Urkunde

Zuchtpolizei Kammer

1870.

J 2
125

Nº 1

Urtheilung vom 6ten Januar 1870

Im Kgl. Appellations-Gerichte der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer-Sitzung der öffentlichen Urtheilung vom sechsten Januar achtzehnhundertsiebenzig, wo gegenwärtig waren: v. Faerber, Director, Recht, Buy, Foell, Zinkgraf, Rülfs, Recht bei, sagter Abordnung der übrigen Räthe der Zuchtpolizeikammer und der Civilkammer zur Vornahme der Urtheilung der Appellsache Ehrenfried Metzinger, zweiter Kunstgrevenmeister und Bold, zweiter Amtsgerichtsschreiber, folgende Urtheil abgefasst:

Im Namen

Franz Lieb, 24 Jahre alt, Lehrer in Landstuhl, Appellant von einem Theile der Kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom achten Dezember 1869 in Person erschienen und vertheidigt durch den Anwaltskandidaten Loka

gegen

die Kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Kgl. Staatsprocurator Munzinger,

Auf Vernehmung der zum Referenten ernannten Amtsrichter Foell in seinem Berichte,

Auf Einsicht und Verlesen der sämmtlichen sicher gehörigen Verhandlungsakten und Belege,

Auf Vernehmung des Kgl. Staatsprocurators Munzinger in seinen Anträgen,

Auf Vernehmung des Vertheidigers des Appellanten in seinen Vorträgen,

Auf Vernehmung des Angeklagten selbst,

Nach Berathung und Abstimmung,

Kosten

Bestand
bisherige Leistungen
Schriftgebühr
Porto
Vorlegung
Kgl. Landgerichts
Landgerichts
Gastwirt
Kosten
Porto

1, das Urtheil des Bezirksgerichts Zittau, wodurch Appellant der Widersetzlichkeit gegen Lehrer und Ortsschulinspector Johann Gottlob Müller, Lehrer und Lehrerarbeiter Jacob Müller von Landstuhl am 5ten October 1869 in der Schule zu Landstuhl für überführt erklärt und zu einer Geldstrafe von zwanzig Gulden und zu den Kosten als fünfzehn Gulden sechs und zwanzig Kreuzer verurtheilt worden;

2, der Appellerklärung des Appellanten vom 18ten Dezember 1869.

Der Herr Präsident hat von dem Appellanten Lieb provisorisch Entlassungszeugniß vor der Schule getroffen befunden in Betreff der Widersetzlichkeit und Hartnäckigkeit des Kindes und verwarnte ihn vor den schweren Folgen des falschen Zeugnisses in politischer, religiöser und strafrechtlicher Beziehung und wurden sodann abgeführt.

Dr. Karl Rausch, 38 Jahre alt, kgl. Bezirksarzt in Zittau wohnhaft, mit dem Appellanten nicht verwandt, nicht verschwägert und nicht in dessen Diensten

der Zeuge leistete vor seiner Abhörung den Eid in folgender Form: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe."

Nachdem der Zeuge sich über seine Personalien ausgewiesen hatte, wurde er über die Sache und seine Beziehungen zu derselben vernommen.

Auf Aufforderung des Appellanten in seinen Erklärungen anzugeben, was von Beginn an vorgefallen, was zu seiner Anschuldigung Anlaß gegeben, sowie dessen Vorschlag, Klagepunkte und Beweismittel vorzubringen, beharrte der Zeuge auf seinen Aussagen, welche er vor dem Kgl. Appellationsgerichte abgegeben, und bemerkte, daß er keine weitere Erklärung für begründet zu erklären und den Appellanten von Beweis und Kosten freizusprechen, sowie darauf, die vom Erstrichter über den Appellanten auf 238 des Strafgesetzbuches verhängte Strafe zu bestätigen.

Auf Aufforderung der kgl. Staatsbehörde in seinen Vor- und Antrag, Beschwerde einzulegen, beharrte der Zeuge auf seinen Aussagen, welche er vor dem Kgl. Appellationsgerichte abgegeben, und bemerkte, daß er keine weitere Erklärung für begründet zu erklären und den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen.

In Erwägung, daß der vom Richter in dem durch Berufung angefochtenen Urtheile und den darin angeführten Gründen mit Recht angenommen hat, daß der Lehrer Lieb, wie in der Beschwerdeschrift des Appellanten Lehrer Lieb von Landstuhl gegen seinen siebenjährigen Schüler Johann Müller von daselbst der Strafe der körperlichen Mißhandlung verdächtigt worden sei;

daß die Strafe dieses Vergehens in der Art bestimmt und angemessen erscheint, daß über die That wie über die Schuld des Appellaten kein Zweifel bestehen kann und daß der

in seiner heutigen Vertheidigungsweise bis vorgegeben hat, daß er den beiden Leichen nur unter den Armen in die Höhe gehoben habe, um die Leichentücher an der Tafel besser unterstreichen zu können, da wir der Riemen abgeschnitten die übrigen Belastungen übersehen von anderen Mißhandlungen ausdrücklich von einem Faden um Hals mit dreifacher respective Knötchen und Verlassen des Zeichens an der Tafel sprechen, so scheint sich hier nicht um eine wissentliche und absichtliche Täuschung, sondern um die schon bewiesene Blauheit strafrechtlicher Natur handelt.

Dessen durch die Sachberichte und Gutachten des Kgl. Bezirksarztes von Landstuhl Dr. Hallstatt, dessen unter den gegebenen Verhältnissen eine solche Mißhandlung zu verlangen, welche jedenfalls einen mehr als fünftägigen Krankheitszustand gesetzt, wenn nicht absolut tödtlichen Ausgang zur Folge hatte und mit dieser Annahme die Ansicht des Sachverständigen des Kgl. Appellationsgerichts vor den Aussagen des Kgl. Appellationsgerichtsarztes Dr. Rausch von hier nicht im Widerspruche steht, da wenn wesentliche Krankheitserscheinungen - wovon selbst - sich entwickeln können, ein entsprechender Verband und ärztliche Hülfe wünschenswerth, daß der Kranke nun ärztlicher Fürsorge steht und gesund zur Pflegung und nur ein Folge der durch den Appellanten verübten Mißhandlungen in der bezeichneten Weise krank wurde;

daß schon aus der ersten Aussage des Zeugen Hallstatt ersichtlich, daß Appellant unter die richtigen Strafbestimmungen gebraucht und auf seinen Verbrechen erkannt hat, welche Ansicht und Prüfung auf dem Appellanten keinen Anlaß zur Beschwerde haben kann, daß der Verurtheilung auf jeder Richtung als begründet erscheint und er als unterliegender Theil in die Kosten der Appellinstanz verurtheilt werden muß.

Aus diesen Gründen

erkennt der Kgl. Appellationsgerichtshof, gleich den Gründen des ersten Richters bestätigend und die eingelegte Berufung als unbegründet ab und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz liquidirt zu drei Gulden zwei und dreißig Kreuzer.

Also Urtheil in Anwendung der Art. 194 und 211 des Strafgesetzbuches, welche von den Präsidenten vorgelesen wurden und lautet: Finis.

Gelesen, gesprochen und gefertigt wie Eingangs gemeldet.

v. Hermann

Dr. Hallstatt

Zoller

Kost beider Instanz
Gerichtskasse 22.06
Rev. 2.13
Regl 1.82
1.95
27.01
Stempel - - 25
52.01

12.1.70 Quittg

№ 2

Sitzung vom 6 Januar 1870

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer setzte in der öffentlichen Sitzung vom sechsten Januar achtzehnhundertsiebenzig, wo zugegen waren, Roemer, Direktor Hecht, Duy, Fabll, Finkgraf, Pfeiffer, Hecht, beigeordneter Protokollführung der übrigen Räthe der Zuchtpolizeikammer und der Civilkammer zur Vervollständigung des Gerichtshofes zugezogen, Munzinger, zweiter Amtsprocurator und Bold zweiter Untergerichtsschreiber folgenden Urtheil erlassen:

In Sachen

Heinrich Heizer III, 41 Jahre alt, Müller und Ackersmann in Schiersfeld wohnhaft

Appellant, von einem Urtheile des Kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 7 Dezember 1869, in Gegenwart

gegen

die Kgl. Bezirksbehörde, Appellatin, vertreten durch den Kgl. Amtsprocurator Munzinger.

Auf Verlesung des zum Referenten von dem Kgl. Appellationsgerichtsrathe Finkgraf in seinem Berichte.

Auf Einsicht und Vorlesen der sämmtlichen hierher gehörig zu Gebote gestandenen Schriften und besonders:

1. des Urtheilsspruches, Urtheil wodurch Appellant der Majestätsbeleidigung zu Obermoschel am fünfzehnten October 1869, öffentlich in Gegenwart Mehrerer wurde für überwiesen erklärt und deßhalb verurtheilt wurde, dass die Thatsache der Urtheilsbestimmung und die der Erkenntniß der Zurechnungsfähigkeit der That nöthige Wesentlichkeit des Schuldigen resp. Appellanten zur Zeit der That in wesentlichem Grade vermindert war, und er zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten und einem Tage und in die Kosten, bestehend zu zwei und zwanzig Gulden drei Kreuzer verurtheilt wurde.

2. der Appellerklärung des Appellanten vom fünfzehnten Dezember 1869.

Auf Anführung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Präsidenten vorgehaltenen Schuldigungspunkte, so wie seine Bitte um eine gnädige Geldstrafe.

Auf Anführung der Kgl. Amtsbehörde in ihrem Vor- und Antrage, Letzterer dahingehend, als Appellat den Kgl. Appellationsgerichtsbeschluß betreffs Rectificatin des Verhörsprotokolls Verhörsinnuendo in einer Gefängnißstrafe von drei Monaten – die einzulegte Berufung als unbegründet zu verwerfen und den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen.

In Erwägung, daß auf den Resultate der Verhandlung in erster und zweiter Instanz die incriminirte von dem Appellanten am fünfzehnten October 1869 in der Wirthschaft des Johannes Schmitt von Obermoschel in Gegenwart mehrerer Personen gemachte Aeußerung

wie sie der erste Richter als erwiesen angenommen hat, festgestellt.

Die Rede Äußerung enthält eine Beleidigung des Königs durch Beschimpfung und herabwürdigenden Spott, indem sie eine Verachtsäußerung bezeichnung durch Worte in sich schließt.

Die Zurechnungsfähigkeit der Angeklagten und die Betrachtung der näheren Umstände unter denen diese Äußerung stattgefunden hat kann ein Zweifel unterliegen kann, sie derselben dem regierenden Könige gegolten.

Die Frage die Strafbarkeit des Angeklagten erwiesen ist, jedoch nicht in dem Maße der durch selben die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der That nöthige Willensfreiheit gänzlich genommen hatte, wenn dessen der Angeklagte, der Angeklagte nicht sein verflüchtiges Gebahren aufmerksam genommen, schnell einlenkte und die betroffene Äußerung alsbald und nicht beleidigend gemeint hinzustellen suchte;

Die Annahme nun, wie der erste Richter dies gethan, eine erhebliche Minderung der Zurechnungsfähigkeit in Folge des Affectes und der Trunkenheit im Sinne des Art. 68 des Strafgesetzbuches angenommen ist.

Dieser Ansicht bedarf es hierüber besteht kein Zweifel, der Angeklagte bei strenglicher Bestrafung in beleidigung der Majestät gehandelt hat.

In diesen schon durch die unflätigen Worte an sich deutlich manifestirt werden und Angeklagte, wenn er nüchtern betrachtet zurechnungsfähig war, sich immerhin bewußt sein mußte, daß seine Äußerung eine derartige Worte bedeute;

Dies genau, da auf die weiteren Verhältnisse der Öffentlichkeit und der Anwesenheit mehrerer Personen gegeben sind, der erste Richter mit Recht die Thatsache unter die Strafbestimmungen des Art. 122 Absatz 2 gezogen hat.

Dies jedoch die Anwendung des Strafminimums, wie solches im ungeschmälerten Art. 122 gesetzt, nicht nöthig erscheint, das nämlich nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 68 Ziffer 3 und des Art. 22 des Strafgesetzbuches als ein Viertel des im Art. 122 cit. vorgesehenen Strafminimums von einem Jahre, also drei Monate zu betrachten sind, indem Art. 22 in seinem Zusammenhalte offenbar nur sagen will, daß wenn als ein Zeitmessung eines vollen Jahres Jahres, Monate, Wochen Kalender, dieses nach dem Kalender zu berechnen sei, jedoch aber Bruchtheile eines Jahres in Frage kommen, solche nur allein nach Monaten zu bestimmen seien, jedoch in solchen Fällen das Jahr nur als zwölf Monate betragend und demgemäß ein Viertel des Jahres nur zu drei Monaten angenommen werden kann.

Dies dieser vom ersten Richter, weiter das für den vorliegenden Fall gesetzlich zulässige Strafminimum hatte verhängen wollen, auf drei Monate und nicht, wie geschehen auf drei Monate und

einen Tag hätte verkannt werden müssen.

Das Gericht in dieser Hinsicht das Verschulden zu erforschen und sich hierbei die Frage vorzulegen, ob auf den vom Appellanten mündlich in sachlicher Richtung gestellten Antrag auf Umwandlung einer bloßen Geldstrafe einzugehen werden kann;

daß nun zu Gunsten des Appellanten in Rücksicht zu ziehen ist, daß dessen Trunkenheit einen hohen Grad erreicht, nach an vollkommene Unzurechnungsfähigkeit grenzend gewesen und daß, da der Appellationsgerichtshof den gegebenen faktischen Umständen nach nicht in der Lage ist, auf eine drei Monate übersteigende Haftstrafe erkennen zu können statt derselben die Anwendung einer Geldstrafe nach Art. 68 Ziffer 3 gesetzlich zulässig ist und nicht einer solchen die Verschuldung entgegenzustehen scheint.

Auf diesen Gründen

erkennt der Kgl. Appellationsgerichtshof die von Heinrich Heizer, dem Dritten, Müller und Bäcker von Schierenfeld gegen das Urtheil des Kgl. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom siebenten Dezember 1869 eingelegte Berufung in der Hauptsache als unbegründet ab, hebt jedoch unter aufgehobener Konfirmation dieses Urtheils die von dem erstern Richter erkannte Haftstrafe auf und verurtheilt den Appellanten in eine Geldstrafe von fünf und zwanzig Gulden und

legt ihm die Kosten der Appellinstanz zur Last, liquidirt zu einer Gulden acht und fünfzig Kreuzer. Alles in Anwendung der Art. 194 und 211 der Strafprozeßgesetzbuches, welche vorgelesen wurden und also lautet:

Also gesprochen und gesprochen, wie hingeschrieben steht.

v Heinemann

Fuchs Feil Lautenschlager

Zeltz

Nro 3

Sitzung vom 20 Januar 1870

Die Kgl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten Januar

Posten bei der Erledigung

Berufskläger	10	11½
Advokat	v. 59	
Anwalt	2.20	
	= 4.19	
	14:30½	
Gerichtskosten	30	—
	= 44	30½

achtzehnhundert siebenzig, wo zugegen waren: v. Haenner Direktor, Molitor, Day, Feil Landgrad Kühn, Molitor bei beigelegter Verschiedenheit der Ansichten der Zuchtpolizeikammer und der Civilkammer zur Ergänzung des Gerichtshofes gezogen, Wenzinger, zweiter Landgerichtsrath und Bold zweiter Untersuchungsrichter folgendes Urtheil verkündet:

In Sachen

Johann Roob, 65 Jahre alt, Landgerichtsdiener

in Ludwigshafen wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des Kgl. Landcapitelgerichts zu Frankenthal vom 14 Dezember 1869, in Sachen wegen und wider Friedrich Kandidat Tillmann,

gegen

die Kgl. Bezirksbehörde, Appellatin, vertreten durch den Kgl. Landgerichtsrath Münzinger.

Auf Abberufung des zum Berichterstatter ernannten Kgl. Appellationsgerichtsrathes Duy in seinen Vorträgen;

Auf Einsicht und Erwägung der sämmtlichen hierortigen Akten, insbesondere 1, die Untersuchung wider Appellant Johann Jakob Schweikhardt wegen Hinterlassung der pflichtmäßigen Untersuchungshaft durch Gemeinderath Carl Hoffmann von Oberhausen und den Polizeigerichtsdiener in Ludwigshafen vom 26 November 1869 überflüssig erklärt und die eine Entfernung von acht Tagen und die Kosten, eigentlich zu zehn Gulden dann und dreißig Kreuzer ermittelt wurde. 2, der Appellerklärung des Appellanten vom 21 Dezember 1869.

Auf Ausführung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die in dem Präsidialen verzeichneten Anschuldigungspunkte, gegen Friedrich Kandidat Tillmann in seinem Ehr- und Leumund, Letzterer sei Einsprache, auf das Kgl. Appellationsgerichtserkenntniß die Einrichtung der Appellanten für begründet zu erklären und denselben von Prozeß und Kosten freizusprechen, subsidiarisch die wechselseitige Strafe des Appellanten aufzuheben und denselben in einen geeigneten Geldstrafe zu verurtheilen;

Auf Ausführung der Kgl. Bezirksbehörde in ihrer Ehr- und Leumund, letzterer sei Einsprache, auf das Kgl. Appellationsgerichtserkenntniß die eingelegte Berufung nebst jeder Einsprache für begründet zu erklären und den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen.

In Erwägung, daß nach den Akten der Hauptverhandlung mit den Angaben des Appellanten ein Zweifelloser Thatbestand, daß der Landgerichtliche Untersuchungsrichter Carl Hoffmann von Oberhausen am Morgen des 26 November vorigen Jahres auf dem Polizeigerichtszimmer zu Ludwigshafen untersucht ist und sich in seinem Rechte über die Aufforderung zum Eintritt in das Untersuchungszimmer ungebührlich benommen hat.

Daß Appellant, trotz der Warnung des genannten Hoffmann Anstand nahm, mit diesem Zeugen kam, denselben um gebührlichen Morgen gastlich zu sehen, allein um den im vorderen Zeugen befindlichen Zeugen zu sehen, um seine Hand zu wissen, und zwar daß zu einer Zeit, in welcher die Zeugen beiden Zeugen anderen Beamten nicht anwesend war.

daß dieser sich auf Appellant sich schaudern

einer Fahrlässigkeit in Verhältniß zu einer absichtlichen strafbar genug ist, indem bei der von ihm geübten Vertrauensseligkeit der Prüfung nicht localitäten in seinen Lagerräumen selbst nicht Augenblicks- [illegible] Rücksicht in den Hofräumen und namentlich die neuerbaute Lattenthüre sorgfältig verschließen zu lassen;

in Betracht dieser Fahrlässigkeit gemäß Verfügung der dem Hoffmann gelungenen Flüchtigen, letzteren also durch ärztlichen bewirkt worden ist;

daß selbe in allen Criterien des Artikel 144 Absatz 4 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Thatbestand ergeben erscheinen und der erste Richter mit Recht den Appellanten dafür schuldig erklärt hat;

daß in Bezug die Fahrlässigkeit des Appellanten [illegible] nachgewiesen war, daß sie selbst mit Rücksicht auf dessen [illegible] Verletzungen, welche nur durch [illegible] angenommen werden kann.

daß endlich dem im Einleitungsakten Appellanten die Kosten der Berufung zur Last fallen.

Aus diesen Gründen

verweist das Kgl. Appellationsgericht den gegen das Urtheil des Kgl. Bezirksgerichts Landau zu Frankenthal vom 11 September vorigen Jahres ergangenen Berufung ein, das [illegible] Urtheil [illegible] Kosten auf und verurtheilt den Appellanten

den zu einer Geldstrafe von dreißig Gulden sowie zu den Kosten der Berufungsinstanz [illegible] in Betrag von 51½ Kreuzer.

Also [illegible] in Anwendung des Art. 144 und 211 des Strafgesetzbuches, welche Urtheil von dem Präsidenten in der öffentlichen Sitzung verlesen wurde und unterschrieben

Unterschriften

v Stenmann

Foell Dr. Mollitor Linnig

Baldes

Nr. 4

Sitzung vom 20. Januar 1870

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer Jahres öffentlicher Sitzung vom zwanzigsten Januar achtzehnhundertsiebzig, wo gegenwärtig waren: v. Staerner, Director, Mollitor, Foell, Linnig, Rath, Mollitor, Beisitzer und Verrichtung der übrigen Rath der Zuchtpolizeikammer und der Civilkammer zur Ergänzung des Gerichtshofes zugezogen Münzinger, zweiter Staatsprocurator und Roth zweiter Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

Kosten Entscheidungen

	M. K.
Gerichtskosten	19.03
Porto	1.52
Zeugen	1.52
	=3.44
Summa	=22.47

Abschrift Urtheil
in Zeugen Schaller von
14 Februar 1870

	M. K.
Canzleygebühr	- 42½
Gerichtsdienergeld	1.25
	=2.07½
Porto	1.14
Zeugen	-56
	=2.20
Summa	=4.27½
	27 14½

20. 2. 70 ausgezahlt

In Sachen

Jacob Schickendanz, Lohgerber und Fabrikbesitzer in Lambrecht

<u>contra</u>

Appellant wegen Beleidigung des Königl. Polizeipräsidii zu Frankenthal wegen hier in Berufung gezogenen Urtheils vom 21 November 1869 mit Vorschrift;

gegen

die Königl. Staatsanwaltschaft des Appellations-Gerichts daselbst als Königl. Kreisprocurator Manzinger;

Auf Verwerfung der gegen das Urtheil der Königl. Appellations-Strafkammer des Landgerichts Landau

Und Einsicht und Vorlesung der schriftlichen hierher gehörigen Verhandlungen insbesondere:

1. die Berufungserklärung des Appellanten vom 21 November 1869 die rechtzeitig mit überlegtem Entschlusse und mündlicher Aussage vorsätzlich Beleidigung des Karl Finkenstaedt in der Nacht vom 21 auf den 22 November 1869 zu Grevenhausen übertretend verübt und in einer Strafe von sechs Tagen und in den Kosten, bezüglich zu siebenzehn Gulden acht und dreißig Kreuzer verurtheilt wurde.

2. die Appellationserklärung des Appellanten vom 21 November 1869

3. die vom Appellanten in der heutigen Sitzung vorgelesene Vertheidigung des Königl. Gerichtsvollzieher-Functionärs Johann Philipp Gottwald in Neustadt vom 12 Januar 1870.

Und Berathung der Königl. Kreisregierung in ihrem Klag- und Antwortrechte, Rechtsmittel gegen das Urtheil des Königl. Appellations-Gerichts Beschwerde zu erheben über die Nichtanerkennung des Appellanten und in Contumacialsachen und Verwerfung der eingelegten Berufung als unbegründet zu verwerfen und diese in die Kosten der Appellinstanz

zu verurtheilen.

In Berücksichtigung des Appellanten Jacob Schickendanz, obwohl gehörig vor- und rechtzeitig vorgeladen nicht erschienen, weshalb Beschluß zu erkennen und in contumaciam gegen denselben zu verfahren ist.

Und nachdem gegen diesen Beschluß Beschwerde gegeben, dieser die von ihm eingelegte Berufung nicht zu verwerfen, sondern zu Recht, erneuert nicht sogar gewillfahrt sei.

Und aber nunmehr gegen den Beschluß der Appellationskammer die Einwendung der ersten Instanz wiederholt und weiter ausgeführt und in Verbindung mit den Akten der Kreisanwaltschaft mit Recht gegen den Beschluß gekommen, daß der Appellant, die eingelegte Berufung verworfen, weshalb in der Nacht vom 21 auf 22 November vorigen Jahres gegen zwölf Uhr in der Nähe der von Grevenhausen nach Lambrecht führenden Straße den nach Zeugen schwankenden Carl Finkenstaedt aus Luckenwalde zur Zeit Arbeiter in der Mattil und Oesterlen'schen Lohfabrik in Lambrecht, in der ihm ungebührlichen Absicht, ihn zu beleidigen, mit Worten ungenirt und körperlich angriff;

Daß Finkenstaedt zwar nicht in seiner Ehre beeinträchtigt worden ist, trotzdem aber ein Schimpfen vorliegt, da gewöhnliche Beschimpfungen darin gegeben sind, daß der Akt mit überlegtem Entschlusse und mit Absicht, somit mit Dolus der Art. 234 Ziffer 3 des Strafgesetzbuches respective Art. 6 Ziffer 3 des Gesetzes vom 16 Mai 1868 vom

Richter zur Anwendung gebracht worden ist.

Da sich zwar die Appellation der Frau Verhandlung in erster Instanz gebührend ausführt, nicht verschweigen kann Ludwig Baumeister v. Schönau auf den Urkundsbeschluß wissentlich im Vorteile ungegründet sei, daß aber auf obige Ansicht der übrigen Commissarien einverstanden sind, um in Appellanten den Schaden zu vermeiden,

daß du auf das Verhandlungsprotokoll richtig angeführten verschiedenen, dem einzig obigen Lauf gültig als seine ungerechtfertigte sich darstellt, deshalb abzuweisen und Appellant in die Kosten zu verurtheilen ist.

Aus diesen Gründen.

Erkennt der Appellationsgerichtshof über die Nichtigkeitsbeschwerde und deshalb in contumaciam erkannt und macht das kgl. Appellationsgericht gegen das Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Frankenthal vom 21 Dezember vorigen Jahres wegen Verletzung und Nichtanwendung der Art. 186. 194 und 211 d. Proz. Ges. Buches, wonach Gesuch zu Stellen von den Parteien, sondern in der öffentlichen Sitzung vorgetragen werden und also heute zu Recht

Also geschehen und gesprochen, wie Eingangs bemerkt.

v. Krämmer

Feldt Mohr Moritor Kaufmann

Boldt

Für das Land Rheinkreis
wird alle Ausfertigung dieses Urtheils
angeordnet laut Rr. 284 zu
Frankenthal am 26 Januar
1870 Vol. 135. fol. 30. c. 7 ff.
Revisi zu ersehen
für Klagsteil — 56
" Appellant 28
84
wird Gerichtsvollzieher Lingner
d. Landau hiermit ersucht.

№ 5

Sitzung vom 21 Januar 1870

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Fünfzehnerkammer hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und zwanzigsten Januar achtzehnhundertsiebenzig, wo gegenwärtig waren: v. Krämer, Präsident, Peter, Duy, Fuchs, Liebgrad, Küffe, Petri, der beigeordnete Beisitzer der übrigen Kammer der Fünfzehnerkammer und der Civilkammer zur Ergänzung des Spruchkörpers, Mangold, Amtsanwalt, und Boldt, Amtsaktuar, in der gewöhnlichen Sitzungsstube folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Sebastian Bauer, 30 Jahre alt, Taglöhner in Ilbesheim, Appellant, vertreten durch den kgl. Fünfzehnerkammer Bezirksgerichts zu Landau vom 13 Dezember 1869, mit Berufung

gegen

die kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den kgl. Staatsprocurator Mangold.

Auf Verwerfung der gegen das Urtheil des kgl. Appellationsgerichtshofes Pfalz eingelegten Nichtigkeitsbeschwerde.

Nach Einsicht und Anhörung der schriftlichen Vorträge, mündlichen Vortrag, und Beschluß

1. der Berufungsbeklagten Partei, vertreten durch Appellant Sebastian Bauer, Taglöhner von Ilbesheim – der in seinem gemeinsamen Angriffe verurtheilten Berufungsklägerin Katharina Bauer, Ehefrau des Friedrich Bauer von Hochspeyerweiler – mit nachfolgender, nach Abänderung der Berufungsklägerin Katharina Bauer in der Hauptsache vom zwanzigsten auf fünfzehnten November ab, in der Urkundsbeschluß von Landau in Stein übereinstimmend verkündet und in einer Fassung mit Abweichung von der gewöhnlichen und feierlichen

in die Kosten des Appellverfahrens Gulden fünfundvierzig Kreuzer für den Fiscal und zu vier zu Gulden dreißig Kreuzer für den Kgl. Landgerichtsarzt Dr. Geiger verurtheilt und die Confiscation der dem Appellanten dazu gehörigen und zum Verkaufe der Gift gebrauchten Messer verfügt wurde.

2 der Appellanklärung des Appellanten vom 24 Dezember 1869

3 der dem Appellanten in die heutige Sitzung gegebenen Vorladung des Kgl. Gerichtsdieners Wilhelm Cuno in Annweiler vom fünfzehnten Januar 1870

Nach Aufforderung der Kgl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage, letzteren vorlesen gehört, als gestellt den Kgl. Appellationsgerichts Verkündet zu erfahren über die Appellanten und die contumaciam erklärenden Herrn Friedrich als Bürgen gestellt zu vorwarten und diese in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen.

In Erwägung, daß Appellant, obgleich in gehöriger Form und Frist vorgeladen in heutiger Sitzung nicht erschienen und deßhalb gegen ihn in contumaciam zu verfahren ist;

daß derselbe durch sein Ausbleiben der Verhandlung Raum gibt, als sei er nicht im Stande eine nicht Nichtigkeits Gründe Vertheidigung zu verschaffen.

daß aber auch, abgesehen von dieser Voraussetzung die erstrichterliche Urtheil sich durch die vorinstanzlichen Gründe vollkommen rechtfertigt und demgemäß die Berufung einzig als Verschleppungsmittel anzusehen, zumalen der erste Richter die That gehörig qualificirt und mit der in entsprechenden Strafe einig der Strafe

Die Kgl. Staatsbehörde verfügte Zustellung ist für Rumpel erfolgt, registrirt No 253 zu Frankenthal am 26 Januar 1870 Vol. 139 fol. 30. C. 6 ohne Revenue Debet für Rumpel v. 56. für Zustellung v. 28. fl. 24 x
Cuno Gerichtsdiener Kgl. Landgerichts zu Frankenthal

gesetzes Bezug genommen, auf seine den Verfahren des Appellanten angewandten Kosten verurtheilt hat.

Daß überdieß in dem angefochtenen Urtheile die darin verhängte Confiscation eines Messers Begründung des Art. 34 des Strafgesetzbuches findet, welche aufrecht zu erhalten ist.

Daß endlich dem mittellosen Appellanten die Kosten der Berufungsinstanz zu erlassen.

Aus diesen Gründen

erkennt das Kgl. Appellationsgericht Verkündet, daß Appellant auf die Verkündigung des Kgl. Gerichtsdieners Cuno von Annweiler de dato 15 Januar ohne in heutiger Sitzung erschienen ist und verurtheilt in contumaciam verkannt und demgegen das Urtheil des Kgl. Landgerichts zu Landau vom 17 Dezember ermäßigen Inhalt aufrecht zu erhalten, demgemäß Appellant in die Kosten der Berufungsinstanz d. Art. 34 des Strafgesetzbuches dem diesen Urtheile und daß dem Appellanten die Kosten der Berufungsinstanz zur Last, hinsichtlich der Verfügung und Zustellung dieses Urtheils zu vier Gulden einem Kreuzer gemäß Erkennung.

Also Urtheil in Anwendung der Art. 34 des Strafgesetzbuches; Art. 186, 194 u. 211 der Strafprozeßordnung, welche Gesetzesstellen von dem Präsidenten in der heutigen Sitzung vorgelesen wurden und Appellanten seinen Vertheidiger gehört sowie vorgelesen und gefunden.

v. Krennmann

Todt

Petri

Schmerler

Bolz

Nr 6

Sitzung vom 21 Januar 1870

Auf Kgl. Appellationsgerichts Befehl zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer sitzend in der öffentlichen Sitzung vom nun und zwanzigsten Januar achtzehn hundert siebenzig, wozu gegenwärtig waren: v. Haeseler Director, Petri, Guy, Foell, Zinkgraf, Küchler, Petri, beigeordneter Protokollführer der übrigen Räthe der Zuchtpolizeikammer und der Civilkammer zur Ergänzung der Gerichtshofs Sitzung zu Manzinger zweiter Gerichtsvollzieher und Feld zweiter Gerichtsschreiber haben und Urtheil erlassen.

In Sachen

Christian Volk 20 Jahre alt, Schuster in Birmasens wohnhaft, Appellant vertreten in dem Urtheile des Kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom vierten Dezember 1869, ein Fenster resp. einen

gegen

den kgl. Rechtsbeistand, Appellat. vertreten durch den kgl. Rechtsprocurator Manzinger.

Auf Abwesenheit des grünen Tisches mit seinen Beisitzern

den kgl. Appellations Gerichtsrath Foell in seinem Zimmer

Nach Einsicht und Durchsicht der gerichtlichen Verhandlungen, Urkunden und Schriften insbesondere:

1, der Anklageschrift des Rechtsbeistands, wodurch Appellant der Körperverletzung des Friedrich Welker von Birmasens am Rückfalle vom 19 September 1869 für überführt erklärt und in einer Geldstrafe von vier Gulden fünf und dreißig Kreuzer verurtheilt wurde.

Kosten

1 der kgl. Rechtsbeistand zu Zweibrücken vom 18 September 1869. 2 Gerichtskosten des Appellant selbständig mit Ludwig Petry zu tragen hat. 1.86 1/2

b Reisekosten und Zehrungskosten des Rechtsbeistand vom 28 September 1869. welche Appellant allein zu tragen hat:

	fl	kr
Einzeichnisse		37
Gerichtsbesuch		45
		1.22
Wirthe		56
Mayste		56
		1.52
		= 3.14

Vier Gulden vier Kreuzer fl 4.04

II. Kosten Entrichtung welche Appellant allein zu tragen hat. fl x.

Gerichtsbote		9 17½
Wirthe	1.31	
Mayste	2.20	
	= 3.51	
	13.08½	

Dem kgl. Gerichtsdiener Du Fidelle in Birmasens für: Zustellung von 12 Zeugen 2.30 Barlauf 1.— Fuhrlohn 2.— 5.30 fl 18.38½

Dem 4.04 fl 22.42½

26.1.70 Gerichtsvollzieher

2 der Urtheile des kgl. Landgerichts zu Birmasens vom 28 September 1869 wodurch Appellant Volk in contumaciam zu sechs Monaten Arbeitshaus in der Kanzel vom 19 auf 20 August 1869 in seinem Zimmer zu einem Tage und solidarisch mit Ludwig Petry, Peter und Georg Petry von Birmasens zu den Kosten dieser Gerichtsverhandlung verurtheilt wurde.

3 der Appellanterklärung des Appellaten vom vierten Dezember 1869.

Auf Aufforderung des Appellanten in seinen Erklärungen und auf das ihm vom Gerichtsdiener vorgehaltene Ausbleiben des Gegners

Auf Anfordern der kgl. Rechtsbehörde in ihren Vor- und Antrag Schriften dahin gehend, die Gerichte den kgl. Appellationsgerichten die eingelegte Berufung als unbegründet zurückzuweisen und den Appellanten in die Kosten der Appellirung zu verurtheilen, jedoch den Urtheil dahin zu berichtigen, daß in der daselbst verkündeten Gefängnißstrafe von vier Monaten nur die Dauer der k. Polizeigerichtshaft und wegen Ruhestörung und Lärmen während der Nacht einzurechnen, im Gefängniß zuzuerkennende Strafe einzubegriffen ist.

In Erwägung, daß in Gefängnißstrafe umgesetzt nicht werden kann, daß in der Nacht vom 19 auf 20 September vorigen Jahres zu Birmasens in der Wohnung des Jungen Friedrich Welker daselbst ein Fenster mit einem Pflastersteine von Christian Volk mit einem Vorsatze eine körperliche Mißhandlung verübt worden ist, welche unfehlbar wirklichen Gesichtsschmerz einer einfachen Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatte.

In Erwägung, ob Appellant Volk der Thäter war, dieses werden muß, angesichts der klaren und präzisen Aussagen des Opfers Friedrich Welker, der zu wiederholten Malen und mit aller Bestimmtheit erklärt hat, daß Appellant Volk es war, welcher seinem Pflaster mit

einem Vorgang, der sie von einem in der Nähe stehenden Wagen gehalt, wahrgenommen hat.

Der Weber Wilhelm Samuel Edmund Winkel, der sich in der Lage war seine bestimmte Wahrnehmung machen zu können, weist von Anfang an Bestimmtheit zu Tage. Der Vorfall wird in seinen wesentlichen Momenten übereinstimmend bekundet und Weber macht auf den Richter einen durchaus glaubwürdigen Eindruck, sodass ein Zweifel an seiner Glaubwürdigkeit kein Zweifel zu hegen ist.

Diese Aussage Wilhelm Webers durch die Aussagen der übrigen Zeugen im Wesentlichen unbestritten wird, indem der Polizeikommissär Roser und der Polizeidiener Betz, welche kurz vor der fine in Rede stehenden Tat den Angeklagten Volk mit seinem Säbel auf Straße betreten hatten, ausdrücklich erklären, dass Volk nicht mit der Absicht, sondern vielmehr in ganz augenscheinlicher Erregung den Säbel über den Blockwagen erhoben hatte, was die beiden Zeugen auch bald darauf bemerkten und Betz veranlasste, sich ihm zu nähern, in welcher Zeit Volk den Säbel wieder sinken ließ, welchen er kurzer Zeit darauf wieder auf den Rücken nahm, als Weber von Volk angeredet wurde, der Weber von Volk angeredet wurde ist;

Dass nicht der Angeklagte Volk sich der Absicht, den Weber mit dem Säbel zu verletzen bewusst war, kann nicht angenommen werden, insbesondere übrigens auch ein Umstand ist, der einer solchen Annahme stark widerspricht, indem derselbe, wenn gleich erst zwanzig Jahre alt, mehrere militärischen Exerzitien, von denen einmal einige mit mehrstündigen Gefängnisstrafen

belegt werden mussten und von denen einige mehrere mehrstündige Arrestzeiten verhängt worden und Angeklagter Kenntnis gehabt haben wird.

Diese Annahme und die absichtsmäßige Konstatierung, dass Angeklagter Volk sich Gefahr und die gesetzliche Strafe bewusst befindet, der unser Strafgesetzbuch gemäß bei Verletzung, die wissentlich begangen ungewandelt und auch einen Strafe bestimmt ist, welche mit Rücksicht auf seine verschiedenen besonderen Umstände und Konstellationen dem Angeklagten keinen Anlass zur Beschwerde geben konnten, dass dessen Berufung auf jeder Richtung als unbegründet verworfen und der als Kostenträger Staat in die Kosten der Appellinstanz zu verurteilt werden müsse.

In Erwägung dessen wird erkannt,

dass die Berufung des Kgl. Polizeikommissärs vom 25 September verigen Jahres, wovon Volk mangels der abwesenden und säumigen Angeklagten Verurteilung verurteilt wurde, damit verworfen wird, dass die Berufung ungewandelt und auch einen Strafe bestimmt ist, dass der Angeklagte Volk in die Kosten der Appellinstanz zu verurteilt werden müsse.

Von diesen Gründen

wird die Kgl. Appellationskammer die eingelegte Berufung als unbegründet ab und wird wird den Angeklagten in die Kosten der Appellinstanz

beigeladen, sind dieselben, soweit sie in dieser Sitzung nicht
erschienen sind, dahin verurtheilt, die durch ihr Ausbleiben
verursachten Kosten zu tragen und eine Ordnungsstrafe von
einer Mark nach Maaßgabe der §§ 27 und 28 der Verordnung
vom 25 September vorigen Jahres, die Einführung der
Gerichtsordnung betreffend, zu erlegen, im Nichtbeitreibungsfalle
aber in eine verhältnißmäßige Haftstrafe umgewandelt zu werden.

Also Recht gesprochen auf Antrag des Art. 85 des Strafgesetzbuches, §§ 184 und 211 der Strafprozeßordnung, welche Gesetze Kollau von dem Gerichtsboten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten: (siehe)

Also gesprochen und gegeben, in Hanau, den 27 Januar 1870.

H. Heumann

Ford Petri Zuloff

Gebühren-Berechnung
Hauptblatt — 4 1/2 Sgr
Nr. 1. 4.12
Nr. 2. 3.24
7.36
f. 25.21

2.2.70 ausgefertigt

№ 7

Sitzung vom 27 Januar 1870.

Das Kgl. Appellations-Gericht der Provinz Hessen hat die Kgl. Friedensgerichts-Kommission für die dritte Friedensgerichtssitzung von sieben und zwanzigsten Januar achtzehnhundert siebenzig zusammengesetzt aus Präsident v. Haenel, Direktor, Assessor, Beyer, Assessor, Landgraf, Reiß, Assessor, bei legaler Verhinderung der übrigen Räthe der Friedensgerichts-Kommission und der Beiziehung der Kommission zur Ergänzung des Gerichtshofes zu gegenwärtiger Hanauer erster Rechtsgerichtstag und Baldzeit-Untersuchungssitzung folgende Sache verhandelt.

In Sachen

Karl Sauter, 57 Jahre alt, Weißgerber und Rittmeister a. D. in Kaiserslautern wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des Kgl. Friedensgerichts zu Kaiserslautern vom 21 September 1869, in Person erschienen und vertheidigt von dem Rechtsanwalt Erbeding

gegen

die Kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Kgl. Staatsprokurator Hanauer.

Nach Verlesung des Urtheils erster Instanz, angefochtenen Kgl. Appellations-Gerichtsurtheils vom 21 September 1869;

Nach Einsicht und Verlesung der Akten in diesem Prozesse gerichtlich Verhandelten, insbesondere:

1. des Anzeigeprotokolls vom 28 Juli 1869, wodurch Appellant Sauter der wiederrechtlichen Verletzung eines ihm gehörigen Hauses, nämlich einer Thüre am 26 November 1869, einer Fensterscheibe am 28 Oktober 1869, einer Latternverschlagung, zweier Fensterläden, einer Fensterscheibe und dreier Kellerfenster am 29 November 1869, außerdem der Verletzung der Obstbäume seines

in der Anklage vom 26 auf den 27 October 1869 zu Kaiserslautern verübt, überführt erklärt und in seiner Urtheilsformel von einem Verbrechen und die Kosten, liquidirt zu zwanzig Gulden drei Kreuzer verurtheilt wurde;

2, der Appellerklärung des Appellanten vom 29ten Dezember 1869.

Auf Anführung des Appellanten in seiner Rechtfertigungsschrift, daß ihm vom Präsidenten zweyfacher Vertheidiger gestellt, sowie daß dem Vertheidiger Rechtskandidaten Edelding in seinem Amt und Antrag nicht entsprochen worden:

In Erwägung, daß der kgl. Appellationsgerichtsrath der Appellanten unter der Prämisse der Ungefährlichkeit von der Anklage freizusprechen; subsidiarisch, daß der Appellanten zum Beweise durch Zeugen und Urkunden darüber zuzulassen;

1, daß er am ersten November 1869 auf seinem Hause in Hagenbach ist und sich nur um Lage daselbst aufhielt;

2, daß er im Monate October an Gehalt des kgl. Landgerichts Kaiserslautern avancirte, durch welches die Militär Strafe verwirkt würde, die gemeldete Absetzung des Appellanten zu verlassen;

3, daß der Appellant bis zum 29ten October auf der Langmeiler Mühle arbeitete und der Ofen und die Thüren in der Abschätzung der Militär Strafe am 26ten October nicht durch ihn, sondern durch seinen Müller Lienen aufgenommen wurden;

4, daß der Luftanordnung im Keller nicht Befestigung, sondern bewegliche und leicht aufgenommen werden könnte;

5, daß der Ofen, welchen der Appellant an die Stelle des aufgenommenen Herdes setzte, sein eigenthum war und einen festen Werth hatte, als der Letztere;

6, daß dem Keller des Appellanten im Monate November oder Dezember vorigen Jahres Mehl ein fremder Mann angetroffen wurde;

7, daß bei der Zeugenvernehmung des Zeugen Zell, Appellanten die Thüren von zweihundert Reichsthaler und zwanzig Gulden erhöht wurde, die Pferden des Appellanten aber nur zu zwanzig zwölf Gulden angegeben;

8, daß der Appellant schon einige Wochen vor dem 16 November dem Meurer Bechtholder den Auftrag gab, er solle den Hund wegen seiner Neugierigkeit beseitigen;

Auf Anführung der kgl. Staatsprokuratur in seinem Vortrage, daß der Appellant, obschon der kgl. Appellationsgerichtsrath die eingelegte Berufung als unbegründet und des Vertheidigers des Appellanten als unzureichend respective irrelevant zu verwerfen und dasselbe in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen.

In Erwägung zur Berufung insoweit sie die widerrechtliche Absetzung respective Abgangsfrage zum Gegenstande hat, daß der erste Richter diese Anschuldigung Gründe mit Recht als verworfen angesehen hat, mit Beibehaltung der drei in Frage stehenden Kellerfenster, bezüglich deren ein feuersicherer Verschluß nicht erbracht wurde, weshalb in dieser Beziehung vollkommen Abänderung des Urtheils a quo einzutreten hat;

daß soweit die übrigen Gegenstände, nämlich: den Herd, den Ofen, den Luftanordnung mit Zuluftröhren und dann die Kellerfenster betrifft, der erste Richter in den erwähnten Thatbestand mit Recht die Kriterien des Art. 330 des Strafgesetzbuches vorgefunden Kontakt verblichen hat, indem Appel-

hat diese Angriffe unbegründet Weise bestätigt und dieselben den Feuerwehrspritzen, deren Leistungsfähigkeit und Zubehör der Angeklagte in gegründeten Zweifel gezogen haben, der Anordnung der Polizeibehörde entsprechend wiederholt diesen Proben abgewartet habe, diese Absicht war selbstverständlich.

Die Verfügung, durch welche die Bestrafung des Bäckers Spenger, wegen deren sein Verufung erhoben, von dem ersten Richter mit Recht als erwiesen angenommen worden ist, und zwar im Sinne des Art. 305 des Strafgesetzbuches, indem einen unrechtlichen Gebrauch für dieselben und seine Angehörigen in dem Umstande erblickt werden muß, daß Angeklagte mit einem Teile in der Hand neuen Weisung gegangen ist und unter lebhaftem Schreien und Schimpfen mit „Hallabfuster" gedroht hat, ein Schuß welcher durch zwei bemerkbare und übereinstimmende Zeugen seine Bestätigung erhalten hat, welche den Angeklagten Lauter genau in seinem ganzen Gebaren und in seiner Stimme erkannt haben und sich in dieser Beziehung nicht täuschen konnten;

daß selben Umstand der vermöchigen Beantragung über das Gutachten Langnese Angeklagten keine Berücksichtigung finden kann, so wenig als die subsidiarisch von diesen Gerichtsseitig gestellten Beweisanträge, welche offenbar als irrelevant zurückzuweisen sind, da dieselben weder einzeln noch in ihrem Zusammenhalt geeignet wären, die über die Schuld des Angeklagten erhobenen Beweise zu entkräften;

Die Verfügung, daß sinnach, da der erste Richter den Thatbestand gehörig qualificirt, die richtigen Strafen hiezu angewendet gebraucht und selbst bei dem Vorhandensein der obberegten drei Kellerfenster immer noch einen verhältnismäßig nur geringen Betrag erkannt hat, von selbst folgt, daß die einzige beschwerende Verfügung erwogen und Angeklagte als unterliegender Teil in die Kosten der Appellation verurtheilt werden muß.

Aus diesen Gründen.

in dem der Kgl. Appellationsgerichtsrat die einzige beschwerende Verfügung bezüglich der drei in Rede stehenden Kellerfenster als begründet bezeichnet und den Appellanten unter bezüglicher Reformation des Urtheils a quo freisprechen beantragt, bestätigt sie – im Uebrigen die einzige beschwerende Verfügung als unbegründet und das subsidiarisch gestellte Beweisanbieten als gegenstandslos respective irrelevant zurückweisend – das angefochtene Urtheil in allen andern Punkten und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellation liquidirt zu fünf Gulden sechzig Kreuzer.

Alle Beschwerden wegen Verletzung der Art. 194 und 241 der Strafprozeßordnung, welche vor den Präsidialen vorgebracht worden und welche Anträge sind.

Also gesprochen und geschrieben, wie Feuerung Gewalt.

v. Feuerbach

Voll

Dr. Mittermaier

Feuerbach

Bolz

Nr 8

Sitzung vom 27 Januar 1870

Das Kgl. Appellationsgericht des Isarkreises zu Zweibrücken war in seiner Fünfzehnerkammer für Civilsachen in öffentlicher Sitzung vom siebenten und zwanzigsten Januar achtzehnhundert siebenzig zusammengesetzt gewesen aus: Haerner, Direktor, Walter, Burg, Foell, Finkenzeller, Klüpfel, Walter, beigeordneter Hilfsrichter

Kgl
Haerner 1-54
W. 1-24
Burg 1-52

6-50 der übrigen Räthe der Fünfzehnerkammer und der Civilkammer zur Ergänzung des Gerichtshofes zusammengetreten

3-16 Hanauer, rechtskundiger Beamter und Bold, gewesener

8-11 Amtsrichter, schriftführender Gerichtsschreiber nahmen:

P. Bausch.
a. 2 Lfs. 2.
b Lindig 1-30
c " " 1-30
d " " 1-30

6-30

14-44

In Sachen

Ludwig Heidenreich, 24 Jahre alt, Kaufmann in Speier wohnhaft, Appellant wegen einem Urtheile des Kgl. Fünfzehnergerichts zu Zweibrücken vom 29 November 1869, an Fassen massimum,

- gegen -

die kgl. Kreisregierung Appellatin, vertreten durch den kgl. Kreisregierungsrath Hanauer,

Auf Verweisung des zum Referenten ernannten kgl. Appellationsrathes Zeltgraf in seinem Berichte,

Auf Einsicht und Nachlesen der schriftlichen Verhandlungen, sowie der Akten insbesondere:

In Erwägung, daß durch rechtskräftiges Urtheil des Appellant der Verweisung des Albert Keller in Zweibrücken vom 8 November 1869 für überwiesen erklärt und zu einer Haftstrafe von vier Monaten und zu den Kosten, liquidirt zu zehn Gulden zwei und neunzig Kreuzer verurtheilt, gegen welche Classification der Beschwerdeführer Berufung eingelegt hat,

2 Die Appellerklärung des Appellanten vom 31 Dezember 1869.

Nach Einsicht des Appellanten Heidenreich in seine Berufungserklärung und die in dem Plenidate vorgetragenen Ausführungsgründe, so wie seine Bitte um Herabsetzung der ihm auferlegten Kosten;

Nach Einsicht der kgl Kreisregierung in ihren Vortrag und Antwort, besonders dahingehend, daß gegen den kgl. Appellationsgerichtsbeschluß die einzulegende Berufung nicht gründlich erscheine und den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen;

In Erwägung, daß der erste Richter gestützt auf die vor ihm stattgehabte Verhandlung in Verbindung mit den Akten der Kreisregierung zu dem Resultate gekommen ist, daß Appellant Ludwig Heidenreich am ersten November vorigen Jahres vor der Hinterthüre zu Zweibrücken wohnhaften Albert Keller Krämer von Ebingen Königreich Württemberg zur Zeit in Zweibrücken in boshafter Verwundungsabsicht durch Messerstiche in den unteren Theil des Unterleibes und in die linke Seite des Rückens verletzt, welche Verwundung eine jedenfalls mehrere Tage andauernde Krankheit und Arbeitsunfähigkeit des Verletzten zur Folge hatte,

daß Appellant in seinen Berufungsgründen Nr 1 und 2 nicht geltend macht, sondern sich nur über die Höhe der ihm zugemessenen Strafe beschwert, indem er sich als Nothwehr darstellend, sich auf die Provokation des Verletzten zum Streite mit der Waffe

Haft entstandenen Aufregung stützt, die er seinem unüberlegten Handeln schuld gegeben.

In Erwägung jedoch, daß feststeht, daß Valmerat Keller sich an dem vorherigen Streite und dem Herumlaufen des Appellanten gar nicht betheiligte, daher demselben auch keinen Anlaß hatte, gegen ihn erbost zu sein und daß gegen den ruhig dastehenden gerade ein natürliches Bedürfniß befriedigenden Burschen mit dem in Händen gehaltenen, geöffneten Messer hinterlings zustieß und hiedurch leicht gefährlichere Folgen als geschehen hätten herbeiführen können; daß daher bei Würdigung des Strafmaßes die gegebenen Umstände unter denen die That verübt worden, sowie die Gefährlichkeit des gebrauchten Instrumentes die immerhin schweren Folgen der Verwundung und namentlich auch der nachtheiligst schlechte Ruf des Appellanten, der schon vielfach bis in die neueste Zeit polizeilich und einmal auch zuchtpolizeilich im Dezember achtzehnhundert sieben und sechzig wegen Schlägerei gestraft worden, in Betracht gezogen werden müssen;

daß unter solchen Verhältnissen die vom ersten Richter verhängte Strafe als nicht zu hoch gegriffen erscheint, die Appellation daher, da die That auch gesetzlich richtig gekennzeichnet worden, als nicht begründet zu verwerfen und Appellant in die Kosten zu verurtheilen ist.

Aus diesen Gründen

weist das Kgl. Appellationsgericht die von Ludwig Heidenreich, Weinhauer von Ixheim gegen das Urtheil des Kgl. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 29ten Dezember vorigen Jahres eingelegte Berufung als unbegründet ab und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Berufungsinstanz, beziffert zu drei Gulden neun und fünfzig Kreuzer.

Die dem Appellanten gegebene Abschrift ist No 322 registrirt zu Zweibrücken am 2. Februar 1870 v. 135. fol. 40. in 3. [illegible] für 28 kr. d. h. [illegible] [illegible].

Alles dieses in Anwendung der Art. 176 und 211 des Strafgesetzbuches, welche von dem Präsidenten vorgelesen wurden und also lauten: [...]

Also geschehen und gesprochen, wie Eingangs gemeldet.

v. Hermann

Foell Düy Molitor [Unterschrift]

Kold

No 4

Sitzung vom 28ten Januar 1870

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten Januar achtzehnhundert und siebenzig, woran zugegen waren: v. Hermann, Direktor, Richter Düy, Foell, Lintgraf, Rath, Knöffer, bei legaler Verhinderung der übrigen Räthe der Zuchtpolizeikammer und der Civilkammer zur Ergänzung des Gerichtshofes zugezogen, Hanauer erster Staatsprocurator und Kold zweiter Untergerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

1, Carl Heinrich Seel, 19 Jahre alt, Glasergeselle, ...

Transkript des kgl. Stadtgerichts Appellation, verfaßt von dem kgl. Stadtgerichtsrathe Harnier.
Rechtskraft zugebilligt.
M. Heinemann
Hille
Bolz

des Glasers Heinrich Seel in Zweibrücken wohnhaft,
2, Franz Hils, 27 Jahre alt, Weinmeier, Sohn der Witwe
von Franz Hils in Rubenhausen wohnhaft,

Appellanten von einem Urtheile des kgl. Friedensgerichts zu Zweibrücken vom 5 Januar 1870 beide in Person vertheidigt, Seel durch Rechtsfreund von dem Rechtskandidaten Erbelding und Hils durch Rechtsfreund von dem Rechtskandidaten Graff; gegen

Auf Herausnahme der zum Referenten ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Hille in seinem Berichte;

Auf sämmtliche Akten und Verhandlungen der gegnerischen Vorträge im Besonderen;

1, des Urtheiles des Friedensgerichts Zweibrücken, wodurch beide Appellanten der gegnerischen Körperverletzung im Vereine gemeinschaftlich und Seel zu einer Gefängnißstrafe von vier Monaten, Hils zu einer solchen von einem Monate und beide solidarisch zu den Kosten ad zwanzig vier Gulden vierzig sechs Kreuzer verurtheilt wurden.

2, der Appellerklärung des Appellanten Seel vom sechsten Januar 1870.

3, der Appellerklärung des Appellanten Hils vom 10 Januar 1870;

Auf Anführung des Appellanten Seel in seinen Erklärungen auf die ihm vom Friedensrichter vorgehaltenen Aussöhnungsakte, sowie dessen Vertheidigung durch Rechtskandidaten Erbelding in seinen Vor- und Antrage, dahingehend, es gefalle dem kgl. Appellationsgerichte die eingelegte Berufung des Appellaten Seel für begründet zu erklären und dessen Strafe geeignet herabzusetzen;

Auf Anführung des Appellanten Hils in seinen Erklärungen auf die ihm vom Friedensrichter vorgehaltenen Aussöhnungsakte, sowie dessen Vertheidigung durch Rechtskandidaten Graff in seinen Vor- und Antrage, dahingehend, es gefalle dem kgl. Appellationsgerichte die eingelegte Berufung des Appellanten Hils für begründet zu erklären und denselben von Strafe und Kosten freizusprechen eventuell darin dessen Strafe geeignet herabzusetzen;

Auf Anführung der kgl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrage, dahingehend, es gefalle dem kgl. Appellationsgerichte die eingelegten Berufungen beider Appellanten als unbegründet zurückzuweisen und jeden in seinen Antheil Kosten zu verurtheilen, jedoch die erstrichterliche Strafe dahin zu reformiren, daß jeder der Appellanten die Hälfte der Kosten zu tragen habe.

Erwägung, daß der erste Richter nach Grund der vorigen Verhandlungen öffentlicher Verhandlung in Verbindung mit den Akten der Verurtheilungsfassung mit Recht erwiesen angenommen hat, daß zwischen den zwei Appellanten am Abende des zweiundzwanzigsten November vorigen Jahres in der Haas'schen Wirthschaft zu Rubenhausen eine wechselseitige körperliche Mißhandlung und zwar nicht bloß mit Fäusten, sondern auch mittelst Gebrauch von Messer stattgefunden hat, wodurch auch beiden Theilen Verwundungen zugefügt wurden, welche

für Hals eine vierzehntägige und für Tod einen lebenslänglichen Arbeitshausstrafe gesetzlich zur Folge hatte.

Daß der erste Richter mit dieser Annahme den Thatbestand der beiden Appellaten unter den angegebenen Verhältnissen mit Recht als gefunden angesehen, sodann unter richtiger Beurtheilung der Thatsachen die angewendeten gesetzlichen Strafbestimmungen hierauf angewendet und gegen Laid auf den Grund jener Verschärfungsgründe und ohne Berücksichtigung mildernder Umstände die gesetzliche Strafe richtig ausgesprochen hat.

Daß jedoch die gegen Tod verhängte eine mildernde Behandlung gestattende Strafe in dem Falle eine weitere entsprechende Milderung erfahren kann, da wenn derselbe seinen Gegner aufgrund einer heftigen Verwundung zugegeben und aufrichtig Reue wegen seiner That gezeigt und auch sonst sich gut geführt hat, demnach thatsächlich festgestellt ist, daß der Streit nicht vorsätzlich, sondern sein Gegner Hils, von dem er auch zuerst zwei Faustschläge erhielt, der erste in dieser Behandlung angefangen worden ist.

Daß ferners von selbst folgt, daß für Hils, der der Provokant war und mit Faustschlägen seinen Gegner, gleiche Mildrungsgründe nicht sprechen, daß er mit der gegen ihn verhängten gesetzlichen Behandlung nicht streng sein Bewenden haben und die Berufung beider Appellanten mit Ausnahme der für Tod statuirten obigen Abänderung in der Hauptsache abzuweisen sein wird.

In Erwägung daß jedoch das Erstrichterliche Urtheil aufzuheben ist bezüglich der drei verkommenen Exekutionsverhandlungen, da die Appellanten nicht als Täter oder Teilnehmer einer strafbaren Handlung in Sinne des Artikel 66 des Strafgesetzbuches, gefunden sind, sondern jeder derselben nur wegen absichtlicher gleichzeitiger Ausübung thatsächlich absichtlicher Körperverletzung zur Last fällt, für diese Folgen er allein aufgekommen hat, sodaß die im angegebenen Falle jeder derselben in die Höhe der verursachten Kosten der ersten sowie der Appellinstanz zu verurtheilen ist.

Aus diesen Gründen

Verwirft das kgl. Appellationsgericht die Berufung beider Appellanten in der Hauptsache als unbegründet, setzt jedoch die gegen Appellanten Tod verhängte eine mildernde Behandlung gestattende und keine solche von drei Monaten jemals übersteigende Strafe in eine solche von drei Monaten Gefängniß um, hebt die bezügliche Exekutionsverhandlung des Erstrichterlichen Urtheils und die darin verkommenen solidarischen Exekutionsverhandlungen auf, jeden der beiden Appellaten in die Hälfte der erwachsenen Kosten der ersten wie der Appellinstanz, welche hinsichtlich zu einer Gelden drei und fünfzig Kreuzer zweifachen angesetzt werden, in Anwendung der Art. 194 und 211 des Strafprozeßgesetzbuches, welche von den Geschworenen bejahet worden sind, also lautend.

Fiat

H. Brenninger

Loew Dr. Müller Ritter v. Leonrod

Baldes

No 10

Sitzung vom 28 Januar 1870

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten Januar achtzehnhundert siebenzig, wobei zugegen waren v. Kremer, Direktor, Pfeiffer, Bay, Foell, Zeitgraf, Räthe, Pfeiffer bei begründeter Verhinderung der übrigen Räthe der Zuchtpolizeikammer aus der Civilkammer zur Ergänzung des Gerichtshofes zugezogen, Heraeus erster Staatsprocurator und Boldt, zweiter Untergerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johannes Kraft, 47 Jahre alt, Weber zu Gretthen wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 28 Dezember 1869 in Person erschienen und verbeiständet von dem Rechtskandidaten Groß.

gegen

die kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den kgl. Staatsprocurator Heraeus.

Auf Vernehmung des zum Referenten ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Bay in seinem Berichte;

Nach Einsicht und Verlesen der sämmtlichen hiehergehörigen Prozeßschriften, insbesondere

1. des angefochtenen Urtheils, wodurch Appellant Kraft der Beschädigung eines Grabmals auf dem Friedhofe zu Gretthen in der Nacht vom elften auf den zwölften November 1869 zum Nachtheile des Bürgermeisters Wenz allda verübt, überführt erklärt und zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten und in die Kosten, liquidirt zu fünfzehn Gulden fünf und vierzig Kreuzer verurtheilt wurde.

2. der Appellerklärung des Appellanten vom 28 Dezember 1869;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Präsidenten vorgehaltenen Anschuldigungspunkten, sowie dessen Vertheidigers, des Rechtskandidaten Groß in seinen Vor- und Anträgen, letzterer dahin gehend:

Es gefalle dem kgl. Appellationsgerichte die eingelegte Berufung als begründet anzunehmen und den Appellanten von Strafe und Kosten freizusprechen; Subsidiarisch ein neues Zeugenverhör anzuordnen und den Appellanten zum Entlastungsbeweise im Allgemeinen und insbesondere über folgende Thatsachen zuzulassen:

1, daß an den am beschädigten Grabdenkmale vorgefundenen Spuren keine Nagelabdrücke enthalten waren, obwohl die beschlagnahmten Schuhe mit Nägeln beschlagen sind, der Grund und Boden am Grabmale steinig und lehmartig ist und sich Nägelabdrücke hätten zeigen müssen, wenn die Spuren von den Schuhen des Appellanten herrühren würden.

2, daß mehrere Leute, welche die Schuhe und Fußspuren, kurz nach der Vergleichung der Schuhe und der Spuren mit denselben, sahen, erklärten, in die Fußspuren habe ein [illegible] gerade so gut gepaßt, als der Schuh des Appellanten.

3, daß Appellant die fraglichen, bei ihm erst am 13ten November 1869 beschlagnahmten Schuhe erst Tags zuvor, während des ganzen zwölften November, getragen, damit auf dem Felde war und sich namentlich auf seinem hinter

Ließ der Präsident die von dem Appellanten zur Wiederaufhellung vorgeschlagenen Zeugen vor die Schranken treten, belehrte sie über die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides, verwarnte sie vor den schweren Folgen des falschen Zeugnisses in sittlicher, religiöser und strafrechtlicher Beziehung und [illegible] sodann ab:

1. Jacob Mohl, 38 Jahre alt, Winzer,
2. Jacob Graeser, 44 Jahre alt, Winzer

beide zu Gretthen wohnhaft, mit dem Appellanten nicht verwandt, nicht verschwägert und nicht in dessen Diensten.

Die Zeugen leisteten vorschriftsmäßig den Eid in folgender Form:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe“

Ueber die Aussagen der Zeugen führte der Gerichtsschreiber summarische Notizen.

Randsatz gebilligt.

v. Kremer

Pfeiffer

Boldt

seinem Eigenthum gelegenen, aus rothem und schwarzem Grund bestehenden Acker- und Gartenstück beschäftigt hat, so wie daß auch die Straße in und um Grethen theilweise mit röthlichem, theilweise mit schwarzem Boden bedeckt ist.

4, daß Appellant kein Gegner des Bürgermeisters Wentz ist, keiner Partei angehört, nie eine Gehässigkeit gegen ihn gehegt oder ausgesprochen hat, und auch in seinen Vermögensverhältnissen eher vorwärts als zurückgekommen ist, sich auch des besten Rufes erfreut und von allen bessern Leuten seiner Gemeinde als in einen unbegründeten Verdacht gefallen bedauert wird.

5, daß man in Grethen nicht anders weiß und glaubt, als daß Bürgermeister Wentz auf die Entdeckung des Urhebers der fraglichen Eigenthumsbeschädigung eine Belohnung von zweihundert Gulden gesetzt hat.

Behufs des Weiteren zu verfügen;

höchst subsidiarisch die Strafe geeignet herabzusetzen und bezüglich der Kosten des Rechts zu erkennen.

Auf Anhörung der kgl. Staatsbehörde in ihrem Vortrag und Antrage, letzterer dahin gehend, es gefalle dem kgl. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung als in jeder Beziehung unbegründet zu verwerfen und den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen.

In Erwägung, daß Appellant, wie vor dem ersten Richter, so auch heute die ihm zur Last gelegte That beharrlich in Abrede stellt,

daß nach der heutigen Sachlage schwer eine sichere Aussicht für oder gegen den Appellanten sich gewinnen läßt, solches aber von einer auf Grund unstreitiger Erhebungen stattfindenden neuen Verhandlung vor den Schranken des kgl. Appellationsgerichtes zu erwarten steht, worüber vorderhand die geeigneten Verfügungen zu treffen sind,

Aus diesen Gründen

verordnet das kgl. Appellationsgericht eine neue Verhandlung der Sache in seiner Sitzung vom vierten März nächsthin, Morgens neun Uhr und verfügt, daß

1, auf Betreiben des kgl. Generalstaatsprocurators in diese Sitzung als Zeugen vorgeladen werden:

Karl Allbach, 35 Jahre alt, Winzer zu Grethen.

Theobald Wentz, 43 Jahre alt Mühlenbesitzer und Bürgermeister allda,

Peter Morio, 43 Jahre alt, Polizeidiener allda,

Konrad Butsch, 39 Jahre alt Gendarmerie-Brigadier zu Dürkheim,

Franz Müller, 23 Jahre alt, und

Johannes Müller, 26 Jahre alt, beide Tagner zu Hausen, sowie der kgl. Polizeianwalt Eduard Heintz von Dürkheim.

2, der hiemit beauftragte kgl. Landrichter in Dürkheim bei Zuziehung unter Zuziehung der genannten Zeugen Morio und Butsch von der Farbe und Beschaffenheit des Bodens, ob Lehm oder Sand, auf dem Kirchhofe zu Grethen, in specie an dem Grabe der Ehefrau Wentz, dann auf dem in der Nähe der Wohnung des Appellanten befindlichen Acker des Letzteren, sowie

an den Kosten neben der Staatskasse am Ballingen'schen Hause zu Grethen, Einsichtnahme und eine Probe nehmen, ob beim Betreten der Grube der offene Wetterzug durch die Appellanten sofort die in Essen bei Gerichtsurkunden befindlichen Proben einzuathmenden Gases, im nüchtgesperrten Lande abdrücken, das Protokoll dieser Verrichtungen aber an einem Protokolle constatiren und dieses dem kgl. Generalstaatsprocurator in Vorlage bringen;

3, die Kosten der Bezirksregierung zu Frankenthal die bei ihr erwachsenen Kosten sammt Stempel der Appellanten setzen dem kgl. Landrichter in Dürkheim behufs Herausnahme der erwähnten Gruben über und Besichtigung dieselben sammt Protokolle einzuschicken;

4, der kgl. Generalstaatsprocurator über die Stellung der Parteien in Grethen bei dem kgl. Bezirksamte zu Neustadt geeignete Belehrung machen;

rücksichtlich der Appellanten muß jede Leistung zum Gegenbeweise zu und gilt denselben nur in der normalen Richtung ohne Verbindung wieder zu Recht erkannt also geschehen und gesprochen, wie Eingangs gemeldet.

W. Brennemann

Voll

Fiehe Dr. Lauerand

Boldt

No 11

Urtheilung vom 3ten Februar 1870

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizei-Kammer hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten Februar achtzehnhundert siebenzig, wo zugegen waren: v. Braun, Direktor, Duy, Feell, Schyrah, Bergam Wölfe, Mungenger, provisor Staatsprocurator und Bolz provisor Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der königlichen Staatsbehörde, Appellatin und Appellatin von einem Urtheile der kgl. Zuchtpolizeikammer zu Landau vom 28ten Dezember 1869, vertreten durch den kgl. Staatsprocurator Mungenger,

gegen

Christoph Reichert 63 Jahre alt, Bauer und Lohnarbeiter in Bellheim wohnhaft, Appellat und Appellant, in Person vorgeführt und vorgebracht und von dem Rechtskandidaten Haas.

Auf die Verweisung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Lindegraf in seinem Vortrage;

Auf die schriftlichen Verhandlungen der gerichtlichen Behörden vorliegenden Prozeßschriften, insbesondere

1, die angefochtene Urtheil, wodurch das kgl. Bezirksgericht zu Landau, als Zuchtpolizeigericht sprechend sich zuständig erklärt, den Angeklagten Appellanten und Appellanten Reichert wegen Mißbrauch der Vorsteher- und Polizeigewalt, durch Entschließung der Einleitung von Verfahrensfolgerungen in den Jahren 1868 und 1869 abzuweisen, ja daß die

selber behufs Verhandlung der Zeugen und directer Verhandlung in zweiter Instanz verlangt;
2. der Appellantenerklärung, die kgl. Bezirksgerichtsrath vom kgl. Bezirksgerichte zu Landau vom 28. Dezember 1869.
3. der Appellantenerklärung des Appellaten Reichert vom siebenten Januar 1870.

Nach Anhörung der kgl. Bezirksbehörde in ihrem Vor- und Antrage, dahingehend, die gegen das kgl. Appellationsgericht in der Pfalz der beiderseitigen Berufung die Verwerfung der Nullität aufzuheben und die Sache zur zweiten Verhandlung an das kgl. Bezirksgericht Landau zu verweisen;

Nach Anhörung des Appellanten und Appellaten Reichert in seinen Erklärungen auf diesen vom Gerichtshofe vorgehaltenen Entscheidungspunkte, sowie des Herrn Vertheidigers des Rechtscandidaten Hoos in seinem Vor- und Antrage, dahingehend:

I. die gegen das kgl. Appellationsgericht der Pfalz vom Appellanten eingelegte Berufung als begründet anzunehmen, demgemäß unter Aufhebung des angefochtenen Urtheiles die eingeleiteten Verfolgungen ungebührenderweise als ungerechtfertigt und die Kosten beider Instanzen für ungerechtfertigt zu erklären;

II. über die Appellation der kgl. Bezirksbehörde und über die Kosten zu erkennen, wie Rechtens.

In Erwägung zur Anhörung der kgl. Bezirksbehörde, dahin keinem Zweifel unterworfen ist, daß in gegenwärtigem Falle die Vorschrift des Art. 15 u. 20 der Strafprozeßordnung vorliegen.

Daß genau, wenn hinsichtlich auf den bezüglichen Bestimmungen der Strafprozeßordnung die Competenz nothwendig wurde und gegenwärtige Verfolgung deshalb einzustellen hätte auf Maßgabe der Bestimmungen der Art. 483 u. 479 der Strafprozeßordnung angesehen werden müßten.

In Erwägung über das kgl. Bezirksgericht Landau in dem in Frage stehenden Theile die Entscheidung auf gegen die Verfügung des Art. 31 Abs. 2 des Strafprozeßgesetzes vom 10 November 1861 für aufgehoben erachtet, deshalb seine Competenz für begründet erklärt und eine spätere Erkenntniß zur Verhandlung über den Grund der Sache bestimmt hat.

In Erwägung jedoch, daß der Art. 36 der Einführungsgesetze, wo die wirksamen

der durch Artikel 31 und folgende näher festgestellten Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit in der Gefahr gültender Verfassungsordnung sich nicht gerüstet finden, die hier bezüglichen Bestimmungen über den privilegirten Gerichtsstand der Beamten, namentlich der gerichtlichen Polizei (Tit. II des Gesetzes vom 7. März 1850 Titel III Capitel 2 Titel IV Sect. II der Gerichtsverordnung vom Art. 174 bis Art. 503 einschließlich) mit einigen wesentlichen gesetzlichen Abänderungen beizubehalten;

daß aber, wenn der Gesetzgeber gewisse Abweichungen wollen, in Ansehung einiger Richtigkeit hervorzuheben sind, so sehr vom gemeinen Recht abweichende Bestimmungen, wie die in Frage stehenden zu übergehen, so daß schon deshalb sich voraussetzen lassen, daß sich nicht mit der gegenwärtigen Verfassung des Art. 31. des Einführungsgesetzes vereinigen würde, die vor allem auf die Eingliederung der Competenz zum Allgemeinen und der Zweckmäßigkeit Rücksicht zu nehmen;

daß überdem die Art. 479, 483 und folgende in der Qualification der Handlungen der dort bezeichneten gerichtlichen Beamten zum strafgesetzlichen Grundsatze nicht ändern, sondern aber nur die Abgrenzung der betreffenden Acte anders und begründeter vornehmen, als dieß nach den allgemeinen gerichtlichen Bestimmungen der Fall wäre, und sodann wir diese die Stellung der betreffenden Beamten und die Organisation der Gerichte die aufmerksamste für zweckmäßig

erklärt werden dürfte, die eigenen von den allgemeinen Regeln abweichenden Vorschriften in der Fortgeltung der bestehenden Rechte anzuordnen;

daß nun aber der Schlußsatz des Art. 31 der Einführungsgesetze zum Strafgesetzbuch dahin lautet, daß bezüglich der Verbrechen in Beziehung bei den Vorschriften der bisher geltenden Gesetze zu verbleiben, insoweit nicht das Einführungsgesetz besondere Bestimmungen enthalte, daß aber in diesem keine solche zu finden sind, und demnach nach der Absicht eine Abänderung in den besagten Capitel III der Verfassungsverordnung vorgeschriebenen Verfahren nicht angenommen werden kann, daß aber die Aufgabe nicht erfüllt wird, daß aber die Aufgabe der hier einschlägigen Bestimmungen der Verfassungsverordnung nicht in der Absicht der neuen Gesetzgebung gelegen;

daß die hiesige Ansicht übrigens jeden Zweifel beseitigen muß, wenn man den Inhalt des Art. 146 der Einführungsgesetze, nach dem das Capitel III Titel IV der Verfassungsverordnung allgemein fort bestehend anerkannt;

daß somit der Competenzconflict beseitigt ist, da die Zuständigkeit zur Abwaltung der hier streitigen Acte zugesprochen hat, dasselbe jedoch nöthig erachtet, dem gegenwärtigen Gesetzentwurf der kgl. Staatsregierung gegen dasselbe für begründet zu erklären und mit Aufgabe der Verfügung der Art. 479 und 483 der Verfassungsverordnung den Zweck zur Verfolgung zuständig begnügenden

Beamten des Rheinkreises zu übertragen ist.

In Erwägung zur Untersuchung der Beschwerdepunkte, daß dieselben materiell auf die gesetzlichen Motive sich stützt, wird Bezug auf die kgl. Kreisregierung, als auf den oben aufgestellten Grundsatz abermals Rücksicht genommen, daß der Instanzenzug nicht gehemmt und mußten diese Rücksicht nicht obwalten, zu verordnen ist;

Aus diesen gesetzlichen Verhältnissen und die schwerwiegenden Gründe der Appellanten verzugsbewilligen Gewährung, somit erwerbe nicht weiter in Betracht kommen kann, nicht einzugehen weiter nötig ist.

Aus diesen Gründen

hebt die kgl. Appellationsgerichts-Präsidium die Entscheidung des kgl. Landgerichts Landau vom 28 Dezember vorigen Jahres in Sachen Barbara Reichert, Lüdgerin einerseits von Bellheim und Mitbeklagte der Haus- und Feldgemeinde als beschuldigt einerseits gegen Christoph Reichert, Lüdger andererseits von Bellheim auf Widerruf der Haus- und Feldgemeinde als beschuldigt andererseits wegen Gemeinschaft und Verklärung Bezugnahme sowie die Verurteilung der kgl. Kreisregierung, als einen Bezug auf den Verzugsbewilligen Reichert hier begründet.

Also gesprochen und gesprochen, wie Eingangs angenommen.

v. Krexmann

Dr. Kunz Foll Krexmann Boldt

+ 8.70 Akt. Fürstl. II.

N° 12

Urtheil vom 4 Februar 1870

der kgl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken in öffentlicher Sitzung vom einzelnen Richter unter Vorsitz des Präsidenten von Haerer, Direktor Dr. Foell, Landgrafen Sedlmayr, Richter Manzinger, zweiten Kanzleidirektor und Boldt, zweiten Amtsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Barbara Roth, Ledige, Eigenmännin in Freimersheim appellantin

gegen

den kgl. Kanzleidirektor Appellaten, vertreten durch den kgl. Kanzleidirektor Manzinger

Auf Verweisung der zum Referenten ernannten kgl. Appellationsgerichtsrath Foell in seinem Vortrag;

Auf Einsicht und Anhörung der schriftlichen Anträge gehörigen Amtsvortrag, insbesondere;

1. die angefochtene Urtheil, wodurch die Appellantin Roth der Beschuldigung einer Injurie verbal in Recht, sowie einer Geldbuße im Rückfalle zum Nachtheile der Klägerin Gemeinde Freimersheim in Landau zu fünf September 1869 – für überführt erklärt und in einer Gefängnißstrafe von fünf Monaten sowie in die Kosten, liquidirt zu einhundert neun und vierzig Kreuzer verurtheilt und zugleich die Kosten der Gemeinde Freimersheim zu Haftentschädigung verordnet wurde.

2. der Appellantin vom 5 Januar 1870

Verwerfung der Appellantin in ihren Behauptungen und Anträgen

Auf Anführung der kgl. Landbehörde in ihrem Vortrag und Antrag, lediglich zu bescheiden, als gehalte man die kgl. Appellationsgerichte die nähere Prüfung der Sache in einer späteren Sitzung zu machen, um vorläufig über die Aufstellung der Appellantin weiteres zu verfügen.

In Erwägung, daß die Klagpartei mehrfach in den vorbereitenden Schriften als die Appellantin der Verübung der Diebstähle und den Verbrechen überführend aufgegeben worden sind in ihren Zusammenstellungen sich verfehlt und verfänglich und einen über allen Zweifel erhabenen Thatbestand nicht herausstellen, um einen über allen Zweifel erhabenen Thatbestand über die Appellantin zu begründen, was selbe auch selbst anerkennt, und Appellantin von Strafe und Kosten frei zu sprechen ist.

In Erwägung, daß auf einen von der kgl. Landbehörde unterbreiteten Tatbestand gegen die Appellantin als Beschuldigte der Diebstähle kein Resultat zu geben erscheint, da nach Lage der Akten alle Umstände nicht der Beurtheilung angezeigten Appellantin Loesch von Offenbach als Thäterin sind, wobei selbst verdächtliche der kgl. Landbehörde überlassen ist gegen die Appellantin weitere Verfügungen einzuleiten

resp. weitere Instanz zu stellen.

Aus diesen Gründen:

ist der kgl. Appellation Erkenntniß von der Appellantin gegen das kgl. Landgericht Landau vom 28 Dezember vorigen Jahres dahin zu bestätigen, daß Appellantin von Strafe und Kosten frei zu sprechen sei.

Recognoscirt und gefertigt, wie Fällung Erkenntniß

v. Krenner

Kumpf

Toll

Bermann

Bolz

8.2.70 Ausfertigung

Nr 13

Sitzung vom 4ten Februar 1870

Das kgl. Appellationsgericht des Rheinkreises in seiner Kammer für Strafsachen in der öffentlichen Sitzung vom vierten Februar acht tausend achthundert siebenzig, an welcher waren: v. Krenner, Direktor, Ruf, Toll, Beisitzer, Berchem, Wolff, Munzinger, gewählter Beisitzer und Bolz gewählter Beisitzer und Schriftführer folgenden Beschluß erlassen.

In Sachen

Conrad Eigenschied, 24 Jahre alt, ledig, Bäcker in Himmelbingen wegen Appellant an einem Urtheile der kgl. Zuchtpolizei Kammer zu Frankenthal vom 28 Dezember 1869, wider verfügen;

gegen

Kosten Liebhaber 41 2
Gerichtskosten " 26.84
Kl. visa 4. k 1.38
Zeugschein 1.52
= 3.30
4 30.24

26.2.70 Ausfertigung

Buchholz Oberschreiber
Zeitung Appellation vom 12 Feb.
Februar 1870. 4 k
Einschreibgebühr - 42½
Gerichtsvollzieher 1.11
1.53½
Kl. visa 1.17 -
Zeugschein - 86 2.18
4.06½

der Kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Kgl. Staatsprocurator Menzinger.

Nach Vernehmung des zum Referenten ernannten Kgl. Appellationsgerichtsraths Luy in seinem Berichte.

Nach Einsicht und Verlesen der sämmtlichen hiehergehörigen Prozeßschriften insbesondere:

1, des angefochtenen Urtheils, wodurch Appellant Eisenschmid des Diebstahlsversuchs mittelst Einsteigens in das Wohnhaus von Heinrich Lawerenz, Bäcker und Wirth in Gimmeldingen und mittelst Erbrechens eines Geldschrankes in Gimmeldingen Ende Juli 1869 überführt erklärt und in eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten und in die Kosten, liquidirt zu sechs und zwanzig Gulden und drei Kreuzer verurtheilt, überdem die Rückgabe des beschlagnahmten Geldes an den Appellanten angeordnet wurde;

2, der Appellationserklärung des Appellanten vom 6ten Januar 1870.

3, der dem Appellanten in der heutigen Sitzung gegebenen Vorladung des Kgl. Gerichtsboten functionirend Johann Philipp Gotthold in Neustadt vom 27 Januar 1870.

Nach Anhörung der Kgl. Staatsbehörde in ihrem Vortrage und Anträge, letztere dahin gehend, es gefalle dem Kgl. Appellationsgerichte erkennend zu urtheilen über das Nichterscheinen des Appellanten und in contumaciam erkennend dessen Berufung als unbegründet zu verwerfen und ihn in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen.

In Erwägung, daß Appellant, obgleich in gehöriger Form und Frist geladen, in heutiger Sitzung nicht erschienen und deshalb gegen ihn in contumaciam zu verfahren ist;

daß derselbe durch sein Ausbleiben der Vermuthung Raum gibt, als sei er nicht im Stande, oder nicht Willens [illegible]

die von ihm eingelegte Berufung zu rechtfertigen;

daß abgesehen von dieser Vermuthung, der erste Richter auf Grund der vor ihm gepflogenen Verhandlung mit Recht den Beweis des dem Appellanten zur Last gelegten Diebstahlsversuchs als erbracht angenommen hat;

daß übrigens in dem angefochtenen Urtheile die dem Thatverhältnisse [illegible] Bestimmungen des Strafgesetzbuches zur Anwendung gekommen sind und eine Strafe verhängt wurde, deren Größe dem Appellanten keinen Grund zur Beschwerde gibt;

daß nach Allem die eingelegte Berufung sich in jeder Richtung als unbegründet darstellt und der unterliegende Appellant die Kosten derselben zu tragen hat.

Aus diesen Gründen

urtheilt das Kgl. Appellationsgericht erkennend, daß Appellant auf die Ladung des fungirenden Gerichtsboten Gotthold zu Neustadt vom 27ten vorigen Monats in heutiger Sitzung nicht erschienen ist, und verwirft, in contumaciam erkennend, die von demselben gegen das Urtheil des Kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 13. Dezember vorigen Jahres eingelegte Berufung als unbegründet, verurtheilt zugleich den Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz, liquidirt ohne Ausfertigung und Zustellung dieses Urtheils zu vier Gulden 21 Kreuzer.

Alles dieses in Anwendung der Art. 186. 194 u. 211 des Strafprozeßgesetzbuches, welche Gesetzesstellen von dem Präsidenten in der öffentlichen Sitzung vorgelesen wurden und also lauten: [illegible]

Die auf Ansuchen der Kgl. Staatsbehörde gegebene Ausfertigung ist Nr. 347 registrirt zu Zweibrücken am 8. Febr. 1870 v. 135 fol. 44 [illegible] Gebühr 18 kr. [illegible]

Also geschehen und gesprochen [illegible]

v. [signature]

[signature] [signature] [signature] [signature]

[signature]

№ 14

Sitzungsrolle vom 10ten Februar 1870.

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuständigkeitskammer hat in der öffentlichen Sitzung vom zehnten Februar achtzehnhundertsiebenzig, wozu gegenwärtig waren: v. Haarner, Director, Petri, Lay, Foell, Dercum, Ritter, Peter, beigeordneter Rath, Findernagel der übrigen Räthe der Zuständigkeitskammer und der Civilkammer zur Ergänzung des Collegiums zugezogen, Manzinger, zweiter Staatsprocurator und Rolb, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Johann Adam Feckel, 35 Jahre alt Ackerer, ledig in Venningen wohnhaft, Appellant und Appellat

gegen

einen Urtheile des Königlichen Landgerichts zweiter Instanz zu Landau vom siebenten Januar achtzehnhundertsiebenzig, wissenschaftlich

gegen

die kgl. Staatsbehörde, Appellatin und Appellantin,

vertreten durch den kgl. Staatsprocurator Manzinger,

Nach Vernehmung des zum Referenten ernannten beigeordneten kgl. Appellationsgerichtsrathes Lay in seinem Berichte.

Nach Einsicht und Durchsicht der sämmtlichen hierauf bezüglichen Gerichtsschriften, insbesondere:

1, der Ungehorsamsrolle, wodurch Appellant Feckel der rechtzeitigen Einreichung der Vertheidigungsschrift des Vertheidigers Advocat Bischoff in Venningen verlustig und demnach am neunundzwanzigsten October 1869 mit aufgehobener einzigtägiger Arbeitsunfähigkeit für überwiesen erklärt, jedoch Zuziehung des Verhörs und in

einer Ordnungsstrafe von drei Thalern, sowie in die Kosten, liquidirt gefunden und zwanzig Gulden auf Ersatz für die Staats- und sieben Gulden für die königliche Gerichtscasse, dritter Instanz, in Edenkoben verurtheilt und gleichfalls die Rückgabe der zu Gerichtshanden genommenen Vertheidigungsschrift an denselben angeordnet worden.

2. der Appellantenerklärung des Appellanten Feckel vom 7ten Januar 1870

3, der Appellatenerklärung der kgl. Staatsbehörde an kgl. Landgerichte zu Landau vom 15 Januar 1870.

4, der dem Appellanten Feckel in der heutigen Sitzung gegebenen Vorladung des kgl. Gerichtsboten Karl Haas in Edenkoben vom ersten Februar 1870.

Auf Anführung der kgl. Staatsbehörde in ihrer Vor- und Antrage, Appellantin durch ihren zum kgl. Appellationsgerichtsrath ernannten Vertreter über das Nichterscheinen des Appellanten und Appellaten Feckel und in contumaciam zu erkennen und diese in die Kosten des Appellationszuges zu verurtheilen, die Anführung der kgl. Staatsbehörde am kgl. Landgerichte zu Landau dass weiter Annahme des Gerichtsschreibers in Vertretung des Appellant Feckel, obgleich er in gehöriger Form und Frist vorgeladen worden, in heutiger Sitzung nicht erschienen und deshalb gegen ihn in contumaciam zu verfahren sei;

Des Letzteren durch das Ausbleiben zur Vertheidigung begründet, als sie mit anderen nicht

ein Grund, oder nicht Willens, seine Berufung
zu begründen;

daß aber auch abgesehen von dieser Vermuthung, der erste Richter gestützt auf die vor ihm gepflogene Verhandlung und die Akten der Voruntersuchung, mit Recht als erwiesen angenommen hat, es habe Jeckel am 29. Oktober vorigen Jahres vorsätzlich, jedoch im Zustande der Reizung, seinen Schwager Bischoff mittels eines Messers derart körperlich verletzt, daß eine vierzehntägige Arbeitsunfähigkeit die Folge davon war;

daß überdieß in dem erstrichterlichen Urtheile die That unter die betreffenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches gereiht und eine Strafe ausgesprochen worden ist, welche dem Verschulden des wahrscheinlichen Appellanten wie dessen Ruf und Antecedentien gebührende Rechnung trägt, und sohin allem dem nach die Berufung des Letzteren sich in jeder Hinsicht als unbegründet darstellt;

In Erwägung, daß ebensowenig auf die von der Kgl. Staatsbehörde erhobene Berufung eingegangen werden kann, nachdem von derselben keine Gründe vorgebracht worden sind, welche geeignet wären, eine Erhöhung der vom ersten Richter ausgesprochenen Strafe zu rechtfertigen;

daß endlich dem mit seiner Berufung unterliegenden Beschuldigten die Kosten der Berufungsinstanz zur Last zu legen sind.

Aus diesen Gründen

Verwirft das Kgl. Appellationsgericht, indem es Urkunde ertheilt, daß Appellant Jeckel auf die Vorladung des Kgl. Gerichtsboten Haas von Edenkoben de dato 1. Februar ehhin zu heutiger Sitzung nicht erschienen ist und gegen denselben in contumaciam erkannt, die von dieser Seite, als von der Kgl. Staatsbehörde eingelegte Berufung als unbegründet und verurtheilt den Ersteren zu den Kosten der Berufungsinstanz.

Liquidirt ohne Ausfertigung und Zustellung dieses Urtheils zu 4 Gulden 19 1/2 Kreuzer.

Alles dieses in Anwendung der Art. 186. 194 und 211 des Strafprozeßgesetzbuches, welche Gesetzesstellen von dem Präsidenten in der öffentlichen Sitzung verlesen wurden und also lauten:

hiernach:

Also geschehen und geschlossen, wie Eingangs gemeldet.

Die Rechtsgebühr der k. Staatsbehörde [illegible] Ausfertigung [illegible] No. 186 [illegible] am 12. Februar 1870 [illegible]

v. Brennmann

Diez [illegible] Petri Dernuss

[illegible]

Boldt

№ 15

Sitzung vom 11ten Februar 1870.

Kosten

I Ladung:
Hm. d. Kostler 1.12
Hr. Hirn – 48
Ryssly 1.24
= 2.36
= 5.48

Ludwig Damm 1/2 = 2.52 1/2
Friedrich Damm 1/2 2.52 1/2
Dr. Ryssy. = 5.00
7.52 1/2

II Ladung Friedr. Damm
Hm. d. Kostler 1.43 1/2
Hr. Hirn 1.38
Ryssly. – 56
2.31
= 4.22 1/2

Friedr. Damm Rosa = 12.15
Ludw. Damm " 8.52 1/2
7.15.07 1/2

14.2.70 Wirtzige.

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Fünfzehnzahlkammer hat in der öffentlichen Sitzung vom elften Februar achtzehnhundertsiebenzig, wozu gegenwärtig waren von Haerner, Präsident, Hecht, Frey, Foell, Dercum, Rüffs, Hecht, Beisitzer, Wolf, Gerichtsschreiber, in der Strafsache der übrigen Rüffe der Fünfzehnzahlkammer und der Civilkammer zur Ergänzung des Gerichtshofes zugezogen, Manzinger, zweiter Kreisanwalt, in Vertretung des Königlichen Kreisregierungsadvokaten, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Ludwig Damm, 27 Jahre alt, Maurergewerbsinhaber,

Friedrich Damm 27 Jahre alt, Zimmermann

beide in Landau wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des kgl. Landgerichtes zu Landau vom 7ten Januar 1870, in Sachen wegen Übertretung und Vergehen von dem Königlichen Landrichter Erbelding,

gegen

die kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den kgl. Kreisregierungsadvokaten Manzinger;

Auf Verlesung des zum Referate an genannten kgl. Appellationsgerichtsrath Foell erstatteten Berichts,

Auf Einsicht und Anhören der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, im Besonderen:

1. der angefochtenen Urtheilsakte, wodurch beide Appellanten der Übertretung des Heinrich Loos von Landau in einer Pflügerei, Übertretung jedoch im Rückfalle, sowie der Übertretung des Polizeigesetzes, alles verübt in der Nacht vom 21ten auf den 22ten November 1869 zum Nachtheile zu den drei Personen in Landau sowie

übereinstimmend erklärt und Ludwig Damm zu einer Geldstrafe von zehn Thalern, Friedrich Damm zu einer solche von drei Tagen und beide wegen Übertretung der Feldgesetzgebung in einer Geldstrafe von je dreißig Kreuzern, jeweils solidarisch in die Kosten der Hauptsache und jeder zu drei Zehnteln in die Kosten der Übertretung des Feldgesetzes zu fünf Zehnteln und jeder zu fünf Zehnteln in die kgl. Staatskasse Landau verurtheilt worden.

2. der Appellerklärung der beiden Appellanten Damm vom 15ten Januar 1870;

Auf Verlesung der beiden Appellanten von ihren Vertheidigungen auf die Sache vorgelegten Vertheidigungsschriften, sowie deren Vertheidigung der Rechtsbeständigkeit der Erbelding'schen Berufung, letzterer dahin gehend, es gehalten, das kgl. Appellationsgericht die einzelnste Verwerfung für begründet zu erklären und den Ludwig Damm wegen Pflügerei beizupflichten und die Geldstrafe des Friedrich Damm auf die Strafminimum herabzusetzen.

Auf Verlesung der kgl. Staatsbehörde in ihrem Vertheidigungsantrage, letzterer dahin gehend, es gehalten das kgl. Appellationsgericht die einzelnste Verwerfung der jeder Beziehung unbegründeten Berufung und beide Appellanten solidarisch in die Kosten zu verurtheilen.

In Erwägung, daß die beiden Appellanten Ludwig und Friedrich Damm in der heutigen Sitzung erklärt haben, ihre Berufung auf die Strafe der Pflügerei wegen nun Verwerfung, nicht aber auch die wegen Übertretung des Polizeigesetzes gegen sie verkündete Geldstrafe, in welcher

Berufung sie sich vielmehr vollkommen beruhigt zu;

In Erwägung, was nun die Berufung wegen der Pflegerei betrifft, daß bezüglich des Ludwig Damm und Lenz der Akten keine neuen tatsächliche Momente der Ref. vorgebracht sind, welche hinreichend und mehr, um deren Sie die willkürliche Haberzeugung über Recht Recht zu begründen, indem die Aussage der Zeugen und Beschuldigten Zweifel dass tatsächlich Recht und möglichst daß er sich bei seiner Anmeldung zu Recht erklärung in der Person des Ludwig Damm geirrt haben kann, weshalb unter diesem Gesichtspunkte und bei abermaliger neuen Prüfung die Anordnung des Ludwig Damm für begründet zu erklären und derselbe unter bezüglicher Aufhebung des Vorderrichterlichen Urtheils von Kosten und Kosten freizusprechen ist.

In Erwägung, was Lenz nun die Anordnung des Friedrich Damm anlangt, der erste Richter mit Recht angenommen hat, daß gegen denselben bei dem in Rede stehenden Verhältnisse, nicht, wie Berufung, hat, ein blos Ordnungsmittel, sondern vielmehr ein aggressives Zwangsmittel konstituirt und hinreichend Rechtfertigung in der gegen Recht geübten Pflegerei erwiesen ist; da nämlich Zeugen über die Thatsachen der Lüge und Recht sowohl als auch der in öffentlicher Sitzung mündlicher Zeugen vernommenen Kollaer Arbeit Hermann Bedenklichkeiten, daß er Friedrich Damm und gefährlich sei und Recht Berufung hat kein Zweifel bestehen kann und dessen Anordnung als unbegründet zu erachten ist;

Endlich was die Kostenentscheidung betrifft, unter den obwaltenden Umständen der Fall gegeben ist, die vom ersten Richter verhängte dreitägige Haftstrafe auf die Dauer von sechs Wochen zu setzen,

dem Friedrich Damm aufzuerlegen, Friedrich Damm als unbefugter Theil zu den die Kosten der Appellation zu verurtheilen ist, mit Ausnahme derjenigen welche durch die Vorladung des Ludwig Damm entstanden sind.

Aus diesen Gründen

Unter Verkündigung, daß die beiden Appellaten in der heutigen Sitzung erklärt haben, ihre Berufung gegen das Urtheil des kgl. Bezirksgerichts zu Landau vom 7 Januar 1870 nicht weiter fortführen und auf die Rechte aus der Pflegerei zu verzichten und auf die Rechte aus der Pflegerei in Betreff der Vormundschaft der Polizeistunde zu restringiren, nimmt der Kgl. Appellationsgerichtshof die Anordnung des Ludwig Damm gegen den angefochtenen Urtheil als begründet an und spricht denselben unter bezüglicher Aufhebung des Vorderrichterlichen Urtheils in Betreff des Friedrich Damm gegen die Kosten und Kosten frei; anderweit das von Friedrich Damm gegen den Kgl. Kgl. Urtheil eingelegte Berufung als unbegründet, schließt jedoch den in Rede stehenden Friedrich Damm auf die Dauer von sechs Wochen von einem Tage seines rechtskräftigen Urtheils an gerechnet in die Kosten der Appellation, mit Ausnahme der Kosten welche durch die Vorladung des Ludwig Damm entstanden sind. Die Kosten der Appellation werden zu drei Achtel Theilen dem Berufungskläger Friedrich Damm und zu fünf Achtel Theilen dem Berufungsbeklagten Ludwig Damm auferlegt.

Also geschehen und gesprochen, in Sitzung des Kgl. Appellationsgerichtshofes

v. Hermann

Todt

Zais

Balthy

Kosten der Leitung

Gerichtskosten . fl. 54.48½
Attica . fl. 2.40
Porto . 1.82
= 4.12
= 59.0½

Tägl. Entschädigung für den kgl. Landgerichtsdiener Krapp in Ludwigshafen. 14.30
fl. 73.30½

Endigung der Haft 28.1.70

No. 16.

Sitzung vom 24. Februar 1870

der kgl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Strafpolizeikammer-Sitzung in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten Februar achtzehnhundert siebenzig, wo zugegen waren: v. Haerner, Director, Duy. Foell, Einhaus, Dercum, Köstler, Hessert, Kanzleyrevisor-Substitut um kgl. Landgerichts-Assessor, bei regulär Verhinderung — selber Mitglieder der kgl. Generalstaatsprocuratur, der kgl. Rentbeamte unterstand Zoll, zweiter Untersuchungsschreiber, folgender Urtheil erlassen.

In Sachen

der kgl. Rentbehörde, Appellantin von einer Urtheil des kgl. Landgerichts zu Frankenthal vom 14 Dezember 1869, vertreten durch den kgl. Rentbeamten-Substituten Hessert um kgl. Landgerichts-Assessor

gegen

Philipp Weiss 22 Jahre alt, Schneider in Böhl wohnhaft, Appellat, in Person erschienen und vertreten durch seinen kgl. Advocaten Gross.

Rechtsverhandlung zu dem Hauptvortrag vor dem kgl. Appellationsgerichtsrath Dercum in seinem Vortrag.

Vorlesung und Verlassen der gesetzlichen Einschreitungsakten, insbesondere 1, des Urtheils erstinstanzlichen Urtheils, wodurch Appellat Philipp Weiss der verjährlichen Körperver-

Verletzung des Joseph Schollenberger mittelst mehrfach polytem Todes und vorsätzlicher Tötung verübt in Böhl, überführt worden und in zweijähriger Gefängnißstrafe von drei Monaten, wovon die von dreizehnten November bis zweiten Dezember einschließlich verbüßte Untersuchungshaft in Abzug zu bringen ist, und in die Kosten, sogleich zu fünfzig Gulden und dreißig Kreuzer, insbesondere fünf Gulden 18 Kreuzer für Dr. Schroeder und Consorten von vier Gulden 17 Kreuzer für Landgerichtsarzt Dr. Knapp und vierzehn Gulden dreißig Kreuzer für ärztliche Hausbesuche desselben kgl. Landgerichtsarztes Dr. Knapp — verurtheilt wurde.

2. Der Appellantenklärung der kgl. Generalstaatsprocuratur vom 28ten Januar 1870

Auf Anführung der kgl. Rentbehörde in ihrer Berufungsantrag, Appellat habe gesucht, zu gefallen dem kgl. Appellationsgerichte die einzelnen Strafbemessung für begründet zu erklären und unter Konfirmation der angefochtenen Urtheilserkenntniß einfach zu die Kosten des Appellaten als Körperverletzung mittelst gefährlichen Todes qualificirt und den Art. 238 des Strafgesetzbuches in Anwendung bringt, aufzuheben, den Appellaten der Körperverletzung mittelst gefährlichen Todes schuldig zu erklären und zu einer Gefängnißstrafe von fünf Monaten zu verurtheilen, abzüglich der Untersuchungshaft, wovon

stellt in der von dem Appellanten übergebenen Beschwerdeschrift, welche zur Entscheidung der Kgl. Appellationsgerichts reif ist, und wonach sich auch die Appellaten in die Kosten der Appellinstanz, begreifend zu denen Gebühr sieben und zwanzig Kronen zwei Pfennige.

Aus diesen Gründen und der Art. 234 Ziffer 2. 235 Abs. 2. der Prozessordnung in Verbindung mit Art. 5 des Gesetzes vom 16. Mai 1868, sowie der Art. 194 u. 211 der Gesetze über das Verfahren in Prozessachen, welche von den Friedensrichtern verhandelt werden und ergehen.

Für Recht:

Abgeschrieben und geschrieben, wie Einigung gemeldet.

v. Hermann

Feldt Düx

Kreisamt

Hermann

Feldt

Kosten bei der Einigung
Gerichtskosten 3.14
Kl. von 1.45
Beklagte 1.52
3.37
48.51

Auslage 2.3.70

No 17

Sitzung vom 24 Februar 1870

Der Kgl. Appellationsgerichtsrath Pfeil zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung von Vier und zwanzigsten Februar achtzehnhundert siebzig zu Recht erkannt:

In Sachen

Friedrich Gparth 29 Jahre alt, Zimmermann in Kaiserslautern wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des Kgl. Friedensgerichts zu Kaiserslautern vom 28. Januar 1870. in Sachen

gegen

den Kgl. Staatsprocurator des Appellatin, wohnhaft in Zweibrücken

Kgl. Staatsprocurator substituten Hofgericht Kgl. Landgerichts

Zweibrücken.

Nach Vernehmung des zum Referenten ernannten Kgl. Appellationsgerichtsrathes Dey in seinem Berichte;

Nach Einsicht und Vorlesen der gesetzlichen Prozessschriften, insbesondere 1. der angefochtenen Urtheils, wodurch Appellant Gparth der Widerhandlung des Verbots Karten von Kaiserslautern bestraft um 25 Dezember 1869 ein Verbrechen übertretet erklärt und in eine Geldstrafe von acht Tagen und die Kosten Liquidirt zu fünf Gulden zwei Kreuzer verurtheilt worden.

2, der Appellatenklärung des Appellaten Sparth vom 31. Januar 1870.

Auf Anführung des Appellaten in seinen Gebührungen und da ihm vom Gerichtshofe zweyfelhaften Anklagepunkte, sowie dessen Vertheidiger Rechtskandidaten Treiber in seinem Vor- und Nachtrage, beharrend dessen gesund, nichtgefallen dem kgl. Appellationsgerichte die eingelaufte Untersuchung für begründet zu erklären und die gesetzliche Strafe des Appellaten zu einigen und zu schätzen.

Auf Anführung der kgl. Staatsbehörde in seinem Vor- und Nachtrage, beharrend dessen gesund, alles, falls dem kgl. Appellationsgerichte die eingelaufte Untersuchung als unbegründet zu entnehmen und den Appellanten in die Kosten der Untersuchung zu verfallen.

In Erwägung, daß der rechte Richter nach der in der ungehaltenen Hauptverhandlung vorgelesenen Akten mit Recht die dem Appellanten zur Last gelegten Thatsachen als erwiesen angenommen hat.

daß diese Thatsachen verschiedene Körperverletzungen im Sinne des Artikel 237 des Strafgesetzbuches bilden und die Zurechnungsfähigkeit des Appellanten in den Akten der Voruntersuchung constatirt ist.

daß demnach Appellant sich durch die Anwendung des Artikel 242 Abs. 1 des Strafgesetzbuches keineswegs beschwert erachten kann.

daß indem in der Berufungsfähigkeit der von dem Appellanten erhobenen Widerklagen und in den Verschuldnissen des Falles Entscheidungsgründe liegen, die gegen den ersten Richter die Appellation gerechtfertigt erscheinen lassen.

daß demnach dem Appellanten nebst den gesetzlichen Folgen auch die Kosten der Appellation zu Last zu legen sind.

Aus diesen Gründen

erkennt der kgl. Appellationsgerichtshof die Gründe des ersten Richters anerkennend, die eingelaufte Untersuchung in der Hauptsache als unbegründet und legt dem Appellanten die Kosten der Untersuchung zur Last, liquidirt zu drei Gulden zwanzig Kreuzer. Selbe übrigens, die von dem ersten Richter und Gerichtsvorsteher Ertheilung nicht gegen nicht Eingang nicht einen selben von einer Instanz sind.

Aus diesen Gründen, in Anwendung der Art. 194 u. 211 der Strafgerichtsordnung, nach Abschrift-Stellen von den Prüfungsbeamten in der öffentlichen Sitzung vorgelesen worden und alle Anwesenden sind, Erkenntniß gefertigt, wie Erkenntniß gemeldet.

v. Ehrenmann

Feldt

Leimgruber

Baldes

Nº 18

Sitzung vom 23 Februar 1870

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner zweitinstanzlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten Februar achtzehnhundertsiebenzig, wo zugegen waren:

v. Faber, Director, Burg, Loell, Finkgraf, Secretär, Hülse, Hessert, Kreisgerichtsräthe unter Substitution des kgl. Kreisgerichtsrathes Lehner beigeordneter Richter in Vertretung der Mitglieder der kgl. Generalstaatsanwaltschaft, des kgl. Kreisgerichtsrathes Hessert und Volz gerichtsschreiber folgende Urtheil erlassen.

In Sachen

der kgl. Staatsbehörde, Appellantin, an einem

Theil, die Kgl. Zuchtpolizeigerichte zu Kaiserslautern vom ersten Januar 1870, vertreten durch den kgl. Staatsprocurator substituten Hessert und kgl. Kreisgerichtsrath Lehner,

gegen

Jacob Schaefer, 23 Jahre alt, Bauersohn von Freimersheim in Hessen zuletzt in Flomersheim sich aufhaltend, Appellaten, wegen Körperverletzung.

Auf Berufung einmal des zum Vertheidiger von dem Angeklagten gewählten kgl. Appellationsgerichtsanwalts Faller in seinem Namen;

Auf Einsicht und Verlesung der sämmtlichen gehörigen Schriften, insbesondere:

1, des Zuchtpolizeigerichtsurtheils, wodurch Appellat der wegen absichtlicher schwerer Körperverletzung des Franz Schlag von Bolanden

vom 18 October 1869 auf dem Feld bei Flomersheim überführt erklärt und verkannt wurde, daß der in Folge dieser Körperverletzung eingetretene bleibende Nachtheil und die daraus resultirende mehrjährige Arbeitsunfähigkeit jenem Grund in der eigenthümlichen dem Thäter nicht bekannten Leibesbeschaffenheit des Verletzten finde, weshalb die Absicht der Thäterschaft auf die Herbeiführung dieser Folgen zu verneinen sei, dessen ungeachtet eigenthümliche Leibesbeschaffenheit einen Arbeitsunfähigkeit von mehr als Tagen die Folge gewesen wäre, und Appellat Schaefer demzufolge in einer Strafe von einem Monat, von welcher Strafe zwanzig Tage als durch Untersuchungshaft verbüßt in Abzug zu kommen haben und in die Kosten liquidirt zu vier und siebenzig Gulden zwei und dreißig Kreuzer verurtheilt worden;

2 der Appellationserklärung des Kgl. Generalstaatsprocurat vom 4ten Februar 1870

3 der den Appellaten zugestellten Appellationserklärung und Vorladung in die heutige Sitzung des kgl. Kreisgerichtsrathes Lehner dieser vom 8 Februar 1870.

Nach Aufforderung des kgl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anträgen, Advokat Faller sein gehaltenes, so gefuller dem kgl. Appellationsgericht bekannt zu machen über den Thatbestand der Appellation und in contumaciam erkannt die einzelnen Anträge als begründet zu erklären, unter Vorbehalt der gesetzlichen Befugniß die darin verkannte Anwendung der Untersuchungshaft von zwanzig Tagen, als verbüßt, anzuführen und den

Appellaten in den Kosten der Appellirung zu verurtheilen, die allenfallsige Hinterlegung der erstrichterlichen Gefängnißstrafe dem weiteren Verfahren des Gerichtshofes anheimgebend.

Hiernach hat Kgl. Appellationsgericht der Pfalz in Zweibrücken in Berathung und verlangt den Spruch des Rathes in der Sitzung vom 3ten März nächsthin.

Also gefasst und geschrieben, wie vorgenannt.

v. Heumann

Voll

Dietz

Lauckard

Bernard

Boltz

No 19

Sitzung vom 25ten Februar 1870

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer für öffentliche Sitzung vom fünfundzwanzigsten Februar achtzehnhundertsiebenzig zusammengesetzt aus: v. Thaerner, Direktor, Duy, Voll, Lindgraf, Lorenz, Rühl, Hoffert, Kreisgerichtsräthen, dem Kgl. Bezirksgerichts-Assessor Hofner, beigeordneten Assessoren der Mitglieder der Kgl. General-Kreisgerichtsräthe der Kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, Boltz, zweiter Amtsgerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Karl Dietz, 18 Jahre alt, Maurer, Sohn des Maurers Johannes Dietz in Edesheim wohnhaft, Appellant von

2.3.70 Abtheilungen verfügt.

einem Urtheile des Kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 11. Januar 1870, in Person erschienen und vertheidigt von Kreisadvocat Gross

gegen

den Kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Kgl. Staatsprocurator-Substituten Hesse am Kgl. Bezirksgerichte daselbst.

Auf Verlesung des zum Referenten ernannten Kgl. Appellationsgerichts-Raths Duy in seinem Berichte;

Auf Einsicht und Verlesung der sämmtlichen hierorgehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1, der angefochtenen Urtheils, wodurch Appellant Karl Dietz der vorsätzlichen Körperverletzung verbunden mit Aufruhr, der Jacob Brandt in Edesheim mit aufgehobener öffentlicher Arbeitsfähigkeit bis und die gravirenden Umstände in einem öffentlichen Orte unter Theilnehmung von Personen zu Edesheim am 15 Dezember 1869 übersetzt verübt und in einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten, worunter acht Tage wegen Aufruhr und mit seinem Mitbeschuldigten Johann Dietz solidarisch in die Kosten liquidirt zu zweihundert und dreißig Kreuzer und einem Heller dreißig Kreuzer für den Kgl. Bezirksgerichts-Assessor Schenk verurtheilt wurde;

2, der Appellerklärung des Appellanten vom 18 Januar 1870

Auf Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen, auf die ihm vom Vertheidiger vorgehaltenen Ausführungen, sowie Abhörung des Kgl. Advocaten Gross in seinem Vor- und Antrage, Letzterer dahin gehend, es möge das Kgl. Appellationsgericht die angefochtene Entscheidung für begründet erklären und unter Abweisung des erstrichterlichen Urtheils

– bezüglich der Aussage – der erschienenen Zeugen der Appellanten gemäß verhandelt worden.

Auf Anfrage der kgl. Staatsbehörde in seinem Vortrage, befragt er sich gemäß, als Vertreter der kgl. Appellation gegen die eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen und den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen.

In Erwägung, daß aus den Gründen der Zeugenaussagen und der vor dem ersten Richter stattgefundenen öffentlichen Verhandlung in dem angefochtenen Urtheile mit Recht als erwiesen angenommen wurde, daß der Zeuge Jacob Brandt durch einen Wurf mit einem Steine den Arbeiter körperlich verletzt wurde, daß er auf bezirksärztlichen Gutachten drei Wochen arbeitsunfähig war, daß Abmessen angenommen werden ist, insbesondere durch die Aussage des Zeugen Peter Grebe, wie Appellant den die Verletzung zufügenden Stein warf – Umstände welche letzterer nicht in Abrede stellt, daß er seine Handlung übrigens durch Trunkenheit zu entschuldigen sucht, hiermit aber auf das Resultat der gerichtlichen Untersuchung keinen Einfluß einräumen kann.

In Erwägung daß der erste Richter in dem Ausspruche der Appellanten und seinen Vertheidiger Justizrath Dietz vor der Verhandlung der Parteisachen mit Recht wiederholt säumig befunden und ein Strafgeld verwirkt sei, daher in dieser Richtung das angefochtene Urtheil zu reformiren sei.

In Erwägung daß bezüglich der Strafe der Umstand, daß die wichtigen Qualifikationen gegeben und auf die entsprechende Gesetzesbestimmung angewandt wurde,

daß andererseits, nachdem den Appellanten mehrere Körperverletzung einen minder schweren Charakter verleihen, in dessen Gefolge sich Gründe vorliegen, die vom ersten Richter unbegründete Strafe zu belassen und Appellant, als in der Hauptsache unterliegender Theil in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen ist.

Aus diesen Gründen

erklärt das kgl. Appellationsgericht die von dem Appellanten Carl Dietz eingelegte Berufung verwirft die Geld- und Körperverletzung mit übereinstimmenden Gründen qualificirt wurde, für begründet und setzt demgemäß das angefochtene Urtheil des kgl. Friedensgerichtes Frankenthal vom 11ten eigenen Monats in diese Richtung auf, erklärt ferners den Appellanten blos der rohen überlegten gefährlichen mittelst Körperverletzung mit nachgefolgter dreiwöchentlicher Arbeitsunfähigkeit für überwiesen, weist die Berufung bezüglich der Strafe selbst ab, erfällt die gegen den Appellanten verhängte Strafe auf und verurtheilt denselben endlich in die Kosten der Appellinstanz liquidirt zu fünf Gulden fünfzehn und zwanzig Kreuzer. –

Also Recht in Anwendung der Art. 231 Ziffer 1 und 235 des Strafgesetzbuches, Art. 194 u. 211 der Strafprozeßordnung, welche von dem Präsidenten verlesen wurden und alsdann sitzungsgemäß besprochen und gefunden, wie Eingangs erkannt.

v. Heumann

Scott Dr. Lemcke

Warnum Boldt

Kosten beider Instanzen
I. Instanz Appellant 1 fl. 48 kr. Rest mit Hälfte Allem zu tragen sei.

	fl.	kr.
Gerichtskosten		8.10
Pl. mit	4	36
Beweis	1	24
		1.59
		16.09
Dem kgl. Landrath Dr. Didier in Pirmasens, wegen:	fl.	kr.
a Zeitversäumniss und		2.30
b, Gebühren	2.	-
		4.30
		14.39
II. Instanz wobei Appellant allein zu tragen, zum Theil.		
Gerichtskosten		2.18½
Pl. mit		2.06
Beweis		5.6
		3.02
		5.12½
		19.51½

L. S. 70 Abzüge etc.

Nr. 20

Sitzung vom 26 Februar 1870.

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Fünfzehnzigsten Sitzung vom sechs und zwanzigsten Februar achtzehnhundert siebenzig wo zugegen waren: v. Kaerner, Präsident, Duy, Forst, Dirlmeyer, Dereum, Küster, Hoffert, Landrichter, Schriftführer als kgl. Gerichtsschreiber beigeordneter Substituirung der Richter der kgl. Generalstaatsprocuratur die kgl. Staatsbehörde vertreten durch, Roth, zweiter Untersuchungsrichter, folgende Urtheil erlassen:

In Sachen

Cyriacus Deininger, 18 Jahren alt, Sohn von Cyriacus Deininger, Schuhmachergesell in Pirmasens wohnhaft, Appellant vertreten durch den Rechtsanwalt kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 26 Januar 1870, in Sachen einerseits und vor beistandet von dem Rechtskandidaten Erbeldinger.

gegen

die kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den kgl. Staatsprocuratorsubstituten Hoffert, am kgl Zuchtpolizeigerichte klagen.

Auf Anordnung des zum Referenten ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Dirlmeyer in seinem Berichte,

Auf Einsicht und Vorlesen der sämmtlichen sie sonstigen Verhandlungen betreffenden Schriften, insbesondere.

1, des angefochtenen Urtheils, wodurch Appellant Deininger wegen Körperverletzung im Rückfalle und der gegen Schuldigen Urtheils zu Pirmasens am vier und zwanzigsten November 1869 für überführt erklärt und zu einer Besserungsstrafe von vier und zwanzig

Tagen, worunter drei Tage Arrest für den Verfolg in Betracht sind und mit Gefängniss Allem, Strafvollstreckungskosten zu Pirmasens und Gefängnisswärter Gebühren zu den Kosten ad vierzig Gulden neun und dreißig Kreuzer verurtheilt wurde;

2, der Appellationserklärung des Appellanten vom 26 Januar 1870.

Auf Anführung des Appellanten in seiner Berufungsschrift, dass die gegen den Präsidenten vorgefallenen Beleidigungsworte, so wie dessen Nachforschungen, Rechtskandidaten Erbeldinger in seinem Plaidoyer und Conclusionen, lediglich nur dahin gegangen, dass er Schuldigen gesagt, dass der Appellat im Begriffe gewesen, Protokoll über die Aussagen der Zeugen aufzunehmen, und dass er Schuldigen gesagt, dass er ihn nicht mehr anhören werde, wenn er sich nicht ruhig verhalte, und dass Schuldigen gesagt, dass er ihn nicht mehr anhören werde, wenn er sich nicht ruhig verhalte,

Auf Anhörung des Vortrages des Referenten,

Auf Einsicht und Vorlesen der sämmtlichen sie sonstigen Verhandlungen betreffenden Schriften, insbesondere,

Auf Anhörung der Gründe des Appellanten Deininger, warum er Berufung eingelegt habe,

Auf Anhörung der kgl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag, lediglich dahin gehend, dass Appellat vom kgl. Appellationsgerichte die eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen und den Appellanten in die Kosten der Berufungsinstanz zu verurtheilen.

In Erwägung, daß der erste Richter auf Antrag des Zeugen [illegible] Vereidigung angeordnet hat, daß von Seiten des Appellaten, des Zeugen Heinrich Heizinger und des in erster Instanz abgehörten Polizei-Wachtmeisters Klimer von Hiesmeyer auf dem 21 November erfolgten Termine vor der Königlichen Amtsgerichts-Deputation ein vermögensrechtlicher Anspruch auf eine Klägerei gegen die Zeugen Johannes Haeser und Peter Heis von Hiesmeyer geltend gemacht hat, beiden auf der Appellanten Gerichtsbarkeit wohnhaften Leuten, ein in solcher Hinsicht die bezüglichen Aussagen der beiden obgenannten Zeugen unbeeidigt werden dürfe, im Gegensatze der in der Voruntersuchung vernommenen Zeugen Katharina Becker und Christine Bogge, beide von Hiesmeyer;

daß indessen selbst Umstände, die von dem Gerichtsdiener der Appellanten unerhebliche Umgehung wie in dem zu den Akten gegebenen Protokolle angeführt ist, kein Resultat vorspiegelt und insoweit es rechtlich dessen bedürfte ist, daß Appellant keine Gerichtsbarkeit auszuüben, auch inwieweit erforderlich, da zum Begriffe einer strafbaren Beleidigung zu einem Angriffe oder einer Klägerei das Gesetz nicht die Anwendung von Gerichtsbarkeiten verlangt, sondern für solche in den bezüglichen nicht deutlich vorgesehenen Fällen nur eine gerichtliche Strafe oder eine Buße für die einfache Beleidigung, welche letztere schon durch jeden und mehre Untersuchungshandlungen ohne Gerichtsausübung gegeben sein kann, wie der Appellant selbst kann in Abrede gestellten vermag;

In Erwägung, daß somit der gestellte Vertheidigungs

mittel zu berücksichtigen und da wader die von Haeser wegen des verübten Widerstandes und Gerichtsbarkeit schwarzen Polizei-Gehilfen, um sich einer Nebenstrafung im Sinne des Art. 241 des Strafgesetzbuches gegen den Appellanten gegeben sein würde,

In Erwägung, daß aber abgesehen mit Rücksicht von erstern Richter ein Rückfall als gegen den Appellanten vorliegend angenommen worden ist, indem dieser der Täter in einem schwebenden Klägerei vorgängig am 21 Oktober vorigen Jahres gegen vorsätzlichen Körperverletzung nach Grund des Art. 237 des Strafgesetzbuches durch den Polizeigericht Hiesmeyer verurtheilt worden ist;

daß diese Urtheil zwar in Contumaciam erlassen und der vorerwähnten Klägerei nachträglich auf den Appellanten zugestellt worden und in Rechtskraft verwandelt ist, daß aber der wesentliche Unterscheidung in obigem Sinne keinen Hinderung hat, da nach dem Wortlaute des Gesetzes und unterrichtlicher in den Gesetzgebung Quellen darüber gepflogenen Verhandlungen die Absicht der fraglichen verletzten Unterscheidung nur festgehalten, um den Rückfall zu begründen und deutlich bei den Verhandlung zu allen seit unterkommt würde, daß da nach der Publication des ersteren Strafurtheils die Strafe nicht vollstreckt, nehmen dessen Verjährung in der öffentlichen Richtung — aber vor dem Eintritte der Rechtskraft desselben begangen neuere Körperverletzung resp. Klägerei als im Rückfalle verübt betrachtet werden sollen;

In Erwägung, daß somit das Urtheil des Amtsgerichts des Art.

244 der Strafgesetzbücher, wie solchen der erste Richter angenommen, gegen den Appellanten festgestellt;

Daß durch diese Verbrechen verursachte verletzte, theilweise zeitig ungeheilte Wunden rücksichtlich der Leben von Peter und Appellanten erregt worden, sowie eine zweitägige Arbeitsunfähigkeit des Peter, folglich Strafbestimmungen gegen schwere Körperverletzungen;

Daß keine Umstände vorliegen, welche nicht gegen Appellanten Anlaß zur Besserung geben könnten;

Daß somit die Strafe in jeder Richtung gerechtfertigt sich darstellt, daß daher abzuweisen und Appellant in die Kosten zu verurtheilen ist;

Auf diesen Gründen

verwirft der kgl. Appellationsgerichtshof Kammer der gestellten Berufungsschrift von Jakobus Heininger gegen das Urtheil gegen Appellanten vom Februar gegen das Urtheil der kgl. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 26 Januar, soweit der Inhalt Berufungsschrift Gründe und verurtheilt denselben in die Kosten der Appellinstanz liquidirt zu fünf Gulden zweiundzwanzig Kreuzer.

Also Urtheil der Berufung der Art 194 u. 211 der Strafprozeßgesetzbücher, welche von dem Gerichtshof vorgelesen wurde und also lautet: siehe!

Also gesprochen und gesprochen, wie Einsicht gegeben wird.

Hermann

Schmitt Heinrich

Dreuns

Boldt

№ 20.

Sitzung vom 3ten März 1870

Das Königliche Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten März achtzehnhundert und siebenzig, wo gegenwärtig waren: von Kraemer, Präsident. Duy, Fiedler, Zirkograf, Dorrum, Küch, Munzinger, provisorische Rath, Assessoren und Merk, provisorischer Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil gefällt:

In Sachen

Liquidation der Taxen und des Stempels.

1. Gerichtsbote	fr. cr. 18.33	der Königlichen Staatsbehörde, Appellantin, gegen seinen Beistand Dr.
2. Dr. Liebrecht, Königlicher Gerichtsnotar	9.	Königlichen Zuchtpolizeigericht zu Kaiserslautern vom 11ten Januar 1870
3. Dr. Braun, Königlicher Gerichtsnotar in Kaiserslautern	2. -	gegen
4. Dr. Kaiser, Königlicher Gerichtsnotar in Frankenthal	2. -	
	72.33	Jacob Schaefer, 23 Jahre alt, Dienstknecht zu Freimersheim im
5. Stempelkosten	1.02	
6. Registrirung	56.	Landcapitanat Alzey, geboren zu Albesheim, Cantons Kirchheim,
	fr. 74.32	

Die Taxen 1. Instanz wurden dem Land Pfleider der 6. Gerichtsvollzieher zu Kaiserslautern durch besselben dem 6. Landarmee daselbst zugewiesen. Müller

Kosten

II. Instanz.

1. Gerichtsbote	2. -	
2. Stempelkosten	2.06	
3. Registrirung	56.	
	fr. 5.02	

Kosten

Der Auferlegung und Zustellung dieses Urtheils vom 3. März 1870.

1. Gerichtsbote	1.10	
2. Gerichtsvollzieher	1.09	
	2.19	
3. Stempelkosten	1.52	
4. Registrirung	56.	
	fr. 5.07	

Ausgefertigt d. 19/3 70 Merk

Beklagte Beklagte Gefängniß Haft und Beklagte

Urtheilsfindungsakt in Abgang zu kommen haben und in die zur neuen und fruchtigen Fällung gewiesenen mit dreissig Tausend eingeschlagenen Klaftern verabfolgt werden; - ferners bei der Verhandlung der Sache in der Sitzung vom 25. dieses Monats jüngst abhin nicht erschienen;

Nach Einsicht der Rathsakte des k. Appellationsgerichts vom 25. Februar 1870. in gedachter Sitzung der Sache in Berathung genommen und das Ausbleiben der Rathsakte auf heute vorgetragt wurde;

Und heute

In Erwägung, dass Jacob Schaefer, obwohl in gehöriger Form und Frist zum Austrag der von der Königlichen General-Procuratur eingelegten Berufung in der Sitzung vom 25ten vorigen Monats geladen, dennoch nicht erschienen war, gegründete Gründe zu vorbringen und zu Gunsten seiner Berufung geltend zu machen sind;

In Erwägung, dass diese Berufung, dass durch den in gehöriger Zustand Gesetzes öffentliche Verhandlung in Verbindung mit den Akten der Voruntersuchung der objektiven und subjektiven Thatbestand des dem Appellaten zur Last gelegten Verbrechens nicht hinreichend erwiesen und mit Recht dessen Freisprechung ausgesprochen worden ist;

Dass hiernach nun auch in den gegen Urtheil vorgebrachten Beschwerden gehörig geltend gemacht und mit dem Artikeln 235 Absatz 1. 234 Ziff 2 und 238 der Strafgesetzbücher den einschlägigen Vorschriften entsprochen sind, nothwendigen Akten auch den gesetzlichen Vorschriften mitgetheilt wurden, und Alles wurde von der Appellantin nach auch von dem Appellaten gegen dieses Urtheil zum Protokoll zu nehmen gebeten, beobachtet ist;

Dass die von der Königl General-Staats-Procuratur in nichtigkeits

eingelegte Berufung rechtlich begründet ist, dass der erste Richter bei der gegen den Appellaten verhängten vier monatlichen Gefängnissstrafe mit Einrechnung zwanzig Tage für rechtlich verhaftet erachtet Urtheilsfindungsakt in Abgang gekommen ist, dieser zu entscheiden ist, und es somit für eine Verurtheilung hat, und ob die Rechtsfolgen Verbrechen begründet ist?

In Erwägung dass hinzu in thatsächlicher Beziehung vorauszuschicken war, dass Appellat Jacob Schaefer von Frauenstein in Rheinpfalz, also ein Ausländer, gegen vorschriftliche Vorzeigung Fahrung in Verbrechensuntersuchung verhaftet worden ist, am 26ten Oktober vorigen Jahres vernommen und hierauf gegen auf und nach erfolgter Legalinstruction auf Grund des Artikel 234 Ziffer 1 und 235 Absatz 1 der Strafgesetzbücher auf Anordnung der Königlichen Bezirksgerichts in Kaiserslautern vom 9ten Dezember dieses Jahres zum weiteren Verfahren verwiesen wurde;

Dass hiernach jedoch die Anklagekammer des Königlichen Appellationsgerichts unterm 18. Dezember conform dem Antrag der Königl: General-Staats-Procuratur unter rechtsgründe Aufhebung jener Ordonnanz die Akten des Appellaten und alle die Verbrechen im Sinne der oben allegirten Artikel 235 Absatz 1. 234 Ziffer 2 und 238 der Strafgesetzbücher qualificirt und demselben unter Aufrechthaltung seiner Haft als Ausländer zur Aburtheilung vor die Königliche Zuchtpolizeigericht Kaiserslautern verwiesen, wo Hauptverhandlung auch schon am 11ten Januar dieses Jahres stattgefunden hat;

Dass auf diesen rechtlichen Verhältnissen von selbst sich ergibt, dass die zu obenbesagtem 18. Dezember - Tag der Anklagekammer - Rathsakte - vor jener nothwendigen Verhältnung Urtheilsfindungsakt

keine Ruhe fein kann, da die Frist Scheerer ult. Anklände-
Angeschuldigte der Artikel um und einzeln Absatz dem der Einführung entgegenstehe
eine gesetzliche Nothwendigkeit war, weil dieß nicht in dem
Protokolle a quo angenommen worden ist;

Daß in gleicher Weise über mich von beschrittenem 18. Dezember
bis zum 11ten Januar - Tag der erfolgten polizeilichen Abmeldung -
mein Nichtverschulden rechtlich (Untersuchungshaft nicht abgezogen
werden kann, da der Artikel 33 des Strafgesetzbuchs will, daß
Einsperrung über einen Monat gedauert hat, und Untersuchungshaft,
wie auch verschiedene Fälle ergeben, nicht der Fall ist,
die Verzögerung vielmehr so pünktlich und schleunig gehalten
und ab Ende dem zur beschleunigten Beschäftigung möglich war;

daß meine klaren gesetzlichen Verfügung gegenüber mich
in der Zuerkennung kein Zweifel zu belasten scheint und eben-
sowenig über das Strafverfahren welche sich über beschuldigt Artikel
verbreitet haben, und welche sich übereinstimmend dahin aussprechen,
daß die mein Angeklagtsein ohne eigenes Verschulden rechtlichen
Untersuchungshaft mag schon nicht unverschuldet mitgetheilt,
aber mag sie nicht unverschuldet verlängert worden sein,
nicht in dem Falle mit verschuldeter Haft angerechnet werden
darf, wenn sie länger als einen Monat gedauert hat,
und hat nach dem Gesetze, somit das Gesetz nur bis zur
Einleitung gehende Untersuchung betreffe, ob unverschuldete
Untersuchungshaft stattgefunden hat, abzusprechen wollen, und
dem Richter zu in Folge seines Strafzumessungsrechtes innerhalb
des gesetzlichen Minimum und Maximum Strafe nun gnug
gegeben ist, darauf Rücksicht zu nehmen;

Daß ferner von selbst folgt, daß die beschwerliche Verfügung
der Königl. General-Staats-Procuratur für begründet zu erklären
und unter beziehlicher Reformation des Erkenntnis a quo die durch
verfügte Abrechnung von 20 Tagen unverschuldet erlittener
Untersuchungshaft an der verkannten Strafe als angefochten wird;

In Erwägung der Berufungsmassung, daß unter den obwaltenden
Verhältnissen und rechtlicher Nichtanwendbarkeit zugleich
mit Rücksicht auf den bisherigen festen gutten Leumund der Appellaten
der Fall gegeben ist, die von dem ersten Richter verhängte Haftung
nicht auch gänzlich aufzuheben, sondern Appellat jedoch als unterliegen
der Theil in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

nachdem der königliche Appellations-Gerichts-Rath Kretschmar rechtlich das
Appellat Schaefer gehörige Vorladung angewiesen in der Sitzung
vom 25ten laufenden Monats nicht erschienen ist;

nimmt ab, in contumaciam gegen Vorschrift verkannt,
die von der königlichen General-Staats-Procuratur eingelegte
Berufung als begründet an, und setzt unter beziehlicher
Reformation des Erkenntnis a quo dem dem
Abzug von zwanzig Tagen unverschuldet erlittener Unter-
suchungshaft an der verkannten Strafe, mit Vorschrift
verfügt, fest; setzt jedoch im Abzuge das Erkenntnis a quo
bestätigend, die der in Untersuchungshaft verbrachten
von einem Monate auf eine solche von zehn Tagen
herab, rechtlich nach Erkennung der königlichen Vorschrift
bemessen worden sind, und verurtheilt schließlich den

Appellaten Schaefer zu den Kosten der Appellinstanz.

Signirt: ohne jenen der Ausfertigung und Zustellung Urtheils zu fünf Gulden zwanzig Centimes.

Also Lieut zu Urkunde dieß Protokoll 186, 194 und 211 der Beilagenfaszikeln, welche neue Produkten vorgelesen wurden und also lauten: (inserantur).

Also geschehen und gesprochen zu Zweibrücken ut supra.

Für den Gerichtsschreiber Ausfertigung 18 Seiten Papier wofür Nr 573 magistratual zu Zweibrücken den 7 März 1870 vol 136 fol 76 C 6 debet:

für diese	1. 24.
Zustellung	1. 28.
	1. 52.

einen Gulden fünfzig zwei Centimes (ohne Revision) Z. Controlleur gez. Ronda.

№ 22.

Sitzung vom 3ten Maerz 1870.

Das königliche Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zivilgerichtskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten Maerz achtzehnhundert und siebenzig, wo gegenwärtig waren: Präsident, Direktor, Duy, Beisitzer, Linkgraf, Decurn, Küster, Münzinger, zweiter Gerichtsschreiber, und Müller, erster Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Anton Eschenfelder, 37 Jahre alt, katholischen Glaubens, Eschbach, Landau, Appellant gegen ein Urtheil des königlichen Zivilgerichtshofes zu Landau vom 21ten Januar 1870, wodurch er in der Wegerichtigkeitserklärung, begangen in der Ehe zu Eschbach am 5 Dezember 1869 sowie der Zulässigkeit des Zeugnisses der abgehandelten und der Wahrnehmung, Begangen von einem der beiden Wahrnehmungszeugen der Jahre 1867 in der Ehe zu Eschbach, für überwiesen erklärt und zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahre und zu dem zu fünf und zwanzig Gulden neun und vierzig Centimes liquidirten Kosten verurtheilt und in gleichem Urtheile zugleich verwiesen wurde, dort die vorgenannte Gefängnißstrafe in seiner Dauer vollzogen werde, — in Person erschienen und vertheidigend war der königl Advokat Groß zu Zweibrücken,

gegen

den königlichen Prokurator, Appellatin, vertreten durch den königlichen Prokurator Münzinger;

Nach Anhörung des zum Referenten ernannten königlichen Appellationsgerichtsrathes Decurn in seinem Vortrage;

Nach Einsicht und Vorlesen der sämmtlichen Akten gegenwärtigen Rechtsstreites, insbesondere:

1, des angefochtenen Urtheils vom 21. Januar 1870;

2, der Appellationserklärung des Beklagten Eschenfelder vom 25ten Januar 1870;

II, Nach Anhörung der königlichen Prokuratorbehörde in ihren Vor- und Anträgen, dahingehend dahin gehend: es gefalle dem königlichen

in Betreff der Auffoderung der Rechtfertigung

† muß die Auffoderung der Vertheidigung des Angeklagten und der Verantwortung dem Erscheinen des Appellaten. Gerichts übergehen.

Verschiedene prozeßualische Bemerkungen.

Appellationsakten enthält, die angefochtene Entscheidung † als unbegründet zu verwerfen, und angesprochenen Kostenpunkt in dieser Richtung aufrecht zu erhalten und den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen; die Entscheidung des Falls in Bezug †

I. Nach Anhörung des Appellanten in seinen Vertheidigungen auf die ihm vom Präsidenten vorgehaltenen Anschuldigungs-Punkte, sowie seiner Person, Verhaftung, Vernehmung in seinem Vor- und Antezedenzien, letzteres dahin gehend, daß gegen den königlichen Appellationsgerichts-Rath die eingelegte Berufung als begründet anzusehen, den Appellanten unter Aufhebung der angefochtenen Urtheils von Kosten und Lasten zu entbinden, subsidiarisch dem weiter Gutachtlichen anzuordnen, schließlich subsidiarisch den Appellanten, falls er der Vertheidigung der Kammer der Appellationen und der Verantwortung für schuldig erkennt, provisorisch sollte, in gnaden klage Haftentlassung zu verordnen.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath nimmt die Sache in Examination und verordnet den Aufschub der Urtheils in die öffentliche Sitzung vom Samstag den zwölften dieses Monats. Mengenau neun Uhr. —

Also geschehen und gesprochen zu Zweibrücken.

Kosten beider Instanzen

Gerichtsstand	32	14
Vorgeschrift	3.	28.
Zeugenvernehmung	2.	20.
	℔ 98.	27.

2. auf gütlichen abgegeben
d. 8/5 70
Mey

№ 23.

Sitzung vom 4. März 1870.

Der königliche Appellationsgerichtshof daselbst zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierten März achtzehnhundert und siebenzig, wo gegenwärtig waren: von Kaerner, Präsident, Kieffer, Duy, Facll. Junkgraf Rolff, Sellbach, Substitut des königl. Haupt-Prokuratur am kgl. Landgerichte zu Zweibrücken, die ingulate Anordnung der Mitglieder der k. General-Prokuratur des k. Hauptbesitzes vorbehalten, und Mühl, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johannes Kraft, 47 Jahre alt, Einnehmer zu Grethen, Kanton Dürkheim wohnhaft, Appellant gegen ein Urtheil des königl. Zuchtpolizeigerichts in Frankenthal vom 28. Dezember 1869, wodurch er wegen Verletzung eines Gendarmen auf dem Tanzboden zu Grethen in der Nacht vom 11/12. November 1869, zum Nachtheile des Zeugen Heinrich Wentz alldo, zu fünf Monaten Gefängniß verurtheilt und in seine Gefängnißkosten von sechs Monaten und in die zu sechsten Theilen sechs und vierzig Centimen hundertlen Kosten verurtheilt wurde; — in Person erschienen und verbeistandet von dem k. Advokat-Anwalt Groß in Zweibrücken,

gegen

den königlichen Staatsprokurator Appellaten, vertreten durch den 1ten Staatsprokurator-Substituten Sellbach;

Nach Vernehmung des zum Referenten ernannten k. Appellations-Gerichtsrath Duy in seinem Vortrage;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Vertheidigungen auf die ihm vom Präsidenten vorgehaltenen Anschuldigungs-Punkte, sowie seiner Person, Verhaftung,

Auf Antrag der Untersuchungs der Kgl. Appellationsgerichts vom 28 Januar ds. Js., wodurch zur neuen Verhandlung der Sache in der heutigen Sitzung verwiesen und verfügt wurde, daß auf Zustimmen der k. General-Staats-Prokuratur in dieser Sitzung als Zeugen vernommen werden:

1. Carl Allbach, Winzer in Grethen, 2., Lukas Mario, Polizeidiener allda, 3., Eduard Butsch, Gendarmerie-Brigadier in Dürkheim, 4. Franz Müller und 5., Johannes Müller, beide Taglöhner in Grethen, 6. Theobald Wernz, Wirthsbesitzer und Bürgermeister in Grethen und 7. Eduard Hentz, k. Polizeianwalt in Dürkheim, — und Appellant unter Rückgabe zum Gegenbeweise zugelassen, im Übrigen aber Beklagter wieder zu entlassen; —

Daß der Präsident hiernach die auf Antrag der k. Staatsprokuratur vorgeladenen Belastungs- als den vom Appellanten gestellten Entlastungs-Zeugen nun die Pflichten belehrte, belehrte sie über die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides und vermahnte sie, den reinen Inhalt der klaren Thatsachen in gewissenhafter und sorgfältiger Erinnerung, und jeden einzelnen sodann einzeln zeugen und von niemand abgesondert vernehmen zu lassen:

A. Belastungs-Zeugen:

1. Carl Allbach, 35 Jahre alt, Winzer, fünfter Gemeinderathsmitglied, in Grethen,
2. Theobald Wernz, 44 Jahre alt, Müller und Bürgermeister in Grethen,
3. Lukas Mario, 44 Jahre alt, Polizeidiener in Grethen,
4. Eduard Butsch, 39 Jahre alt, Gendarmerie-Brigadier in Dürkheim,
5. Franz Müller, 23 Jahre alt, Taglöhner von Haardt,
6. Johann Müller, 26 Jahre alt, Taglöhner (von Haardt).
7. Eduard Hentz, 32 Jahre alt, k. Polizei-Anwalt in Dürkheim.

B. Entlastungs-Zeugen:

8. Franz Philipp Horch, 61 Jahre alt, Bäcker in Haardenburg wohnhaft.

Zusammen mit dem Appellanten nicht verwandt noch verschwägert, auch nicht in dessen Dienstlohn.

Die Zeugen beeidigte nun ihre Aussage vor Gott in folgender Form, „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe.“ Hierauf die Aussagen der Zeugen seit der letzten stenographischen Niederschrift protokollirt.

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen und den Vorschlägen und vorgefallenen Ausführungspunkten seiner zweimal Vertheidigung als des k. Advokaten Graf in seinem Plaidoyer und Antrag, letzteren dahin gehend, es gefalle dem königlichen Appellationsgerichte, den Appellanten freizusprechen, es gefalle dem Gerichtshofe, dasselbe wolle das am 28ten Januar 1870 Urtheil des correctionellen Gerichts dahin abändern, daß Appellant der ihm zur Last gelegten Thatsache nicht schuldig gesprochen und der dem Antragsteller obliegende Beweis nicht erbracht ist; sofort die mündliche Verhandlung als beendet anzunehmen und demgemäß unter Reformation des angefochtenen Urtheils den Appellanten von Klage und Zeugen freizusprechen; subsidiarisch die Klage zurückweisend herabzusetzen und bezüglich der Kosten zu erkennen, wie Rechtens;

Nach Anhörung der königlichen Staatsbehörde in seinem Antrag dahin gehend, es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die

eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen,
das angefochtene Urtheil in allen Theilen aufrecht zu erhalten
und den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz zu ver-
urtheilen;

In Erwägung daß objektiv als erwiesen feststehend
von dem Appellanten nicht bestritten wird, daß in der Nacht
vom 11ten auf den 12ten November vorigen Jahrs auf dem
Friedhofe zu Grethen das Denkmal des Lehrers des Bürgermei-
sters Wernz von da wesentlich beschädigt worden ist und der
dem Letzteren hierdurch verursachte Schaden fünfzig Gulden weit
übersteigt;

daß die heutige umständliche Verhandlung auch keinen
Zweifel über die Schuld des Appellanten gelassen hat;

daß nämlich durch die Aussagen der Belastungszeugen in
vollkommen glaubwürdiger Weise dargethan ist:

daß Appellant in jener Oktobernacht vorigen Jahres, in
welcher das Denkmal des Lehrers Wernz zum erstenmal
beschädigt wurde, am Friedhofe von Grethen war und man
ihn damals wegen dieser That in Verdacht hatte;

daß derselbe auch in der kritischen Nacht vom 11ten auf
den 12ten November vorigen Jahrs nach 12 Uhr noch außerhalb
seiner Behausung auf der Straße war und einen Stock bei
sich hatte;

daß, als am zweiten Tage darnach Schuhe und Stock
bei ihm beschlagnahmt wurden, er sich den betreffenden
Civilbeamten gegenüber in auffallend verdächtiger Weise
benahm;

daß diese Schuhe und Stock, welche Appellant zugegebener-
maßen in der gedachten Novembernacht getragen, in die
auf dem Friedhofe zu Grethen, namentlich am Denkmal des Lehrers
Wernz vom Thäter zurückgelassenen Spuren sich eingepaßten
paßten, und sogar mit dem rothen Begießungsweise schwarzen
Grunde beschmutzt waren, wie solcher sich allda vorfindet;

daß endlich Appellant wegen seiner im Jahre 1863 durch
Bürgermeister Wernz veranlaßten Entfernung vom Feldschützen-
dienste zu diesem Beamten fortwährend in gespanntem Verhältnisse
stand, also ein Motiv hatte, an demselben einen Akt der Rache
auszuüben;

daß aber diese Momente in ihrem Zusammenhalte den voll-
ständigsten Beweis der dem Appellanten zur Last gelegten That
enthalten;

daß dagegen Appellant den versuchten Gegenbeweis nicht
erbracht hat, indem außer dem von ihm vorgeführten Entlastungs-
zeugen Korck kein anderer Zeuge die Ansicht aufstellte, es sey
zur fraglichen That mehr als eine Person nöthig gewesen und der
mangelnde Abdruck der in seinen Schuhen befindlichen Nägel
in der kritischen Fußspur nach dem Resultate der durch den kgl.
Bauinspektor von Dürkheim nachträglich angestellten Probe, sowie
den heutigen Angaben der Zeugen Mario und Butsch, seine
natürliche Erklärung darin findet, daß diese Nägel nicht
sonderlich über die Sohle vorstehen und die Räume zwischen
denselben mit sandigem Grunde ausgefüllt waren, wie dann
auch selbst größere Nägel in den Schuhen des genannten
Mario zum Theil gar keine Eindrücke: bei der in nämlichen

Kosten genommen Kosten zum Theil zur beim Einlegung gemacht. zu belassen sind;

Auch muß die unbelassene Zulassung des Appellanten bei den genommenen Kosten und Verbescheidigung an den Hauptsache nicht mündet und muß Allem dem die ungelegte Berufung, so weit sie die Abschaffung zum Gegenstande hat, sich als unbegründet darstellt;

In Erwägung, daß abzuweisen die vom I. Richter auferlegten Kosten dem Appellanten Grund des Falls nicht können die man aufzuerlegen Befugniß gegründet hat, daß vielmehr der Artikel 343 der Strafgesetzbuch in seinen Ziffern 1, 3 und 5 übertreten worden, eine gerechte Repression erheischt, und daß daß die Gründungsfähigkeit des Appellanten zur Zeit der That in gefallenen Sinne genommen zu werden hat, genügende Sicherheit mich vorliegt;

In Erwägung schließlich, daß die Kosten der Berufungsinstanz dem unterliegenden Appellanten zur Last fallen;

Aus diesen Gründen

hat nicht das Königl Appellationsgericht die ungelegte Berufung als unbegründet und demzufolge den Appellanten zu den Kosten der Berufungs-Instanz, liquidirt zu zwei und achtzig Gulden zwei und zwanzig Kreuzer, verurtheilt.

Also beschlossen und gesprochen in Sitzung genehmigt.

v. Kraemer

Richter Dr. Doell Finkenauer

Mühlig

Exp. für d. Prod.-Anwalt (d. Appellanten) No. 400. Registrirt zu Zweibrücken den 10. März 1871, Bd. III, fol. 91, ad, Gebühr 28 Xr. (v. g.) Schmidt.

Kosten der Instanz.

Gerichtskosten		16.19½
Gef.-Vose	1.59	
Vergütg.	1.52	
		3.51
		30.10½

Rücksichtigung der Verfügung des Hohen Justizministeriums vom 22 März 1870:

	fl.	kr.
Zeugengebühr		37
Gerichtsdolmetsch	1.38	
		2.15
Gef.-Vose	1.10	
Vergütg.		86
	2.06	
	=	4.21
	fl 34.31½	

19.3.70 Schmidt

Peter Lauer 18 Jahren alt, Sohn von Franz Joseph Lauer, Taglöhner, in Bruchweiler-Boerenbach wohnhaft, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 2 Februar 1870, mittelst Berufung

gegen

die Königl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, vertreten durch den Königl. Staatsprocurator-Substituten Lellbach am Königl. Bezirksgerichte zu Zweibrücken

Auf Vernehmung des zum Referenten ernannten Königl. Appellativ-Gerichtsrathes Doell in seinem Berichte.

Auf Einsicht und Anhören der gesetzlichen Einschreitungsverfügungen, insbesondere:

1, die angefochtene Urtheil, wodurch Appellant Lauer der Vergehens gegen die

ungünstigen Handlungen an Ottilia Holz, [illegible]
zehn Jahren alt, Tochter des Tagners Johannes
Holz von Buchweiler und an Margaretha Kl[illegible]
dreizehn Jahren alt, Tochter des Tagners Philipp
Kling von da im Januar und Februar 1869
in der Nähe des Schulhauses Muldenhüt übereinstimmend erklärt und in eine Gefängnißstrafe
von sechs Monaten und in die Kosten ad
zwanzig fünf Gulden vierzig vier Kreuzer
a verurtheilt wurde;

2 der Appellerklärung des Appellanten vom
zweiten Februar 1870;

3. der dem Appellanten in die heutige Sitzung
gegebenen Vorladung des Kgl. Gerichtsboten
Georg Hitzelberger in Dahn vom 26 Februar
1870.

Auf Anfrage der Kgl. Rentsbehörde in ihrem
Vor- und Antrage, befindet sich in gesetzlicher, zu
gestatten dem Kgl. Appellationsgerichte, Urkund
zu erkennen über das Nichterscheinen des Appellanten und in contumaciam zu erkennen und die eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen
und den Appellanten in die Kosten zu verurtheilen.

In Erwägung, daß Appellant, obgleich in gesetzlicher
Form und Frist vorgeladen (worden) in heutiger
Sitzung nicht erschienen und deßhalb gegen ihn in
contumaciam zu verfahren ist;

daß derselbe durch sein Ausbleiben der Vernehmung
Raum gibt, als sei er nicht im Land, oder nicht

[illegible] Abschrift des Urtheils gegeben
Urkunden ist [illegible]
d. Nr 616. registrirt [illegible]
am 15 März 1870. vol. 135 fol. 87.
c. 2. [illegible]
Gg Bender. 3 Kreuz

willens sein Berufung zu rechtfertigen;

daß aber nach Abgehen von dieser Vernehmung, das
auf die öffentliche Verhandlung und die Akten der
Vorerhebungen gebaute Urtheil erster Instanz
sich durch die in demselben niedergelegten Gründe
und Qualification der That, Schuldfrage und Strafe
vollkommen rechtfertigt;

daß demnach die gegen dieses Urtheil eingelegte
Berufung als unbegründet zu verwerfen und der
unterliegende Appellant in die in der vorerwähnten
Kosten zu verurtheilen wäre;

Aus diesen Gründen
und den von dem ersten Richter entwickelten Gründen
verwirft das Kgl. Appellationsgericht, in dem es
Recht erkannt, daß Appellant rechtzeitig Ladung
des Kgl. Gerichtsboten Hitzelberger von Dahn
de dato 26 ersten Monats in heutiger Sitzung
nicht erschienen ist und gegen denselben in con-
tumaciam erkennt, die gegen das Urtheil des Kgl. Land-
gerichts zu Zweibrücken vom 2 Februar laufenden
Jahres eingelegte Berufung als unbegründet mit Kosten
lung des Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz
hiemit dieses Erkenntniß und Feststellung dieser Kosten
zu vier Gulden fünf und zwanzig Kreuzer gerechnet.

Also Basis Anmerkung der Art 186. 194. c. 211. d. Strafprozeßgesetzbuches, wonach von dem Präsidenten in der öffentlichen Sitzung
vorgelesen wurden und also lautet: [illegible]
Gelesen und gesprochen, wie Eingangs bemerkt.

v Hermann

Toll Dr. Emmerich Hermann

Boldt

Kosten bis zur Urtheilung
Gerichtskost. .. 13.23
D. [illegible] 2.34
Regiebg. 1.52 = 4.26
f 47.49

11.3.70 [illegible]

No 25

Sitzung vom 10. März 1870.

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom zehnten März achtzehnhundert siebenzig, woran zugegen waren: v. Kremer, Direktor, Day, Föck, Zinkgraf, Decum, Rothe, Lellbach, Staatsprocurator Substitut am kgl. Bezirksgerichte zu Zweibrücken bei Verhinderung der Mitglieder der kgl. Generalstaatsprocuratur, die kgl. Staatsbehörde vertretend, Bold, zweiter Untergerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Anna Maria Linn, 25 Jahre alt, Ehefrau des Leinenwebers Peter Lang in Schopp wohnhaft, Appellantin von einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom zweiten Februar 1870, in Person erschienen und verbeiständet von dem Rechtskandidaten Erbelding,

gegen

die kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den kgl. Staatsprocurator Substituten Lellbach am kgl. Bezirksgerichte zu Zweibrücken;

Nach Vernehmung des zum Referenten ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Zinkgraf in seinem Berichte;

Nach Einsicht und Verlesen der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1, des angefochtenen Urtheils, wodurch Appellantin Linn des Diebstahls:

I eines carrirten Bettüberzugs, eines neuen wergenen Leintuchs und eines wergenen Tischtuchs zum Nachtheile des Wagners Jacob Maier I in Schopp,

II, eines blau und rothcarirten Bettüberzugs und eines do. Kopfkissenüberzugs zum Nachtheile des Bäckers Valentin Germann in Schopp,

III einen neuen wergenen Leintuchs und eines solchen Tischtuchs zum Nachtheile der Ehefrau Wilhelm Maier von Schopp, –

Alles im Werthe über zehn Gulden in der Nacht vom zwanzigsten auf ein und zwanzigsten Dezember 1869 zu Schopp für überführt erklärt und in eine Gefängnißstrafe von einem Monate und zu den Kosten ad einzig zwei Gulden dreißig acht Kreuzer verurtheilt auch die Rückgabe der beschlagnahmten Gegenstände an die Eigenthümer verordnet wurde.

2, der Appellerklärung der Appellantin vom 5 Februar 1870.

Nach Anhörung der Appellantin in ihren Erklärungen auf die ihr vom Präsidenten vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie deren Vertheidigers Rechtskandidaten Erbelding in seinem Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend, es gefalle dem kgl. Appellationsgerichte die eingelegte Berufung für begründet zu erklären und die Appellantin von Strafe und Kosten freizusprechen, subsidiär die Appellantin vor weiterer Entscheidung zum Beweise durch Zeugen darüber zuzulassen:

1, daß die Zunderin Ehefrau Seibum in der Nacht vor ihrer Abreise bei einem gewissen Eberle in Mettersberg Fleisch entwendete;

2, daß dieselbe unmittelbar nach der Entdeckung des Diebstahls, welcher in der Nacht vom 20 auf 21

Dezember 1869 vermählt wurde, die Eheleute Habedtz durch Abtretung oder Gabe von Geld bestimmte, sie sollte bei ihrer Verheirathung nehmen, der Vater der Appellantin habe der Ehefrau Sachum in ihrem p. der Habedtz'schen Eheleute Hundert Gulden versprochen, daß sie haben möchten, falls nur das, daß sie fort kommen;

3, daß die Eheleute Sachum kurz vor ihrer Abreise nach Amerika in der Wirthsstube von Michael Wolf in Holtersberg äußerten: „Wann ich nur erst fort bin, kann kein Mensch, was sie wollen.

4, daß am Morgen des 21 Dezember die Eheleute Sachum zu den Ehelauten Jacob Maier in Schoppe kam und ihnen anzeigte, sie wollte ihnen ihre geschuldete Busse wieder zurückzahlen, wenn sie sie ein Geschenk haben gäben.

Auf Anführung der kgl. Kunstbehörde in ihrem Vertheidigungs-Schreiben fand, als Thatsache dem kgl. Appellationsgerichte die eingeklagte Forderung als unbegründet, da Zeugenbeweis als nicht vorhanden und kein Eidesantrag zurückgewiesen und die Appellantin in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen.

In Erwägung, daß unter allem Zweifel steht und auch nicht bestritten ist, daß in der Nacht vom 20 auf 21 Dezember vorigen Jahres zum Nachtheile des Wagners Jacob Maier I, des Landwirths Valentin Hermann und des Wagners Wilhelm Maier, alle von Schoppen, durch in deren Häuser zum Theile mittelst gewaltsamer Brüche, die in den ungehobelten Thürflügeln dieser Häuser bezeichneten Thäter ein Gesammtdiebstahl von über zehn Gulden verübt worden.

In Erwägung, daß nun diese gestohlenen Gegenstände am 22 Dezember durch die Polizei bei der unterdessen nach Amerika ausgewanderten Handlung Eheleute Fetzer Ehefrau von Peter Sachum in Holtersberg gefunden worden und diese in ihrem Verhören in der Untersuchung zugiebt, sie von der jetzigen Appellantin Ehefrau Peter Long Luys Tochter – 21 Dezember an Zahlungsstatt für dieselben einige Thaler vorher verabredeten Raum erhalten zu haben.

Daß die Appellantin fortwährend in Abrede stellt den Diebstahl verübt zu haben, die obige Aussage der Ehefrau Sachum als vollständig unwahr bezeichnet und behauptet, daß sie bei der Sachum weil der Busse gefunden sie – der Appellantin – gehörige Eisenstücke mit dem auf Angabe der Sachum der sie von jener bekommen Korb mit der vorerwähnten Busse zurückgebracht, von der Sachum'schen mehrere Wochen vor dem Diebstahle gelegen, bloß in ihrem Hause gewesen Werkzeuge unterwegs dahier Niemand weder angeboten noch mitgenommen worden;

daß die letztere Angabe, abgesehen von ihrer Unwahrscheinlichkeit nicht die geringste Aufklärung über die gegebenen sind, dagegen die bezüglichen Aussagen der Eheleute Sachum in allen ihren Einzelnheiten, wie sie in den erstrichterlichen Verhöre der Akten gefunden sind, durch die Depositionen zweier Zeugen bestätigt werden, überdem auch der Augenschein ergeben, daß die Sachum, da am 21 Dezember des Morgens gegen drei Uhr in den

gleitung ausgenommen Personen von Hettersberg auf Kaiserslautern reisten und auf dem Rückwege von der Musikfeste den Korb mit der Flasche von der Appellantin auf der Landstraße durch Schuppenhausen zu finden bekommen hat, es möglich selbst den Verdacht, der nur vom Abend des 20ten Dezember an mit einer Art von Gewißheit bis zum Morgen des 21ten Dezember erwiesen werden kann, hinwegräumen haben können, da sie sich über ihren anderweitigen Aufenthalt und Beschäftigung während der kritischen Zeit nicht genügend erklärt,

daß ferner, wenn auch wegen der gestohlenen Flasche der Fochum ihre Angaben an sich keinen Glauben verdienen würden, sie doch im gegebenen Falle, wo sie vollkommen durch glaubwürdigen anderen Zeugen unterstützt sind, als auf Wahrheit beruhend sich zeigen und somit die Schuld der Appellantin darüber den Abendfalle als fremden Beigenthümer gestohlen gestellt wird, außer allem Zweifel setzt,

daß unter solchen Umständen die von ihr respective ihrem Vertheidiger ungebetene Zeugen Beweis Resultat vorschriftlich und den gegebenen Verhältnissen nach unerheblich erscheint, auch den bezüglich gestellten Antrag somit mißachtet gelassen ist,

daß auch die Strafsumme, die über die gesetzliche Minimum nicht hinausgegangen, keiner Abänderung zu unterwerfen kommt, somit die Berufung als in jeder Richtung unbegründet sich zeigt, deßhalb ab zu weisen und die Appellantin in die Kosten zu verfallen ist.

Aus diesen Gründen

erkennt der Kgl. Appellationsgerichts-Senat Zurückweisung

der unterthänigen Berufung der Anna Maria Lang, Ehefrau des Tünchermeisters Peter Lang von Schuppenhausen gegen das Urtheil des Kgl. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 2ten Februar laufenden Jahres einregistrirt Berufung als unbegründet ab und verurtheilt die Appellantin in die Kosten der Appellinstanz liquidirt zu fünf Gulden alt Kreuzer.

Also Urtheil in Anwendung der Art. 194 u. 211 der Strafprozeßgesetzbuches, welche von den Präsidenten vorgelesen wurden und also lautet, sowie

Also gesprochen und gegeben in Sitzung Obigemeldet.

v. Strenmann

Forell Dr. Lemcke Bermann

Zoldt

Exp. für d. Appellantin (Post. Erledigung) N. 657. Cfr. d. Zweibr. den 16. März 1870, vol 135, fol. 16, cf. 85 28 cr. Gott Bonda.

N° 26

Sitzung vom 11 März 1870

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom letzten März nachstehendes Urtheil zu fällen vor gehabt: v. Strenmann, Direktor, Duy, Forell, Lichtgras, Dorcum, Müller, Zellbach, Staatsprocurator-substitut und Kgl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken, beigeordneter Gerichtsschreiber der Adjunkt des Kgl. Staatsprocurators, die Kgl. Gendarmerie vertretend, Zoldt zweiter Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Johann Rehmann, 19 Jahre alt, Sohn der Wittib Mathias Rehmann, Maurer in Alschbach wohnhaft, Appellant wegen in Verfolg des Kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom [illegible] Februar 1870, in Gegenwart [illegible] und [illegible] Urtheil und Recht vom Kgl. Advocaten Gros

gegen

die Kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Kgl. Staatsprocurator substituten Lellbach am Kgl. Bezirksgerichte zu Zweibrücken;

Auf Verwerfung der zum Rechtsanwalt ernannten Kgl. Appellationsgerichtsrath Doell in seinem Berichte.

Auf Einsicht und Verlesung der sämmtlichen hierauf bezüglichen Schriften, insbesondere:

1. der Berufungserklärung des Vertheidigers Appellant Rehmann der Pflichtgegen gegen Joseph Kreutz von Alschbach im Canton gesprochen zu Bliescastel vom 13ten Dezember 1869 für überhaupt erklärt und in einer Gefängnißstrafe von sechs Tagen sowie solidarischer mit Johannes Schmitt, Maurer, von Alschbach, zu der Kosten ad dreizehn Gulden vierzig Kreuzer verurtheilt wurde;

2. der Appellanterklärung des Appellanten vom vierzehnten Februar 1870.

Auf Anführung des Appellanten in seiner Erklärung gegen nachstehende Vorschriften vorgefallenen Verletzungspunkte, sowie dessen Vertheidigers Kgl. Advocaten Gros in seiner Vor- und Antrage, bestehend in Verfolg [illegible] Appellatin Zuchtpolizeigerichts die einzelnen Berufung für begründet zu erklären und unterbezüglicher Aufhebung des angefochtenen Urtheils den Appellanten von Strafe und Kosten freizusprechen.

Auf Anführung der Kgl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage, bestehend in Verfolg [illegible] gegen Appellatin Zuchtpolizeigerichts die einzelne Berufung als unbegründet zu verwerfen und den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen;

In Erwägung, daß Appellant Johannes Rehmann jedenfalls Betheiligung bei der am Joseph Kreutz von Alschbach am 13. Dezember vorigen Jahres zu Bliescastel verübten Mißhandlung factisch in Abrede stellt und sich darauf nur in der Art beschränkend vorgibt zu haben, daß er einen gewissen Johann Schmitt, welcher gegen Kreutz Thätlichkeiten ausgeübt habe, von Letzterem weggerissen und diesen somit gewissermaßen Widerstand geleistet habe;

daß nun jedoch in der letzten Untersuchung stattgefundenen öffentlichen Verhandlung in Verbindung mit den Inquisitionsakten keinem Zweifel unterworfen, daß gegen den Appellanten sich ergeben haben, welche vollkommen und [illegible] Betheiligung desselben an besagter Mißhandlung [illegible] und welche in solcher Richtung geeignet waren, einen festen richterlichen Ueberzeugung zu begründen, da wenn unser Beschuldigter Joseph Kreutz und der übrige Kumpan Johann Schmitt mißhandelt, das Appellant [illegible] gestellung und [illegible] Betheiligt habe, [illegible] Aussage dieser beiden Zeugen deshalb [illegible] ist, da Kreutz damals in [illegible] und der jungen Schmitt unter den Umständen des Falles seine Aussage

Sitzung vom 11 März 1870

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuständigkeitskammer hat in der öffentlichen Sitzung vom elften März unterschrieben und sind zugegen gewesen: v. Scherner, Direktor, Duy, Doell, Finkgraf, Derum, Rüffer, Lellbach Kanzleyverwandte, Vorsitzender ist am kgl. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, bei regulirter Besetzung der Mitglieder der kgl. Generalstaatsprocuratur, die kgl. Kanzleybeamten verwandt und Beisitzer Gutsbesitzer Hellwig, der folgenden Urtheil erlassen.

In Sachen

1, Karl Scherer 26 Jahre alt, Ziegler,

2, August Scherer 18 Jahre alt, Taglöhner,

3, Anton Fuger 21 Jahre alt, Taglöhner, Beide von Landau Fuger,

4, Johann Helfrich 26 Jahre alt, Taglöhner,

Alle in Scheibenhard wohnhaft, die drei ersteren Appellanten und sämmtliche seine Appellaten vor einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom vierten Februar 1870, Karl und August Scherer in Person vertheidigt durch Fuger und Johann Helfrich nicht erschienen,

gegen

die kgl. Staatsbehörde, Appellatin und Appellanten, vertreten durch den kgl. Staatsprocurator substituirten Lellbach am kgl. Bezirksgerichte zu Zweibrücken.

Auf Verlesung des zum Vortrage ernannten kgl. Appellativen Gerichtsrathes Derum in seinem Berichte,

Auf Einsicht und Vorlesen der sämmtlichen Akten,

nämlich offenbar erst in dem Moment musste kommen, als Sie in den Hauptsatz, Appellant Reb. man wirklich den abgesetzten Schritt von Kreutz wegen ist,

Obschon nicht kömmt, dass die Zeugin Christine Winkler, Ehefrau Lang, welche den ganzen Vorbericht der Kreutz von der Tenne schon in der Küche gelegenen Aussage nicht gesehen hat, ausdrücklich nur von zwei Personen – dem Schmitt und Kreutz spricht und der Appellanten Rebmann, welche Aussage Abänderung nothwendig machte, erst unsicher würde, als der Kreutz zu finden war, so dass wir ganz gewissenhaften Zweifel über diese strafbaren Handlungen bestehen und daraus das Urtheil gewonnen haben.

Aus diesen Gründen

nimmt das kgl. Appellationsgericht die von Johann Rebmann gegen das Urtheil des kgl. Zuchtpolizeigerichts Zweibrücken vom 4. Februar laufenden Jahres eingelegte Berufung als begründet an und spricht unter theilweiser Aufhebung und Reformation des Erkenntes Urtheils den Appellanten von Kosten und Kosten frei.

Abgefasst und gesprochen, wie Eingangs bemerkt.

v. Scherner

Doell Finkgraf Derum

Rüffer Lellbach

Goldig

gehörigen Herrn Polizeidirektor, im Besonderen:

1, die Angeschuldigten Wolfhügel, sowie auch die drei Appellaten respective Appellanten Carl Scherer, August Scherer, Anton Fuger der Gewaltthätigkeit gegen den Polizeidiener Mattern und Aufseher Link von Französisch Scheibenhard, sowie der Aufforderung an einer Widerspenstigkeit im Haberstretungsfalle, August Scherer im Wirtshause, ferner August Scherer, Anton Fuger und Johann Helfrich der Gewaltthätigkeit gegen die Douaniers Herr und Courtie von Niederlauterbach, sowie der Verletzung derselben bei Ausübung ihres Dienstes und der eigenthümlichen Verschuldigung zum Nachtheile der französischen Steuer, August Scherer überdieß der Störung der Ruhe gegen Douanier Herr - alles in der Nacht vom neunzehnten auf den zwanzigsten Dezember achtzehnhundertneun und siebzig zu Scheibenhard und Französisch Scheibenhard sowie auf der Lauterbrücke bei Scheibenhard - für überwiesen erklärt und demgemäß:

1, Karl Scherer in eine Gefängnißstrafe von drei Monaten,

2, August Scherer in eine solche von fünf Monaten,

3, Anton Fügen in eine solche von sechs Monaten und 4, Johann Helfrich, - dieser in contumaciam - in eine solche von vier Monaten und sämmtliche solidarisch in die Kosten, liquidirt, „ einhundert neunzig Gulden fünf Kreuzer verurtheilt, endlich Karl Scherer von der Verschuldigung der Gewaltthätigkeit gegen die Douanier Herr und Courtie von Niederlauterbach und Verletzung derselben freigesprochen wurde;

2, der Appellerklärung der Appellanten Fügen und August Scherer vom 10 - Februar 1870,

3, der Appellerklärung des Appellanten Karl Scherer vom 11ten Februar 1870,

4, der Appellerklärung der kgl. Staatsbehörde um kgl. Bezirksgerichte zu Landau vom 14ten Februar 1870,

5, der Vorladung des kgl. Gerichtsboten Graf in Handel vom 25. Februar 1870, den Appellanten resp. Appellaten in die heutige Sitzung gegeben,

Auf Anfrage der Appellanten u. Appellaten Carl und August Scherer in ihrer Erklärung, auf die ihnen vom Präsidenten vorgehaltenen Aussetzungspunkte,

Auf Anfrage der kgl. Staatsbehörde in ihrer Vor- und Antrags-Erklärung, daß sie, falls dem kgl. Appellationsgerichte die wiederholte Verwerfung der Carl und August Scherer und des Anton Fügen als unbegründet zu verwerfen, ferner verkündigt worden wäre über das Nichterscheinen des Anton Fügen und Johann Helfrich und die Verurtheilung der kgl. Staatsbehörde für begründet zu erklären, die Strafen für sämmtliche Appellaten zu bestätigen und August Scherer, Anton Fügen und Johann Helfrich zum Ersatz der Kosten ——— sowie sämmtliche vier Appellaten solidarisch in die Kosten zu verurtheilen,

Gehört der Gerichtshof verkündet über das Nichterscheinen des Anton Fügen und Johann Helfrich, sowohl in Betreff der Frage in Berathung und verlangt den Spruch des Gerichts in Sitzung vom 17ten laufenden Monats Morgens 9 Uhr.

N. Hermann

Voll Dr. Scherer Dumm

Boldt

№ 28.

Sitzung vom 12ten März 1870.

Das königliche Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Fünften Civilkammer hat in der Sitzung öffentlichen vom zwölften März achtzehnhundert und siebenzig; wo gegenwärtig waren: von Kaerner, Präsident, Duy, Loell, Hofgraf, Decrue Räthe, Münzinger, zweiter Staats-Prokurator und Mich zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Liquidation der Kosten der beiden Instanzen.

1. Instanz Land	fl. 26.42
2. Kreisregierung	3.22
3. Regierung	1.52
	fl. 31.36

Erledigung abgegeben 8/4/70 M

In Sachen

Anton Eschenfelder, 37 Jahre alt, katholischen Pfarrers zu Eschbach, Canton Landau, Appellant gegen ein Urtheil der Königlichen Zivilgerichtskammer zu Landau vom 21ten Januar 1870, wodurch in der Wegnahmsklageerledigung, begangen in der Kirche zu Eschbach am 5ten Dezember 1869, sowie der Erledigung der Einrede der Abgeordneten und der Staatsregierung, begangen an einem der beiden Weihnachtsfeiertage des Jahres 1867 in der Kirche zu Eschbach für übereinstimmend erklärt und in eine Ordnungsstrafe von einem Thaler und in die zu fünf und zwanzig Thalern taxirte und einzuziehende liquidirten Kosten verurtheilt und in weiterem Urtheile hinsichtlich verordnet wurde, daß die wegen Ordnungsstrafe auf einen Tag vollzogen werden;

gegen

die Königliche Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Königlichen Staats-Prokurator Münzinger;

Nach Einsicht des Protokolls der königlichen Appellationskammer, Sitzung vom zwölften laufenden Monats, in welcher die Sache in Berathung genommen und der Ausspruch des Urtheils auf heute vertagt wurde;

Und heute:

In Erwägung, was bei dem Appellanten impetrirte Akt der Erledigung der Einrede der Abgeordneten und der königlich bayerischen Staatsregierung, begangen in der Kirche zu Eschbach an einem der beiden Weihnachtsfeiertage des Jahres 1867 betrifft, daß der ersten Instanz auf Grund der von ihm stattgehabten öffentlichen Verhandlung als erwiesen angenommen hat: Appellant habe in seiner Predigt den Artikel 6 verkündet: „die in der Kammer sitzen sind Repräsentanten, welche gross oder klein Grund haben, und die an der Spitze stehen, sind Landbauern;“

daß er zudem in dieser seiner Aussage beharrt hat, da bei der Zeugenvernehmung der Aussagen der Lo- und Entlastungszeugen, wovon man nicht mit Rücksicht auf die bezüglich genannten Zeugnisstandsakte sich der Ansicht nicht entschlagen kann, auch nach Lage der Akten nicht aber genügend erwiesen werden kann, nämlich Zweifel über diesen Thatbestand übrig bleiben, — Zweifel, welche sich zu Gunsten des Appellanten lösen müssen;

daß, wollte man aber nicht die fraglichen incriminirten Aussagen als fest erwiesen annehmen, der erste Richter das mit Rücksicht seiner seine Erledigung der bezüglichen Abgeordnetenkammer und der drei bezüglichen Staatsregierung

veröffentlicht hat, somit nur gewissen Teile der Entlastungszeugen in positiver Weise den Zusammenhang der Predigt verdächtigt und erklärt, daß Appellant im Gegensatze seiner Zeugenschaft von den Verfolgungen der Heiligen Regierung gesprochen, sodann auf die Verfolgung der katholischen Kirche in Rußland, Polen, Baden und Österreich übergegangen und Stellen gewählt habe, wie die Sonnenämter sich in diesen Ländern, namentlich in Österreich, zu den schlimmsten Quälereien hergegeben, und über die Standhaftigkeit der in diesen Staaten eingesetzten Obrigkeiten sich verbreitet und ihnen die Worte entgegen die Lippen gelegt habe: „die Leute sollen beten, daß selbst nicht uns bin und gerissen, dann prosperiert, wo gerade nicht man Bayern;" daß unter diesen letzteren Ausdruck, namentlich die allerdings anstößig erscheinende Parallel nicht auffallen mag, daß die Aufrichtigkeit dieser Absichten nicht gerade abgeläugnet werden kann, da die Besprechung der gedachten Zustände, insbesondere in Österreich, dem Appellanten von seinem Standpunkte aus nicht blos durch die damaligen Tagesereignisse, sondern auch durch periodische Zeitschriften aus jener Zeit nahe gelegt war;

In Erwägung, daß diesen positiven Angaben der Entlastungs-Zeugen aus negativen Aussagen Beklagter Entlastungszeugen über den Inhalt der Predigt gegenüber stehen, und letztere sich nicht einmal mit Bestimmtheit über die Behauptung mit Bezug auf den inkriminierten Absatz zu äußern vermögen, Zeuge Anton Schmitzer sogar zugeben mußte, wie Appellant anfänglich von anderen Sünden gesprochen und dann erst auf Bayern übergegangen sei, – wie Angaben die mit den Erklärungen der Entlastungszeugen in Übereinstimmung stehen und genügend sind, so kann Tatsache jedenfalls in dieser Beziehung zu Dokumenten;

daß endlich auch die beschworenen Lokalaugenscheine Theils in mangelhafter Berücksichtigung obsiegenden des Zeugen-Theils und Augenscheins in der Lage des fast dem Verfalle übergebenen Hauses der Erklärung finden, und alle diese Umstände mit dem Appellanten zu günstigen sollten werden müssen, daher auf das angefochtene Urtheil in dieser Richtung zu reformieren ist;

In Erwägung daß auf der Magistratsverhandlung in der katholischen Kirche zu Eschbach am 5. Dezember 1869 anwesend, daß der zweite Richter auf Grund der von ihm stattgefundenen öffentlichen Verhandlung und der Akten der Voruntersuchung mit Recht als erwiesen angenommen hat, daß Appellant an dem erwähnten Tage in der Kirche zu Eschbach vor versammelter Gemeinde in Bezug seines Vortrages die Worte äußerte: „wenn Gott einen Gemeinde strafen will, so gibt er ihr einen schlechten Bürgermeister und einen schlechten oder gottlosen Pfarrer, und wenn er sie ganz und gar strafen will, so gibt er ihr ein Kind als König;"

daß Appellant auch wurden bei der Verhandlung vor dem königl. Appellationsgerichte, auf auch bei den früheren Verhandlungen in Abrede stellte, die fraglichen Äußerungen gemacht zu haben, hinsichtlich aber in Übereinstimmung mit einem Theile der Entlastungszeugen dahin erklärend: daß er in Bezugnahme seines Vortrages die Bezugnahme der Ernte zugestehen, die Äußerungen aufgefaßt und sich dahin gerechtfertigt zu haben, und

mit der Jugend sowie die Eltern genommen habe, sie sollten sich eines gottesfürchtigen Lebenswandels befleißigen und stillsam leben, auch gegen Geistliche Achtung und Ehrerbietung erweisen; soviel Gott seine Gnade verleihen würde, gute Früchte schaffen könnten, sintemalen seinem Examinationen allein auf den Worten: "Wenn Gott eine Gemeinde stiften will, so gibt er ihr einen geistlichen Lehrgegenstand und einen geistlichen Hirten; und wenn er ein Volk stiften will, so gibt er ihm ein Kind zum König" und Erklärung auf sich in der Bibel Buch Salomonis Capitel X Vers 16 enthaltenen Text Unterricht gegeben habe;

In Erwägung daß, falls die obenerwähnten Aussagen der Appellanten den Thatsachen gemäß sein sollten, es doch nicht begründet ist, ihn deshalb der ihrem Gegenstande der Verbrechen keinen Zweifel lassen, sie Appellant auf beschränkte Verhältnisse hinweisen wollen, wenn man sich die Mühe macht, sich der von den

angezogenen Bibelstelle, welchen Kapitel die Obrigkeit handelt: "Von Obrigkeit und Unterthanen", und wie die geistliche Obrigkeit nach dem Inhalte aller Worte dieses Kapitels beginnt, von allem einen ganz andern Begriff hat und als Lehrer zur Begründung der Nothwendigkeit einer geistlichen Achtung zu erweisen, wie schon angeführt worden kann;

daß, abgesehen von dieser Bibelunterstützung, thatsächlich feststeht, wie von vielen der Insassen der Gemeinde Eschbach einzig schweren Verbrechen gegen die Sittlichkeit zu einer zum Theil schweren Criminalstrafe verurtheilt worden, wie bei den letzten Gemeindewahlen des früheren Lehrgegenstandes nicht einmal gedacht worden, und Appellant thatsächlich seinen von dem Hof Unterrichtsbehörde in dieser Beziehung abgegebenen Erklärung dieser Verhältnisse sorgfältig begründet, sogar auf viele Monate Urlaub gehabt haben mag, da er mit dem früheren Lehrgegenstand in steigender Beziehungen stand und daß mit seinen Worten: "Wenn Gott einer Gemeinde stiften will, so gibt er ihr einen geistlichen Lehrgegenstand", gewissenhaften diesen Erörterungen treffen wollte, — eine Deutung, die nicht blos von Entschuldigungen, sondern auch von den Feststellungen Ziffern N°7 ausgeschlossen auf den begründeten Ausdruck festgestellt werden;

daß die abgewiesene Klage der incriminirten Äußerung über die Instanzen der Appellanten nun so mehr bestätigen muß, als sie dem ganzen Inhalt der Verhandlungen nicht als Beleg für Nothwendigkeit der Ehrerbietung gegen geistliche Vorgesetzte benützt werden kann, und in der von Appellanten

relevanten Thatsache mit keiner Silbe Erwähnung findet;

In Erwägung, daß trotz Berücksichtigung der obenerörterten Thatsachen die Anklage, "Adam Opitz um Hand Abraham will, gibt, es sey um Lied ist König" zweifellos den Thatbestand einer Lästerung gegen Gott, den heiligen Geist, abgesehen davon, daß der beziehliche Liedtext einen anderen Wortlaut hat, als gerade eine Lästerung, weder auf thatsächliche Verhältnisse, noch Beziehung auf den Inhalt jugendlichen Manuscripten zu sich trägt, hierin aber eine Verspottung und Herabwürdigung der Religion liegt, da die bezüglichen Worte den Begriff der Thatsächlichkeit und Tatsächlichkeit in sich schließen;

In Erwägung, daß diese Auffassung, welche auch scheint in der Absicht des Anklägers gelegen wurde, eine weitere Entwicklung zu finden hat, daß Appellant die Tanzlust schon öfters zu politischen Kundgebungen benützte, und schon öfters in wüthendem Grimm Hand, namentlich an seinen Beleidigern bei starkem Biersonsumtion, zu legen in seinen Aufregungen sich erzeigt, daß die Zeugen Aussagen darüber machen;

Daß sonach endlich noch kommt, ein Appellationsbeschwerde den Umständen gegenüber sein selbst Einverständniß mit dem gegnerischen Theil des Streits kund gibt, dessen Tendenz gegen die bestehende staatliche Ordnung zu legen gegen den Obergrund des Staates selbst gerichtet ist;

Daß diese Thatsachen zwar nur und für sich die Landesstrafe der verklagenden Klage selbst unerschöpflich keinen Ausschlag geben, daß sie aber bekannt werden darf, wenn verfassliche Rücksichten auf mit Recht bekannt werden, um in Übereinstimmung mit den

<u>anderen oben exponirten thatsächlichen Verhältnissen</u> den

beschränkten Willen des Appellanten zu bekunden;

In Erwägung daß der vom Vertheidiger des Appellanten gestellte Antrag auf nochmalige Vornahme der Zeugen keine Berücksichtigung finden kann, da die relevanten Punkte bereits durch die früheren Verhandlungen festgestellt sind, und eine abermalige Abhör kein anderes Resultat verspricht;

In Erwägung daß der erste Richter die vorliegende Klage richtig qualificirt, die richtigen Strafgesetze angewendet und eine dem Verschulden entsprechende Strafe ausgemessen hat;

daß endlich auch der Appellant nach seinen Vertheidiger Mandate verurtheilt haben, welche geeignet wären, den gegen den Letzteren bestehenden Verdacht zu beseitigen, daher die Exemption, so weit sie auf den Grund der in der Kasselischen Kreise zu Eschbach am 5ten December wegen gleichen strafbaren Majestätsbeleidigung abgeht, zu verwerfen und Appellant, als in der Hauptsache unterliegender Theil in die Kosten des Appellationszug zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

erklärt das königliche Appellationsgericht die Exemption gegen das vorgenommene Urtheil des königl. Inquisitionsgerichts zu Landau vom 21ten Januar 1870, also weit sie die vom Appellanten begangene an einem der Wahrmachtsvertretungen des Jahres 1867 in der kasselischen Kreise zu Eschbach begangenen Tatsächlichkeiten und der beigerissen Abgeordnetenkammer und der königlich beigerissen Standesregierung beziehen, für begründet; hebt demgemäß das beregte Urtheil in diesen Richtung

auf; worauf sogleich die Verkündung ohne Anwesenheit der Advokaten auf nachmalige Benachrichtigung der Zeugen auf [illegible] in selben öffentlichen Sitzungssaale als auch begründet ab, und verfällt den Appellanten in die Kosten des Appellinstanz, bestehend zu fünf Gulden nin und neunzig und einem halben Kreuzer.

Alles dieses in Anwendung der Artikel 194 und 211 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, welche vor den Friedensrichtern anzuhalten gehören und also lautet: /wie oben/

Also geschehen und gesprochen zu Zweibrücken dato.

v. Scherer

Seitl Lang. Scherer Demuth

Mich Q

Exp. für den Appellanten (Anwalt Gros) N: 658. Taxe 2 Gulden den 19. März 1870, Schmitt, Fol. 69, c. 1, Rechnung 28 Kr. Lang Bondar.

N: 29.

Sitzung vom 17. März 1870.

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom 17. März nachstehendes Urtheil zu fällen vernommen: v. Scherer, Direktor, Day, Follenius, Graf, Dercum, Ritter, Lellbach, Kreisprocurator-Substitut am kgl. Landgerichte zu Zweibrücken bei beigezogener Verschiedenheit der Mitglieder der kgl. General-Kreisprocuratur, der kgl. Kreisregierung, Bold, zweiter Amtsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

1, Karl Scherer, 26 Jahre alt, Zinngießer,

2, August Scherer, 25 Jahre alt, Zinngießer,

3, Anton Fugen, 21 Jahre alt, Zinngießer, Sohn von Andreas Fugen,

4, Johann Helfrich, 26 Jahre alt, Zinngießer,

alle in Scheibenhard wohnhaft, die drei ersteren Appellanten und sämmtliche vier Appellaten von einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom einundzwanzigsten Februar 1870, Karl und August Scherer bei der Verkündung des Urtheils in der öffentlichen Sitzung vom 11 März 1870 in Person erschienen, Anton Fugen und Johann Helfrich nicht erschienen, sonst sämmtlich nicht erschienen,

gegen

die kgl. Staatsbehörde, Appellatin und Appellantin, vertreten durch den kgl. Kreisprocurator-Substituten Lellbach am kgl. Landgerichte zu Zweibrücken;

Nach Verkündung des zum Abschlusse der mündlichen Verhandlung
Verkündeten kgl. Appellationsgerichtsbeschlusses
Der Sache in seinem Umfange,

Nach Einsicht und Verlesen der sämmtlichen zu diesem Erkenntnisse gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1, des Vorgerichtsurtheils, wodurch die drei Appellaten resp. Appellaten - Karl Scherer, August Scherer, Anton Fuger der Gerichtsbarkeit gegen den Polizeidiener Matter und Konsorten Link von Frankenstein Scheibenhard, sowie der Betheiligung an einer Schlägerei im Wirthshause, August Scherer im Rückfalle, ferner August Scherer, Anton Fuger und Johann Helfrich der Gerichtsbarkeit gegen die douaniers Herr und Fortier von Niederlauterbach, sowie der Ladrechung derselben bei Ausübung ihres Dienstes und der Widersetzlichkeit gegen die Amtshandlung des französischen Beamten August Scherer überdieß der Herabwürdigung des douanier Herr - Alles in der Nacht vom neunzehnten auf den zwanzigsten Dezember 1869 zu Knittelsheim und Französisch Scheibenhard sowie auf der Lauterbrücke bei Scheibenhard - für überführt erklärt und demgemäß:

1, Karl Scherer in eine Gefängnißstrafe von drei Monaten,
2, August Scherer in eine solche von fünf Monaten,
3, Anton Fuger in eine solche von sechs Monaten und
4, Johann Helfrich, - Letzter in contumaciam - in eine solche von vier Monaten und sämmtliche Gelddrei- in die Kosten, liquidirt zu zwölf und neunzig Gulden fünf Kreuzer verurtheilt, endlich Karl Scherer von der Haftbefreiung der Gerichtsbarkeit gegen den douaniers Herr und Fortier von Niederlauterbach und der Ladrechung derselben freigesprochen wurde.

2, der Appellerklärung der Appellanten Fuger und August Scherer vom 18 Februar 1870.

3, der Appellerklärung des Appellanten Karl Scherer vom 11ten Februar 1870;

4, der Appellerklärung der kgl. Staatsbehörde am kgl. Bezirksgerichte zu Landau vom vierzehnten Februar 1870,

5, der den Appellanten resp. Appellaten in die öffentliche Sitzung vom 11ten laufenden Monats gegebenen Verladung des kgl. Gerichtsdieners Graf in Handel vom 25ten Februar 1870,

Nach Anhörung der Appellanten und Appellaten Karl und August Scherer in ihren Erklärungen auf die ihnen vom Präsidenten vorgehaltenen Anhaltspunkte;

Nach Anhörung der kgl. Staatsbehörde in ihren Her- und Antrage, dahingehend, es gefallen dem kgl. Appellationsgerichte die vorgetragene Berufung des Karl und August Scherer und des Anton Fuger als unbegründet zu verwerfen, ferner bekundet zu erklären über die Widersetzlichkeit gegen den Beamten Fuger und Johann Helfrich und die Ladrechung der kgl. Staatsbehörde für begründet zu erklären, die Kosten sämmtlicher Appellaten zu eigenen

zu erscheinen und August Scherer, Anton Fügen und Johann Helfrich zum Ersatze der Kosten, welche sämmtlichen vier Appellaten solidarisch in die Kosten zu verurtheilen;

Alles dieses in der öffentlichen Sitzung vom elften März ab sin, wovon die Partei in Kenntnis genommen und der Spruch des Gerichtshofs in die heutige Sitzung vertagt worden ist.

Und heute:

In Erwägung, daß Appellant und Appellat Anton Fügen, sowie Appellat Helfrich, obgleich in gehöriger Form und Frist zur Sitzung vom elften März 1870, in welcher Sitzung die Sache zur Verhandlung kam, der Ladung des Gerichtshofs über auf heute vertagt worden, ungeladen nicht erschienen sind, daher in contumaciam gegen diese beiden zu verfahren ist;

daß diese Nichterscheinung zur Verantwortung berechtigt, ihn dieselben nicht genommen oder nicht in der Lage sind die vorgebrachten Entschuldigungsgründe zu rechtfertigen, beziehungsweise die Appellation der kgl. Kreisbehörde zu bestreiten, abgesehen von dieser Vermuthung über auf der ersten Instanz auf Grund der vor ihm stattgefundenen öffentlichen Verhandlung mit Urtheil vom 19ten auf den 20ten Dezember vorigen Jahres auf der Lauterbrücke bei Scheidhard und in französisch Scheidenhard eine — Belästigung stattfinden, an welcher sich die drei Appellanten betheiligten und bei welcher die zum Handeln der Wirthsverstellung der Rede eingeschlossenen Amtswürdenträger und Polizeidiener Mattern und Franz Josef Scheidenhard Zeugen der geladenen Appellanten Karl und August Scherer und Anton Fügen Mißhandlungen erlitten, die jedoch eine besondere Verletzung oder Arbeitsunfähigkeit nicht zur Folge hatten.

Daß ferner der dem August Scherer zur Last gelegte Thatbestand der Kränkung des französischen Douaniers Herr mit gleichem Recht wie die Thatsachen in den ungeschehenen Verhältnissen als festgestellt betrachtet werden: wie einige Zeit nach dem vorbesprochenen Vorfalle die Appellanten August Scherer und Fügen sowie der Appellat Helfrich die französischen Zollwächter Herr und Fortie mit den Worten: wir schneiden euch die Hälse ab" bedrohten und auf diese Bedrohten mit Steinen und Stöcken warfen, ohne jedoch einen derselben zu treffen endlich über auf sie selben einen Hagelschlag im Werthe von gehn bis zwölf Franken und einen Leiter in den Lauterbach warfen;

In Erwägung, daß der ersten Richter in den bezeichneten Handlungen sowohl die gegen französische Zollbeamte verübten Vergehen, die in Art. 137 und 138 des Strafgesetzbuches vorgesehene Beamtenbeleidigung und den Artikel 264 ibidem zur Anwendung gebracht hat, allein mit Unrecht, weil das Strafgesetz zunächst nur für das Inland gegeben ist und insbesondere

bei den Verfassungen über Angriffe gegen den Staat und das Staatsoberhaupt, über Beleidigungen gegen denselben, über Handlungen gegen den Ansehen der Obrigkeit und anderer mit öffentlichem Charakter bekleideter Behörden und Personen, sowie über den gegen die Obrigkeit und gewaltthätige Verletzung der öffentlichen Autorität, endlich die inländische Obrigkeit, die inländischen Beamten und Bedienstete im Auge hat, wie sich dies unter anderem aus der dem zweiten bürgerlichen Strafgesetzbuch entnommenen Aufzählung der öffentlichen Behörden und Beamten ergibt.

In Erwägung, daß aber nur zur Begründung dieser Annahme der Gesetzgeber selbst genügende Anhaltspunkte bietet, indem die Art. 114, 125 und 132 bis 134 Bestimmungen enthalten, welche speziell und ausdrücklich die Fälle vorsehen, in denen der Obrigkeit und den Beamten des Auslandes ein gleicher Schutz wie den inländischen gewährt ist, – Bestimmungen, welche überflüssig gewesen wären, wenn das Gesetz die ausländischen Regierungen, Behörden und Beamten nun und für sich schon den inländischen gleich stellen wollte, und welche als Ausnahmen von der Regel, zumal seiner Strafandrohungen in Frage stehen, auch die darin vorgesehenen Fälle zu beschränken sind;

daß, wenn aber das Gesetz die ausländischen fremden Beamten und Behörden, in gegen-

Obrigkeit des deutschen Staates nicht nimmt den inländischen Behörden gleich stellen wollen und für die Bestrafung der gegen dieselben gerichteten Taten ausdrückliche Vorschrift für nötig erachtet hat, namentlich angenommen werden kann, es habe der nichtdeutsche Landesfürst einen gleichen Schutz genießen wollen, wie den inländischen, um so weniger als Fragen in den speziell bezeichneten Fällen nicht nimmt von Tatbestand wie das Gesetz der inländischen staatlichen Organe gebietet ist, ein gegriffen werden darf, sondern nur auf Antrag der betreffenden ausländischen Regierung und nur beim Vorhandensein der Gegenseitigkeit;

In Erwägung daß Artikel 10 des Strafgesetzbuches gewährt: daß die Inländer den bürgerlichen Strafgesetzen wegen allen von ihnen im In- oder Auslande verübten strafbaren Handlungen unterliegen, daß aber hiervon nichts weiter verwendet werden wollte als das im Interesse der internationalen Beziehungen die inländischen Angehörigen, selbst wenn sie im Auslande ein Recht verüben, daß durch die bürgerlichen Strafgesetze verletzt und so bestraft werden sollen, als sollten sie den strafbaren Geist gegen die nämlichen Personen im Inlande begingen, hiernach aber folgt nicht bei Auslegung des Ge-

Ausübung verübter Akt bezüglich aller konstitutiven Merkmale in objektiver und subjektiver Beziehung nur die Vorschriften des bayerischen Strafgesetzbuches maßgebend sein können, in seiner Weise aber sowohl durch Rücksichten, welche genommen werden durch, daß etwa neuen ausländischen Gesetzen die Personen, welche Gegenstand der strafbaren Handlung waren, einen höheren Schutz oder Vorteile sind, welchen sie nach bayerischen Gesetze nicht genießen;

In Erwägung, daß wenn nun nach den obigen Erörterungen das bayerische Strafgesetz ein besonderes Maß der Zurechnungsfähigkeit gegen ausländische Landesstaaten nicht kennt, so ist vorgehend auf die Anträge von den Appellaten Karl Scherer und August Scherer bei der Verhandlung vor dem kgl. Appellationsgerichte nachzuweisen, daß Ausländer Handlungen nur die allgemeinen Gesetze, welche zum Schutze der Fremden oder Rücksicht auf deutsche Stellung oder sonstige Qualität der Angegriffenen zu Gunsten gegeben sind, in Anwendung finden können, und demgemäß das Vorgehen der drei Appellaten gegen Aufsichtsorgane und Polizei-Diener Mathern wie als eine Festnahme der auf der Lauterbrücke gegen französische Truppen begonnenen Offensive eine Akkordverletzung begründet aufgefaßt werden kann, mithin unter Art. 241, bezüglich des Appellaten August Scherer aber unter

Art. 242, weil derselbe am 15ten Oktober 1868 durch das kgl. Polizeigericht in Handel wegen Widerhandlung bestraft wurde und somit rückfällig erscheint, zu subsumiren ist.

Daß die gegen die Zollwächter Sieg und die festgestellten Handlungen gegen einen tätlichen Angriff, eine strafbare Widersetzung und Gewaltthätigkeit nicht weil dabei einer und eine Mißhandlung verübt hat, und daß weder weil Widersetzung und Gewaltthätigkeit gegen Beamte nur angestellt war, in vorliegenden Falle jedes mit, sondern Strafmilderung eintreten können, daß in diesen Handlungen etwa, welche nur zur Widersetzung und Gewaltthätigkeit gegen Personen zu verübter Handlung verübt werden kann, der nach Art. 60 Absatz 2, des Polizeistrafgesetzbuches zu suchen ist.

Daß endlich die besondere Zurechnungsfähigkeit, welche der erste Absatz des Art. 342 des Strafgesetzbuches angewandt hat, die strafbare Handlung nicht bildet, da der vorherrschende Zustand mangelt und aus diesem Grunde von einer Herabsetzung zur Wiederherstellung der beschuldigten Gegenstand selbstverständlich keine Rede sein kann, übergehen davon, daß für die Anwendbarkeit des Art. 346 Absatz 2 ein Verweis nicht gegeben wäre.

In Erwägung, daß die Verletzung der kgl.

Kunstbehörde und Aufhebung der obigen
die Privatunterstützungen ablehnenden Verfügung,
der Vorladung der drei beschuldigten
Karl Scherer, August Scherer und Anton Fügen über,
insoweit sie die Qualification der Herrn zu
Lustgelagten Kunst, sowie die Anwendung
des Strafgesetzes und die Strafe selbst betreffe
als begründet anzunehmen, sie übrigen
über theilweise zu verwerfen ist.

In Erwägung, daß die Kosten der beiden
Instanzen von den sämmtlichen Appellanten
und Appellaten, als unterliegend unterschie-
dlicher Zahl zu tragen sind, die durch die
Privatunterstützung entstandenen Kosten aber
dem Appellanten August Scherer allein zu Last
verbleiben, da nur diesem gegenüber ein
Strafgesetz verletzt, die übrigen Appellanten
aber nur Uebertretungen verübt haben,
bezüglich welcher gesetzliche Bestimmungen
gemäß Privatunterstützungen nicht Platz
greifen dürfen.

Aus diesen Gründen

hat theils der Kgl. Appellationsgerichtshof
Recht, daß der Appellant Anton Fügen sowie
der Appellat Helfrich gegnerischer Vorladung
ungemäß nicht verfallen sind, verfällt
jedoch die gegen den Ungehorsamen Theil
des Kgl. Bezirksamts Landau vom
vierten Februar 1878 durch Karl Scherer, August
Scherer und Anton Fügen eingelegte Berufung
für begründet, insoweit er dieselben der Ge-

rechtfertigkeit gegen den Appellanten
Link und den Feldgeschworenen Matthes von
Frankweiler Scheiderhard, und die zwei Lachty-
munter, sowie den Appellaten Johann Helfrich
der Gerechtfertigkeit gegen die Feldwächter
Hern und Sartie von Niederlauterbach, sowie
der Vorladung derselben bei Ausübung ihres
Dienstes, ferner der Hinzufügung und Bestrafung
zum Antheil des Franzosischen Vereins,
August Scherer über die Herausforderung
des Feldwächters Hern für unbegründet erach-
tet hat, als begründet, hebt dem zufolge den
bestrafenden Theil in dieser Richtung auf.

erklärt dagegen mittelst begründeter Appel-
lation die Appellanten Karl Scherer, August Sche-
rer und Anton Fügen nur überführt einer
Übertretung im Uebertretungsgrade, August Sche-
rer jedoch im Rückfall, die genannten Anton
Fügen, August Scherer und Johann Helfrich unter
dem der gegebenen Befugnis zur Aufhebung und
Herausgebung von Personen, und verweist, in-
dem es die Vorladung der Beschuldigten im
übrigen, sowie die Verurtheilung der Kgl. Kunst-
behörde verwirft und indem es die Appellanten
Bezirksamtsbezirks Appellaten von den übrigen
ihnen zu Last gelegten Akten freispricht, die
gegen Karl Scherer wegen Hehlerei
aussprechen von drei Monaten auf eine Arrest-
strafe von acht und zwanzig Tagen, die gegen
August Scherer erkannte Gefängnißstrafe von
fünf Monaten auf eine solche von zwei Monaten

worunter eine in Gefängnißstrafe umgewandelte Arreststrafe von vierzehn Tagen begriffen ist, die gegen Anton Fügen verhängte Gefängnißstrafe von sechs Monaten auf eine Arreststrafe von zwei und vierzig Tagen, worunter vierzehn Tage für den Aufzug und endlich die gegen Johann Helfrich ausgesprochene Gefängnißstrafe von einem Monate auf eine Arreststrafe von vierzehn Tagen, gegen die beiden letzteren in contumaciam erkennend, legt die Kosten der Voruntersuchung dem Appellanten August Scherer allein, alle übrigen Kosten aber den Appellaten solidarisch zur Last. Die Kosten der Voruntersuchung liquidirt zu 75 fl 12 kr alle übrigen Kosten zu 36 Gulden sechs Kreuzer.

Alles dieses in Anwendung der Art 241. 242 Abs. 1 und 66 des Strafgesetzbuches, der Art. 24 und 66 Absatz 2 des Polizeistrafgesetzbuches und Art. 186, 194 u. 211 des Strafprozeßgesetzbuches, welche Gesetzesstellen von dem Präsidenten in der öffentlichen Sitzung vorgelesen wurden und also lauten hier: /

Also geschehen und gesprochen, wie Eingangs bemerkt.

v. [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible]

Die auf Ansuchen der Kgl. Staatsbehörde gegebene Abschrift ist für Stempel visirt und No 750 registrirt zu Zweibrücken den 28 März 1870 [illegible] f. 3. [illegible] 2. Dekret. 3 fl 16 kr [illegible] Rentamt gez. [illegible]

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen des Zieglers Carl Scherer von Scheibenhard und Gen. wegen Gewaltthätigkeit und anderen Vergehen zu Recht:

Das Urtheil des Kgl. Appellationsgerichts der Pfalz vom 17. März 1870 wird mit Ausnahme der in demselben enthaltenen Freisprechung des Karl Scherer, August Scherer, Anton Fügen und Johann Helfrich von der Anschuldigung wegen Vergehens der Gewaltthätigkeit und der Freisprechung des August Scherer von der Anschuldigung wegen Ehrenkränkung vernichtet und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung an einen anderen Senat des nämlichen Gerichtshofes verwiesen. Zugleich wird die Eintragung dieses Erkenntnisses in das appellationsgerichtliche Urtheilsbuch angeordnet.

Gründe:

Vom kgl. Bezirkspolizeigerichte zu Landau wurden am 4ten Februar d. J. der ledige Ziegler Carl Scherer, der ledige Taglöhner August Scherer und der ledige Taglöhner Anton Fügen von Scheibenhard, der Gewaltthätigkeit gegen den Polizeidiener Mattern und den Nachtwächter Link von französisch Scheibenhard, sowie der Betheiligung an einer Schlägerei im Unterbetretungsfalle, und zwar August Scherer im Rückfalle, — ferner August Scherer, Anton Fügen und der ledige Taglöhner Johann Helfrich von Scheibenhardt der Gewaltthätigkeit gegen die französischen douaniers Kern und Sortie von Niederlauterbach sowie der Beleidigung derselben bei Ausübung ihres Dienstes und der Eigenthumsbeschädigung zum Nachtheile des französischen Aerars — und August Scherer überdieß der Ehrenkrän-

klärung des Douanier Kern allerdings erwiesen ist, in der Nacht vom 19. auf den 20. Dezember 1869 zu Ruth und Franzosenthal Scheibenhard sowie auf der Lauterbrücken bei Scheibenhard-Franzosenthal verübt und deshalb Carl Scherer in zu einer Gefängnisstrafe von drei Monaten, August Scherer in zu einer solche von fünf Monaten, Anton Fuger in zu einer solche von sechs Monaten und Johann Hilgerich in zu einer solche von 4 Monaten, sowie sämmtliche solidarisch in die Kosten verurtheilt. Dabei wurden Carl Scherer von der Auferlegung der Gesamtschuldigkeit gegen den Douanier Kern und Sortie und der Verabfolgung derselben freigesprochen. Hiergegen legten Carl Scherer, August Scherer und Anton Fuger, sowie die Kgl. Kreisbehörde Berufung ein, worauf die Kgl. Appell. Gericht der Pfalz in seiner Zuchtpolizei-Kammer durch Urtheil vom 17. März l. J. das Contumazialurtheil, in soweit in demselben die Beschuldigten der Gesamtschuldigkeit gegen den Polizeidiener Matter und den Aufseher Linke, sowie gegen den Zollaufseher Kern und Fortie und der Verabfolgung der letzteren bei Lieferung ihres Waffen-Gewehrs der Zigarrenschuldigung zum Nachtheile des Franzosen Kern und der Freisprechung Zollaufsehers Kern für schuldig erkannt wurden, aufhob, den Carl Scherer, August Scherer und Anton Fuger nur einer Übertretung im Rückfalle, ferner den Anton Fuger, August Scherer und Johann Hilgerich einer Übertretung durch Nachtzeit und Täuschung über Personen für überführt erklärte, und indem es die Contravention der drei ersten Beschuldigten im Anbetracht, sowie die Contravention der Kgl. Kreisbehörde verwarf und die Angeschuldigten von den übrigen ihnen zur Last gelegten Punkten freisprach, die gegen Carl Scherer verhängten Strafen auf Arrest-Strafe von 28 Tagen, die gegen August Scherer verkannten auf eine Gefängnisstrafe von zwei Monaten, von welcher eine in Gefängnisstrafe verwandelte Arrest-Strafe von 14 Tagen bezogen ist, die gegen Anton Fuger verhängten auf eine Arrest-Strafe von 42 Tagen, worunter 14 Tage für die Tuch- und die gegen Johann Hilgerich auf Gefängnisstrafe von 14 Tagen und die Tuch- beziehungsweise Waffenverfügung, sowie alle übrigen Kosten den Beschuldigten solidarisch zur Last.

Gegen diese Urtheil hat nun nämlichen Tage der K. Kreisbehörde um Appell. Gericht der Rheinpfalz Berufung angemeldet, welche mit Verfügung des Art. 10, 137, 138, 342, 346 i. V. m. 366 d. St. G. B. vom Rheinpfälz. Appell. Gerichte dahier zugelassen wurde. In der hierzu eingereichten Beschwerdeschrift wurde von derselben dem Art. 264 d. St. G. B. unter den Bemerkungen allein beigetreten, daß die Aufhebung dieser Urtheil nur insoweit, in der Contravention-Erklärung unterbleiben soll.

Nach Einsicht der Akten in der öffentlichen Sitzung der Anklagekammer vom 18. d. M. in welcher die Beschuldigten mit Vertheidiger nicht erschienen waren, wurde von dem Referenten Rath Schmitt Vortrag erstattet, worauf der Kgl. Pr. Kreis-Prokurator die Entscheidung stellte. Der Beschluß des Kgl. Appell. Gerichts der Pfalz vom 17. März d. J. mit Einsicht der darin erfolgten Freisprechung des Carl Scherer, August Scherer, Anton Fuger und Johann Hilgerich von der Anklage der Gesamtschuldigkeit dem des August Scherer von der Anklage der Freiheitsberaubung zu Nachtheile des Douanier Kern und die Tuch- zur Verfügung und Verabfolgung an den Angeklagten durch Gerichtsbeschluß zu verfügen und endlich die Entscheidung der Verurtheilten Betreffs in der Appellationsgerichtlichen Beschlußfassung zu ertheilen.

Diesem Antrage war nun Folge gegeben, denn die Berufung der Akten hat folgendes ergeben:

Das Kgl. Appell. Gericht hat in Anbetracht, daß mit der Berufung nicht angenommen war, daß in der Nacht vom 19. auf den 20. Dezember 1869 auf der Lauterbrücken bei Scheibenhard und in Franzosenthal Scheibenhard zwischen Douanier Kern von diesen beiden Orten einen Übertretungsthatbestand, in anbetracht

die Lastfuhrleute Carl Scherer, August Scherer und Ludwig Fuger bestehen, [illegible] des Schutzmannes Franz Xaver Gabriel Polizeidiener Walter und Hauptwachtmeister Lick von Franzosisch Sonderbefehl, als derselbe zur Herstellung der Ruhe einschritten, von Carl Scherer, August Scherer und Ludwig Fuger thätlich angefallen worden, indem dieselben jeder seine besondere Leistungsfähigkeit anstrengten, um dieselben zu überwältigen, und dieselben [illegible] August Scherer den am Polizeigebäude angebrachten Franzosischen Adler am Dachgiebel, durch die im ersten Stocke befindliche ungefähr 4 Meter breite Öffnung in solcher Weise herabgerissen, daß derselbe einige Stunder später, nachdem die Scherben durch Hinzugreifen über die Dächer Franz zurückgetragen worden, August Scherer, Ludwig Fuger und der Lastfuhrknecht Gabriel Seifrich wieder auf das Franzosische Gebäude gebracht waren, die im Hausflur befindlichen Franzosischen Adler mit Herz und Hortie mit den Worten „Wir speien der Fratz die Haare ab!" herausten und mit denselben auf Polizei und Militär warfen, ohne sie jedoch zu treffen, und thätlich widerstellten August Scherer, Ludwig Fuger und Johann Gabriel Seifrich einem Franzosischen Adler gehörigen Holzschaft im Werthe von 10 bis 12 Franken und eine Litze in die Lechter warfen.

Auf Grund dieser festgestellten Thatsachen ist der Kgl. Staatsanwalt der Ansicht, daß die Widerstandlung der Polizeidiener Walter und des Hauptwachtmeisters Lick, sowie die Verletzung und Lebensgefährdung des Dragoners Herz und Hortie betrifft, in dem in den Art. 138 262 i. 305 StGB. und ferner die den beiden letzteren Polizei wegen Ausgeübten Verrichtung betreffenden Handlungen - den vorliegenden Fälle für die unverwandbar erklärte, den August Scherer und Ludwig Fuger wegen Pflügerei und wegen eines nach Art. 60 Abs. 1 StGB. [illegible] Hausfriedensbruches, den Karl Scherer wegen Pflügerei und den Johann Seifrich wegen gemeinschaftlich und derselben im Uebrigen von

den Anklagestand zu versetzen, gegen Fuger, Scherer und Seifrich wegen Pflügerei, gegen Scherer und Fuger wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt und gegen Scherer wegen Verletzung fremden Eigenthums durch Zerstörung mittels Gewalt, sowie gegen Scherer, Fuger und Seifrich wegen Hausfriedensbruches die Eröffnung der Hauptverhandlung zu beschließen.

Der Art. 10 d. BStG. bestimmt, daß Jeder, der bayerischen Staatsangehörige wegen einer auf den bayerischen Gesetzen strafbaren Handlung mit Ausnahme der im Abs. 2. bezeichneten Fälle, von einem fremden Staate Jemand gegeben ist, den Bestimmungen des bayerischen Strafgesetzbuches unterliegen und die Folge dessen muß, die im Strafgesetzbuche vorgesehenen Strafen der Art. 138 Abs. 2. sowie die Bestimmungen des Art. 264, wonach eine Verminderung der Strafhandlung einer mit einer öffentlichen Funktion schuldig oder verbunden gesetzlichen Person oder einer öffentlichen Behörde gegenüber gestattet, oder wo mit einer solchen Person in der Gegenwart und während ihrer Amtshandlung verübt wird, strafmäßige Verfolgung von amtswegen stattfinden soll, in Anwendung zu bringen sind. Diese Strafverfolgung ist jedoch nicht richtig.

Der Art. 10 d. StGB. besagt nicht anderes, als daß der bayerische Staatsangehörige wegen einer auf den bayerischen Gesetzen strafbaren That nur dann dem Strafgesetzbuche unterliegen soll, wenn die That von ihm im Auslande begangen wurde oder mit anderen Worten, daß eine von einem Inländer im Auslande verübte That strafrechtlich gerade so behandelt werden soll, als würde sie der Klasse nach im Inlande begangen worden sein. Es sind daher für die Frage, ob nach dem vorliegenden Falle eine That in Frage der Bestrafung aufzufassen, lediglich die bayerischen Strafgesetze maßgebend, und kann mit Fug einer Bestrafung nur dann stattfinden, wenn die betreffende Handlung nach bayerischem Strafgesetz Fall, i. e. wenn alle Voraussetzungen gegeben sind, welche

auf diesen der Thatbestand eines bestimmten Deliktes erfordert;

Hienach handelt es sich aber im vorwürfigen Falle, lediglich darum, ob die auf den vorerwähnten Feststellung des Kgl. Appell. Gerichts den Beschuldigten zur Last liegenden Handlungen die Merkmale eines nach Art. 138 des St. G. B. strafbaren Vergehens der Gewaltthätigkeit und einer nach Art. 264 von Amtswegen zu verfolgenden Ehrenkränkung an sich tragen und diese Frage ist zu verneinen.

Denn die Strafbestimmung des Art. 138 bezüglich der Zufügung und Androhung von Gewalt gegen Beamte und andere in öffentlicher Funktion stehende Personen hat nur Angriffe zum Gegenstande, welche wider Beamte des bayerischen Staates oder gegen Personen verübt werden, die vom bayerischen Staate mit einer öffentlichen Funktion betraut sind.

Es ergibt sich dieß aus dem Umstande, daß das im Art. 138 vorgesehene, eine Verletzung der öffentlichen Autorität enthaltende Vergehen der Gewaltthätigkeit ein sogenanntes öffentliches oder politisches Delikt bildet, dessen selbständige und schwere Strafbarkeit darin ihren Grund hat, daß dasselbe direkt gegen den Staat gerichtet ist. Das bayerische Strafgesetzbuch hat aber nur den Schutz der Interessen des bayerischen Staates zur Aufgabe und deshalb mit Rücksicht auf die internationalen Beziehungen des Rechts ausnahmsweise blos die in den Art. 114, 125, 132 u. 133 b, bezeichneten Angriffe gegen auswärtige Staaten, und deren Oberhaupt, Regierung, Behörden und Gesandtschaften als öffentliche Delikte erklärt, wobei es die betreffenden Handlungen, mit Ausnahme der im Art. 133 aufgeführten, mit einer geringeren Strafe bedroht, als dieselben zur Folge haben,

wenn sie in der Richtung gegen den bayerischen Staat begangen würden, und hat die Strafbarkeit der That an die Voraussetzung geknüpft, daß die auswärtige Regierung einen Antrag auf gerichtliche Verfolgung gestellt und die bayerische Regierung durch eine im Verordnungsblatte erlassene Erklärung das Bestehen der Gegenseitigkeit anerkannt hat. Art. 114, 125 u. 134. Dagegen findet sich nirgends eine Vorschrift, durch welche auch Gewaltthätigkeiten gegen ausländische Beamte und in öffentlicher Funktion stehende Personen als solche analog der Behandlung des Art. 138 mit besonderer Strafe belegt sind.

Es kann daher daraus, daß der Art. 138 nicht ausdrücklich vom bayerischen Staate spricht, keineswegs gefolgert werden, daß nach der Intention des Gesetzgebers die Bestimmung des bezogenen Artikels sich auch auf Gewaltthätigkeiten gegen öffentliche Organe auswärtiger Staaten beziehe, und daß derselbe in diesem Punkte das Ausland dem bayerischen Staate völlig gleichgestellt sei; und zwar um so weniger, als einerseits für eine solche Abweichung von den in den vorausgegangenen Bestimmungen der 2ten Abtheilung des Strafgesetzbuches ausgesprochenen gegentheiligen Prinzipe sich kein Grund ersehen läßt, und andererseits schon der Umstand, daß im Art. 138 blos Organe des bayerischen Staates aufgeführt sind im Zusammenhalte mit den Überschriften der einzelnen Hauptstücke der 2ten Abtheilung des Strafgesetzbuches darauf hinweist, daß das Gesetz nur der Autorität dieser Organe des bayerischen Staates durch die deshalb getroffenen Strafbestimmungen einen besonderen Schutz zu gewähren im Sinne hatte.

Damit können auch die Motive zum Entwurfe des Strafgesetzbuches und die Gesetzgebungsverhandlungen

übereinstimmen, dass dieselben enthalten müssen und welche Strafe
drohung, dass nun die Bestimmung des Art. 138 nicht
griffe, welche gegen Personen verübt werden, die
einem militärischen Range mit öffentlichem Charakter
bekleidet sind, erschwerten, und diese Angriffe gegen
Personen des öffentlichen Standes strafrechtlich gleichstellen
wollte. Dieselbe ist in den Motiven zu Art. 140 und 141
des Gesetzentwurfes von 1855 ausdrücklich auf die Bestim-
mung des Art. 315 des M. G. B. von 1813 über Widersetzung
unter den Umständen Bezug genommen war, dass dem
besseren Gesetzbuche gegenüber, welches nicht nur die
Fälle der Widersetzung eine engere Form, in denen die
Vornahme der Amtshandlung gesetzlich mit der obrig-
keitlichen Anordnung den Zweck der Feierlichkeit hatte,
sondern auch jene Fälle der Widersetzung begriffen
in denen ein solcher Zweck nicht vorhanden war, sondern
die Strafbarkeit der Tat nur in dem Merkmale be-
stand, dass gegen eine obrigkeitliche Person in einer
amtlichen Verrichtung oder mit Beziehung
auf dieselbe Gewalt verübt oder angedroht wurde, das
neue Strafgesetzbuch im Interesse der Deutlichkeit
und mit Rücksicht auf eine richtigere Terminologie
hatte Gattungen von Fällen gesondert behandelt, wovon
hervorgeht, dass der bezweckte Bestimmung des Art 138
des St. G. B. von 1861 die des M. G. B. von 1813 über Widersetzung
zu Grunde liegt. Auf den System dieser Letzteren Straf-
gesetzbuches Normen aber wie in der Rechtsprechung
des Cassations Gerichtshofes anerkannt ist, nur gegen
eine obrigkeitliche Person als Angriffen Akte, nicht
auch gegen Obrigkeiten als Kollegien eine Widersetzung
begangen werden.

Hieraus stellt sich die in der Anklageschrift
Denkschrift aufgestellte Begründung auf die gerichtliche Verfol-
gung selbst als unhaltbar dar. Indessen ist die Frage
züglich der Feststellung der Strafbarkeit eines von einem
fen Landwehr geführten Mannes, sowie bezüglich der Ein-
weisung nach der durch die Bekanntmachung des Staatsmi-
steriums des Kgl. Hauses und des Äußern vom 25 April 1864 vor-
öffentlichten Staatsvertrag getroffen Lücken und Zwei-
felhaften über die Bestrafung der mittelst Tumult, Lärm, Auf-
lauf begangenen Angriffe und Widersetzungen,
da der Mangel einer Vorschrift der Gesamtheit
eine Verletzung öffentlicher Autorität enthält und der bezeich-
nete Vertrag über den Sinn und die Tragweite der Bestim-
mung des Art. 138 des St. G. B. weder irgend etwas bestimmt
überhaupt einen Anhalt zu geben imstande ist, die weiteren
Ausführung in der Denkschrift über die Auffassung des Kgl. Appell-
Gerichts über die Strafbarkeit des Art. 138 hier zu er-
übergehen, da die Verhaftung eines Beamten oder eines Militär
durch die dortige Obrigkeit als ein rechtswidriger gewaltsamer
Angriff erscheine, welcher jede hiergegen gerichtete Thätig-
keit des Beamten nach Art. 77. des Strafgesetzbuches straf-
los mache, ist offenbar unrichtig, denn gewaltsame
Angriffe einer Behörde gegen
militärische Obrigkeitspersonen, bei Ausübung ihres
Dienstes in ihrem Amte begangen, müssen den besonderen
Vorschriften der Art. 137 u. 138 des Strafgesetzbuches zu-
gerechnet werden, so folgt schon rein äußerlich, — dass die-
selben nach den allgemeinen Bestimmungen des Straf-
gesetzbuches zu beurteilen und zu bestrafen sind, ausserdem
dass der Ausdruck Angriffe der betreffenden obrigkeitlichen
Personen als militärischen rechtswidrige, den Begriff
Amtshandlungen in den Rahmen der Notwehr
des Gesetzbuches einschränkt.

Wir überschreiten nach Art. 139 der Kgl. Appellationsgericht im Rahmen des Art. 138 der St.P.O. nicht die hier in Frage befindlichen Anträge für nicht unbedenklich erklärt hat, so entspricht nach die Freisprechung des Angeklagten von der Anklage der Übertretung einer an dem Donnerstag vorgenommenen Ehrenkränkung in Hinblicke auf die Art. 183 und 184 des Strafgesetzbuches für das Königreich Bayern rechtlich nicht zu beanstanden.

Dem angefochtenen Urtheile mit Art. 3 des Gesetzes, die öffentliche Rechtspflege betreffend vom 10. November 1861 zufolge ist gegen die mit Berufung bayerischer Staatsregierung Klage führenden Beamten und die Offiziere einzelne stehender Militärpersonen einer Strafverfolgung wegen vorgenommener Klageerhebung nach Art. 81 Abs. 2 zum St. G. B. f. d. K. B. – nur nach Antrag der betreffenden vorgesetzten Regierung und unter der Voraussetzung eingetreten sei, daß wenn der bayerischen Regierung der Rechtsgrund der Begründetheit nicht bekannt werde, kein Grund vorhanden sei, daß die ehrenkränkenden Äußerungen gegen andere übelwollende öffentliche Beamte oder Personen in Gemäßheit der Vorschrift des Art. 264 des St. G. B. f. d. K. B. weiter von Amtswegen verfolgt werden. Somit würde dieser ein gerechter Grund zu Theilung des Art. 133 bezeichneten Aufforderung des Beleidigten gegen Personen mit besonderem Rechte sich auf den Standpunkt gestellt, daß dieselben mit Genehmigung der bayerischen Regierung in Bayern Staatsgeschäfte wahrnehmen, ehrenkränkungen wie die vorliegenden Falls in Frage stehend können erachtet nur nach den bezüglich der Verfolgung von Ehrenbeleidigungen vorgeschriebenen Wege zur Bestrafung gebracht werden, da nur Gesetzgebung, wie die Verhandlungen des Gesetzes gebrauchten Ausdrücke der Kammer der Abgeordneten zu Art. 137 des Einf. Gesetz. vom 1855

entnommen haben (Verh. v. 1856/57 Bd. I. S. 242 u. 498.) – die Bestimmungen über die Strafverfolgung in Ehrenkränkungssachen wegen der in den Art. 183 des St. G. B. vorgesehenen Fällen zum Schutze der Beamten und Lehrer, wie Beamten für anderweitig angestellt hat.

Die Staatsanwaltschaftliche Nichtigkeitsbeschwerde stellt sich daher wegen dieses Punktes als unbegründet dar.

Dagegen stimmt der Klage gegenstandsrichtig vorgetragene für die Freisprechung des Klägers Beweis, daß Zeugen und Sachverständige von der Ausübung einer Thatsachen der Beleidigung zum Nachtheile des Angeklagten Beweis zum Gegenstande hat, welche Freisprechung auf den Grund erfolgte, weil den dem nach Art. 346 Abs. 1 St. P. G. (Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes vom 16 Juni 1868 bezüglich der Abänderung einiger Bestimmungen der St. P. G.) erforderlichen Strafantrag fehle.

Zwar kann allerdings wegen der Ehrenkränkungen nur in Folge eines Strafantrages eingeschritten werden, denn die Vorschrift des Art. 346 der Strafgesetzbücher, daß wegen einer unter die Bestimmung des Art. 342 fallenden Ehrenkränkung, insofern diese gegen Staatsbeamte begangen wurde, strafgerichtliche Verfolgung nur auf Anleitung des Beleidigten eintreten soll, hat nach den Motiven zu Art. 326 des Ges. Entw. von 1855 den Grund, daß bei der Beleidigung von Staatsbeamten oft die gerichtliche Strafverfolgung durch rein öffentliche Interesse geboten erscheint, indem, wie die Motive zu Art. 66 und 67 des gemeinschaftlichen Gesetzentwurfes bemerken, das Gesetz von dem Gesichtspunkte ausgeht, daß gegen Beamte wegen Beleidigung des Amtscharakters gerichtliche Verfolgung jedenfalls frei gelassen werden können, bis der Beleidigte oder dessen Vertreter die

[illegible] Art. 342. Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern, wenn [illegible] nicht der Staatsanwalt beauftragt von dem Willen des Beleidigten und dessen gesetzlichen Vertreter abhängig gemacht, ob eine Bestrafung eingetreten soll oder nicht, dagegen wenn durch die Beleidigung ein Staatsinteresse verletzt wurde, so hat die öffentliche Klage stets einen strafrechtlichen Einschreitung gebildet der Gesetzgeber von Antragen seinen Willen des Beleidigten bezüglich seiner Partikular Strafverfolgung wirklich zu verfolgen und beschränkt sich muss dann der Fall, wenn öffentliche Eigentümer, nämlich Eigentümer der Bayerischen Staates oder der in Bayern bestehenden öffentlichen Corporationen beleidigt wurde, nicht aber wenn die beleidigte Person einem ausländischen Staat oder einer im Verbande mit öffentlichem Charakter bekleideten Corporation angehört, da der bayerische Staat kein Interesse hat [illegible] Eigentümer selbst wenn der Willen des Beleidigten die öffentliche Strafeinschreitung in seinen besonderen Schutz zu setzen und diese Weise für denselben mehr als für die seiner eigenen Staatsangehörigen Personen trotzen. Von welchen die Entscheidung des Kgl. Appellationsgerichts, ob die hier beleidigten dem französischen Heere angehörigen Gegenstände Privateigentum im Sinne des Art. 346 des St. G. B. seien, weshalb bejahend beantwortet wurde.

Allein zur Strafbarkeit, wie sie der oben erwähnte Artikel voraussetzt, liegt im gegebenen Falle nicht vor, da von der französischen Regierung in der unbestrittenen Absicht, die Akten zu kommunizieren, an das Staatsministerium des Kgl. Innern und das Königliche Archiv der

französischen Gesandtschaft in München vom 11/13 Januar d. J. welche Note vom Kgl. Staatsministerium der Justiz mittelst Entschließung vom 20 Januar d. J. der Kgl. General-Staatsprocuratur mitgetheilt wurde, wegen der Eingriffe hier in Frage stehenden Beziehung und damit auch wegen der mehr berührten fiskalischen Strafverfolgung Einleitung getroffen worden ist. Es ist dieser in der Art durchgeführt das Kgl. Appell. Gericht, weil dasselbe seinen Beamten Schutz gegen Beleidigungen der Beleidigten wegen der ihnen zur Last fallenden Eigentumsbeschädigung für unstatthaft erklärte, die Klage abgewiesen wurde.

Das Kgl. Appellationsgericht stützt seinen die durch die Requisitionsführung entstandenen Kosten dem Augustin Scheuer allein zur Tragung überwiesen, weil nur diesem gegenüber ein Vergehen vorliege. Hiergegen wird von dem Kgl. Staatsanwalte wegen Nichtanwendung des Art. 66 d. St. G. B. Beschwerde geführt und diese Beschwerde rechtzeitig gehörig begründet.

Der Art. 66 d. St. G. B. verordnet, dass im Falle bei einer Strafbaren Handlung mehrere Täter oder Theilnehmer vorhanden sind, sämmtliche für Schadenersatz und Kosten unter solidarischer Verbindlichkeit haften. Zu den Kosten des Strafverfahrens gehören alle nicht blos die durch die Aburtheilung entstandenen sondern auch die Kosten der Voruntersuchung. Es hätten diese, nach dem nämlich dem Augustin Scheuer auch Karl Bauer und Luther Fügen zu der Pflügerei, wegen deren vorliegender Untersuchung geführt wurde, als Täter mitgewirkt haben, diese der Beschuldigten zur Tragung der Kosten der Voruntersuchung verurtheilt werden sollen, wogegen allerdings bezüglich des

schuldigten Hilfsrichter zu der bezeugten Körperverletzung
von Ludwig Hartmann fest, mit Rücksicht darauf
wurde, daß dieselben für die fraglichen Tage in Haft
ist es Bedenken erhoben, daß seine Abwesenheit und das
Stellvertreter hatte, weil die Theilnahme des Klägers Scherer
an der bezeugten Körperverletzung in Folge seiner Rückfälligkeit
ein Verbrechen bildet. Denn der Art. 66 unseres
dieser Beziehung in seiner Weise einen Unterschied
denselben aufhebt würde, indem er den civilrechtlichen
Grundsatz im Falle der Zusammentreffens mehrerer
Personen zur Verübung einer Handlung derselben
für den jungen durch den Rath verursachten Schaden ein-
getreten ist, auf den Fehler der den Kosten durch die Ver-
folgung einer strafbaren Handlung entstandenen
Kosten verwandelt, hinsichtlich der Kosten der Straf-
verfahren gegen den minderen Hüter und Theilnehmer
der strafbaren Handlung ohne Rücksicht auf seine
größere oder geringere Strafbarkeit für unbedingt
haftbar erklärt, und zu diesen Kosten gehören die der Ver-
untersuchung nicht blos in dem Falle, wenn die Gehör-
en sich oder die Strafbarkeit jedes einzelnen Theil-
nehmers die Einleitung einer Voruntersuchung
veranlaßten, sondern auch dann wenn nur wegen
der Rückfälligkeit einer der Hüter eine solche ein-
getreten hatte. Denn unter den letzteren Falle sind
die Kosten der Voruntersuchung durch die betreffende Gat
entstanden, da die Verübung derselben die Rückfällig-
keit begründet, in Folge deren die Untersuchung
eingeleitet wurde, und diese sich nicht blos auf die
Theilnehmer der Rückfälligen, sondern auch
jener der übrigen Betheiligten zu erstrecken hatte.

Es hat daher der Kgl. Appell. Gerichtshof zu erkennen, daß

derselbe der Betheiligten Ludwig Scherer, Karl Scherer und
Anton Zeger nicht stammverbindlich in die Kosten der Vor-
untersuchung zu verfallen, den Art 66 d. Strafgesetzbuches
in richtig angewendet.

Demnach genehmigt war die Anwendung der Art. 136 c. 139 d.
Strafprozeßgesetzes d. d. und d. d. d. d. wie geschehen zu erkennen

Also gerichtet und verkündet in öffentlicher Sitzung des
obersten Gerichtshofes am anberaumten Tage 1870, wo zugegen
waren Direktor v. Zink, die Räthe v. Hörmann, Schuler, Schmitt,
Löw, Arnold, Koch, II Staatsanwalt Hacheder und Untersuchungs-
schreiber v. Maßenhausen.

Unterschrieben sind:

v. Zink, v. Hörmann, Schuler, Schmitt, Löw, Arnold, Koch v. Maßenhausen.

Für Gleichlautigung München 24 Juli 1870 Kgl. Untersuchungs-
schreiber. Gez. v. Maßenhausen.

Für richtige Abschrift der vom Untersuchungsschreiber v. Maßen-
hausen beglaubigten Abschrift und dem vorinstanzlichen Protokolle beige-
schlossen.

Zweibrücken den 23 August 1870

der Canzlei des Kgl. Appellationsgerichts

Boldy

№ 30.

Urtheil vom 17 März 1870

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom 17 März nachstehendes Urtheil gefällt, wozu gegenwärtig waren: v. Faerber, Director, Duy, Loell, Linkgraf, Dercum, Ruths, Lellbach Assessor, provisorisch substituirt am kgl. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, bei angeordneter Verhinderung der Mitglieder des kgl. Generalstaatsprocurators, des kgl. Kreisregierungsrathes, Bold, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1, Jacob Hober, 44 Jahre alt, Winzer und bürgerlicher Beisitzer des zwölften Infanterie-Regiments;

2, Heinrich Schreiber, 17 Jahre alt,

3 Jacob Schreiber, 13 Jahre alt, die beiden letzteren Söhne von Heinrich Schreiber Wirth und Winzer zu Zeil in der Gemeinde Hundheim in Zweibrücken in Haft und

4, Katharina Breitenstein ohne Beruf Cyanmutter Heinrich Schreiber,

Alle in Ungstein wohnhaft, Appellanten an einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 8 Februar 1870, in Betreff Mordversuch und anderer Thaten von dem kgl. Advocaten Gros.

gegen

die kgl. Kunstbehörde, Appellatin, vertreten durch den kgl. Kunstprocurator substituirten Lellbach am kgl. Bezirksgerichte zu Zweibrücken,

Auf Abweisung als zum Referenten des unterzeichneten kgl. Appellativ-Tyrnichtsrathes Zinkgraf in seinem Amte,

Auf Einsicht und Vorlesung der sämmtlichen seiner gerichtlichen Verhandlungsschriften, insbesondere,

1, der Anzeige-Protokolle, wodurch erkannt wurde, daß Jacob Schreiber die zur Untersuchung der Strafbarkeit erforderliche Aufklärung schuldig sey, Jacob Hober des Diebstahls dessen Traubern im Werthe von circa vier und zwanzig Gulden zum Nachtheil des Weinbergs Georg Haas, des Zweiten, von Ingstein und von Jahren im Werthe von zehn Gulden zum Nachtheil des Weinbergs Georg Koch, des Ersten von da, beide diebstählich entwendet haben und derselben die Untersuchung in der Nacht vom 24 auf 25 October 1869, 2, Heinrich Schreiber und 3 Jacob Schreiber der Strafbaren Theilnahme durch Mithilfe und Beseitigung der Diebstahlsobjekte überführt erklärt,

Jacob Hober in einen Gefängnißstrafe von einem Monat und vierzehn Tagen, Heinrich Schreiber in eine solche von einem Monate, Jacob Schreiber in eine Arreststrafe von drei Tagen und alle Gebühren in die Kosten liquidirt zu fünf und zwanzig Gulden zehn Kreuzer einwerthig, wofür die beiden Schreiber hinsichtlich ihrer beiden verurtheilten Söhne civilrechtlich verklärt wurde.

2, der Appellerklärung des Appellanten Jacob Hober vom 12. Februar 1870,

3 der Appellerklärung des Appellanten Heinrich und Jacob Schreiber und Ehefrau Schreiber vom 16 Februar 1870.

Auf Ausführung der Appellanten in ihren Erklärungen und die ihnen vom Präsidenten vorgehaltenen Abhaltigungsgründe, sowie deren Entkräftigung kgl. Advocatenamtes in seinem Vor- und Antrage, Letzteres dahin gehend, es gehalten den kgl. Appellativ-Tyrnichter, die einzelnen Verurtheilungen für begründet zu erklären und sämmtliche Appellanten von Kosten und Posten freizusprechen subsidiarisch die restriktionelle Strafe geeignet herabzusetzen und die Gebühren Schreiber der Civilverantwortlichkeit betreffend ihnen Posten zu entheben.

Auf Ausführung der kgl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage, Letzteres dahin gehend es gehalten den kgl. Appellativ-Tyrnichter, die einzelnen Verurtheilungen als unbegründet zu verwerfen und die Appellanten solidarisch in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen.

Nimmt der kgl. Appellativ-Tyrnichter die Sache in Berathung und verlegt den Spruch der Verhandlung in die Sitzung vom vier und zwanzigsten laufenden Monats Morgens 9 Uhr.

Also gehalten und gesprochen, wie hiervorgemeldet.

v. Herrmann

Zoll

Dr. Heß

Lauinger

Herrmann

Roth

Kosten
I. Zeitung excl. mit Holtz
Förster: H. L.
Gerichtskosten - - 63.56
St. - 2.27
Porto 3.44
= 69.06
Dr. Baumann Honorar 3.—
= 73.06

II. Zeitung Appellant allein:
Gerichtskosten 2.53½
St. - 1.38
Porto - 56
= 4.27½

Costenvertheilung
Gerichtskosten 1.58
St. - 1.38
Porto - 56
= 3.34
= 4.22
Gebühr 25 —
= 29.32
= 34.19½
zusammen = 73.06
= 107.85½

12.5.70 Ausgegeben.

N° 31

Sitzung vom 17 März 1870

Der kgl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten März achthundert siebenzig, wozu gegenwärtig waren v. Haerner, Direktor, Daey, Hoell, Zivilgerichtsrath Dercum, Kolb, Lellbach, Kunstbeamter; — provisorisch constituirt am kgl. Landgerichte erster Instanz zu Zweibrücken, bei legaler Verhinderung der Mitglieder der kgl. Kammer als Landgerichte, die kgl. Kunstbehörde vertretend, Bold, zweiter Untersuchungsrichter, — folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Ludwig Schmitt, 28 Jahre alt, Schuhmacher in Mackenbach wohnhaft, Appellant von einem Urtheile der kgl. Zuchtpolizeikammer zu Frankenthal vom 8ten Februar 1870, in Sachen contra und vorbeistandet von dem Rechtskandidaten Erbeldinger;

gegen

die kgl. Kunstbehörde, Appellatin, vertreten durch den kgl. Kunstbeamten-Substituten Lellbach am kgl. Landgerichte zu Zweibrücken;

Nach Vernehmung des zum Referenten ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Dercum in seinem Berichte;

Nach Einsicht und Verlesung der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere

1, des angefochtenen Urtheils, wodurch Appellant Ludwig Schmitt der öffentlichen Verletzung der Ehrlichkeit durch unzüchtige Handlungen vermittelst am Abend des 21ten September 1869 in Wörth überfallen

klärt, indem erkannt wurde, daß durch sie in Folge seiner verbrecherischen die Sittlichkeit der Volksbestimmung in ärgerlicher Weise gemindert worden sei, — und derselbe demgemäß in einer Gefängnißstrafe von sechs Tagen und solidarisch mit Katharina Köhler, ledige Tagelöhnerin in Wörth zu den Kosten liquidirt zu siebenzig Gulden sechs Kreuzer, worin drei Gulden für ärztliches Honorar des kgl. Landgerichtsarztes Dr. Baumann von Landau verrechnet wurden;

2 der Appellationserklärung des Appellanten Schmitt vom 14ten Februar 1870;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen schriftlichen Anträgen, wie sie vom Vorsitzenden Berichterstatter Assessor, Beurtheilungspunkte, worin dessen Vertheidigung Rechtsbeistandes vom Rechtskandidaten Erbeldinger in seinem Plaidoyer und Antrage bestehen, dahin gehend, obigenfalls der kgl. Appellationsgerichtshof die eingelegte Berufung für begründet zu erklären und den Appellanten von Strafe und Kosten freizusprechen;

subsidiarisch den Appellanten zur weiteren Aufklärung zum Beweise durch Urkunden und Zeugen darüber zuzulassen:

1, daß der auf der Wohnseite des Schmitt'schen Gartens hinziehende Fußweg kein öffentlicher Weg ist, daß nur die Besitzer der in der Nähe liegenden Grundstücke berechtigt sind diesen Weg zu begehen; so wie daß dieser Weg nur zur Cultivation der Grundstücke benützt wird;

2, daß der Heilbach selbst, wenn er vollständig trocken ist, nicht als öffentlicher Weg benützt wird;

3, daß die Thüre, welche von dem Schmitt'schen Garten

nach dem Heilbuch zu suchen, bis zum Tage der Verhandlung verborgen war, daß die Thüre, welche auf der Westseite desselben Gartens nach der Straße zu führende Thorthüre, an der Angel mit einem Riegel verschlossen ist;

Auf Aufforderung der kgl. Amtsbehörde in ihrem Ehe- und Taufregister, letzterer durch Nachsuchen, Nachschlagen des kgl. Appellationsgerichts die eingelegte Trauung und Taufe gefunden und den Appellaten in die Register der Appellationsinstanz zu vervollständigen;

In Erwägung, daß die Gutsuche des von dem Appellaten mit der Strafe und dreißig Jahren alten ledigen Katharina Köhler von Wörth am Abends des 21 September 1869 in seinem dem Ufer des Appellaten zugehörigen am Eingang Dorfes Wörth gelegenen Garten, distrikt Beschädigungen verübten Brandlegung von dem ersten Richter in den angefochtenen Erkenntnis mit Recht als erwiesen angenommen worden, daß insbesondere an diesem Gutbestande angesichts der Aussagen der Zeugen Wilhelm Köhler und Ludwig Köffler in Verbindung mit der von der genannten Katharina Köhler umständlich und nachdem abgelegten Geständnisse nicht gezweifelt werden kann;

daß zwar die letzteren diese in der Hauptverhandlung abgelegten Geständnisse bei der Verhandlung der Sache in öffentlicher Sitzung erster Instanz widerrufen hat und auf die Zeugen in derselben Sitzung mehr zurückgekommen und weniger bestimmt als in der Voruntersuchung depositirt haben, jedoch

in unserer in seiner Weise, daß der kgl. Gerichtsdiener gerichtlich in Frankenthal und Dienst dazu bestimmter Requisitionen auf die Akten der Voruntersuchung den Beweis der Schuld der beiden Inculpaten gerichtlich in jeder Beziehung sich für beruhigt annehmen müsse, daß diese Annahme um so mehr Berechtigung sei, als die von dem ersten Richter in dem vernommenen Verfahren durchweg für glaubig erkannte und mit einer Gefängnißstrafe von einem Monat belegte Katharina Köhler sich bei diesem Geständnisse beruhigt hat;

In Erwägung, daß dieser Hergang alle Erwägungen einer ernstlichen Zweifelung an sich trägt und daß hiervon Thatsachen nicht nur angeführt werden konnte, sondern auch wirklich angeführt wurde.

daß auf der Ort, an welchem die Gutsuche mußte stattgefunden haben, ein öffentlicher betreten werden muß, indem der zu suchende Garten mit einem verschließbaren Thore und Thürriegel auf beiden Seiten umgeben ist, auf der einen Seite an einen öffentlichen Weg und auf der andern an einen dem Verkehr liegenden und als Weg benützten Theil des fragenannten Heilbuch, gränzt, wegen seiner Unverschließbarkeit dritten gänzlich und überhaupt festgestellt ist, daß er von den vorbeigehenden Wagen nur vollständig übersehen werden kann, wie dieß alles auch den vorliegenden Verhandlungen festgestellt, insbesondere auf deren Inhalt hingewiesen, daß mehrere der abge-

fördert Zeugen den hier in Rede stehenden Vorfall ent-
nommen haben;

In Erwägung, daß Appellant zu seiner Vertheidigung
sich auf den Zustand totaler Betrunkenheit beruft, welche
ihm jede Erinnerung, sowie die Fähigkeit der Selbst-
bestimmung und die zur Erkenntniß der Strafbar-
keit seiner That nöthige Besonnenheit gänzlich
genommen haben, daß er aber nicht in dem von ihm
behaupteten Grade von der gänzlichen Betrunken-
heit ergriffen war, sondern nur in einem solchen
Maße, welches eine wesentliche Minderung
seiner Erkenntnißvermögen nicht annehmen
läßt, wie dieß auch der erste Richter mit Recht
angenommen hat;

In Erwägung, daß der erstinstanzliche
Befund die Handlung gehörig qualificirt, unter
die einschlägigen Bestimmungen des Straf-
gesetzes gebracht und eine dem Strafsatz,
der der Appellantin auferlegte Strafe richtig
gemessen hat;

daß Gründe weder dieser noch sein Vertheidiger
Memorial geltend zu machen vermochten, welche
geeignet wären den Beweis zu schwächen
oder eine Abänderung der Strafe für unge-
messen zu erachten, daß insbesondere der
angebotene Beweis durch Zeugen und Urkunden
mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen
entbehrlich ist und dieser keiner
Berücksichtigung hindern kann, und auf
Allem dem die einzig richtige Entscheidung zu
erwarten und Appellant seinen Verbindlichkeiten

zu zahlen in die Kosten der Appellinstanz zu
verfällen ist;

Aus diesen Gründen.

Erkennt der Kgl. Appellationsgerichtshof der gegen
das Ausgefertigte Urtheil des Kgl. Bezirksgerichts
Frankenthal vom 8. ovrigen Monats eingelegten
Berufung als unbegründet, und macht dieselbe
demzufolge, unter Verwerfung des vom
Appellanten angebotenen Beweises als irrelevant,
und unter Verurtheilung desselben in die
Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu fünf Gulden
sieben und zwanzig Kreuzer zweifachen;
Mittelst Anwendung der Artikel 194 u. 211
des Gesetzbuches über das Strafverfahren, welche von dem Präsidenten zweyter
Kasse verlesen und als solchen sind
also gesprochen und gesprochen, wie hienach geschrieben.

v. Krenner

Voll

Dr. Lauinger Denner

Boldt

Die nächstehende der Kgl. Kreisregierung gegebene Ausfertigung
ist für übereinstimmend erklärt und mit Zahl 3761 neg. Siegel zu Frankenthal den
28. März 1872 S. 136. fol. 3 vers. 3 Debet 44. 52 K. [illegible]
Kgl. Bezirksgericht.

No 32

Sitzung vom 18 März 1870

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten März achtzehnhundert siebenzig, wozu gegen waren: v. Koerner, Direktor, Dey, Foell, Zinkgraf, Dercum, Räthe, Lellbach, Staatsprocuratorsubstitut am kgl. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, bei legaler Verhinderung der Mitglieder der kgl. Generalstaatsprocuratur, die kgl. Staatsbehörde vertretend, Bold, zweiter Untergerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen.

Kosten bei der Ausfertigung
Gerichtskosten . . 40.14
Verwg. . 1.52
Begistg. . 1.52 = 3.44
43.58
Dr. Schmauß, Bez. Arzt in Germersheim für
Gutachten 2.30
Reisekosten 1.30
Reisekosten 1.30
Schreibgebühren 2.—
= 7.30
fl 51.28
23.3.70 Auszüge

In Sachen

Friedrich Wolf, 20 Jahre alt, Ackerer, Sohn von Georg Wolf, Wirth in Kuhardt wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 11 Februar 1870, in Person erschienen und verbeiständet von dem kgl. Advocat-Anwalt Gros;

gegen

die kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den kgl. Staatsprocuratorsubstitut an dem kgl. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, H. Lellbach

Nach Vernehmung des zum Referenten ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Dey in seinem Berichte,

Nach Einsicht und Verlesen der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1, des angefochtenen Urtheils, wodurch Appellant der vorsätzlichen Körperverletzung des Adam Berk in Kuhardt, im Wirthshause gerade am Abend des siebenten November 1869 für überführt erklärt und in eine Gefängnißstrafe von acht Monaten und in die Kosten liquidirt zu sieben und dreißig Gulden drei und dreißig Kreuzer, für den Staat und zu sieben Gulden dreißig Kreuzer für den kgl. Bezirksarzt doctor Schmauß in Germersheim verurtheilt wurde.

2. der Appellerklärung des Appellanten vom 18 Februar 1870.

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Präsidenten vorgehaltenen Beschuldigungspunkte, sowie dessen Vertheidigers in seinem Vor- und Anträgen letzterer dahingehend es gefalle dem kgl. Appellationsgerichte die eingelegte Berufung für begründet zu erklären, die erstrichterliche Strafe des Appellanten geeignet herabzusetzen und zu verordnen daß dieselbe in einem Bezirksgerichtsgefängnisse vollzogen werde;

Nach Anhörung der kgl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anträgen letztere dahin gehend, es gefalle dem kgl. Appellationsgerichte die eingelegte Berufung als in jeder Beziehung unbegründet zu verwerfen und den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen;

In Erwägung, daß das kgl. Zuchtpolizeigericht zu Landau in dem angefochtenen Urtheile auf Grund der vor ihm gepflogenen Verhandlung mit Recht als erwiesen angenommen hat, daß Appellant sich am 7ten November vorigen Jahres der vorsätzlichen Körperverletzung des Adam Berk von Kuhardt schuldig gemacht habe,

daß die Folge dieser Mißhandlung nach dem bezirksärztlichen Gutachten eine Arbeitsunfähigkeit von drei und fünfzig Tagen bei dem Verletzten war;

daß Appellant diesen Thatbestand nicht bestreitet und mit seinem Vertheidiger lediglich Herabsetzung der von dem ersten Richter ausgesprochenen Strafe, sowie Vollzug der letzteren in einem Bezirksgerichtsgefängnisse beantragt;

daß dieser Antrag auch gerechtfertigt erscheint, indem Appellant nach den übereinstimmenden Angaben der

Zeugen zur Zeit der That so betrunken war, daß seine Zu-
rechnungsfähigkeit als in erheblichem Grade gemindert
angenommen werden muß, und seinen Antrag, ihn trotz
seiner bisherigen Straflosigkeit, in Rücksicht sei-
ner, wie der auf Grund des Art. 68 Ziff 3 gerichtlich fest-
zustellenden Freiheitsstrafe in einem Landgerichtsgefäng-
nisse verbüßen zu lassen;
daß demnach der Appellant als in der Hauptsache unterliegend
die Kosten der Berufungsinstanz zur Last zu legen sind;

Aus diesen Gründen

verwirft das kgl. Appellationsgericht die wegen Verletzung
in der Hauptsache als unbegründet und verurtheilt den Appel-
lanten zu den Kosten der Berufungsinstanz, liquidirt zu
fünf Gulden fünfundzwanzig Kreuzer, mit Klarheit jedoch
daß Appellant im Zusammenhange genommen der Verurtheilung
gesundheitsschädlich sechs Monate anstatt sechs Monate Ge-
fängnißstrafe von acht Monaten auf seinen sechs Monaten von
einer Monaten herab und verordnet, daß diese im Be-
zirks-Gerichtsgefängnisse zu Landau vollzogen werde
Akte sind in Anwendung der Art. 68 Ziff 3, 186 Ziff 2 des Straf-
gesetzbuches, Art 194 u. 211 der Strafprozeßordnung maßgebend,
welche von dem Präsidenten in der öffentlichen Sitzung ver-
lesen wurden und also lauten sowie
also gefaßt und gefasset, verkündet am 18.

v. Krummer

Voll

Braun

Boldt

6

№ 33

Sitzung vom 18 März 1870

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken
in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen
Sitzung vom achtzehnten März achtzehnhundertsiebenzig zwei
Zeugen waren: v. Faerber, Direktor, Duy, Forst, Landgraf
Dercum, Küster, Lellbach, Staatsprocurator substituirt am kgl.
Bezirksgerichte zu Zweibrücken, beigeordneter Protokollführer
der Mitglieder der kgl. General Staatsprocuratur die
kgl. Staatsbehörde vertretend, Boldt weiter als Unter-
zeichnet schreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johannes Kriegshäuser, Pächter will, Ledig wo in Diedesfeld
wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des kgl. Zucht-
polizeigerichts zu Landau vom 11. Februar 1870 in Sachen
resp. einerseits und verbeistandet von dem Anwalt Kund
daran Treiber;

gegen

die kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten von dem
den kgl. Staatsprocurator substituirt am Lellbach am
kgl. Bezirksgerichte zu Zweibrücken.

Auf Verwerfung des gegen Urtheil vom achtzehnten
kgl. Appellationsgerichtsrathes Foell in seinem Vortrage;

Nach Einsicht und Prüfung der sämmtlichen
diesergerichtlichen Prozeßschriften, insbesondere:
1, des Anzeigeprotokolls, wodurch Appellant
des Vergehens der vorsätzlichen oder übe-
haupten Hausfriedensbruch verübten Bürgerverletzung
des Johann Anton Schwartzweller von Diedesfeld
mit mehrfacher Waffe als Gemeinschaftlich begangen
Anklage, zu Diedesfeld am 26 Dezember 1869

Kost. Zeugengebühren . . . 35.47½
Gerichtskosten . . . 1.52
Porto . . . 1.52
Copialien . . . 3.44
39.31½

Kgl. Bezirksgericht Zweibrücken
Kostenfuß in Edenkoben.
Für Schreibergebühren . . . 3.-
42.31½

93.3.78 Ledig.

für unbegründet erklärt und in einen Ordnungsstrafe von drei Monaten und in die Kosten, eigentlich zu fünf und dreißig Gulden zwanzig vier Kreuzer für den Akt und zu drei Gulden für den königlichen Landgerichtsarzt Dr. Kolbfuß in Edenkoben verurtheilt wurde;

2 der Appellanterklärung des Appellanten vom 14 Februar 1870

Auf Anführung des Appellanten in seiner Berufungserklärung auf Basis von thatsächlichen vorgetragenen Anhaltspunkten, die Vertheidigung, sowie dessen Vertheidiger, Rechtsanwalt Traber in seinem Vor- und Antrage dahin gehend, als Appellant dem kgl. Appellationsgerichte die einzelnen Untersuchung für begründet zu erklären und den Appellanten von Strafe und Kosten freizusprechen, subsidiarisch die erstrichterliche Strafe des Appellanten zu ermäßigen

Auf Anführung der kgl. Kreisregierung in seinem Vor- und Antrage, dahin gehend, als Appellant dem kgl. Appellationsgerichte die einzelne Untersuchung für begründet zu erklären und den Appellanten von Strafe und Kosten freizusprechen, subsidiarisch die erstrichterliche Strafe des Appellanten zu ermäßigen

In Erwägung, daß der erste Richter in dem angefochtenen Urtheile die vorerwähnten Thatsachen in allen Beziehungen, welche sich seiner Beurtheilung darstellten, richtig gewürdigt hat und unbestreitbar feststeht, daß Appellant Johannes Kriegshäuser am 26 Dezember vorigen Jahres zu Siebeldingen bei der gerichtlichen Vernehmung des Johann Georg Schwartzweller wie da selbst zugestanden hat und zwar in einer Weise, daß besagte Vernehmung nur

dem Gutachten der Gerichtsarzte nur wie wünschenswerthe Arbeitsunfähigkeit für Schwartzweller zur Folge hatte;

daß wenn nun Missgriffen vorkommen werden kann und in dem Verfahren so nicht geschehen ist, daß die Misshandlung zugleich und durch Faustschläge verübt worden, daß soviel Anhaltspunkte der beiden Zeugen angegeben und die besagten ärztlichen Gutachten stand gehalten, daß der Zeugenbeweis, welchen Schwartzweller erbietet, nur durch die von dem Appellanten angegangenen Gewaltthätigkeiten und indem er den Schwartzweller gewaltsam zu Boden geworfen worden ist;

daß auf welcher der Appellant und dessen Vertheidiger irgend etwas vorgebracht haben, was geeignet wäre, die erkannten Thatsachen zu erschüttern und abweichend von der Annahme des Kreises zu Gunsten des Appellanten die Basis für keine der hierfür in den Akten keinen gesetzlich zulässigen Anhaltspunkten vorliegen;

daß der erste Richter den Gutachtenbefund gehörig gekennzeichnet, die einschlägigen Bestimmungen, Erwägungen zur Anwendung gebracht und in richtiger Würdigung aller zur Sprache kommenden Verhältnisse auch einen Strafe erkannt hat, welche dem Appellanten keinen Grund zur Beschwerde geben konnte, daher dessen Berufung und jeder Richtung als unbegründet verworfen und er als unterliegender Theil in die Kosten der Appellation verurtheilt werden muß.

Aus diesen Gründen

erkennt der kgl. Appellationsgerichtshof für das Appel-

unter Johannes Kriegshäuser gegen das Urtheil des Kgl. Friedensgerichts zweiter Landau vom achten Februar laufenden Jahres eingelegte Berufung als unbegründet ab und verurtheilt ferner die Kosten der Appellantin liquidirt zu vier Gulden sieben Kreuzer zwei Pfennige.

Also gesprochen in Anwendung der Art. 194 und 211 der Proz. Ordnung, welche von dem Präsidenten in der öffentlichen Sitzung vorgelesen wurden und also lautet: wie oben.

Also gethan und gesprochen, wie Eingangs gemeldet.

v. Krämmern

Scell Dürr Lauscher Dorcum

Zolitz

Nº 34

Sitzung vom 24 März 1870

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Friedensgerichtskammer hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten März achtzehn hundert siebenzig, wo zugegen waren: v. Krämmern Präsident, Duy, Scell, Finkgraf, Dorcum, Dürr, Münzinger, gemeiner Kanzleigreffier und Rold gemeiner Substitut-Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Kosten
Gebühr für Verhandlung 4.-
Gerichtskanzlei 17.33
Porto 4.14
Augsch. 2.48
f 7.07
f 24.40

In Sachen

1, Jacob Kober, 24 Jahre alt, Winzer und bürgerlicher Beamt der zwölften Infanterie-Regiments,

2, Heinrich Schreiber, 17 Jahre alt,

3, Jacob Schreiber, 13 Jahre alt, die beiden letzteren Söhne von Heinrich Schreiber, Wirth und Winzer zur Zeit in der Gefangenschaft und in Zweibrücken in Haft und

4, Katharina Breitenstein, Ehefrau des genannten Heinrich Schreiber,

alle in Ungstein wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des Königlichen Friedensgerichts zweiter Kanton zu Frankenthal vom achten Februar 1870, bei der Verhandlung der Sache in der öffentlichen Sitzung vom 17ten März allein in allen in Ehren erschienen und vorbeschrieben von dem Kgl. Advocat-Anwalt Gros, sowie von Jacob Kober erschienen.

gegen

die Kgl. Staatsbehörde, Appellatin, bei der Verhandlung der Sache in der Sitzung vom 17ten

29. 3. 70 Ausfertigt.

Am 19 April 1873 ausgehoben durch Urtheil des Appellhofes, 1 civil Regierung der Angeklagten gegen Staatsbehörde wegen Mordes 23. Januar in Zweibrücken

Bz

lungsfreudenberg Amts contrahiren durch den kgl. Amtsprocurator substituten Zellbach neu kgl. Bezirksgerichts zu Heidenheim, gegen den kgl. Amtsprocurator Münzinger zugegen Auf Verrufung des zum Obergerichten ernannten kgl. Appellationsgerichtsrath Zirkgraf in seine neue Dienste;

Auf Einsicht und Verlesen der gerichtlichen Protocollen, dieser gehörigen Prozeßschriften, und Verhandlungen:

1, in Erwägung des Urtheils, wodurch erkannt wurde, daß Jacob Schreiber die zur Untersuchung der Straßburger Brandlegung nothwendige Verhaftung gehabt habe, und

a, Jacob Hober der Diebstahl von Trauben in Werth von circa vier und zwanzig Gulden zum Nachtheil des Weingärtners Georg Strauß, der Trauben von Augstein und von Felsen im Werth von sechs Gulden zum Nachtheil des Weingärtners Georg Koch, der Letzten von den beiden Diebstähle gestandig bei einer Und derselben obrigkeitlichen Untersuchung in der Nacht vom 24 auf 25 October 1869,

b, Heinrich Schreiber und

c, Jacob Schreiber der Straßburger Brandlegung durch Mithilfe und Anstiftung der Diebstahlsobjekten überwiesen erklärt, - Jacob Hober in einer Haftung mehr als neun Monaten und dreizehn Tagen, Heinrich Schreiber in einer Haft von einem Monat, Jacob Schreiber in einer Arreststrafe von

neun Tagen und alle gleichmäßig in die Kosten liquidirt zu fünf und zwanzig Gulden sechs Kreuzer gewürdigt will, wofür die Hoffrau Schreiber hinsichtlich ihrer bei den gewürdigten Posten civilverantwortlich erklärt wurde;

2, der Appellationserklärung des Appellanten Jacob Hober vom 12ten Februar 1870;

3, der Appellationserklärung der Appellanten Heinrich und Jacob Schreiber und der Hoffrau Schreiber vom sechzehnten Februar 1870;

Auf Ablesung der Appellanten in ihren Erklärungen auf den ihnen vom Vertheidigten vorgehaltenen Ausfindigungspunkten, sowie deren Vertheidigung kgl. Advocat-Anwalt Gros in seinem vor und Antrag, dahingehend, es gefallen dem kgl. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung für begründet zu erklären und sämmtliche Appellanten von Strafe und Kosten freizusprechen, subsidiarisch die erstrichterliche Strafe gemäßigt herabzusetzen und die Hoffrau Schreiber der Civilverantwortlichkeit bezüglich ihrer Posten zu entheben.

Auf Ablesung der kgl. Amtsschrift in ihrem Vor- und Antrag, dahingehend, es gefallen dem kgl. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen und die Appellanten pflichtgemäß in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen;

Allseitige in der gesetzlichen Ordnung vom

17 März abhin, wovon sich die Busse in Empfang genommen und den Empfang bescheinigt hat, in die Gerichtskasse Bischofszell abgeliefert worden ist.

Und sodann:

In Erwägung zu der angeordneten Expertise, das die beiden gerichtlichen Experten zur Abschätzung des Appellaten Jacob Huber gründlich erscheinen, die unterschrieben der Akten derselben zur Zeit der Abgebung des Gutachtens gesund und arbeitsfähig befunden hat und jetzt aus Krankheitsgründen nicht ist, dass er nicht zu denjenigen Militärgattungen gezählt, welche die Art. 4 bis 5 der Militärstrafgerichtsordnung der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstellen; das Gutachten sogleich zur Prüfung der Busse selbst unterzogen werden kann;

In Erwägung ferner, das der erste Richter nach den von ihm unter Zusammenstellung der beginnlichen Einvernahmen und in angefochtenen Urteile niedergelegten Gründen mit Recht angenommen hat, das Appellant Huber angewiesen, der den Diebstahl von Frauen Gemeinde Ruckfeile der Winzer Heinrich Strauss und Jacob Locher von Engotstein im Gesamtwerthe von etwa vier und dreissig Gulden und deren in der Herrschaft Langrickenbach Gemeinde von Engotstein gelegenen Weinberghaus in der Nacht vom 24 auf 25 October verübt haben soll.

Das auf den gegen denselben erhobenen Beweis kein Grund zur Abänderung besteht kann,

wenn auch der Abwesenheit der Diebstahlsobjekte und den Umstand berücksichtigt, das Appellant der Busse verdächtig erscheinen ist, also nicht etwa durch Akte zum Diebstahle gedrängt war und das dieser selbst unter gewissen Umständen zur Ausführung gelangen werde;

In Erwägung, was die beiden Appellanten Heinrich Schreiber und Jacob Schreiber betrifft, das auch zu anerkennen ist, das schwere Verdachtsgründe gegen beide obwalten, die auf eine Theilnahme jener Beiden an dem Diebstahle hinweisen;

das diese aber nicht hinreichend erscheinen, um einen jeden vernünftigen Gedanken für begründeten Zweifel zu gestatten ist;

das aber Angesichts der Gesetzeslage eine ungefochtene Verurtheilung meines erachtens nicht gerechtfertigt wäre, indem sie unter gemeinschaftlichen Zusammenwirken die fragliche Frucht stehlen wissend, das dieselben durch Diebstahl von Huber erlangt seien, an sich gebracht haben;

das die gerichtlich gemachte Aufstellung beider, Huber hätte zwischen zehn und elf Uhr am Abende des 24 October mit einer Lampe und zwar Laternen gebracht und sie hätten gesehen derselben sie von dem jenigen seiner Mutter, wie das auch Huber selbst zugeben müssen, schon keinen Glauben zu

dass in Rücksicht verschiedener in der ersten Untersuchung abgegebenen offenbar wahrheitswidrigen Angaben bei dem Polizeiadjunkten von Ingstein, dessen gesandtschaftlicher Haber verschwiegen, wenigstens zwei Legale vollmächtigter Trauben gebrauche, die er dann in seinem Keller-stube in der Legel aufbewahrten habe, und weiter in Rücksicht auf die nicht bei denselben Gelegenheiten gemachten Aussagen des Fiscal Schreiber, wornach der letzte Legel nur einer Uhr Morgens von Haber gebracht worden sei, welche Zeit nicht mit der heimkunft des Haber übereinstimmt;

dass wenn die beiden Schreiber sowie diese Angaben als wahrheitswidrig hinstellen wollen, diese Aufstellung gegenüber den bezüglichen bestimmten Erklärungen des Zeugen Polizeiadjunkten Wolf und des in der Verwahrsuchung anwesenden zweiten Zeugen Gemeindeschreiber Johannes Steil von Ingstein keinen Glauben verdient;

dass nun aber feststeht, dass der Kutscher Haber damals mit dem Inhalte seiner Rheinberger Flasche versehen und sogar noch Absicht hatte in der Verwahrsuchung vorgefundenen Flaschen kaum unterschieden ist, dass er damals überhaupt noch Wein im Hause gehabt, da nun Zeuge der seine in Frage stehenden Wahrnehmungen dessen Inhalt gegenüber bereits gegenüber auf der Strasse stunden, Umstände die den beiden Appellanten Schreiber, bei denen Haber sehr bekannt ist und sogar im Keller aushalf, sicher nicht unbekannt waren;

dass ferner der abgewiesene Beschuldigte in Beibringung des Mostes von Aberndorf etwa alle

Uhr bis Morgens war, sehr schwer aufzufinden sein musste und sich nur entschuldigen lässt, durch die Länge der Zeit, die zum Laden der Trauben in den bestellten Rheinberger und Abgabe der Fässer auf einen Legel Most datirenden Zeitraum, Fassen zum Füllen derselben in die Legel, zum Zeugen in den Schreiberschen Häusern und zum Verschaffen der Trauben erforderlich war;

dass hinzukommt, dass als Zeuge Lorenz Freundschaft in Begleitung des in der Verwahrsuchung anwesenden Zeugen Johannes Schwan von Ingstein an den fraglichen Abend gegen acht Uhr um Schreiberschen Hause vorüberkam, sie sehen von ferne einen Mann der sogenannten Kapplgurtenweg, der von der Nähe des Schreiberschen Hauses in der Richtung gegen das Haus des Rathes des Appellanten Haber an der bestellenen Rheinberger vorüber fuhr, sprechen sehen und den Legel bei sich bemerkten, welches Alles in dem beim Zusammentreffen am Schreiberschen Hause als den Appellanten Haber erkennenden und sich die beiden Schreiber nennenden, dass Haber mit dem gemeinschaftlichen Einfahren in das Haus Abend haben stattgefundenen Begegnung mit seinem Bruder Conrad Dilgert, allein wieder zurückgekommen, einen vollen Legel in seinem Keller-hause mitgenommen und bald darauf denselben gefüllt wieder zurück gebracht habe;

dass daher das nicht nöthig gewesen wäre, wenn Haber den Most bei seinem Rather, wenn nicht hinter dessen Hause gehalt hätte, da wegen

...unmittelbar vorher bis zu seinem eigentlichen Geschäft gekommen war, wie sein Diligent erklärt und er offenbar auch dort wieder gesehen, aber mit Freundlichkeit zurückgewiesen und jetzt sicher das Mittagessen nicht hat versäumen wollen, wenn er dasselbe zu Hause hätte haben wollen und gehabt hätte, statt dessen sich aber gewiss nicht der Gefahr der Entdeckung doppelt hätte aussetzen wollen, indem er von Hause weg ging, sich den Schreiber's seinen Tagel holte unmittelbar aus Hause wieder zurück kehrte und jetzt erst die Tagel füllte und den gleichen Weg wieder zurücknahm;

als er sich wegen der Ausfüllung des Kober selbst zu den übrigen Angaben der beiden Schreiber gesetzt, indem diese essen nun [illegible] Tagel über seinem Kutter mitgenommen und gesehen und Schreiber's Hunger gestillt haben, wo er denn geblieben sein will, bis er mit Diligent seine Angaben und dessen Aussage bis zum Hause nicht mehr verabredet haben, sondern seinen gestern Frühen seit wegen sich zuerst in die Scheune und dann in seine Werkstatt zu Hause gelegt haben – Angaben, die mit den bestimmten begründeten Aussagen der Zeugen Kutter und Koch Diligent, Freundlich und Schwarz und mit den Aussagen der Zeugen Schreiber selbst in wesentlichen Widerspruch stehen;

In Erwägung, dass diesem allem nach die Appellanten Heinrich und Jacob Schreiber wegen Hehlerei zu bestrafen sind, da bezüglich der Letzteren der erste Richter mit Recht nur angenommen hat, dass sie die zur Entdeckung der Thäterschaft nöthige Aufklärung gehindert haben.

Da jedoch in gegeben an Fuller nicht wie in dem angefochtenen Urtheile angenommen ist Art. 309 Ziffer 2 des Strafgesetzbuches in Anwendung zu kommen hat, sondern der nur auf einen Geldbetrag erkennt Art. 311 Absatz 1 des Strafgesetzbuches; da Artikel 311 nöthigenfalls die Strafe wegen Hehlerei wenn Feldabstufung einerlei ob Gefängniss oder Verbrechung oder als Vergehen zu bestrafen ist, so erkennt.

In Erwägung zu den Kosten, dass den auf Grund Art. 311 gegen die beiden Appellanten Schreiber nur eine Verbrechung gegeben ist, wegen welcher nach Artikel 82 des Einführungsgesetzes Letztere keinen Verurtheilungsfähig gestellt ist, die Kosten dieser Verurtheilung, die überdem wesentlich nur bezüglich Feststellung des Thäters geführt wurde, den beiden Appellanten Schreiber nicht mit zur Last gelegt werden können, dieselben nur von dem Appellanten Kober zu tragen sind,

dass, was die Kosten der Verurtheilung in erster und in jetziger Instanz betrifft, dieselben von den Appellanten Jacob Kober, Heinrich Schreiber und Jacob Schreiber zu je einem Drittheile, weil in gleicher Weise verurtheilt, zu tragen sind, da in vorgetanen Falle in Anwendung des Art. 66 des Strafgesetzbuches nicht stattlich erscheint, indem wir oben erörtert, wegen der beiden Appellanten Schreiber keine genügenden Anzeichen der Theilnahme an dem hier in Frage stehenden

Kostenfolge gegeben sind.

Was jedoch bezüglich der den beiden Letzteren auferlegten Kosten Art. 66 anzuwenden ist und somit Gelegenheit hat einzutreten hat, da der Stand der Hauptsache zu ihren beiden Ungunsten geändert werden.

Was jedoch von diesen Kosten bei der Leistungen der jenigen und Zeugen und abzuziehen sind, welche die Vorladung der Appellantin Katharina Breitenstein, Ehefrau von Heinrich Schreiber, Mutter der beiden Appellanten Peter Schreiber auf Lunden sind.

In Erwägung endlich, daß Art. 288 d. Strafgesetzbuches auf diesen Grund Appellantin Ehefrau Schreiber vom ersten Richter als civilverantwortlich erklärt worden ist, in Betracht, daß die Bestrafung auf Abschnitt der Art. 284 bis 287 d. Strafgesetzbuches erfolgt sei, daß nun aber, da die vom ersten Richter als der zivilverantwortlichen Erklärung an den fünf peinlichen Feldfrüchten und somit die Abwendung der beiden Schreiber auf Grund der Art. 284 und 287 d. Strafgesetzbuches aufgehoben und nur der Art. 311 d. Strafgesetzbuches gegen sie in Anwendung kommt, auf den hiernach Art. 288 nicht bezogen, auf der Grund zur Anwendung dieses Artikels entzogen und die Appellantin Ehefrau Schreiber über der im angefochtenen Urtheile gegen sie erkannten Civilverantwortlichkeit zu entbinden ist;

In Erwägung, daß auch die beschwerigen Verurtheilungen von Jacob Huber, Heinrich Schreiber und Jacob Schreiber ungerechte Be-

strafung in der Hauptsache unbegründet erscheint und abzuweisen, insbesondere bezüglich der beiden letzteren da Hülfsfall in einer ungerechtfertigten Reise zu sehen und somit der ausgesprochenen Freisprechung eine bloße Geldstrafe zu verfügen und bezüglich der Kosten allen drei zu erkennen ist, wie abzuweisen ist, zu erkennen ist.

daß hinzuzufügen der Verurtheilung der Ehefrau Schreiber als begründet sich erweist, ist gegenüber der bezüglichen Hülfsfrage im angefochtenen Urtheile abzuweisen.

Aus diesen Gründen

erkennt der Kgl. Appellationshof auf die von Jacob Huber von Konrad Huber, Winzer und Bürgerlichen Gutsbesitzer von Neustein gegen das Urtheil des Kgl. Bezirksgerichts Frankenthal vom ersten Februar laufenden Jahres eingelegte Berufung als in jeder Richtung unbegründet ab, verwirft gleichfalls die gegen dasselbe Urtheil eingelegte Berufung von Heinrich Schreiber und Jacob Schreiber, Beide von Heinrich Schreiber, Bierbrauer in Neustein als in der Hauptsache mit gerechtfertigter Berufungsbeschwerde bezüglicher Reformation dieselbe; theilt diese beiden Appellanten von der ihnen zu Last gelegten Theilnahme durch Mithilfe bei dem dem Appellanten Huber zu Last bleibenden Feldfrüchtediebstahl frei; erkennt, daß sie hiefür der Haftbarkeit an denselben gänzlich gänzlich zu entbinden, sohin demgemäß die gegen Heinrich Schreiber erkannte Verurtheilung zu fünf Gulden und zwölftheilig den Kosten zu einer Geldstrafe von fünf Gulden, den Letzteren zu einer solchen von zwei Gulden dreißig Kreuzer und unter weiterer bezüglicher Reformation dieses Urtheils Letzteren Appellanten Huber die Kosten der Be-

Sitzung vom 24. März 1870

Der Kgl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hielt in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten März achtzehnhundert siebenzig, vorzugsweise waren: v. Haarner, Präsident, Day, Foell, Dietzgraf, Percum, Ritter, Manzinger, zweiter Kunstgerichtsbeisitzer und Bold zweiter Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Pfeiffer Scholl, 27 Jahre alt, ledig, Taglöhner in Lingerfeld wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des Kgl. Zuchtpolizeigerichtes zu Landau vom achten Februar 1870 in Person erschienen; gegen

die Kgl. Staats-Kunstbehörde, Appellatin und Beklagtin, vertreten durch den Kgl. Kunstgerichtsbeisitzer Manzinger;

Auf Verlesung des vom Berichterstatter verfaßten Kgl. Appellationsgerichtsrathes Percum in seinem Berichte;

Auf Einsicht und Anhörung der sämmtlichen sonstigen vorgeschriebenen Vorgeschriften, insbesondere:

1, des angefochtenen Urtheils, wodurch Appellant Scholl der Körperverletzung der Pfeiffer'schen Zeckerle im Uebertretungsgrade, jedoch im Rückfalle, verübt zu Lingerfeld am 12. Januar 1870, ferner der Verletzung der genannten Zeckerle, sowie des Jacob Zeckerle und Klagevergehen abgeleisteten gerichtlichen Zeugnisses, so wie der Verletzung und der Gemeingefährlichkeit gegen die Polizei zu Lingerfeld wegen und wegen Widerstandes bei der Pfändung und der Störung des Gerichtsdieners bei der Pfändung der Zeckerle

---

Kosten:

I. welche Appellant selbst mit Einmal Sechzig zu bezahlen hat: 4 kr
Gerichtskosten ... 15·08
St. visa 4·49
Porto 1·24
= 2·13
= 17·21

Der Kgl. Taglöhner Scholl
Dr. Bermes in Hanau
beim fiskalischen Amte 1·30
4 18·51 kr.

II. beider Instanzen, welche Appellant allein zu bezahlen hat: 4 kr
Gerichtskosten 11·46
St. visa 3·02
Porto -56
= 3·58
= 15·43
4 34·34

29.3.70 Bezahlt

Der wegen Verletzung des Jacob Zeckerle gegen Scholl ergangene Beschluß ist N° 749 ingrossirt zu Grundbuch vom 28 März 1870 v. 12 f. 116 c.1 ohne neuen Stempel 28 März 1870 K. Kunstbeh. zu Landau

Der wegen Anwendung der Art. 311 und 66 des Strafgesetzbuches, Art. 194 und 211 des Strafprozeßgesetzbuches, welche von dem Gerichtsdiener vorgelesen wurden und also lauten: [illegible]

Also geschehen und gesprochen, wie Eingangs gemeldet.

v. Haarner

Day Foell Dietzgraf Percum

Bold

in Lingenfeld im Amtsgerichtsbezirke Germersheim, der Eigenthümer, Adam Schmitt um dreizehnten, neun und zwanzig sten und dreißigsten Januar 1870. für über diesen erklärt und unter Fortsetzung seiner um dreizehnten Januar allein durch das kgl. Landgericht Germersheim gegen ihn ausgesprochenen und verschiedentlich verkündeten Urtheilsstrafe von zwei und vierzig Tagen und einer polizeilichen Ordnungsstrafe für die Haftung von acht Tagen, und unter Verurtheilung desselben in seine Kosten mit Abweisung der Klage von neun Monaten, so wie mit Daniel Fuchs, Taglöhner von Lingenfeld solidarischen in die Kosten mit Ausnahme der durch die Vorladung der Zeugin Elisabetha Zeckerle, Barbara Baldus, Katharina Brand und Jacob Zeckerle verursachten, welche dem Appellanten Schallenberg zu Last fallen, — liquidirt die solidarischen Kosten zu 18 Gulden 51 Kreuzer für den Akt und zu seinem Gulden dreißig Kreuzer für den kgl. Bezirksarzt Dr. Schmauß in Germersheim, die Kosten, welche dem Schallenberg zu Last fallen liquidirt zu 8 Gulden 52 Kreuzer verurtheilt wurde.

b, der Appellerklärung des Appellaten Schall vom 19ten Februar 1870.

Auf Anführung des Appellaten in seiner schriftlichen Eingabe auf den über vom Gerichtsdiener vorgenommenen Ausschlußzeugen Punkte, sowie seiner Bitte um eine gnädige Strafe;

Auf Anführung der kgl. Amtsbehörde in ihrer Vor- und Antrag, letzterer dahin gehend, es möge dem kgl. Appellationsgerichte bekannt zu erscheinen über die eingelegte Berufung die Bestätigung des Appellaten Schall mit Verurtheilung

zu verwerfen und denselben in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen, dagegen die eingelegte Berufung für begründet zu erklären und unter Abänderlicher Präjudikation die erstrichterliche Bestrafung Schall von einem Monat auf eine Woche von sechs auf Tage und sechs Monaten zu ermäßigen.

In Erwägung, daß die kgl. Amtsbehörde in der gerichtlichen Sitzung erklärte gegen das Urtheil erster Instanz Berufung Appell und zwar a minima ergriffen haben, worüber ihrem Antrag gemäß, Erkenntniß zu ertheilen ist,

In Erwägung zur Berufung der Polizeyanwaltschaft, daß von dem ersten Richter auf Grund der vorliegenden in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlung, sowie der Zeugen und Sagen in Verbindung mit den Ergebnissen der Augenscheinsnahme mit Recht voll erwiesen angenommen werden, daß Appellant der vorgeschriebenen ihm gesetzlich ertheilten Anordnung schuldig genommen hat, nämlich der Widersetzung der Elisabetha Zeckerle, ledigen Taglöhnerin in Lingenfeld, am am 12ten Januar laufenden, im Vorbetretungsgerichtsjahre im Rückfalle, sowohl am Widersetzung dieser nämlichen Elisabetha Zeckerle und ihres Bruders Jacob Zeckerle, Wirth daselbst vorgenommen, und durch wegen einer gegen ihn in der Polizeigerichtssitzung zu Germersheim am 13ten Januar jüngsthin abgelegten gerichtlichen Zeugnisses, sowie der Widersetzung und Gewaltthätigkeit gegen die Ortspolizei zu Lingenfeld während deren Amtshandlung, sowohl der Strafe

des Schneidermeisters Christian Friedrich Siegfried Wagner
Witwe des Joseph Zechmeister in Oberschaffhausen und endlich des Tagelöhners Christoph Albrecht von
13., 29., und 31. Januar abhin,

daß der erste Richter dieser Gantsache gehörig
protokollirt und unter der vorschriftsmäßigen Strafe
gesetzt gegeben hat, die gegen den Appellanten
verhängte Strafe demselben nicht in seiner Rechts-
Vertheidigung zu einer Beschwerde haben kann,
wenn man die Gerichtsstelle der Gantsache selbst, so-
wie die Art und Weise von deren Behandlung
insbesondere den Umständen und Lage derselben des
Appellanten bei den vorgenommenen Verhandlungen mit
einem Blicke überschaut und den letzteren
sorgfältigen gemäßen Ausdruck gibt, und wenn
man Rücksicht nimmt auf den vorliegenden
Fall sowie die Gesetzlichkeit des Benehmens des
Appellanten;

In Erwägung auf die Aufhebung der in erster
Instanz vorgekommenen Strafe gerichtlichen Er-
kennung der kgl. Kreisregierung anbelangt, daß die-
selbe auf Anerkennung der oben vorkommenden
gesetzlichen Verhältnissen gerechtfertigt erscheint
und eine Strafbestimmung mit dem Grund der
Verschuldung in jeder Beziehung harmonirt,

In Erwägung, daß auf allem den die Entfernung
des Appellanten Scholl abzuweisen und deshalb seine
Untersuchungsakten in die Akten der Appellationsinstanz
zurückzufallen ist,

Aus diesen Gründen

Anerkennt der kgl. Appellationsgerichtshof unter Verkündung
Gesetzgebung, daß die kgl. Kreisregierung in der Gantsache
Wagner gegen den erstrichterlichen Urtheil Erkenntniß,
dann Strafe eingelangt und Antrag auf Bestätigung
der Strafe gestellt hat, die gegen das Urtheil der
kgl. Kreisregierung meistl. Landes vom ersten Januar
Monats einzelnen Entfernung des Philipp Scholl
Tagners zu Lingenfeld als nicht begründet, verklärt
dagegen die gegen dieses Urtheil verfahrene Appella-
tion der kgl. Kreisregierung als gerechtfertigt verfügt
die gegen Philipp Scholl verhängte Zuchtstrafe von neun Monaten auf eine solche
von einem Jahre und verurtheilt endlich den ge-
dachten Appellanten Scholl in die Kosten der Appell.
Instanz, welche liquidirt sind zu sechs Gulden vier-
und siebzig Kreuzer.

Also erkannt in Anwendung der Art. 194 und 211 des
Gesetzbuches über das Strafverfahren in Strafsachen,
welche von dem Präsidenten verlesen wurden und
diese lauten wie:

also gesprochen und gefertigt wie Eingangs gemeldet.

M. Brenner

Kleinschrod Dr. Voll Brenner

Goldtz

№ 36

Sitzung vom 24. März 1870

Im Kgl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten März achtzehnhundert siebenzig zu Recht gesprochen: v. Stichaner, Direktor, Duy, Zoell, Zinkgraf, Decem, Kilka, Munzinger, zweiter Kanzleyrevisor und Bold, zweiter Kanzleygerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Adam Hirschinger, 26 Jahre alt, Taglöhner in Flomersheim

wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des Kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 15 Februar 1870

einerseits,

gegen

den Kgl. Staatsprokurator, Appellaten, vertreten durch den Kgl Staatsprokurator Munzinger.

Auf Abvernehmung des zum Referenten ernannten Kgl. Appellationsgerichtsrathes Zinkgraf in seinem Berichte.

Auf Einsicht und Durchsicht der sämmtlichen hierher gehörigen Aktenschriften, insbesondere

1, das Hauptverfahren betreffend, wodurch Appellant Adam Hirschinger der wegen Körperverletzung von Juliana Storz am, Wittwer von Johannes Mayer, Häuslerin in Flomersheim, am ersten Januar 1870 daselbst, in Beurtheilung des wegen Rückfalls übergeschickt erklärt und in eine Gefängnißstrafe von drei Tagen und in die Kosten, eigentlich zu zehn Gulden sieben und dreißig Kreuzer in zwei neun Gulden neun und fünfzig Kreuzer für einfachen Stempel des Kgl Landkommissariat Dacken

Taxe in Lambsheim
Rechnung genehmigt
v. Trautmann

Kosten der Vorladungen
Gerichtsdiener 10.22½
Reise 2.06
Regie 1.58
= 3.58
= 14.22½

Dr. Bettinger in Frankenthal
a. Gebühr 2.30
b. Stempel 2.24
= 4.54
ℌ 19.16½

Die Festsetzung des Gebühr und Gebühr Kosten am 25ten April 1870.
Gebühr 4 kr
Einfache Gebühren – 39
Gerichtsdienergebühr – 58
= 1.35
Reise 1.10
Regie – 56
= 2.06
= 3.41
ℌ 22.57½

2.5.70 Ausgefertigt

Bettinger von Frankenthal vertheidigt wurde,

2, der Appellantenklärung des Appellanten Hirschinger vom 21 Februar 1870,

3. der dem Appellanten in die heutige Sitzung gegebenen Vorladung des Kgl. Gerichtsdieners Christoph Becker in Frankenthal vom 14 März 1870,

Nach Anhörung der Kgl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage, bestehend darin gesprochen zu erkennen, das Kgl. Appellationsgerichtserkenntniß zu bestätigen über das Nichterscheinen des Appellanten und in contumaciam erkennend die eingelegte Berufung abzuweisen zu verwerfen und den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen;

In Erwägung, daß Appellant, obwohl in gehöriger Form und vierundzwanzig Stunden vor heutiger Sitzung geladen nicht erschienen, daher in contumaciam gegen denselben zu verfahren ist.

Daß derselbe durch sein Ausbleiben zu erkennen gibt, daß er die eingelegte Berufung nicht gerechtfertigen im Stande, wenigstens hierzu nicht gewillt sei,

daß aber abgesehen von dieser Vermuthung der erste Richter nach den eigenen unbestrittenen Gründen mit Recht den Thatbestand angenommen hat, daß Appellant der gefährlichen Körperverletzung der Juliana Storz am, Wittwer von Johannes Mayer, Häuslerin von Flomersheim, am Morgen des ersten Januar laufenden Jahres in Flomersheim verübt, daß Strafbarkeit gegeben ist;

daß auch in Rücksicht auf die vorliegenden

Rückfall die Strafbestimmung als ein Vergehen sich darstellt und das Maaß der verhängten Strafe dem Anklagten nicht zum Nachtheil gereicht;

daß somit die eingelegte Berufung sich als unbegründet erweist, dieselbe daher abzuweisen und Appellant in die Kosten zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

Urkunde rechtskräftig über den Angeklagten und daß selb in contumaciam verkannt, verwirft das Kgl. Appellationsgericht die von Adam Hirschinger, Tagner, Kreis in Flomersheim, jetzt in Lambsheim wohnhaft, gegen das Urtheil des Kgl. Landgerichts Frankenthal vom 15 Februar laufenden Jahres eingelegte Berufung als unstatthaft, verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz [illegible] gegen Ansatz der Gebühr zu 3 Gulden 48 Kreuzer

Also gesprochen und verkündet in Haidung der Art. 186. 194 und 211 der Strafprozeßordnung, welche Bestimmungen von dem Gerichtsdiener in der öffentlichen Sitzung vorgelesen wurden und also lautet sie:

v. Braunmühl

Bolley

Die mit der beim Kgl. Bezirksgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Fünfzehnten ordentlichen Sitzung vom 31 März 1870 [illegible]

Kosten Berechnung

Für Gebühren: 22.05
Porto: 3.51
Diäten: 3.15 = 7.07
= 29.12

Der Kgl. Bezirksgerichtskasse Kaiserslautern
Für Gebühren 24.
" Diäten = 9 " = 44 "

Der Kgl. Bezirksgerichtskasse Kaiserslautern
Für Gebühren 4 "
" Zeugengebühren 3.30
" Porto 1.—
" Gebühr 2.— = 5.30
= 9.30
= 38.42

6. 4. 70 Billigheim.

Exekutorium vom 13 Apr 1870
Gerichtsvollzieher Wolfram Neustadt
Baden = 12 fl. 24 kr.

Dr. Braun in Kaiserslautern
Gebühren = —
fl 14. 24 kr.

Exekutorium vom 28. März 1870
Gerichtsvollzieher Vogel Billigheim
Gebühren 7. 30 "
" 07
fl 7. 37 kr.

Nr. 37

Sitzung vom 31 März 1870

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Fünfzehnten ordentlichen Sitzung vom ein und dreißigsten März eintausendachthundertsiebenzig, wozu gegenwärtig waren: v. Braun, Director, Bay, Voell, Freiherr Dercum, Rüffer, Munzinger, zweiter Kreisgerichtsvicedirector und Bolley, zweiter Kreisgerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Kgl. Staatsbehörde, Appellantin, von einem Urtheile des Kgl. Landgerichts Kaiserslautern vom 22 Februar 1870, verhandelt durch den Kgl. Staatsprocurator Munzinger,

gegen

Adam Hirsch, 20 Jahre alt, Taglöhner in Rheinzabern wohnhaft, Appellaten, im Beistand des Beistands Hofmann und vertheidigt von dem Rechtskundigen Julian Tillmann.

Nach Abberufung der zum Berichterstatter ernannten Kgl. Appellationsgerichtsrath Bay, in seinem Vortrage, Anhörung und Verlesen der sämmtlichen Acten, insbesondere

1, des angefochtenen Urtheils, wodurch Appellat Hirsch, der vorsätzlichen Körperverletzung des Augustin Fichtler von Billigheim in Baden mit einer Arbeitsunfähigkeit von fünf Tagen am 25 September 1869 zu Kaiserslautern im Rückfalle, b, der Widersetzung gegen die Kgl. Gendarmerie in Ausübung und der vorsätzlichen Körperverletzung des Gen-

damer Adelaide Langhauser mit rechtsverfolgter vier
zehntägiger Arbeitsunfähigkeit neu vergesetzt
Januar 1870 zu Gleinerfeld übertragen erklärt und
zu einer Gefängnißstrafe von fünf Monaten
und in die Kosten liquidirt zu drei und dreißig
Gulden dreizehn Kreuzer verurtheilt wurde;

2. der Appellationserklärung des kgl. Generalstaatsprocurators
vom 25. März 1870,

Auf Anführung der kgl. Kreisregierung in ihrem Vorlage
Berichte, lediglich dahin gehend, es gefalle dem kgl.
Appellationsgerichte zu erwerden, dasselbe die Kürzer
wandlung des Augustin Fichtner in Gemäßheit des Medicinal
Comite der medicinischen Facultät der Universität
in Würzburg verfügen werde, indem nämlich unter Kon
sumtion des untersuchungsrichterlichen Verfahrens die Akten des Appel
laten gezogen zu werden, wovon jedoch die Zeit in
Abzug zu bringen, welche Appellat zufolge des gerichtlichen
Verfahrens in Strafhaft verbracht hat, unter Verurtheilung
desselben zu den Kosten der Appellinstanz;

Auf Anführung des Appellaten in seiner Verantwortung vor
dem vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigung
punkte, somit dessen Verschuldigung, Rechtskundigen
Vertheidiger in seinem Ver- und Antrage, letzterer dahingehend
Appellat den kgl. Appellationsgerichte die eingelegte Be
rufung als unbegründet zu verwerfen, indem dadurch die
Verfügung einer neuen Gutachtens über die Kürzer
lassung des Augustin Fichtner aus dem Antrage der kgl. Kreis
behörde zu vereiteln.

In Erwägung zum ersten Punkte der von dem kgl. Generalstaats
procurator wider das Erkenntniß des kgl. Landgerichts zu Kais
lautern vom 22. Februar 1870 ergriffenen Berufung, daß die

Verschlimmerung einer neuen ärztlichen Untersuchung, ob die
Körperverletzung, welche ein Constabler beim Hantieren
Pulver zu einer Lungenentzündung führte, mit Tod
des Täters endete, welcher den am 9. März 1870 eingetretenen Tod
September 1869 durch der Anwendung der Kreis Kaiserslautern durch Hoffer
schlag in Verbindung stehen sich und unter dem
rechten Schlüsselbein verwundeten Küfergesellen August Fichtner
von Billigheim in Landauerhof, mit anderen Worten, ob die
Pyaemie, an welcher der Verletzte gestorben, den Tod Arztes
direkt verursacht habe, einer anderen Beurtheilung des gerichtlichen
Falles nicht vorbehalten bleibt, in dem Falle ein solches neues Gut
achten sich mit großer Sicherheit für das Vorhandensein
von jener Pyaemie und Phrenose stellte, dafür die eitrige
Verdauungsentzündung innerhalb erheblicher Grenzen bestehen bleiben
dagegen sich das Gutachten des kgl. Bezirksarztes Dr. Braun,
und dasjenige, welches der Verfasser der Akten einsentirt findet, die
Verletzung dessen Arztes wiederholt untersuchte;

Daß deßhalb aus dieser Richtung sich die Appellation des kgl. Gene
ralstaatsprocurators als nicht begründet darstellt und da
her bezüglich der beiden Punkte zu fand, nämlich auf die Frage
des Vorsitzenden betreffend beiden Punkte, über welche sich der
gerichtliche Verfall erstreckt, und auf den zweiten Theil der
Verfügung des kgl. Generalstaatsprocurators, stehen der in erster
Instanz niedergeschriebenen Urtheile, einzugehen ist;

In Erwägung ferner, daß der erste Richter mit Recht die vom
Appellaten zur Aussagenlassen beider Punkte als vermissen angesehenen
neuen und beider an Augustin Fichtner verübten Körperverletzung
bedingt unterschieden hat, daß der Appellat nämlich diese Körperver
letzung des genannten Fichtner, in Abrede gestellt, die Widersetzung gegen
die kgl. Gendarmerie in Gleinerfeld und die gerichtliche Körperver-

Ladung der Gendarmen Rabatin Langhauser und Unterhaltung
einzustellenden Arbeitsunfähigkeit zu geben und in Betreff
der wider sie verkündeten Haftung Beschwerde beantragt sei, wie in
Folge der Angaben der Gendarmen, von denen abschriftlich
Mittheilung erhalten kann, die Anzeige der Kgl. Staats-
Staatsprocuratur veranlassend, die in dem erstrichterlichen Urtheile
übergangenen Thatsache ins Augenblick auf die Gemeinderäthe, namentlich
auf den zweiten Rathsdiener und den bei dem letzten Raufe gebrauchten
gefährlichen Instrumente, genügend zu würdigen ist, worüber selbst
unverzüglich die bisher in Vollzug der erstrichterlichen Urtheile
unterbliebene Abschätzung zu bewirken sei;

In Erwägung, daß demnächst obliegenden Appellaten die Kosten
der Berufungsinstanz zur Last fallen;

Aus diesen Gründen

nimmt das Kgl. Appellationsgericht die von Kgl. Generalstaatsanwalt
eingelegte Berufung theilweise als begründet an und
hebt das von ersten Richter unterm [illegible] ausgesprochene Strafurtheil
wegen Körperverletzung mittelst Messer, wovon
jedoch die Zeit in Abzug zu bringen ist welche Appellat gefolgt
gedachten Urtheils in Haft verbracht hat und legt endlich
den Appellaten die Kosten der Berufungsinstanz zur Last bis
Acht Gulden neun und zwanzig Kreuzer.

Also erkannt in Anwendung der Art 194 u. 211 der Strafprozeßordnung
und des Gesetzbuches angeführten Gesetze und Artikel

:Siegel:

Verlesen und gefertigt wie Fällung angezeichnet.

v. Hermann

Kosten
bei der Instanz
Gerichtsbarkeit 4 13.17
Staatsanw. 2 24
Angekl. 1.12 = 1.12
= 17.36
Kgl. Appellationsgericht Dr. Kathofer in Edenk. für Gebühren 2.— = fl 19.36

6.4.70 Ausgegeben.

Nr 38

Sitzung vom 31 März 1870

Das Kgl. Appellationsgericht der Isarkreis zu Zweibrücken in seiner Gerichtssitzung in correctionellen
Sachen in der öffentlichen Sitzung, wozu wir und
dreißigsten März tausend achthundert siebenzig
vorgegangen waren: v Scheerer, Director,
Schieffer, Fall, Zinkgraf, Dercum, Krüger, Schieffer
beigeordneter Anordnung der übrigen Räthe der
Gerichtssitzung in Sachen, und der Civilkammer
zur Vervollzählung des Gerichtshofes zugezogen,
Münzinger, zweiter Staatsprocurator und
Kalb, zweiter Gerichtsschreiber folgende
Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Scheuerer, 29 Jahre alt, Taglöhner in Kleinweiler wohnhaft, Appellant wegen einem Ver-
brechen des Kgl. Gerichtsgesetzbuches zu Landau
vom 18ten Februar 1870 in Haftsachen mittelst
Berufung

die Kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, wegen
obigen Urtheils des Kgl. Staatsprocurators
Münzinger;

Nach Verlesung des zum Berichterstatter
ernannten Kgl. Appellationsgerichtsrathes
Dercum in seinem Vortrage;

Nach Einsicht und Verlesung der sämmtlichen
hierher gehörigen Gerichtsschriften, insbesondere:
1. des angefochtenen Urtheils, wodurch Appellant
Scheuerer der Körperverletzung und Widersetzung
des Polizeidieners Conrad von Kleinweiler mit Messer

wegen abgeleisteten gerichtlichen Zeugnisses
sogenannte Abschätzung im Adhäsionsverfahren
gegen, und zu gleicher Strafe in den Gerichtskosten, d.d. vom 16ten Dezember 1869 auf
dem Feldwege zwischen Edenkoben und Rhodt
und der Rhodter Gemarkung - hier überschritten
klärt und in seine Gerichtskosten von
sechs Kreuzern und in die Kosten beider Instanzen
zu zwölf Gulden zwölf und dreißig Kreuzer für
den Kreis und zu zwei Gulden für den kgl. Landgerichts
arzt Dr. Kalbfuß verurtheilt und gleichzeitig die
Confiscation des dem Appellanten gehörigen und dem
Zweck zur Verübung der Körperverletzung gebrauchten Rockes ausgesprochen wurde.
2) der Appellerklärung des Appellanten vom 24
Februar 1870.
Auf Aufforderung des Appellanten in seinen Schlußnahmen auf die ihm vom Präsidenten vorgehaltenen Beschuldigungspunkte;
Auf Anhörung der kgl. Staatsbehörde in ihren Vortrag und Antrag, dahingehend daß Gegenstand des Appellationsgerichts die einzelnen Verurtheilungen ausschließlich zu verwerfen und den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen;
In Erwägung, daß der erste Richter auf Grund der vorliegenden Beweisaufnahmen öffentlichen Verhandlung den Thatbestand der verschiedenen Akte, wie solche dem Appellanten zur Last gelegt sind, sowohl in objectiver wie subjectiver Beziehung mit Grund als erwiesen angenommen hat, und die Beschuldigungen der Zeugen in dieser Beziehung auf nicht den geringsten Zweifel lassen;
daß in den ausgesprochenen Urtheile die strafbaren Handlungen gehörig gekennzeichnet und unter die richtigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches gezogen wurden, sowie daß die ausgesprochene Strafe, welche das gesetzliche Minimum nicht übersteigt, dem Appellanten keine Beschwerde geben kann;
daß endlich auf Appellant keinen Umstand geltend macht, welche geeignet wären, den gefällten Spruch zu ändern oder seine Verurtheilung unsicher und eine Strafe, wenn auch nur theilweise, zu rechtfertigen, daher Dasselbe ab initio begründet abzuweisen und Appellant seine Gerichtskosten wegen in die Kosten der Appellinstanz zu verfällen ist.

Aus diesen Gründen

erklärt das kgl. Appellationsgericht die gegen das angefochtene Urtheil des kgl. Zuchtpolizeigerichts Landau vom 18ten Februar

1870 einzulegende Berufung für unbegründet, weist dieselbe demzufolge ab, unter Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz diesseits zu fünf Gulden acht Kreuzer.

Allen diesen in Anwendung der Art 194 und 211 der Gesetze über die Strafverfahren in Strafsachen, welche Gesetze verlesen von dem Präsidenten in der öffentlichen Sitzung, wurden und also lautet:

/:Urtel:/

Also gesprochen und gesprochen in Berathung gezogen.

v. Hermann

Kimmel Forst

Hermann

Kiefer

Boldt

DIMENSIONS-STEMPEL 21 Kreuzer

No 39

Sitzung vom 10 April 1870

als Kgl Appellationsgericht erster Instanz zu Zweibrücken in seiner diesjährigen Sommersitzung hat in der öffentlichen Sitzung vom zehnten April 1870, wozu gegenwärtig waren: Dny, Präsident, Foell, Direktor, Hermann, Ritter, Dny, beigeordneter Vorsitzender des Kgl. Directoriums, Kramer, Substitut des Staatsprocurators, Ritter, beigeordneter Vorsitzender der übrigen Räthe der Appellationskammer und der Gerichtsschreiber zur Verfügung des Gerichtspräsidenten, Munzinger, zweiter Gerichtsschreiber-Gehilfe und Boldt, zweiter Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Franz Hamer, 35 Jahre alt, Bäcker in Homburg wohnhaft, Appellant, vertreten durch den Kgl. Advocat-Anwalt Loew;

gegen

Carl Lotz, Bankier und Bürgermeister in Homburg wohnhaft, Appellaten, ursprünglich Civilklägers, vertreten durch den Kgl. Advocat-Anwalt Rosenberger, laut Vollmacht unter Privatunterschrift de dato München den 24 Januar 1870 und No 648 Registrirt zu Zweibrücken den ersten April 1870 für 28 Kreuzer vol. 73. fol. 67 cas. 10 ohne renvoi k. Rentamt gez. Bouda, und

gegen

1, Lazarus Hallard, Handelsmann, Israelit, 2 Mathias Seligmann, Handelsmann, 3 Joseph Isaak, Handelsmann, 4, Moses Seligmann, Bäcker, 5, Carl Neu, Bäcker, 6 Isaak Graber Handelsmann, Kaufmann Moses, Handelsmann 8, Adam Seligmann, Handelsmann, 9, Michael Seligmann, Bäcker, 10 Wolf Salm Seligmann, Handelsmann, 11, Kaufmann David, Handelsmann, 12, Carl Levi, Handelsmann, 13 Abraham Seligmann junior, Handelsmann 14, Isaak Salm, Handelsmann, 15, Eduard Hirsch, Handelsmann, 16, Gottfried Joseph, Handelsmann, 17, David Jacob, Handelsmann, und 18 Simon Seligmann, alle in Homburg wohnhaft, Appellaten, ursprünglich Civilbeklagten, vertreten durch den Kgl. Advocat-Anwalt Gros laut Vollmacht unter Privat-Unterschrift de dato Homburg den 24 März 1870 und No 447 Registrirt zu Zweibrücken den 31 März 1870 für acht Gulden zwanzig vier Kreuzer Bd. 73. fol. 67. dasselbst renovirt

Sitzungsgebühren
Gerichtskasse 4 k - 42
Staatscasse - 14
Kgl Kasse - 28
= 42
fl 1.34

6.4.70 ausgefertigt

Handstempelung

Kimmel Forst

Hermann

Boldt

Kgl. Rentamt gez. Kondad und

gegen

die Kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Kgl. Staatsprocurator Munzinger;

Nach Vernehmung des zum Referenten ernannten Kgl. Appellationsgerichtsrathes Ziegraf in seinem Berichte;

Nach Einsicht und Verlesen der sämmtlichen hieher gehörigen Prozeßschriften und insbesondere:

1, des angefochtenen Urtheils, wodurch Appellant Danner:

I, der Verläumdung des Civilklägers Carl Lotz, Rentner und Bürgermeister in Homburg wegen,

II der Verläumdung der Civilkläger, 1 Lippmann Holland, israelitischer Lehrer, 2, Nathan Seligmann, 3, Joseph Isaak, 4 Moses Seligmann, Wirth, 5, Carl Neu, Bäcker, 6, Jacob Graber, 7, Raphael Moses, 8, Adam Seligmann, 9 Michael Seligmann, 10 Wilhelm Seligmann, 11, August David, 12, Carl Levi, 13, Abraham Seligmann jr, 14 Jacob Salm, 15, Eduard Hirsch, 16, Gottfried Joseph, 17, David Jacob und 18 Simon Seligmann, alle von Homburg und Handelsleute, wo nicht anders geschrieben – verübt am ersten Januar 1870 zu Homburg für überführt erklärt und wegen jeder Verläumdung zu einer Geldstrafe von fünf Gulden, im Ganzen also zu einer Geldstrafe von zehn Gulden und zu den Kosten, liquidirt für Schultheißen Gros zu vierzig drei Gulden zwanzig drei Kreuzer für Advokat Rosenberger zu achtzehn Gulden vierzig Kreuzer verurtheilt und den Klägern gestattet wurde einen Abschrift des Urtheils am Rathhause zu Homburg auf Kosten des Beklagten während acht Tagen anzuheften;

2, der Appellationserklärung des Appellanten Danner vom 4ten März 1870.

Nach Anhörung des Appellanten Danner in seinen Erklärungen auf die ihm vom Präsidenten vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, so wie dessen Vertheidigers des Kgl. Advocat Anwalt Loewi in seinen Vor- und Anträgen, letzterer dahin gehend: Es gefalle dem Kgl. Appellationsgerichte in seiner Zuchtpolizeikammer erkennend die Berufung gegen das angegriffene Urtheil vom 23 Februar 1870 als begründet anzunehmen, demgemäß vermittelst Reformation dieses Urtheils die von den Appellaten erhobenen beiden Civilklagen als unzulässig beziehungsweise unbegründet abzuweisen unter Verurtheilung der Appellaten zu den Kosten des Prozesses;

Nach Anhörung des Kgl. Advocat-Anwalt Rosenberger in seinem Vor- und Anträge, letzterer dahin gehend: Es gefalle dem Kgl. Appellationsgerichte die eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen und den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen;

Nach Anhörung des Kgl. Advocat-Anwalt Gros in seinem Vor- und Anträge, letzterer dahin gehend: Es gefalle dem Kgl. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung zu verwerfen und dem Appellanten die Kosten der Appellinstanz zur Last zu legen.

Nach Anhörung der Kgl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anträgen, letzterer dahin gehend: Es gefalle dem Kgl. Appellationsgerichte die eingelegte Berufung als in jeder Beziehung unbegründet zu verwerfen und den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen.

In Erwägung, daß bei Zusammenhalt der Aussagen der Zeugen, namentlich des Ludwig Eberhard, der Wittwe Bach und des Jacob Klein, kein Zweifel bestehen kann, daß Appellant am 1. Januar l. J. in der Wirthschaft der Wittwe Bach in Homburg vor den anwesenden Gästen die Äußerung gemacht hat, wie sie der erste Richter als erwiesen angenommen, nämlich „die Homburger Juden haben sich ihre Stimme bei der letzten Stadtrathswahl bezahlen lassen, sie sind gekauft gewesen von dem, der die gelben Zettel gemacht hat, und die gelben Zettel hat der Bürgermeister Lotz gemacht", daß unter den gegebenen Umständen diese Worte sich nicht wohl anders auffassen lassen, denn als Bezüchtigung der Bestechung beziehungsweise der Bestechung im Sinne des Art. 152 des Strafgesetzbuches, jedenfalls insofern der Vorwurf einer Thatsache liegt, die geeignet wäre, die Angegriffenen in der Achtung ihrer Mitbürger herabzusetzen;

daß auch die Absicht des Appellanten, die Letztern zu schmähen, unverkennbar schon aus den gebrauchten Worten selbst hervorgeht, auch daraus erhellt, daß Appellant nach Aussage des Zeugen Eberhard auf dessen Aufforderung, dieselben zurückzunehmen, da er zu viel gesagt, sich weigerte und äußerte, er könne es beweisen, es werde den Kopf nicht kosten; daß diese Absicht auch leicht erklärlich wird durch die Niederlage, welche die Gesinnungsgenossen des Appellanten bei der letzten Stadtrathswahl erlitten und aus den früher in Homburg bestehenden sehr gespannten Parteiverhältnissen;

daß der obige Vorwurf nicht nur denjenigen, aber auch allen denjenigen Juden gelten konnte und mußte, welche von ihrem Wahlrechte Gebrauch gemacht hatten und die, wie dieß gerade der Appellant in obigen Äußerungen unmittelbar vorgängig während des stattgehabten Disputes hervorgehoben hatte, die

Sitzung vom 7ten Oct 1870

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zweyten Civilsenatssession fand in der öffentlichen Sitzung vom siebenten Oct eilf hundert siebenzig, vor gegenwärtigen Herren: Haerner, Director, Duy, Forell, Birkmayr, Decum

Kosten der Instanz
M. 16.19
Gerichtskosten
M. visa 2.27
Porto 1.50
= 4.26
M 20.36

Räthen, Küffe, Munzinger, zweiter Kanzleybeamter und Rold zweiter Untersuchungsschreiber, folgende Rechtssache erkannt

In Sachen

August Platz, 25 Jahre alt, Ackersmann zu Ober-Kirburg, Bezirk Hachenburg, zur Zeit bei Ackermeister Müller-brand in Rauschenbach in Arbeit, Appellant von einem Urtheile des Kgl. Zuchtpolizeygerichts zu Frankenthal vom 22 Februar 1870, in Persona erschienen;

gegen

die Kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Kgl. Staatsprocurator Munzinger.

Auf Verlesung des zum Referenten ernannten Kgl. Appellationsgerichtsrathes Decum in seinem Berichte;

Auf Einsicht und Abhörung der stenographischen Sitzungsverhandlungen, insbesondere:

1 das Urtheil, wodurch Appellant August Platz des Betruges um drei Gulden mittelst wissentlicher Gebrauchs eines falschen Schuldscheins zum Nachtheil des Adolph Schnabel, von Neustadt an der Haardt, am 2ten Januar 1870, ferner der Entwendung einer Schürze zum Nachtheil der Ehefrau Jacob Michel, daselbst im September 1869 schuldig erklärt und in Anwendung der Art. 196 und 211 des Strafgesetzbuches, mit Ausschluß mildernder Umstände, zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten und

Copie für Ober-Proc. Nr. 812. Eingetr. d. Zweibrücken den 6. April 1870, vol 36, fol 31, a. 6; — Stempel 28 Kr. (gez.) Bonda.

~~in die Kosten, liquidirt zu fünfzehn Gulden fünfzig~~
~~neun Kreuzer vertheilt werde.~~

2, der Appellerklärung des Appellaten vom 2ten
März 1870.

Auf Instruirung des Appellaten in seiner Gegenäußerung auf die ihm vom Herrn Präsidenten vorgehaltenen Beschuldigungspunkte;

Auf Aufforderung der kgl. Kreisbehörde in ihrem Vor- und Aktenvorlageberichte, daß Appellat die ihm gesetzlich obliegende Pflicht, die einzulegende Berufung als unbegründet zu verwerfen und den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen

In Erwägung, daß wenn nun den Ausführungen der in obiger Instanz angenommenen Thatsachen Glauben geschenken darf, an dem Thatbestand der dem Appellanten zur Last gelegten beiden Akte kein Zweifel sein kann; daß aber kein Grund vorliegt den gedachten Thatsachen diesen Glauben zu versagen und demgemäß der erste Richter, unter gehöriger Würdigung der Zeugnis- und Akten, Belege auf Grund der vor ihm stattgehabten öffentlichen Verhandlung auch mit Recht den Thatbestand als erwiesen angenommen hat, nämlich daß Appellant am zweiten Januar laufenden Jahres, den Zeugen Nik. Dreier um drei Gulden mittelst Gebrauch seiner geschäftlichen Eigenschaft seiner zum Nachtheile des Wirthes Franz Schmabel in Neustadt an der Haardt, so wie im Dezember 1869 der Unterschlagung eines Gulden zum Nachtheil des Ökonomen Jacob Michel von da sich schuldig gemacht hat

daß in den angeführten Thatsachen die strafbaren Handlungen richtig gekennzeichnet und unter die richtigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches sind, sowie daß die übrigen gerügten Beschwerden unbegründet und keine Abänderung zu rechtfertigen gewesen sind,

In Erwägung, daß Appellant nichts vorgebracht hat, was geeignet gewesen wäre den Sachverhalt so, wie er von dem Gerichte festgestellt worden ist, in Zweifel zu ziehen oder die verhängte Strafe herabzusetzen, die ganze Vertheidigung derselben vielmehr nur in Ableugnung der vorliegenden Thatsachen besteht, welche aber keine Berücksichtigung finden kann, daß die Berufung als unbegründet zu verwerfen und Appellant seinen Unterliegens wegen in die Kosten der Appellinstanz zu verfällen ist

Aus diesen Gründen

erklärt das kgl. Appellationsgericht der Pfalz das angefochtene Urtheil des kgl. Zuchtpolizeigerichts Frankenthal vom 22ten Februar 1870 eingelegte Berufung des August Platz 25 Jahre alt, ledigen Schreiner zu Oberlustadt, Kreis Landau für unbegründet, weist dieselbe ab und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz liquidirt zu vier Gulden neun und dreißig Kreuzer.

Also Recht in Anwendung der Art. 194 und 211 des Strafgesetzbuches, welche von dem Präsidenten vorgelesen wurden und welche lauten wie folgt:

Also gesprochen und gesprochen, wie hingeschrieben steht.

V. Hermann

Schmitt Dr. Jos. Toll Hermann

Bolz

Liquidation.

I. Forderung.

1. Gerichtsherr . . 22.03
2. Actuar . . . 1.24
3. Registrator . . 2.48
4. Gerichtsdiener für Zustellungen in Bezirks- und Polizeisachen 1630
Baarauslagen 2.80
5. Actuar-Gehilfe 3. "
6. Gerichtsdiener 6. "
fl. 42.45 kr.

II. Forderung von Hammerschlag.

1. Gerichtsherr . . 2.02
2. Actuar . . . 1.45
3. Taxe . . . 1.24
fl. 5.12½ kr.

gegen Hammer allein:

Gerichtsherr . . . 76 kr.

an 18/71 — 8 Cr.
Formulare gratis zu
20 à 2 Cr. (n° 1166)

Hoffmann

N° 41.

Sitzung vom 7 April 1870

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten April achthundertsiebenzig, wo gegenwärtig waren: v. Hacker, Direktor, Duy, Loell, Landgraf, Decan Küffe, Munzinger, zweiter Kunstprocurator und Kohl zweiter Notary reichsschreiber folgendes Urtheil.

In Sachen

Jacob Hemmer, 20 Jahre alt, Bäcker von Hirschhorn, Bezirksamts Bergzabern, Appellant von einem Urtheile der Kgl. Zuchtpolizei erstes Zweibrücken vom 9ten März 1870 in Sachen resp. einerseits;

gegen

die Kgl. Kunstbehörde, Appellatin, vertreten durch den Kgl. Kunstprocurator Munzinger.

Durch den Anzugsbeschluß verfügt wurde Appellant Hemmer der Körperverletzung des Bäckers Georg Heil von Hirschhorn in Bezirksamts Bergzabern, verübt in einer Schlägerei am Abende des siebenzehnten Januar 1870 vor der Gastwirthschaft Wirthschaft in Hirschhorn für überwiesen erklärt und zu einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten und solidarisch mit Peter Hunt 18 Jahre alt, Peter Doniat, 19 Jahre alt, Heinrich Schneider, 19 Jahre alt, Carl Leilich 18 Jahre alt, alle Bäckers in Hirschhorn, zu den Kosten ad einzig zwei Gulden einzig fünf Kreuzer verurtheilt.

Auf Anfrage der Akten erklärte Appellant Hemmer, daß er seine Berufung zurücknehme.

Auf Anführung der Kgl. Kunstbehörde in Form Vor- und Antrags, letzterer dahin gehend zu erkennen, daß Appellant in seiniger Sitzung die Erklärung abgegeben habe, daß er seine Berufung zurücknehme und denselben in die Kosten zu verurtheilen.

In Erwägung, daß Appellant Jacob Hemmer in seiniger Sitzung erschienen ist und die Erklärung abgegeben hat, daß er die von ihm einlegte Berufung zurücknehme, wovon Akten Kenntniß zu nehmen ist;

daß somit bezüglich seiner keine weitere Verhandlung statt zu finden hat, derselbe jedoch zu den bis zu dieser Zurücknahme entstandenen Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen ist.

Aus diesen Gründen

erkennt das Kgl. Appellationsgericht Recht, daß Jacob Hemmer Bäcker von Hirschhorn die Erklärung in seiniger Sitzung abgegeben hat, daß er die von ihm einlegte Berufung gegen das Urtheil des Kgl. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 9. März laufenden Jahres, wodurch er wegen vorsätzlicher körperverletzung des Bäckers Georg Heil von Hirschhorn mit einfacher und schärfender Arbeitsunfähigkeit desselben verübt in einer Schlägerei zu Hirschhorn am Abend des 17. Januar laufenden Jahres zu einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten verurtheilt worden, zurücknehme und verurtheilt demselben in den Kosten bezüglich seiner Berufung, zu den Kosten der Berufung.

Leistung, welche die zur Zurückweisung seiner Berufung rechtskundig sind und gegen welche dieselbe mit dem in erster Instanz ganz zu Recht erkannten obligatorischen Eidesantrag als abgewiesen zu betrachten ist, verurtheilen, sowie auch den Appellanten Peter Kunz, Schuster in Steinwenden in die Kosten zweiter Instanz allein zu bezahlen sind.

Die dem Appellanten Hemmer gestattete Armuthsrechtswohlthat ist mit Erkenntniß vom 11ten April 1870 No. 836 wieder zurückgenommen worden.

Kosten zweiter Instanz allein zu bezahlen sind:

Gerichtskosten	fl.	10
Richter-Taxe-Gebühren vom 16ten April 1870.	fl.	1
Copialien		43½
Gerichtsdienergebühren		49
		1 31½
Porto		1 17
Umsatz		5 6
		2 13
		3 44½
	fl.	3 44½

Für den Appellaten Hemmer ist gemäß Rechtshilfe No. 836 wegen Zurücknahme am 11ten April 1870 eine Taxe von fl. 16 C. für eine Gebühr für 24 Kr. Schl. Rechnung erhoben worden.

Also Recht in Anwendung der Art. 66 Abs. 1 und 2 und 211 der Rheinischen Gerichtsordnung, welche Gesetzesstellen vor dem Gerichtshofe verlesen wurden und also lautet:

Also gesprochen und gesprochen, in Hinsicht gemeldet.

N. Hemmer

Lauer Dr. Fell Demuth

Bold

No. 42

Sitzung vom 7 April 1870

Der Kgl. Appellativ-Gerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, gebildet in der öffentlichen Sitzung vom siebenten April achtzehnhundert siebenzig, wozu gegenwärtig waren: v. Hagemeister, Director, Duy, Fabel, Zinkgraf, Decem, Büttel, Munzinger zweiter Staatsprocurator und Bold, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Verhältniß betreffend.

In Sachen

Peter Kunz, 18 Jahre alt, Sohn von Peter Kunz, Schuster in Steinwenden wohnhaft, Appellant von einem

Urtheile des Kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom neunten März 1870, mit welchem gegen

die Kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Kgl. Staatsprocurator Munzinger.

Auf Vernehmung des zum Referenten ernannten Kgl. Appellationsgerichtsrathes Zinkgraf in seinem Berichte.

Auf Einsicht und Anhören der schriftlichen Conclusionen des Herrn Generalprocurators in Sachen:

1, der Umgehorsamserklärung, wodurch Appellant Peter Kunz der Vorladung zu einer Sitzung vom Heute Abend in Steinwenden im Wirthshause, im Rückfalle wegen am Abende des 17 Januar 1870 vor der Gastwirthin Wirthshaus in Steinwenden über Nacht verblieb und in einen Geldstrafe von vier und zwanzig Lagen und solidarisch mit Jacob Hemmer, Peter Daniel, Heinrich Schneider und Carl Leibich, alle Schuster in Steinwenden zu den Kosten ad vierzig zwei Gulden 45 Kreuzer verurtheilt wurde,

2, der Appellationserklärung des Appellanten Kunz vom 17 März 1870.

3. der dem Appellanten in die heutige Sitzung gegebenen Vorladung des Kgl Gerichtsboten Wilhelm Schultz in Steinwenden vom 1 April 1870;

Auf Anhörung der Kgl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anträgen, dahingehend dahingehend, es gefalle dem Kgl. Appellativen Gerichtshofe zu erkennen, unter den Hauptpersonen

der Appellaten und in contumaciam gegen denselben erkannend die eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen und den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen;

In Erwägung, daß Appellant Peter Franz aber trotz in gehöriger Form und rechtzeitiger Frist vorgeladen, heute nicht erschienen, weßhalb Urkunde zu erkennen und in contumaciam gegen denselben zu verfahren ist;

daß derselbe schon durch seinen Ausbleiben seine Berufung nicht zu begründen gibt, daß er die gegen sein eingelegte Berufung nicht zu begründen im Stande oder daß ihm Gehör

daß daher ohne weiteres hinaus der erste Richter und eben von ihm entwickelten Gründen mit Bestätigung desselben der Berufung zu einer um Abweisung des 17ten Januar laufenden Jahres vor der Gerichtsstelle in Pfirmasens stattgegebenen Appellanten und in zweiter Instanz mitverurtheilten Jacob Hemmer von Pfirmasens seine Kürzung erhaltung zugesprochen werden, die eine unter ihm fünfzigjährige Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatte für schuldig erkannt und abzuspre

wirkig und verwerfen ungenommen sei, daß auch der Appellant Gültigkeiten an dem abgenannten Gerichtstage nicht beibringe, daß der Berufung, den entsprechend erscheint, daß er die Berufung in seiner Richtung für verfehlt ist, daß Urtheil abzuweisen und Appellant in die Kosten derselben und zwar in diejenige nach die Zeuger in heutiger Sitzung vorgelegten Zeugenkosten der Vernehmung von Seite des abgenannten Jacob Hemmer auf Stunden sind, solidarisch mit hinaus, in die übrigen allein zu verurtheilen ist.

Auf diesen Gründen

erkennt der Kgl. Appellationsgerichtsrath Zurückweisung der Berufung des Wirthsehefrau des Peter Franz, Bäckers von Pfirmasens ab von diesem gegen das Urtheil des Königl. Landgerichts zweibrücken vom zweiten März laufenden Jahres eingelegte Berufung in contumaciam als unbegründet ab und verurtheilt das Urtheil derselben in die Kosten der Berufungsinstanz und zwar in diejenigen nach der zur Zurückweisung der Berufung des Bäckers Jacob Hemmer von Pfirmasens Entstandenen sind solidarisch mit diesem, letztere liquidirt zu fünf Gulden 18 Kreuzer gegen Ersatzung.

Diejenigen, welche Appellant allein getragen hat, liquidirt wegen Ausfertigung und Zu

In Auftrag d. k. Staatsbehörde gegen Adolph Hahn Metzger wird die Vorl. Nr. 837 registrirt zu München am 11. April 1870 v. 136 fol. 16 Taxe 6 kr. verrechnet Stempel 6 kr. k. Kreis- und Stadtgericht Hahn

12. 4. 70. Bichler

stellung dessen Gesuch zu gegen Kreuzer
teller Urgl. in Anwendung der Artikel 1. 86. 194
und zwischenurtheil als der Strafprozessordnung
buches, Art. 66 des Strafgesetzbuches, wurde
Gesetzes Stellen von dem Gerichtsdiener in der
öffentlichen Sitzung verlesen wurden
und also lautet.

Sinner:

Also geschehen und gesprochen, vor Hengungsgemeldet.

v. Krenzmann

Lemmerl Schl. Feell Dermus

Bolzing

DIMENSIONS-STEMPEL 21 Kreuzer

Nº 43

Sitzung vom 4ten April 1870.

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Fünfzehner Kammer
hat in der öffentlichen Sitzung vom 4. April 1870, wo zugegen waren: v. Kraner,
Director, Ray, Feell, Zirkgraf, Dorum, Richter, Manzinger, zweiter Staatsprocu-
rator und Bolz, zweiter Gerichtsschreiber folgendes Urtheil verkündet:

In Sachen

Anna Maria Haack, ledige Hausierin und Schalldosenbackerin zu Zeit in der
kgl. Polizeigefängnißanstalt zu Kaiserslautern in Haft, früher Zweibrücken,

Appellantin von einem Urtheile der kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiser-
lautern vom 5. März 1870, zugleich Incidentappellatin, im Zuchtpunkte der
Schuldfrage, in Gegenwart des kgl. Advocat-Anwalts Hess,

gegen

Johannes Dellmuth, Gastwirthsknecht in Kaiserslautern, Angeklagter,
Appellat, ehemals Civilkläger im Vorverfahren und Incidentappellat,
ferner kgl. Advocat-Anwalt Keller und

gegen

die kgl. Staatsbehörde, Appellatin und Incidentappellatin, vertreten
durch den kgl. Staatsprocurator Manzinger.

Auf Verlesung des zum Verfahren vorliegenden kgl. Appellationsge-
richtlichen Faszikels in seinem Inhalte;

Auf Vernehmung und Anhören der sämmtlichen Personen in Gemäßheit
des Protokolles in Besonderen:

I. Berufungsbeschwerden, wodurch die Appellantin Anna Maria Haack
der Verübung des Diebstahls gegen Dellmuth in Kaiserslautern, wo-
über derselbe Mitte März 1868 und kurze Zeit darnach, sowie Oktober
und Juni 1869 oder zu Anfang 1870 hier vernommen worden, für schuldig erklärt und
verurtheilt wurde, hat dieselbe die Nichtigkeit ihrer Vernehmungen
behauptet, haben und dieselben in einer Gefängnißstrafe von drei
Monaten und in die Kosten beziehungsweise zu zweihundert Gulden fünfzig
sieben Kreuzer verurtheilt worden;

2. der Appellationserklärung der Appellantin vom 23ten März 1870.

Auf Anführung der Appellantin in ihren Erklärungen und diese vom Gerichtsdie-
ner vorgetragene Ausführungsschrift, sowie der ihr Vertheidigung des kgl. Advocat-An-
walt Hess in seinem Vortrage, letzterer diese gesammte gestellte den kgl.
Appellationsgerichtshof die einzulegende Berufung als begründet anzuerkennen,
demgemäß das angefochtene Urtheil aufzuheben und die Kosten der

Lastungen den Appellaten und dessen ehelicher Civilklägerin Dallmeth zur Last zu legen, subsidiarisch zu erkennen, daß Appellantin die Kosten der Appellirung nicht zu ersetzen habe, und nach erfolgter Abänderung der Kosten-Erkenntnisse bezüglich der Kosten gegenwärtig schon zu verfügen, auch die Civilklägerin in summarische Kosten zu verfällen, jedenfalls denselben die Kosten der Appellirung zur Last zu legen, zugleich die Entscheidung der kgl. Kreisregierung als unbegründet zu verwerfen und Kosten-Ausschreibung der Appellaten Dallmeth, sein zu schädigendes, sowie dessen Ehegattin kgl. Advocat Dallmeth, Kläger seinerseits Klage und Antrag, beklagtischer Seits gestellt, den kgl. Appellationsgerichte die von der Civilklägerin Anna Maria Strack gegen das Urtheil des kgl. Bezirksgerichtes Kaiserslautern vom 15ten März 1870 eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen unter Kostenfällung derselben zu den Kosten der Appellirung.

Ausschreibung der kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, klagtischer Seits gestellt, den kgl. Appellationsgerichte Urkunde zu entscheiden über die eingelegte Entscheidungsberufung, die Berufung der Appellantin Strack als unbegründet zu verwerfen unter Kostenfällung derselben in die Kosten der Appellirung, dagegen die Entscheidungsberufung für begründet zu erklären und die erstinstanzlichen Entscheidungsgründe der Entscheidung Appellatin gemäß zu erkennen.

Entscheidung des kgl. Kreisgerichtes, wodurch Urkunde zu erkennen ist über die sämtlichen Berufungen von den Parteien des kgl. Appellationsgerichtes in nachstehender Entscheidungsberufung.

Entscheidungsgründe der Entscheidungsberufung, welche Thatsachen, welche den strafrechtlichen Tatbestand der Verläumdung in gegenwärtigem Falle bilden, herausheben und in den erstinstanzlichen Urtheile des Gerichtes vollständig angegeben sind.

Daß die Appellantin Anna Maria Strack weder diese Thatsachen, welche sich als thatsächlich erwiesen vorgetragen und somit als verläumderische Eigenschaften dem Ergebnisse einer bei dem kgl. Bezirksgerichte Kaiserslautern gehaltenen öffentlichen Untersuchung der Parteien, in gegenwärtiger Richtung in den entscheidenden Punkten wiederholt hat,

daß diese Thatsachen geeignet waren, den Appellaten Dallmeth nicht nur der Achtung seiner Mitbürger, sondern auch, weil dadurch gesetzlich strafbare Handlungen begangen wurden, strafrechtlicher Verfolgung auszusetzen und wirklich auch gesetzlich dahin, welche jedoch mit der Einstellung des Verfahrens endete,

daß ein Rechtfertigungsgrund nicht vorgeben ist, von der Appellantin unter den erschwerenden Umständen nicht angerufen und auch sonstwie vorgegeben worden konnte, somit gegründet waren die gegen die selben erhobenen Berufungen zu verwerfen oder zu verwerfen,

daß auch die bei der Appellantin eingewendete Absicht den Appellaten zu verläumden abwesend ausgeschlossen, als der Umstand, daß die Thatsachen in der Eigenschaft gegenwärtig und dieselben wider besseres Wissen und auch nicht wie die Vertheidigung auffallend vertheidigen gegen den Appellaten vorgebracht sind, wonach die von deren Vertheidigung gehaltene Strafmilderungs- respective Entschuldigungsgründe keine Berücksichtigung finden können, da die Appellantin einen wiederholten strafbaren und durch bürgerliche Landkreisgerichte in der gehässigsten Art mit allem Ernst und Nachdrücklichkeit diese Lügen schon oft zum und von Anfang bis zu Ende darauf bezogene, wahrheitswidrige Thatsachen hervorgehoben,

daß Strafe und Kosten gleichseitig sind, welches Motiv die Appellantin geleitet hat, der gegen sie Urtheile zu die Kosten dieses und dem Staate einen verhältnißmäßigen Kostenersatz gewährt, gerade ein derartiges Lügengewebe, wie vor vorgesetzt zu erfinden und zu Gunsten und Vortheil mit fremder Ehre zu bezeugen, während andererseits bei Entscheidung des gegenwärtigen Falles von keiner erheblichkeit ist, wenn die von der Appellantin aufgegangenen verläumderischen Eigenschaften, unbewiesen der Wahrheit und Entscheidungen zur Entscheidung dienen konnten,

daß den hiernach der erste Richter den Thatbestand gehörig qualificirt, die richtigen Strafbestimmungen angewendet und den strengen Anforderungen gemäß eine verhältnißmäßig milde Strafe ausgesprochen hat, der Appellantin auch den Grund zu beschneiden, daß er der Entscheidung nicht begründet wäre, daher der Entscheidung nicht beigetreten und dieselben die Kosten der Appellirung verurtheilt werden muß, worunter selbstverständlich auch diejenigen zu begreifen, welche den Appellaten für Wunderkur und Heilanschaffungen zu Gute der Art. 62 der Einführungsgesetze erwachsen sind.

In Erwägung der Berufung der kgl. Kreisregierung, daß derselben Folge zu geben und die von dem ersten Richter erkannte Geldstrafe in zweifacher Maße zu erhöhen ist und daß billig mit Rücksicht auf die obenqualificirte Persönlichkeit der Appellan-

Sitzung vom 16 April 1870.

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Polizeistrafkammer hat in der öffentlichen Sitzung vom sechzehnten April achtzehnhundert siebenzig, wo gegenwärtig waren: v. Haerner, Director, Duy, Fiedl, Sitzungspräsident Rau, Münzinger, zweiter Kreisanwalt und Bold zweiter Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1, Jacob Adam 22 Jahre alt,

2, Friedrich Weigand 22 Jahre alt,

beide Lackirer und in Kaiserslautern wohnhaft, Appellaten

von einem Urtheile des kgl. Polizeigerichts zu Kaiserslautern vom 15 März 1870, in Sachen wegen Injurien und Verbrechen von dem kgl. Advocat-Anwalt Gros

gegen

die kgl. Kreisregierung, Appellantin, vertreten durch den kgl. Kreisprocurator Münzinger,

Auf Vernehmung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Duy in seinem Berichte.

Auf Einsicht und Vorlesen der sämmtlichen hierher gehörigen Schriftstücke, insbesondere:

1, des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellaten

a, der erschwerlichen Injurien und Beschädigung unter Zusammenrottung zum Nachtheil mehrerer Lackirer von Kaiserslautern im Gesammtbetrage von fünfzig Gulden,

b, der Verübung groben Unfugs an öffentlichen Orten, beide zu Kaiserslautern in der Nacht vom 16ten auf den 17ten Januar 1870 in Verbindung mit einander für

der kgl Kreisregierung Kreisprocurator Münzinger

Voll

Bold

übergeführt verbleibt und dieselben in neuer Hauptverhandlung binnen sechs Wochen, jedenfalls aber binnen drei Monaten, vorbehaltlich weiterer Entscheidung mit thunlichster Beschleunigung wieder zu stellen, widrigenfalls mit Pfändung und Haft gegen sie vorgegangen werden soll.

Ferner wurden die Appellanten solidarisch mit Pfalzer Ernst, Lenker und Metzger in Kaiserslautern zu den Kosten, liquidirt zu sieben Gulden, verurtheilt.

2, der Appellanterklärung der Appellanten vom 24 März 1870;

Auf Anführung der beiden Appellanten in ihren fristlichen Erklärungen muß die ihnen beigeordneten Vertheidigungsbefugten, wie der ihnen Rechtsanwalt Advocat-Anwalt Gras in seinem Plaidoyer und Antrage bestätigt hat, als Beschluß dem kgl. Appellationsgerichte die einzelnen Entscheidungen für begründet zu erklären und unter Reformation des erstinstanzlichen Urtheils die Strafe der Appellanten geeignet herabzusetzen.

Auf Anführung der kgl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anträgen, bestehend darin, daß die gegen die Appellanten dem kgl. Appellationsgerichte die niedrigste Entscheidung als unbegründet zu verwerfen und die Appellanten solidarisch in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen.

In Erwägung, daß objectiv der Thatbestand der vorsätzlichen Körperverletzung im Gesammtbetrage von fünfzig Gulden und der gegebene Umfang, in welchen der Appellanten zur Last gelegt wurden, gewiß als ein schwerer;

daß auch die Appellanten selbst ihre übereilten und gewinnsüchtigen Thätlichkeiten zugeben und auch die Zusammenstellung zum Zwecke der Hinrichtung und Züchtigung in Abrede stellen;

daß aber zu bedauern ist, daß der Gesetzgeber im Hinblick auf Art. 154 des Strafgesetzbuches nicht weiter gegangen ist, als daß mehrere Theilnehmer im Verbande der That mit einander den Entschluß zu deren Ausführung fassen und sich gemeinschaftlicher Hülfsmittel zu deren Ausführung bedienen, auch gemeinschaftlich die Thäter und Theilnehmer in der Verbandsstrafe von Appellanten Adam und der Mutter des Appellanten Weigand zu Verdikt gegeben, die Strafe des Diebstahls „schuldigster Strafe vorgezogen" „dessen wollen wir „einen wissen Ausdruck finden," und „auch sind „auf der Scheidung Urtheil," — die Appellanten meinend „wenn nicht genug gestraft hätte, hätte es nicht nöthig „gewesen anzufangen".

In Erwägung, daß sowohl der erste Richter die That gehörig qualificirt und unter die entsprechenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches gezogen hat, indem der gute Ruf der Appellanten in Verbindung mit dem Umstande, daß dieselben zur Zeit der That in jedem Grade berauscht waren und nur deshalb diese Thaten zu verantworten haben, nicht in der strengen Strafe gefallen werden, die in dem angezogenen Artikel niedergelegten Strafen zu hoch erscheinen lassen, weshalb diese gerechtigkeit gemäßigen ist.

daß endlich den Anträgen der Appellanten die Kosten der Berufungsinstanz aufzuerlegen, derselben Zahlungsunfähigkeit zur Last zu legen sind;

Aus diesen Gründen

erkennt der Kgl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Strafpolizeikammer auf die öffentliche Sitzung vom sechzehnten April achtzehnhundertsiebenzig, an welcher anwesend waren: v. Haerner Direktor, Day, Zoell Zinkgraf, Dercum, Klipfel, Merzinger zweiter Kunstgerichtsrath und Bold, zweiter Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Leonhard Brechtel, 34 Jahre alt, Taglöhner in Mörlheim wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des Kgl Strafpolizeigerichts zu Landau vom 4ten März 1870 in Strafsachen,

gegen

die Kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Kgl. Staatsprokurator Merzinger,

Auf Abvernehmung des zum Referenten ernannten Kgl. Appellationsgerichtsrath Dercum in seinem Vortrage,

Auf Einsicht und Verlesen der sämmtlichen einschlägigen Prozeßschriften, insbesondere 1, des angefochtenen Urtheils, wodurch Appellat Brechtel der Körperverletzung des Feldschützen Hanrecht von Mörlheim, im Uebertretungsfalle jedoch im Rückfalle wegen auf der Straße zwischen Offenbach und Mörlheim am Abend des 27 November 1869 schuldig erklärt und in eine Gefängnißstrafe von drei Monaten und in die Kosten liquidirt zu acht Gulden neun und dreißig Kreuzer, verurtheilt wurde,

2, der Appellerklärung des Appellanten vom 12 März 1870

20. 4. 70 Aufgz

Gesprochen und gesprochen, wie Eingangs gemeldet.

v. Haerner

Merzinger Bold Zoell Dercum

Bold

No 45 Sitzung vom 16 April 1870

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Strafpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom sechzehnten April achtzehnhundertsiebenzig, an welcher anwesend waren: v. Haerner Direktor, Day, Zoell Zinkgraf, Dercum, Klipfel, Merzinger zweiter Kunstgerichtsrath und Bold, zweiter Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Leonhard Brechtel, 34 Jahre alt, Taglöhner in Mörlheim wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des Kgl Strafpolizeigerichts zu Landau vom 4ten März 1870 in Strafsachen,

gegen

die Kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Kgl. Staatsprokurator Merzinger,

Auf Abvernehmung des zum Referenten ernannten Kgl. Appellationsgerichtsrath Dercum in seinem Vortrage,

Auf Einsicht und Verlesen der sämmtlichen einschlägigen Prozeßschriften, insbesondere 1, des angefochtenen Urtheils, wodurch Appellant Brechtel der Körperverletzung des Feldschützen Hanrecht von Mörlheim, im Uebertretungsfalle jedoch im Rückfalle wegen auf der Straße zwischen Offenbach und Mörlheim am Abend des 27 November 1869 schuldig erklärt und in eine Gefängnißstrafe von drei Monaten und in die Kosten liquidirt zu acht Gulden neun und dreißig Kreuzer, verurtheilt wurde,

2, der Appellerklärung des Appellanten vom 12 März 1870

vom Friedensrichter Rechtsgenossenschaft v. Frenmuir Dietz Volk Lenard Dermann Boldt

Auf Anführung der Appellanten in seinem Erklärungsakte auf die ihm vorgehaltenen Nichtigkeitspunkte, so wie seine Vernehmung, ohne der Gründe mitgetheilt sei;

Auf Anführung der Kgl. Amtsbehörde in ihrem Vortrage, daß zwar dem in gehaltene Appellationsbeschwerden eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen und das Appellaten in die Kosten der Berufungsinstanz zu verurtheilen

In Erwägung, daß Appellant die ihm zugestellte Verurtheilung des Friedensgerichts Bad Canstatt und Mörlheim vom Abend des 27 Dezember 1869 auf der Straße zwischen Offenbach und Mörlheim zwar in Abrede stellt, daß aus diese Ableugnung aber keinen Rücksicht zu nehmen vermöge, denn Aussage der Zeugen, welche in dem angefochtenen Urtheile wörtlich angeführt und so beweiskräftig sind, daß beiden neuen Zeugen auf Grund der vor dem Friedensgerichte öffentlichen Verhandlung kein Zweifel über den Thatbestand und auf über die Schuld des Appellanten übrig bleiben konnte

daß auch mit Recht der in dem angefochtenen Urtheile angezogene Strafgesetzparagraph angewandt worden, da Appellant wegen Widerstandes am 22 Dezember 1868 durch das Kgl. Friedensgericht Landau bestraft worden und somit rückfällig ist

daß endlich auf die übergebenen Beweise mit Rücksicht auf die Klage des Appellanten und die vielen gegen sie angezogenen Widersprüche in Beweisakten Aussagen Zeugen verhört wird, welchen dem

Angeschuldigten vollständig entspricht, daß die eingelegte Berufung als unbegründet abzuweisen und Appellant die Kosten der Appellinstanz zu entrichten ist.

Aus diesen Gründen

Erkennt das Kgl. Appellationsgericht die gegen das Urtheil des Kgl. Friedensgerichts Landau vom vierten März 1870 eingelegte Berufung für nicht begründet, weist dieselbe demgemäß ab, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellinstanz liquidirt zu neun Gulden vierzig vier Kreuzer gerichtsamtlich.

Also Urtheil in Anwendung der Art. 194 und 211 der Gerichtsbücher über die Verfahren in Strafsachen, welche vom Friedensrichter vorgelesen wurden und also lautet:

Also gesprochen und gesprochen, vor Hofgerichtsrath.

20.4.70. Klägerin -

v. Frenmuir

Dietz Volk Lenard Dermann

Boldt

Nº 46

Sitzung vom 21ten April 1870

des kgl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuständigkeitsstatt in der öffentlichen Sitzung vom ein und zwanzigsten April achtzehnhundert siebenzig, wozu gegenwärtig waren: v. Faerner, Direktor Duy, Foell, Landgraf Dercum, Rühl, Hanauer, Assessoren Kanzleigreffier und Bold, zweiter Kanzleigreffier, folgendes Urtheil erlassen:

Kosten-Berechnung
Gerichtskosten: fl. 2.45 kr.
Akten 1.45
Zeugen 2.20
= 4.05
= 12.16½

Rückfertigung des Urtheils. Zustellung desselben vom 9. Mai 1870
Gerichtskost 2.00
Akten 1.45
Zeug 56
= 2.41
4.41
fl. 16.57½

In Sachen

der kgl. Kanzleigreffier, Appellantin von einem Urtheile des kgl. Landgerichts zu Frankenthal vom 8ten März 1870, vertreten durch den kgl. Kanzleigreffier Hanauer.

gegen

Johannes Geberth, 18 Jahre alt, Sohn von Peter Geberth, Taglöhner in Neustadt wohnhaft, Appellat, nicht erschienen;

Auf Abrufung der zum Referenten ernannten kgl. Appellationsgerichtsrath Dercum in seinem Berichte.

Auf Einsicht und Vorlesung der summarischen hierher gehörig erwachsenen Akten, insbesondere 1, das angefochtene Urtheil, wodurch Appellat Johannes Geberth der ihm zur Last gelegten Landfriedensstörung mit Mißhandlung von Gewalt und Mißhandlung des Heinrich Lorch, Taglöhner von Neustadt schuldig erklärt und gegen ihn auf Gefängniß zu Neustadt von 16 Tagen und 1870 Mark – für nicht überführt erklärt und freigesprochen wurde;

2, der Appellerklärung der kgl. Kanzleigreffier zu Frankenthal vom 12 März 1870.

3 der dem Appellaten in die heutige Sitzung gegebenen Vorladung des kgl. Gerichtsvollzieher Ranken in Neustadt vom 16 April 1870;

Auf Anführung der kgl. Kanzleigreffier in ihrem Vor- und Antrage, daß sie vor allem dem kgl. Appellationsgerichte die eingelegte Berufung für begründet zu erklären, und demnach die Urtheilsverkündigung über die Thatsachen des Appellaten Geberth in contumaciam und die Verurtheilung derselben zufolge der gesetzlichen Strafe in seiner Abwesenheit zu vernehmen, jedenfalls den Appellaten wegen Mißhandlung in eine angemessene Gefängnißstrafe und zu den Kosten zu verurtheilen.

In Erwägung, daß Appellat, obgleich in gehöriger Form und Frist durch Akt des kgl. Gerichtsvollziehers Ranken in Neustadt vom 16ten dieses Monats zur heutigen Sitzung vorgeladen, nicht erschienen, daher in contumaciam gegen denselben zu verfahren ist.

daß diese Thatsachen zur Verurtheilung hinreichen, Appellat sei nicht im Stande oder nicht Willens den von der kgl. Kanzleigreffier eingelegte Berufung zu bestreiten, von dieser Verurtheilung abzustehen, aber nach Maßgabe der Hauptanträge und der eigenen Geständnisse des Appellaten in der Berufungsschrift und der Abhandlung

vor dem kgl. Bezirksgericht gemäß Beweisbeschluß vom 16. Januar abhin der Eheleute nun etwa 18 Jahre alten Tagelöhner Heinrich Lorch von Neustadt, mit welchem er vom Wirthshause nach Hause gegangen, in dessen elterlichem Hofe verschiedene Hineinwerfen und Beschädigungen der Art thätlich mißhandelte, daß derselbe mit Lorch zwei Mond und Nase blutete, einen Schaden an seiner Gesundheit oder Arbeitsfähigkeit jedoch nicht nahm.

daß der Thatbestand an und für sich zwar eine Mißhandlung im Rückfalle bildet, daß aber demselben ein Zusammentreffen mit thätlicher Beleidigung hinzugetreten sei, weil Appellat am 30. Juli 1868 durch das kgl. Polizeigericht Neustadt wegen Mißhandlung bestraft worden und somit sich im Rückfalle befindet, weshalb denselben aber nach Art. 463 des Strafgesetzbuches der Strafmilderung von Artikel 463 des gedachten Strafgesetzbuches verfallen ist;

daß unter diesen Umständen die angefochtene Urtheil aufzuheben und Appellat in einer Strafe zu verfällen ist, bei deren Zumessung die Geringfügigkeit der That und sein, wenn auch bisheriges gutes Leumund des Appellaten in mildernder Betracht zu kommen hat;

in Erwägung, daß für die von Appellaten zu tragenden erstinstanzlichen Kosten der Gnadenbewilligung des Beschädigten und gegeben die Hoffnung, auch durch die Strafe auf ihn gebessert zu werden, auch weil durch die Akten überhaupt hinreichende Beweise vorliegen, daß der wegen Diebstahl mit Einbruch in Untersuchung befindliche Tagelöhner Heinrich Lorch von Neustadt a/H. ein freiherumlaufender Gewohnheitsdieb und dringend verdächtig ist, die wiederholte Verübung in dieser Richtung zu vermuthen ist, und somit ab keine Momente zu seinen Begründung später geltend gemacht werden;

in Erwägung, daß Appellat seinen Entschädigungsanspruch die Kosten der beiden Instanzen zu tragen hat,

aus diesen Gründen

Verfügt der kgl. Appellationsgerichtsrath Bekendorf als Appellat Johann Heberth aus der Vorladung des kgl. Bezirksgerichts Rauber in Neustadt an der Haardt vom 16. dieses Monats nicht erschienen ist, verkündet unter Beibehaltung der angefochtenen Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Frankenthal vom 8. März abhin, Hundert siebenzig die von der kgl. Staatsbehörde eingelegte Berufung theilweise für begründet, spricht den Appellaten Johannes Heberth 18 Jahre alt, Bäcker von Profession Heberth, Tagner, in Neustadt an der Haardt wohnhaft, der körperlichen Mißhandlung des 18 Jahre alten Tagelöhners Heinrich Lorch daselbst wohnhaft, im Rückfalle, verübt zu Neustadt am 16. Januar 1870, überführt und verurtheilt denselben demgemäß in einer Gefängnißstrafe von sieben

Zu d. k. Allerh. gnädigst, fortgest. N° 943. mitgetheilt zu Düsseldorf am 23. April 1870 v. 136. f. 31. 65 m. Decret. Debet. 1852 d. 6 Centner zu Bonn. 5 Rtl.

Sitzung und zu den Kosten, liquidirt schon Ausfertigung und Zustellung des Urtheils zu

Urtheil

Erwägungen

in Betreff der Zuständigkeit der kgl. Kreisgerichte

Nachdem durch Art. 237 und 242 Abs. 1 des Strafgesetzbuches sowie Art. 186, 194 und 211 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, welche von den Friedensrichtern vorgelassen werden und also lauten:

Gesehen und gehört, wie hierüber rechtsgenüglich

Demum

Fell

Bold

Nº 47

Sitzung vom 22. April 1870

Der kgl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom zwei und zwanzigsten April achtzehnhundertsiebenzig, wozu zugegen waren: v. Haerner, Präsident, Duy, Fell, Zinkgraf, Dercum, Küss, Hauer, ersterer Kreisprocurator und Bold, zweiter Landgerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Daniel Motsch, 27 Jahre alt, Müllersknecht aus Herbitzheim zuletzt in Neustadt in Arbeit und
2. Carl Schübelin, 28 Jahre alt, Tüncher in Lambrecht wohnhaft

beide Appellanten von einem Urtheile der kgl. Zuchtpolizeigerichts Frankenthal vom 22 März 1870, in Sachen der Pfälzischen, Fiskus von den Angeklagten Daniel Motsch und Carl Schübelin wegen Diebstahls verurtheilend.

Gegen

die kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den kgl. Staatsprocurator Hauer,

Auf Verweisung des zum Referenten ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Duy in seinem Berichte,

Auf Einsicht und Anhörung der Schlußnahme in sachlichen sowie gesetzlichen Vorschriften, insbesondere:

1. des Beweisurtheils, wodurch Appellant Daniel Motsch des Diebstahls von Mehl, im Werthe von 6 Gulden zum Nachtheile des Müllers Heinrich Cornell von Neustadt ferner des Diebstahls von Mehl im Werthe von über Zehn Gulden zum Nachtheile des Müllers Ludwig Lieberich von Winzingen, Appellant Carl Schübelin der Hehlerei bezüglich des Diebstahls bei Müller Cornell – alles laut d. d. 1869 und im Januar 1870 – für überwiesen erklärt und Motsch zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahre und 6 Monaten und Schübelin zu einer solche von drei Monaten und beiden Appellanten solidarisch mit Alois Umminger 26 Jahre alt, Müllersknecht aus Münchweiler und Jacob Haas 20 Jahre alt, Müllersknecht aus Oberschlimbach in die Kosten liquidirt zu einem und sechszig Gulden und 51 Kreuzer zu Theilen verurtheilt worden.

2. der Appellationserklärung des Appellanten Motsch vom 30 März 1870,

3 der Appellationserklärung des Appellanten Schübelin vom 24 März 1870,

Auf Anführung der beiden Appellanten in ihren Erklärungen, auf die ihnen vom Herrn Präsidenten vorgehaltenen Aufklärungspunkte.

Verlangt der Kgl. Appellat-Anwalt die in erster Instanz erkannte Bestrafung dieser Beide auf Übertretung des 23ten April 1870 in der Höhe von 9 Thlr.

Also geschehen und gesprochen in Hinweglegung.

v. Heermann
Fell
Bold

N°48

Sitzung vom 23 April 1870

des Kgl. Appellations-Gerichts der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom drei- und zwanzigsten April achtzehnhundert siebenzig, wo zugegen waren: v. Heermann Direktor, Duy, Fell, Zinkgraf, Dericum, Rüth, Hanauer Obergerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1, Daniel Motsch 27 Jahre alt Müllbursche und Hebitzheim zuletzt in Neustadt in Arbeit und

2, Carl Schübelin, 28 Jahre alt, Bäcker in Lambrecht wohnhaft, beide Appellanten von einem Urtheil

des Kgl. Zuchtpolizeigerichts Frankenthal vom 22 März 1870, in Gegenwart, resp. Beistand von dem Prozeß-Kandidaten Tillmann, Letzterer von dem Prozeß-Kandidaten Treiber.

gegen

die Kgl. Staats-Prokuratur, Appellatin, vertreten durch den Kgl. Staatsprokurator Hanauer;

Auf Verlesung des ganzen Prozeßverfahrens, namentlich Kgl. Appellat-Anwalts Vortrag in seinem Berichte.

Auf Einsicht und Verlesen der sämmtlichen sonstigen gerichtlichen Verhandlungen, insbesondere: 1, des Rügungsprotokolls Polizei, wodurch Appellant Daniel Motsch des Diebstahls von Mehl im Werthe von über zehn Gulden zum Nachtheile des Müllers Heinrich Correll von Neustadt, ferner des Diebstahls von Mehl im Werthe von über zehn Gulden zum Nachtheile des Müllers Ludwig Liebrich von Winzingen, Appellant Carl Schübelin der Hehlerei bezüglich des Diebstahls des Müllers Correll – alles Thun 1869 und im Januar 1870 – hier übersichtlich verklärt und Motsch zu einer Gefängnißstrafe von fünf Jahren und sechs Monaten und Schübelin zu einer solche von drei Monaten und beide Appellanten solidarisch mit Kgl. Anwalt zu 26 Jahren all, Müllbursche und Münzer und Jacob Roos 20 Jahren all, Müllbursche und Oberachmbach in die Kosten liquidirt zu einem und sechzig Gulden, 51 Kreuzer und zwei Pfennigen verurtheilt wurden.

Kost

I. Erklärung		fl. kr.
Hauptakt		63.33½
H. wie	3.02	
Ausfertig	3.16	
		6.18
		69.51½
C. Schübelin fl. und		17.17½
Motsch " ¾		51.33½
		69.51½
III. Erklärung:		fl. kr.
Hauptakt		4.50
H. wie	2.20	
Ausfertig	.56	
		3.16
		806
Insg. fl. wie		.03

28.4.70 Kolzigo.

2, der Appellerklärung des Appellanten Motsch vom 30ten März 1870,
3 der Appellerklärung des Appellaten Schübelin vom 24 März 1870;

Nach Anhörung der beiden Appellanten in ihren Erklärungen, nach den ihnen vom Präsidenten vorgehaltenen Ausfertigungsakten,

Nach Einsicht in die öffentliche Sitzung vom gestrigen Tage, wovon sich die weitere Verhandlung dieser Sache in die heutige Sitzung vertagt worden ist;

Und heute.

Nach Einsicht der Vertagungsverhandlung vom Gestrigen.

Nach Anhörung des Vertheidigers des Appellanten Motsch - Anwalt Kandidaten Tillmann in seinem Vor- und Antrage, dahingehend daß er gehalten sei, den kgl. Appellationsgerichts die Abweisung der Appellanten Motsch für begründet zu erklären und unter Reformation der erstrichterlichen Urtheils, dessen Urtheil gemäß gerichtet sprechen und diese

Nach Anhörung des Vertheidigers des Appellanten Schübelin, - Anwalt Kandidaten Treiber in seinem Vor- und Antrage, dahingehend daß er gehalten sei, den kgl. Appellationsgerichts die Abweisung des Appellanten Schübelin für begründet zu erklären und den Appellanten von Strafe und Kosten freizusprechen, subsidiarisch dessen erstrichterliche Strafe gemäß festzusetzen.

Nach Anhörung der kgl. Amtsbehörde in ihrem Vor- und Antrage, letzteres dahingehend gehalten, den kgl. Appellationsgerichts die Abweisung beider Appellanten in jeder Beziehung als begründet zu erklären und jedem derselben seinen Antheil Kosten der Appellinstanz, gleichwie dem Appellanten Schübelin die ersten Instanzkosten aufzuerlegen.

Nach Anhörung der beiden Appellanten in ihren Schlußbemerkungen.

In Erwägung, daß in objektiver Beziehung in den Aussagen der Zeugen, wie insbesondere den Geständnissen des Appellanten Motsch, soviel mit Bestimmtheit hervorgeht, daß in der Nacht vom Pfingstsonntag auf Montag hier, sowie auf der Landstraße zwischen hier und Neustadt mittelst einer Chaise in Begleitung des Motsch und Ammann von Neustadt und Lambrecht gefahren worden sind;

daß im Hinblick auf die Art und Weise, wie Zeuge Berg die Bestellung der Chaise und das Einladen der drei Bücken Most am Abendstein, sowie heute zu Neustadt schildert, um jeden Zweifel darüber ausgeschlossen werden darf, daß es sich hier um Obstmost gehandelt habe, als Motsch selbst zugiebt, die Fässer seien vollständig voll gewesen;

daß die Zeugen Fries und Marie Kreis von Geständnissen des Motsch und Ammann sprechen, aus welchen letzteres sich in der Nacht vom 4 auf 5 Januar hiesigen Jahres und zwar an der Gastwandung unserer Bücken Planermost mit der Mühle des Heinrich Carell im Schönthale, Gemeinde Neustadt, betheiligt haben und dieser Most nach Lambrecht gekommen sei;

1 Die Untersuchung hinsichtlich Schuld oder Unschuld des Angeklagten in Anordnung zu bringen.
Rudolf genehmigt.
v. Strauß
Loca
Dessen
Boltz

der genannte Zeuge diese Geständnisse für wahr halten und Grund für sein dahingehendes Aussagen haben, insbesondere an der Wahrhaftigkeit des von Umminger und dem Mitbeschuldigten Haase am Morgen des 5ten Januar der Marie Krebs gemachten Geständnisses?

„Sie hätten in der letztvergangenen Nacht in „der Schenke zu Nüken Most getrunken „und in der Trunkenheit gegeneinander, weil sie „erst und Lambrecht gehen wollten, aber „deshalb hätten sie noch gütlich zu reden suchen" nicht zu zweifeln wären kann, wenn man in Betracht zieht, daß die Krebs in dieser ihrer Deposition mit uns, wie am 6ten Januar abends mit Umminger und Haase einen Widerspruch mit den Aussagen des Brustvaters, des Metzgers Emmerich, fortlich aufstellen und den Verdacht des Mordes lag Umminger mit einem verabredeten Manne, in dem sie später den Appellanten Schäbelin erkannten, auf der Straße sprach, wie sie denn auch dem Hutmann des Schützen Umminger sie erzählte, dieser Mann sei ein Bruder von Lambrecht gewesen, der nachdem sie den Most ab und wie in der Nacht vom 7ten auf 8ten Januar wirklich drei Eimer Most am Marksteinischen Hause zu Neustadt in die Chaise geladen und in Begleitung des Umminger und Motsch nach Lambrecht verbracht worden sind.

Desgleichen daß der Beschuldigte Boos von Oberschlettenbach, der bei den Holzhauern in der Cornelli Hütte Most verkauft, gegen seinen Bruder Jakob Boos, Holzhauer daselbst, wie Boos angibt, nur heimlich und drei Schoppen mitgibt, sonst aber gegen die Lage des Liebrich zu 9 Gebinden der Holzhauer und 1 Gebinde der Arbeiter) mehr als doppelte Gebinde waren, mit vier Halbeimern in einem Bergschlagkarren verbringen sollen.

In Erwägung, zum subjectiven Thatbestande:

daß allerdings einem Hinterhalte der beiden mitbeschuldigten Motsch bei den beiden arbeitenden Hirten, wie schon der erste Richter annahm, nicht gewichen werden kann;

daß dabei dahin, wenn auch heute noch die Geständnisse in Verbindung mit den Angaben der Zeugen Boos und Marie Krebs, so wie mit der in der Hauptverhandlung bei der Confrontation mit diesen abgegebenen Erklärung

Münster wiegend und Beschwerdigt indicirt erscheint, zugleich unter Münster beiden hinlenden der drei Büke in die Chaise behilflich war und um jene Zeit zum Aufsuchen seiner Brustseher der Mitbeschuldigte Ludwig Lieberich am Hirtenzingen einen Buk Grießmehl entwendet hat, sich die Annahme aufdrängt, als seien von den drei Büken Most zum Aufsuchen des Hirten Cornell und einer zum Aufsuchen des Ludwig Lieberich entwendet worden;

In Erwägung, daß der Mord einem Buken Blumen muß aus den Angaben der einzelnen Zeugen zu dreizehn bis zwanzig Gebinden angibt ist, welche große Gebinde weit übertreibt und auf der Buk Grießmehl, selbst wenn dasselbe, wie Boos angibt, nur handvoll drei Schoppen mitgibt, sehr wohl der vorliegenden Lage des Lieberich zu 9 Gebinden der Holzhauer und 1 Gebinde der Buk) mehr als große Gebinde waren, mit vier halben Eimern in einem Bergschlagkarren verbracht werden konnten.

In Erwägung, zum objectiven Thatbestande:

daß allerdings einem Hinterhalte der beiden mitbeschuldigten Motsch bei den beiden arbeitenden Hirten, wie schon der erste Richter annahm, nicht gewichen werden kann;

daß dabei dahin, wenn auch heute noch die Geständnisse in Verbindung mit den Angaben der Zeugen Boos und Marie Krebs, so wie mit der in der Hauptverhandlung bei der Confrontation mit diesen abgegebenen Erklärung

des Mitbeschuldigten Roos, Motsch habe auf seine Frage, ob er den Gaul gestohlen, zur Antwort gegeben: „ja, er habe auf einem rechten Platz, jedenfalls seinen Mitbeschuldigten bei denselben als Hehlersperson im Sinne der Art. 52 und 54 Ziffer 3 und 4 des Strafgesetzbuches gewürdigt werden müssen.

Davon diesem Gesichtspunkte aus der Angeschuldigte, dann Verfall der Abänderung bedarf, vor einer Verletzung der Strafe aber mit Rücksicht auf die vom ersten Richter bezüglich geltend gemachten Gründe und die Rückfälligkeit des Appellanten Motsch keine Rede sein kann, abgesehen von Anwendung der erhöhten Verschuldungsstrafe, muss dem Motsch bei seinem Vorgehen vor dem kgl. Untersuchungsrichteramt zugegeben sein, er sei, wie die Akten ergeben, zur Zeit arbeitslos und ohne bestimmten Wohnsitz und im Hinblick auf die von seinem Mitbeschuldigten Jauss und Ammann angegriffene Kleidung mit Grund seiner Flucht halber besorgen war, seine Festnahme könne auf Grund des Art. 41 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche als selbstverschuldet dargestellt.

In Erwägung der Berufung des Appellanten Schübelin:

Da der erste Richter in dieser Hinsicht die Beweis- und Schuldfrage genügend gewürdigt und auch im Betreff der Strafe das Richtige getroffen hat,

da demnach auf Appellant Motsch sowie den Schübelin nicht mit voller Sicherheit als Hehlereigehilfen und Begünstiger der fraglichen drei Pferde (Gaul) bestraft, wie der erste Richter getan hat, so daß die in dem angefochtenen Urteile niedergelegten tatsächlichen Feststellungen in Verbindung mit den Aussagen, des Ammanger und Motsch, die offenbar von einer Begünstigung bei dem kgl. Polizeiwachtmeister oder der kgl. Gendarmerie nichts wußten, der mit Schübelin gemeinschaftlichen Brandstiftung genügt, den Motsch und Lambrecht beizustrafen, in der Höhe der Strafmass nicht zu beanstanden;

da hinsichtlich der ersten Richter mit Recht den wegen Hehlerei angeklagten Schübelin freisprechen mit den wegen Diebstahls angeklagten Beschuldigten Motsch, Ammanger und Roos über die Kosten entschieden hat, da die Hehlerei ein selbstständiges Delikt bildet und Art. 66 des Einführungsgesetzes sich nur auf Hehler und Begünstiger bezieht, mithin dem Schübelin nur ein Verschuldungsgrund der Kosten ersten Instanz zugemessen und auch in dieser Richtung der angefochtenen Urteil zu reformieren ist.

In Erwägung auch, daß die Kosten der Berufungsinstanz den beiden Appellanten zugleichen Teilen zur Last fallen,

aus diesen Gründen

hat der kgl. Appellationsgerichtshof der Berufung, soweit dieselben den Appellanten

Motsch d. Richtheft von Wachl im Bezirke über
sechs Gulden zum Ausspruche d. Müllers Heinrich
Cornell von Neustadt und zum Ausspruche d.
Müllers Ludwig Lieberich von Winzingen über-
schüssig erklärt, auf und erkläret diese Appellat-
sache der Parteien an den gedachten beiden Ob-
männern übermessen;

Letztunter bezüglicher Rückgabe der dem Appel-
lanten Schübelin gegenüber aufgesprochenen Pön
verfällt für die Kosten erster Instanz dem gegen-
den Appellanten blos ein Viertel dieser Kosten
zur Last;

womit sich in beiderseitige Genehmigung beider
Appellanten alle Entschädigungsansprüche erledigt sind und wer-
den soll jeder derselben zur Hälfte der Kosten der
Berufungsinstanz, liquidirt diese im Ganzen zu
acht Gulden sechs Kreuzer.

Also die Verordnung der Art 52. 54 Ziff. 3 d.
d. Rheinschiffahrtsakte, Art 194 - 211 d. Rheinschiffahrts-
polizeigesetz, welche Gerichtsstellen von den Präsidenten
in der öffentlichen Sitzung verkündet werden und
also kundgegeben.

Vorgelesen, unterschrieben und Sitzung aufgehoben.

v. Heermann

Kammerer Ludwig Ferdy Bolzy

Kosten-Berechnung
Gerichtsschreiberei L. L.
Gebühr 19.57
Porto 2.33
Porto 2.48 = 24.38
Gerichtsvollzieher-Gebühr
laut Rechnung vom 8 Mai 1870 L. L.
Diäten - 57
Fuhrlohn 1.57
2.34
Porto 1.17
Porto -56 1.13
-447
fl 2958

10.5.70 Ausgez

Exp. [illegible] Appl. diesseits
No 2958, verfügt zu
Landau d. 27. April
1870, Land 186, fol 33, cs,
& zahlt
für Sta . . . 1.52
Exp . . . 1.88
fl 2.20
[illegible] Banda.

No 49

Sitzung vom 23 April 1870

Das Kgl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Fünfzehnerkammer hat in der öffentlichen Sitzung vom drei und zwanzigsten April achtzehnhundertsiebenzig vorzugsweise gegenwärtig: v. Heermann Director, Duy, Faell, Dick, Graf, Decrum, Rath, Hannauer, ersten Staatsprocurator und Bold, zweiter Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Friedrich Heckmann, 23 Jahre alt, Schneider in Zellhausen, Kläger, Appellant von einem Urtheile des Kgl. Friedensgerichtes zu Kaiserslautern vom acht und zwanzigsten März 1870 nicht erschienen;

gegen

die Kgl. Rentbehörde, Appellatin, vertreten durch den Kgl. Rentbeamten Hannauer,

Auf Verantwortung des zum Referenten ernannten Kgl. Appellationsgerichtsrathes Dick gehörig gefundene Sache,

Auf Einsicht und Vorlesen der gerichtlichen Verhandlungen, übrigen Beweisschriften, insbesondere:

1, die Berufungsschrift beider Theile, wodurch Appellant Friedrich Heckmann die Verurtheilung seiner Klage, erlassen zum Ausspruche des Johann Georg von Neustadt am Haardt von fünf und zwanzig Gulden zu Hirschthal am 16 September 1869 in contumaciam übersprochen erkläret und in seine Verurtheilung in Strafe von einem Monate und in die Kosten liquidirte, ferner Aufforderung und Zustellung der Berufung zu siebenzehn Gulden fünf Kreuzer verurtheilt worden;

2 der Appellenerklärung des Appellaten vom 31 März 1870,

3, der vom Appellanten in der heutigen Sitzung gegebenen Vorladung des Kgl. Gerichtsboten Jacob Kettig in Goellheim vom 16. April 1879,

Nach Anhörung der Kgl. Amtsbehörde in ihrem Schr. und Antrage, Lahr vor sich gehend: es gefalle dem Kgl. Appellationsgerichte Recht zu erkennen über die Nichterscheinung des Appellaten Heckmann und in contumaciam erkennend die eingelegte Berufung ab- bezw. gründlich zu verwerfen und den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen;

In Erwägung, daß Appellant Friedrich Heckmann, obgleich in gehöriger Form und rechtzeitiger Frist geladen, heute nicht erschienen war, noch zu bescheiden und in contumaciam gegen ihn zu verfahren ist;

daß derselbe durch sein Nichterscheinen zu erkennen gibt, daß er die eingelegte Berufung zu rechtfertigen nicht im Stande, wenigstens hierzu nicht gewillt sei;

daß indem auf jedes der Nichterscheinen sich kennzeichnenden Verzichtung der vorige Richter und den von ihm im angefochtenen Urtheile entwickelten Gründen der Berufungsantrag als verworfen angenommen sei, daß Appellant einen von dem Rechtsanwalt Johann Heyz in Neustadt an der Haardt unterzeichneten Rechtsanspruch im Betrage von fünfundzwanzig Gulden in der Absicht sich einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen am 16ten Dezember vorigen Jahres an den Gemeinderechner der Mosel Strauß zu Kindenheim zurückgesandt, demnach der Intervention dieser Rechtsanwalt sich schuldig gemacht habe,

daß die Rückgabe auf den Betrag der Entschädigungsobjekte auch mit Recht einen Betrugsversuch erkannt werden und der Mangel dem Klageschulden entsprechend erscheint;

daß somit die eingelegte Berufung allenthalben verschmäht, dieser abzuweisen und Appellant die Kosten zu verurtheilen ist,

Aus diesen Gründen

unter Zurückweisung des Rechtsanwalts Friedrich Heckmann, Advokaten von Zell in heutiger Sitzung qualifizirt des Kgl. Appellationsgerichts die von diesem gegen das Urtheil des Kgl. Landgerichts Kaiserslautern vom achten März laufenden Jahres eingelegte Berufung in contumaciam als zurückgründlich ab und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Berufungsinstanz liquidirt, jedoch die Abschätzung und Zustellung dieses Urtheils mit den Kosten der Abschätzung und Zustellung des erstrichterlichen Urtheils zu acht Gulden drei Kreuzer, allen diesen in Anwendung der Art. 186. 194 ff. 241 der Strafprozeßordnung, welche von dem Gerichtsboten in der öffentlichen Sitzung vorgelesen wurden und welche lauten: (wie oben).

Also gesprochen und gesprochen, verkündet Speyer

v. Heermann

Kennerknecht Zell Heermann

Boldt

Cop. für Kgl. Amtsgericht Neustadt
Nr. 917 Protokoll
d. Dezember 79
April 1880, Band 36,
folio 33, ad 79 Gerichtsbuch
für Copie . . 56
Papier . . 28
M 1.24
Copy Bond.

Kosten
beider Instanzen
Gerichtskosten fl 4.13
St. visa 1.38
Registr. 1.52
=3.30
fl 7.43

Ausfertigung des Urtheils und Zustellung desselben vom 14. Mai 1870.
Gerichtskosten 2.01½
St. visa 1.17
Registr. -56
=2.13
4.14½
fl 11.57½

21.5.70 [illegible]

No 50

Sitzung vom 28. April 1870

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten April achtzehnhundert siebenzig, wo zugegen waren v. Hoerner, Direktor, Day, Foell, Zinkgraf, Dercum, Räthe, Munzinger zweiter Staatsprocurator und Bold zweiter Untergerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen;

In Sachen

Georg Banz 32 Jahre alt, Sohn von Jacob Banz, Ackerer in Gleiszellen wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 25. März 1870 nicht erschienen;

gegen

die kgl. Staatsbehörde, Appellatin vertreten durch den kgl. Staatsprocurator Munzinger,

Nach Vernehmung des zum Referenten ernannten königlichen Appellationsgerichtsrathes Day in seinem Berichte;

Nach Einsicht und Verlesen der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften insbesondere;

1, des angefochtenen Urtheils, wodurch Appellant Georg Banz des Jagdfrevels im Vergehensgrade durch wiederholten Rückfall und Jagens ohne Erlaubnißschein in der Gemarkung von Klingen am 20. Januar 1870 für überführt erklärt und in eine Gefängnißstrafe von acht und zwanzig Tagen verurtheilt, die Confiscation des Gewehres oder Erlegung dessen Werthes im Betrage von drei und zwanzig Gulden zwanzig Kreuzer ausgesprochen ferner wegen Nichtlösens eines Erlaubnißscheines in eine Geldstrafe von zehn Gulden und zur Zahlung von weiteren sechs Gulden als dem Preise des Erlaubnißscheines so wie in die Kosten, liquidirt zu drei Gulden dreißig Kreuzer verurtheilt wurde;

2, der Appellerklärung des Appellanten Georg Banz vom 1. April 1870,

3, der dem Appellanten in der heutigen Sitzung gegebenen Vorladung des kgl. Gerichtsboten Philipp Weismann zu Bergzabern vom 20. April 1870.

Nach Anhörung der kgl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend, es gefalle dem kgl. Appellationsgerichte Urkunde zu ertheilen über das Nichterscheinen des Appellanten und in contumaciam erkennend die eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen und den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen.

In Erwägung, daß Appellant obgleich in gehöriger Form und Frist vorgeladen, in heutiger Sitzung nicht erschienen und deßhalb gegen ihn in contumaciam zu verfahren ist;

daß derselbe durch dieses Ausbleiben der Vermuthung Raum gibt, als sei er nicht im Stande, oder nicht Willens, seine Berufung zu rechtfertigen,

Nº 51

Ladung vom 28 April 1870

Kosten
dieser Zustellung pf. ℳ
Gerichtskosten 4 5
Porto 1·59
Porto 2·20
2·19
ℳ 20·16½

Gebühren der Zeugen
Gebühren der Sachverständigen
vom 1 Mai 1870 4 5
Gerichtskosten 2·27
Porto 1·10
Porto 5·6
2·06
ℳ 1·33
ℳ 22·19½

16·6·70 abgez

Auf Ansuchen des Kgl. Appellationsanwalts Merkenbach, des Appellaten, wird die Ladung des Kgl. Gerichtsvollzieher Weismann von Landau de dato 20 laufenden Monats in Sachen Ladung vom 28 April 1870 auf Nachmittag 2 Uhr des heutigen Tages anberaumt und wiederholt in contumaciam erkannt.

Gegen diesen Beschluß des Kgl. Zivilgerichts zu Landau vom 25 März ohne einzige Ausnahme Berufung ergriffen und Verwerfung des Appellaten zu den Kosten der Berufungsinstanz liquidirt, sodann Bestätigung und Zustellung dieses Beschlusses zu verfügen, dagegen Appellat in Anmerkung der Akt. 186. 194 & 211 Abs. 2 Prozeßordnung anführen, daß die Berufung verworfen werden müsse, unter Hinweis:

Also gefaßt und gesprochen, verkündet und ausgefertigt.

v. Scheuern

Eugler Foell Dercum

Scholz

Die k. Stempel-Gebühr-Entrichtung ist für Stempel-Register Nº 983 vorgemerkt worden. Speyer, 2 Mai 1870. v. Ibell. fol. 37 mit Nr. 1 des Jahres Debet 1 fl. 24 kr. Kgl. Rentamt Speyer. Sonda.

Nº 51

Ladung vom 28 April 1870

Auf Requisition des Kgl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zivilsitzung dahier für die öffentliche Sitzung vom acht und zwanzigsten April achtzehnhundert siebenzig, vormittags neun Uhr: v. Scheuern, Direktor, Duy Foell, Zinkgraf Dercum, Küffer, Munzinger ordentliche Kreisgerichtsräthe und Beisitzer Unterzeichneter Gerichtsvollzieher Scholz des Landgerichts

Im Auftrag

Bernhard Englert, 31 Jahre alt, Taglöhner

in Frankenthal wohnhaft, Appellant vertreten durch den Kgl. Zivilgerichtsanwalt Merkenbach dahier gegen Landau vom 25 März 1870, wurde vorgeladen

den Kgl. Kreisregierungsrath, Appellaten, vertreten durch den Kgl. Kreisregierungsanwalt Munzinger.

Auf Requisition desselben im Berufungsantrag genannten Kgl. Appellaten und zu dessen Person in seinem Domizil

Auch Zeugnisse und Beschreibungen sämmtlicher hierzu gehörigen Berufungsakten mit besonderer Rücksicht auf die angeführten Beschwerdepunkte des Appellanten Englert der Generalunterschrift mit Beifügung des Amtssiegels versehen und gezeugt Franz Ruppert von Rutzheim bei Rheinzabern, seiner Gerichtsdiener zu Frankenthal am heutigen Tage 1870 für übereinstimmend erklärt und in seine Hände mit der Weisung von seinem Amte so wie in den Kosten liquidirt zu beschaffen Geldes zwei und vierzig Kreuzer verabfolgt wurde.

2. der Appellantenklägerin der Appellatin Ernestine Engler zu 30 Thlr. Strafe 1870.

3, der den Appellanten in der heutigen Sitzung gegebenen Vorladung der Kgl. Gerichtsdiener Georg Butscher zu Gemersheim vom 21 April 1870

Mit Requisition der Kgl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Nachtrag, lediglich dahin gehend als Appellatin der Kgl. Appellationsgerichte Verkündigung nachstehenden über die Nichterscheinung der Appellanten und in contumaciam nachkommend der einzelnen Vorladung als unbegründet abgewiesen und den Appellanten in die Kosten der Vorladung einstweilen zu verurtheilen.

In Erwägung, daß der Appellant Ernestine Engler, obwohl in gehöriger Form und Frist zur heutigen Sitzung geladen, nicht erschienen ist; worüber Verkündigung nachstehend und in contumaciam gegen denselben zu verkommen ist.

daß die Klägerin zur Vorvernehmung vorgeschlagen, daß Appellant unter der Hand Willens oder aber nicht im Stande ist, seine Vorladung zu rechtfertigen;

daß daher obgedachter sinnen der mehr Nichterscheinen die Verweisung in die Appellationen zur heutigen Sitzung gegen Appellanten zur heutigen Sitzung qualifizirt, die richtige Vorladung nachgewiesen und nun einen Beweis nicht kommt, welcher demselben keinen Beweis zu führen gibt, weshalb dem Vorladung und

9.

jeder Richtung als unbegründet vorzuweisen und vorläufig Appellant in die Kosten der Vorladung einstweilen vorläufig zu verurtheilen sein;

Aus diesen Gründen

gibt der Kgl. Appellationsgerichtshof Verkündigung und Appellant gehörige Vorladung unerachtet in heutiger Sitzung nicht erschienen ist, nicht gehorcht, in contumaciam nachkommend, daß Vorladung als unbegründet abgewiesen und vorläufig sein in die Kosten der Vorladung einstweilen condemnirt sein, Verkündigung und Zustellung dieses Urtheils zu genehmigen.

Recht Sprechen die Räthe zur Anwendung der Art. 186. 194 und 211 des Strafprozeßgesetzbuches, welche Gesetzesstellen vor den Parteien in der öffentlichen Sitzung vorgelesen wurden und also lautet Sinnes:

Also gesprochen und gesprochen, wie Sitzung vorgemeldet.

v. Ehrenmann

Dr. Löhl

Dumm

Zeltz

Dr. Löhl

Dumm

Zeltz

Die Ausfertigung des Urtheils wurde heute Verkündigung ist für Appellant vorbehalten
Nr. 984 registrirt und gefertigt am 2. Mai 1870. fol. 136 fol. 38. cent. Lyon
Taxat 16. 24. d. d. Kgl. Landcom. gez. Brenda.

Nr. 52

Sitzung vom 29. April 1870

Kosten bei der Kasse

Gerichtskosten 11.31½
Revisa 1.52
Porto 1.82
= 3.44
= 15.15½

Rückfertigung erfolgt und zustellt erfolgen vom 7. Mai 1870
Gerichtskost 2.47
R.v. 1.31
Porto —.56
2.27
5.14
= 20.29½

16. 5. 70 Rückgef.

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuständigkeitsnummer sitzt in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten April achtzehnhundertsiebenzig, wozu gegenwärtig waren: v. Haerner, Direktor, Burg, Foell, Zinkgraf, Bercum, Rüffer, Munzinger, gewählter Beisitzer und Feldgewählter Untersuchungsschreiber Holzmüller, den Spruch folgendermaßen:

In Sachen.

Johannes Würth, 32 Jahre alt, Zimmermann von Insheim zur Zeit in Mörzheim wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 18ten März 1870, einst mehreren;

gegen

die kgl. Staatsbehörde, Appellatin vertreten durch den kgl. Staatsprocurator Munzinger.

Auf Vernehmung des zum Referenten ernannten kgl. Appellationsgerichtsrath Bercum in seinem Berichte;

Auf Einsicht und Verlesen der sämmtlichen sonstigen gerichtlichen Verhandlungen, insbesondere 1, des angefochtenen Urtheils, wodurch Appellant Johannes Würth, der Widerhandlung gegen Artikel 4 des Gesetzes vom 28ten Juli 1867 über den Waffenbesitz, dann gegen Artikel 1 des Gesetzes vom 30ten Juni 1868 über die Jagd, zu einer Geldstrafe von vier Kreuzer zum Anschlage des Conrad Nuß von Wollmesheim am 27 Januar 1870, b, der Widerhandlung gegen Artikel 4 des Gesetzes vom 28ten Juli 1867 über den Waffenbesitz von neun vier und zwanzig Kreuzer zum Anschlage des Jacob Fuchs von Mörzheim am 31 Januar 1870, beide in Rücksicht einer

für überwiesen erklärt und in seine Gesammtstrafe von drei Monaten, sowie in die Kosten liquidirt zu sechs Gulden vier und dreißig Kreuzer verurtheilt wurde;

2, der Appellenterklärung des Appellanten Würth vom 18ten März 1870,

3 der dem Appellanten in die heutige Sitzung gegebenen Vorladung des kgl. Gerichtsvollziehers Carl Wolf zu Landau vom 21ten April 1870.

Nach Vernehmung der kgl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anträgen, dahingehend dahin zu erkennen, das Appellation gegen das Urtheil des kgl. Appellationsgerichts Pfalz zu verwerfen über die Appellantin und in contumaciam zu erkennen, da einzig letztere Vorschrift als Entschuldigungsgrund zu vernehmen und den Appellanten in die Kosten der Vernehmung einstweilen zu verurtheilen.

In Erwägung, daß Appellant, obgleich ordnungsgemäß durch Akt des Gerichtsvollziehers Brenner fungirenden Gehilfen Carl Wolf in Landau vom 21ten dieses Monats zur heutigen Sitzung vorgeladen, nicht erschienen, daher in contumaciam gegen denselben zu erkennen ist.

daß durch den Nichterscheinen des Vernommenen vorliegende Appellant sich mit Willen oder mindestens in Kenntniß seiner Vorladung zu entfernen, von dieser Vernehmung abgehalten oder daß in dem Verhalten weder Vorsatz noch Schuld als vorhanden angenommen werden, daß Appellant um 27 Januar letzthin zum Anschlage des Bürgermeisters Conrad Nuß in Wollmesheim und auch

dessen unerschwingbare Kaller am Stück bis
auf Weiteres im Werthe von vier Kreuzer,
so wie am 31ten desselben Monats zum Nachtheile
des Weinbrenners Jacob Kuhn von Mörzheim
und über dessen unerschwingbare Scheune ein
Quantität Weinfässer im Werthe von
vier und zwanzig Kreuzer antwendete.

Da nun auf diese beiden Rauborte und
für sich nur Diebstähle im Gebrauchsweg
bilden, der erste Richter demnach mit Recht eine
Gefängnißstrafe verkannt hat, weil Appel-
lant vom ersten Mai 1867 wegen Diebstahls
auf Grund des Art. 309 des Strafgesetzbuches
zu vierteljährl. wurde und sich somit im Rück-
falle befindet.

Da die Sache überhaupt reif zur Entschei-
dung, unter die einschlägigen Bestim-
mungen des Strafgesetzbuches und
zum Beweis verkündet wurde, welche dem
Vorgefallenen den Appellanten vollkommen
entsprich, dieser die einzelnen Verurtheilungen
als nicht begründet zu verwerfen und
Appellant seiner Entschädigungsansprüche
in die Kosten der Appellinstanz zu ver-
fällen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt, der Kgl. Appellationsgerichtshof
daß der Appellant Johannes Würth mit der Ver-
urtheilung des Herrn des kgl. Gerichtsvollziehers
Brenner in Landau fungirenden Gerichtsvoll-
zieher Carl Wolf daselbst vom 21ten dieses Monats

nicht verschiedener ist, und verkündet die gegen
das angefochtene Urtheil des kgl. Landgerichts
zweibrücken Landau vom 15ten März 1870 ein-
gelegte Berufung als nicht begründet,
weshalb dieselbe dem gemäß ab und weiset
somit den Appellanten in die Kosten der
Appellinstanz, liquidirt ohne Ausfertigung
und Zustellung dieses Urtheils zu zwei
Gulden eine und vierzig Kreuzer zu
Gunsten der Staatskasse;

Alles dieses in Anwendung der Art. 186.
194 und 211 des Gesetzbuches über das Ver-
fahren in Strafsachen, welches von dem
Gerichtshofe in der öffentlichen Sitzung
vorgelesen wurde und also lautet:

(Texte.)

Also gesprochen und gesprochen, vor Fürgungsgemeldet.

v. Herrmann

Dr. Heil

Zolly

Die Ausfertigung des kgl. Rheinkreisgerichtshofes erhielt Ausfertigung ist für Stempelgesetz
und 985 dergestalt am 2 Mai 1870 Vol. 138 fol. 38 c. 7 ohne Debit. fünf Gulden
vier und zwanzig Kreuzer. Der kgl. Gerichtsvollzieher Bauer.

№ 53

Urtheil vom 29 April 1870

In der Appellationssache des Gerichts der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Eigenschaft als Berufungsgericht hat in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten April achtzehnhundert siebenzig, wo gegenwärtig waren: v. Scheuren Direktor, Day, Focke, Dirksgraf, Seeum, Klotz, Münzinger zweiter und dritter Kammergerichtsrath und Goldammer Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jacob Brandt 17 Jahre alt, Schiffsjunge von Böhl, zuletzt in Lambrecht in Arbeit, Appellant von einem Urtheile des Kgl. Landgerichts zu Frankenthal vom 15 März 1870 in Gegenwart des Kgl. Advocat-Anwalts Graf

gegen

die Kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Kgl. Staatsprocurator Münzinger.

Auf Anmeldung des zum Berufungsrichter ernannten Kgl. Appellgerichtsrath Dirksgraf in seinem Berichte,

Auf Einsicht und Anhören der sämmtlichen schriftgerichtlichen Vorschriften, insbesondere des §. 28 angeführten Gesetzes, wonach der Appellant Brandt der thätigen Beleidigung und Widersetzung während der pflichtmäßigen Ausübung des Johannes Eicke Schutzgensdarmen von Mitzingen, im Königreich Württemberg, zur Zeit in Arbeit in Lambrecht mit überlegtem Entschlusse, welcher nächtlichen Weile am Abend des zwölften Dezember 1869 zu Lambrecht unter

erfolgter sieben und fünfzig tägiger Arbeitsunfähigkeit überführt worden und in einer Berufungsschrift vom einundzwanzigsten Januar d. J. Carl Bitsch, Schiffsjunge von Lambrecht und Conrad Edel Schiffsjunge von Neustadt in den Kosten der Instanz die Summe von drei und siebzig Gulden zwanzig Kreuzer sowie die Summe von zwanzig Gulden für die Kosten des Kgl. Landgerichts Frankenthal Dr. Reisch von Neustadt vertheidigt wurde.

2, der Appellantenerklärung des Appellanten vom 16 März 1870.

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und den in dem vorausgehenden weggefallenen Anführungspunkte, sowie dessen Vertheidiger Kgl. Advocat-Anwalt Graf in seinen Vor- und Nachträgen abgefaßten Vortrag, Schlußvortrag des Kgl. Staatsprocurators Münzinger,

In Erwägung, daß der Appellant Brandt durch die Zeugenaussagen des Gensdarmen Eicke, des Schiffsjungen Bitsch und des Schiffsjungen Edel, welche sämmtlich in der Hauptverhandlung vor dem Landgerichte Frankenthal beeidigt worden sind, der ihm zur Last gelegten Thatsachen überführt ist,

In Erwägung, daß der Appellant Brandt durch die Zeugenaussagen des Gensdarmen Eicke, des Schiffsjungen Bitsch und des Schiffsjungen Edel, welche sämmtlich in der Hauptverhandlung vor dem Landgerichte Frankenthal beeidigt worden sind, der ihm zur Last gelegten Thatsachen überführt ist,

In Erwägung, daß der erste Richter alle strafbaren

anzu nehmen sei, daß Carl Bitsch Pferdeknecht
von Lambrecht, am Abend des 12 dezember vorigen
Jahres den Johann Esche Einwohner allda mit
Ziegen-Württemberg- zu Fuß in Lambrecht in Arbeit
begriffen angegriffen und der Müllerschen Wirth-
schaft allda in seiner Absicht sich zu bemächtigen
denen Küche mit übrigen Hausgeräthe mit Gewalt
mißlichen Eingriffen und in verbundener Ver-
bindung mit dem Angreifenden Conrad Ebel zu Mußbach
genannt verdrängen Conrad Ebel zu Mußbach
sein mit diesen mit Axt unrechtlich angegriffen
und diesen denen einen Messerstich in linken Schenkel
der eine schwere wirkliche gefährliche und noch bezüg-
liche Arbeits Unfähigkeit zur Folge hatte und
daß an dieser Körperverletzung der Angreifer
gestalt Conrad Ebel von Mußbach, damals Laden-
knecht in Lambrecht in Arbeit durch Flüchtig Ver-
lassen und Fortsetzung solcher Thätlichkeiten genommen hat,
welche beide auf kein Rechtsmittel gegen den Angriff
angegriffen haben;

daß aber mit gleichem Rechte durch dasselbe Verfahren
Angeklagten Jacob Rummel ebenfalls der Thatbestand
von dem vorgeschilderten Vorgange für schuldig erklärt
zu werden;

daß namentlich durch die gegebene Darstellung
in erster Linie namentlich die Verletzungen der
Zeugen Johann Esche, August Kreis, Georg Keim, Johannes
Müller, Susanna Müller, Georg Kirsch, Paul Jöckel, Adam
Bauer und Heinrich Dietz in ihrem Zusammenhalte klar
gestellt ist, daß Rummel und Ebel schon lange mit denselben
Angriffen den vorgenannten Verletzungen, daß sich

den Württemberger Arbeitern, namentlich ohne diese
Esche aufzugreifen und sich beizulegenden Zeit
zu entfernen, entfernen müssen seiner jedoch
ohne Erfolg gethan, so wie daß gerade diese beiden
verletzenden Verletzungen offen einige Zeit vor
der sie zu Tage getretenen That mißlichste
und schlechte auf in höchst verletzter, besorgnis-
erregender Weise im Laufe der Tage der
That wiederum kurz vor derselben wiederholten und
Ebel sich einen gewissen Zeugen zeigte,
daß er zur Ausübung seiner Rechte benützt
worden;

daß namentlich bei dem gegen geschehene verfolgten
Angriffe beider mit mehreren Kameraden
auf der Dietzschen Wirthschaft in die Müllersche,
wo, wie Ebel sich durch verschiedene Aussagen vorge-
wissert hatte, Esche mit seinen Landsleuten
einen freundlichen Abend sich verhielt, die Leute
in der ruhigen Lage der Zeugen ungestörten
Absicht sich aufhielten, durch ihr vorgenanntes
Verhalten anzugreifen; wobei es namentlich
wieder auf Esche abgesehen war und bei dieser
Gelegenheit Ebel und Rummel gegen die Arbeit-
führer waren und die anderen schlugen.

daß auf Gleichheit von Seiten beider der Fall
war in der Müllerschen Wirthschaft vor der Angriff
welche nur deshalb nicht zur Ausführung kam,
weil der Wirth allen Fenster gegen sie auf-
hielt und ihnen kein Getränke verabreichte,
weshalb sie sich von dort auf bald jedoch in
höchst besonder Haltung wieder entfernten.

abstandes selben den Kunden sicher zu gewinnen ist, das Bummel auf die jenigen Lärmen anwendet, die den beiden obgenannten mildernden Umstände entgegen stehen, die mißhandlung mussten den Angriff nicht auf diese Aufforderung genannt, indem nicht nothwendig, das er grund, der die andern kurz vorher zum Angriffe aufgefordert und die gegen Heim und die Brüder Dietz und Müller, sich schon ein mal, entfernen der Angriff in der Müller'schen Wirthschaft nicht sofort erfolgte und deshalb noch den Heimweg des Ende und Genossen in Block gehalten werden wollte, zurückgezogen und noch einmal Heim begeben haben soll, wie er dies glauben machen will.

Auch die bezügliche Aufstellung des Bummel wird durch die übereinstimmenden Angaben Heim, welche dem Ueberfallenen beim Heimwege gesagt haben will, wo durch er den Bittel bestimmt worden, kommt, der Gestalt nicht aber in den beiden Anderen den Ebel und Bummel zurückkommen glaubt, sowie durch die Aufstellung des Bittel in seinem Verhör in der Voruntersuchung, wo er ausdrücklich angibt, das Bummel damals beim gehen und im Moment, wo der Streit geschlichtet konnte gehen Schritte neben ihm gehend und sah, welche Angabe unter gegebenen Verhältnissen unserer Glaubwürdigkeit nicht ermangelt durch die bei der Verhandlung verfolgte Fragestellung selbst;

das Gericht sehen Umstände der von Vertheidigung des Appellanten mündlich und schriftlich vorgebrachten das Bummel auf frischer That und Ort und Stelle nicht betroffen sei, nicht für erwiesen erachtet, weil es sich um eine Thatfrage handelt, deshalb auch dasselbe ab irrevisibel nicht anzugreifen ist.

Abgesehen die Feststellungen des Appellanten an den abgewiesenen Anträgen in Sinne des Art. 52 und 54 Ziffer 2 Abs. 1 des Strafgesetzbuches scheitern, bei Berücksichtigung des Gesetzes vorgetragen Verhältnisse aber mit Umfang und wesentlichen Voraussetzungen Ziffer 1 des Art. 54 beigetragen werden und das gleiche Offenbare Unbekannte gesetzen, ferner Feststellung der Ziffern 1 des Art. 55 und Ziffer 1 des Art. 234 Strafgesetzbuches resp. Art. 4 des Gesetzes vom 16. Mai 1868, in dieser Richtung dieser Rechtfertigen des Urtheils angeführten sind.

Die Verweigerung, das Stellen die Vernehmung in der Hauptsache als Beweisgrund nicht, deshalb abgewiesen und Appellanten in die Kosten zu verurtheilen, das jedoch bei Bemessung der Strafe der erste Richter zu sehr gegriffen sei, in dieser Hinsicht wird man dem sachgemäßen Alter des Appellanten seiner bisherigen Unbescholtenheit und seinem Rücksicht Verhalten zu bringen ist und dem Antrage der Vertheidigung stattgibt erscheint.

Aus diesen Gründen

ohne Bemerkung des Vorsitzlich gestellten Zwischenantrag und nach Verhandlung und nach Rechtfertigen des Urtheils dieses mit dem gegen den Appellanten

mit beurtheilt Zeffer 1 Art. 54, Ziffer 2 Art. 55
und Ziffer 1 Art. 234 d. Strafgesetzbuches
respective Art. 4 d. Gesetz vom 16. Mai 1868 beizu-
ziehen werden, erwiesen d. kayl. Appellationsgerichts
die von Jacob Bommel, Posthalter allda von
Bühl gen. Zirk in Lambrecht in Arbeit gegen
das Urtheil d. kayl. Landgerichts Frankenthal
vom 15 März laufenden Jahres eingelegte Be-
rufung in der Hauptsache als unbegründet zu
verwerfen und demzufolge die gegen ihn und
gegenwärtige Haftung nicht erkannte von seinem Leiden auf
die Dauer von sechs Monaten fernerd.

Auch die in Anwendung der Art. 194 und 211 der
Strafprozeßordnung, welche von der Staatsanwalt-
schaft verfügten Verhaftungen, welche von den Gendarmen
vorgenommen worden und aufrechterhalten:
also geschehen und gesprochen, in Sitzung des Appellhofs
dahier.

v. Ehrenwerth

Volz

Die dem Appellationsgerichtlichen Urtheil N° 638 vorgeschriebene Abschrift ist
am 22 April 1871 v. 139/441 5 ohne neuen Stempel Ehrenwerth
der K. Staatsanwaltschaft Landau.

Volz

N° 54

Sitzung vom 30. April 1870

Der kayl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken
in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen
Sitzung vom dreißigsten April achtzehnhundertsiebzig
wozu gegenwärtig waren: v. Gaerner, Präsident, Duy, Fuchs, Frei-
graf Diecum, Küchler, Manzinger, zweiter Präsident,
ratur und Baldzweitar Fischer Gerichtsschreiber
folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Philipp Jacob Keller, 30 Jahre alt, Polizeidiener in Mecken-
heim wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des kayl. Zucht-
polizeigerichts zu Frankenthal vom 15 März 1870, einerseits

gegen

Die kayl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch
den kayl. Staatsprocurator Manzinger.

Nach Vernehmung des zum Referenten ernannten
kayl. Appellationsgerichtsrathes Duy, in seinem Berichte,

Nach Einsicht und Prüfung der sämmtlichen hierher
gehörigen Prozeßschriften, in Betracht dass:

1, die Anklageschrift vom 28 Februar d. Js. den Appellanten der
vorsätzlichen Körperverletzung, eine Prügelei herbeigeführt
d. Schmiedgesellen Adam Mattern, und - im Verbrechen,
Körperverletzung - d. Taglöhners Jacob Braun von Mecken-
heim am 15 November 1869 für überführt verklärt
und in einer Ordnungsstrafe von fünf Tagen
und solidarisch mit Jakob Adam Mattern, 23 Jahre
alt, Schmiedgesellen zu Pinzenbach zur Zeit in Mecken-
heim in Arbeit und Jacob Braun, 20 Jahre alt Taglöhner
von Meckenheim, in die Kosten, dieselbe zu zwanzig und

dreißig Gulden und zwei Kreuzer, so wie zehn Gulden für ärztlichen Beistand in der Kgl. Landgerichtskanzlei Dürkheim zu Neustadt verurtheilt wurde.

2, der Appellationserklärung des Appellanten, vom 21 März 1870

Auf Anführung des Appellanten in seiner Appellationserklärung, daß ihm vom Friedensrichter ein Augenschein verweigert worden sey.

Auf Anführung der Kgl. Amtsbehörde in ihrem Bericht, daß die eingeklagte Verletzung in der Hinsicht als Nebengründe abzuweisen und der Appellant in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen,

In Erwägung, daß durch die Aussagen der Zeugen Braun, Keller und Jacob Braun in Verbindung mit dem Augenscheine festgestellt ist, daß der Appellant Keller mit seinem Pflug den Jacob Braun in seinem Hofe des Wirthes Siebein zu Meckenheim einige Furchen über den Pflug verletzt und den Adam Matern unter dem Pflugbaum mehrere Schritte mit sich durch diesen Hof geschleift;

daß die Aussagen der Zeugen Braun mit Bestimmtheit dahin lauten, Matter sey mehrere Male vor dem Scheidereithen Hause von einem unbekannten dritten zurückgehalten worden und keine Zeugen von dem Appellanten, der in jenem Momente in dem 60 Meter von da entfernten Siebein'schen Hofe gewesen;

daß unter diesen Umständen ein hinlänglicher Grund zu bezweifeln ist, ob Appellant den Matern die Körperverletzung beigebracht habe, in Folge deren der letztere nach dem bezirksärztlichen Gutachten sieben bis zehn Tage lang arbeitsunfähig war;

daß bei diesem Zweifel Appellant nicht für diese schwere Verletzung unbedingt verantwortlich gemacht werden kann;

daß die Pflüge, welche Appellant vorschriftswidrig an den Matern gab, keine Pflüge sind, welche der Braun vorgehabt, keine Pflüge mit eisernen Streichbretter zu betrachten sind, auf dem vorhandenen Protokolle, daß derselbe zur Pflichtung eines Abzeichens in den Siebein'schen Hof gerufen, daselbst unter den daselbst versammelten Personen von Braun und Matern in einer Weise angegriffen, bedroht und mißhandelt worden, daß er zur Vertheidigung mittelst seines Pflugbaumes vollkommen berechtigt war und die Nothwehrüberschreitung in welcher er allenfalls dabei handelte, die strafbare Ueberschreitung der Grenzen dieser Vertheidigung nicht hinlänglich erscheinen läßt.

Aus diesen Gründen

wird auf die Kgl. Appellationsklage die gegen den Beschluß des Kgl. Friedensgerichts zu Frankenthal vom 15 vorigen Monats eingelegte Berufung als begründet erklärt, folglich dieser Beschluß, soweit als gegen den Appellanten Keller gerichtet ist, auf- und aufgehoben, dieser von Strafe und Kosten.

Also gesprochen und gesprochen, wie hingeschrieben.

Dr. Hermann

Voltz

Dermann

Zolch

Nº 55.

Urkunde vom 5. Mai 1870

Kosten und Leistungen
Gerichtskasse 19.05
Hueber 3.23.
Rechtsanw. 2.28
=6.11
=25.17

Polizeidirektion
J. Neubauer 3.=
=28.17

Der kgl. Appellationsgerichtsrath der Pfalz zu Zweibrücken in seiner öffentlichen Sitzung vom fünften Mai achtzehnhundertsiebenzig, wozu gegenwärtig waren: v. Haener, Direktor, Duy, Follé, Dietz, Graf, Dereim, Rüff, Hanauer erster Kreisprocurator und Roldzweiter Untersuchungsrichter, folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Carl Dieke, 40 Jahre alt, Schiffbauer in Ludwigshafen

wohnhaft, Appellant von einem Urtheile der kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 22 März 1870, in Gegenwart resp. in Person des Vertheidigers und verbeistandet von dem Rechtskandidaten Treiber

gegen

die kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den kgl. Kreisprocurator Hanauer.

Auf Verweisung des zum Referenten ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Dereim in seinem Berichte.

Auf Einsicht und Vorlesen der sämmtlichen hierher gehörigen Schriftstücke, insbesondere:

1, des angefochtenen Urtheils, wodurch Appellant Dieke der gewerbsmäßigen Körperverletzung des Friedrich Rühnel, Schiffbauers von Oggersheim mit nachgefolgter vier und zwanzig tägiger Gefängniß- und Geldbuße oder Arbeitsauferlegung, sowie Mitverurtheilung des Appellaten Rühnel wegen der — im Contumazialverfahren — allerseits zugestandenen Injurien gegen Dieke — mit Gefängniß von gleicher Dauer und Geldbuße mit Strafe von zehn Tagen und Geld oder Haft mit seiner Schule Zimmermann und Spezial Lemmert, Dieffer, beide von Oggersheim, in die Kosten, beziehungsweise zu verhältnißmäßigen Theilen und zu 3 Kreuzer, sowie der Gebühr für erstinstanzliche Vertheidigung des kgl. Rechtskandidaten Doctor Neubauer von Speyer verurtheilt wurde.

2. der Appellationserklärung des Appellanten vom 25 März 1870

Auf Einsicht der Appellaten in seiner fiskalischen Eigenschaft, worin dieselbe auf Verwerfung der Appellation, sowie auf Bestätigung des angefochtenen Urtheils, sowie auf Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellinstanz antragen,

Auf Einsicht der kgl. Staatsbehörde in ihrem Vortrage und Antrage, dahin gehend, es möge die kgl. Appellationsgerichtskammer die eingelegte Berufung als unbegründet verwerfen und den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz verurtheilen.

In Erwägung, daß der erste Richter die Thatsache und Schuldfrage in genügender Weise und zu in dem angefochtenen Urtheile mit Grund gelegten Gründen der Wirklichkeit gemäß und auf Grund der vor ihm stattgehabten öffentlichen Verhandlung, sowie der Zeugen und Sachverständigen Aussagen als erwiesen angenommen hat, daß Appellant am 5ten Januar letzthin Abends zwischen acht und neun Uhr auf der Straße zu Oggersheim den Schiffbauer Friedrich Rühnel vorsätzlich der körperlichen Mißhandlung, die letzterer sodann

Lage vollständig arbeitsfähig und weiter
z Lage arbeitsbeschränkt war, sowie über
mündlichen Abend und die mündlichen Zeit der Hypol-
lonia Kühnel mit der Entfernung Klage in die
Akte verfügte;

Ob in seiner Berufungsbegründung der Gerichtsvor-
sitzende Beweisfragen aufstellt, während die gegen
Appellantin Kühnel erhobene Klage nur eine Unter-
stellung bildet;

Ob bei dem ersten Punkte, wenn er in der
Berufungsbegründung von einer dem Appellan-
ten aufgewiesenen Körperverletzung der
Ehefrau Kühnel spricht, nur eine Verwechslung
des Beklagten mit irgendeiner Person in dem er die Mutter
statt der Tochter als Denunziantin bezeichnet;

Ob Berufung, ob die rechtzeitig und
in der vorgeschriebenen Weise eingelegt sind;

Ob der erste Richter mit seinen Beweisfragen vor-
gegriffen hat, die dem Appellanten keine Gele-
genheit zu irgend einer Beweisführung geben
konnte, indem bei Entscheidung derselben an
sich mildernde Umstände, welche Appellant
durch seine Vertheidigung vor dem kgl.
Appellationsgerichte geltend gemacht hat,
schon gleichsam durch Verneinbestätigung gefunden
haben;

Ob demgemäß die erhobene Berufung
als nicht begründet zu verwerfen und Appel-
lant seinen Unterliegens wegen in die Kosten

der Appellinstanz zu verfällen sei?

Die Gründe

Enthalten das kgl. Appellationsgericht hat gegen das
angefochtene Urtheil des kgl. Bezirksgerichts
Frankenthal vom 22. März 1870 eingelegte Berufung
für nicht begründet, weshalb derselbe demgemäß ab
unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten
der Appellinstanz zu Recht zu erkennen sei.

Gesetze: Art. 194 und
211 der Strafprozeßordnung.

Aus diesen Gründen

Recht:

Die Berufung des Appellanten gegen das Urtheil
des kgl. Bezirksgerichts Frankenthal vom 22. März 1870
wird als nicht begründet verworfen und Appellant
in die Kosten der Appellinstanz verfällt.

Also gesprochen, wie Eingangs erkannt.

v. Krenner

Dr. Fell

Derum

Boltz

No 56

Sitzung vom 6. Mai 1870

Das kgl. Appellationsgericht des Isarkreises zu Zweibrücken
in seiner Strafgerichtskammer hat in der öffentli-
chen Sitzung vom fünften Mai achtzehnhundert
siebenzig, an welcher waren: v. Haerner, Direktor
Dey, Fell, Freiherr v. Derum, Rüffer, Haerner
dessen Stellvertreter und Boltz Gerichtsassessor
gemäß Vorschrift folgende Urtheil er-
lassen.

In Sachen

Kostenberechnung.
Gerichtskosten
M 18.27½
Anwalt 2.20
Porto 1.52
= 4.12
14.30½

Barbara Roth, 29 Jahre alt, ledige Taglöhnerin in Gueichheim wohnhaft, Appellantin wegen

Nachträgliche Berichtigung des Urtheils und Berichtigung desselben vom 14 Mai 1870
M x
Gerichtskosten 2.11
Anwalt 1.24
Porto -56
= 3.20
4.31
M 19.01½

Leistung 21. C. 70.

Körperverletzung

hiesiger Polizeistrafsache

contra

die kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den kgl. Staatsprocurator Haeara.

Auf Verantwortung des Beim Appellationsgerichte zugelassenen kgl. Appellationsgerichtsrathes Zirkgraf in seinem Berichte.

Nach Einsicht und Anhörung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere:

1. der eingewendeten Berufung, wodurch Appellantin Barbara Roth die Wiederherstellung zweier Bäreabeute Kosten und Zeche im Gesammtbetrage von acht und vierzig Kreuzer zum Ausgleiche der gerichtlichen Klagekosten wegen thätlicher Beleidigung und mißhandlung vermöge Urtheils vom 16ten und 18ten auf den 19ten Januar 1870 mit dem Rügen für Nr. 137 wegen Verletzung der Landau-Gueichheimer Straße für unbegründet erklärt hat, von der ihr erlassenen Vorladung unter Bestätigung des angefochtenen Urtheils abzuweisen und demgemäß unterfing, weisung der wegen Körperverletzung gegen sie eingeleiteten Untersuchung und Wiederherstellung der vorigen Lage und unter Umwandlung derselben in eine Gefängnißstrafe von vier Monaten und in die gerichtlichen Kosten, liquidirt zu neun Gulden sechs und vierzig Kreuzer verurtheilt wurde.

2. der Appellerklärung der Appellantin Barbara Roth

vom 16ten April 1870

3. der der Appellantin in die heutige Sitzung zugekommenen Vorladung des kgl. Gerichtsvollziehers Karl Wolf in Landau vom 28. April 1870.

Nach Anhörung der kgl. Staatsbehörde in ihrem Vortrage und Antrage, lediglich dahin gehend, es möge das kgl. Appellationsgericht Recht sprechen über die Nichterscheinung der Appellantin Barbara Roth und in contumaciam verkennend die wiederholte Vorladung ablehnend zu verordnen und die Appellantin in die Kosten zu verurtheilen, auf dem freien Gerichte aufrecht gehalten in seiner Würde zu vernehmen, ob das erste Urtheil mißbräuchlich

Ehe man sich die Verwandlung der angefochtenen gegen die Appellantin verhängten Strafe in eine Gefängnißstrafe, und nicht vielmehr einer Geldstrafe zu Recht sprechen sei.

In Erwägung, daß Appellantin, obwohl in gehöriger Form und rechtzeitiger Frist geladen heute nicht erschienen, daher unter bezüglicher Verkündung in contumaciam gegen sie zu verfahren ist;

daß dieselbe diese ihre Abwesenheit zu verantworten hat, daß sie die von ihr angefochtene Vorladung nicht zu rechtfertigen vermag, wenigstens nicht gewillkürt;

daß daher abgesehen von dieser an sich bestehenden gesetzlichen Vermuthung, über erste Richter mit den von ihm entwickelten Gründen mit Recht den Sachverhalt angenommen hat, daß

Appellantin des Diebstahls eines Korbs mit Weinkohlen in der Nacht vom fünfzehnten auf sechzehnten Januar laufenden Jahres und wieder eines Korbs mit Weinkohlen nebst einer Quantität Holz in der Nacht vom achtzehnten auf neunzehnten Januar laufenden Jahres, alles im Gesammtwerthe von acht und vierzig Kreuzern zum Nachtheile der pfälzischen Maxbahn, beide Diebstähle verübt im Wärterhäuschen No. 437. am Uebergange der Landau-Speickheimer Straße und zwar im Rückfalle und mittelst, [illegible], wegen Gebrauchs eines Schlüssels sich schuldig gemacht habe.

daß auch im angefochtenen Urtheile diese Handlungen gesetzlich richtig qualifizirt sind und eine Strafe verhängt worden, die keine Ursache zur Beschwerde bietet, nur mit Ausnahme [illegible] der erste Richter die Umwandlung der wegen Bettelei gegen die Appellantin verhängten Arreststrafe in Gefängnißstrafe ausgesprochen, da die erstere vielmehr durch die wegen des obigen Diebstahls gegen sie verhängte Arbeitshausstrafe absorbirt wird und nur bei dieser mit zu berücksichtigen und eine Gesammtstrafe zu erkennen ist, daß daher die Berufung als in jeder Richtung ungerechtfertigt sich darstellt deshalb abzuweisen und Appellantin in die Kosten zu verurtheilen ist.

Aus diesen Gründen

erkennt urtheilend über die [illegible] und deshalb in contumaciam erkennend weist das Kgl. Appellationsgericht unter [illegible] in dem angefochtenen [illegible] die von Barbara Roth ledigen Tagnerin von Queichheim gegen das Urtheil des Kgl. Bezirksgerichts Landau vom achten April laufenden Jahres eingelegte Berufung als unbegründet ab und verurtheilt die Appellantin in die Kosten der Berufungsinstanz liquidirt auf [illegible] Ausfertigung und Zustellung dieses Urtheils zu einem Gulden drei und fünfzig Kreuzer [illegible] alles dieses in Anwendung der Art. 186. 194 und 211 des Strafprozeßgesetzes, [illegible] welche Gesetzesstellen von dem Präsidenten in der öffentlichen Sitzung vorgelesen worden und also lauten:

(folgen diese)

Also geschehen und gesprochen wie eingangs gemeldet.

v. [illegible]

[illegible] [illegible] Föll [illegible]

[illegible]

Exp. für k. [illegible]. [illegible] sub Nº 1027 registrirt zu [illegible] Mai 1870, vol 136, fol. 44, [illegible]

für [illegible] 56
Zust. 28
fl. 1.24

(L.S.) Bonda.

Nº 47

Sitzung vom 6. Mai 1870.

In der kgl. Appellations-Gerichts-Kanzlei der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Polizeistrafkammer hat in der öffentlichen Sitzung vom 6ten Mai nachstehende Strafsache verhandelt: v. Koerner, Direktor, Duy Foell, Distriktsgraf, Decurn, Rüttle, Manz, Inger zweiter Kanzleyrevisor und Beigeordneter Untersuchungsrichter Polizeirath Rothfeil, erkannt:

In Sachen

Johann Adam Leininger, 37 Jahre alt, Taglöhner in Martinshöhe wohnhaft, Appellat und Angeklagter

Appellat von einem Urtheile der kgl. Polizeistrafkammer des kgl. Landgerichts zu Zweibrücken vom 13ten April 1870, in Betreff der Haft verfügenden und verbeiständeten von dem Rechtskonsulenten Treiber

gegen

den kgl. Staatsprokurator, Appellanten und Anschlußappellanten, vertreten durch den kgl. Staatsprokurator Manz inger

Auf Verwendung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellations-Gerichts-Rathes Decurn in seinem Berichte,

Auf Einsicht und Anhören der mündlichen Verhandlungen der streitigen Theile, insbesondere des Angeklagten Vertheidigers, wodurch Appellant Johann Adam Leininger des mißbräuchlichen Waffentragens und Widerstandes gegen Polizeidiener angeklagt ist,

in Erwägung, daß Leininger am 2ten Januar 1870 in Folge Requisitoriums des Bürgermeisters von Hornbach, vom 31ten Dezember 1869 und Anfangs Januar 1870:

I, zum Ausschreiben der Polizeidienerin Jacob Lenhard von Biesbach:

a, ein zweitägiges Haft und Pfändung,

b, ein einen Laubthaler von einem Gulden fünf und dreißig Kreuzern

c, ein ein Hemd im Werthe von zwei Gulden zwanzig Kreuzern

d ein einen zweithaler Laubthaler von zwei Gulden zwanzig Kreuzern

e ein ein Backtisch im Werthe von zwei und zwanzig Kreuzern und

II zum Ausschreiben des Ackermanns Adam Weber von Biesbach:

a, ein ein Retourbillet im Werthe von achtzehn Kreuzern nach Zweibrücken,

b, ein einen Tagerschein im Werthe von einem Gulden und zwanzig Kreuzern

c, ein ein Pfund Lichter im Werthe von fünf Gulden vier und zwanzig Kreuzern,

d ein einen gestrickten wollenen Mantel im Werthe von zwei Gulden

III zum Ausschreiben der Wirthin und Bäckermeisterin Adam Hergert in Bettenbach:

a, ein vierstägige Haft und Pfändung im Werthe von drei Gulden acht und vierzig Kreuzern

b, ein einen Laubthaler von einem Gulden dreißig Kreuzern zur Auslösung einer Uhr,

c, ein einen Tagerschein im Werthe von sechs und fünfzig Kreuzern

d, ein einen Laubthaler von sieben Gulden vierzig Kreuzer baaren Auslagen verfügt hat,

[illegible] Gegenstände in Pfirmensee, so wie zur Besitzung an Dr. Bruck und an Gastwirter Mohr in Pfirmensee;

zum Nachtheile des Schuhmachers Adam Kugert von Bettenbach um einen Lösegeldbetrag im Betrage von fünf Gulden und

zum Nachtheile des Ackerers Nicolaus Bachmann von Bettenbach um ein Leinenband;

III, zum Nachtheile der Ritterer von Johannes Klemm von Schindhardt:

a, um vierteljährige Kost und Wohnung im Betrage von sieben Gulden dreißig Kreuzern,

b, um einen Lauerbetrag von fünf Gulden dreißig Kreuzern,

c, um ein Paar Pistolen im Betrage von sieben Gulden,

d, um ein Paar Strümpfe im Betrage von fünf Gulden,

e, um ein Taschentuch im Betrage von fünfzehn Kreuzern, und

zum Nachtheile des Franz Joseph Klemm von Schindhardt, um einen Lauerbetrag von einem Gulden fünf und zwanzig Kreuzern,

sowie der Landgerichtsrath im Rückfalle für überwiesen erklärt und zu einer Gefängnißstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten, in welcher zwei und zwanzig Tage Arrest wegen der Landstreicherei inbegriffen sind, verurtheilt und unverweilt wurde, die Gefängnißstrafe im Zuchthause zu verbüßen habe, endlich Appellant nach der im Artikel 28 des Strafgesetzbuches bezeichneten Kosten unverurtheilt bleibt, in welchen auf fünfzig zwei Gulden drei und zwanzig Kreuzern anerkannt, so wie auch die Restitution der bestimmten Gegenstände an die Gastwirtsleute verordnet wurde.

2, der Appellanterklärung des Appellanten Leininger vom 16. April 1870.

Auf Anführung des Appellanten Leininger auf die ihm vom Präsidenten vorgehaltenen Besitzungsstücke so wie Hausdurchsuchung, Verhaftung, Verhör und Vorführung mittels,

Auf Anführung der kgl. Staatsbehörde in ihrem Vortrage und Leitung, bestehend Schriftsatz, Gegenstand dem kgl. Appellationsgerichte Rechtsbeschwerde über die vorgelegte Leidensbestrafung und ob auf die Anführung des Appellanten Leininger weiter einzugehen, die Leidensbestrafung für begründet zu erklären, die angefochtene Kostenleistung Leistung des kgl. Bezirksgerichtes über den Appellanten Leininger zu Lasten gelegten Kosten zu erkennen aufzuheben und die Privatbeschädigten dem kgl. Generalstaatsprocurator zu überlassen.

In Erwägung, daß die kgl. Staatsbehörde in der heutigen öffentlichen Sitzung, auf dem sie von der bezüglichen Absicht bereits den Appellanten Leininger durch den Vorsteher des Bezirksgerichtes mittels Schreiben vom 30 vorigen Monats Kenntniß gegeben, Leidensbestrafung erhoben hat, vorerst Beschwerde zu verfassen und darüber diese Leidensbestrafung vor der Hauptbestrafung zu entscheiden ist, weil dieselbe auf Verwerfung beruht;

In Erwägung, daß in gewissen Falter Leininger, ledigen Bauern von Martinshöhe, schon öfter gerichtlich bestraft, namentlich über nächtlichen Unfug der erkennende Gerichtshof nicht zweifelhaft wurde:

1, am 12ten September 1860 durch das Kgl. Landgericht zweibrücken wegen des dem Beklagten zur Last gelegten, gesetzlich gleichstehenden Hausfriedensbruches zum Nachtheile der Wittwe des Adam Leininger auf Grund des Art. 404 des Strafgesetzbuches gegen einen Tag Gefängnißstrafe von zwei Tagen und zu einer Geldstrafe von drei und zwanzig Gulden zwanzig Kreuzer, sodann

2, am 13ten October 1863 abermals durch das Kgl. Landgericht zweibrücken wegen mehrfacher Körperverletzung zum Nachtheile der Familie Gerhardt und Robertson bei Contwig, der Lehrer Gradolph in Rimschweiler und der Wittwe Leander in Ixheim auf Grund des Art. 315 Ziffer 2, abschließend zu einer zweimonatlichen Gefängnißstrafe, nach letzterem Vorfall auf Grund gehabter Appellation Seitens des Falten Leininger am 6ten November 1863 durch das Kgl. Appellationsgericht bestätigt wurde;

In Erwägung, daß aus der, dem ausgesprochenen Verfahren zufolge von dem Kgl. Landgerichte bestätigter Instruction, in Verbindung mit der bei den Akten befindlichen und dem Untersuchungsakten von 1863 entnommenen photographischen Abbildung, sich ergeben hat, daß der heutige Beklagte und vorgedachte Falter Leininger wie auch die selben Personen sind, und dem Inhalte und Besonderen von den Lokalinstanzen der hierzu gehörigen Thatsachen, wie solchen die obenerwähnten Verurtheilungen vollzogen worden, anerkannt wird, — wie demnach der Beklagte auch selbst bei seiner Vernehmung vor der Kgl. Landgerichtsbehörde am 28ten vorigen Monats sowie in der heutigen öffentlichen Sitzung nicht in Abrede zu stellen war, mußte, daß er mit Falten Leininger identisch sei, sich selbst zugibt und den Namen „Johann Adam Leininger" gestehen mußte;

daß demnach auf den von dem einstweiligen Beigeordneten Lambsbach am 28ten vorigen Monats eingegebenen Antrag des Beklagten „Johann Adam Leininger, Falter" ist, die Identität der Person des mit Akte vorzeitig verurtheilten Falten Leininger und dieß für die Entscheidung der heutigen Frage genügt;

In Erwägung, daß unter diesen Umständen gegen den Appellanten zwei Gefängnißstrafen einzig in Betracht kommen, die gleichartig und derselben Natur, weil sie auf dem Zwange der aufgedrungenen Arbeiten zu Lasten angeschlossen sind, deren Vollzug bezweckt, die, weil mildeste der mündlichen Verurtheilung zu vermeiden, als eine einzige Handlung zu betrachten sind, und wegen der Summe von sechs Gulden übersteigenden Schadens nach Art 315 Ziffer 2 des Strafgesetzbuches und für sich genommen nicht ein

Anzeigen bilden, aber, wenn sie vorsätzlich sind, in Folge der oben dem Inculpaten zur Last gelegten Thatsache, sich als eine nach Art. 319. des Strafgesetzbuches zu beurtheilen, zu dessen Aburtheilung der Kgl. Zuchtpolizeirichter nach Art. 31 Ziffer 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche competent war;

In Erwägung, daß der unterm Inculpationsbeschlusse allen verantwortenden thatsächlichen und rechtlichen Momenten der Kgl. Zuchtpolizeirichter beurtheilt und auf vorgeschlagene Strafe zu erkennen wäre, falls sich in der Sache keine besonderen Gründe entgegenstellten, welche den [illegible] Fall zu beurtheilen, sich in concreto etwa zu erklären wären;

In Erwägung, daß die Appellationsschrift zu keinen Bemerkungen Anlaß gegeben hat, welche zu berücksichtigen und vorgeschrieben wären, da ein Irrthum in der rechtlichen Würdigung des Thatbestandes nicht vorliegt, die Appellantin vielmehr selbst die Thatsache, wie sie vom Kgl. Zuchtpolizeirichter festgestellt worden, zugestanden hat;

In Erwägung, daß die von der Kgl. Kunstbehörde eingelegte Berufung als begründet zu erachten war und der Inculpatin Vortheil wegen Ungründigkeit des Kgl. Zuchtpolizeigerichts aufzuheben, die Inculpation aber als gegründet und der Inculpatin Strafe zuzuerkennen ist;

Aus diesen Gründen.

hat Gericht der Kgl. Appellationsabtheilung für Gründe, daß die Kgl. Kunstbehörde gegen das obenerwähnte Inculpationserkenntniß des Königlichen ungefertigten Vorfalls Kgl. Zuchtpolizeigerichts Zweibrücken

wegen Übertretung einzelnen Verordnung eingelegte Berufung als begründet die Verurtheilung der Zuchtpolizeigerichts aber unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urtheils für nicht begründet, verweist die Inculpation als Angeschuldigte und überlässt der Kgl. Kunstbehörde die Kosten zu verurtheilen.

Also geschehen und gesprochen, wie hingeschrieben.

v. Krenmann

Fauth Fall Bold

№ 58

Sitzung vom 19ten Mai 1870.

Der Kgl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom 19. Mai 1870, wozu gegenwärtig waren: v. Krenmann, Präsident, Rieffer, Hecht, Foell, Dexium, Bühler, Rieffer und Hecht beigeordnete Beisitzer, unter Beiziehung der übrigen Mitglieder der Zuchtpolizeikammer und der Civilkammer zur Vervollständigung des Gerichtshofes zu obigem, Hannauer, erster Kunstprocurator und Bold, zweiter Untersuchungsrichter, folgenden Vorfall erkannt:

In Sachen

Christine Becker, 28 Jahre alt, ohne Gewerbe zu Landau wohnhaft, Appellantin von einem Urtheile des Kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken

vom 6 Mai 1870, nachstehend verstimmt:

gegen

die Kgl. Kreisbehörde, Appellatin, vertreten durch den Kgl. Kreisprocurator Hanauer,

Nach Lesung der Appellantin, in ihren fortlaufenden Klage Rechtfertigungen der Kgl. Kreisbehörde, mit sprechenden Abweisung der Klage samt Verurtheilung dessen Kosten in die höhere Strafe in die Entscheidung Berufung hierauf nachstehende

Darlegte das Kgl. Appellgericht die weitere Begründung dieser Kosten in die Entscheidung vom 21. Mai nächsthin Morgens 9 Uhr und beauftragte die Kgl. Gendarmerie die Appellantin in diese Entscheidung wieder vorzuführen diese geschehen und geschehen wie hiemit nachgemeldet.

v. Heinemann

Toll Thieffe Bruch Derum

Bold

Nr. 59

Entscheidung vom 19. Mai 1870

des Kgl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Strafpolizeikammer sitzend in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten Mai achtzehnhundert siebenzig, wo zugegen waren: v. Heinemann, Director, Thieffe, Bruch, Toll, Derum, Ritter, Thieffe und Bold beigeordneter Vertreter der übrigen Richter der Strafpolizeikammer und der Civilkammer zur Beiziehung des Gerichtshofes zugegen, Hanauer erster Kreisprocurator und Bold, Gerichtsschreiber

Anklang vorstehender Polizeistrafsache betreffen:

In Sachen

Bernhard Stark, 30 Jahre alt, Winzer in Hambach wohnhaft, Appellant und Appellat, von einem Theile der Kgl. Landgerichts Urtheil zu Frankenthal vom 29 März 1870, in Vorsitzen erschienen und vorbeschrieben von dem Kgl Advocat-Anwalt Haas

gegen

die Kgl. Kreisbehörde, Appellantin und Appellatin, vertreten durch den Kgl. Kreisprocurator Hanauer;

Nach Vernehmung der zum Referenten ernannten Kgl. Appellationsgerichtsrath Derum in seinem Berichte;

Nach Einsicht und Vorlesen der schriftlichen Einlagen Urtheilen Klagerschriften, und Beschwerden:

1. der Anklageschrift vom Verhandl, in welcher Appellant Bernhard Stark der verfälschten Zeugnisse Beschädigung in Verletzung Begriffe, durch Beschädigung von Arbeiten in den Weinberg Joseph Schäfer von Hambach gehörigen Weinbergen vom 12 auf den 13 und 16 auf den 17 November 1869, mit einem Schaden von zweihundert Gulden überschritten erklärt und in einer Geldstrafe von sechs Mark und in die Kosten, liquidirt zu fünfzehn und sechs Gulden und vier Kreuzer verurtheilt wurde;

2. der Appellerklärung des Appellanten Stark vom 29. März 1870;

3, der Appellerklärung der Kgl Kreisbehörde von Kgl. Landgerichts Urtheil zu Frankenthal vom 31 März 1870.

Nach Anhörung des Appellanten und Appellaten Stark in seinen Erklärungen auf die ihm vom Präsidenten vorgestellten Aufforderungspunkte, sowie dessen

Vertheidiger: kgl. Advocat-Anwalt Gros in seinem Vor- und Antrage, letzterer dasselbe vollständig, alsogestalten, dass unter Verwerfung der von der kgl. Kreisregierung eingelegten Appellation, die Berufung des Appellaten Stark für begründet zu erklären und diesem Kosten freizusprechen.

Nachdem dieses dahin unter Verkündung eines neuen Urtheils zu erkennen, dass Stark wegen Körperverletzung, begangen im Rausche und namentlich über folgende Thatsachen zu befragen:

1, ob Bernhard Christoffel am Rauferabend d. 16ten November 1869 d. mit dem Beschuldigten Joseph Schäfer in einem neuen Streit und Streit verwickelt war, bei welchem es zwischen beiden zu Thätlichkeiten kam, indem sie sich an Haare packten und gegenseitig schlugen.

2, ob der vor der ersten Klasse als Zeuge vorgeladene aber nicht erschienene Joseph Filibeck, Zimmermann in Oberhambach wohnhaft, vor einigen Tagen mit Bernhard Christoffel einen öffentlichen Streit hatte und diesem Tage darauf Maulschläge in einem seiner Wirthslokale abgeschnitten waren;

ob dieser Filibeck auf der hiesigen Abschiedung d. Joseph Schäfer genannten Christoffel über jenen Vorfall Aufschluss ertheilt dass Bernhard Christoffel gesagt habe, wir seien uns gut wir die einen Ohrfeigen gab und am andern Morgen seinen Rabatten abgeschnitten waren, in Betreff, welchen Christoffel stillschweigend

hinzugenommen hergestellt;

3, ob Bernhard Christoffel in Gegenwart d. Georg Herz, Zimmermann in Oberhambach wohnhaft, erklärt hat, „Stark ist an der Sache unschuldig, weil mich Joseph Schäfer, der Täter, kommt nicht gütlich“;

4, ob d. Appellant Stark am Rauferabend d. 16ten November in stündiger Gesellschaft war und ob er derselben nüchtern aufgewartet, also bis Nachts um 12 Uhr sich daselbst befand;

5, ob derselbe Kleidung mit der kennzeichnenden Farbe am Leibe des Appellanten bemerkt worden, gleichviel ob man wegen Finsterniss nicht die Farbe oder sonstigen Zeichen auf den derartigen Kleidungsstücken sich bezeichnen will.

6, ob die gerichtlichen dem Appellanten und Bernhard Christoffel auferlegten Strafen Abänderungen klagt zwar erkannt worden, der letztere aber von Amtswegen angestrengt worden, wovon vor dem kgl. Landgerichte Neustadt ein abweichendes Urtheil ergangen;

Beweis der Wahrheit zu verfügen;

Hilfsweise den Beweis der am 12ten auf 13ten November 1869 verübten Körperverletzung als nicht erwiesen, die Beurtheilung wegen der 3ten Beweisfrage Abschiedigung im Entwurf über als unerheblich, hilfsweise für ungegründet zu erklären, demgemäss die Strafe gemäss herabzusetzen und der Appellaten einen Theil, gerechte Kostenantheile zu entbinden.

Auf Aufforderung der kgl. Staatsbehörde in seinem Vor- und Antrage, letzterer dasselbe

[illegible] den Kgl. Appellationsrichter die Ernennung des Appellanten Stark in der Hinsicht abzuändern und den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen, die Verurtheilung der Ernennung des Kgl. Stadtrichters Franckenthal dem zweiten Examinator des Gymnasiums aufzuerlegen.

In Erwägung, daß Appellant und Appellat Conrad Stark, wie vor dem ersten Richter so auch heute in allerdings stillschweigend genehmigt gehabt und sich Begründung dieser seiner Behauptung sich zu einem von seinem Anwalte ausdrücklich zu den Akten gegebenen Beweise nebietet, der im allgemeinen bekannt erscheint, daher einer neuen Beschaffung der Partei nicht zu bemühen, dem Appellanten Stark aber zu überlassen ist, die zu seiner Entlastung etwaige Beweise zu erbringen;

daß es aber nicht nothwendig ist zur Begründung einer vollständigen rechtlichen Ueberzeugung, daß die Kgl. Stadtbehörde die beiden vor dem ersten Richter abgehörten Zeugen Jacob Schäfer, Conrad Christoffel, dessen Ehefrau Carolina Heitel, dessen Sohn Carl Christoffel und dessen Bruder Jacob Christoffel nochmals in der gehabten nämlichen Richtung vernehme;

In Erwägung, daß der Grundsatz nicht nicht über alle Zeit vorgebrachte Einwände sich zu erheben und denselben Rechte zu nehmen, der sich der meistens sich vorfindet einbezogen zu haben sind;

Aus diesen Gründen

Wird verordnet daß Kgl. Appellationsgericht eine neue Verhandlung der Sache in seiner Sitzung vom zweiten Juni nächsthin durch Vermittlung seines Hofgerichts des Appellanten Conrad Stark zu dem von ihm angebotenen und vorstehend angeführten Beweise zu gelassen, gelobt denselben nicht in der angeordneten Sitzung seinen Zeugen zu vernehmen und selbst seine weitere Verhandlung anberaumen und vorbehält endlich das Nähere bei Kgl. Generalstaatsprocuratorei in der bezeichneten Sitzung mit Zeugen vorgeladen werden:

1, Joseph Schäfer 57 Jahre alt, Winzer in Oberhambach wohnhaft,

2, Conrad Christoffel 50 Jahre alt, Winzer,

3 dessen Ehefrau Carolina Heitel 27 Jahre alt,

4 dessen Sohn Carl Christoffel, 10 Jahre alt, und

5, dessen Bruder Jacob Christoffel, 48 Jahre alt, Winzer in einer bestimmten abzuändernden Weise wohnhaft.

Alles gerichtlich und gebührend mit Vorbehalt Gegenbeweis.

v. Hermann

Todt

Wiedfeldt

Baldes

Kosten
beide Instanzen
Gerichtsschreiber . . 11.36
Appellantin 1.38
Appellat. 2.20
2 3.58
4 14.32

24. 6.70 Lichtzig.

№ 60

Sitzung vom 20 Mai 1870

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten Mai achtzehnhundert siebenzig, wo zugegen waren:

v. Skaerner, Direktor, Petri, Molitor, Foell, Dorsum, Rath,

Petri und Molitor, beigeordnet Anordnung der übrigen Räthe der Zuchtpolizeikammer und der Civilkammer zur Vervollständigung des Gerichtshofes zugegen, Hanauer erster Kunstgerichtsverwalter und Bold zweiter substituirter Gerichtsschreiber und Urtheil gesprochen.

In Sachen

Andreas Müller, 22 Jahre alt, Schneider, Sohn der Wittwe von Jacob Müller, in Rametsein wohnhaft, Appellant, von einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 4 Mai 1870, wohnhaft zugegen,

gegen

den kgl. Kunstbehörde, Appellatin, vertreten durch den kgl. Kunstgerichtsverwalter Hanauer,

Nach Vernehmung des zum Referenten ernannten kgl. Appellationsgerichtsrath Foell in seinem Berichte;

Nach Einsicht und Anhörung der schriftlichen Schlussanträge, insbesondere:

1, des angeschuldigten Urtheils wodurch Appellant Andreas Müller, des Diebstahls einer schwarzen Tuchrock, einer schwarzen Tuchhose und einer gelben Tuchweste, alles in Werth von zwanzig alt gute Gulden, jedoch in Rückfalle zum Nachtheile des Schneiders Ludwig Lorenz von der Altenglashütte in Frankreich am vierten April 1870 zu Altenglashütte für überführt er-

klärt und zu einer Gefängnißstrafe von zwei Jahren und zu den Kosten ad fünfhundert Gulden vier und fünfzig Kreuzer verurtheilt, auf die Anzeige der beschlagnahmten Gegenstände an Ludwig zurückgegeben worden ist

2. der Appellantenerklärung der Appellantin vom 16 Mai 1870.

Nach Anführung der Appellantin in ihrer schriftlichen Anführungen, daß ihr von dem Gerichtsdiener vorgehaltenen Anschuldigungen gründe sie mit ihrer Bitte um Herabsetzung der erstrichterlichen Strafe und die Freisprechung derselben eine Zuchtstrafe nicht zu verdienen

Nach Anführung der kgl. Kunstbehörde in ihrem Vortrage und Antrage dahingehend dahingestellt, daß gestalten dem kgl. Appellationsgerichte die wiederholte Prüfung allerdings geboten und den Appellantin in den Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen.

In Erwägung, daß der Appellant Andreas Müller in der heutigen Sitzung das Geständniß, worüber derselbe bei den früheren Vernehmungen in der Voruntersuchung schweigsam war, in der öffentlichen Sitzung wieder Aussage dahingehend, daß derselbe bei dem Diebstahle nicht allein gewesen sei;

daß Zweifel obgewalten können, ob dem Appellanten zur Last gelegte Diebstahl vollständig erwiesen und der durch diesen eingetretene Rückfall, zum Abbruche gereichen Rath in dem vorliegenden a quo unter die richtige Strafanführung gebracht worden ist;

daß der Antrag des Appellanten auf Herabsetzung der Strafe respective auf Verurtheilung des Klägers in die Zuchtstrafe zu Kaiserslautern angebracht wurde,

keine Berücksichtigung finden kann, da die öffentliche
Klage auf Grund der Appellation des Beklagten
gegen Urtheil vom 20 Mai 1870 nicht zur
Entscheidung gebracht werden kann, weil
gesetzlicher Grund vorliegt, daher die Berufung als
unbegründet zu verwerfen und Appellant ver-
urtheilen ist, in die Kosten der Appel-
lation zu verurtheilen ist.

Aus diesen Gründen

verwirft das kgl. Appellationsgericht die von
dem Appellanten eingelegte Berufung als unbe-
gründet und verurtheilt selbe in die Kosten
der Appellinstanz liquidirt zu zwei Gulden acht
und dreißig Kreuzer.

Also gesetzt in Anwendung der Art. 194 und 211
der Strafprozeßordnung, welche gesetzlichen Stellen
von dem Herrn Präsidenten in der öffentlichen Sitzung
vorgelesen wurden und also lauten:

Finis:

Also gesprochen und gesprochen, sein Zeugniß gemäß Art.

v. Krenner

Forll

Moritz

Petri Brenner

Boltz

Nº 61

Sitzung vom 20 Mai 1870

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in
seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung
vom 20 Mai 1870, wo zugegen waren v. Krenner, Präsident,
Petri, Moritz, Forll, Brenner, Petri und Moritz
beigeordnete Beisitzer, die übrigen Mitglieder der Zucht-
polizeikammer und der Civilkammer zur Aushilfe
des Gerichtshofes zugezogen, Hanauer, dessen Kanzlei-
gehilfen, Boltz, gerichtlicher Untersuchungsschreiber
folgende Sache verhandelt:

In Sachen:

der kgl. Staatsbehörde, Appellantin gegen einen
Beschluß der kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern
vom letzten März 1870, vertreten durch den kgl. Staats-
prokurator Hanauer.

gegen

Karl Gutz, 31 Jahre alt, Schlosser und Maschinen-
in Kaiserslautern wohnhaft, Appellaten, in Gegenwärtig-
der Sache persönlich und vertheidigt durch den
kgl. Advocat-Anwalt Ehos.

Auf Abfassung der zum Vortrage ernannten kgl. Appellationsgerichtsrath Petri
in seinem Vortrage

Auf Einsicht und Prüfung der in gerichtlicher Form
gefertigten Akten, insbesondere:

1. des angefochtenen Beschlusses, wodurch Appellat Karl
Gutz der Abwesenheit ungerechtfertigter Handlungen
wegen Widerstands gegen die Vollziehung des Befehls
des Vollziehers Karl Schling von Kaiserslautern, dessen
am 26 November 1869 in contumaciam überbracht

erklärt, wenn der Verpflichtung der Anmeldung zu-
künftiger Grundlagen an der Pfarrer Brengold
zu Kaiserslautern an dem nämlichen Tage nicht
überreicht sei geschehen, - und in seine Gefängniß-
strafe von einem Tage und in die Kosten, liqui-
dirt zu neun Gulden acht Kreuzer, ohne Verpflichtung
und Zustellung dieses Urtheils verurtheilt wurde.

Die Appellanterklärung des kgl. Generalstaatsprocu-
rators vom 30 April 1870. -

Auf Berufung des kgl Amtsgerichts in seinem Ver-
und Urtheile, letzteres hier in gesammter die einzelne
Anmeldung für begründet, den Appellaten Carl Gott-
lieb der Anmeldung künftiger Grundlagen an der
Pfarrei Brengold zu Kaiserslautern für überhaupt
zu erklären, - die allenfallsige Bestrafung der wesentlich
diesen Akte dem Inculpaten als Gemeinde-Schuldner zu geben
den Appellaten in die Kosten der Appellinstanz zu ver-
urtheilen, subsidiarisch die Pfarrei Brengold in gleicher
Weise beizuziehen und den Richter a quo wieder zu ver-
weisen;

Auf Berufung des Appellaten in seiner Erklärung vom
auf die in den vorgeschriebenen Formen eingelegte Berufung
gerichtet, sowie dessen Vertheidigung, kgl. Advocat-Anwalt
Gros in seinem Vor- und Plaidoyer, letzteres dahin
gehend: es gefalle dem kgl. Appellationsgerichte
die Berufung des kgl. Amtsgerichts als unbegründet
zu verwerfen und den Appellaten von Strafe und
Kosten freizusprechen; subsidiarisch den Appellaten
gegen Entlastung beizuziehen in allgemeiner und
insbesondere dahin zu erkennen:
1, daß Pfarrei Pflicht keineswegs in solcher

Eingabe vom 30 April 1870. -

Vorgefallen dem kgl. Appellationsgerichte Rechtsspruch genommen.

v. Sverneau

Mühlen

Dannen

Roth

Eingabe einen gültigen Akt genannt, sondern
sehr oft unpflichtige Akten gesetzt, und zwar, wenn der
Verpflichtung auf den Gesetze gegen Eidesbruch, wo
sie in diesen Grund, wegen Unzulässigkeit nicht
lassen werden, ist.
2, daß Appellat ist auf die Verpflichtung bereit, wenn
richtige Akten setzt, ständig an Pflichtverletzung bereit
und noch am heutigen Abend einen Anfall von
Gesichtskrankheit, in Folge dessen er den heutigen
Termin, gesetzlich, an
- die Konsequenz des Appellaten zu verweisen.

In Erwägung bezüglich des gegen das Erkenntniß des
kgl Amtsgerichts eingelegten Rechtsmittels
an dem Vorschriftmäßigen des Appellaten gerichtet an
sich wendet, daß die allgemein eingelegte Berufung
des kgl. Generalstaatsprocurators heute als zulässig
erscheint, da dieselben innerhalb der durch den Art. 203.
der Strafprozeßordnung vorgeschriebenen Frist
erfolgen worden ist, daß in Folge dessen Berufung
auch Appellat muß auf freiem Fuße gehalten werden
konnte, die Berufungsschrift gegen denselben
erlassen war und die Berufung eingan der Frist
desselben weitständig genehmigt erscheint, in
sog er heute verhandelt werden könnte;
In Erwägung, daß die Anträge des kgl. General-
staatsprocurators eingelegte Berufung die Strafe
der dem Appellaten zu Last gelegten beiden Akten
mit allen Wirkung für zulässig erscheinen läßt,
und daß, den ersten gegen Pfarrei Abhängen
übten Angriff anlangend, der erste Richter auf

Grund der vor ihm stattgehabten öffentlichen Verhandlung mit Recht in Schuld und verurtheilen mag, verneinen und absolvire den Inculpaten Bauhofen abweichend hat, dieser würde von Seiten der Appellaten angebotene schriftliche Zeugnisse gerichtlich vernommen, beeidet erhoben und keine Berufung eingelegt;

In Erwägung nach den gesetzlichen gesetzlichen Gründen der Appellaten gerichtete Berufung betrifft, dass dieselbe abweisende Entscheidung finden kann, weil der Kgl. Appellationsgerichtshof bei der öffentlichen Verhandlung genügend und gehörig hat die gesetzlichen Vorschriften zu beobachten und keine Verletzung begangen;

In Erwägung nach den gegen die Ehefrau Brengold gerichteten gesetzlichen Anklagepunkte, dass diese durch die am 14ten April laufenden durch die Kgl. Kunstbehörde in Kaiserslautern vorgenommene Confrontation der Betheiligten mit den Appellaten genügende Anhaltspunkte zur Annahme der Schuld derselben bezüglich dieser Punkte gegeben haben, wenn die Denunciatin selbst nicht vorgenommen werden können, dieser in einer selbe Beendigung nicht Stattfinden zu gemacht, dass weshalb zur Begründung einer festen richterlichen Ueberzeugung eine persönliche öffentliche Richtung nicht zu übergehen und dieselbe als keine vollständig vorgenommen zu betrachten;

In Erwägung dass gegen die Ehefrau Brengold gerichteten gesetzlichen Anklage, dass diese durch die am 14ten April laufenden durch die Kgl. Kunstbehörde in Kaiserslautern vorgenommene Confrontation der Betheiligten mit den Appellaten genügende Anhaltspunkte zur Annahme der Schuld derselben bezüglich dieser Punkte gegeben haben, wenn die Denunciatin selbst nicht vorgenommen werden können, dieser in einer selbe Beendigung nicht Stattfinden zu gemacht, dass weshalb zur Begründung einer festen richterlichen Ueberzeugung eine persönliche öffentliche Richtung nicht zu übergehen und dieselbe als keine vollständig vorgenommen zu betrachten;

ab Seiten der Appellaten übrigens zu überlassen ist seiner — hierauf bezüglichen gesetzlichen Gründen

Entlassung Abweisung in das gesetzliche weitere Richtung beizubringen;

aus diesen Gründen

Unter Verwerfung der von den Appellaten eingelegten Berufungen weiter Verhandlung und erkannt der Kgl. Appellationsgerichtshof zu recht Verhandlung der Sache an auf den 3ten Juni nächsthin und verfügt dass auf Betreiben des Kgl. Generalstaatsprocurators die Margarethe Weber 30 Jahre alt, Ehefrau des Bauers Adam Brengold von Kaiserslautern in die bezeichnete Richtung als Zeugin vorgeladen werde. Weitere Entscheidung und Kosten vorbehalten. Also gesprochen und gesprochen wie hienach geschrieben.

H. Hermann

Foell Mahlitor Ferd. Darmm

Bold

№ 62

Richtung vom 21. Mai 1870

das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Richtung vom ein und zwanzigsten Mai achtzehnhundert siebenzig, wozu gegenwärtig waren: v. Haerner, Director, Schiffer, Mahlitor, Foell, Darmm, Rüffer, Schiffer und Mahlitor, beisitzender Vorschreiberung der übrigen Räthe der Zuchtpolizeikammer und der Civilkammer zur Ergänzung des Gerichtshofes zuziehungen Munzinger, Procurator Kunstprocurator und Bold, Procurator beitragender

Kosten
der Instanzen.

Gerichtskosten . M. 20.40
Porto 2.58
Zeugstg. 3.16
= 6.11
M. 26.51

24.6.70. Abgegangen.

Es erging folgendes Urtheil und Erkenntniß:

In Sachen

1, Philipp Künel 65 Jahre alt, Küfner,

2, Susanna Meister 43 Jahre alt, Ehefrau von Ludwig Künel, beide in Frankenthal wohnhaft Appellanten an einem und einer Seite des Kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 12 April 1870, nicht erschienen.

gegen

die Kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Kgl. Staatsprocurator Manzinger,

Auf Verwerfung der gegen Contumazurtheil vom Kgl. Appellationsgerichtsrath Faller in seinem Vortrage.

Auf Einsicht und Verlesung der hierher bezüglichen Gerichtsschriften, insbesondere:

1, die ungefähr um 8 Uhr, wodurch beide Appellanten der Diebstahl im wiederholten Rückfalle und verbunden mit Einbruch Philipp Künel in eine Gefängnißstrafe von einem Jahre, die Susanne Meister in eine solche von sechs Monaten und beide solidarisch in die Kosten, liquidirt zu nun und zwanzig Gulden zwanzig Kreuzer verurtheilt worden.

2, die Zurücknahme der Appellerklärung der Appellantin Susanna Meister vom 16 Mai 1870.

3. die Zurücknahme der Appellerklärung des Appellanten Philipp Künel vom 19. Mai 1870,

Auf Ausführung der Kgl. Staatsbehörde in ihrem Vortrage, daß beide Appellanten ihre Berufung gegen das Kgl. Appellationsgerichtsurtheil die eingelegte Berufung förmlich zurückgenommen haben, erklärt es für gerechtfertigt die Appellanten solidarisch in die Kosten der Appellinstanz liquidirt zu fünf Gulden ein und dreißig Kreuzer.

Also Recht in Anwendung der Art. 66 des Strafgesetzbuches, 194 und 211 des Strafverfahrensgesetzbuches, welche von dem Vorsitzenden verlesen wurden und also lautet:

Verkündet und gesprochen, wie hingeschrieben.

v. Heermann

Stoll

Molitor

Fiedler

Bermann

Holtz

N.° 63

Sitzung vom 21 Mai 1870

Kosten der Sitzung

Gerichtskasse fl. 81.58
Akten 2.06
Regist 1.92

fl. 85.56

Ch. 5.70 Rückzg.

Die kgl. Appellationsgerichts-Präsidialverfügung vom 4ten dieses Monats, in der öffentlichen Sitzung vom 21ten und neunzigsten Monatstage, wo gegenwärtig waren: v. Kraemer, Direktor, Kieffer, Molitor, Foell, Lorum, Rütz, Schieffer und Molitor, bei gesetzlicher Besitzunfähigkeit der übrigen Räthe der Zivilkammer zur Ergänzung des Gerichtshofes zugezogen Munzinger, zweiter Staatsprokurator und Bold zweiter Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Christine Becker, 28 Jahre alt, ohne Gewerbe in Landau wohnhaft, Appellatin von einem Urtheile der kgl. Zivilkammer des kgl. Landgerichts zu Zweibrücken vom 4ten Mai 1870, im Beistand des Zivilbeistands von dem kgl. Advocat-Anwalt Rosenberger

gegen

den kgl. Staatsprokurator, Appellaten, vertreten durch den kgl. Staatsprokurator Munzinger,

Auf Berichterstattung des zum Referenten ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Foell in seinem Berichte;

Auf Einsicht und Verlesung der seinem Urtheile beigefügten Gerichtsschriften, insbesondere

1, der Berufungsschrift vom 19 Mai abhin

2, der angefochtenen Urtheilsformel, wonach Appellatin Christine Becker der fortgesetzten Leistung ihres zu Landau im Monat Februar 1870 geborenen Kindes für überwiesen erklärt und in einer Gefängnißstrafe von drei Tagen und zu den Kosten adjudizirt, drei Gulden Lorri und dreißig Kreuzer Urtheilsgebühr und die Rückgabe der beschlagnahmten Gegenstände an den Angeklagten verordnet worden ist,

3. der Appellanterklärung der Appellatin vom 11 Mai 1870,

Auf Anführung der Appellatin in ihren Berufungsanträgen, daß sie von dem Präsidenten vorgenommenen Ausschlußzeugen, Jakob Rosenberger in seinem Wort- und Lautsinn, dahin verstehe, daß sie gegen den kgl. Appellationsgerichtshof die einzige Berufung für begründet erkläre und die Appellatin von Strafe und Kosten freizusprechen, subsidiarisch die erstrichterliche Strafe derselben vermindert haben wolle;

Auf Anführung der kgl. Staatsbehörde in ihrem Wort- und Lautsinn, dahin verstehe, daß sie gegen den kgl. Appellationsgerichtshof die einzige Berufung als in jeder Beziehung unbegründet zu verwerfen und die Appellatin in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen;

In Erwägung, daß der erste Richter in dem durch Berufung angefochtenen Urtheile auf Grund der vor ihm stattgehabten öffentlichen Hauptverhandlung in Verbindung mit den Akten der Staatsanwaltschaft das Thatbestandsbild der Appellatin zur Genüge klar, jedenfalls mit hinlänglicher Bestimmtheit richtig gewürdigt und mit Recht denselben der fortgesetzten Leistung ihres geborenen Kindes, dessen Existenz am 30 März laufenden Jahres in einem Civilstandsregister bei Königsbrück aufgefunden worden, schuldig gemacht hat,

daß der erste Richter in dem Urtheile a quo die fragliche

sprechenden Indicien gehörig zusammengestellt
hat und dieselben in ihrem Zusammenhalt sowie
ineinander greifend und schlagend sind, daß da-
raus für nothwendigerweise die richterliche Ueber-
zeugung in Betreff der Schuld der Appellantin erfolgen
mußte;

daß weder die Appellantin, noch ihr Vertheidiger im
Stande waren, dem Gerichtshofe Behelfe an die Hand zu
geben, welche geeignet wären, diese Schuld in [illegible]
[illegible] als zweifelhaft oder auch nur die That in
einem milderen Lichte erscheinen zu lassen;

daß der erste Richter den Thatverhalt gehörig charakteri-
sirt, die Strafbestimmung angewendet und mit Rücksicht auf die Gro-
ßität der That und den Umstand, daß die schlecht beleumundete Appellantin
schon wegen eines gleichartigen Vergehens zu verantworten hatte,
eine dem Verschulden angemessene Strafe ausgesprochen hat,
weßhalb deren Berufung nach jeder Richtung als unbegründet
verworfen und dieselbe als unterliegender Theil in die Kosten
der Appellinstanz verurtheilt werden muß.

Aus diesen Gründen

verwirft das Kgl. Appellationsgericht die Berufung der Ap-
pellantin als unbegründet und verurtheilt sie in die
Kosten der Appellinstanz liquidirt zu zwei Gulden [illegible] Kreuzer,
Alles dieß in Anwendung der Art. 194 u. 211 des Strafprozeßgesetz-
buches, welche von dem Präsidenten verlesen wurden und
also lauten [illegible].

Also geschehen und gesprochen wie eingangs gemeldet.

v. Kraemer

Foell Molitor Kieffer Dercum

Boltz

Kosten bei der Zustellung

		fl. kr
Gerichtskosten		41.29 1/2
Porto	3.44	
Copialien	1.52	= 5.36
		47.05 1/2
D. Bettinger [illegible] für:		
I [illegible] 2.30, [illegible] 2.24		4.54
II [illegible] 2.30, [illegible] 2.24		4.54
III [illegible]	2.24	
IV [illegible]	2.24	
V [illegible]	2.24	= 17.00
D. [illegible] [illegible]		8.00
		72.05 1/2

25.5.70 [illegible]

No 64

Sitzung vom 21 Mai 1870

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in sei-
ner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung
vom ein und zwanzigsten Mai achtzehnhundert siebenzig,
wobei zugegen waren: v. Kraemer, Direktor, Kieffer,
Molitor, Foell, Dercum, Räthe (Kieffer und Molitor
bei legaler Verhinderung der übrigen Räthe der
Zuchtpolizeikammer aus der Civilkammer zur
Ergänzung des Gerichtshofes zugezogen) Menzinger, zweiter
Staatsprocurator, und Boltz, zweiter Obergerichtsschreiber,
folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Georg Bayer II, 29 Jahre alt, Ackerer, in Oppau wohnhaft,
Appellant von einem Urtheile des Kgl. Zuchtpolizeigerichts
zu Frankenthal vom 30 April 1870, im Zustande der Haft
erschienen und verbeiständet von dem Rechtskandidaten
Tillmann,

gegen

die Kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den
Kgl. Staatsprocurator Menzinger.

Nach Vernehmung des zum Referenten ernannten
Kgl. Appellationsgerichtsraths Dercum in seinem Berichte;
Nach Einsicht und Verlesung der sämmtlichen hieher gehörigen
Prozeßschriften, insbesondere:

1. des angefochtenen Urtheils, wodurch Appellant Bayer
des Hausfriedensbruchs durch widerrechtliches Eindringen
und Beschädigung fremden Eigenthums in der
Wohnung des Nicolaus Brechtel III zu Oppau, sowie der
mit überlegtem Entschlusse und mittels [illegible]
[illegible] verübten vorsätzlichen Körperverletzung

der genannten Brechtel mit unterfolgter Post als fünfzigjähriger, jedoch wenigstens als sechszigjähriger Arbeiter fünfzig Tail- am 1. Januar 1870 - übergeführt erklärt und in eine Geldstrafe von zweihundert und in die Kosten, liquidirt zu zwei und vierzig Gulden vierzig Kreuzer, sowie siebenzig Gulden für ärztliches Sachverständigen d. Kgl. Bezirksarztes Dr. Bottinger und acht Gulden für Ausarbeitung d. Kgl. Bezirksarztes Dr. Rauch in Hersbrucken vorbehalten und dagegen sofortige Berufung angemeldet wurde,

2 der Appellerklärung des Appellanten Bayer vom 2ten Mai 1870.

Auf Ausführung des Appellanten in seinen Gesuchsbegründungen, daß ihm vom Gerichtsarzte vorgeworfene Aufgeregtheit, drückte, sowie dessen Verschiedenes, Brosche und Dietz Tillmann in seinem Ver- und Antrage, bekräftigt dieß gefand, obgleich dem Kgl. Appellationsgerichte die einzelnste Berechtigung für begründet zu erklären, jedoch Reflexionen des nachtheiligen Verhalts die Strafe des Appellanten geeignet herabzusetzen und dem von diesem aufgewendeten Aufwande der Kosten zu entbinden.

Auf Ausführung der Kgl. Staatsbehörde in seinem Vor- und Antrage, bekräftigt dieß gefand, obgleich dem Kgl. Appellationsgerichte die einzelnste Berechtigung abzuweisen, begründet zu erkennen und den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen.

In Erwägung der Berechtigung der Berufung, daß diese Frist von dem Appellanten in gesetzlicher Weise eingehalten und von dessen Verschiedenes nicht mit in Abrede gestellt worden,

daß der übrigens sattsam bekannte öffentlichen Aufregung mit Recht als erschwerend angenommen hat, daß Appellant am ersten Januar d. Jahres des Abends mit einer Axte versehen in die Wohnung des zu Hause in der Absicht, seinen Schwiegersohn Nicolaus Brechtel III zu erschlagen in der Absicht gegen diesen Schwiegersohn Thätlichkeiten gewaltsam verübt und seinen Zweck mittelst seiner Axte den Zimmermann zu beschädigen versucht hat,

In Erwägung die Verurtheilung wegen des Rechts der Körperverletzung anlangend, daß diese Thatsache zugestanden, wie der erste Richter angenommen hat, und beiden Zusammenhalte aller Umstände, der verschiedenzeitigen und der That unmittelbar nahen Momente kein Zweifel darüber bestehen kann, daß Appellant am nämlichen ersten Januar d. Abends den genannten Brechtel mit der Absicht zu Tode zu schlagen,

daß der übereilte, heftige, die nächtliche Aufregung und die durch die That verursachte Arbeitsunfähigkeit des Verunglückten selbst erschwerend erscheinen, der vorherige Alibibeweis dagegen in keiner Weise gelungen ist, indem, selbst abgesehen von der bekannten Verschwiegenheit der Hemmerich's Leute, als sie einen ganz geringen Zeitdifferenzen sich stellen und der Aussagen der Zeugen Fleck und Fuß die Anwesenheit des Appellanten am Orte der That in der kritischen Zeit zur Genüge dokumentiren, daß auch allenfalls die Beweis- und Schlußfolgen von dem ersten Richter in jeder Beziehung gehörig gewürdigt worden ist,

In Erwägung zum Kostenpunkte daß in dem angeführten Betracht

einen Strafe verfügt wurde, erachtet den Staatsanwalt des Kgl. Landgerichts Landshut, welcher zu Protokoll gegeben hat, in dem die Sache verhängnisvolle auf den Grad der Verschuldung jeder selbst einfließende Umstand bei Bemessung derselben Strafe der ersten Instanz nicht die erforderliche Berücksichtigung gefunden habe und dagegen auf eine Herabsetzung der Strafe gültig erkannt.

In Verwägung, daß Appellant in der Hauptsache mit Recht eingewendet hat, daß der Kosten der Appellinstanz zu tragen sei,

Aus diesen Gründen

erkennt das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz auf den gegen das Urtheil der Kgl. Zuchtpolizeigerichts Frankenthal vom 30 April 1870 eingelegte Berufung in der Hauptsache für nicht begründet und verwirft dasselbe demgemäß;

Rechtfindet die gegen den Appellanten Georg Bayer II, Ackermann in Oppau verhängte Geldstrafe von zwei Thalern auf eine solche von einem Thaler herabzusetzen

und die Kosten der Appellinstanz, diejenigen der Gerichtsschreiberei mit einbegriffen, zu tragen.

Also geschehen und gesprochen, wie Eingangs bemerkt.

H. Hermann

Foell Mollitor Nieffe

Hermann

Zolly

Exp. für den Herrn Landrichter Frankenthal (Bayern). N.: 455. Expedirt zu Landau den 21. Juni 1870 vol. 142, fol. 83, c. 8; — 1807 28 xr. (gez.) Bonda.

Exp. für den Herrn Landrichter (Bruchsal). N.: 1184. Expedirt zu Landau den 1. Juni 1870, vol. 134, fol. 68, c. 2; — 28 xr. (gez.) Bonda.

N.: 65

Sitzung vom 27. Mai 1870

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten und zwanzigsten Mai achtzehnhundertsiebenzig, wozu gegenwärtig waren v. Haenel, Direktor, Duy, Foell, Linkgraf, Decium, Küster, Mayringer, zweiter Landgerichtsrath und Herr zweiter Untersuchungsrichter Schreiber folgendes Urtheil erlassen.

91.5.70 a. Gerichtsschr.

In Sachen

1. Johannes Roth, 46 Jahre alt, Wirth zu Neustadt,
2. Emil Schneickert, 21 Jahre alt, Sohn des Ackersmannes Emil Schneickert, aus dem Kreise Sachsen, Forstamts Bad Dürkheim, zur Zeit Knechtgesell bei Johannes Roth in Neustadt in Arbeit — Appellanten von einem Urtheile des Kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 12. April 1870, beide in Person erschienen, — ersterer vertheidigt von dem Advokatanwalt Braun, letzterer vertheidigt durch den Advokatanwalt Tillmann.

gegen

die Kgl. Staatsbehörde Appellatin, vertreten durch den Kgl. Staatsprocurator Mayringer,

Auf Verantwortung als zum Rekursanten ernannten Kgl. Appellationsgerichtsrath Foell in seinem Vortrage;

Auf den schriftlich und mündlichen Vortrag des Vertreters der Staatsbehörde, in Besonderheit auf den Antrag auf Verwerfung des Rekurses des Appellanten Emil Schneickert als Unbegründet;

sechs und siebenzig Gulden dreißig Kreuzer zum Kunstfonds der Kirchgemeinde Löwenhain und ferner von anderen Personen von Himmelsberg- und 18 Januar 1870 und Appellant Johannes Roth der Gemeinde bei diesem Vorschuß durch Uebergabe der Sammelbüchse und der Sammlungsverzeichnisse sieben Gulden dreißig Kreuzer zum Kunstfonds der Kirchgemeinde Wolfersdorf von Neustadt im November 1869 überschickt worden und Johannes Roth in seiner Vernehmung vom drei Mountan und Emil Schneickert in einem schriftlichen von zwei Mountan und beide schriftlich in der Kirchen, liquidirt zusammen neunzig Gulden drei und vierzig Kreuzer anerkannt worden.

2, der Appellanklärung der Appellaatan Johannes Roth vom 13. April 1870.

3, der Appellanklärung der Appellaatan Emil Schneickert vom 14 April 1870.

Auf Aufforderung der Appellaatan Schneickert in seinen Erklärungen auf die ihm von dem Beschwerdeten vorgehaltenen Ausführungspunkte, so wie dessen Anschuldigungen, Vorschützendes an Zillmann in seinem Ober- und Untergerichte, bestreitet das kgl. Appellationsgericht die einzelnen Behauptungen für begründet zu erklären und den Appellaatan Schneickert von Strafe und Kosten freizusprechen.

Auf Aufforderung der Appellaatan Roth in seinen Erklärungen auf die ihm von dem Beschwerdeten vorgehaltenen Ausführungspunkte, so wie dessen Beschuldigungen und Vorschützendes an Zillmann in seinem Ober- und Untergerichte, bestreitet das kgl. Appellationsgericht die einzelnen Behauptungen für begründet zu erklären und den Appellaatan Roth von Strafe und Kosten freizusprechen, obwohl er dem Untergerichte gegenüber, bestreitet das kgl. Appellationsgericht die einzelnen Behauptungen für begründet zu erklären und den Appellaatan Roth von Strafe und Kosten freizusprechen, obwohl er dem Untergerichte gegenüber, wie er können.

Auf Aufforderung der kgl. Kunstbehörde in seinen Ober- und Untergerichte, bestreitet das kgl. Appellationsgericht die einzelnen Behauptungen für begründet zu erklären und den Appellaatan nebst jeder Beziehung hierdurch zu verurtheilen und beide schriftlich in die Kosten der Appellationsinstanz zu verurtheilen.

Erwägung, daß wenn nun einzelne Verurtheilungen, wie sie der Art. 314 des Strafgesetzbuches über die Strafen des Betrugs gegen Beamte verhängt, gegeben sind, im untergegebenen Falle der Zweifel bestehen, ob die Appellaatan, abgesehen von der Strafe, ob sie selbst Anschuldigungen von dem sie nicht ist, als Betrugsmittel einen Beamten in seinem Glauben gesucht haben,

daß nun einen solchen diesen Glauben gegen die Appellaatan unterstellen zu können, erwiesen sein müßte, daß dasselbe in wesentlichen

sie verständnisse gesundheitsfuhren, und über
ein specielle nicht der Fall ist und keinerlei
Anstoß bietet dasein vorliegen, sie dieselben,
um den Laternengebrauch, unserem Verein
vermehrten Plan gesundheitsfuhren.

Ich bin Abgeordneter mit dem Landsmann der
Appellanten Schneickert bei der Ablesung der
streitigen Steine in der Löwein'schen Wirthschaft
zu Himmelsdingen keinerlei Alkoholgetränke gereicht
worden, die dessen getanen Aussagen
und Zeugnissen in Grundwerken, deshalb
widerlege, wie die Zeugin Barbara Bauerfeind,
sichtung unbefangen bemerkt hat, aber
durch die Polizeidiener Anicker über die Abgabe
des streitigen Steines zu Schaden gestellt wurde.

Ich bitte bei der hier in Frankenthal
hiesigen Zeugnisse consentirten Berechtigkeit
der Appellanten Rath die Möglichkeitsnisse nach-
gesehen ist, ich derselben den Stein als einen
rechten einzunehmen und derselben ihm
ihn wieder zu betreffen rücksichtlich gutem
Glauben bei Ruhgraben Hedrich in Neu-
stadt nach zu geben verschafft wie es
nun sein Gebiete der Möglichkeit liegt,
so bezeuge nochmals, ich nicht an-
gesalbt sondern dessen Form den gerich-
galanten Stein an Schneickert um Ver-
sehen übergeben hat;

ich bitte die Berufung als begründet an-
zu nehmen, die verstreichlichen Kosten
aufzuheben und die Appellanten von den

respective Laternengebrauchen und Kosten auf-
dem von der Ehrlichen an den dem Schneickert
zur Last gelegten Laternengebrauchen freizu-
sprechen sind.

Aus diesen Gründen
nimmt der kgl. Appellationsgerichtsrath
von den Appellanten gegen das Urtheil des
kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal
vom 12. April laufenden Jahres eingelegte
Berufung als begründetem und spricht unter
Aufhebung dieses Urtheils die Appellanten
von Kosten und Strafen frei:
Also gesprochen und geschrieben, wie Einsicht ge-
wordet.

M. Hermann

Foell Dürr Lindau

Zoller

No 66

Sitzung vom 27ten Mai 1870

des kgl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken
in seiner Bezirksgerichtskammer für die öffentliche
Sitzung vom sieben und zwanzigsten Monat Mai
tausend siebenzig vorgetragen waren: v. Hoerner, Direktor,
Duy, Foell, Linkgraf, Dorum, Ritter, Klinzinger, Vor-
der Kunstgerichtsrath und Rold, zweiter Beitrags-
richtschreiber, folgendes Urtheil erlassen

In Sachen

Georg Michel 28 Jahre alt, Maurer in Gerichsheim

Kosten beider Instanzen
4 L
Gerichtskosten 3.28½
Rechtsanwalt 1.31
Reisig 1.82
= 8.23
46.51½

31. 4. 70. Gebühren erhoben.

wegen Beschuß, Appellanten wegen einem Urtheile des kgl. Bezirksgerichts zu Landau vom 22. April 1870, in Forderungssachen

gegen

die kgl. Rentbehörde, Appellatin, vertreten durch den kgl. Anwaltsverweser Munzinger,

Nach Verweisung der Sache zum Referenten ernannten kgl. Appellationsgerichtsrath Zirkel, seinem Berichte

Nach Einsicht und Anhören der schriftlichen Einlagen, sowie der Vorträge, in Besonderer:

1, des angefochtenen Urtheils, wodurch Appellant Georg Michel der verfänglichen Aussprechung der Eheleute von Lorenz Bausbacher, in Queichheim im Thatbestande durch Rückfall um 26 Februar 1870 in contumaciam für überführt erklärt und in eine Gefängnißstrafe von zehn Tagen und in die Kosten liquidirt zu drei Gulden sieben Kreuzer verurtheilt worden.

2, der Appellationserklärung des Appellanten Georg Michel vom 28 April 1870,

Nach Einsicht der Appellanten in seinem Gesuche, Klägern auf die ihm vom Beschwerdeführer vorgehaltenen Beschwerdepunkte,

Nach Einsicht der kgl. Rentbehörde in ihrer Vor- und Antwort, Letztere anheim gestand, das angefochtene Urtheil des kgl. Appellationsgerichts, die einfache Berufung als unbegründet zu verwerfen und den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen;

In Erwägung, daß Appellant bei sorgfältiger Durchsicht der Akten keinen Grund vorzubringen vermochte, welche geeignet wären unser den gegebenen Verhältnissen eine

Einsicht der Zeugin Eheleute von Lorenz Bausbacher in Queichheim zu ziehen.

daß demgemäß der erste Richter mit Recht als verspätet nicht angenommen hat, daß Appellant am 26 Februar laufenden Jahres der damals eingewiesenen Hauptsache mit seiner besonderen gemachten abgenommenen Einrede ordentlich einen Brief in die dazu Zeit vorgeschrieben, dieser aber nicht gehörig verschlossen, daher eine gehörige Vertretung Platz greifen kann,

daß demselben in der Hauptsache die eingelegte Berufung ungerechtfertigt erscheint und Appellant in die Kosten derselben zu verurtheilen ist.

Aus diesen Gründen

verwirft der kgl. Appellationsgericht die von Georg Michel, ledigen Maurer von Queichheim gegen das Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 22. April laufenden Jahres eingelegte Berufung in der Hauptsache als unbegründet und verurtheilt denselben in die Kosten der Appellinstanz, sowie die gegen denselben aufgelaufenen Beschwerdekosten.

Strafe von zehn Tagen auch für den der den Zeugen Dreier Zeugen sowie die Kosten der Appellinstanz hiezu, die zu drei Gulden vier und neunzig Kreuzer festgesetzt.

Also Urtheil in Anwendung der Art. 194 u. 211 St. P. Strafgesetzbuch, welche von den Gerichtsdienern verlesen wurden und also lauten: [illegible]

Abgefasst und gefertigt, wie vorgelesen und unterschrieben.

v. Heintzmann

Foell Dr. Dorrmann Boldt

N: 67.

Sitzung vom 28ten Mai 1870

das königliche Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten Mai achtzehnhundert und siebenzig, an welcher Theil nahmen: von Kastner Präsident, Dorr, Foell, Zinkgraf, Dorrmann Räthe, Munzinger, zweiter Rechts-Konsulent und Bähr, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johannes Bassperl, 20 Jahre alt, Fabrikarbeiter, dann von Johannes Bassperl, Fabrikarbeiter aus Hochdorf, zur Zeit auf den Hemshofen, Gemeinde Ludwigshafen, wohnhaft,

Appellant gegen ein Urtheil der königl Zuchtpolizeikammer zu Zweibrücken vom 19ten April 1870, - auf Folgendes;

gegen

die königliche Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den kgl Staats-Prokurator Munzinger.

Nach Anhörung des zum Referenten ernannten 2. Appellationsgerichtsrathes Foell in seinem Berichte;

Nach Einsicht und Verlesen der sämmtlichen Strafakten insbesondere

Strafurtheilen, insbesondere

1, des angefochtenen Urtheils, wodurch Appellant Johannes Bassperl der vorsätzlichen Körperverletzung des Fabrikarbeiters Jacob Winter aus Albersweiler, zur Zeit auf den Hemshofen wohnhaft, mit mildernden Umständen schuldig erklärt und in eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten, ferner in die a, für den Staat zu vier Gulden 55 Kreuzer, b, für den königl Bezirksarzt Dr Knapp in Ludwigshafen für ärztliche Verrichtungen zu zwei Gulden vier und zwanzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt wurde;

2, der Appellerklärung des Appellanten vom 28 April 1870,

3, der dem Appellanten in die heutige Sitzung zugekommenen Vorladung des kgl Bezirksamtes Ebenso zu Ludwigshafen vom 16ten Mai ebenso;

Nach Anhörung der königl Staatsbehörde in ihren Anträgen, dahin gehend, daß selbe zu dem königl Appellationsgerichte, strafend

Kosten laufender Instanzen; also jene der Aufforderung und Zustellung dieses Urtheils	
1. Gerichtskosten	4. 56.
2. d. Bezirksarzt Dr Knapp in Ludwigshafen für Befund	2. 24.
	7. 20.
3. Stempelkosten	1. 38
4. Registrirung	1. 52.
	fl 10-50 kr

Kosten der Aufforderung und Zustellung dieses Urtheils vom 14 Juni 1870	
1. Gerichtskosten	1. 26.
2. Stempelkosten	1. 17.
3. Registrirung	1. 56.
	fl 3. 39 kr

Rüfung abgegeben 21/6 70

zu verhindern über den Vorsitzenden des Appellantenrat, sind in contumaciam erkannt, dessen einzulegende Berufung als zurückgenommen zu betrachten sind und sie zu den Kosten der Appellationsinstanz zu verurtheilen;

In Erwägung, daß Appellant Johannes Bassert, obwohl in gehöriger Form und Frist zur heutigen Sitzung geladen, dennoch nicht erschienen, weshalb contumacia zu erkennen und in contumaciam gegen denselben zu erkennen ist;

daß Appellant durch diesen Vorsitzenden der Vorenthaltung dem gibt, daß er seine Berufung nicht rechtfertigen will, respective nicht rechtfertigen kann;

daß aber abgesehen hiervon der zweite Richter, gestützt auf die vor ihm stattgehabte öffentliche Verhandlung in Verbindung mit den Akten der Voruntersuchung, sowie das vorliegende gütige Zeugenverhör des Polizeikorporals Jacob Winter, vereint auf den Thatsachen am fünften Februar laufenden Jahres mit wahrscheinlicher rechtlicher Ueberzeugung das Urtheil für schuldig erklärt hat;

daß der zweite Richter auf den gesetzlich charakterisirten Thatbestand die richtige Rechtsanwendung zur Anwendung gebracht und auf eine Strafe erkannt hat, welche dem Appellanten keinen Anlaß zur Beschwerde geben konnte;

weshalb dessen Berufung als zurückgenommen zu verwerfen und er als unterliegender Theil in die Kosten der Appellationsinstanz verurtheilt werden muß;

Aus diesen Gründen

gibt das königliche Appellationsgericht Recht, daß Appellant gehöriger Vorladung unentschuldigt heute nicht erschienen ist, zweitens, in contumaciam erkennend, dessen Berufung als zurückgenommen ab und verurtheilt ihn in die Kosten der Appellationsinstanz, festgesetzt ohne jene der Ausfertigung und Zustellung dieses Urtheils zu dem Gelder von und Dreißig Kreuzer.

Also erkannt und gesprochen in heutiger Sitzung.

Als dieses in Anwendung der Artikel 186, 194 und 211 der Strafprozeßordnung, welche vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen worden und also lautet (wie erkannt):

Also geschehen und gesprochen in heutiger Sitzung.

N. Svensmann

Soll Dr. Jäger Lemmer

Darum!

Mich.

Exp. für k. Obst.: Der Mangel ist mit N.: 11,78 im Register 3 Zweibrücken d. 31. Mai 1870 Band 134 folio 67, cat. 3; zu [illegible]:

für Visa 56
" 28
M 1. 24c

Bonda.

N: 68.

Sitzung vom 28ten Mai 1870.

Das königliche Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten Mai achtzehnhundert siebenzig

wie zugegen waren: von Kaerner, Direktor. Düx. Faell, Linkgraf. Dercum. Küss. Schurzinger. zweiter Gerichts-Schreiber. mir Mink. erster Gerichtsschreiber. folgendes Protokoll aufgenommen:

In Sachen

der königl Staatsbehörde. Appellantin gegen ein Protokoll des königl Friedensgerichts zu Kaiserslautern vom zweiten April 1870. wodurch Appellat Ludwig Katzfeld von der ihm zur Last gelegten Widerspenstigkeit gegen seine Militärvorgesetzte. Personen in Betracht von hundert Gulden zum Nachtheile des königlichen Staatsamts zu Kirchheimbolanden all nicht überwiesen worden:

gegen

Ludwig Katzfeld, 23 Jahre alt, Gerichtsschreiber am königl Bezirksgerichte zu Zweibrücken, Appellat von demselben Protokolle, in Person erschienen;

Nach geschehenem Aufrufe dieser Sache stellte Appellat Katzfeld an den Gerichtshof das Ansuchen: die Verhandlung derselben in eine spätere Sitzung zu verlegen, da er sich in der Unmöglichkeit befinde, einen Vertheidiger zu finden, indem die beiden Anwälte Rosenberger und Gros, mit denen er sich deshalb ins Benehmen gesetzt habe, gegen auf heute anberaumten öffentlichen Verhandlungstage verhindert seyen, seine Vertheidigung zu führen und dieselbe von andern Rechtskundigen, die er ebenfalls darum angegangen, wegen Kürze der Zeit abgelehnt worden sey;

Nach Anhörung des königlichen Staatsbehörde in ihren Leitungen, dahin gehend, daß sie sich dem Ansuchen des Appellaten um Verlegung der Sache nicht widersetze;

Nach Anhörung des Appellaten und der königlichen Staatsbehörde;

In Erwägung, daß dem Vorbringen des Appellaten Katzfeld, daß es ihm unmöglich gewesen sey, einen Vertheidiger zu finden, und er deshalb um Verlegung der Sache in eine spätere Sitzung bitte, um so mehr zu willfahren ist, als er in seinen Vertheidigungsmitteln nicht beschränkt werden darf;

Aus diesen Gründen

verlegt das königliche Appellationsgericht die Verhandlung gegenwärtiger Sache in die öffentliche Sitzung vom nächsten Juni nächsthin Morgens neun Uhr und gibt dem Appellaten Katzfeld auf, in dieser Sitzung ohne Vorladung wieder zu erscheinen.

Also geschehen und gesprochen in Sitzungs gewöhnlich.

v. Kaerner

Dercum

Mink

N° 69

Sitzung vom 2ten Juni 1870

Kgl.
Gerichtskost.
fl. 2
167.32½
Fr. 5.01
Rp. 2.20
7.21
fl 174.53½

Auf kgl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer sitzt in der öffentlichen Sitzung vom zweiten Juni achthundert siebenzig, und zu Recht gesprochen worden: v. Thaerner, Direktor, Kieffer, Hecht, Foell, Dercum, Rüttr, Kieffer und Hecht, beigeordneter Ersatzrichter an Verhinderung der übrigen Räthe der Zuchtpolizeikammer bei der Verhandlung dieser Sache in der öffentlichen Sitzung vom 19ten Mai ultimo und der Civil Kammer zur Vervollständigung des Gerichtshofes zugezogen, Hagauer, erster Staatsprocurator und Bolz zweiter Untersuchungsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Bernhard Starke, 30 Jahre alt, Weingärtner in Oberhambach wohnhaft, Appellant und Appellat, von einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal de dato 24. März 1870, in Person erschienen und vertheidigt durch den kgl. Advocat-Anwalt Hess.

gegen

die kgl. Staatsbehörde, Appellatin und Appellatin, vertreten durch den kgl. Staatsprocurator Hagauer

Auf Abvernehmung des zum Referenten ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Dercum in seinem Berichte;

Auf Einsicht und Anhören, der sämmtlichen

hierher gehörigen Vorgeschriften, insbesondere:

1, der Anzeigeschrift wegen Verbrechens, wodurch Bernhard Stark der vorsätzlichen Eigenthumsbeschädigung am Vorzeichen durch Beschädigung von Rebstöcken in dem Weinberg Joseph Schäfer von Oberhambachgehörigen Weinbergen vom 12ten auf den 13ten und 16ten auf den 17ten November 1869, mit einem Schaden von neunzehn hundert Gulden übereinstimmend erklärt und in einer Forderungsentschädigung von sechs Monaten und in die Kosten liquidirt zu hundert und sechs Gulden und vier Kreuzer angerechnet wurde;

2, der Anklageschrift vom 19. Mai 1870, wodurch eine neue Verhandlung der Sache in der heutigen Sitzung verordnet und Appellant zu Beweise durch Zeugen gelassen wurde;

a, als Bernhard Christoffel am Abschlußtage d.d. 16ten November 1869, mit der Besitzung des Joseph Schäfer in eine neuen Weg und Streit verwickelt war, bei welchem Zwischen beiden zu Thätlichkeiten kam, indem Letzterer um Hülfe rufte und gegen Ersteren sich wehrte;

b, daß der vor den ersten Richter als Zeuge gehörte aber nicht erschienene Joseph Filibeck, Einwohner in Oberhambach wohnhaft, von einigen Leuten und Bernhard Christoffel einen ähnlichen Streit hatte und daß sein Sohn Heinrich Weinstöcke in einem seiner Weinberge abgeschnitten waren;

c, daß Filibeck nach der Eigenthumsbeschädigung des Joseph Schäfer genannten Christoffel über seinen Verdacht Verfolgte mußte mit den Worten: ihr werdet schon gerade so kommen, wie Fremde und auf die seine

„ Scheinige gab und vor andern Morgen meine Arbeiter
„ abgeschnitten waren" ein Vorfall, welchen Christoffel
selbst meinte, sie zu nennen sehr gut stand.
c, daß Bernhard Christoffel in Hengstbach den Heinrich
Herz, Schmied in Oberhambach verschossen, erklärt
sich „Berkiss an der Ruhe befindlich, er sei nicht
„ zu fürchten, der Heinz kommt nicht weiter heraus".
d, daß Appellant Stark am Abschneiden und Abend des
16 November in fröhlicher Gesellschaft war und
sich von derselben nicht sehr entfernte, als bei vor
nach zwölf Uhr sich heimbegab;
e, daß deshalb die Rückkunft mit der konvenirenden Thüre
im Hause des Appellanten bemüht werden musste, gleich
viel ob man durch Heinrich Hüsch die Klinke oder
hintenherum durch den dortigen Hühnerstall sich begeben
will.
f, daß die gegen den Appellanten und Bernhard
Christoffel aufgenommene Thatsachen-Konstruktion,
Klage zwar gründete genommen war, vor welcher
aber von Klauen ausgestrengt wurde, worauf vor
dem hies Landgerichte Neustadt ein abweisendes
Urtheil erging;
endlich vorgetragen wurde, daß auf Betreiben des hies.
Generalstaatsprocurators die Anklage-Akte
und Zeugen vorgelesen wurden:
1, Jacob Schäfer 47 Jahre alt, Winzer in Oberhambach wohnhaft,
2, Bernhard Christoffel 30 Jahre alt, Winzer,
3, dessen Ehefrau Caroline Hertel 27 Jahre alt,
4, dessen Sohn Carl Christoffel, 10 Jahre alt und
5 dessen Bruder Jacob Christoffel 18 Jahre alt, Winzer,
sämmtlich ohne Eidesleistung abvernommen wurden;
Sodann die Gerichtsdiener sämmtliche Zeugen vor der Ehe-

Der ernannte Assessor
des Appellanten Stark
hat Ausstand genommen
v. Hermann
Adler Fuchs
Roll
Dr. Hermann
Herz

beider, belehrte sie über die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides,
ermahnte sie vor den schweren Folgen des falschen Zeugnisses
in peinlicher wie bürgerlicher und strafrechtlicher Beziehung und nahm
denselben einzeln, gemäß und unter Beobachtung der Ehrenworte ab.

A. Belastungszeugen

1, Joseph Schäfer 47 Jahre alt, Winzer, verheiratheter Ehemann
des Appellanten und Appellaten Bernhard Stark.
2, Bernhard Christoffel, 39 Jahre alt, Winzer,
3, Caroline Hertel, 30 Jahre alt, Ehefrau des vorstehenden Zeugen
4, Carl Christoffel, 18 Jahre alt, Sohn der beiden vorstehenden
Zeugen.
5, Jacob Christoffel, 18 Jahre alt, Winzer,
alle in Oberhambach wohnhaft.

B. Entlastungszeugen.

1, Franz Hermann 22 Jahre alt, Winzer bei Friedrich Wolf in Oberhambach,
2, Peter Boesch Adel 72 Jahre alt, Taglöhner daselbst.
3 Hermann Beersheim 12 Jahre, Sohn der Wittwe in Neustadt wohnhaft
in Oberhambach, Base von Christian Beersheim Winzer allda Stiefsohn.
4, Catharina Becker 27 Jahre alt, Ehefrau des Winzers Friedrich
Schäfer in Oberhambach;
5, Elisabetha Engmann, 48 Jahre alt, Wittwe von Egidius
Mohr, daselbst,
6, Catharina Julier 20 Jahre alt, Winzerin, ledige Tochter
der Wittwe von Georg Julier daselbst,
7, Franz Schneck 36 Jahre alt, Winzer daselbst,
8, Georg Herz 52 Jahre alt, Schmied daselbst,
9, Heinrich Sommer, 61 Jahre alt, Taglöhner
in Mittelhambach,
10, Bernhard Scharfenberger, 48 Jahre alt, Winzer
in Oberhambach.

Nämmtliche Be- und Entlastungszeugen erklärten

nächstenzogen der Beweisdaten, wie nicht anders bemerkt,
mit den Appellaten und Appellaten Bernhard Stork
nicht verwandt und nicht verschwägert zu sein, zu
wissen in dessen Abwesenheit zu gestehen.

Die Zeugen leisteten vor ihrer Abhörung den Eid in fol-
gender Form: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen
„und Allwissenden die lautere Wahrheit und nichts als
„die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe –
mit Ausnahme des vernehmungszeugen No. 4 Carl
Christoffel und Vernehmungszeugen No. 3 Hermann
Bellersheim, welche wegen ihrer jugendlichen Alters
unbeeidigt vernommen wurden.

Ueber die Abhörung der Zeugen führte der Gerichts-
schreiber summarische Acten.

Auf Anführung der Appellaten und Appellaten
Stork in seinen Schlußerklärungen auf die vom
Friedensrichter erwähnten Ausschließungsgründe
so wie dessen Vertheidiger Kgl. Advocat-Anwalt
Gros, in seinem Vor- und Nachtrage, behauptet
hatte, daß falls das kgl. Appellationsgericht über
Abweisung der von der kgl. Kunkbehörde ein-
gelegten Appellation, die Zurückweisung der Appellan-
ten Stork für begründet zu erklären und ihre
Anträge und Rechte frei zu sprechen,
sodann darauf die weitere Klage principaliter
zu sehen.

Auf Anführung der kgl. Kunkbehörde in ihrer
Vor- und Nachtrage, bestand dieselbe, daß
falls das kgl. Appellationsgericht die Ab-
weisung der Appellaten Stork in der Hauptsache
als gründet gut erkennen und dasselbe in
die Kosten der Appellanz zu verurtheilen, als

gerechtfertigt von der in dem weitschweifigen Vorbringen
zu nehmenden Rectification die Zurückweisung der
Anträge der kgl. Kunkbehörde in Frankenthal und
eigentlich Abweisung der weitschweifigen Klage sammt
der Interpellation der den Appellaten Stork gerichtlich auf-
gelegten Eides dem weiteren Fortgange des Gerichtsverfahrens vorbehalten.

In Erwägung, daß die Verfügung der in der vor-
liegenden Sache gerichtlich aufgenommenen Verhandlung
sich ergeben hat, daß bezüglich der Ausschließung des
Weinberg-Distrikts „Horst" der erste Richter aus
Grund der vor ihm gerichtlich öffentlichen Ver-
handlung die Zeugen- und Augenschein-Beweise richtig
gewürdigt und mit Recht als erwiesen angenom-
men erachtet, daß Appellant und Appellat Bernhard
Stork in der Nacht vom 16ten auf den 17ten November
vorigen Jahres in einem dem zu Oberhambach
wohnhaften Winzer Joseph Schäfer gehörigen
im Distrikt „Horst" gelegenen Weinberge ver-
mittelst Anwendung einer Schneidwerkzeuges
mental Hundert sieben Rebstöcke im Werthe
von jedem Stocke mit fünfzig Centen, abge-
schätzt und dadurch diesen Weinberg verletzt
hin beschädigt hat.

daß die überreichten Abhörungen der Zeugen in
öffentlicher Sitzung wiederholt vorgelesen und
verlesenen Zeugen zeugen mit denen vor dem kgl.
Friedensgerichte und in der Vorerhebung
abgegebenen Depositionen übereinstimmen,
und kein Grund besteht in deren Glaubwürdig-
keit und Rechtlichkeit hinderung auf einen Freispruch

zu setzen;

daß dem gegenüber der von dem Appellanten und Appellaten Stark angetretene in dem Appellationsgerichtlichen Verfahren vom 19. Mai 1870 unser gerichtlicher Vollstreckungsbefehl vollständig misglückt ist, indem sie von Conrad aber der Pfändungsakt beschriftigung gegriffen dem Zeugen Bernhard Christoffel und sogar Schäfer seitdem dabei Differenzen in der Wirthschaft zu Kreuzhöfe über die Natur waren und schon einen Schwarz des Exekutors Christoffel Anstand des Appellanten Stark und Bittar verdienen, und in keinem Falle gegenüber seine Beamte einer ernstlichen Widerspenstigkeit gegriffen Christoffel und Schäfer zu erzeugen;

daß durch den Pfändungszeugen Franz Schreck gegen das Protokoll ist, wie auch der gerichtlichen Pfändungsbeschriftigung ein ganz unrichtiges dem Christoffel bemerkbar sind vor gehe Zeugen mit diesem, dem Christoffel, einmal Streitigkeiten und dem andern Zeugen seine ihm die Pfänden ab, geschnitten gewesen, sodaß auch dem Christoffel zu verdenken gegeben habe, daß dieser die Pfändung vereitelt, und daß Christoffel auf diesen Verdacht keinen Antwort gegeben;

daß dieser Umstand, wie er wenigstens vorliegt, Veranlassung genug ist, den gegen Bernhard Stark bestehenden Verdacht zu stärken und den Verdacht von demselben ab auf Christoffel hinüber zu leiten, weil Christoffel, sein Pfändungszeuge Schreck selbst gegeben, zur Zeit der streitigen Pfändung Differenzen betreffend war;

daß wenn auch Appellat und Appellat Stark am 13ten November durch einen Akt von seinem Pfändungsbeschriftigungsrecht Gebrauch machen, dieser Umstand der Glaubwürdigkeit der Pfändungszeugen Hermann, Abel und Beersheim, von denen ersterer lange Zeit als Knecht bei Stark diente und von diesem förmlich verklagt wurde, und letzterer ein Akt seiner Abhängigkeit ist, in den Hintergrund der Unglaubwürdigkeit aufdrängenden objektiven der Pfändungszeugen nichts beeinträchtigen vermögen, um weniger als die Angabe des Beersheim mit den Erklärungen der letzteren sich zusammenreimen lässt und bezüglich des Hermann mit dem ersten Richter wohl ein Versehen in den Tag oder der Stunde angenommen werden darf, endlich auch dem Umstande, daß Abel der Appellaten gewissen 12 und 1 Uhr des Mittags zu Hause kommen aber nicht wieder fortgegangen sein, nicht festgestellt ist, daher auf wirklich sein Haus nicht wieder verlassen hat;

daß offenbar die vom Pfändungsakte gegen die Glaubwürdigkeit der Pfändungszeugen, Veranlassung Christoffel erhobenen Einwendungen sich durch die obige Raisonnement

[illegible] widerlegen, muß müsse aber bedauern, daß
alle [illegible] wahrgenommenen Verletzungszeugen in allen
wesentlichen Punkten, namentlich aber auch in der An-
gabe der Lage des weißen Appellant und Appellat Stark
als Morgens gegriffen 5 und sechs Uhr in ihrem Hofe
sich einfand, vollständig übereinstimmen, und daß
Ing als schon auf die Landjägermeisterei Forbach, den 17ten
Dezember, begeben, wozu noch kommt, daß Bernhard
Christoffel, wenn nicht Zeuge, doch Beschuldigter, daß mit
und Blaireid Beisitz für heilig, dessen Leumund
Jacob Christoffel aber als ein braver Mann geschil-
dert wird;

In Erwägung daß unter diesen Umständen die abseiten
des Beschuldigten Stark eingelegte Berufung, insoweit sie
die Verurtheilung im Distrikt Forst betrifft, als nicht
gerechtfertigt zu verwerfen ist;

In Erwägung, daß die Verletzung des Pfleigers
im Distrikt Baumäckerle anlangt, daß der sorgfäl-
tigen Untersuchung gegen den Appellanten und Appellat
Stark, als Urheber dieser That keine Resultate
geführt gestanden hat, und die vom ersten
Richter in dieser Beziehung gepflogenen Unter-
suchungen auf keinerlei genügende Anhalts-
punkte die Verurtheilung in dieser Richtung begründet er-
scheinen;

daß auch seine Rechtfertigung in dem angeführten
Theil des Anklageactum Verstoß einstweilen nicht
— wie Beschuldigter, der die Kgl. Staatsbehörde selbst
nicht in Abrede stellt, da dort der Appellant beziehungs-
weise Appellat Stark seiner Verletzungen für über-
führt erklärt wurde, während nur zwei der gegen

sind der gerichtlichen Verhandlung bildeten und das
weitere Thatsächliche Vorkommen in dieser Hinsicht nur neben-
her eine andere Redaktionsversion enthält;

In Erwägung daß Strafmilderungsgrund, daß
der erste Richter einen Strafe verfügt hat, welche,
selbst bei der Nichtannahme der Schuld bezüglich
der Verletzung im Distrikt Baumäckerle "demnach
vollkommen dem Verschulden des Appellanten
und Appellaten Stark entspricht, daß auch keine
der von dem Berufungsführer vorgebrachten Momente
eine Reduktion der Strafe gleichgültig verfügen
lassen, und daß auch über eben vorerwähnte Verurtheilung
gegeben ist einen Theilung derselben eintreten
zu lassen und daß eine Verletzung Seitens der
Kgl. Staatsbehörde als nicht begründet zu verwerfen
ist;

In Erwägung, daß Appellant und Appellat Stark
seine Entschädigungen wegen die Kosten der
Appellinstanz zu tragen hat;

Aus diesen Gründen

hat Kgl. Appellationsgerichts die Berufung
des Bernhard Stark, insoweit sie auf die Verletzung
der Rippe im Distrikt Baumäckerle gerichtet
ist für begründet, hebt demgemäß das Urtheil
des Kgl. Zuchtpolizeigerichts Frankenthal vom
29 März 1870 in dieser Richtung auf, weist dagegen
im Uebrigen sowohl die Berufung des Bernhard
Stark, wie die der Kgl. Staatsbehörde als nicht
begründet ab verwendet ferner die Rechtfertigung
des Angeschuldigten Christoffel, insoweit sie Thatsachen dritter
Verletzung als Vorwürfen angenommen hat und

verurtheilt mittlich den Appellanten und Appellaten Klerk in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu [illegible] und festsetzig Gulden achtzig Kreuzer zu entrichten.

Die den Appellaten Klerk gestellte Abschrift N° 1215 ist zurückgekommen am 12. Juli 1870 [illegible]

Trama.

Alles Citirens in Anwendung der Art. 194 und 211 der Pfälz. Gerichtsordnung über das Urtheil gegenwärtig Urtheil in Abwesenheit der Beklagten in Contumaciam, nachdem von denselben Einreden nicht vorgebracht worden und nicht [illegible] sind.

9.8.70. Schultz

Also gesprochen und gesprochen wie hiervorgeschrieben

Hermann

Follt Mielke Fritz Hermann

Exp. für die Akten in Contumaciam
N° 1573. Registrirt & Zeitbuch
22. Juli 1870, Band 137, fol. 28, c. 3 — 18 ₰
2600. (gez.) Bonde.

Follt

N° 70

Sitzung vom 3ten Juni 1870

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom 3ten Juni 1870, wozu gegenwärtig waren: Präsident Director, Petri, Molitor, Foell, Darcum, Krüger, Petri und Molitor, bei Zuziehung der übrigen Räthe der Zuchtpolizeikammer und der Civilkammer zur Besetzung des Gerichtshofes, Regierungs, Hanauer, erster Kanzleyrath, Director, und Polizeyrichter Untersuchungsrichter, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Kgl. Staatsbehörde, Appellantin, von einem Urtheile des Kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom ersten

März 1870, verurtheilen dasselbe Kgl. Staatsprocurator Hanauer

gegen

Karl Guth 31 Jahre alt, Schlosser und Maschinenbauer in Kaiserslautern wohnhaft, Appellaten, in Gegenstand der Zuchtpolizei und verhandelt worden mit dem Kgl. Advocat-Anwalt Gros.

Nach Vernehmung des Herrn Referenten, Vortrag der Appellationsbeschwerdeschrift, Darcum, Schlussantrag des Herrn Generalstaatsprocurators,

Nach Einsicht und Durchlesen der sämmtlichen gerichtlichen Verhandlungen, insbesondere:

1, des Urtheils, wodurch Appellat Karl Guth der Übertretung einer Handlung zu nicht gesetzlicher Zeit, Angriffe auf die Ehrfurcht des Volks, durch Thätlichkeiten gegen Gendarmen, dessen am 26 November 1869 in contumaciam abgefasst worden, von der Appellantin der Übertretung einer Handlung zu nicht gesetzlicher Zeit auf die Ehrfurcht des Volks durch Thätlichkeiten gegen Gendarmen und in eine Strafe von vier Tagen und in die Kosten liquidirt zu zwanzig Gulden als Vergehen eben dahin Bestätigung und Herstellung dieses Urtheils beigetreten wurde;

2, des Urtheils vom 28 Mai 1870, wodurch nach Vernehmung der von der Appellatin Seite angebotenen Zeugen über die Thatsachen, daß eine andere Behandlung der Sache in der früheren Sitzung angeordnet und verfügt worden, daß auf den Antrag des Kgl. Generalstaatsprocurators die Margaretha Weber 30 Jahre alt, Ehefrau des Lorenz Adam Bergold aus Kaiserslautern in diese Sitzung als Zeugin vorgeladen worden;

Lösch des Präsidenten erwähnte Zeugin und die vom Appellaten zur Widerlegung Zeugen vor die Schranken treten, belehrte sie über die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides, verwarnte sie vor der schweren Folgen des falschen Zeugnisses in sittlicher, religiöser und strafrechtlicher Beziehung und würden denselben sodann einzeln und unter Gegenwart der Mitschworenen nachstehend abgehört wie folgt.

A. Belastungszeugin.

Margarethe Weber, 30 Jahre alt, Ehefrau des Bäckermeisters Adam Brengold in Kaiserslautern.

B. Entlastungszeugen.

1, Franz Plotsch, 49 Jahre alt, Lader in Kaiserslautern,
2, Jacob Conrad 35 Jahre alt, Webermeister daselbst,
3, Hermann Jung 32 Jahre alt, Bäcker daselbst,
4, Jacob Kalbmayer 38 Jahre alt, Wagenwärter daselbst,
5, Philipp Heil, 28 Jahre alt, Fuhrmann daselbst,
6, Christine Pflanz, 41 Jahre alt, Ehefrau des Johann Schaffler, Maurer daselbst,

Nachdem diese Zeugen erklärten, keine Verwandte des Präsidenten noch des Appellaten Gilth zu sein und nicht verschwägert gesinnt noch sonst in keiner Weise zu stehen,

die Zeugen ermahnte vor ihrer Abhör den Eid in folgender Form: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe."

Unter die Aussagen der Zeugen setzte der Gerichtsschreiber sämmtliche Akten.

Auf Requisition der kgl. Staatsbehörde, nämlich des Staatsanwalts, Assessor Schorr, ergänzte der kgl. Appellationsgerichts die eingelegte Berufung

für begründet, der Appellaten Carl Gilth wegen Übertretung unzüchtiger Handlungen an der Ehefrau Brengold in Kaiserslautern für überführt zu erklären und die erkannte Strafe gemäß zu erkennen, sowie den Appellaten in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen;

Nach Lesung der Appellaten Gilth in seinen Schlußreden nach dem vom Präsidenten vorgehaltenen Vertheidigungspunkte sowie seines Vertheidigers, kgl. Advocat-Anwalts Hees in seinem Vor- und Endvortrag, letzterer dahin gehend, zu erkennen den kgl. Appellationsgerichts die Verwerfung der kgl. Staatsbehörde als unbegründet zu verwerfen,

In Erwägung, daß die Berufung der Staatsbehörde gegen das dem Appellaten zu Last gelegten Akte der unzüchtigen Handlungen mittelst vorschriftsmäßiger Anschuldigung gegen die Ehefrau des Bäckers Carl Schling von Kaiserslautern durch den Staatsanwalt des kgl. Appellationsgerichts vom 20 vorigen Monats ihre Erledigung gefunden hat, daher auch nur neuerdings über den Verfall gegen die Ehefrau des Bäckers Adam Brengold von da einer neuerlichen Verhandlung zu unterstellen;

In Erwägung, daß die Aussage Beginnens durch die Aussagen der in der Voruntersuchung und der vor dem kgl. Friedensgericht erneuerten Zeugen sowie der vor dem kgl. Appellationsgericht in öffentlicher Sitzung wiederholt als Zeugen eidlich vernommenen Ehefrau Brengold der unzüchtigen Handlungen gleichartig ist, da diese seit dem Monath des 26 Novembers vorigen Jahres zwischen die Viertel und Zeit des Hauses auf der sogenannten Hofenbuschstraße zu Kaiserslautern

von einem ihr unbekannten Manne widerrechtlich und thätlich Gewalt körperlich angegriffen, gestoßen und gewürgt worden, indem dieser derselben unter die Röcke gegriffen, an ihren nackten Schamtheilen betastet worden, und zwar nicht nur vorübergehend, sondern durch Einführung der Finger in dieselben, indem der gedachte Mann durch die Thüre und den offenen Bretzgang nicht von ihr abließ, sie niederwarf, die Kleider über den Leib warf, ihr kleine Verletzungen an ihrer Hand und längere Zeit andauernde Schmerzen in den Lenden und ihrer Harnröhre verursachte, daß der Gutbestand objectiv vollkommen hergestellt erscheint.

Dadurch, daß der Angeklagte ob Appellat die bezügliche That verübte mit der gleichen Gemüthsart festgestellt ist, da offenen Bretzgang denselben bei Verübung der That sofort als Täter erkannte, obwohl sein Name nicht wußte, indem sie ihn früher öfters sah, und wobei sie die Umstände gestalten konnte, daß sie ihn mit einer deutlich sehenden Laterne zweimal beleuchtete und die That in der Nähe einer brennenden Straßenlaterne vorfiel;

daß sie den Angeklagten nächsten Tages gelegentlich der durch die kgl. Gendarmerie in Kaiserslautern um 11 Uhr Abends vorgenommenen Confrontation mit Bestimmtheit als Täter bezeichnete und heute abermals in der öffentlichen Sitzung mit der nämlichen Gewissheit als solchen angab.

daß die Richtigkeit dieser Angaben um so weniger zu einem Zweifel unterliegen kann als Offenen Bretzgang dessen Heimathsbehörde als glaubwürdig und wohlgesitteten Person geschildert wird, während Angeklagt sich

keineswegs guten Rufes erfreut, und durch seine Aussagen einen nicht unbedeutenden Unterschied in dem Umstande finden, daß Angeklagt um ein Viertel als sie die Lösung des Rathes Klingt, wovon dessen Gehalt in gleicher Weise angewiesen, weshalb und die Richtung auf der Gehaltsbestreifte zu einfluß und dieser auf Angabe des offenen Klingt bei diesem ersten Verhöre so gekleidet war, wie der ihn offenen Bretzgold angezogen habe Mann;

In Erwägung, daß Angeklagt zwar das Gut bestreitet in Abrede stellt, daß aber weder von ihm noch von seinem Vertheidiger Momente geltend gemacht wurden, welche geeignet wären den Beweis der Thatsache oder die Glaubwürdigkeit der Denunciantin zu erschüttern, daher die Verurtheilung als gegründet anzuerkennen ist;

daß daher keine Veranlassung gegeben erscheint einen Erlassung der Strafe eintreten zu lassen, da sich von dem ersten Richter gehörig erkannten Umstände vollkommen die Ueberzeugung die beiden den Angeklagten anzurechnen Verbrechen zu schöpfen.

In Erwägung, daß Angeklagt seine Berufung gegen die Höhe der Appellationsstrafe damit begründet,

daß das Urtheil des kgl. Appellationsgerichts die gegen das Urtheil des kgl. Zuchtpolizeigerichts Kaiserslautern vom 8ten März 1870 eingelegte Berufung des kgl. Generalanwalts verworfen habe,

gegen diese Motivirung unter bezüglicher Referenz auf seine Vertheidigung den Angeklagten sich Gatt, 31 Jahre alt, Schlosser und Schmiedmeister in Kaiserslautern wohnhaft, auf der Strafbank

9.6.70 Ausfertigt.
Exp. für Gastl (Kaufmann in Kaiserslautern) am 4. Oct. 1870. No. 1869. Exp. für Zinkernagel 4. Oct. 1870, Band 137, Fol. 75, c. 7. No. 28 ex. Bonda.

eingestellter Handlungen mittelst gewaltthätiger Angriffe gegen die Gensdarmen Adam Bergold von Kaiserslautern, verübt den selben am Abende des 26 November 1869 im Sinne des Art. 215 des Strafgesetzbuches, für überwiesen, wiederholt den Angeklagten zu der Strafe der Gefängnißstrafe, und verurtheilt den Angeklagten in die Kosten der Appellinstanz liquidirt zu zehn Gulden [illegible] Kreuzer, bestehend.

Alles dieses in Anwendung des Art. 215 des Strafgesetzbuches und der Art. 194 und 211 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, welche von dem Friedensgerichte verglichen worden und welchen Gesetzesartikeln gemäß erkannt.

Also gesprochen und ausgesprochen, in öffentlicher Sitzung.

v. Hannover

Molitor Petri Foell Bonn

Bonda

No 71

Sitzung vom 3 Juni 1870.

Der Kgl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten Juni 1870, wo zugegen waren v. Haerner, Director, Molitor, Foell, Landgraf, Bonn, Büsse, Molitor bei der neuen Staatsanwaltschaft verübten Zuchtpolizeiverbrechen der Einhebung zur Hinterziehung der Gerichtskosten zu erkennen, Herauf

erster Kanzleigehülfe und Boldt zweiter Kanzleigehülfe beschrieben folgendes Urtheil erlassen

In Sachen

Franz Wollsieffer 37 Jahre alt Ackersmann, Bürger in Hanselberg wohnhaft, Appellant von einem Urtheile der Kgl. Zuchtpolizeikammer zu Kaiserslautern vom 10 Mai 1870 in Sachen wegen Hinterziehung und vorbei stehend von dem Kgl. Advocat-Anwalt Gros.

gegen

die Kgl. Staatsbehörde Appellatin, vertreten durch den Kgl. Staatsprocurator Hanauer.

Auf Anordnung des Präsidenten versammelten Kgl. Appellationsgerichtshofes Zuchtpolizeikammer.

Auf Einsicht und Anhörung der sämmtlichen hierher gehörigen Vorschriften und besonders

1, der Anzeige des Gensdarmen Bergold von Kaiserslautern vom 27 November 1869 gegen Franz Wollsieffer:

a, der Verletzung des Gesetzes zum Nachtheile des Friedrich Hangmann von Hohenecken durch Verletzung von einem Kreuzer am 10 und 11 März 1870 auf der District-Straße auf der Eisenbahnbrücke, im Rückfalle

b, der Verletzung einer Anweisung im März 1870 überhaupt erklärt und vorgeladen, falls verübten Verletzungsfalls in einer Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen und einer Anweisung des Betrages einer Anweisung in einer Geldstrafe von einem Guldenfuße von den Kosten liquidirt zu dreißig Gulden und Kreuzer verurtheilt würde.

2, der Appellerklärung des Appellaten vom 16 Mai 1870.

Anschauung des Appellaten in seinen Erklärungen auf die von dem Präsidenten vorgenommene Befragung.

zugrunde gelegt, sowie dessen Verteidigers die seinem Verteidigungsantrage, letzterer dahin gehend, das gegen den kgl. Appellationsgerichtsrat die einzelnen Ablehnungsgründe für begründet zu erklären und den Appellanten von der Fortführung der Streitsache und bezüglichen Kosten freizusprechen.

Auf Verwerfung der kgl. Staatsbehörde in ihrem Vortrage, lediglich dahingehend, das gegen den kgl. Appellationsgerichtsrat die einzelnen Ablehnungsgründe für unbegründet zu erklären und den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz zu verurteilen.

In Erwägung des nunmehrigen Resultats der über die beantragte Ablehnung des Appellanten aufgenommenen Beweisführung, dass gegen die mangelhafte Beweisführung nur gegen die mangelhafte Beweisführung spricht, dass nun eine Prüfung derselben nicht mehr bezüglich dieses Punktes einzutreten hat;

das bei Fortfall der Zeugenaussagen fest steht, dass Appellant für den Sicherungsposten Fuchsmühle Karsch von Kaiserslautern Maschinenmeister die Distriktstrasse von der Espensteigermühle zu suchen übernommen hatte, für welche der Fuchsmühle Rückkehrarbeiten erst dann abgeschlossen wird, wenn die Arbeiten gehörig gesichert und Benutzung gewährleistet worden sind;

das Appellant diese Leistung für zwei Monate über Verlust zu beschädigen hatte und, — um von seiner Arbeit zu seiner zweiten Arbeit zu gelangen — die in der Mitte liegende Arbeit, für welche Zeugmann die Leistung übernommen, durchgehen

musste;

das dieser Zeugmann nun seit längerer Zeit die Wiederherstellung machte, das seine beigebrachten Beweisführungen klärlich werden und deshalb die an der Strecke arbeitenden Leute verpflichtet und gezwungen, wenn diese Hinderung der Gültigkeit seiner Grundsätze;

das darnach für den 10 März der Zeugen Zeigen und nachdem dieser von seinen an diesem Tage gemachten Beobachtungen dem Zeugen Mayer Kenntnis gegeben am 11 März beide abgehalten und das sich ergab, das an beiden Tagen der Appellant, der mit seinen vollen Leuten zu seiner rechten Arbeit gegangen war und drei ein an Teil der Steine ablegen sollte mit dem Beginn über die Arbeit des Zeugen andere weiter fuhr, dass ohne von mindestens 10 der von diesem beigebrachten Beweisführer ja einen Arbeiter wegnehmen, selbige auf seinen Wagen verbrachte und dann die Leute mit diesen unterwegs entgegenkommender Steine auf seiner zweiten Arbeit ablud.

In Erwägungsnun, das dieses Alles nur den Zweck haben konnte, den Glauben zu erwecken, als Appellant auf diesen Zeugmann dahingehend gewirkt, seine eigenen unterstandenen Arbeiter beigeführt habe, um sich durch eine Täuschung der richterlichen Zeugmann gebührenden Rücksicht für die Arbeit wegen gegenüber Appellant von dem Steinlieferanten Karsch Hüter nützlich zu machen;

das Appellant hierdurch Handlungen und Gewohnheiten und hinterlistig angewandt hat, welche in ihrem Glauben bezüglich der ihm gebührenden Rücksicht

tisch versetzen und demzufolge zu einer Benach-
theiligung des Jungmann um dessen Fuhrlohn das ihm
weggenommenen Steinquantums führen mußten,
sonach nachtheilige Kunstgriffe im Sinne des Art.
314 des Strafgesetzbuches zu der beabsichtigten Täuschung
und der Uebervortheilung des Jungmann hier ange-
wendet worden;

daß nur dem Umstande, daß Appellant am 11. März
durch Mayer in der Fortsetzung seiner betreffenden
Manipulationen gehindert und durch das Aufpassen der
beiden Zeugen am 10. und 11. März die Sache kund geworden,
also von dem Willen des Thäters unabhängigen Um-
ständen – abzuschreiben ist, daß der beabsichtigte
rechtswidrige Vortheil nicht dadurch erlangt wurde,
daß sich Appellant den Fuhrlohn für das hinterlistiger
Weise angeeignete Steinquantum auf Grund der
späteren Vermessung durch Karsch hätte aus-
zahlen lassen, wodurch dem Jungmann um den
betreffenden Theil seines Fuhrlohnes benachtheiligt
worden wäre.

Daß dieser Appellant seiner Seits Alles gethan hatte,
um zu dem beabsichtigten Ziele zu gelangen, indem
er die von Jungmanns Haufen genommenen Steine
auf seinen eigenen Haufen gebracht, da nunmehr nur
noch die Aufmessung von Seiten Karsch's nöthig,
um die Ausbezahlung des nicht verdienten Fuhrlohns
zu erlangen, die auch ohne die gemachte Entdeckung jeden-
falls erfolgt wäre;

daß demnach alle Requisite eines strafbaren
Betrugsversuchs in der Handlung des Appellanten
gegeben sind und der erste Richter, der mit Recht

den Betrugsversuch angenommen, der
That nicht die gehörige rechtliche Qualification gegeben hat,

In Erwägung zur Strafe, daß in Rücksicht auf den
constatirten Rückfall auf eine Gefängniß-
strafe erkannt werden mußte, und daß auch das
Maß derselben dem Verschulden des Appellanten entsprechend
erscheint;

daß sonach in keiner Richtung derselben Grund zu
einer Beschwerde gegen das Urtheil gegeben ist, die Berufung
daher als ungerechtfertigt zu verwerfen und Appellant
in die Kosten der Berufungsinstanz zu verurtheilen ist.

Aus diesen Gründen

verwirft das Kgl. Appellationsgericht die von Franz Wall-
sieser Ackerer und Krämer von Dansenberg gegen
das Urtheil des Kgl. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom
10. Mai laufenden Jahres eingelegte Berufung als
unbegründet und verurtheilt denselben in die
Kosten der Appellinstanz liquidirt zu fünf Gulden acht-
zehn Kreuzer.

Alles dieß in Anwendung der Art. 194 u. 211 des
Strafprozeßgesetzbuches, welche von dem Präsidenten
vorgelesen wurden und also lauten: (: inser:)

Also geschehen und gesprochen in Sitzung obgenannt.

v. Hermann

Kimmel Molitor Koch

Denner

Bolz

№ 22

Sitzung vom 9. Juni 1870

Kosten
bisher Zahlung 4 kr
Sportelkosten . 25.21
Porto . 2.48
Auszug . 1.52
= 4.40
fl 30.00

13.6.70 bezahlt

Der kgl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken, in seiner Eigenschaft als öffentlicher Sitzung, wozu heute Freitag, der neunte Juni achtzehnhundert siebenzig, vormittags um neun Uhr, der kgl. Kreis- und Stadtgerichts-Direktor Day, Forell, Zinkgraf, Dercum, Küffner, Münzinger zweiter Kreisgerichtsrath und Bad zweiter Untersuchungsrichter, Schriftführer, sich versammelt:

In Sachen

Sibilla Drescher, 24 Jahre alt, Ehefrau des Ludwig Theil, Ackerer in Mühlheim, Appellantin, wegen einem Urtheile des kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 26. April 1870, in Sachen wegen Diebstahl, und verbeschieden von dem Amts-Kandidaten Tillmann.

gegen

die kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den kgl. Staatsprocurator Münzinger.

Auf Berufung des Vertreters der kgl. Appellationsgerichtskanzlei Day in seinem Vortrage:

Auf Einsicht und Verlesen der sämmtlichen hierher gehörigen Akten, und besonders:

1. der Anzeigeprotokolle betreffend, wodurch Appellantin Sibilla Drescher als Diebstahl von zehn Gulden, welche Beträge und Umstände gegen Anklageakte ihres Ehemannes Ludwig Müller, und davon unterschlossenen Korb und von fünf Gulden dreißig Kreuzer gegen Anklageakte der Schwester derselben - Katharina Müller - am 28. Februar 1870 überführt, gestellt und in eine Gefängnißstrafe von einem Monate und in die Kosten, liquidirt zu vier und zwanzig Gulden neun und dreißig Kreuzer verurtheilt worden;

2. der Appellationserklärung der Appellantin vom 26. April 1870,

Rechtfertigung der Appellantin in ihren Erklärungen auf die ihr vom Präsidenten vorgehaltenen Beschuldigungspunkte, sowie deren Beantwortung durch den Amts-Kandidaten Tillmann in seinem Vortrage und Antrage, beschlossen und ausgefertigt, als:

Auf Verwerfung der kgl. Staatsbehörde, Appellatin, wegen Nichtbeobachtung der gesetzlichen Vorschriften, und besonders:

Auf Verwerfung der kgl. Staatsbehörde, Appellatin, wegen Nichtbeobachtung der gesetzlichen Vorschriften, als:

Die Vorenthaltung, daß der erste Zeuge in den Untersuchungsakten mit Beruf der gesetzlichen Gelöbnißformel, mit den Namen der Zeugin, der Beruf der Appellantin angegeben und die Gründe seines Wissens in seinem Verhöre nicht angegeben worden sind;

daß nicht der Appellantin jeder Zeuge, dessen Namen, Beruf, Wohnort angegeben worden, und die Gründe seines Wissens in seinem Verhöre nicht angegeben worden sind;

daß auf die von den ersten Zeugen abgelegten Aussagen, weil der gesetzliche Minimum nicht übereinstimmt, der Appellantin keinen Grund zu Schuldigerkennen bieten kann und demzufolge die einzige Verurtheilung sich nur auf jeder Aussage allein begründet haben soll;

daß in der Anklageakte Verhöre in so weit der Rechtsgiltigkeit entbehren, als darin der Absatz 1 des Art. 273 Strafgesetzbuches nicht zur Anwendung gekommen ist, welcher vorschreibt, daß wenn die bei einem und derselben Diebstahl Betheiligten Untersuchungsakten verwandten Ursachen

anerkannten Grundsätze verstoßen, der Gerichtshof also einen wesentlichen Grundsatz zu beobachten hat;

daß demnach der unterlegene Appellant die Kosten der Berufungsinstanz zu tragen hat;

aus diesen Gründen

erkennt der kgl. Appellationsgerichtshof diesseits der Rheine auf Antrag des kgl. Forstamtes Frankenthal vom 26. April d. J. das Urtheil der kgl. Landcommission Frankenthal vom 26. April d. J. aufgehoben und verurtheilt die Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz, liquidirt zu fünf Gulden vier und zwanzig Kreuzer.

In Anwendung gesetzlicher Vorschriften, insbesondere nach der Absatz 1 des Art. 273 der Prozeßordnung zur Anwendung kommen.

Alles dieß in Anwendung des Art. 273 Absatz 1 der Prozeßordnung, des Art. 194 und 211 der Prozeßordnung, welche Gesetzesstellen wörtlich in der öffentlichen Sitzung vorgelesen wurden und also lauten: (: siehe :)

Also gesprochen und gesprochen, worin Unterschriften gemacht.

v. Hermann

Zeugen für den Herrn Kläger in Sachen des Forstamts für die Appellanten
N: 1294. Registrirt zu Frankenthal den 14. Juni 1871
Band 136, Folio 84, case 7; erhoben 28 Kr.
Der Rechnungsbeamte
A. A.
Thomas

Kosten der zweiten Instanz
Gerichtsschreiber 4 X 17.49
Adler — 42.
Anzeige 1.24
= fl 19.55
Gemeinde Haßloch Verfügungsbeschluß 4.44
fl 24.39

§ 8.79 Abzüge.

91 = 73

Sitzung vom 9. Juni 1870.

Der kgl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken in seiner öffentlichen Sitzung vom 9. Juni 1870 wozu gegenwärtig waren: Haerner, Präsident, Duy, Fell, Zinkgraf, Beamten Richter, Munzinger, zweiter Vicepräsident, Glas, Forstmeister und Boldt zweiter Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Forstamt Philippsreben, 56 Jahre alt, Taglohner in Haßloch wohnhaft

Appellant von einem Urtheile des kgl. Landgerichts zu Frankenthal vom 26. April 1870, in Sachen einerseits

gegen

die kgl. Bezirksforstbehörde, Appellatin, vertreten durch den kgl. Forstmeister Glas;

Auf Verlesung des vom Referenten verfaßten kgl. Appellationsgerichtsrathes Zinkgraf in seinem Berichte.

Auf Anhören und Vernehmen der schriftlichen Anträge der Prozeßbevollmächtigten, nämlich:

1. des Prozeßbevollmächtigten Appellat, nämlich Appellat Johann Philipps Hofs des Forstamtes im Prozeßgrunde wegen Rückfalls, von vier grünen kiefern Baumstützen - am 24. Januar 1870 - von einem Haufen Klafter grün eichen und einem Haufen Klafter grün kiefern Brennholz, sowie von zwei kiefern Baumstützen - am 30. Januar 1870 zum Nachtheil der Gemeinde Haßloch übergeführt erklärt und in seiner Schlußnahme von einzig Tagen, in Haft- und Pfändungsbefehl von vier Gulden oder und einzig Kreuzer zu Gunsten der Gemeinde Haßloch und, in die Kosten,

liquidirt zu fünfzehn Gulden dreizehn Kreuzer festgestellt wurde.

2 der Appellatsklärung des Appellanten vom 29ten April 1870.

Auf Befragung des Appellanten in Sachen seiner Erklärung, auf die ihm vom Präsidium vorgehaltenen Aussetzungsgründe, erklärte:

Auf Befragung der kgl. Kreisregierung in seinem Ehe- und Antrage, Scheidung betreffend, als Beschluß vom kgl. Appellationsgerichte die einzelnen Entscheidung als unbegründet abzuweisen und dem Appellanten in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen.

Auf Befragung des kgl. Prozeßvertreters, nachdem der Antrag der kgl. Kreisregierung, bestimmte:

In Erwägung daß der erste Richter den objectiven und subjectiven Thatbestand richtig gewürdigt und gesetzlich auf die Akten der Voruntersuchung und das Hauptergebniß der öffentlichen Verhandlung mit Beifallbemerken angenommen hat, daß Appellant die beiden Verbrechen am 24ten 30 Januar laufenden Jahres und zwar in der Absicht der Herbeiführung des Todeserfolges verübt habe.

daß Letzterer zwar heute glaubhaft machen will, daß er dem bei ihm am 30 Januar vorgefundenen Zustande seiner Ehefrau fern, sondern nur Zuschauer gewesen und daß der Tod in beiden obbezeichneten Fällen durch seine Hände verschuldet und in seine Zurechnung verneint sei.

daß daher seine Auffassung bezüglich der Qualität des vom zweiten Faktum sprechenden Zustandes verfehlt sei, durch das Zeugniß des Assistenzarztes Dr. Kuhn, Kommandanten Bischofs Franz von Hasloch und dessen weitere Beweisführung bestätigt, wornach er damals seiner nicht zurechnungsfähig gewesen, indem er damals unter zwanzig Fieberanfällen litt, bei dem Appellanten ge-

funden sei und daß dessen weitere Darstellung bezüglich der Entbindung der Ehefrau durch seine Kinder bei der ersten Verhandlung nicht gehört und genannt worden, Appellant erklärte damals, der ganze Thatbestand sei ihm abgeschmackt, daher nicht seiner jetzigen abweichenden Erklärung als bloße Ausflucht, für die keine Anhaltspunkte in den Akten und nach der Entbindungsfeldern gravirenden Verhandlung in erster Instanz gegeben sind, da daher Gefährde der Verjährung zu befürchten wäre, daß er gemeinschaftlich mit seinen Kindern die fraglichen Frevel verübt habe.

daß durch die Rückfälligkeit des Appellanten im Sinne des Art 40 Ziffer 3 Abs 2 des Strafgesetzbuches schwerer und durch den erschwerenden Umstand mit dem Rückfallregister constatirt ist, und demnach auf Todesstrafe erkannt werden, über welche Strafe dem Appellanten kein Gnadengesuch bewilligt werden könne, da erschwerende Umstände gegeben sind.

daß demnach die vorgelegten Akten und die Erklärungen des Appellanten richtig qualifizirt sind, dessen Berufung daher als unbegründet erscheint, weshalb sie abzuweisen und Appellant in die Kosten derselben zu verurtheilen ist.

Aus diesen Gründen

erkennt der kgl. Appellationsgericht für den Rheinkreis, Pfalz, von Johann Philipp Hch. Engen von Hasloch gegen das Urtheil des kgl. Landgerichtes Aschaffenburg vom 26 April laufenden Jahres, wodurch derselbe in die Kosten der Appellinstanz gleichfalls zu 4 Gulden 12 Kreuzer

Alles dieß in Berathung der Art 194 bis 211 der Strafprozeßordnung, wie von dem Präsidenten vorgelesen wurde und diese lautet: [illegible]

lesen gehört und gesehen, mit Hinzuziehung Protokolls.

v. Krenner

Kumpf Schl Voll Dumm

Boltz

No 74

Urtheil vom 11 Juni 1870

des kgl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer auf die öffentliche Sitzung vom 11 Juni 1870, wo gegenwärtig waren: Hoerner, Director, Duy, Foell, Zirkgraf, Dericum, Küttel, Marzinger, zweiter Staatsprocurator und Bold zweiter Notariatsschreiber folgendes Urtheil gefällt hat:

In Sachen

der kgl. Staatsbehörde, Appellatin von einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 2ten April 1870, vertreten durch den kgl. Staatsprocurator Marzinger,

gegen

Ludwig Hatzfeld, 23 Jahre alt, Hilfsgerichtsschreiber am kgl. Landcapitalgerichte zu Zweibrücken, Appellaten, in Person erschienen und vertheidigt von dem kgl. Advocat-Anwalt Rosenberger.

Auf Abvernehmung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Duy in seinem Berichte;

Auf Einsicht und Anhörung der sämmtlichen sonstigen übrigen Vorgeschriften in Betracht:

1, des Vertagungsurtheils vom 28 März 1870;

2, des angefochtenen Urtheils, wodurch Appellat Ludwig Hatzfeld der ihm zur Last gelegten Unterschlagung von geschätzten Mobiliarverlassenschaften im Werthe von fünfhundert Gulden zum Nachtheile der kgl. Staatscasse zu Kirchheim belaufend, des letztern Anklage des Jahres 1869 für nicht überführt erklärend von Strafe und Kosten freigesprochen wurde;

3 der Appellerklärung des kgl. Generalstaatsprocurators vom 7 Mai 1870.

Auf Anhörung der kgl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anträgen, letzteren dahin gehend, es gefalle dem kgl. Appellationsgerichte die eingelegte Berufung ohne begründet zu verwerfen, unter Reassumirung der Motive des angefochtenen Urtheils;

der Appellat in seinen Vertheidigungen auf die schon vom Präsidenten vorgetragenen Vertheidigungsschriften sich berufend, auf Abweisung der kgl. Appellationsgerichte unter Beifall, Fällung des Urtheils gemäß Anträgen der kgl. Staatsbehörde die Bestätigung des kgl. Urtheils, eventuell Zurückverweisung;

Nimmt das kgl. Appellationsgericht die Sache in Berathung und verkündet den Urtheilsspruch in der öffentl. Sitzung vom 17 Juni nächsthin Morgens 8 Uhr.

Also gesprochen und beschlossen, wie Eingangs bemerkt.

Hoerner

Duy Foell Zirkgraf Dericum

Zolb

No 75

Sitzung vom 17 Juni 1870.

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom heutigen Tage, an welcher Theil nahmen: Präsident v. Scherer, Direktor Day, Foell, Zinkgraf, Dercum, Krämer, Manzinger, ferner Staatsprocurator und Rath zweiter Instanz Hauptmann Assessor Schreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Namen

der königlichen Staatsregierung, Appellatin auf einen Urtheil der kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 2ten April 1870 vertreten durch den kgl. Staatsprocurator Manzinger,

gegen

Ludwig Hotzfeld, 23 Jahre alt, Taglöhner von Zweibrücken, Appellat vom kgl. Landgerichte zu Zweibrücken, Appellat

in Sachen wegen Diebstahl;

Auf Anordnung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrath Day in seinem Vortrage.

Auf Einsicht und Vorlesen der sämmtlichen hierher gehörigen Aktenstücken, insbesondere:

1, der Staatsprocuratorsschrift vom 28ten Mai 1870.

2, der Anzeigeschrift Urtheil, wodurch Appellat Ludwig Hotzfeld der ihm zur Last gelegten Entwendung von zehn Militäruniformstücken im Werthe von fünf Gulden zum Nachtheile des kgl. Rentamts zu Kirchheimbolanden dasselbe im Laufe des Jahres 1869 für mit überführt erklärt und zu Strafe und Kosten verurtheilt wurde.

3, der Appellerklärung des kgl. Generalstaatsprocurators vom 7ten Mai 1870.

Auf Anordnung der kgl. Staatsbehörde in ihrem Vortrage und Antrage, dahingehend dahin gehend, nachdem den kgl. Appellationsgerichte die ewige Berufung für begründet zu erklären, unter Reformation des erstrichterlichen Urtheils den Appellaten Hotzfeld laut Art 294 Ziffer 2, des Strafgesetzbuches in eine neunjährige Zuchthausstrafe und zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Auf Anhörung des Appellaten in seiner Erklärung, auch in ihm vom Präsidenten vorgehaltenen Aktenstücken, sowie dessen Vertheidigung durch, kgl. Advocat-Anwalt, Rosenberger in seinem Vor- und Nachtrage, dahingehend dahin gehend, zu gefallen dem kgl. Appellationsgerichte unter Aufrechthaltung des erstrichterlichen Urtheils die Verwerfung der kgl. Staatsbehörde als unbegründet und zu verurtheilen.

Nachdem diese in der öffentlichen Sitzung vom heutigen Tage abgegeben, worauf die Sache in Berathung genommen und der Spruch des Urtheils in die heutige Sitzung vertagt worden ist.

Und heute:

In Erwägung, daß in thatsächlicher Hinsicht nach erwiesener Festthat, daß Appellat in der Militärmontirungskammer daselbst am 18ten Oktober 1869 und 10 Tage vor Ablauf der Frist von 28 Januar 1869, welche er nun 23 monatlicher Monatssold bestellt und daran empfangen, er am ersten Februar darauf den kgl. Kammerdiener in Speyer bestimmt hatte, mit einem unbekannten, dahin wohl dasselbe seinem Kameraden zurückbrachte, dagegen den Erlös von zehn verkauften Tuchröcken Militäruniformen mit hundert Gulden, deren Hinterlegung mit Nachnahmen

des von Hemmern, wer ihm in dem betreffenden Ver-
zeichnisse des Kgl. Landgerichts Buntal Kirchheim bekannten nicht
sündig vorgemerkt wurde, abschriftlich im Intelligenzblatte mit
einer Einrückung Platz und von sieben und zwanzig auf
den Monate Februar zweiten Jahres des Kgl. Landgerichts
Landgerichtsbezirk angegebenen Tag seiner Kanzlei nur
sieben Tage zu Tage vorlegt.

In Erwägung, daß der Zusammentreffen dieser Umstände
nun mehr den Appellaten der ihm zur Last gelegten Unterschlagung
überzeugt und verdächtig macht,

daß dieser Verdacht sich noch steigert, wenn man in
Betracht zieht, daß Appellat, statt sich über die ungültige
Rechnung Mitz zweiten Jahres in seinem Kanzlei,
wie er selbst zugibt, Plus bei dem Kgl. Kanzleiamte
in Bezug Aufklärung zu erholen, entbehrlich dem
Wunsch desselben und der ihm anvertrauten Kasse
nun sondern Hülfe Verschleierung seiner bezüglichen
Materialverfehlung klug zu machen suchte, bei
seinem Abrechnungsbesuch zu Ende Juni 1869 über den
allein dem wahren dem Kgl. Landamtmann, noch seinem
Amtsdiener Engel ein Wort sagte und sein Benehmen
dieser eine deutliche war, daß er, um seinen damaligen
festgestellten Kassabestand abliefern zu können, Gro-
schen hundert Gulden entlehnen müßte,

daß Zweifel bei allen diesen Verdachtsmomenten
gewissen Zweifel darüber bestehen bleiben, ob
Appellat die gedachten Handlungen in rechtswidri-
ger Absicht vorgenommen habe, umsoweniger
hier jede einzelne derselben einen nicht absolut
selbstständigen Rechtfertigungsgrund vorgebracht und
bei der ersten Aufgriff von dem Angeklagten der
amtlichen Instruktion des Kgl. Landamts begründet

wurde der Verdacht der Einbehaltung seiner Kanzleiverwaltung war
materiell ungetrübt gewesen. Plus Februar den
Wortlaut der mit verbotenen Kanzleisendung vom 25. Januar
1869 mit hundert Gulden dem Kgl. Landamtmann in
Kirchheim beladen überschreitet hat.

daß die verbrecherische Absicht ein wesentliches Kriterium
in Begriffen der Unterschlagung bildet und jeder Zweifel
darüber zu Gunsten des Beschuldigten gedeutet werden
muß,

Auf diese Gründen

erkennt der Kgl. Appellationsgerichtshof des gegen das
freisprechende Urtheil des Kgl. Gerichtshofes beigegangenen
Kassationsantrag vom 2. April dieses Jahres mitgetheilte
Berufung des Kgl. Generalstaatsanwaltes
als unbegründet

Alle gefassten und gefassten, mein Eingang zu machen.

v. Krenzmann

Voll

Boldt

Nº 76

Sitzung vom 23. Juni 1870

Kosten der Instanzen

Gerichtskosten 4 fl. 13.35½
N. vice 2.27
Regist. 1.52
4.19
fl 17.54½

28.6.70 bezahlt.

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom drei und zwanzigsten Juni achtzehnhundertsiebenzig, wozu gegenwärtig waren: Präsident Haerner, Direktor, Duy, Foell, Zinkgraf, Berciam, Räthe, Munzinger, zweiter Kreisprocurator und Bold zweiter Untergerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Adam Straus, 35 Jahre alt, Taglöhner in Waldfischbach, Appellant von einem Urtheile des Kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 10 Mai 1870, in Person erschienen

gegen

die Kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Kgl Kreisprocurator Munzinger.

Auf Verlesung des zum Referenten ernannten Kgl. Appellationsgerichtsrathes Berciam in seinem Vortrage;

Auf Einsicht und Verlesung der sämmtlichen hierher gehörigen Schriftstücke insbesondere

1, des angefochtenen Urtheils, wodurch Taglöhner Johann Adam Straus dahier wegen Jagdfrevels gegen den Jagdaufseher Friedrich Scherz von Neuhofen – am dritten März laufenden Jahres – und Wilddiebstahls einer Ricke im Gemeindewalde von Waldfischbach – am 2ten März ebenda – überführt erklärt und in einer Strafe von zwei Monaten und in die Kosten der Instanz, liquidirt zu zwölf Gulden und zwölf Kreuzer verurtheilt wurde;

2, der Appellationserklärung des Appellanten Straus vom 17 Mai 1870;

Auf Ausführung des Appellanten in seinen Erklärungen nach in ihnen vom Untersuchten vorgebrachten Entschuldigungspunkten;

Auf Ausführung der Kgl. Staatsbehörde in ihrem Vortrage und Antrage, letzterer dahingehend, es gefalle dem Kgl. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen und den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen.

In Erwägung, daß der erste Richter, gestützt auf die Akten der Voruntersuchung und das Ergebniß der vor ihm stattgehabten öffentlichen Verhandlung, die Leugnis- und Entschuldigungsgründe richtig gewürdigt und diese auch mit Recht als erwiesen angenommen hat, daß Appellant, am zweiten März abhin im Gemeindewald von Waldfischbach einen in einer Schlinge gefangenen Rehgeiß entgegenwidrig sich zugeeignet und denselben getödtet hat, und daß derselbe am dritten des nämlichen Monats März den Jagdaufseher Friedrich Scherz von Neuhofen bei seinem vorgesetzten Oberförster pflichtig einer That bezeichnet hat, die geeignet ist einen Untersuchungsgegen den

Urtheil vom 23. Juni 1870

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom dreiundzwanzigsten Juni achtzehnhundertsiebenzig, wozu gegenwärtig: der Kreisrath Director, Duy, Focke, Landgraf Secretär, Rüffer, Manzinger gewaltbarer Staatsprocurator und Goldschmitt Substitut gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1, Georg Güttermann, 22 Jahre alt, Ludwig Güttermann Taglöhners

2, Eduard Hammerschmitt, 21 Jahre alt, Ludwig Hammerschmitt, Taglöhner Adam Hammerschmitt,

Beide in Steinweiler wohnhaft, Appellanten und Appellaten von einem Urtheile des königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 20. Mai 1870, Güttermann wegen Diebstahlen, Hammerschmitt in Betreff eines Diebstahls und Hehlerei stundet von dem Beschuldigten Braun;

gegen

die kgl. Staatsbehörde, Appellantin und Appellatin vertreten durch den kgl. Staatsprocurator Manzinger.

Auf Berufung gegen das Erkenntniß des kgl. Appellationsgerichts deutsch Duy, in seinen Vorträgen,

Auf Einsicht und Vortrag, der schriftlichen sonstigen Vorgeschichten, insbesondere:

1, des Eingangs ersten Urtheils, wodurch die beiden Appellaten, Güttermann und Hammerschmitt des Diebstahls an der verschlossen Küchenthüre

Kosten beider Instanzen.

Gerichtskosten	4:12	28:22
Gebühren	3:82	
Porto	2:48	
		5:50
		= 34:12
dem kgl. Landgerichtsdiener D. Baumann in Landau für		
1a Zustellen	= 34	
1, ½ Stunde Zeit	2:38	
1, Zeugen	2	
	=	7:30
		= 41:42
Die Abschätzung der Werth- und Zeitversäumniß selben vom 5. Juli 1870		
Taglohn	1:10	
Fuhrlohn	1:53	
		3:03
Atteste	1:59	
Porto	06	
		2:55
		= 5:58
		℔ 47:40

14. 7. 70 Ausfertigung.

leitung des Zeugen Friedrich Zenkel mit nachfolgender mehr als fünfstündiger Arbeitsunfähigkeit zu Steinweiler in der Nacht vom siebenten auf den achten April 1870 in einem gemeinschaftlichen Angriff, jedoch ohne überlegten Tötungsvorsatz, körperlich mißhandelt und Georg Gütermann in eine Gefängnißstrafe von drei Monaten und Eduard Hammerschmitt in eine solche von zwei Monaten und beide solidarisch in die Kosten kognoscirt zu acht und zwanzig Gulden neun und dreißig Kreuzer für den Fund und zu sieben Gulden dreißig Kreuzer für den kgl. Bezirksarzt Doctor Baumann in Landau verurtheilt worden;

2, der Appellerklärung des Appellanten Georg Gütermann vom 25 Mai 1870,

3, der Appellerklärung des Appellanten Eduard Hammerschmitt, vom 28 Mai 1870,

4, der Appellerklärung der kgl. Munizipalbehörde von kgl. Landgerichte in Landau vom 28 Mai 1870,

5, der den Appellanten Gütermann und Hammerschmitt, in die heutige Sitzung gegebenen Vorladung des kgl. Gerichtsboten Carl Joseph Graf in Handel vom 17 Juni 1870;

Auf Ablesung des Appellanten Hammerschmitt seiner Appellerklärungen und in ihm vom Gerichtsboten vorgenommene Auflösigung beide Appellanten in ihren Vertheidigungsrechten durch ihren Vertheidiger Rechtskandidaten Braun in seinen Vor- und Antrag, bestehend dahin gehend, es gefalle dem kgl. Appellativgerichte die Vorladung des Appellanten Hammerschmitt für begründet zu erklären

und unter Abweisung der Vorladung der kgl. Munizipalbehörde, dieselbe von Strafe und Kosten freizusprechen; subsidiarisch den Appellanten Hammerschmitt zum Zeugenbeweis darüber zu lassen:

1, daß er mit Gütermann den Streiger auseinander gesetzt

2, daß Gütermann ihn mit den Sprenger verlassen und zwar sogleich nach dem Eintritt in den Hof.

3, daß er dort den Sprenger im Hofe gefunden, ihn den Riß bei in Gebrauch desselben gehalten habe.

4, daß er von dem Hofe den Streiger in die Scheune gelassen und sich neben ihn hingelegt hat.

5, daß er den Streiger später aufgefordert, um ihn in die Stube zu Bett zu bringen, daß aber auf das Weigern Risel sich auf einen gewissen Zeitraum auf die Stubentreppe gesetzt und geglaubt habe.

6, daß erst dann Gütermann mit der Katze Sprenger kam und den Appellanten aufforderte mit ihm die Kranken hinein zu gehen.

Auf Anfrage der kgl. Munizipalbehörde in ihren Vor- und Antrag, bestehend dahin gehend, es gefalle dem kgl. Appellativgerichte die Vorladung des Appellanten und Appellaten Gütermann und in contumaciam gegen ihn erkennend die Vorladung der beiden Appellanten Gütermann und Hammerschmitt als in jeder Beziehung unbegründet zu verwerfen und die selben solidarisch in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen, dagegen die Vorladung der kgl. Munizipalbehörde in Landau

für begründet zu erklären und unter Annahme der übertretenen Hilfsschuld bei Verneinung des fortgesetzten Delikts die erkennterliche Strafe der beiden Appellationsgrenze nicht zu erhöhen;

In Erwägung, daß objectiv zweifellos feststeht, daß der Müllermeister Zenkel zu Karlsruhe in der Nacht vom siebenten auf achten April laufenden Jahres Teile des Abwassers von Karlsruhe unbefugt widerrechtlich verleitet worden ist und in Folge davon übermäßig Lage erhalten wurde.

Zur Vernehmung des Eduard Hammerschmitt.

In Erwägung, daß zwar der Zeuge Zenkel sowohl in der Voruntersuchung als in der öffentlichen Sitzung diesen Beschuldigten als Täter bezeichnete, welcher ihm vor der Eröffnung des Vorgerichten mit einem Messer oder ähnlichem Instrumente Verletzungen beigebracht habe,

daß aber diese Aussage keine Berücksichtigung finden kann, da sie wegen des schon Grades von Trunkenheit, in welcher sich Zenkel zur kritischen Zeit befand und wegen der Widersprüche, in die derselbe sich verwickelte, zumal selbe an wesentlicher Unterstützung ermangelt, nicht verlässig genug erscheint, um darauf ein Strafurtheil zu bauen,

daß demnach die Anklage ab begründet anzunehmen und der Beschuldigte Hammerschmitt mithin bezüglich der erkannten Strafe wegen Bruch und Körperverletzung freizusprechen ist.

Zur Vernehmung des Beschuldigten Gütermann:

In Erwägung, daß dieser Beschuldigte, obgleich in gehöriger Form und Frist vorgeladen, sich nicht erschien und deshalb gegen ihn in contumaciam zu verfahren ist.

daß derselbe durch sein Ausbleiben vermuthen läßt, er sei nicht im Stande oder nicht willens, seine Vertheidigung wahrzunehmen,

daß aber auch angenommen werden könnte, er durch die Ladung in der vor dem ersten Richter und in der Berufungsinstanz erneuerten Anzeige der verfahrlichen Körperverletzung des Müllermeisters Zenkel mit unentschuldigter unbegründeter Arbeitsunfähigkeit vollständig überführt erscheint und die gegen ihn erhobenen Strafen mit Rücksicht auf die Deliktität seiner Handlungsweise in den Art. 236 Abs. 1 des Strafgesetzbuches ihre Anwendung finden,

Zur Vernehmung der kgl. Amtsklägerschaft:

In Erwägung, daß für die Annahme eines übertretenen Hilfsschuldes auf Seiten des Beschuldigten Gütermann ab ein sprechendes Beweismittel,

nämlich den bisherigen Feststellungen Folge gegeben, daß die Anwendung des Art. 246 Abs. 3 des Strafgesetzbuches nicht etwa Platz greifen kann, auch kein Grund besteht, in den von dem ersten Richter gegen Gütermann ausgesprochenen Strafen zu reformiren.

In Erwägung endlich, daß die Kosten beider Instanzen nunmehr dem allein unterliegenden Gütermann zu Last fallen, mit Ausnahme jedoch derjenigen, welche durch die Vorladung des Beschuldigten Hammerschmitt verursacht worden sind,

Aus diesen Gründen

nimmt das Kgl. Appellationsgericht die gegen das Urtheil des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 20ten Mai laufenden Jahres eingelegte Berufung des Eduard Hammerschmitt als begründet an und spricht diesen unter bezüglicher Reformation des Erkenntnisses Beklagten der fahrlässigen Körper- und Gesundheitsverletzung

hiermit schuldig und stellt das Urtheil des Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 20ten Mai laufenden Jahres in Betreff der Strafe wieder her.

Demgemäß wird der Beklagte zu einer Geldbuße von zwanzig Gulden oder vierzig Kreuzer,

im Unvermögensfalle zu einer Gefängnißstrafe von vierundzwanzig Stunden verurtheilt.

Die auf Nichtbefolgung der Geldstrafe gesetzte Gefängnißstrafe ist durch Gesetz vom 29 Juni 1870 Nr 1387 aufgehoben.

Auch wird derselbe in die Kosten beider Instanzen verurtheilt.

Also gesprochen und verkündet, in Sitzung vom 24ten Juni 1870.

Als Beisitzer:

Als Gerichtsschreiber:

Nº 78

Sitzung vom 24 Juni 1870

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten Juni achtzehn hundert siebenzig, wo zugegen waren: v. Scherer Director, Duy, Faell, Zinkgraf, Dercum, Rüffer, Mayer, zweiter Kanzleyverwalter und Bold, zweiter Untersuchungsrichterschreiber folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Ludwig Hann, 36 Jahre alt, Tagner in Frankenthal wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des Kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 31ten Mai 1870, wodurch derselbe,

gegen

die Kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Kgl. Staatsprocurator Munzinger;

Auf Verlesung des gegen Letzteren ergangenen Erkenntnisses des Kgl. Appellationsgerichts Zuchtpolizeisenats zu Zweibrücken vom Facti in seinem Berichte;

Nach Anhörung und Prüfung der schriftlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1, der Berufungsschrift, wodurch Appellant Ludwig Hann der strafbaren Theilnahme durch Anleitung und Hülfsleistung bei den von seiner Ehefrau Friederike Bickel verübten Diebstählen,

1, dem Diebstahl einer silbernen Cylinderuhr, neun Gulden werth, zum Nachtheil des Tagners Mathäus Schmidt in Frankenthal, im Januar 1869,

2, dem Diebstahl einer silbernen Cylinderuhr im Werthe von acht Gulden zum Nachtheil des

tragen sein von drei Juden zum Ausschuß des Bürgervereins David Winter aus Nördlingen zur Zeit in Arbeit in Frankenthal, vom 18 April 1870,

– überreicht vorliegt und in einer Ordnungsstrafe von drei Tagen und solidarischer mit seiner genannten Ehefrau zu den Kosten verurtheilt wurde, letztere liquidirt zu zwölf Gulden vierzig Kreuzer;

2. der Appellerklärung des Appellaten Hamm vom 4ten Juni 1870,

Auf Anführung des Appellaten in seinen Erklärungen und die ihm von dem Präsidenten vorgehaltenen Ausschließungsgründe;

Auf Anführung der kgl Kreisregierung in ihrem Vor- und Gutachten, letzteres dahin zusammengefaßt, den kgl. Appellationsgerichte die einfache Verwerfung als unbegründet zu empfehlen und den Appellanten in die Kosten der Vernehmung zu verurtheilen.

In Erwägung, daß darüber in erster Instanz sorgfältige Verhandlung, insbesondere mit Rücksicht auf die in öffentlicher Sitzung des kgl. Zuchtpolizeigerichts Frankenthal vorgenommene Zeugenvernehmungen in Verbindung mit den Akten der Voruntersuchung in dem Verfahren a quo mit Fleiß vorgenommen worden ist, daß die Diebstähle, um welche es sich handelt, durch die Zeugen Hamm verübt worden sind.

In Erwägung bezüglich des Appellanten Ludwig Hamm mit unumstößlicher Gewißheit vorliegt ist, daß derselbe verschiedene Einbrüche in Verbindung mit dem zum Ausschluß des Bürgervereins David Winter verübten Ehren- und Geldverletzungen im Betrage von über sechs Gulden durch Verleitung und Hilfeleistung schuldig gemacht hat.

In Erwägung, daß eine sichere Beurtheilung der speziellen Thatsachen des Appellaten zu dem zum Ausschluß des Klägers Dekonstruirten Thatbestand nicht vorhanden wäre und daher bei obwaltenden Zweifeln Freisprechung hiervon eintreten muß, im allgemeinen dagegen feststeht festgestellt ist, daß Appellant zu dem von seiner Ehefrau eingeschlagenen verbrecherischen Treiben gegen mit Gewalt und Drohung Vorschub geleistet, derselben Rath und Anleitung ertheilt und bei abgenommenem Falle Winter vorsätzlich bei Verübung der That Beihülfe geleistet und das Objekt des Diebstahls wahrnehmlich hat, was dieß alles in dem Verhalten a quo des Klägers wirklich vorhanden ist.

Daß daher die kgl. Appellationsgericht in der Lage ist die Motive des ersten Richters in Übrigen zu adoptiren und dessen jedoch der Hinzufügung des Zweiten Considerant, wo es „sich vorfindenden Lücken, welche vorhanden, wo sich etwas finden" die Rede ist, da diese Andeutungen in entlastender Weise gegen die Appellaten Hamm als Strafmaß mildernd und günstig sich darstellen, weshalb der Gerichtshof diesen Ausspruch nicht billigen und denselben sich nicht aneignen kann;

Daß der erste Richter im Übrigen den Thatbestand gehörig erkannt hat. Die richtigen Feststellungen und rechtlichen Ansichten, welche

im Hinblick auf die traurigen Lebensverhältnisse des Appellanten, dessen wirthschaftliche und häusliche Lage sehr traurig war, die Kosten und unbemittelte Lage und dann insbesondere mit Rücksicht auf die schwindsüchtige Krankheit derselben in rechtsirrthümlicher Weise erhalten, selbst bei Vorhandensein der Heilungs-Kosten-Kosten durchaus nicht zu rechtfertigen vielmehr erscheint, weshalb dessen Abänderung als Berufungsgrund anzusehen und wie allem Vorhergehenden der Heilung die Kosten der Appellinstanz zu theilweise zu erlassen sind.

Aus diesen Gründen

und den von ersten Richter angegebenen Gründen beitretend, mit Verwerfung jeder der abweichenden Passus, welcher Billigung und Anerkennung hier nicht finden kann, erkennt der Kgl. Appellationsgericht, in dem der Appellanten von der ihm zur Last gelegten Heilungskosten zu dem zum Aufschub der Verhandlung vorgebrachten Thatsachen als nicht überwiesen und die diesfallsige Entscheidung verwirft und freispricht, im Uebrigen die von dem Appellanten Ludwig Hamm gegen das Urtheil des Kgl. Zuchtpolizeigerichts Frankenthal vom 31 Mai eingereichte Berufung als unbegründet und daher abweisen in die Kosten der Appellinstanz liquidirt zu 4 Thlr 58 Kreuzer unter Anwendung der Art 194 u. 211 d. Strafprozessordnung festsetzend, welche von dem Freigesprochenen vorzulassen sind und welche lauten: /wie/

Vorgelesen und öffentlich verkündet.

v. Hermann

Kurtz

Foell

Hermann

Bold

Kost

Erlang, auf einer Abth. bei der Akten-Revision der Kgl. Staatsanwaltschaft Kaiserslautern beantragt

Erlang:

Zeugengebühren 41.475

Abr. 1.57

Kgl. 28

2.20

43.07

28.6.70 Abzug.

No 79

Sitzung vom 24 Juni 1870

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hielt in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten Juni achthundert siebenzig, wozu gegenwärtig waren, v. Hoerner, Direktor, Foell, Landgraf Hermann, Kurtz, Münzinger, zweiter Kunstbeamter und Bold, zweiter Gerichtsschreiber folgende Urtheil erlassen:

In Sachen

Ludwig Christian Müller, 30 Jahre alt, Pfleger von Neulautern im Königreich Württemberg zur Zeit Prüfung in Untersuchung zu Kaiserslautern, Appellant von einem Urtheile des Kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 10 Mai 1870, an Zustand der Zuchtpolizei

gegen

Die Kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Kgl. Kunstbeamter Münzinger.

Auf Berufung des zum Verhandlungen ernannten Kgl. Appellationsgerichtsrathes Landgraf in seinem Berichte,

Auf Einsicht und Verlesen der sämmtlichen hierigen Prozeßschriften, insbesondere:

1, des angefochtenen Urtheils, wodurch Appellant Müller der Selbstbefreiung mit Zuziehung zu Kaiserslautern mittelst Verbrennung der Strafurtheil übermüdet erklärt und zu einer Gefängnißstrafe von vier Monaten und gleichzeitig einer Geldbuße von 36 Thaler als Ersatzstrafe von Woerschied im Fürstenthum Birkenfeld, zu den Kosten liquidirt zu zwei Gulden siebenzig Kreuzer verurtheilt, endlich die verkündete Gefängnißstrafe in drei Monaten Zuchthausstrafe verwandelt und die Konfiskation

der in Gerichtshänden befindlichen Gegenstände an die Eigenthümerin verordnet würde;
2. der Appellerklärung des Appellanten vom 20. Mai 1870;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Präsidenten vorgehaltenen Anschuldigungspunkte

Nach Anhörung der kgl. Staatsbehörde in ihrem Vortrag und Antrage letzterer dahin gehend es gefalle dem kgl. Appellationsgerichte die eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen und den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen, jedoch unter Bestätigung des erstrichterlichen Urtheils zu verordnen, daß die verhängte vierwöchentliche Gefängnißstrafe gleichfalls im Zuchthause und zwar in einer Dauer von drei Monaten vollzogen werde.

In Erwägung, daß Appellant heute, ebenso wie früher, in Abrede stellt, am zehnten April laufenden Jahres aus dem Zuchthause in Kaiserslautern, in welchem er als Gefangener aufgenommen war, unter der im erstrichterlichen Urtheile näher geschilderten Erbrechung des Gefängnißverschlusses sich befreit zu haben, daß übrigens auch diese Thatsache genügend durch den objectiven Befund und die Aussagen der bei öffentlicher Verhandlung und in der Voruntersuchung vernommenen Zeugen gegen ihn erwiesen ist;

daß der erste Richter auch die Handlung richtig qualifizirt und auf eine dem Verschulden des Appellanten entsprechende Strafe erkannt hat;

daß in letzterer Hinsicht nur insoweit eine Rectifikation einzutreten hat, als im angegriffenen Urtheile die verhängte Gefängnißstrafe von einem Monate auf Grund des Art. 87 des Strafgesetzbuches in eine Zuchthausstrafe von drei Monaten umgewandelt worden, da die gegen den Appellanten erkannte frühere Strafe keine Zuchthausstrafe, sondern eine Gefängnißstrafe ist, deren Vollzug im Zuchthause durch das Gericht auf Grund des Art. 18 Abs. 3 des Strafgesetzbuches angeordnet worden, daher auch die wegen des heute in Frage stehenden Reats zuzuerkennende Gefängnißstrafe nicht in Zuchthausstrafe, sondern in die gleiche Strafart, wie die frühere eben verbüßt werdende, also in eine im Zuchthause zu erstehende Gefängnißstrafe zu verwandeln und rücksichtlich derselben die im angegriffenen Urtheile nach dem in Art. 87 cit. vorgesehenen Maßstabe richtig vorgenommene Reduction auf drei Monate beizubehalten ist;

daß im Uebrigen die eingelegte Berufung als unbegründet sich erweist, deshalb sonach abzuweisen und Appellant in die Kosten zu verurtheilen ist.

Aus diesen Gründen

unter bezüglicher Rectification des Urtheils des Kgl. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 10. Mai laufenden Jahres verwandelt das

des Kgl. Appellationsgerichts der Pfalz
gegen Ludwig Christian Müller, Pfarrer von
Neulautern im Königreich Württemberg Kläger und
auf zur Zeit Berufungsbeklagten im Beschluß zu Haus
Lautern vom 10. April laufenden Jahres
erlassenen Vollstreckungsurtheil und Beschluß
dessen Aufhebung und Abweisung des Klägers
angebrachter Klagsansprüche von wegen Abwesenheit
in seine im Beschlusse zu vollziehende Haftung
mit Frist von drei Monaten,

wegen des Weiteren die von demselben gegen
das Urtheil eingelegte Berufung als unbegründet ab
und verurtheilt sich in die Kosten
der Appellinstanz, liquidirt zu

die Bestimmungen der Art. 194 und 211
der Strafprozeßgesetzbücher, welche Gesetze
stellen von dem Gerichtshofe vorgelesen
wurden und also lauten sind:/

Also gesprochen und gesprochen, wie Eingangs enthalten

v. Heumann

Liquidation der Kosten
Erster Instanzgericht fl. kr.
Gerichtsstand . . 10. 30.
Zeugenkosten . . 2. 37
Abgabenberechnung . . 1. 24.
14. 11.

Weitere abgegeben
18/6 70

Koltz

№ 80.

Sitzung vom 25. Juni 1870.

Das Königliche Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken
in seiner Strafgerichtskammer hat in der öffentlichen Sitzung vom
fünf und zwanzigsten Juni achtzehnhundert und siebenzig, von
gegenwärtigen Herren: von Haerner, Präsident, Dr. Koch, Koch-Greef,
Dr. Heumann, Münzinger, zweiten Staats-Prokurator und Stuhl,
Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Maria Magdalena Seidenabel, 23 Jahre alt, Dienstmagd, Tochter
des Johannes Seidenabel von Edigheim, Landcommissariat Frankenthal,

Appellantin gegen ein Urtheil des Strafgerichts zu
Frankenthal vom 31. Mai 1870, wodurch Inhalts des Urtheilstenors
sie wegen Diebstahls zum Nachtheile des Ludwig Roth
Wirths in Ludwigshafen Amtsstadt selbst im Vorgerichtsgange, sowie
der Entschädigung von zehn Zeugen zum Nachtheile erstellten
Ludwig Roth in Schadenersatzbetrag für überhaupt erklärt und in
eine Haftungsstrafe von zwei Jahren, sowie in die zu zehn
Gulden drei und zwanzig Zeugen liquidirten Kosten verurtheilt,
und zugleich der sofortigen Verhaftung in der Sitzung verkündet wurde
– in Urtheilsgründe und dem Haftungsbefehle verzeichnet;

gegen

die Königliche Staatsbehörde Appellatin, vertreten durch den
Königl. Staats-Prokurator Münzinger,

Nach Anhörung des zum Referenten ernannten Königl. Appellations-
Gerichtsrathes Dr. Koch in seinem Vortrage;

Nach Verlesung und Vorlegung der sämmtlichen Akten gegenwärtigen

Akten-Stücke; insbesondere

1, das angefochtene Urtheil

2, die Appellationserklärung des Appellanten vom 7 Juni 1870.

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und die in den Vorträgen aufgestellten Auffassungspunkte;

Nach Anhörung des königl Staatsprokurators in seinem Vortrag und Antrag, dahingehend dass gemäss dem königl Appellationsgerichte die eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen, und den Appellanten zu den Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen;

In Erwägung, dass der Appellant den Strafausspruch, dass er in dem angefochtenen Urtheile für überwiesen erklärt worden, in seiner Rügung nicht mehr ausdrücklich in Abrede stellt, und nur auf den ihn zur Last gelegten Diebstahl zum Nachtheile des Schmiedsknechts Ludwig Roth zu Ludwigshafen läugnet; dass aber die von dem ersten Richter stattgefundene öffentliche Verhandlung, sowie die Ablegung der Vernehmungen eines jeden Zeugen von Zeugnissen gemäss geschehen sind, dass der ersten Richter mit Grund den Beweis für beide Punkte gegen den Appellanten als erbracht angenommen und sowohl in objektiver als subjektiver Beziehung richtig gewürdigt hat, dieser auch das Läugnen des Diebstahls keiner weiteren Berücksichtigung finden kann;

dass der erste Richter die beiden strafbaren Handlungen richtig gubsumirt hat, unter die entsprechenden Bestimmungen des Strafgesetzes gezogen und eine Strafe verhängt hat, welche unter Berücksichtigung der Vorgängigkeit des Appellanten derselben keine Verminderung zu seinen Gunsten haben kann, vielmehr seinen Verschulden vollkommen entspricht;

Dass indem diesen übereinstimmenden die verworfene Berufung als unbegründet zu verwerfen und Appellant ihre Entschädigung wegen in den Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königliche Appellationsgericht die gegen das angefochtene Urtheil des Königl Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 31 März 1870 eingelegte Berufung für unbegründet, weshalb dieselbe verworfen ist und demzufolge der Appellant zu den Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu drei Gulden acht und zwanzig Kreuzer.

Also geschehen in Anwendung der Artikel 194 und 211 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen, welche von dem Gerichte angewendet worden sind und also lauten: (auszulassen)

Also gesehen und gesprochen in Sitzung gemeldet.

v. Hellermann

Koellreuter Düll Foell Dorrenberg

Mühr

N: 81

Sitzung vom 30ten Juni 1870.

Das Kgl. Appellations-Gericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten Juni achtzehnhundertsiebenzig, wozu gegenwärtig waren, v. Haerner, Direktor, Duy, Foell, Zirkograf, Dorrenberg, Rühr, Hanauer ersten Beisitzer und Held, zweiter Beisitzer.

gerichtsschreiber Foly um das Urtheil vollstreckung.

In Sachen

3.7.70 Rückgerichtet. Friedrich Welk I. 25 Jahre alt, Vater von Johannes Georg Welk, Ackerer in Graefenhausen wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des Kgl. Bezirksgerichts zu Landau vom 27 Mai 1870 in Sachen wegen Pfändung an und verbeiständet von dem Rechtsanwalt Treiber,

gegen

die Kgl. Rentbehörde, Appellatin, vertreten durch den Kgl. Rentgerichtsverwalter Maurer.

Auf Vernehmung des zum Referenten ernannten Kgl. Appellationsgerichts-Rath Duy in seinem Berichte.

Auf Einsicht und Vorlesung der seine mit diesen Akten vereinigten Verhandlungsschriften, insbesondere

Nach Vernehmung der Parteien Vorträge, in welchen der Appellant Friedrich Welk I der Gewaltsthätigkeit gegen den Waldhüter Franz Fick und den beeidigten Holzsetzer Jacob Fick beide von Eisenthal bei Ausübung ihrer Berufsgeschäfte im Gemeindewalde von Graefenhausen am 1 April 1870 für überführt erklärt und in eine Gefängnißstrafe von einem Monat und fünfzehn Tagen sowie solidarisch mit Jacob Welk, Ackerer und Friedrich Welk II, Sohn von Johannes, Ackerer, beide von Graefenhausen zu den Kosten Appellats zu verurtheilen sechs und zwanzig Franken verurtheilt worden,

2. der Appellerklärung des Appellanten vom 2 Juni 1870.

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und des in dem Präsidenten, vorgenommenen Verhör-

Verhörprotokolle, sowie dessen Vorbringen, Kläger Kandidaten Treiber in seinem Vor- und Nachtrage, letzterer dahin gehend, er gestelle den Kgl. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung für begründet zu erklären und unter Reformation der vorinstanzlichen Urtheil den Appellanten von Strafe und Kosten freizusprechen;

Auf Anhörung der Kgl. Rentbehörde in ihren Vor- und Nachtrage, letzterer dahin gehend, es gestelle dem Kgl. Appellationsgerichte die eingelegte Berufung in der Hauptsache als unbegründet zu verwerfen und den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen.

In Erwägung, daß zwar die Aussage der mittlerweile 4 April beeideten Zeugen dem Waldhüter Franz Fick von Eisenthal bei Ausübung seiner Berufsgeschäfte im Gemeindewalde von Graefenhausen vorübergehend Gewaltthätigkeit unbestreitbar feststellt,

daß auch Waldhüter Fick und dessen Sohn, der Holzsetzer Jacob Fick von Eisenthal, den Appellanten mit seiner Flint in seinem Besitzthum, als selber derselbe mit einem dünnen Prügel dem ersteren einen Schlag auf den Kopf versetzt,

daß indeß den Aussagen der eben genannten Belastungszeugen entgegen drei andere Zeugen, welche unbestreitbar den Vorfall aus guter Quelle kennen, mit ungefähr gleicher Bestimmtheit dahin aussagen, daß Appellant weder einen Prügel gehabt, noch auf den Waldhüter Fick gestürzt, noch überhaupt sich irgendwie thätlich benommen,

daß bei diesem streitigen Widerspruche

Sitzung vom 30. Juni 1870

des Kgl. Appellativgerichts der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Kgl. polizeilichen Kammer zur öffentlichen Sitzung vom dreißigsten Juni achtzehnhundertsiebzig zusammengetreten: v. Haerner, Director, Duy, Fell, Finkgraf, Dercum, Köhler, Hanauer, erster Staatsprocurator und Feld, zweiter Staatsprocurator-Substitut als Beisitzer.

In Sachen

der Kgl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile des Kgl. Polizeigerichts zu Frankenthal vom 3. Mai 1870, vertreten durch den Kgl. Staatsprocurator Hanauer,

gegen

Franz Joseph Denk, 22 Jahre alt, Händler aus dem Carlsberg wohnhaft, Verfassers beim 8. Infanterie-Regimente, Appellaten, in Person erschienen.

Auf Verlesung des zum Vortrage ernannten Kgl. Appellativgerichts-Rathes Finkgraf in seinem Berichte;

Auf Einsicht und Prüfung der schriftlichen gerichtlichen Verhandlungs-Schriften, insbesondere:

1. der Berufungsschrift vom Vorsitzenden, wodurch gegen das zu Lasten des Angeklagten Widerspruchs-Gültigkeit bei Aufhebung der Akten-Classe ausgesprochene Urtheil Berufung eingelegt worden;

2. der Appellantenklärung der Kgl. Staatsbehörde vom Kgl. Bezirksgerichte zu Frankenthal vom 9. Mai 1870.

Auf Anhörung der Kgl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrags-Schriften dahin gehend, es gefalle dem Kgl. Appellativgerichte zu sein,

v. Haerner

Fell

Denk

Feld

gegen

die kgl. Kunstbehörde, Appellatin, vertreten durch den kgl. Staatsanwalt Hanauer;

Auf Verwerfung der zum Vortrage ernannten kgl. Appellationsgerichtsrath Follen'schen Vorschrift,

Auf Verlesung und Verhandlung der schriftlichen sicher gehörig an Recht gestellt an, und beschwerte:

1. das Erkenntniß Königl. erwähnt Appellat. Johannes Roos das Verbrechen von einer wenige Centner Kartoffeln im Werthe von ein und zwanzig Gulden zum Nachtheile des Aktuars Jacob Weisbrod IV von Oppenheim März 1870 übertretet erklärt und zu einer Strafe, einschließlich von einem Tage und in die Kosten, diese mit zweihundert Gulden fünf und fünfzig Kreuzer veranschlagt worden;

2. der Appellerklärung des Appellaten vom 31 Mai 1870;

Auf Verlesung der Appellaten in seinen Schlußerklärungen und die ihm vom Präsidenten vorgehaltenen Anstands-Bestimmungspunkte;

Auf Verlesung der kgl. Kunstbehörde in seinen Rede- und Antwort, schließlich vernehmend den Vortrag den kgl. Appellationsrath de Follen in seinem Berichte,

In Erwägung, daß der Angeklagte die einzelne Verletzung nicht widerlegt hat, und den Appellaten in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen;

In Erwägung, daß der Angeklagte in dem durch Verletzung angefochtenen Urtheile nach Grund der vor dem Friedensgerichte öffentlichen Verhandlung in Verbindung mit den Gründen der Verurtheilung den Thatbestand des dem Appellanten Johannes Roos zur Last gelegten Deliktes in objectiver und subjectiver Beziehung richtig gewürdigt und denselben mit Recht bestraft

Verbrauch der Papierbogen
Gerichtskasse 13. 14½
K. Kreisregierung 241 1.52
7 4 33
17 47½

3.7.70 richtig erhalten

№ 83 Sitzung vom 1 Juli 1870.

des kgl. Appellationsgerichtshofes zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer sich in der öffentlichen Sitzung vom ersten Juli achtzehnhundert siebenzig, wo gegenwärtig waren: v. Heerner, Präsident, Duy, Follen, Ziegler, Dorcum, Rüth, Hanauer, Kunstanwalt und Roth, Gerichtsschreiber, nachstehende Urtheil erlassen:

In Sachen

Johannes Roos, 49 Jahre alt, Taglöhner in Oppau wohnhaft

Appellant von einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichtes zu Frankenthal vom vier und zwanzig Mai 1870, - in Gegenwart,

Bemühung einab und dasselbe Beschädigung von circa einzig[e] Zentner Kartoffeln im Werthe von über zehn Gulden zum Nachtheile des Jacob Weis[s] bad IV von Ryaz auf Verlig im Betrage von Neun[zig] Kopeken Silber, für schuldig erklärt hat.

Daß der erste Richter in dem Verhältnisse [a]ls die hierfür sprechenden Indizien im Abschnitt[e] dieser gehörig zusammengestellt hat und die[se] selben in ihrem Zusammenhalte in einander greifend und so fügend sind, daß dem Gerichts[hofe] hier nothwendig erscheint die richterliche Ueber[zeu]gung in Betreff der Schuld des Appellanten anzunehmen.

Daß durch die klare Läugnung des Appellanten die erhobenen Beweise selbstverständlich nicht gehoben werden können und dieselben nur dann Beachtung verdienen, wenn gewichtige Gründe für die Unschuld, oder wenigstens für die Unwahrscheinlichkeit der That in seinem mildern Lichte erscheinen zu lassen.

Daß vorliegende nach den gehörig qualificirten Zeugen selbst nach die richtigen Voraussetzungen Anwendung finden und nach einer Person anerkannt werden, welche dem Appellanten bei dessen constatirter Zahlungsunfähigkeit und mit Rücksicht auf den Umfang seiner Verschuldung und seinen unsolvaten Gebahren den Tausend Kreuzer Schein zu Verfügung geben konnte, daher dessen Verantwortung in den Kosten der Appellirung

als unbegründet verworfen werden muß;

Aus diesen Gründen

wird vorerst das Kgl. Appellationsgericht wegen Verwerfung der Appellanten als unbegründet und verurtheilt, sie in die Kosten der Appellirung liquidirt zu vier Gulden zwei und fünfzig Kreuzer gerne Schein zu ersetzen.

Und dass die Anwendung des Art. 194 u. 211 des Strafgesetzbuches stattfinden habe von den Instanzen vorgelesen wurde und abgelautet.

Für diese

Abgestimmt und gesprochen, wie Eingangs bemerkt.

v. Heermann

Vic. Wistoll

Heermann

Boldt

N.° 84

Sitzung vom 7. Juli 1870.

Das Kgl. Appellationsgericht des Isarkreises zu Zweibrücken in seiner zweiten Strafpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten Juli achtzehnhundert siebenzig, wozu gegenwärtig waren: v. Faerner, Direktor, Duy, Fuchs, Linkgraf, Devin, Richter, Munzinger, zweiter Kanzlei-Inspektor und Bald, zweiter Untersuchungsrichter, Beisitzer, und Herr Hofrath Welcker

für Recht

Der Kgl. Staatsprokurator, Appellant, von einem

DIMENSIONS-STEMPEL
21
Kreuz

9. ℔. 85

Sitzung vom 7. Juli 1870

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuständigkeit als Kammer für öffentliche Sitzung vom siebenten Juli achtzehnhundertsiebzig, wozu gegenwärtig waren: v. Faerber Director, Duy, Foelle, Zinkgraf, Dercum, Rüffer, Manzinger, Kreisrichter Kunkler, und Rath Gerichtsschreiber Hutzinger nicht schreiben soll, in der Rechtssache

In Sachen

Peter Mackemer, Landmann in Kirchheim an der Eck wohnhaft, Appellant und Appellat von einem Urtheile des Kgl. Zivil-Landgerichts der Pfalz zu Frankenthal vom 3. Mai 1870, ursprünglich Civilklage an, nicht erschienen.

gegen

Christian Weiler II, Landmann Einsiedlerhof wohnhaft, Appellat und Appellant, ursprünglich Civilbeklagter, in Person erschienen und vertheidigt durch den Rechtskundigen Rath Lohr, und

gegen

die Kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Kgl. Staatsanwalt Manzinger;

Nach den Anträgen der Parteien verkündete der in der Sitzung anwesende zugezogene Rechtskundige Rath Braun, nachdem von dem Appellanten Mackemer am gestrigen Tage die bezüglichen Akten, welche ihm zur Gerichtskunde gab, mit einer Vollmacht und der Aufforderung erhalten, seinen Rechte in heutiger Sitzung zu vertreten, und hienach der Aktenbericht

Abweisung von sich aber die Mandat ~~nicht gestanden~~ nicht widersprechen
Anträgen in erster Linie und zwar an der Kürze der Zeit sei es ihm nicht möglich
v. Krenzin gewesen, seinem Vollmachtgeber seinen Standpunkt
Dr. Falk zu kommen zu lassen, sollten nun der Gerichtshof die Be-
Kleinschmidt Dr. Braun handlung der Sache in einer späteren Sitzung vertagen,
Boldt so wende er den Appellanten Machemer bei Rückgewährung
Schaden;

Auf Anführung des Appellanten und Appellaten Christian
Weller II und seines Vertheidigers Notar Braun und des Letz-
in ihren Erklärungen;

Auf Anführung der kgl. Staats-Behörde in ihrem
Rede und Antrage, lediglich aus Gründen, als Ge-
stellte dem kgl. Appellationsgerichte die Verhandlung
der Sache in einer späteren Sitzung zu vertagen.

In Erwägung, daß Appellant und Ap-
pellat Doktor Machemer in heutiger Sitzung
nicht erschienen ist, aber bereits seiner
Vertretung dem gerichtlich bestellten Rechtskund-
igen Braun sehr bezüglichen und von diesem
zu Gerichts Händen gegebenen Akten mit
Vollmacht versehen hat;

daß Rechtskundiger Braun nun aber nicht,
gerichtlicher von ihm abgegebener Erklärung
der ihm vorgeordnete Mandat nicht über-
nommen hat und seine von wegen der Kürze
der Zeit seinem Vollmachtgeber keine
Rathschläge ertheilen konnte;

daß aber mit dem, was der Anwalt des Doktor
Machemer gerichtlich ist, nachdem daß er seiner
Partei in heutiger Sitzung durch Vorstellung,
Letzteren vertreten gründlich gerathen hatte, vor
dem kgl. Appellationsgerichte nicht vertreten zu
will;

daß Gericht, um demselben Gelegenheit zur Ver-
theidigung seiner Sache zu geben, die Ver-
handlung dieser Sache in einer späteren Sitzung
zu vertagen und dem Appellanten und Appel-
laten Christian Weller II aufzugeben ist, seine
weiteren Vorladung in dieser Sitzung zu er-
scheinen.

daß Rechtskundige Braun sich darauf berufen
hat, daß Vollmachtgeber, insbesondere den
Lauf der Verhandlung seinem Vollmachtgeber
mitzutheilen.

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Appellationsgericht für Verhandlung
dieser Sache in die öffentliche Sitzung vom 21 Juli künftige
Morgens 9 Uhr und gebietet den Appellanten und Appellaten
Christian Weller II auf seine weitere Vorladung in dieser
Sitzung zu erscheinen;

Also gerichtet an und gegeben wie Eingangs gemeldet.

v. Krenzin

Kleinschmidt Dr. Falk Boldt

Kosten
der Instanz
M. f.
Gerichtskosten 6.00½
Porto 1.31
Stempel 0.62
= 3.93
M 9.23½

Entscheidung M. Kosten
und Zustellung Kosten
– 18. Juni 1870
Schreibgebühren M. f. – 37
Gerichtsgebühren – 48
= 1.25
Porto 1.17
Stempel – 56
= 2.13
= 3.38
M 13.01½

1870 Ausgang.

N° 86

Sitzung vom 7ten Juli 1870.

Der Kgl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken in seiner Eigenschaft als Civilgerichtskommissär hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten Juli achtzehnhundertsiebenzig, zu welcher waren: v. Koerner, Direktor, Duy, Foell, Finkgraf, Sercium, Klotz, Manzinger, zweiter Kunstanwalt, und Berk, gerichtlicher Amtsanwaltschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Lamb, 40 Jahre alt, Pferdehändler in Homburg wohnhaft, Appellant von einem Urtheile der Kgl. Civilgerichtskammer zu Zweibrücken vom 8ten Juni 1870, nicht erschienen;

gegen

die Kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Kgl. Kunstanwalt, Manzinger;

Auf Verlesung des zum Referenten ernannten Kgl. Appellationsgerichtsrathes Decem in seinem Berichte.

Nach Einsicht und Erwägung der gesammten hiesigen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1, der Ungehorsamen Urtheils, wodurch Appellant Johann Lamb der Anmaßung einschlägiger Handlungen an der geschwornen alten Anna Guckelmus von Homburg am 19ten April 1870 zu Homburg für überwiesen erklärt und demselben zu seiner Bestrafung eine von drei Monaten und zu den Kosten erster Instanz zwanzig Zwanzigstel auferlegt wurde.

2, der Appellationserklärung des Appellanten vom 15ten Juni 1870.

3, der dem Appellanten in die heutige Sitzung

zugelassene Vorladung des Kgl. Gerichtsvollziehers Adam Köbig in Homburg vom 2ten Juli 1870.

Auf Anführung des Kgl. Staatsanwalts Manzinger in seinem Aber- und Antragschreiben hierin erkannt, es gefalle dem Kgl. Appellationsgerichte Recht zu erkennen über die Nichterscheinung des Appellanten und in contumaciam zu erkennen die einzulegende Berufung als unbegründet zu verwerfen und den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen;

In Erwägung, daß Appellant, obgleich in gehöriger Form und Frist durch Akt des Kgl. Gerichtsvollziehers Köbig in Homburg vom zweiten dieses Monats in die heutige Sitzung vorgeladen, nicht erschienen, daher in contumaciam gegen denselben zu verfahren ist;

daß aus den Nichterscheinen des Appellanten zu vermuthen ist, sein derselbe nicht Willens oder nicht in der Lage sei seine einzulegende Berufung zu verfolgen, von dieser Vermuthung abgehen über nachdem die vor den ersten Richter festgesetzte öffentliche Verhandlung in Verbindung mit den Akten der Vermuthung nicht ausgeschlossen hat gestellt werden, daß Appellant am 19 April laufend in seiner Behausung zu Homburg an der hohen Lohe alten Anna Gudel aus unzüchtige Handlung an genübt;

daß auf diese Weise in dem Appellanten zu Last gelegte That somit ein objectiv an sich strafbarer Vorgang in dem angeführten Artikel

nichtig zu würdigen wäre, daß dieselbe auf gröbere qualificirt, unter die im Abtheilungen des Strafgesetzbuches genannt und daß endlich eine Strafe verhängt werden ist, welche den Verhältnissen des Appellanten vollkommen entspricht, und demgemäß die Berufung als unbegründet zu verwerfen, Appellant auch in die Kosten der Appellinstanz zu verfallen ist;

Aus diesen Gründen

Hat das Kgl. Appellationsgericht recht erkannt, daß der Appellant Johann Lamb auf die Vorladung des Kgl. Gerichtsvollziehers Köbig in Homburg vom 2ten dieses Monats nicht erschienen ist, verkündet in contumaciam die von demselben gegen das angefochtene Urtheil des Kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 8ten Juni 1870 eingelegte Berufung für unbegründet, erachtet dieselbe jedoch als und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, die gegenüber der Festsetzung dieser Kosten zu 39 Kreuzer 1½ Heller. Allerdings in Anwendung der Art. 186, 194 und 211 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, welche von den Präsidenten verlesen wurden und lauten hier:

Also geschehen und gesprochen, wie Fertigung ausweist.

die auf Anfrage des Kgl. Appellationsgerichts ergangene Ausfertigung ist für Akt. und 1880 an 9 Bl. fol. 15 r. 6 ausgestellt zu Zweibrücken K. Rentamtsgerichtsbote.

Nr. 87

Sitzung vom 8ten Juli 1870.

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom achten Juli achtzehnhundertsiebenzig, wo zugegen waren: v. Thoemer, Direktor, Duysfocel Finkgraf, Sercum, Ruths, Munzinger, zweiter Assessor, Wall, und Reh, zweiter Assessorats-Substitut, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Christine Condé 30 Jahre alt, Wirthstochter, zuletzt in Frankenthal in Haft und Reipoltskirchen, Appellantin, von einem Theile, das kgl. Zuchtpolizeigericht zu Frankenthal vom 18ten Juni 1870 im Zustande der Haft erscheinen;

gegen

die kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den kgl. Staatsanwalt Munzinger.

Nach Vernehmung des zum Referenten ernannten Kgl. Appellationsgerichtsrathes Finkgraf in seinem Berichte;

Nach Einsicht und Verlesen der sämmtlichen sich vorfindenden, speziell Schriften, insbesondere 1, des angefochtenen Urtheils, wodurch Appellantin Christine Condé der Diebstahls im Rückfalle von mehr als fünf Kreuzern zum Nachtheile des Wirthes Eduard Forthuber in Frankenthal vom 18ten Mai 1870 überführt erklärt und in eine Gefängnißstrafe von einem Jahre und sechs Monaten und in die Kosten, liquidirt zu zwei Gulden zwanzig Kreuzer verurtheilt wurde,

Kosten-Liquidation
Zuchtpolizei 4 x 2.33½
Nr. 1.17
Appell. - .6
= 2.13
4.41½

11.7.70 Ausgefertigt.
L.

2, der Appellanterklärung der Appellantin vom 20ten Juni 1870,

Nach Verlesung der Appellantin in ihren fehlerrügenden auf die ihr vom Gerichtsdiener vorgehaltenen Aussagepunkten,

Nach Anhörung der kgl. Staatsbehörde in seinem Vortrag und Antrag dahingehend, das Appellationsgericht die einzelnen Prüfung als unbegründet zu verwerfen und die Appellantin in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen;

In Erwägung, daß die Appellantin bei Gastwirthin bei der zu Last gelegten Diebstahl von mehr denn vier und zwanzig Kreuzern zum Nachtheile des Wirthes Forthuber in Frankenthal um 6 Maß Brunnenwasser, heute in gleicher Weise wieder holt, weil sie diesen Diebstahl auf im Laufe der Untersuchung und der Hauptverhandlung in vollster Weise zugegeben hat.

Daß obgenannten diesen Thatbestandsmerkmalen der Begehung nach vollkommen genügen ist, da sie auf frischer That ertappt und die gestohlenen Sachen bei ihr vorgefunden wurden;

Daß der erste Richter auch mit Recht wegen der vorliegenden Rückfälligkeit eine Strafverschärfung eintreten hat lassen, und daß die Strafe derselben trotz der geringen Werthes des Diebstahlsobjekts nicht zu hoch gegriffen erscheint in Rücksicht auf die wiederholten frischen Bestrafungen, die keine Besserung zu Folge gehabt und die Appellantin als eine fremden Eigenthum sehr gleichgültige Person erscheinen lassen.

Dass dieser dem Antrag auf Reduktion der Strafe, die allein Grund der Berufung ist, nicht zu berücksichtigen, die letztere ganz abzuweisen und Appellanten in die Kosten zu verurtheilen ist.

Aus diesen Gründen

musste das Kgl. Appellationsgericht die von Christine Condé, ledigen Dienstmagd von Reigoltskirchen, zuletzt in Frankenthal, gegen das Urtheil des Kgl. Landgerichts allda vom 18 Juni laufenden Jahres Correctionsstrafe-Berufung als unbegründet ab und verurtheilt die Appellantin in die Kosten der Berufungsinstanz, worüber zu zwei Gulden einundzwanzig½ Kreuzer.

Collect Gebühr in Anwendung der Artikel 194 und 211 der Strafprozessgesetzbücher, welche von dem Präsidenten verlesen wurden und welche lauten wie folgt:

Also gesprochen und geschrieben, wie vorgemeldet.

v. Heumann

Zeiler Hoffmann Baldes

No 88

Urtheil vom 14. Juli 1870.

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten Juli achthundertsiebenzig, wo zugegen waren: v. Heerner, Director, Burg, Fabll, Lichtenberger, Dercum, Rühl, Hanauer, erster Staatsanwalt, und Baldes zweiter Actuar, gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

19 Juli 70. Georg Schreiner, 21 Jahre alt, Bäcker, Sohn von Carl Schreiner in Grethen wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des Kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 22. Februar 1870, wegen Diebstahl

gegen

die Kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Kgl. Staatsanwalt Hanauer.

Auf Verlesung des zum Referenten ernannten Kgl. Appellationsgerichtsrath Burg in seinem Berichte;

Auf die Akten und Verhandlungen der öffentlichen Sitzung gehörigen Vorschriften, und besonders:

1, die Hauptverhandlung vom heutigen Tage durch welche Appellant Georg Schreiner des Verbrechens der Widerspenstigkeit, verübt im Monat September 1869 in contumaciam überwiesen erklärt und in eine Besserungsstrafe von drei Monaten sowie in die gerichtliche Tragung der Kosten der Untersuchung zu einem und vierzig Gulden sechzig Kreuzer verurtheilt wurde.

2, der Appellationserklärung des Appellanten vom 15ten Juni 1870.

3, der dem Appellanten in die heutige Sitzung

vorgaben Vorladung des Kgl. Landgerichts
Friedrich Neu in Dankheim vom 8 Dez. 1870.
Nach Verlesung der Kgl. Staatsbehörde einen
Ver- und Antrag, Letzteren dahin gehend, es
gefalle dem Kgl. Appellationsgerichte Er-
kenntnis gemäß abzuweisen über den Rechtsmittel
des Appellanten und in contumaciam zu bestrafen
die einjährige Verweisung als — begründet
nun anzunehmen und den Appellanten von
Strafe und Kosten freizusprechen.
In Erwägung, daß Appellant, obgleich
in gehöriger Form und Frist vorgeladen,
in heutiger Sitzung nicht erschienen und
deßhalb gegen sich in contumaciam zu ver-
fahren ist.
daß dessen Widerspänstigkeit bei Ver-
lesung der letzten Akten 1868 objectiv fest-
steht, nachdem ausdrücklich der Akt an
dem Kgl. Hundsten Instanz wie Regierung
Großherzog von Hessen in Bamberg vorge-
schrieben gezeichnet war und der schon ver-
fänglich gegebenen Hinderungsgrund.
Ordre, sich deshalb vom 30 September 1869
zu stellen, andurch dem Termine, auf
in den nächsten acht Tagen Folge geleistet hat;
daß sindest nach der heutigen Aktenlage
der vollständige Thatbestand erhellt, als sei
dem Appellanten wegen Körperverletzung
Thatsündung der linken Hinterbacken-
durch und unmöglich gewesen, der gegen
ihn Hinderungs-Ordre zu folgen;

daß der Art. 80 der Prozeßordnung be-
stimmt die Verurtheilung eines Angeklagten
auf in Abwesenheit gestattet und
Einspruch dagegen nur allgemeinen
Strafprozeßlichen Grundsätzen der Verur-
theilung der Absatz 1 des Art. 79 der Prozeß-
ordnung gleichsteht, wenn einer
Schuld des Appellanten keinen Rechtfertigungs-
oder Entschuldigungsgründen

einmal der Kgl. Appellationsgerichts, über
die Nichtbefolgung des Appellanten Georg Schneider
Vorladung erkennend und in contumaciam
verfahrend, dessen Verurtheilung gegen
das Urtheil des Kgl. Landgerichts
zu Frankenthal vom 22. Februar durch
Letzteres Urtheil begründet nun und Freisprechung
unter Aufhebung dieses Urtheils, soweit
es ihn betrifft, von Strafe und Kosten
frei.
Artt. Verordnung Art. 80 i. 79 Abs. 1 der Prozeßordnung
gesetzes vom 30 Januar 1868, sowie von dem
Staatsanwalte vorgelesen wurden und also lautet:
sind:
Also gesprochen und gesprochen, am Freitag Januar.

v. Hartmann

Kümmel Dr. Hell Hermann

Feldtz

Kosten beider Instanzen
Gerichtskost 23 fl. 18 kr
Reise 3.02
Registr. 3.58
= 7.00
fl 40.18 kr

N° 89

Sitzung vom 14 Juli 1870.

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten Juli eintausend achthundert siebenzig, anwesend waren v. Hoerner, Direktor, Luy, Foell, Zintgraf, Bernum Räthe, Hanauer, erster Staatsanwalt, und Bold, zweiter Untergerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1, Caspar Butz, 19 Jahre alt, Maurer, Sohn von Philipp Butz in Haßloch wohnhaft,

2, Georg Hellmann, 24 Jahre alt, Zimmermann von Harxheim weyher zur Zeit in Haßloch sich aufhaltend,

Appellanten von einem Urtheile des Kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 31 Mai 1870, beide nicht erschienen;

gegen

die Kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Kgl. Staatsanwalt Hanauer.

Nach Vernehmung des zum Referenten ernannten Kgl. Appellationsgerichtsrathes Foell in seinem Berichte;

Nach Einsicht und Verlesen der sämmtlichen hierhergehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1, des angefochtenen Urtheils, wodurch beide Appellanten des Diebstahls von drei Hühnern, sechs Gulden werth, zum Nachtheile des Johann Renner des fünften, Ackerer in Dannstadt, von zwei Hühnern, im Werthe von einem Gulden zum Nachtheil des Ackerers Christoph Rets daselbst, von einer Gans, zwei Gulden werth, zum Nachtheil des Bürgermeisters Georg Jacob Hoffmann daselbst, ferner von drei Hühnern, im Werthe von sechs Gulden, zum Nachtheil des Zimmermanns Johann Georg Fitz des Ersten von Böhl, die drei ersten Diebstähle zu Dannstadt, der letzte zu Böhl verübt in der Nacht vom zweiten auf den dritten Februar 1870 überführt erklärt und in eine Gefängnißstrafe von je zwei Monaten und beide solidarisch in die Kosten liquidirt zu drei und dreißig Gulden und acht und fünfzig Kreuzer verurtheilt, zugleich gegen den Beschuldigten Hellmann die Waffen- und Dienstunwürdigkeit ausgesprochen wurde.

2, der Appellerklärung der beiden Appellanten vom 7ten Juni 1870.

3. der den beiden Appellanten in die heutige Sitzung gegebenen Vorladung des Königl. Gerichtsvollziehers Stephan Rauber zu Neustadt vom 7ten Juli 1870.

Nach Anhörung der Kgl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend, es gefalle dem Kgl. Appellationsgerichte Urkunde zu ertheilen über das Nichterscheinen der Appellanten Butz und Hellmann und sie contumaciam erkennend, deren Berufung als unbegründet zu verwerfen sowie dieselben solidarisch in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen.

In Erwägung, daß die Appellaten Caspar Bätz und Georg Hellmann, obwohl ihnen ordnungsmäßige Ladung und Frist zur heutigen Verhandlung geworden, dennoch nicht erschienen sind, anwaltlich Verhandlung zu verlangen und die contumaciam gegen dieselben genommen ist.

daß dieselben durch die Berufungsschrift erkannt haben, daß die vorgelegte Entscheidung nicht vollständig und nicht richtig sei, und daß sie demnach schuldig zu erachten sind.

daß Kläger abgewiesen von der Anklage wegen Entwendung der unter Siegel und Verschluß niedergelegten und ihm gerichtlich zugestellten öffentlichen Urkunde in Verbindung mit den Informatoren akten mit Kassation angenommen sind, daß die beiden Appellaten der Absicht, sich Vortheil zu verschaffen, überführt sind, daß sie durch Fälschung der Urkunde, wie dasselbe in dem Strafgesetzbuche a. 210 und allen übrigen abgewandelten Umständen näher bestimmt und deutlich dargestellt ist, sich Urkundenfälschung schuldig gemacht haben;

daß die hierauf gerichtete Qualifizierung der That nach den richtigen Strafgesetzen in Anwendung gebracht und gegen jeden der Appellaten Hellmann und Bätz wegen Urkundenfälschung, Betrug und Verleitung zum Meineide, jeder Strafe verfallen sind, und nach

Die Liquidirten Kosten der Besorgung und die Festsetzung derselben auf Einhundert Fünfzig Thaler gewünscht gebilligt

v. Hermann

Zurückgabe

Hell

Bätz

einer Strafe erkannt hat, welche dem Verschulden der Appellaten entspricht, wonach die Berufung nur in der Richtung abgewiesen und damit bestätigt war, daß die Verurtheilung in die Kosten der Appellinstanz nicht ausgesprochen worden war.

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellationsgericht Recht, daß die beiden Appellaten gehörige Vorladung nicht erhalten sind, verwirft deshalb die contumaciam erkannt, über die Berufung als nicht begründet und verurtheilt die Kosten der Appellinstanz

Alles Gesetz in Anwendung der Artikel 66 des Strafgesetzbuches, 186, 194 und 211 des Strafprozeßgesetzbuches, welche Gesetze Stellen von dem Präsidenten in der öffentlichen Sitzung vorgelesen worden und deren Inhalt gehört und gesprochen, wie Sitzung angeordnet.

v. Hermann

Hell

Bätz

Die auf Ausfertigung der Königl. Kreis-Behörde gegebenen Auskunft gültig für Stempel wieder und № 1546 registrirt zu Zahlen in Lit. 1870 № 137 fl. 14 Ch. Stempel verwendet 14 fl. 24 kr. der Königl. Kreis-Kasse.
Hz. Baader.

Zahlt

Nº 90

Sitzung vom 15 Juli 1870

Kösten beider Instanzen
Gerichtskosten .. 19.03
W.v. 2.27
Porto 1.89 = 4.19
fl 23.22 kr.

Dem kgl. Landgerichtsdiener Reich in Neustadt für
1. Termin 1 fl.
2. Termin 1.30 kr
3. Termin 4 = 6.30
Dem kgl. Landgerichtsdiener Bettinger in Frankenthal für Fuhrkosten 3.-
fl 32.52

Im Namen Seiner Majestät des Königs!

In Sachen

Philipp Gleich 17 Jahre alt, Schlossergeselle, Bürger von Philipp Gleich, in Edenkoben wohnhaft, früher in Neustadt bei Schlosser Leib in Arbeit, Appellant von einem Urtheile des kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal, vom 31 Mai 1870, in Sachen contra und wider Anton Braun Knecht von dem Rauschkeund Anton Braun.

gegen

die kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den kgl. Staatsanwalt Haravier.

Auf Abfassung des Referats in nunmehr kgl. Appellationsgerichtsrath Dorum in seinem Berichte.

Auf Einsicht und Anhörung der sämmtlichen hierüber gefertigten Akten, insbesondere:

1, da Philipp Gleich von Edenkoben, gegen das Appellat gleich der vorschriftlichen, jedoch ohne überlegter Entschluss an vollbrachter Körperverletzung des Landwirths Adam Michel in Neustadt mit aufgehobener Arbeitsunfähigkeit über sechs Wochen und in eine Haftungsstrafe von einem Monate und in die Kosten, liquidirt zu acht zehn Gulden fünfzehn Kreuzer, sowie sechs Gulden und dreißig Kreuzer fürsorgliche Pfandscheine der kgl. Bezirksarzt Doctor Reisch in Neustadt und der Gehilfen fürsorglichen Chirurgen des kgl. Bezirksarzt Doctor Bettinger in Frankenthal vernommen worden.

2. der Appellantenerklärung des Appellaten Gleich — vom letzten Juni 1870.

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und für sich vom Präsidenten vorgenommenen Abfassung, Eröffnung Entlassung und Abfassung Vertheidigung Kandidaten Braun in seinem Vor- und Nachtrage dahin gehend, daß Appellat den kgl. Appellationsgerichtsrath die eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen und den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen.

In Erwägung, daß nach Ergebniß der vor dem ersten Richter stattgehabten öffentlichen Verhandlung, insbesondere nach der Feststellung der vor denselben vorgenommenen Augenscheine Michel und Sohn festgestellt worden, daß letzterer am 15 Februar jüngsthin und nicht vorher in der Wohnung des Angeschuldigten Gleich erschienen ist um 18 Februar — der Mutter um einen zweiten Besuch in der Angelegenheit wegen Neustadt

wenn man die Ungrund und den guten Ruf desselben
so wie die übrigen Umstände der Sache selbst
die Gnade rechtfertigen dem ersten Richter, allein nicht
in den erforderlichen Maasse gerechtfertigt würden, derselbe
die Herabsetzung, daß auch allein dem die Verurtheilung in
der Hauptsache vollständig begründet zu verwerfen
und Appellant seinen Entschädigungsanspruch
die Kosten der Appellinstanz zu erstatten ist.

Aus diesen Gründen

verwirft das Kgl. Appellationsgericht die gegen das
angefochtene Urtheil des Kgl. Landgerichts Landau
Landau vom 21 Mai 1870 eingelegte Berufung in der
Hauptsache vollständig begründet, erhöht jedoch über den
Appellanten verhängte Geldstrafe von einem
Thaler auf einen Gulden von weiteren Ungehorsam
zurückstellen in die Kosten der Appellinstanz hin
dessen zu zwei Gulden sieben und zwanzig Kreuzer.

Also Urtheil in Anwendung der Art. 194 und 211
des Strafgesetzbuches über die Verurtheilung in Betreff
worüber von den Geschworenen verneint worden
und also lautet: /: wie :/

Also gesprochen und gesprochen, wie Eingangs gemeldet.

v. Loerzer

Lemmerz Fr. Foell Bermann

Boltz

DIMENSIONS-STEMPEL 21 Kreuzer

№ 91

Sitzung vom 15ten Juli 1870.

des Kgl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken in seiner
Zuchtpolizeikammer gehalten in der öffentlichen Sitzung vom
fünfzehnten Juli achtzehnhundertsiebenzig, an welcher waren:
v. Loerzer, Direktor, Duy, Foell, Landgraf, Lacam, Büchs
Hanauer, ersetzter Kantonrichter Boltz, zweiter beiter ge-
wirkschreiber folgendes Urtheil erlassen

In Sachen

Anton Nagel I, 51 Jahre alt, Gutsbesitzer in Roxheim wohnhaft,

Appellant von einem Urtheile des Kgl. Zuchtpolizeigerichts zu
Frankenthal vom 24 Mai 1870 wegen gewaltthätiger
in Thatsache widerstand und vorbehaltlich der von dem Kgl. Ad-
vocat-Anwalt Keller.

gegen

Andreas Fischer, Weinhändler in Großniedesheim wohnhaft, Ap-
pellaten, wegen ursprünglich Civilklage wegen widerstand
und vorbehaltlich von dem Kgl. Advocat-Anwalt Heller, und

gegen

den Kgl. Kantonsforst, Appellaten vertreten durch
den Kgl. Kantonsanwalt Hanauer.

Auf Berichterstattung des zum Referenten ernannten Kgl.
Appellationsgerichtsrathes Freiherrn von Loerzer in seinem Berichte.

Auf Einsicht und Vorlesen der zum mündlichen Vortrage
gelangten Hauptschriften, insbesondere:

1, der Berufungserklärung Nagel, wodurch Appellant Nagel
der wiederholten Anklagerung des Andreas Fischer, Weinhändler
in Großniedesheim übertretlich erklärt und in seine Geldbusse
von fünf Gulden, in eine Haftstrafe von sieben Gulden und
sechs Kreuzer und in die Kosten beziehl zu zwei und zwanzig
Gulden dreißig sieben Kreuzer verurtheilt und gegen das
verurtheilende Urtheil des Polizeigerichts Kassel Urtheilsauf-
rund zweimal zwei und zwanzig Stunden wegen Kosten der Civilklage
klagten zu Gemeinde Gerichts zu Roxheim angefochten wurde,
2, der Appellerklärung des Appellanten Nagel vom 3ten Juni 1870,
Anschauung des Appellanten Nagel in seinen schriftlichen Anträgen

Präsidenten vorgehaltenen Entschuldigungspunkten sowie deßen Vertheidiger
Kgl. Advocat-Anwalt Keller in seinen Vor- und Anträgen, letzterer dahingehend,
es gefalle dem kgl. Appellationsgerichte unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils
des Kgl. Zuchtpolizeigerichts Frankenthal vom 24 Mai 1870 die erhobene An-
klage als unbegründet zurückzuweisen und den Appellanten freizusprechen
die Kosten beider Instanzen aber dem Civilkläger Fischer zur Last zu legen,
einschließlich einer Rechtsanwaltsgebühr für den Appellanten.

Nach Anhörung des Appellaten Fischer in seinen Erklärungen sowie deßen
Vertheidigers Kgl. Advocat-Anwalt Gelder in seinen Vor- und Anträgen
letzterer dahingehend: Es gefalle dem Kgl. Appellationsgerichte die von
dem Appellanten eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen
und denselben auch in alle dem Appellaten und ursprünglichen Civil-
kläger erwachsenen Kosten der Appellinstanz einschließlich einer
Rechtsanwaltsgebühr zu verurtheilen;

Nach Anhörung der Kgl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anträgen
letztere dahingehend: es gefalle dem Kgl. Appellationsgerichte die ein-
gelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen und den Appellanten
in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen.

In Erwägung zum objectiven Thatbestande, daß aus dem Allgemeinverhalten
des Appellanten Anton Nagel in der ganzen hier in Frage stehenden Ange-
legenheit, aus der fortwährenden Beschuldigung des Fischer, daß dieser
einen Hasen im [illegible] laufenden Jahres auf der Bergheimer Jagd unbe-
fugt geschossen und sich angeeignet habe, aus dem, daß Fischer diesen Vor-
wurf gleich Anfangs mit Entrüstung zurückgewiesen und diejenigen
die solches gesehen haben wollten als elende Lügner in einem an
Nagel gerichteten Briefe bezeichnet hatte und aus der hartnäckigen
gerichtlichen Verfolgung des Fischer, wegen dieser Zueignung des Hasen
verneinigt, hervorgeht, daß Nagel diesem den Vorwurf
machen wollte, daß er wissentlich gehandelt und Fischer wissend
daß er Unrecht geübt, den Hasen behalten habe und nicht abgeben
wolle; daß hierin der Vorwurf einer Thatsache liegt, die, jedenfalls
wenn sie wahr wäre, den Fischer der Verachtung seiner Mit-
bürger aussetzen würde, abgesehen davon, daß eine durch das
Strafgesetz bedrohte Handlung Gegenstand des Vorwurfes bildet,
daß, sowie die Urtheilsumstände die Unwahrheit der betreffenden
Thatsache feststeht, objectiv die constitutiven Merkmale des Vergehens
der Verläumdung vorliegen.

In Erwägung zum subjectiven Thatbestande, daß, wenn der
ganzen Verfahrensweise, welche der ganzen Acte das Auftreten des
Appellanten in ihrem Zusammenhalte, nach der Hartnäckig-
keit mit der er diesen Vorwurf gerichtlich, als außergerichtlich ste-
ts in einem Wirthshause aufrecht erhielt, trotzdem er Anhaltspunkte
für die Unzuverlässigkeit der Aussage seiner Dienstmagd Barbara Haffner auf
die allein nur er den betreffenden Vorwurf zu stützen vermochte, zur Ge-
nüge haben konnte, der Schluß zu ziehen ist, daß die Absicht des Appellanten
neben dem der Erlangung gerichtlicher Bestrafung und Schadenersatzes
auch auf Herabsetzung des Fischer in der Achtung seiner Mitbürger
ging; daß er dieser Richtung Nagel sich nicht verhehlen konnte, welche
Folgen seine Handlungsweise für Fischer haben müßte, welch [illegible]
[illegible] Vorwurf durch seine Verfahrensweise gegen denselben
erhoben und welch großen Makel er hiedurch dem Fischer zufüge;
daß sonach der volle Thatbestand des Art. 257 d. Strafgesetz-
buches gegeben erscheint, der erste Richter daher in den von
ihm entwickelten Gründen die Sache richtig gewürdigt
und auch mit Recht angenommen hat, daß keine Beweise
dafür vorliegen, daß Appellant die Falschheit der Beschuldigung
gekannt, weßhalb die mildere Strafe des Art. 257 des Straf-
gesetzbuches einzutreten habe.

daß unter solchen Umständen die Handlung rechtlich
gehörig qualifiziert worden ist und auch die ausgesprochene
Strafe und der verordnete Urtheilsausspruch keine Ver-
anlassung zur Aufhebung zu bieten geeignet ist, die Berufung
als unbegründet abzuweisen und Appellant in
sämmtliche Kosten der Appellinstanz einschließlich
derjenigen, die durch Aufstellung eines Rechts-
beistandes für Fischer und die Reise desselben
hieher entstanden sind verurtheilt werden
muß.

Daß übrigens Art. 266 des Strafgesetzbuches
hier ebenfalls noch beizuziehen ist, da diesen
der erste Richter nicht in seinem Urtheile als
angewendet angeführt hat, obwohl die angeord-
nete Veröffentlichung des Urtheils auf ihm
beruht.

die Akten Gründe

zu erwägen hat, Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuständigkeitskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom 21 Juli 1870, wo gegenwärtig waren: v. Faerber, Direktor, Duy, Follt, Zinkgraf, Derum, Ritter, Munzinger, Kgl. Kreisanwalt und Rath, zweitens Unterzeichneter, über folgenden Vorfall verhandelt:

In Sachen

Christian Weller II, Bäcker in Eisselthum wohnhaft, Appellant und Appellat von einem Urtheile des Kgl. Friedensgerichts zu Frankenthal vom 3 Mai 1870, wodurch er verurtheilt worden ist, dem Peter Wachemer, Bäcker in Kirchheim an der Eck wohnhaft,

Appellant und Appellat, mit Vorbehalt

gegen

den Kgl. Kreisanwalt Appellatin, vertreten durch den Kgl. Kreisanwalt Munzinger.

Auf Verweisung des zum Referenten ernannten Kgl. Appellationsgerichtsrathes Duy in seinem Berichte;

Auf Einsicht und Vorlesung der schriftlichen Verhandlungen, insbesondere:

1, der angefochtenen Urtheils, wodurch Christian Weller II Bäcker in Eisselthum der einfachen Verläumdung des Peter Wachemer, Bäckers in Kirchheim an der Eck überführt erklärt und in eine Geldstrafe von 25

Kostenberechnung

Zustellung 11 k. 24
Gerichtskosten 1 fl. 36
Anwalt 28
-42
-1.02

Ausfertigung des Urtheils 8 k. 46
Gerichtsschreiber 1.29
2.17

St. v. 4 k. 31
Anwalt 2.27
4.40
46.46

23.8.70 Weiß

Dienst-Stempel 21 Kreuzer

№ 92

Sitzung vom 21 Juli 1870

Goldau und in die Kosten beyderseits zu einer Hälfte Gulden
dreißig Kreuzer verurtheilt, und bezüglich verordnet wurde,
daß der Appellatin Rosa Hellenbrand mit Zuziehung der Frau
des Gemeindsrathes Hr. Kirchhofer um der Orts und Kosten des Lokalaug-
lein vorgenommen werde.

Laut Verfügung vom 7. Juli 1870.
Rud. Hegglin, Gerichtsschr.

2. Die Appellanterklärung des Appellaten Christian Weller II vom 12. Mai 1870

3. Die Appellanterklärung des Appellaten Pfarrer Mackemer, vom 12 Mai 1870, sowie die Zurückweisung dieser Appellaterklärung des Mackemer vom 20 Juli 1870.

Auf Anordnung des Appellanten Christian Weller II in seiner Appellanterklärung
auf Basis von den Herrn Gerichtsdaten vorgenommenen Augenscheins
sowie dessen Vertheidigung, Protokolldaten Lokal in seiner
Ver und Antwort, Lichtvorlage dieser gesammten Gerichtsakten den Kgl. Appella-
tionsgerichte die vorgelegte Verfügung des Christian Weller II für
begründet zu erklären, dahingegen die Vorstellungen des Appellaten Mackemer zu den Akten beider Instanzen, worunter
eine Gutheißung des Appellaten Weller II für zwei Reisen und
Zeugenbuchen und Auftheilung einer Stunde zu begrenzen sind, zu
verwerfen.

Auf Anordnung der Kgl. Kreisbehörde in seiner Ver und Antwort,
Lichtvorlage dieser gesammten, Vorgelegten den Kgl. Appellationsgerichte Be-
richt zu erstatten über die Zurückweisung der Verfügung des Appellaten
Pfarrer Mackemer und in extenso sich gegen denselben vertheidigend
die Verfügung des Appellaten Christian Weller II für begründet zu erklä-
ren und den Pfarrer Mackemer in sämmtliche Kosten zu verurtheilen.
In Erwägung, daß zu bemerken, daß Pfarrer Mackemer die vom
12 Mai datirten den Inserenten des Gemeindrathes
zu Frauenthal vom 3 nämlichen Monats mündlich
nehmung durch seinen Vertheidiger vollkommen bestätigten, der Kostenbe-
trag Braun dessen mutmaßlichen Gehalt zu zurückgegangenen hat,

dagegen, daß derselbe in gehöriger Weise nicht erfolgte,
abgesehen der Differenz von der Partien ihrer Behauptung in der
Zeugenbefragungsverfügung vom 7. Juli ohne vorgenommen werden war.

In Erwägung für Zurückweisung des Christian Weller
daß dieser zugibt die Fullimentarerklärung des Pfarrer Mackemer
bei dem vorgetragenen Gericht in Frauenthal benutzt gehabt,
daß er Mackemer keinen Vorgang in der Absicht gethan haben
will, den Mackemer in der Absicht seiner Aussage gekränkt,
haben, sondern, um nicht seine an denselben gestellte Ver-
derung, deren Zahlung ihm bekanntlich verweigert wurde, zu verlieren,
da dessen Verweigerungsverhältnisse sich der Art gestaltet gehabt,
daß diese der gute Führung seines Geschäfts nöthige Credit ge-
mangelt und seinen Ruf gegen ihn aufs Spiel setzen gehabt;

In Erwägung, daß die Antrag auf Fullimentarerklärung
nicht so nie und für sich einen unerlaubten Absicht
bekundet.

Daß auf den Angaben der vor den ersten Richter vorgenommenen
Zeugen die Verweigerungsverhältnisse des Mackemer zu finden
Mitte dieses Jahres wirklich der Art waren, daß Appellant auf
Grund an den Nachricht seiner Forderung glauben konnte und
wenn derselbe in diesem Glauben die Fullimentarerklärung
seines gewesenen Vertheidigers benutzte um zu seiner For-
derung zu gelangen, damit noch keineswegs einen verbrecherischen Absicht seinerseits erwiesen ist.

Das Hundertzwanzig Franken Honorar für einen solchen Absicht
bei dem Appellanten nicht verlangen und bezahlen hätte
rechtfertigt sich als gerechtfertigt darstellt, und der Folgerung, daß
Appellat Mackemer auf seiner Klage abgewiesen und in die

Kosten beider Instanzen, und schließlich seinen persönlichen Vorträg für zwei Reisen des Appellaten Weller von Eiselthum nach Zweibrücken und die Ausstellung einer weiteren Urkunde zu Lasten der Appellanten verurtheilt worden ist.

Aus diesen Gründen

erhellt die kgl. Appellations-Gerichts Verkündet, daß der Machtmeister Jung gegen das Urtheil der kgl. Friedensgerichts zu Frankenthal vom 3. Mai laufenden Jahres Einspruch zurückgewiesen hat, und in seiner Richtung aufrechterhalten ist, nimmt die von Christian Weller II gegen das gerichtliche Urtheil erhobene Berufung als begründet an und erkennt mittelst Reformation des Urtheils des Klägers Gemeinder Machtmeister pro defaut als unbegründet ab und mit Verurtheilung desselben zu den Kosten beider Instanzen, worunter auch jene, Verkündigung des Appellanten Weller für drei Reisen von Eiselthum nach Zweibrücken und Ausstellung einer weiteren Urkunde zu begreifen ist, abgeändert zu Gunsten des kgl. Ärars. Also gesprochen in öffentlicher Sitzung des kgl. Appellationsgerichts der Pfalz den 21. Juli 1870.

Alles Die Anwendung der Art. 186. 194. 211. der Strafprozeßordnung, welche von dem Gerichtsdiener vorgelesen wurde und lautet wie folgt.

Also gesprochen und gesprochen, wie hingangs gemeldet.

v. Hermann

Zeller

Dr. Voll

Demuth

Boldt

Die auf Ansuchen der kgl. Staatsanwaltschaft gegebene Ausfertigung ist für Stempel visirt a. M. 1825 zu Zweibrücken am 30 Juli 1870 vor 137 f. 86 c. 2. Zeller. 1/240 kgl. Rentamt gez. Bonda.

No 93

Sitzung vom 21 Juli 1870

des kgl. Appellations-Gerichts der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Gerichtsbezirkskammer für die Appellation Sitzung vom ein und zwanzigsten Juli achtzehnhundert siebenzig, wozu gegenwärtig waren: v. Hermann, Vorsitzender, Duy, Voll, Limburger, Dercum, Ritter, Wenzinger, zweiter Staatsanwalt und Boldt, zweiter Gerichtsschreiber folgende Verhandlung:

In Sachen

Nikolaus Kaufer, 28 Jahre alt, Tagner in Wachenheim

vertheidigt Appellant von einem Urtheile des kgl. Friedensgerichts zu Frankenthal vom 7ten Juni 1870, wider Berufung

gegen

den kgl. Staatsanwalt, Appellaten, vertreten durch den kgl. Staatsanwalt Wenzinger.

Auf Verantwortung des zum Referenten ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Voll, in seinem Berichte;

Auf Einsicht und Verlesen der sämmtlichen hierher gehörigen Verhandlungen, insbesondere:

1. der angefochtenen Urtheils, wodurch Appellant Kaufer des Diebstahls, im Rückfalle, zum Nachtheile seines Arbeitgebers, von circa 67 Pfund Kleien im Werthe von vier und zwanzig Kreuzern, zum Nachtheile eines der Kläger Gemeinde in Wachenheim in der Nacht vom 29 auf 30ten April 1870 überwiesen erklärt, und in seine Haftung verfallen von einem Monat und in die Kosten, die gemäß zu dreißig Gulden und einzig Kreuzer

verurtheilt gerichtlich als unwürdig von der Erbschaft des Erblassers erklärt werde.

2. der Appellatklärung des Appellanten vom 14ten Juni 1870.

3 der dem Appellanten in die heutige Sitzung gegebenen Vorladung des kgl. Friedensgerichtsvollziehers Philipps. Eibel zu Dürkheim vom 11ten Juli 1870.

Auf Anfrage der kgl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Interesse, lediglich über die Frage gehört: ob Appellat durch rechtskräftiges Urtheil dem kgl. Appellationsgericht Pfalz verurtheilt zu erscheinen über die Frage, ob Appellant der Appellaten und in contumaciam bekennend dessen einzelnste Behauptung als unbegründet zu verwerfen und ihnen die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen.

In Erwägung, daß Appellant Nicolaus Renser, obwohl durch vorliegende Gerichtsvollzieherakt ihm gehörigen Ortes und Frist geladen nicht erschienen war, worüber Urkunde zu Akten und in contumaciam gegen denselben zu erkennen ist;

daß nun selbst Nichterscheinen der Vorenthaltung sich kundgibt, daß Appellant die einzelnste Behauptung nicht zu rechtfertigen im Stande ist;

daß daher obgleichen hinsichtlich der ersten Richter die über die Schuld der Appellanten vorhandenen Beweise, wie solche in den Urtheilen a quo näher angeführt sind, richtig zusammengestellt, den Thatbestand als in Akten stehender dargestellt anerkannt, die einschlägigen Rechtsbestimmungen angewendet und unter Abweisung des Mehreren und weiteren Berufungsgesuch des Appellanten als unbegründet verworfen hat, welche dem Appellanten keinen Anlaß zur Berufung geben konnte, weßhalb die Berufung als unbegründet zu verwerfen und Appellant als unterliegender Theil in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen war.

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Appellationsgericht Recht: daß Appellant gehörigen Vorladung ungeachtet nicht erschienen, nicht gehört, in contumaciam zu bekennen, und dem von dem ersten Richter mit der Behauptung die einzelnste Behauptung als unbegründet ab und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, ihrerseits ohne die Zustellung und Zustellung dieses Urtheils zu.

Ueber Rest die Anwendung der Art 186 176 211 der Strafprozeßordnung, welche von dem Gerichtsvollzieher verletzt worden und welche lautet: [illegible] bezeichnet und gehoben, wie Hingung Gemeldet.

v. Hermann

Dr. Löhr

Goldtz

№ 94

Sitzung vom 21 Juli 1870

des kgl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Strafgerichtsraum war heut in der öffentlichen Sitzung vom ein und zwanzigsten Juli 1870, an welcher waren v. Haener, Director, Buy, Feuilleton, graf, Derum, Rüffer, Munzinger, provisor Staatsanwalt und Roth, provisor Untersuchungsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Nicolaus Ranser 18 Jahre alt, Tagner in Wachenheim

wohnhaft, Appellant gegen vorstehend Contumacial-Urtheil vom heutigen Tage, in Person erschienen

gegen

die kgl. Staatsbehörde, Opposition, vertreten durch den kgl. Staatsanwalt Munzinger.

Nach Eröffnung vorstehenden Contumacial-Urtheils, wegen Appellant Nicolaus Ranser und erklärt, daß derselbe wegen Verspätung der Einlegung seiner Sitzung nicht rechtzeitig hätte erscheinen können, weshalb er sich mit seiner Opposition gegen das ergangene Urtheil einlegte und den Antrag stellte daß dieselbe selbe formell für zulässig erklärt und sodann zur contradictorischen Verhandlung geschritten werden möge.

die kgl. Staatsbehörde erklärte, sich diesem Antrage nicht widersetzen denselben eintreten zu wollen, sofern zu wollen.

Nach Anhörung der zum Referenten ernannten kgl. Appellationsgerichtsrath Feilli in seinem Vortrage.

Nach sich gestellt und Anhören der schriftlichen sitzungsfürtigen Plaidoyers, insbesondere 1, der Einlegungsfrist betreff, wodurch Appellant die Sitzung, in Anbetracht einiger Rückfalls, von circa 67 Pfund Kohlen im Werthe von vier und zwanzig Kreuzer, zum Nachtheile eines der Küfersgründler in Wachenheim, in der Nacht vom 29 - auf 30 April 1870 überführt erklärt, in eine Gefängnisstrafe von einem Monat und in die Kosten, liquidirt zu dreizehn Gulden und vierzig Kreuzer verurtheilt, endlich als Strafmaßstab von der Höhe der Pfänden angegeben erklärt worden.
2, der Appellanterklärung d. Appellanten vom 14 Juni 1870.

Nach Anhörung d. Appellanten in seinen erklärungen und den ihm von Vertheidiger vorgetragenen Ausführungen schließlich vorgebracht.

Nach Anhörung der kgl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrage, letzteren dahin gehend, es gefalle dem kgl. Appellationsgerichte die einzige Einrichtung als Einbegriffen zu verwerfen und den Appellanten und Appellanten in die Kosten zu verurtheilen.

In Erwägung daß Appellant Nicolaus Ranser gegen den in heutiger Sitzung vorgelegten Contumacial-Urtheil als Appellant aufgetreten, wodurch Urkunde zu erkennen, die Opposition nach in der mündlichen Form, in welcher sie vorgebracht worden, den Antrag der kgl. Staatsbehörde entsprechend, unter den gegebenen Thatsachen für gerechtfertigt zu erklären ist.

In Erwägung daß zum Grunde der Kosten, und

unmittelbar angehobener Berufung der Hinterlegung der Interessenbeiträge zur weiteren Entscheidung zu verfügen und der Beschluß der Vorinstanz in seinem Betrage zu bestätigen sey.

Aus diesen Gründen

in Namen des kgl. Appellationsgerichts der Pfalz Recht erkannt:

Nicolaus Benser gegen den heute verkündeten Contumacial-Beschluß mündlich vorgebrachten Oppositionen keinen und vorschriftsmäßig hiemit für gerechtfertigt erklärt, verurtheilt den Beklagten zum Ersatze der Kosten des Rückstandes der Vorinstanz vom vierten dieß.

Also gesprochen und gefertiget, wie Fingung Eingangs.

v. Heermann

Voll Foell Derum

Voltz

Nr. 95

Sitzung vom 22. Juli 1870.

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeisitzung vom zwei und zwanzigsten Juli achtzehnhundert siebenzig

Kost bei der Taxe
Gerichtskosten 4 22. 24½
Pl. visa 1.38
Ausfertig 1.52
3.30
½ 25. 54½

in Gegenwart des Herrn Hoerner, Direktor, Duy, Foell, Dirk, gesf. Derum, Rüttz, Munzinger, zweiter Assessor und Voltz zweiter Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

Dem kgl. Bezirksarzt Dr. Krauß in Ludwigshafen sind für: Zeitversäumniß 2.30, Untersuchung und Bericht 2.24 = 4.54 ½ 30.48½

In Sachen

Daniel Roth, 20 Jahre alt, Tünchermeister, Ehe

von Daniel Roth, in Oggersheim wohnhaft, Appellantenpartei

einem Urtheile der kgl. Zuchtpolizeistrafkammer zu Frankenthal vom 14 Juni 1870, in Sachen wegen Körperverletzung

Contra

den kgl. Assessor Erbelding,

gegen

die kgl. Staatsbehörde, Appellatin vertreten durch den kgl. Staatsanwalt, Munzinger.

Anerkennung des zum Referenten ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Derum in seinem Vortrage.

Anhörung und Lesung der gesetzlichen hieher gehörigen Vorschriften, insbesondere:

1. der Anzeige vom Gemeinderath Oggersheim wodurch Appellant Roth der fahrlässigen Körperverletzung des Martin Pflanz, Taglöhners daselbst in Oggersheim, mit unverfolgter einhundert eintägiger Arbeitsunfähigkeit — am drei und zwanzigsten Dezember 1869 loco Oggersheim überführt erklärt und in eine Strafe von einer Unze und die Kosten condemnirt zu zwanzig ein Guldenfuß und dreißig Kreuzer, worin vier Gulden vier und fünfzig Kreuzer für ärztliche Verrichtungen des kgl. Bezirksarztes Dr. Krauß in Ludwigshafen verwendet wurden,

2. der Appellationserklärung des Appellanten vom 22 Juni 1870.

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen und die ihm vom Präsidenten vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie dessen Vertheidigung durch Assessor Erbelding in seinem Namen und Auftrage, letzterer durch gehaltene Vertheidigung des kgl. Appellationsgerichts Vorlesung abgekürzt zu begründet zu erkennen und den Appellanten von Kosten und Kosten freizusprechen, subsidiarisch denselben in einer angemessenen Geldstrafe zu verurtheilen.

Nach Anhörung der kgl. Staatsbehörde in ihrem Antrage

Antrage, lehtere die gesetzliche Strafe der kgl. Appellationsgerichte die eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen und den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen.

In Erwägung, daß durch die vor dem ersten Richter stattgehabte öffentliche Verhandlung und die Akten der Voruntersuchung festgestellt erscheint, daß am 22 Dezember ccrigen Jahres der Maschinist Nagel aus etwa vier Uhr in der Zimmermannfabrik zu Oggersheim, in welcher Appellant sowohl als der Beschädigte, Martin Hölzle in Arbeit standen, der letztere mit einem Zimmermannbeile unrechtmäßig durch den Appellanten derart körperlich angegriffen wurde, daß seine Arbeitsunfähigkeit von 101 Tagen die Folge war.

daß auf keinen Gründen bestehen an der Dauer dieser Arbeitsunfähigkeit irgendwie zu zweifeln, indem die verlässigen Gutachten des kgl. Bezirksarztes zu Ludwigshafen in dieser Beziehung sich übereinstimmend aussprechen und die lange Dauer der Arbeitsunfähigkeit nur als eine Folge der stattgehabten Verletzung Seitens des Appellanten erscheinen lassen.

In Erwägung, daß der erste Richter nach mit Recht als erwiesen angenommen hat, daß Appellant absichtlich Roth dem Martin Hölzle die fragliche Körperverletzung zufügte und Mangel an unverbrüchlicher Absicht und Vorsätzlichkeit,

daß er die Thatsache auch nicht in Abrede gestellt, und daß er ebenso die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches angewendet und seine Strafe gewählt hat, welche den Verschulden des Appellanten vollkommen entspricht und bei deren Bemessung selbe in der That selbst sowie in der Strafbarkeit des Appellanten hinreichende Berücksichtigung gefunden haben;

daß endlich auch weder von Seiten des Appellanten selbst noch von Seiten seines Vertheidigers Momente geltend gemacht wurden, welche geeignet wären das gegen ersteren gefällte Urtheil zu schmälern oder gänzlich oder theilweise eine Herabsetzung der Strafe gesetzlich zu bedingen,

daß die eingelegte Berufung mithin unbegründet

begründet zu verwerfen und Appellant seinen Antrag gemäß in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen hat;

aus diesen Gründen

erkennt der kgl. Appellationsgerichtshof der pfalz-bayerischen Landestheile diesseits des Rheins zu Zweibrücken, Kammer für Strafsachen, Recht:

Es sei die Berufung des Appellanten Nikolaus Roth von Oggersheim gegen das Urtheil der kgl. Strafkammer des kgl. Landgerichts Frankenthal vom 14 Juni 1870 eingelegte Berufung für unbegründet, weist dasselbe demgemäß ab und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz bestehend in vier Gulden neunzig Kreuzer Gerichtsgebühr.

Also durch die Anwendung der Art. 194 u. 211 des Gesetzes über die Verbrechen und Vergehen und Strafen, welche von den Präsidenten verlesen wurden und lauten:

[illegible]

Also gesprochen und gesprochen, wie vorgenannt erkannt.

v. Frenmann

Dr. Scott

Bold

№ 96

Sitzung vom 22 Juli 1870.

Der Kgl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken in seiner Eigenschaft als Polizeikammer-Gericht in der öffentlichen Sitzung vom zwei und zwanzigsten Juli achthundertsiebenzig, an welcher Theil nahmen: v. Haenel, Direktor, Duy, Fecht, Finkgraf, Bercum, Ritter, Munziger, zweiter Kanzleyrath und Rath, zweiter Kanzleyassistent, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1, Philipps Fischer 8 Jahre alt,

2, Konrad Fischer 12 Jahre alt, beide Bäckersohne

3. Peter Fischer II Bäckermeister in Edigheim wohnhaft,

Appellanten von einem Urtheile des Kgl. Friedensgerichts zu Frankenthal vom 14 Juni 1870, alle drei in Person erschienen und vertheidigt von dem Rechtskandidaten Erbelding.

gegen

die kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den kgl. Staatsanwalt, Munziger.

Auf Aufforderung des zum Referenten ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Duy, in seinem Vortrage.

Auf Einsicht und Beachtung der schriftlichen Verhandlungen insbesondere

1, des Protokolles, welches über die beiden Appellaten Philipps und Konrad Fischer der Gehörsqualen, sowie der Einleitung von der Polizeibehörde, Vernehmung durch Leitung des Friedensrichters Ludwig Engel, Wirth in Edigheim – am vier und zwanzigsten Februar 1870 vorläufig aufgenommen und dieselben, indem sie für zurechnungsfähig erklärt,

in einer Strafe von je zwei Tagen, worunter ein Tag wegen Ungehorsam; und solidarisch in die Kosten condemnirt zu zwanzig Gulden sechszehn Kreuzer verurtheilt und für Letzteren der Vater Peter II allein, ersatzpflichtig erklärt wurde.

2, der Appellanterklärung der Appellanten vom 18 Juni 1870

Auf Anführung der Appellanten in ihren Erklärungen auf die ihnen vom Präsidenten vorgehaltenen Akten, die Angeklagten, sowie den Vertheidiger, Rechtskandidaten Erbelding in seinem Vor- und Nachtrage Gehörs Ertheilung gefunden, alsdann den kgl. Appellationsgerichtes, die eingelegte Berufung für begründet zu erklären und die Appellanten von Strafe und Kosten frei zu sprechen.

Auf Anführung der kgl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Nachtrage, Gehörs Ertheilung gefunden, alsdann den kgl. Appellationsgerichtes, die eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen und die Appellanten in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen.

In Erwägung, daß der erste Richter nach Würdigung der vor ihm stattgehabten öffentlichen Verhandlung in Verbindung mit den Akten der Voruntersuchung mit Recht Anstand genommen hat, daß der zwölfjährige Philipp Fischer, Bäckersohn des Wirthes Ludwig Engel von Edigheim am Morgen des 21 Februar laufenden Jahres in dem Hause des Appellanten Peter Fischer II allda misshandelt worden und in Folge dessen am 28ten nämlichen Monats verstorben;

daß jedoch nicht erwiesen ist, wer diese Mißhandlung verübte und abwesend, daß die Appellanten Conrad und Philipp Fischer sich dessen in irgend strafbarer Weise theilhaftig machten.

dass nunmehr die bezüglichen Feststellungen der obengenannten Beamten, welche allerdings durch den Actionär Herrmann des strafbaren Handels beschuldigt worden, nur für die Verhandlung des Polizeirates in seinem administrativen Charakter, keineswegs aber für seine richterliche Thätigkeit bindend gewesen,

dass unter diesen Umständen der angefochtene Urtheil des Kreisgerichts aufhebt und die beiden Beamten, obgleich sie von der Pflicht ihrer Verschwiegenheit, wegen unmittelbar bevorstehender Strafe und Kosten frei zu sprechen sind, weil zur Folge hat, dass auf deren Klage hin von der Strafverantwortlichkeit für die denselben zur Last gelegten Thaten zu entbinden waren muss;

Aus diesen Gründen

nimmt der Kgl. Appellationsgericht die gegen das Urtheil des Kgl. Friedenspolizeigerichts zu Frankenthal vom 16 vorigen Monats eingelegte Berufung als begründet an, spricht unter Aufhebung dieses Urtheils die Appellanten Bernard und Polizei Fischer von Strafe und Kosten frei und entbindet deren Autor Polizei Fischer II von der gegen ihn ausgesprochenen Civilklage unterhaltlichkeit.

Also gesprochen und gesprochen, wie Eingang angeordnet.

v. Herrmann

Fischer

Bolley

N°97

Urtheil vom 28 Juli 1870

Der Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer sitzt in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten Juli achtzehnhundert siebenzig, wo zugegen waren: Haerner, Direktor, Bay, Voll, Vierkorf Beisitzer, Rühl, Lellbach, zweiter Kanzleiassistent Kgl. Gerichts gerichtsherr, bei gegebener Versammlung der Mitglieder der Kgl. Oberstaatsanwaltschaft, die Kgl. Staatsbehörde vertretend, Bold, zweiter Notary gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

1, Adam Hick, 31 Jahre alt, Schreiner,

2, Sebastian Hick, 24 Jahre alt, Hochzeitbitter,

Beider in Mundenheim wohnhaft, Appellanten

an einem Urtheil des Kgl. Friedenspolizeigerichts zu Frankenthal vom 15 Juni 1870, in Verhandlungen, und verhandelt vor dem Kgl. Staatsanwaltschaften Eichelberg

gegen

die Kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Staatsanwalt Lellbach, am Kgl. Tribunal zu Polizeisachen.

Nach Vernehmung der zum Referenten ernannten, den Kgl. Appellationsgerichtsrath Vierkorf Eingangs in seinem Vortrage;

Nach Einsicht und Prüfung der gerichtlichen Verhandlungen, insbesondere:

1, des Einspruchsurtheils, wodurch Adam Hick der Uebertretung fremder Schafe mittels Losen eines an Elisabetha Dietz, Wittwe von Jacob Steinberger in Mundenheim gerichteten Briefes vom 18 Februar laufenden Jahres, in der Absicht

ist zu erkennen, sowie die Verkündung der genannten Urtheile Hirnberger, beginnend in einem neu anzusetzenden Termine ebenfalls in Mundelheim zur öffentlichen Verhandlung, Beweisaufnahme und Entscheidung in seinem Vor- und Beitritte beharrte, sie gegen die Berufung des kgl. Appellationsanwalts die einfache Zurückweisung für begründet erklären und beide Appellanten in die Kosten, liquidirt zu ein und zwanzig Gulden ein und zwanzig Kreuzer verurtheilt würden.

2. der Appellantenerklärung der beiden Appellanten vom 20ten Juni 1870.

Auf Ausführung der beiden Appellanten in ihren Erklärungen wie die ihnen vom Strafgerichte Landau ertheilte Absolutionsklage, sie mit ihrem Vorbringen, Beweisanerbieten Entschädigungsansprüchen in ihrem Vor- und Beitritte beharren heißen gestand, die gegen den kgl. Appellationsanwalt die einfache Zurückweisung für begründet erklären und beide Appellanten in die Kosten und Auslagen der Appellinstanz zu verurtheilen.

3. Verfügung, daß die beiden Appellanten die ihnen zur Last gelegten Gesetzesübertretungen seien;

Auf Ansuchen des Appellanten Adam Hick gestattet den seine Berufung auf den 19 Februar beim Hofe in Mundelheim der Hof mündlich zu verhandeln und den Hofer Hemminger in Mühlhausen gehörig vorzuladen und in dieser Hinsicht Anordnung wie Vorladung einzig Appellationsfall, daß Beweisaufnahmen festzusetzen wie Termin, auf welchen Anordnung vor mündlicher Verhandlung einzig sein und der Fall der Nichtigkeit zu verordnen

Aus diesen Gründen

Verfügt der kgl. Appellationsanwalt in Vorladung der Parteien in einen später noch zu bestimmenden Sitzung, in welche dann die Appellanten mündlich zu verhandeln vorzuladen sind;

und war der Art, daß Vorsitzende unter Beigesetzt werden Hofgerichtsrath einen Berichterstatter über Appellant Adam Hick der Schreiber des am 19. Februar beim Hofe in Mundelheim der Hof übergebenen an Hofer Hemminger in Mühlhausen gerichteten vorliegenden Brief Zeugen zu welchem Zwecke denselben dieser Brief und den vorgenannten Adam Hick und Zeugen zum Hofe, leisten; die Hofe beiden Hofgerichtsräthe in ersterer Sitzung mit Vorsitzenden Hofrichter gebracht, abwesenden mit Stellvertreter zu Hinderungen übergeben werden sollen.

nunmehr zu Experten den Hofer Simon Landau, Philipp

Trier und Paul Vollenweider abschrift und gibt dasselbe nach ganz
stattgehabter Berathung durch den unterschriftlich
bezeichneten kgl. Appellationsgerichtlichen Protokoll-
führer in obiger Richtung sich schriftlich zu äußern und wird
demgemäß schriftliche Gutachten unter Einsicht der
kgl. Appellationsgerichtsakten zu hinterlegen.
Abgestanden und gesprochen wie Fürstung Eingangs.

v Krenmann

Lauterbach Köhler Follo Dermann

41: 98

Sitzung vom 28. Juli 1870.

Der kgl. Appellationsgerichtsrath Follo zu Trier
trug in seiner Fürstpolizeikammersitzung in der
öffentlichen Sitzung vom 28 Juli 1870, worzu gegen-
waren v Krenmann, Präsident, Berg, Follo, Dietzgraf, Dermann,
Küster, Lellbach, zweiter Staatsanwaltsgehilfe am kgl. Land-
gerichte daselbst, beigeordneter Gerichtsschreiber der Akt-
glieder der kgl. Staatsanwaltschaft, der kgl. Staats-
bezirksanwalt trat, Bold zweiter Gerichtsschreiber
folgenden Thatbestand vor

In Sachen

Jakob Haas II. 27 Jahre alt, Tagner, in Wiebelskirchen
wohnhaft, Appellant wegen Verletzung des kgl.
Fürstpolizeigesetzes zu Frankenthal vom 18 Juni 1870
mittelst Berufung.

gegen

die kgl. Staatsbehörde Appellatin, vertreten durch den zweiten
Staatsanwalt Lellbach am kgl. Landgerichte daselbst.

Auf Anordnung der kgl. Staatsbehörde, in ihrem Vortrag und
Antrag, letzterer dahingehend, zu erkennen dem kgl. Appella-
tionsgerichte Verwerfung der Berufung und Bestätigung
des Appellaten und die weitere Verhandlung der Sache auf
unbestimmte Zeit zu vertagen.

In Erwägung, daß gemäß Verhandlung ist, daß
Appellant Jakob Haas wegen obiger Übertretung zu einer
Geldstrafe mittelst Urtheils vom 28 Juli 1870 in
ist Lauern hingerichtet worden ist, daß gegen
die Urtheil Berufung mittelst Schreiben vom 29 Juli
1870 eingelegt worden ist, daß Appellant, welcher gehörig Vor-
geladen ist, durch äußeren von ihm unab-
hängige Umstände an seinem Erscheinen ge-
hindert worden ist, weshalb wiederum die Ver-
tagung gegenwärtiger Sache auf unbestimmte
Zeit anzuordnen ist.

Aus diesen Gründen,

indem der kgl. Appellationsgerichtsrath gehörig Vorladung unter-
stellt, daß Appellant gehörig Vorladung unter-
stellt nicht erschienen ist, vertagt die gegenwärtige
Sache auf unbestimmte Zeit.
Abgestanden und gesprochen, wie Eingangs gemeldet.

v Krenmann

Lauterbach Köhler Follo Dermann

Bold

No. 99

Sitzung vom 29 Juli 1870.

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom 29 Juli 1870 wo zugegen waren: v. Haerrer(?) Direktor, Day, Fell(?), Pfalzgraf(?), Derium(?), Rütz(?), Lellbach II Staatsanwalt am Kgl. Bezirksgerichte dahier in beilegter Verhinderung der Mitglieder der Kgl. Oberstaatsanwaltschaft, die Kgl. Staatsbehörde vertretend, Bold, II Untergerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Valentin Lorenz, 29 Jahre alt, Tagner in Marienthal wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des Kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 28 Juni 1870, nicht erschienen,

gegen

die Kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Kgl. II Staatsanwalt Lellbach am Kgl. Bezirksgerichte dahier

Nach Lesung des vom Bürgermeisteramte Ruppertsecken unterm 21 laufenden Monats erstatteten Berichts;

Nach Anhörung der Kgl. Staatsbehörde in ihrem Vortrage und Anträgen, letztere dahin gehend, es gefalle dem Kgl. Appellationsgerichte die weitere Verhandlung der Sache auf unbestimmte Zeit zu vertagen.

In Erwägung daß Appellant wohl in gehöriger Form und Frist vorgeladen worden ist, um in heutiger Sitzung seine Berufung zu rechtfertigen;

daß aber derselbe laut eines vom Bürgermeisteramte Ruppertsecken unterm 21 laufenden Monats erstatteten Berichtes vom 23. Juli ab als Landwehrmann zum Militär einzurücken hatte und sohin in die Unmöglichkeit versetzt wurde, der ergangenen Vorladung Folge zu leisten.

16

Daß unter diesen Umständen von einem begangenen Verfahren keine Rede sein kann, vielmehr die Verhandlung der Sache auf unbestimmte Zeit zu vertagen ist, da sich heute noch nicht absehen läßt, wie lange der zwischen Frankreich und Deutschland ausgebrochene Krieg dauern beziehungsweise Appellant beim Militär zu verbleiben haben wird.

Aus diesen Gründen

vertagt das Kgl. Appellationsgericht, indem es über das Nichterscheinen des Appellanten in heutiger Sitzung Vorbehalt ertheilt, die Verhandlung der Sache auf unbestimmte Zeit und überläßt es dem Kgl. Oberstaatsanwalte die Wiedervorladung des Appellanten im geeigneten Momente zu veranlassen.

Also geschehen und gesprochen, wie Eingangs gemeldet.

v. Haerrer(?)

[illegible] Fell(?) Derium(?)

Bold

Kosten
bisher Leistungen
Gerichtsbarkeit fl. kr. 21.16
Notiz 1.38
Reg.Pfg. 1.52
=3.30
24.46

Den kgl. Landrichter
H. Bettinger in Frankenthal für
a. Gebührsatz 2.30
Fünftheil 1.54
=4.84
b. Gebührsatz 2.30
Fünftheil 2.54
= 4.84
c. Gebührsatz 2.30
Fünftheil 2.54
= 4.84
=14.42

Total dem Beigeurtheilten Gulden 39.28
acht und dreißig Kreuzer.

L.

5.8.70 bezahlt.

Nro 100

Sitzung vom 29. Juli 1870.

Im kgl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken in
seiner Gerichtspolizeikammer sitzt in der öffentlichen Sitzung
vom neun und zwanzigsten Juli achtzehnhundert siebenzig,
wozu gegenwärtig waren: v. Faerber, Director, Ruy, Fecht, Zirk,
graf, Decium, Richter, Lellbach, zweiter Kreisanwaltsgehülfe
kgl. Landrichter Bettinger, beigegebener Vertreter der
Stelle des Vorstandes der kgl. Oberstaatsanwaltschaft, die kgl.
Kreisbehörde vertretend, Bold, zweiter Gerichtsschreiber,

gerichtsschreiberlich, folgende Sache verhandelnd.

In Sachen

Christian Meister, 28 Jahre alt, Bäcker in Großniedes-
heim wohnhaft, Appellant, von wegen Verletzung des
kgl. Gerichtspolizeigesetzes zu Frankenthal vom achten
Juni 1870, in Person erschienen und vorbringend
von dem kgl. Advocat-Anwalt Keller.

gegen

die kgl Kreisbehörde, Appellatin, vertreten durch
den kgl II Kreisanwalt Lellbach um kgl. Landrichter
Bettinger.

Auf Abberufung des zum Referenten ernannten
kgl. Appellationsgerichtsrathes Decium in seinem Urlaube.

Auf Einsicht und Vorlesen der schriftlichen Schrift-
sätze, insbesondere:

1. der Berufungsschrift Beschwerdeführers, wodurch Appellant
der verfügten, aber von übergeordneter Instanz auf
dessen Vorgenommenheit der Polizei Schwerdt in
Hofheim am 13 März 1870 loco Hofheim - überfristet
erklärt und in seine Strafe von zwei
Monaten und in die Kosten, liquidirt zu neunzehn
Gulden neun und dreißig Kreuzer, sowie eines

zehn Gulden zwei und dreißig Kreuzer für richterliche Tax-
stein von dem kgl. Landrichter H. Bettinger in Frankenthal
verurtheilt und zugleich Confiscation des Waffengewehres
verfügt wurde.

2. der Appellantserklärung des Appellanten vom 25ten Juni 1870

Auf Einsicht der Appellanten in seinen Fristerklärungen
nächst in dem Vorbescheide vom Vorsitzenden Landrichter
Decium in dessen Vertretung kgl. Advocat-Anwalt Keller
in seinem Vortrage und Antrage, dahingehend sich ergeht,
es gefalle dem kgl. Appellationsgerichte die eingelegte
Berufung für begründet zu erklären und die erstinstanzliche
Strafe des Appellanten gemäß herabzusetzen.

Auf Einsicht der kgl. Kreisbehörde in ihrem Vor-
und Antrage dahingehend sich ergeht, es gefalle dem kgl.
Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung als unbe-
gründet zu verwerfen und den Appellanten in die Kosten
der Appellinstanz zu verurtheilen.

In Erwägung, daß der erste Richter in den angeführten
Beziehungen aus den dort aufgestellten Gründen die Verwerf- und
Straffrage gebührend gewürdigt und demgemäß auf die
Beschwerde erwiesen angemessen hat, daß Appellant am
13 März dahier des Abends um 10 Uhr auf der Gerichtsstelle
zu Hofheim den daselbst wachthabenden Ungeübten Polizei-
diener verfährlich und ausfordernd beschimpft mit
einem Theile der Art körperlich mißhandelt hat, daß
eine Arbeitsunfähigkeit von ein und dreißig Tagen
die Folge war;

daß diese Gutheißung sich um so mehr rechtfertigt
als Appellant in der heutigen öffentlichen Sitzung
von dem kgl. Appellationsgerichte die freyliche Gnade
an und für sich nicht in Abrede stellt und nur beschuldigt
am Abmaß gewendet worden zu sein und daß an-

gerichte abzuweisen zu setzen;

als der jedesmal diesen Rechtsmittelzug Einhaltende kann, dafür dass seinen Rechtsmittel alle Rechtsmittel gebraucht haben, und der erste Richter die Sache nach allen Richtungen hin genügend qualificirt und nachdem die betreffenden Parteien, wenigen der Klagefrage gegenüber gestellt;

als Drittens, wenn die Berufungsklage der Klägerin verlangt, in dem beschränkten Umfange der Appellanten, in dem Umstande, dass er nicht genügend begründet worden und in den Umständen der Sache, durch Gründe gestützt werden könnte, von dem ersten Richter aufgestellten Klagesatz nicht dem Klagebegehren entsprechenden Klagesatz festzusetzen.

Dass nun allem dem die Berufung in der Hauptsache als nicht begründet zurückzuweisen und Appellant in die Kosten der Appellinstanz zu verfällen sei.

Aus diesen Gründen

erkennt der Kgl. Appellationsgericht die gegen das Urtheil der Kgl. Zivilgerichtskammer Frankenthal vom 18 Juni 1870 eingelegte Berufung in der Hauptsache für nicht begründet, weist denselben demgemäß ab, verurtheilt jedoch die von dem ersten Richter übergangene Haftungsstrafe von zwei Monaten auf eine solche von einem Monat und verurtheilt endlich den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz bezüglich der Hauptsache haben Kosten zu.

Also gesprochen und geschrieben in Haftung Gemäldet.

v. Heinemann

Lautenschlager Dr. Voll Bolley Dermann

N: 101

Sitzung vom 4ten August 1870

des Kgl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken in peinlicher Zuchtpolizeikammersache in der öffentlichen Sitzung vom vierten August nachstehendes Urtheil gefällt, an welchem waren: Präsident Director, Bay, Voll, Landgraf Lucius, Rüffer, Lellbach gewesen Staatsanwalt, am Kgl. Landgerichte Landau, bei Legung der Vorschriften der Mitglieder der Kgl. Oberstaatsanwaltschaft bei Kgl. Staatsbehörde vertretend Bold, Gerichtsschreiber Hartung als Protokoll führend.

In Sachen

Nikolaus Kerber, 28 Jahre alt, Taglöhner Wachenheim wohnhaft,

Appellant von einem Urtheile des Kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 7ten Juni 1870 wegen Körperverletzung.

gegen

den Kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den gewesenen Staatsanwalt Lellbach am Kgl Landgerichte Landau;

Auf Einsicht der Anklage-Urtheilsakte vom 21 Juli 1870

Auf Anhörung der Kgl Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrage, dahingehend: es gefalle dem Kgl. Appellationsgerichte den Eingang der Berufung der Klägerin als nicht begründet zurückzuweisen.

In Erwägung dass der Berufungsantrag, den Eingang der Klägerin gegenüber Haftungsstrafe auf bestimmte Zeit in eine weitere Strafe zu verwandeln, der Appellant vorzuladen ist zu verlangen.

Aus diesen Gründen

erkennt das Kgl Appellationsgericht den Eingang der Berufung in Haftungsstrafe auf bestimmte Zeit in eine weitere Strafe, zu welcher dem der Appellant vorzuladen ist. Also gesprochen und geschrieben, wie Hingung Gemäldet.

v. Heinemann

Lautenschlager Dr. Voll Bolley Dermann

Nº 102

Sitzung vom 4. August 1870.

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Eigenschaft als Polizeikammer zur Instanz der öffentlichen Sitzung vom vierten August 1870, an welcher Theil nahmen: v. Flaesner, Direktor, Duy, Foell, Dirk, Graf, Berium, Rühle, Lellbach, zweiter Staatsanwalt und kgl. Gerichtsschreiber Scheer, bei regelmäßiger Abstimmung der Mitglieder der kgl. Oberstaatsanwaltschaft, die kgl. Kreisregierung vertreten durch Bold, zweiter Staatsanwaltsgerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Carl Weber, 19 Jahre alt, ledig, Weißgerber Sohn von Adam Weber in Grethen wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des kgl. Bezirksgerichts Pfalz zu Frankenthal vom 25. Juni 1870, wie Akten ersichtlich;

gegen

die kgl. Staatsbehörde, Appellatin, Vertreten durch den zweiten Staatsanwalt Lellbach am kgl. Bezirksgerichte daselbst.

Auf Anführung der kgl. Staatsbehörde in ihrer Akten- und Antwort, Schriften daher gehandelte Sache kam das kgl. Appellationsgericht Urkunde zu erkennen über die Akten, weshalben die Appellaten und der weitere Verhandlung der Sache auf künftige Zeit zu vertagen.

Indem sich ergab, daß gegen Urkunde gegeben ist, daß Appellant gehörige Berufung einwendet in heutiger Sitzung nicht erschienen, jedoch nicht allegirt einen Entschuldigungsgrund vorhanden ist, da unter den gegebenen Verhältnissen dringende Geschäftsgründe nicht anzusehen ist, daß derselbe gegen seinen Willen am Erscheinen verhindert worden und daher die Sache auf künftige Zeit in einen weiteren Sitzung zu vertagen ist, zu welcher dann Appellant

nicht Mann vorgeladen ist.

Aus diesen Gründen

indem das kgl. Appellationsgericht gegen Urkunde gibt, daß Appellant gehörige Berufung einwendet nicht erschienen ist, vorhandene gegenwärtige Ursachen auf unbestimmte Zeit in einen weiteren Sitzung zu vertagen dem Appellant nicht Mann vorgeladen ist.

Also gesprochen und gesprochen, wie Sitzung ergeben.

v. Flaesner

Foell Duy

Bold

Nº 103

Sitzung vom 4. August 1870

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Polizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom vierten August achtzehnhundertsiebenzig, an welcher gegenwärtig waren v. Flaesner, Direktor, Duy, Foell, Dirk, Graf, Berium, Rühle, Lellbach, zweiter Staatsanwaltschaft, am kgl. Bezirksgerichte daselbst, bei regelmäßiger Abstimmung der Mitglieder der kgl. Oberstaatsanwaltschaft, die kgl. Staatsbehörde vertreten durch Bold zweiter Staatsanwaltsgerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen.

Kosten dieser Instanz

Gerichtskosten	15. 6½
Porto	1.38
Ausfertigung	1.52
	3.30
	18.30½
an d. k. L. d. R. Kasse in Landshut fürdiese	2. —
	℔ 20.50½

10, 8. 70. Ausgefertigt.

In Sachen

Daniel Wiesnecken – junk Mauges, 42 Jahre alt, Lager auf der Hammerhütte Gemeinde Oberkirchen Kirchenambach wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts Pfalz zu Zweibrücken vom 29. Juni 1870, in Akten ersichtlich.

gegen

die kgl. Kreisbehörde, Appellation, unterbreitet durch den zweiten Staatsanwalt Lallier am kgl. Bezirksgerichte dasselbe.

Auf Verfügung des Herrn Referenten verwiesen kgl. Appellationsgerichtsrath Zinkgraf in seinem Berichte:

Auf Einsicht und Anhalten der sämmtlichen schriftlichen Vorgänge,

1, die angefochtene Verhandlung, wodurch Appellant der Übertretung der Anzeigepflicht Fleckinger von der Baumühle am dritten Juni 1870 und zwar im Rückfalle für überführt erklärt und in einer Strafe von einem Monat und die Kosten ad einhundert Gulden zu einundzwanzig Kreuzer angerechnet wurde.

2, der Appellationserklärung des Appellanten vom 2ten Juli 1870.

Auf Ausführung des Appellanten in seiner Erklärung auf die ihm von dem Gemeindsrathe vorgehaltene Verfehlung gerichtet;

Auf Anhörung der kgl. Staatsbehörde in ihrem Abvocatorium, lediglich dahin gehend, es möchte dem kgl. Appellationsgerichte die einzelnste Erwägung als begründet und das Erkenntniß des Appellanten als widerrechtlich zu verwerfen und den Appellanten in die Kosten der Appellation zu verurtheilen;

In Erwägung, daß Appellant seiner behaupteten Unschuld, wie in seiner Eingabe, daß er nämlich am fraglichen 3ten Juni nachmittags die gewöhnliche Gemeindsfahrt an der Margaretha Fleckinger vorüber gefahren und sich in dieser Angelegenheit auf seinen gewissen Hebel Zeugen berufe, der bei dem in der Verhandlung vernommenen Zeugen Käser gestanden, als der Vorfall stattgefunden habe und daß er Anstand auf Verlegung der Verhandlung stellt,

nun diesen Hebel als Entlastungszeugen beibringen könne, daß aber der abgenannte Käser bei seiner Vernehmung durch den Polizeimann in Landstuhl sich ganz bestimmt dahin geäußert hat, daß er gesehen, wie die abgenannte Fleckinger von dem Appellanten misshandelt worden sei und sich sogar näher über die Art und Weise, wie die Körperverletzung geschehen war, ausgesprochen hat;

daß also in Rücksicht auf die Aussage des Käser, wenn diese gegründet wäre, die wichtige Zweifelhaftigkeit obwalten würde, daß Appellant durch die abgenannten Polizeimann vernommenen Zeugen, Anna Maria Barringer geborene von Adam Meyer und Elisabetha Steig, Wittwe von Adam Brödel, beide von der Baumühle, in genügender Weise, wie der abgegebene Zeugen-Käser, sich aussprechen, so könnten nun nach die belastenden Aussagen der Ehefrau Margaretha Fleckinger und der beiden durch den Polizeimann aufgeführten vernommenen Zeugen Jacob Lehmann und Peter Lehmann, beide von der Baumühle, von denen der ersteren der Gemahl der Fleckinger sein soll und der letztere der Bruder des ersteren, A, kein Vertrauen haben wollte insofern, die Aussagen von drei ganz unverdächtigen Zeugen widerlegen würden, die die dem Appellanten zur Last gelegte Misshandlung verneinen.

Daß unterstehen keinesfalls einer Verletzung und starken Misshandlung der Frau kein Anstand vorhanden würde und Appellant dieser mit seinem bezüglichen Antrage abzuweisen sei.

Daß aus den schon oben anderen Gründen sich ergibt, daß der erste Richter die Strafe richtig gewürdigt, indem er den Appellanten der zweifachen Körperverletzung der Margaretha Fleckinger, lediglich Ehefrau von der Baumühle am 3ten Juni laufenden Jahres erwiesen sie übertreten erklärt hat,

daß unsererseits der erwähnende Rückfall mit Recht auf

einen Abzugsposten bekannt wurde und daß Klage
derselben mit Rücksicht auf den klaglosen Ruf der Appellaten
und dessen wirthschaftlichen und häuslichen
Lebensverhältnissen nicht gerechtfertigt erscheint, daher die
Berufung als in jeder Hinsicht unbegründet sich darstellt,
daß selbe abzuweisen und Appellant in die gesetzlichen
Kosten zu verurtheilen ist.

Aus diesen Gründen

wird der Berufung des Appellaten Daniel
Männchen, Taglöhner von der Neumühle gestellten Beschwerde
auf Abänderung und Gegenbemängelung verwiesen
das kgl. Appellationsgericht die von demselben einge-
legte Berufung gegen das Urtheil des kgl. Bezirks-
gerichts Zweibrücken vom 29. Juni laufenden Jahres
als in jeder Richtung unbegründet und verwirft
demselben in die Kosten der Appellinstanz hiemit die
Summe Gulden sieben Kreuzer zwei Pfennigen
Alles Recht der Anwendung der Art. 194 i. 211 d. Prozeß-
gesetzbuches, welche vor dem Gerichtsdiener vor-
gelesen wurden und welche hinter diesen
Akte geschrieben und geschrieben, wie Vorgang genehmigt.

v. Brenner

Schmidt Hill Dermon

Boltz

Nº 102

Urtheil vom 5 August 1870

des kgl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken in seiner
Zuchtpolizeikammer sitzend in der öffentlichen Sitzung vom fünften
August achtzehnhundert siebenzig gegen einen Haccenarbeiter, Taglöhner, Fuchs, Finkgraf, Bauern, Ritter, Lellbach zweiten
Kantonsgerichtsrath und kgl. Bezirksgerichts Assessor beigeordneten Beisitzern der Mitglieder der kgl. Ober Prokuratur, kgl.
Kantonsgerichtsrath Boltz zweiter Substitut Gerichtsschreiber
folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Anna Schreck, 23 Jahre alt, Dienstmagd des Philipp Lorenz und
Stark in Hambach wohnhaft, Appellantin von einem Urtheile
des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 28 Juni 1870
nicht erschienen;

gegen

die kgl. Kantonsbehörde, Appellatin, vertreten durch den gerichtlichen
Kantonsanwalt Lellbach am kgl. Bezirksgerichte daselbst;

Auf Anführung der kgl. Kantonsbehörde in ihrem Ober- und
Antrage; Letzterer dahin gehend, es gefalle dem kgl. Appella-
tionsgerichte Recht zu erkennen über die Nichter-
scheinen der Appellantin und die weitere Verhandlung
der Sache auf unbestimmte Zeit zu vertagen;

In Erwägung; daß genau Recht gegeben ist, daß
die Appellantin Anna Schreck gehörig zur Verhandlung ein-
berufen in heutiger Sitzung nicht erschienen ist, und
gegen sie als ungehorsam zu verfahren ist, da auf
Rücksicht auf die derzeitigen bestehenden kriegsbehördlichen
Zeit ausfällt nisse nur zu Recht möglich ist, daß Appellatin,
durch unsere wiederholten Vorstände an ihren
Erscheinen gehindert werden ist, weshalb einlasse der
Vertagung zur nochmaligen Sache auf unbestimmte

Zeit einzutreten sei.

Aus diesen Gründen

indem der kgl. Appellationsgerichts zwar Bekanntschaft hat, daß Appellantin gehörige Vorladung unterstellt nicht erschienen ist, vorläufig als gegenwärtig Ruhe nehmen bestimmte in einer weiteren Sitzung zu welcher diese Appellantin noch Abrau vorzuladen ist.

Also geschehen und gesprochen, wie hingeschrieben steht.

v. Sternmann

Lemmel Hüpf Fell Dorum

Zobel

N.° 104

Sitzung vom 6 August 1870

des kgl. Appellationsgerichts des Kreises zu Zweibrücken in seiner Kreisstrafgerichtssitzung in der öffentlichen Sitzung vom 6 August 1870, wozu gegenwärtig waren: v. Sternmann, Direktor, Hupf, Fell, Zirkgraf, Dorum, Ruff, Lellbach, zweiter Staatsanwalt als kgl. Bezirksgerichtsrath dahier, behufs Verhandlung der Mitglieder des kgl. Oberstaatsanwaltschaft, die kgl. Kreisregierung vertretend, Zobel zweiter Gerichtsschreiber daselbst und Hoffelt abwesend

In Sachen

Jacob Hoffmann, 35 Jahre alt, Lehrer in Hofstetten wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 21 Juni 1870, an sich erscheinend,

gegen

die kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch

den zweiten Staatsanwalt Lellbach am kgl. Bezirksgerichte dahier;

Auf Anführung der kgl. Staatsbehörde in ihrem Vortrage, Letzterer dahin gehend, als Appellant dem kgl. Appellationsgerichte Bekanntschaft zu verschaffen über das Nichterscheinen des Appellanten und die weitere Verhandlung der Sache nöthigenfalls bestimmte Zeit zu verlangen.

In Erwägung, daß zwar bekanntgegeben ist, daß Appellant Jacob Haas gehöriger Vorladung unterstellt in heutiger Sitzung nicht erschienen, jedoch nicht gegen ihn als einen Ungehorsamen zu verfahren ist, da unter den gegebenen Verhältnissen anzunehmen ist, daß derselbe gegen seinen Willen am Erscheinen verhindert worden und daher die Verhandlung der Sache noch auf bestimmte Zeit zu verlagen ist;

Aus diesen Gründen

indem der kgl. Appellationsgerichts zwar Kenntniß gibt, daß Appellant gehöriger Vorladung unterstellt nicht erschienen ist, vorläufig als gegenwärtig Ruhe nehmen bestimmte Zeit in heutiger zu bestimmender Sitzung, in welcher dem Appellant noch Abrau vorzuladen ist.

Also geschehen und gesprochen, wie hingeschrieben steht.

v. Sternmann

Lemmel Hüpf Fell Dorum

Zobel

№ 106

Sitzung vom 5 Augst 1870

Die kgl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken in seiner

Civilkammer hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften

Gerichtskosten 14.37 August achtzehnhundertsiebenzig, wozu sind gegenwärtig

M. 18.35 Pf. 2.06 Regierungsrath Thaerner, Director Dr. Jos. Faell, Edler von Zinkgraf, Jacobi, Küster,

Regierungsrath 1.52 Lellbach, zweiter Anwalt Burrauds am kgl. Landgerichte daselbst,

3.58 als kgl. Anwaltsbeistand, einberufen, Reiß, zweiter Substitutsrichter.

18.35 Als Schreiber fungirte Rechtspraktikant Heussler

der k.L.A.-Z. Heussler in Landshut für sich 2.— Schreiber folgendes Urtheil

M 20.35 Pf. erlassen

In Sachen

Michael Schröer III, 40 Jahre alt, Bäckermeister in Katzenbach wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des kgl. Landgerichts zu Zweibrücken vom 20ten Juli 1870, vertreten durch seinen Rechtsanwalt Schellen.

10,8,70 Ausfertigung ausgestellt.

gegen

die kgl. Anwaltschaft, Appellatin, vertreten durch den zweiten Rechtsanwalt Lellbach am kgl. Landgerichte daselbst;

Auf Abvernehmung des Herrn Referenten Assessors am kgl. Appellationsgerichte Ritter Edlen Zinkgraf in seinem Berichte,

Auf Einsicht und Anhören der schriftlichen Anträge der Vertreter der streitigen Theile in Uebereinstimmung:

a, die Berufung des Michael Schröer, wohnhaft Appellant in Katzenbach, gegen die Abschreibung seiner Klage im Urtheile, Landgerichts vom zwanzigsten und drei und zwanzigsten Juni 1870 zu Katzenbach und gegen die Urtheile zweier Landstuhl und Katzenbach, b, die Ladung seines Anwalts vom mit dem Abwesenheitsurtheile Juni 1870 zu Katzenbach, c, die Ladung des Zeugen Friedrich seiner Mutter zu Katzenbach vom 23. Januar 1870 für überflüssig erklärt und gegen die heutigen Klage und

Ferner soll für die still verbleibt erklärt werden Ursache bis zum 20 Juli 1870 Kundschaft und bis zur Rechtskraft gegenwärtige Kostenentscheidung Rechtsgewohnheit.

v. Thaerner

Dr. Faell

Zinkgraf

Jacobi

Küster

Reiß

Lellbach

Heussler

(Vor dem 6 laufenden Monats und der am 6ten Juli alljährigen ist abgerichtsfreie Vorgangsverhandlung seiner Mutter zu einer Gesammtvermögensstreitsache vor dem Monatstage zu den Akten eidesstattliche Gelder einzig fünf Kreuzer verurtheilt wurde.

2. der Appellanterklärung des Appellaten vom 30ten Juli 1870.

Auf Anführung des Appellaten in seiner Erklärung zu auf die ihm vom Gerichtsdiener vorgehaltene Ausführungspunkte, seine besser Vertheidigung, Advocat-Anwalt Schellen in seinem Vor- und Antrage, sachgemäß dahin gehend, im Eventfalle dem kgl. Appellationsgerichte die einzuklagte Sache zu begründet zu erklären und die entsprechende Strafe des Appellaten genügend festzusetzen.

Auf Anführung der kgl. Anwaltschaft in seinem Vor- und Antrage, sachgemäß dahin gehend, im Eventfalle dem kgl. Appellationsgerichte die einzuklagte Sache zu verwerfen und den Appellaten in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen.

In Erwägung, daß darüber kein Zweifel bestehen kann, daß der erste Richter in angefochtenen Urtheile bezüglich der dem Appellanten zu Last gelegten Uebertretungen der Ladung seiner Klage zu Sache Termin laufenden Juni und der Abschreibung derselben am 20ten und 23 Juni laufenden Jahres die Termin- und Ordnungsstrafe mit Recht eingetheilt, Appellant unterlassen die begründeten Thatsachen nicht rechtlich in Abrede zu stellen vermag,

daß sachgemäß die Prozeßkosten in Folge obsiegenden Theils nach der Gerichtsordnung, Appellant respective dessen Vertheidiger zu stellen, daß

wenn auf der Hand liegenden der Mutter, der dem Appellanten der Briefwechsel dieser eingeräumt werden sei, nicht zur Wahrung der Mutter gegenüber Kindschaftlichen zur Aufbewahrung von Lebensbedürfnissen und zu kindwirtschaftlichen Zwecken zu benutzen, gegenüber nicht als fremdes Vermögen behandelt werden könnte, daß dasselbe auf überdem einzigen der obigen Kasse einen Riss von Hausstunden hat aufbewahrt haben, wenn er einige im englischen 23 Lire bewährt gemessen und habe haben wollen und deshalb, da er das Haus verschlossen gefunden und er nicht zutreffig geöffnet werden, ab gegen alt seinem Hause öffnen müssen, um zu diesem seinem Zwecke zu gelangen.

In Erwägung dessen, daß abgesehen von der Frage ob in obiger Richtung ein vertragswidriges Verhalten der Klägerin vorgenommen habe, sie von allem Vermögen unterrichtet, welches die Absicht der Appellanten bei der vorgenommenen Einsetzung des Hinterlegers und Haushalters war, daß nun hierbei die Zuziehung der Zeugen, auf deren Vernehmung über die Verwahrung und öffentliche Verhandlung über die gegebenen Familienverhältnisse und über das Verhalten der Appellanten am fraglichen Tage namentlich bei dem Umstand, daß derselbe kurz vorher seine von Landschaft seinen Verkehrend Frau erzogen der drei gemeinschaftlichen Kinder entfernt hatte und es wohl auf ein Hinderniß hätte hinauslaufen müssen, wenn sie nicht in Begleitung mehrerer Personen gewesen wäre, daß der offenbare jetzt seine Frau im Hause

seiner Mutter unverhindert vernehmen müssten, weil sie sich selbst Eingriffe vor ihm geschützt hatte, daß er nur durch die Hinterthür in die Scheune und der Kuh vorgedrungen, die dort in erster Linie vorhandenen Lebensbedürfnisse nicht nur sich, sondern die von dem Kuh in die Küche und sodann zu den Aufbewahrungsräumen der Mutter hinaus Thüren zu verbergen suchte und auch dem weiteren von ihm Christen nicht autorisirten Handlungen entgegenzutreten gewesen sein müsse, daß die Absicht der Appellanten auf Beraubung von Vermögen gegangen;

daß ferner, selbst wenn auf die Beschuldigung Verwahrung haben, es für den Fall nur zum Zwecke der Entfernung dieser Einsetzung kommt, als sie sich in der Absicht, in der Absicht für das Vermögen hinaus, wie ein Einsetzen die obbezeichnete Absicht für sie vorhanden war, der Zweck der Hinderung, daß sie überdies mit eben nicht Rücksicht den Aufbewahrungsräumen seine Mutter gut mit einem Kuh unbekannt war, mit der vorgenommenen Verwahrung in gar keiner Beziehung stand;

daß daher der erste Richter nicht mit Recht die Verurtheilungen des Art. 196 des Strafgesetzbuches als gegeben annahm hat;

daß ferner die verhängte Strafe nicht entfernt hinlänglich zur Besserung dieses Kuh, wenn man auch der Klugheit der Beurtheilung der Strafen durch die Gesetzgebung nicht vorgreifen will, als zu gering erscheint;

daß daher die Verurtheilung in jeder Beziehung

ungegründet erscheint, die Gebührenrechnung und Appellant in die entstandenen Kosten zu verurtheilen ist.

Aus diesen Gründen

erkennt das Kgl. Appellationsgericht die von Michael Schröer III, Ackerer von Katzenbach gegen das Urtheil des Kgl. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 20. Juli laufenden Jahres eingelegte Berufung als ungegründet ab und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Berufungsinstanz liquidirt zu drei Gulden fünfzig Kreuzer.

Alle Urkunden in Anwendung der Art. 154 und gemischter als die Stempelgesetzgebung welche von den Parteien vorgelegten wurden und also lautend, wie solche gelesen und gehört, wie hiervon ausgefertigt.

v. Hermens

Linsmayer Fell Bernays

Boltz

Kosten
Gebühren-Einzug
6 x
6.51
Gerichtskosten
Copien 1.38
Ausfertigung 1.52
-3.30
10.21
Rechtsanwalts-Honorar 3.53
" Vorgang 13.—
3.38
-13.53
Total-Betrag der Rechnung 66.30 x Gulden
Gulden 81 Liquidirt.
Ist 8.29 Rückzug erfolgt.

No 197

Sitzung vom 11ten August 1870.

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Gerichtspolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom elften August achtzehnhundertsiebenzig zu Recht gesprochen durch: v. Hermens, Director, Linsmayer, Fell, Zinkgraf, Bercium, Bürkly, Lellbach, zweiter Kanzleibeamter, als um Kgl. Bezirksgerichtsdiener, bei Abwesenheit der Amtsdiener der Kgl. Oberstaatsanwaltschaft die Kgl. Staatsanwaltschaft vertretend, Boltz, zweiter Untersuchungsrichterschreiber folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Joseph Nauerz, 18 Jahre alt, Sohn von Joseph Nauerz I Taglöhner in Hohenecken wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des Kgl. Friedensgerichts zu Kaiserslautern vom 12ten Juli 1870, in Gehorsam erschienen

(zugleich Friedensappellat,

gegen

die Kgl. Staatsbehörde, Appellatin und Friedensappellantin, vertreten durch den zweiten Staatsanwalt Lellbach am Kgl. Bezirksgerichte daselbst;

Auf Abvernehmung des zum Referenten ernannten Kgl. Appellationsgerichtsrathes Fell in seinem Berichte;

Auf Einsicht und Vorlesen der gesetzlichen und hier zugehörigen Gerichtsvorschriften, insbesondere:

1, des vorgelegten Urtheils, wodurch Appellant:

a, der vorsätzlichen Eigenthumsbeschädigung eines Obstbäumchens auf der Distrikt Kreuzer bei Hohenecken im Werthe von zwei und dreißig Kreuzer,

b, der vorsätzlichen Eigenthumsbeschädigung eines Maulbeerbaumes durch Abhauen desselben nahe der Grenze, beides am 8ten Juni 1870 verübt, für überwiesen erklärt und zu

einer Ordnungsstrafe von zwei Albus und zu den Kosten des Gegentheils zu sechs Gulden dreißig Kreuzer verurtheilt wurde;

2. der Appellantenklärung des Appellanten vom 16. Dez. 1871

Auf Anführung des Appellanten in seiner Erklärung nach diesem vom Präsidenten vorgenommenen Akten-Augenscheine;

Auf Anführung der kgl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend, es möchte die kgl. Appellationsinstanz die Berufung des Appellanten Nancy als unbegründet verwerfen und denselben in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen, dagegen unter Zurückweisung der weitergehenden Berufungsanführungen dieselben für begründet zu erklären und zu verfügen, daß die beschädigten Gegenstände auf Kosten des Appellanten Nancy wiederhergestellt werden.

In Erwägung zur Berufung des Joseph Nancy, daß der neue Richter, sich stützend auf die in öffentlicher Sitzung richtig abgegebenen Zeugenaussagen so wie auf die Akten der Augenscheinnahme mit Recht angenommen hat, daß Nancy sich der vorsätzlichen Eigenthumsbeschädigung eines Obstbaumes auf der Distriktstraße bei Hohenecken im Werth von zwei und dreißig Kreuzer so wie aber desselbst der vorsätzlichen Eigenthumsbeschädigung eines Weinstockes mit einem Werthe von drei Gulden neun acht Zwölftheilen Kreuzer schuldig gemacht hat;

daß insbesondere auf in dem Artikel 4 gegen mit Recht angenommen worden ist, daß Appellant bei Abraubung der Frucht bei voller Besinnung gewesen, da seine Aussage, daß er total betrunken gewesen sei, durch die Zeugen, welche ihn damals

respective Zeugen vollkommen widerlegt ist;

daß der neue Richter, indem er die Schuld des Appellanten mit Recht angenommen, aber auch die That richtig gewürdigt hat, die einfältigen Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht und auf seine Strafe erkannt hat, welche mit Rücksicht auf die Gemeingefährlichkeit solcher Handlungen und der schlechten Gesinnung des bisher gerichtlich bestraften Appellanten durchaus nicht zu hoch gegriffen erscheint, weshalb dessen Berufung auf jeden Rechtsgrund verworfen und er als unterliegender Theil in die Kosten der Appellinstanz verurtheilt werden muß.

daß aber, da in specie der Strafsatz des Art. 343 Ziffer 3. des Strafgesetzbuches - Beschädigung eines Obstbaumes - mit der Strafandrohung des Art. 342 ibidem - Beschädigung des Weinstockes - concurrirt, der erste Richter, obwohl er rechtlich nur die schwerere Strafbestimmung zu Grunde gelegt, dennoch über diesen hinausgegangen ist, indem er auf den Art. 84 des Strafgesetzbuches sich bezogen hat, welcher nur auf die Hälfte des Maximums der Strafe erkennen läßt, daß er demnach in dieser Richtung zu ergänzen ist.

In Erwägung, daß die Berufungsanführung der kgl. Staatsbehörde, worüber Urtheil zu verfassen, zu gleichen auch für gerechtfertigt und gegebenen Falls der Bestimmung des Art. 346 Abs. 2. des Strafgesetzbuches gemäß zu verfügen ist, daß die abgenommenen beschädigten respective gestohlenen Gegenstände auf Kosten des Appellanten wiederhergestellt werden.

Aus diesen Gründen

weist der kgl. Appellationsgerichtshof die gegen das Urtheil der kgl. Strafpolizeigerichts Kaiserslautern vom 12. Juli ab. eingelegte Berufung des Appellanten Joseph Nancy als un-

begründet ab und verurtheilt sie in die Kosten der Appell.
Instanz liquidirt zu vier Gulden dreißig Kreuzer, vorbehaltlich jedoch besonderer Rechtstheil dahin, daß neben den verzeichneten Gerichtskosten auch die Art. 84 des Strafgesetzbuches zur Anwendung zu kommen hat.
Verkündet über die von der kgl. Anwaltschaft verfochtene Eventualbeschuldigung Urkunde verfehlend, dieselbe zugleich für gerechtfertigt und verfügt, daß der corpus delicti respective gemeldeten Gegenstände - das Absteuerzeichen wie der Waffenschein - auch Kosten des Appellaten wieder herausgestellt werden.
Also Recht in Anwendung der Art 84, 346 Abs. 2 des Strafgesetzbuches, 194 u. 211 der Strafprozeßordnung, welche Gerichtskosten von dem Staatsanwalt in der öffentlichen Sitzung verzeichnet wurden und welche lauten:

finden ff.

Also gesprochen und gesprochen, wie vorangeschrieben.

v. Hemmann

Zoll

Kosten
für Ladung von 4 & 3 weiter
Gerichtsschreiber 27.30
Porto 2.41
Zeugen 1.52
4.33
28.15
Gebühren 50
fl. 78.13

N° 108

Sitzung vom 11 August 1870

des kgl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken in peinlicher Strafrechtssache erkannt in der öffentlichen Sitzung vom elften August achtzehnhundert siebenzig, wozu gegenwärtig waren v. Koerner, Direktor, Duy, Zoell, Zinkgraf, Dorsam, Ritter, Lellbach

kgl. Kreis- und Appellationsgerichtsrath Zinkgraf in seinem Berichte.

Nach Vernehmung des zum Referenten ernannten kgl. Appellationsgerichtsrath Zinkgraf in seinem Berichte.

Nach Einsicht und Anhörung der seinem klaren Inhalte gemäß zu Protokoll gegebenen Schlußanträge, insbesondere:

1, der angefochtenen Urtheils, wo durch Appellat der fahrlässigen Tödtung des Andreas Mauberger von Speier am 19 April 1870 überführt erklärt und in einer Geldbuße von fünfzig Gulden und in die Kosten, liquidirt zu drei und zwanzig Gulden neunzehn und vierzig Kreuzer verurtheilt wurde.

2. der Appellerklärung des Appellaten vom 28 Juni 1870;

Philipp Herbst, 22 Jahre alt, Taglöhner in Speier wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 25 Juni 1870 in Sachen wegen Körperverletzung und Waffenbesitzes von dem kgl. Advokat-Anwalt Arnold Keller

gegen

die kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Staatsanwalt, Lellbach am kgl. Bezirksgerichte dahier.

Auf Anführung der Appellatur in seinen fakti-
zügen auf die von Gerichtsdiener wegen gefundenen
Ausfeld gezogenen Akten, sowie dessen Vorschriften
kgl. Advocat – Arnold, Keller in seinem Namen und
Auftrage, dessen Vortrag gehört, abgefaßte den kgl.
Appellationsgerichte die einzelne Berufung als be-
gründet angenommen und den Appellanten von Kosten
und Kosten freigesprochen.

In Erwägung, daß Appellant gegeben muß, daß er am
fraglichen 19. April besonders Lärm die Ruhestörung
beim Neubau der seinem Vater gegenüberigen Hofraum unter-
nommen Hammer in Bayern hatte und daß wenn die An-
ordnung zur Abtragung des Daches der Waitenbruch der-
selben ausgeführt wäre.

daß es dahingestellt gewesen wäre, diejenigen Vor-
sichtsmaßregeln zu treffen, welche der Einsturz des Dach-
standes Raumes, welches gestanden, daß Gericht von der
fraglichen Linie abweichend an der Ostseite Abzugrichtig
sich erhebend und überdem Fachwerk war, zu verhindern
geeignet gewesen, und die ihm von seinem Standpunkte
aus möglich erschienen waren;

daß wenn er behauptet, die bezüglichen Anordnungen
namentlich den Kauf der Einsturz dieses Raumes,
Bäckers Neuberger gegeben zu haben, er mit den
Aussagen sämmtlicher Zeugen und vor allem mit
der des Johann Claus in Widerspruch steht, denn ge-
genüber mit Neuberger speziell er die Abschaffung
aufgetragen, ohne daß Raumes ein irgend einer
Weise Vorrichtung zu thun.

daß nun, da unser Zweifel besteht, daß die Auf-
stellung des fiar gehabten angenommene Vorsichts-
maßregeln durch Christian oder Abtragung des frag-

lichen Raumes den Einsturz desselben zur Folge hatte
und dieser den Tod des in mittelbar nebenan auf
dem daselbst arbeitenden Maurers Johann Neuberger war,
verschuldet, Appellant für diesen Tod wegen der bewiesen
Fahrlässigkeit strafrechtlich verantwortlich bleibt und
daß der Mangel an Vorsicht von Seiten des Arbeitgebers
selbst diese Verantwortlichkeit des Appellanten nicht aufzu-
heben vermag, da, wie der erste Richter dies angeführt
und treffend in der Begründung seines Urtheils aus-
einandergesetzt, jeder technisch gebildeten Laie sofort
als Sachverständiger hätte sich über den gefährlichen
Raumes Gewißheit verschaffen und die bezüglich nöthigen Vor-
kehrungen zur Abwendung jeder Gefahr für das Leben der auf
dem daselbst seiner Leitung unterstehenden Arbeiter
zu treffen.

daß daher, da auch die Strafe dem Verschulden angemessen
erscheint, die einzelne Berufung in jeder Richtung
für unbegründet zu erachten ist daher zu verwerfen
und Appellant in die gesetzlichen nachtheiligen Folgen
zu verurtheilen ist.

Aus diesen Gründen

weist das kgl. Appellationsgericht die von Gerichtsanwalt
Schneider in Speier gegen das Urtheil kgl. Landgerichts
Frankenthal vom 28 Juni laufenden Jahres eingelegte Berufung
als unbegründet ab und verurtheilt den Appellanten in die
Kosten der Berufungsinstanz liquidirt zu 49 Gulden 25 Kreuzer.

Also diese Verordnung der Art 194 d. 211 d. Strafprozeßgesetzbuches,
welche von dem Gerichtsdiener vorgelesen wurden und diesen
sitzen, Hilfe gestanden und gesprochen, was Hinzugefügt.

v. Hermann

Arnold Keller Hermann
Lotz

N/c 189

Sitzung vom 12 August 1870

Das kgl. Appellat. obergericht der Pfalz zu Zweibrücken in sein
Polizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölf
ten August achtzehnhundert siebenzig, wo gegenwärtig waren: —

Kosten Berechnung

Gerichtskosten - 7.25½
Porto 1.38
Zeugiffg. 1.52 = 3.30
= 10.55½

v. Haenner, Direktor, Duy, Foell, Landgraf, Dereani, Rath,

Lellbach zweiter Staatsanwaltsam kgl. Bezirksgericht Zweibrücken bei Legung der Abwesenheit der Mitglieder der kgl. Staatsanwaltschaft für kgl. Landbehörde vertretend, Goldzier

Amtsgerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen

Wegen Aufhebung des Urtheils und Zurückweisung diff. vom 26 Aug 1870

In Sachen

Hubert Pirrung, 29 Jahre alt, Ackersmann und Gastwirth in Oberbexbach wohnhaft, Appellant von einem

Urtheile des kgl. Polizeigerichts zu Zweibrücken vom 13 Juli 1870, einerseits

gegen

die kgl. Landbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Staatsanwalt Lellbach am kgl Bezirksgerichte dasi

Am Abwesenheit des zum Referenten ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Duy in seinem Amte;

Am Einsicht und Vorlesen der sämmtlichen hierher gehörigen Verhandlungsschriften, insbesondere:

1, des innerhalb Urtheil vom 13 Juli Appellant Hubert Pirrung der Zustellung und Einführung des kgl. Gerichtsdieners Eberhard in Waldmohr zu Oberbexbach am 20 Juni 1870 für überführt erklärt und zu einer Geldstrafe von vierzehn Tagen und zu den Kosten als einer Geldbuße gemeinen und zwanzig Kreuzer verurtheilt wurde.

2, der Appellanterklärung des Appellanten vom 13 Juli 1870.

3, der dem Appellanten in der heutigen Sitzung ge-

gehörigen Vorladung des kgl. Gerichtsvollziehers Michael Fritz in Waldmohr vom 3 Juli 1870.

Auf Einsicht der kgl. Landbehörde in ihren Vor- und Antrag, lautend dahin gehend, es gefalle dem kgl. Appellationsgerichte Erkundigung einzuholen über die Wohnverhältnisse des Appellanten Hubert Pirrung und ihn event. summarisch vernehmen und dessen Aussage alsdann anher gelangen zu lassen und sie in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen.

In Erwägung, daß Appellant obgleich in gehöriger Form und Frist appellirte, in heutiger Sitzung nicht erschienen und deßhalb gegen ihn event. summarisch zu verfahren ist.

daß derselbe durch sein Ausbleiben der Vernehmung Raum gibt, als spüre er nicht im Stande, oder nicht Willens seine Vertheidigung zu rechtfertigen.

daß Anbetracht dieser Vernehmung, die in den rechtsrheinischen Bezirken als erwiesen angenommenen ökonomischen Verhältnisse durch die von Polizeidiener Corbe und Mitglieder beeidigten ärztlichen Bescheinigung des Herrn Oberhard gerichtlich festgestellt sind.

daß der erste Richter in seinem mit Recht die Rechte der Zuwiderhandlung des kgl. Gerichtsvollziehers Oberhard und der Zustellung desselben im Sinne des Art. 137 Ziffer 2. des Strafgesetzbuches erblickt hat.

daß endlich letzteres, da sie in der vorgeschriebenen Absicht den durch die Pfändung begonnenen Vollzug eines executorischen Urtheils zu hindern, strafbar ist, und solche Akten —

der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind schriftlich ihrer Wirkung mit der mündlichen Beschwörung zu versehen, als Widersetzung zu qualificiren wäre, weshalb dann in dieser Richtung das Ungehorsamen Urtheil zu rectificiren ist,

Lyd endlich die von den ersten Richtern nicht hervorgehobenen Umstände nicht der in Verbesserung befindlichen Verhältnissen Steinmetzmeyer zu berücksichtigen und den Appellanten die durch seine unbegründete Verweigerung verursachten Kosten zur Last zu legen sind.

Aus diesen Gründen

verurtheilt das Kgl. Appellationsgericht Recht und für das Nichterscheinen der Appellanten in heutiger Sitzung warnurtheilt, in contumaciam verkannend, mittelst Modification des Ungehorsamen Urtheils, insoweit dasselbe den Appellanten der Verweigerung statt der Widersetzung für schuldig erklärt, die weitere Berufung mit Kostenbegründet und legt den Appellanten die Kosten der Verweigerung einstweilen zur Last, liquidirt schon hier Festsetzung und Zustellung des Urtheils zu fünf Gulden dreißig Kreuzer Kreuzer gemäß Gebührenordnung.

Die Auferlegung der kgl. Kreisregierung Abtheilung für Kammeralsachen ist für Klagerechtigkeit und 32 1617 ergänzt zu Urtheil vom 17 August 1870 c. 137 Lit. 48 c: 1 debet Offs. 24 kgl. Kreisamt zu Landau.

Kosten bei der Fertigung
Zeichnung und Ausfertigung
Gerichtsschreiber — 12.05.
Kanzl — 48
Porto — 1.24
= 2.06
= 14.11

Zeichnung und Ausfertigung
Amtsdienergebühren
Gerichtsbote — 1.38
Porto — 1.38
Porto — 50
= 2.34
= 4.12

Ausfertigung des Urtheils
und Zustellung desselben
vom 13ten November 1870
Taxgebühren — 45½
Schreibergebühr — 48
= 1.30½

Porto — 1.10
Porto — 56
= 2.06
3.36½
= 7.18½
= fl 2.10½

20.9.70 Auszug erhalten.

!

Es können keine Publicationen im Civil ausgeschrieben fällt keine Leistung und kein Gebühr für Stempelpapier während der Verhandlung vorfolgter Rechtsstreit zurückgezogen.

M. Schramm

Dr. Voll

Dr. Schmitt

Bold

No 110

Sitzung vom 1 September 1870

Im Kgl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuständigkeit zusammengesetzt in der öffentlichen Sitzung vom ersten September achtzehnhundert siebenzig, wo zugegen waren: v. Schaezler, Direktor Dr. Voll, Loell, Finkgraf, Dorcum, Rühl, Zellbach, zweiter Staatsanwalt, und Kgl. Bezirksgerichtsschreiber Schmitz beigezogener Aktuarverrichtung der Mitglieder der Kgl. Oberstaatsanwaltschaft, die Kgl. Staatsbehörde vertretend, Bold, zweiter Amtsgerichtsschreiber folgendes Urtheil verlesen.

In Sachen

Carl Müller 24 Jahre alt, Maurergeselle in Neustadt wohnhaft Appellant von einem Urtheil des Kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 5 Juli 1870, wegen Widersetzung.

gegen

die kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Staatsanwalt Zellbach am kgl. Bezirksgerichte daselbst.

Auf Verantwortung des zum Vertreter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrath Dorcum in seinem Verhöre.

Auf Einsicht und Vorlesen der sämmtlichen diesen gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1, das Ungehorsamen Urtheil, wodurch Appellat Carl Müller und Eva Stielmayer, 22 Jahre alt Dienstmagd von Neustadt der öffentlichen Ruhestörung im Wirthshause Hammerwald am 9 Mai 1870 und der Concubinat im Mai 1870 überwiesen erklärt und Müller in eine Strafe

wissenschaft von einem Monat, verurtheilt wurde, in Erwägung, daß diese Strafe von drei Tagen wegen Contumacial-Uebertretung und beide Appellanten in die Kosten, liquidirt zu zwanzig Gulden und acht Kreuzer verurtheilt wurden;

2, die Appellanterklärung des Appellanten Carl Müller vom 11ten Juli 1870,

3, die von Appellanten in die heutige Sitzung gegebenen Vorladung des kgl. Friedensgerichtsschreibers Schultz in Neustadt vom 19ten August 1870.

Nach Anhörung der kgl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anträgen, Rechtsmittel selbst geprüft, als begründet, den kgl. Appellationsgerichts-Urtheile Recht zu erkennen über die Nichterscheinen des Appellanten und in contumaciam erkennend dessen Berufung als unbegründet zu verwerfen und diesen in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen.

In Erwägung, daß Appellant, obgleich in gesetzlicher Form und Frist zur heutigen Sitzung durch Akt des kgl. Friedensgerichtsschreibers Schultz in Neustadt vom 19ten vorigen Monats vorgeladen, nicht erschienen, dessen, unter Zurückweisung dieses Ausbleibens, in contumaciam gegen denselben zu verfahren ist;

daß dieses Nichterscheinen der Verurtheilung Raum gibt, Appellant sei nicht in der Lage oder nicht Willens seiner Berufung zu rechtfertigen, sie von obgenannten oberrichterlichen Urtheile auf Grund der vorigen Rechtsgebieten öffentlicher Verhandlung, mit Beistellung der Beweismittel angetreten werden ist, wie Appellant im Monat Mai ebenso mit der heutigen Berufung d. Eva Stöl-

Maier von Ramstein in seiner obgenannten öffentlicher Gerichtssitzung verbindung in seiner Abwesenheit zu verurtheilen und dadurch die Appellinstanz sich schuldig machte, sowie dadurch gleichen Kosten auf der Staatskasse gegeben worden wie Appellant Müller am 9ten des gegenwärtigen Monats Mai um die Mittagszeit im Gemeindewald von Neustadt an der Haardt mit der genannten Eva Stölmaier den Beischlaf vollzog und dadurch öffentliche Aergernisse gab;

In Erwägung, daß der erste Richter die beiden wesentlichen Punkte richtig erkannt hat, die einschlägigen Rechtssätze zur Anwendung gebracht und auf seine Gründe verfügt hat, die den Grund der Verurtheilung vollkommen entsprechen und daß keine Gründe zu finden sind eine Abänderung geben kann, daher die Berufung in der Beziehung als nicht begründet zu verwerfen und Appellant seine Entscheidung zu tragen in die Kosten der Appellinstanz zu verfallen ist.

Aus diesen Gründen

Erkennt der kgl. Appellationsgerichtshof, daß Appellant Carl Müller auf die Vorladung des kgl. Friedensgerichtsschreibers Schultz in Neustadt an der Haardt vom 19. August 1870 nicht erschienen ist, verkündet daher, in contumaciam, die gegen das Urtheil des königl. Zuchtpolizeigerichts Frankenthal vom 5ten Juli 1870 eingelegte Berufung für nicht begründet, weist die selbe demgemäß ab und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz liquidirt zu Rechtfertigung und Zustellung dieses Urtheils zu einer Gulden zwölf Kreuzer.

die Aufbewahrung des kgl. Aktenfasc. gegebenen Anordnung ist für M. cent. und M. 1869 erfolgt. Zu Zeugniß dessen am 8 Septbr. 1870 v. 137. fl. 59 kr. 8 hr. verrechnet. Vidit: Hfl. Rat. d. kgl. Kreisregierung. Bauda.

Actum Zweibrücken in Anwendung des Art. 186. 194 i. V. m. 211 d. Gesetzbuches über das Strafverfahren in Polizeisachen, welche von dem Gerichtshofe vorgenommen werden und also lautet wie folgt:

Also gesprochen und gesprochen, wie Eingangs bezeichnet.

N. Hermann

Lellbach Müller Bold Hermann

Bold.

No. 111

Sitzung vom 1. September 1870.

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Strafpolizeisitzung war gut in der öffentlichen Sitzung vom ersten September achtzehnhundert siebenzig wo gegenwärtig waren:

v. Thaerner, Direktor, Duy, Foell, Zinkgraf Hermann, Müller, Lellbach, zweiter Kreisanwalt und kgl. Regierungsrath dieser bei regulär stattgefundener Anwesenheit der Mitglieder der kgl. Oberstkreisanwaltschaft des kgl. Kreisregierungsrath anwesend, Bold, zweiter Kreisanwaltschaftsgehilfe folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Philipps Emerich, 32 Jahre alt, Wirth in Neustadt wohnhaft, Appellant wegen einem Urtheile des kgl. Strafpolizeigerichts zu Frankenthal vom 26 Juli 1870, in Betreff verschiedener und darüber hinaus wegen von dem kgl. Advocat-Anwalt Rosenberger.

gegen

die kgl. Staatsbehörde Appellatin, vertreten durch den zweiten Staatsanwalt Lellbach am kgl. Bezirksgerichte dieser.

Auf Abvernehmung des zum Referenten ernannten kgl. Appellationsgerichtsrath Zinkgraf in seinem Vortrage.

Nach Einsicht und Anhörung der gesammtlichen sonstigen gerichtlichen Verhandlungen im Besonderen:

1, das Urtheil Erkenntniß Urtheil Berufung Appellant Philipps Emerich und Joseph Michael Schneider 35 Jahre alt, Müllersknecht Schweinfurt, wegen Diebstahls von hinterwärts mit Einbruch und Waffen im Werthe von über zehn Gulden zum Nachtheile d. Müller Wilhelm Eckert von Harderburg resp. der Gastwirthsleute Hermann im August 1869 übernachtet verübt und dafür in eine Gefängnißstrafe von je zwei Monaten und Geldbußen in die Kosten, jeder zu dreißig Gulden drei und dreißig Kreuzer verurtheilt wurden;

2, der Appellenerklärung d. Appellanten Emerich vom 26. Juli 1870.

Nach Vernehmung d. Appellanten in seinen Vertheidigungsmittel die ihm von Gerichtswegen vorgeschlagenen Vertheidiger kgl. Advocat-Anwalt Rosenberger in seinem Ver- und Anklage, bestehend gehört und gegen den kgl. Appellationsgerichtsrath die Anklage, gelegte Verurtheilung für begründet zu erklären und den Appellanten von Strafe und Kosten freizusprechen, eventuell die mildeste

Kosten desselben zu einigen Theilen zu verurtheilen.

Auf Einsicht der Akten, Anhörung der Vortrag, in Form Rechtens, nach gepflogener Berathung, in Erwägung:

Daß der Appellationsgerichtshof die eingelegte Berufung mit Recht begründet gefunden und den Appellanten in die Kosten der Appellation zu verurtheilen war.

In Erwägung, daß bei Zusammenstellung der durch die öffentliche Versteigerung und die gerichtliche Taxe ermittelten Werthsverhältnisse kein Zweifel obwalten kann, daß die Quantität des durch den Verstorbenen Müllermeister Joseph Michael Schneider zum Mahlbetriebe der Mühle zu Weiher bei Rehweiler in Landcommune Landau 1869 untergebrachten Mühlenwerkes, wozu nicht weniger als 131 Pfund, wie sie von unzweifelhafter Seite angenommen worden, Eisen gehören, über einen Centner betragen und einen Werth von über sechs Gulden repräsentiren.

In Erwägung bezüglich des Hauptberufungsklägers Appellanten Carl Philipp Emrich, daß der erste Richter aus den von ihm angeführten mehrfachen Gründen mit Recht den Einwand als unbegründet zurückgewiesen hat, daß dieser sich der Theilnahme an Abgabe der bestrittenen Erklärung entzogen habe;

daß ferner auf Abgabe der betreffenden Erklärungen, wie sie in den Berufungsgründen wiederholt worden sind, keinen Anspruch zu Recht

der Art. 54 Ziffer 1. des Strafgesetzbuches vorliegt, welcher Artikel der erste Richter in sein Urtheil irrthümlicher Weise mit angenommen hat, sondern daß eine Theilnahme im Sinne des Art. 54 Ziffer 2 des Strafgesetzbuches, welche somit gestattet der Vorsteher den Verbrecher Hilfe zu Grunde gelegt werden soll;

daß in Anbetracht der ersten Richter die Thatsache genügend und neu auf seine Strafe erkannt hat, welche den Appellanten keinen Grund zur Beschwerde zu geben vermag, daß die mangelhafte Erklärung dieser in jeder Richtung sich als unbegründet erweist, weshalb abzuweisen und Appellant in die Kosten derselben zu verurtheilen ist.

Aus diesen Gründen

weist der Kgl. Appellationsgerichtshof die von Carl Philipp Emrich Wirth in Neustadt a. d. Haardt gegen das Urtheil des Kgl. Landgerichts Zweibrücken vom 26 Juli 1870, womit letztere Berufung als unbegründet ab, rechtfertigt jedoch dieses Urtheil dahin, daß statt des Art. 54 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches die Ziffer 2 dieses Art. demselben zu Grunde gelegt werde und verurtheilt den Appellanten in die Kosten derselben Berufungsinstanz, festgesetzt zu fünf Gulden zwölf Kreuzer gerechnet.

Mittelst Hinweis auf Anwendung des Art. 54 Z. 2. des Strafgesetzbuches Art. 194 u. 211 der Strafverfahrensgesetzbücher, welche in dem Urtheile, das hier vorliegt, nicht angeführt worden sind, aber hier anzuwenden sind, abgeschrieben und zugestellt, wie hinzugefügt wird.

W. Hemmerich

Lauinger Dürr Loth Bolzy Demuth

Kostenberechnung
M. L.
Sportelstark - 5·11½
Papier 1·31
Zeugniß 1·52
=3·29
=8·34½

Ausfertigung d. Urk.
Insert und Zustellung
desselben vom Richter
bis 1870
M. L.
Empfangbekenntniß - 4½
Insertionsgebühren 1·24
=2·06½

M. wie 1·10
Zeugniß -·56 2·06
=4·12½
M 1247

20.9.70 Bezahlt

No. 112.

Sitzung vom 2 September 1870

das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer sitzt in der öffentlichen Sitzung vom zweiten September achtzehnhundertsiebenzig, wo zugegen waren: v. Schaezler, Direktor Buy, Foell, Zinkgraf, Beriam, Dietz, Lellbach zweiter Kammerassessor als Kgl. Bezirksgerichtsrichter, dessen bei Gelegenheit Verhinderung der Mitglieder der Kgl. Appellationsgerichtsrath Bold, zweiter Substitut Kgl. Staatsanwaltschaft, Schreiber Foly an der Gerichtsstelle erkannt:

In Sachen

Wilhelm Haehn, 28 Jahre alt, Kleinhändler in Wachenheim wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des Kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Neustadt vom 9 Juli 1870, wider

Adam Schlemmer von Wachenheim und Georg Weber von Wachenheim und die Anklagebehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Kammerassessor Lellbach am Kgl. Bezirksgerichte dasselbe.

Auf Verantwortung des zum Berichterstatter ernannten Kgl. Appellationsgerichtsrathes Buy in seinem Vortrage;

Auf Einsicht und Vorlesung der sämmtlichen hierherigen Gerichtsschriften, insbesondere:

1. der Anklageschrift des Kgl. Staatsanwaltschaft, wodurch Appellant Wilhelm Haehn der Widerhandlung gegen Art. 4 Gesetz vom 10 April 1870 über, durch Rückfall des Mundraub Georg Weber von Wachenheim und des Anklagten Adam Schlemmer von da vom 10 April 1870 überführt erklärt und in einen Gefängnißstrafe von einer Woche bis zu einem Monate Gefängnißstrafe verurtheilt wurde, in welche er durch das Kgl. Polizeigericht zu Dürkheim unterm dreizehnten Mai 1870 wegen Diebstahl in contumaciam verurtheilt worden und welche auf sich vorbehalten sind – und in die Kosten, liquidirt zu einer Gulden zwei und dreißig Kreuzer verurtheilt wurde;

2. der Appellerklärung des Appellanten Wilhelm Haehn vom 18 Juli 1870;

3. der dem Appellanten zu die heutige Sitzung gegebenen Vorladung des Kgl. Generalprocurators, Polizeyrath Walz in Dürkheim vom 19ten August 1870;

Auf Lesung der Kgl. Amtsbehörde in ihrem Vor- und Antrage, dahingehend dahin gehend, es gefallen dem Kgl. Appellationsgerichte gefallen möge, die Nichtigkeitsbeschwerde des Appellanten und die contumaciam nehmend die vorgelegte Verurtheilung als wohl begründet zu erkennen und den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen.

In Erwägung, daß Appellant, obgleich in gehöriger Form und Frist vorgeladen, in heutiger Sitzung nicht erschienen und deßhalb gegen ihn contumaciam zu verfahren ist.

daß derselbe durch sein Ausbleiben vermuthen läßt, als sei er nicht im Stande, oder auch Willens, seine Vertheidigung zu vernehmen.

daß daher nöthig, abgesehen von dieser Vermuthung das angefochtene Urtheil sich durch die darin entwickelten Gründe vollkommen rechtfertigt,

da der erste Richter mit Recht die Schuld des Appellanten als bewiesen angenommen, die Appellation die rechtsgesetzlichen Erfordernisse zur Einlegung des Strafgesetzes beobachtet und eine Strafe ausgesprochen hat, welche das Appellantem mit Rücksicht auf seine Vorzeugungsart keinen Grund zur Beschwerde bietet.

Das Appellantem weiter bei der ausgesprochenen Gesammtstrafe strafgesetzlich nicht zu schützen war, da keine begriffene Strafe wegen absichtlich im Gebietsübertretungsgrade mit dem Urtheile des Königlichen Polizeigerichts zu Landau vom 12 Mai laufenden Jahres in Anspruch zu bringen beziehungsweise umzuwandeln, weshalb in dieser Beziehung die Berufung zu verwerfen, weil der Modificative bedarf;

das endlich dem Appellanten alle Kosten der Berufungsinstanz zur Last zu legen sind;

Aus diesen Gründen

verwirft das Königl Appellationsgericht, das Ausbleiben des Appellanten Wilhelm Hacker in heutiger Sitzung beurkundend und die contumacia erkennend, die gegen das Urtheil des Königl Polizeigerichts zu Frankenthal vom 9ten Juli laufenden Jahres eingelegte Berufung als unbegründet mit Abverurtheilung des Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz liquidirt sein Absetzung und Zustellung dieses Urtheils zu 4 Gulden 2½ Kreuzer und verordnet weiters, daß in dem vorstehenden Theile des angefochtenen Urtheils die Worte „wovon unter widrigen Falls in Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt werden“ gestrichen werden.

Also Urtheil in Anwendung der Art. 186. 194 u. 211 des Strafgesetzbuches welche Gesetze festgestellt von den Gerichtsbehörden in der öffentlichen Sitzung vorgelesen worden und also lautet sie wörtlich

Gelesen gesprochen und gesprochen wie hingezeichnet und unterschrieben.

v Heemann

Kuhn Hoffmann Fell Heimann Boldt

Kosten
bisher Entlegungen fl. kr.
Gerichtsbehörden 16.55
Parteien 1.45
Anwälte 1.52
3.37
= 20.35

J. Gerichtsschreiber
Taxe 4.30
Stempelgebühr 1.30
= 5.60
fl 23.35

8.9.70 Heilig.

Nr. 113

Sitzung vom 2 September 1870.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer setzte die öffentliche Sitzung vom zweiten Septembar achtzehnhundertsiebenzig vorgenommen: v. Heemann Direktor, Kuhn, Hoffmann, Fell, Heimann, Boldt, Beisitzer, Wilke, Lellbach, zweiter Kanzleibeamter beim Königl. Bezirksgerichte dieser, bei ungeänderter Anwesenheit der Mitglieder des Königl Oberstaatsanwaltschafts des Königl. Staatsprokurators Reid, zweiter Untergerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johannes Appelon, 25 Jahre alt, Maurer in Wollmesheim wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des Königl Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 22ten Juli 1870. in Thatsachen,

gegen

die Königl. Staatsprokuratur, Appellatin, vertreten durch den zweiten Staatsanwalt Lellbach am Königl. Bezirksgerichte dieser;

Auf Verlesung des zum Referenten ernannten Königl Appellationsgerichtsbeisitzer Fell in seinem Berichte;

Nach Anhörung und Beobachtung der gesammtlichen hierher gehörigen Förmlichkeiten, insbesondere:

1. Da Angeschuldigten Urtheils, wodurch Appellant der verfänglichen ihm übertragen Brandstiftung verübten Körperverletzung der Ehegattin und der unter Aberkennung Besserung von Kuhn verbunden in der Dauer von acht Tagen auf den neunten Mai 1870 in Wollmesheim ein Strafgrund für überführt erklärt und ihr eine Gefängnißstrafe von drei Monaten und in die Kosten liquidirt zu fünfzehn Gulden und zwölf Kreuzer für den Staat und drei Gulden für den Königl Bezirksrichter Gegen in Anwendung verurtheilt wurde;

2. der Appellerklärung des Appellanten vom sieben und zwanzigsten Juli 1870,

d. d. Kgl Polizeigerichtsgebäude Landau, den 8 September 1870. Nr. 1770 registrirt zu Blatt 137. fol. 60. c. 1 des Register. Kgl Landgerichtsschreiberei Landau. Boeda

Auf Anführung der Appellaten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Präsidenten vorgestellten Ausstellungspunkte;

Auf Anführung des kgl. Kreisregierung in ihrem Vor- und Antrage, letzterer dahingehend, es gefalle dem kgl. Appellationsgerichte die eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen und den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen.

In Erwägung, daß durch die öffentliche Sitzung festgestellt, daß Anna Barbara Bossert in der Nacht vom 25ten auf 26sten Mai laufenden Jahres zu Wollmesheim der Art körperlich mißhandelt worden ist, daß derselben dadurch nach gerichtsärztlichem Gutachten eine 29 Tage dauernde Arbeitsunfähigkeit verursacht wurde;

daß über die Frage, ob Appellant Johannes Appler diese Körperverletzung vorsätzlich jedoch ohne überlegten Entschluß verübt hat, nach nicht der mindeste Zweifel bestehen kann, angesichts der vielfach gemachten Zeugenaussagen gegenüber der von ihm vorgebrachten Vertheidigungsmittel, wobei er selbstständig in sonstiger Richtung sein Schuldbewußtsein dadurch zu erkennen gegeben, daß er um eine gnädige Strafe gebeten hat;

daß wie der erst. Richter die Kosten der Appellanten mit Recht angenommen, er aber es da hat ungerügt gelassen müssen und unter die wichtigen Strafumstände gezogen gehabt hat, daß die Verletzung des Appellanten unter Blaufärbung in die Kosten der Appellinstanz als Strafgründe wurde verfallen werden muß;

daß jedoch auf Lage der Sache und die Mißhandlung auf der Absicht der Appellanten noch nicht die vorsätzlich mißhandlung gewesen Folgen haben sollte, welche sie wirklich gehabt hat, für den Gerichtshof Grund genug war, welche ihn bestimmen, die von dem ersten Richter erkannte Strafe geeignet zu vermehren.

Aus diesen Gründen

verwirft der kgl. Appellationsgerichtshof die von dem Appellanten gegen das Urtheil des kgl. Landgerichts Landau vom 22ten Juli laufenden Jahres eingelegte Berufung als unbegründet und verurtheilt sie in die Kosten der Appellinstanz, jedoch jedoch die ihnen erkannte dreimonatliche Gefängnißstrafe auf eine solche von zwei Monaten, somit die Kosten liquidirt zu fünfzig Gulden drei und zwanzig Kreuzer

Also dieß in Anwendung der Art. 191 i. 211 des Strafverfahrens, geschlossen, welche von den Präsidenten vorgelesen wurden und unterschrieben sind:

Also gesprochen und gesprochen, wie Eingangs bemerket

v. Krennert

Schmitt

Schmitz

№ 114

Sitzung vom 3 September 1870.

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz, Fremdenkammer in seiner Zuchtpolizeisitzungssaal in der öffentlichen Sitzung vom dritten September achthundert siebenzig, wo zugegen waren: v. Haener, Direktor, Duy, Focht, Zirkgraf, Dorcem. Küch, Lellbach, zweiter Staatsanwalt, und kgl. Gerichtsschreiber Assistent beiläufiger Anordnung der Obercylinder des kgl. Oberstaatsanwalts die kgl. Staatsbehörde vertretend, Bold, zweiter Gerichtsschreiber folgende Urtheil erlassen

In Sachen

Nicolaus Renser, 28 Jahre alt, Taglöhner in Wachenheim wohnhaft, Appellant von einem Urtheile dieses Zuchtpolizeigerichts vom 21 Juli 1870, bei der Verhandlung der Sache in der öffentlichen Sitzung vom 21 Juli selben Jahres in Person erschienen, später nicht erschienen.

gegen

die kgl. Staatsbehörde, Appellatin, bei der Verhandlung der Sache in der öffentlichen Sitzung vom 21 Juli 1870 durch den II Staatsanwalt Mezinger, später den II Staatsanwalt Lellbach um kgl. Landgerichtsrath dessen Verhinderung

Auf Anordnung des zum Referenten ernannten kgl. Appellationsgerichtsrath Voltz in seinem Vortrag,

Auf Einsicht und Verlesung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften insbesondere:

1, des Vorgeschriebenen Verfahrens durch das Urtheil des kgl. Zuchtpolizeigerichts Frankenthal vom 7 Juni selben, wodurch der Appellant Nicolaus Renser des Diebstahls im Rückfalle für schuldig erklärt und

fall, um circa 67 Pfund Reben im Werthe von zwei und zwanzig Kreuzer zum Nachtheile eines Rebenbesitzers in Wachenheim in der Nacht vom 29ten auf 30ten April 1870 übereinstimmend eingestandenen Thatsache von einem Aufseher und die Reben, beziehungsweise gelbe und dreizehn Kreuzer werthvoll entwendet worden sey, – in contumaciam bestätigt und Appellant in die Kosten der Appellinstanz verurtheilt wurde.

2. des Verfahrens desselben Tages, wodurch die von dem Appellanten mündlich gegebene Appellation formell für zulässig erklärt, die Akten zum Vortrag des Verfahrens in die Sitzung vom 4ten August 1870 verlegt wurde;

3. des Verfahrens vom 4 August selben, wodurch die Sache auf unbestimmte Zeit verlegt wurde.

4, des dem Appellanten in die heutige Sitzung gegebenen Vorladung des kgl. Gerichtsvollziehers Schlatz in Dürkheim vom 19ten August 1870.

In Erwägung, daß der erste Richter in dem durch Verurtheilung angegriffenen Verhalten in objectiver Beziehung angenommen, daß unter den angegebenen Umständen nicht angenommen werden könne, daß zum Nachtheile eines Rebenbesitzers von Wachenheim und wie es in den Verhältnissen in besonderer zum Nachtheile der Eigenthümer von den Reben entwendet worden sind, indem derselbe mit Weinstöcken und Rebstöcken im Werth von mindestens 10 Gulden abgefunden gekommen sein.

daß daher mit Recht angenommen ist, daß unter der Nacht vom 29 auf 30 April laufenden Jahres eine Entwendung von Reben und in welcher Qualität und Quantität

zu Wachenheim stattgefunden hat.

Dass zwar der erste Zeuge mit Rücksicht auf seine verwandtschaftliche Stellung zum Beschuldigten nur in subjectiver Beziehung angenommen hat, dass Ofenrauch und Consorten in der Nacht vom 29 auf 30 April hindurch den Inhalt des Weinkellers von 67 Stück Fässern, welche an letzterem Tage durch die kgl. Gendarmerie beschlagnahmt wurden, zum Nachtheile seines Vaters, des Kellereibesitzers von Wachenheim theilweise geraubt hat, indem er schliesslich auf die Angaben der als Sachverständige Zeugen vernommenen Assessor Christmann v. Wachenheim, welche denselben heute mit Recht beschuldigen und dann auf die Gesammtheit stützt, welche letzterer den Steinfüller Hacken von dort genommen haben soll.

In Erwägung, dass nun allerdings der Assessor Christmann, wie dieser dem Sachverhalte a quo der Wahrheit gemäss angegeben hat, gerichtsärztlich recognoscirt hat, wie Renser in der fraglichen Nacht zum Sonntag hinausgegangen, zu den Fässern gegangen und mit einem Stock mit Fässern zurückgekommen ist, welchen er seiner Frau zum Sonntag hineingereicht, wie man an dem linken Oberarm des Stockes mit Fässern auf den Boden und dem ganzen Morgen am Klingelbeutel der Fässer deutlich gesehen habe.

Dass aber diese Angaben insbesondere und gesetzlich wahr sind, an ihrem Gewicht verlieren, wenn man berücksichtigt, dass der Assessor Christmann in befreundeter Familie und Freundschaft mit Renser lebt, Christmann selbst, welcher beim Fässerraube in der Nacht zum Sonntag auf dem Zeugnisse der Gendarmerie beförderungen öfters und namentlich Fässer einen sehr getrübten Leumund besitzt und dessen Vater, wenn nicht gar belastet, jedenfalls mit Rücksicht auf die bestehende Feindschaft unter den Familien ihrer Männer steht.

Dass hinzu noch kommt, dass alle übrigen Zeugen, welche von dem durch den Assessor und Kleinhagen der Fässer vorgenommenen Verkaufe Wissenschaft haben, jedenfalls die in der Voruntersuchung vorgeführte Eisenstange, welche mit einem Schloss versehen und neben Renser wohnt und mit demselben nicht in gutem Einvernehmen lebt.

Dass hinzu ferner kommt, dass der neue Zeuge die Aussagen der vor ihm richtig vernommenen Belastungszeugen Julius und Hugo Leist mit Ausnahme als übereinstimmend erwähnt und unser Erkenntniss gelassen hat, da diese beiden gutbelaubmündigten Zeugen und von denen insbesondere Julius Leist überdiess glaubwürdig geschildert wird, in erster Linie gerade auch zu den Akten gekommenen neuen belastenden Aussagen bestimmt und ausdrücklich erklären, dass sie am 28 April, also Tags vor dem Abstoss bei Renser theils circa einhalb bis drei Viertel Fuder Stück Fässer, also ein Quantität und Qualität gleich den am 30 April beschlagnahmten seien, und nichts gemein haben, dass Renser ein neuer Zeuge diesen gegen Abrechnung in der besseren Zeugenzeit und an einem Tage vorgebracht und die Aussage dermassen fraglichen Akt voll gestützen haben soll, gemäss die nicht mehr Fässer als die beschlagnahmten bei ihm vorgefunden worden.

In Erwägung, dass nun den vernommenen Belastungszeugen

Sitzung vom 3. September 1870.

Der kgl. Appellationsgerichtsrath Hoffmann zu Zweibrücken in seiner Eigenschaft als Präsident der öffentlichen Sitzung vom dritten September 1870, wo zugegen waren: v. Faerber, Director, Präsident, Voelk, Landgraf Bercum, Rüffer, Lellbach, zweiter Beisitzer, und der kgl. Appellationsgerichtsrath Hoffmann, beigeordnet zur Verstärkung der Mitglieder der kgl. Oberstaatsanwaltschaft der kgl. Staatsbehörde vertretend, Bold, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Ludwig Berg, 22 Jahre alt, Taglöhner, zu Wachenheim wohnhaft, Appellant von einem Urtheile der kgl. Friedensgerichts zu Frankenthal vom 9ten Juli 1870 in Polizeisachen und vertheidigt durch den Rechtsanwalt Braun.

gegen

die kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Staatsanwalt Lellbach am kgl. Appellationsgerichte dahier;

Nach Vernehmung des zum Referenten ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Bercum in seinem Berichte;

Nach Einsicht und Verlesen der sämmtlichen hierzu gehörigen Gerichtsschriften, insbesondere:

1. der angefochtenen Urtheilsformel des Appellanten Ludwig Berg, der Polizeidiener, wovon Wendel Werner, Winzer in Deidesheim einen Körperverletzung mit zweiwöchentlicher Arbeitsunfähigkeit erlitt, am 8 Juli 1870 übergeschritten, zu einer Geldstrafe von zehn Tagen und solidarischer mit einer Complicen in die Kosten, liquidirt zu 25 Gulden 13 Kreuzer, sowie 20 Gulden für ärztliche Behandlung des kgl. Landgerichtsarztes Dr. Herberger in Dürkheim verurtheilt wurde.

2. der Appellerklärung des Appellanten vom 14ten Juli 1870

Auf Aufforderung des Appellanten, seine Aufklärungen nach der von Staatsanwalt vorgenommenen Aufforderung Gründe sowie dessen Vertheidigung, Aufforderung Braun in seinem Vor- und Nachtrage, letzterer dessen gesund, ob Gerichtshof dem kgl. Appellationsgerichte die nähere Untersuchung für begründet zu erklären und den Appellanten von Strafe und Kosten freizusprechen oder darüber den Appellanten zum Beweis durch Zeugen darüber zuzulassen, dagegen auf den Antrag der für die Staatsanwaltschaft zur heutigen Sitzung mit seinem Collegen in der Wirthschaft der E. Roth von Wachenheim aufgefordert hat, und dennoch nicht bei der Abstimmung beigetreten sein kann.

Auf Aufforderung der kgl. Staatsanwaltschaft, in seinem Vortrag Antrag letzteren dessen gesund, ob Gerichtshof dem kgl. Appellationsgerichte den Beibehaltung der Vertheidigung des Appellanten zu Protokoll der weiteren Verhandlung zu verordnen und der kgl. Staatsanwaltschaft aufzugeben die fernere Zeugen in die gestrige Sitzung vorzuladen.

In Erwägung daß zwar soweit die Berufung verworfen und die öffentliche Verhandlung vor dem kgl. Zuchtpolizeigerichte in Frankenthal einige Thatsachen ergeben haben, daß Appellant Ludwig Berg an der in dem Hause der Wirthschaft zum Adler gehörigen in Wachenheim am letzten Mai laufenden des Abends zwischen sieben und acht Uhr stattgehabten Pflügerei, bei welcher der Bürger Wendel Werner von Deidesheim einen gefährlichen Körperverletzung mit nachfolgender zwölftägiger Arbeitsunfähigkeit verübt – sich betheiligt hat;

daß aber diese Thatsachen nicht für weiter jeden Zweifel über die Schuld des Appellanten zu beseitigen, indem die zu Gunsten gelegten Zeugenaussagen der wesentlichen Thatsachen nicht übereinstimmen widersprechen;

daß insbesondere die Aussagen des Medicus, welche den Appellanten am schwersten belasten, in Hinblick auf die Angaben der Zeugen Jacob Eisinger, mit dem Streit sind, eine vollständige Aufklärung zu verschaffen, in den diese Zeugen den Vorfall mit einer Entfernung von zwanzig Metern mit anhören, dagegen der Arzt in einem Abstande sich befinden konnte, gemäß unserer eigenen Würdigung der Thatsachen in möglichst verhältnißmäßigem Raume sich bewegten, daß sie zwar übereinstimmend die schweren Verletzungen des Zeugen Metzger durch den Appellanten gelegentlich der Pflügerei einem Steinwurf mit der Hand zuschreiben, daß aber diese Erklärung nicht auf eigener Wahrnehmung sondern nur auf einer Mittheilung Seitens des Zeugen Metzger beruht und letzteren in ihrer Angaben unzuverlässig erscheint, indem sie bei Vorstellung des Appellanten diesen nicht als Betheiligten bezeichnen konnte, und bei Vorstellung des Jacob Berg auf diesen nicht als Theilnehmer zugab, vielmehr jetzt, trotz seiner früheren Aussage, den Ludwig Berg, seinen auf einmal gegenüber zu stehen, als Mitbetheiligten bezeichnet;

daß zwar die in der Berufungsverhandlung vernommene Zeugin Christine Berg bezüglich des Appellanten bestimmte Angaben machte, daß sie aber durch sonstige gewichtige Umstände die zur Beweisführung nothwendige Gewißheit zu verschaffen, als denselben die absolute bestimmte Aussage des Zeugen Jacob Eisinger gegenüber steht, unerschüttert dieser und Appellant Ludwig Berg den ganzen Nachmittag über bis Abends acht

Nr. 116

Sitzung vom 3. September 1870

Rostenbuch Lit. [illegible]

Auf heute Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer fand in der öffentlichen Sitzung vom dritten September achtzehnhundertsiebenzig, wozu gegenwärtig waren: Kaeser Dirigent, Duy, Foell, Finkgraf, Berium, Küffe, Lellbach, zweiter Staatsanwalt, um kgl. Landgerichtsrath Huber die kgl. Staatsanwaltschaft vertretend, Bold, zweiter Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen

Auf Kosten

8.9.70 die Frist verstrichen.

1, Caspar Butz, 19 Jahre alt, Maurer, Sohn von Philipp Butz in Haspelach wohnhaft,

2, Georg Hellmann 24 Jahre alt, Taglöhner von Herxheimweyher, zur Zeit in Haspelach sich aufhaltend,

Angeklagten von einem Urtheile dieses Gerichtshofes vom 14 Juli 1870, in Sachen wegen

gegen

die kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Staatsanwalt Lellbach um kgl. Landgerichte dahier.

Nachdem nach Vernehmung der zum Referenten ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Foell in seinem Bericht,

Nach Einsicht und Verlesen der sämmtlichen sonstigen Prozeßschriften insbesondere;

1, des Urtheils des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 31 Mai 1870, wodurch beide Angeklagte des Diebstahls von drei Hühnern, sechs Gulden werth zum Nachtheile des Johann Reimer V, Ackerer von Dannstadt, von zwei Hühnern, einer Warthe von vier Gulden zum Nachtheile des Ackerers Christoph Reis daselbst, von einer Gans, zwei Gulden werth, zum Nachtheile des Weingutsbesitzers Jacob Hoffmann daselbst, ferner von drei Hühnern, einer Warthe von sechs Gulden zum Nachtheile des Tünchermeisters Johann

Hier mit einander in der Pfalzischen Wirthschaft waren, dann und da Wirthschaft zum Adlerberg ersehe nicht bekannten ein Umstand, der durch die Erklärungen der Mitbeschuldigten Georg Reinhard und Jacob Sorg in der Voruntersuchung auch in Anklage wird, indem nämlich bei Diebstahl bei der Pflügerei [illegible] Jacob Sorg, nicht über der Appellant betheiligt gewesen, letzterer aber unter der Behauptung angab, daß Ludwig Sorg zur Zeit der Pflügerei in der Wirthschaft von Otto sich befunden und er, Jacob Sorg, derjenige gewesen sei, den die Eheleute Krieger den Pflügel über Hand genommen;

In Erwägung, daß nun den vorstehenden Ausführungen die Schuld des Appellaten in hohem Grade zweifelhaft erscheint, daher der Angeklagte zu Theil zu reformiren und Appellant von Strafe und Kosten zu entbinden ist,

Aus diesen Gründen

Erklärt der Kgl. Appellationsgerichtshof, die gegen das angefochtene Urtheil des Kgl. Zuchtpolizeigerichts Frankenthal vom 9ten Juli 1870 eingelegte Berufung des Ludwig Sorg für begründet und spricht, unter Reformation dieses Urtheils den Appellanten von Strafe und Kosten frei.

Also gesprochen und gesprochen, wie Eingang angezeichnet.

v. Kaeser

Kaeser Foell Berium

Bold

Georg Fidel I von Böhl, die drei restanten Gebrüder zu Darmstadt der letzte zu Böhl wohnhaft in der Nacht vom 2ten auf den 3ten Februar 1870 - übereinstimmend erklärt und in einer Haftungsstrafe von je zwei Monaten und beide solidarisch in die Kosten liquidirt zu drei und dreißig Gulden und acht und fünfzig Kreuzer verurtheilt, zugleich gegen den Beschuldigten Hellmann die Ausschließung der Öffentlichkeit und Mündlichkeit verfügt wurde.

2 die Berufungsschrift welche die Berufung beider Appellanten in contumaciam als unbegründet verwerfen und dieselben solidarisch in die Kosten der Appellinstanz liquidirt sehen will, fertigung und Zustellung der Urtheil zu sechs Gulden zwanzig Kreuzer, veranschlagt wurde;

3 das Appellationsprotokoll des kgl. Hofgerichts Rathes Simon Rettig dahier vom 29ten Juli 1870.

Nach Anhörung der beiden Appellanten in ihren Erklärungen auf die ihnen vom Präsidenten vorgehaltenen Anschuldigungspunkten,

Nach Anhörung der kgl. Staatsbehörde, in ihrem Vortrage, letzterer dahingehend, als Verwerfen der kgl. Appellationsgerichts die Berufung der Appellanten als unbegründet zu verwerfen und dieselben in die Kosten zu verurtheilen.

In Erwägung, daß die von Caspar Betz und Georg Hellmann am 29ten Juli also einzulegte Opposition gegen das Urtheil datirten ihnen am 27ten Juli zweier in Abschrift zugestellte Contumacialurtheil, weil mit Rücksicht auf diese beiden Daten in rechtlicher Frist einzulegte, nach Art. 187 der Strafprozeßordnung gesetzlich sind die Wirkung hat, daß das bezeichnete Contumacialurtheil als nicht erlassen zu betrachten, den Appellanten überhaupt die dadurch verursachten Kosten zur Last zu legen sind,

daß zum Gründen der Ansicht Betz und Hellmann zu ihrer Berufungserklärung und Begründung ihrer gegen das vorgenannte Urtheil des Kgl. Hofgerichts Zweibrücken in Frankenthal vom 31 Mai laufenden Jahres eingelegten Beschwerde die Vernehmung verschiedener Zeugen beantragt haben, daß sie ihnen zur Last gelegten Diebstähle nicht begangen und das Objekt derselben, neue Hüte nicht in Mannheim verkauft haben, daß sie in der zur Sache kommenden Nacht, vom 2ten auf 3ten Februar nicht in jener Stadt gewesen wären;

daß aber diese Beschwerdeführung Angeschuldigten in öffentlicher Sitzung vor der Instanz (vorher Instanz) endlich bekräftigten Zeugenaussagen als eine hinreichende Beschwerde hat anerkannt werden muß, da durch die Zeugen Betz und Hellmann vorgeschützte Alibi schon durch die Informationsakten seine Abfertigung fand und deren Anwesenheit in Mannheim zur kritischen Zeit und der Verkauf in ihren offenbaren Handlung begangenen neuen Hüte Gegenstand ist, welche weiter und in derselben Nacht verschiedenen Localitäten von Darmstadt und Böhl gestohlen und von letzteren bei der Wiederauffindungsuchung derselben als ihr Eigenthum anerkannt worden sind

daß der erste Richter die That gehörig qualificirt, insbesondere die verschiedenen Diebstähle, um die es sich handelt, als eine einzige Handlung und dieselbe gesetzlich mit Rücksicht auf den Betrag der Beuten mit Recht als Verbrechen angesehen, sodann die richtigen Strafbestimmungen in Anwendung gebracht, auf eine Strafe erkannt und gegen den Appellanten Hellmann auch mit Recht die Ehrenstrafwürdigkeit ausgesprochen hat, daher die bezüglichen Beschwerde auch jeder Richtung als unbegründet zurückzuweisen und Betz und Hellmann als Unterliegen andere Theil solidarisch in die Kosten der Appellinstanz einschließlich der Urtheilsausfertigung und Zustellung sowie in die der Appellinstanz verurtheilt war.

welche bei der Instanz und Gerichtsstelle der That nicht Anwesenheit abgegriffen erscheint, Rundschau genommen

v. Brauneck

Derum

Betz

zu müssen

aus diesen Gründen

verwirft der Kgl. Appellationsgerichtshof die von Butz und Hellmann eingelegte Appellation gegen das Contumacial-Urtheil vom 14 Juli laufenden Jahres, als auch deren Appellation gegen das Urtheil des Kgl. Zuchtpolizeigerichts Frankenthal vom 31 Mai laufenden Jahres, als unbegründet und verurtheilt sie solidarisch in die Kosten der Appellations- und Appellationsinstanz liquidirt zu dreißig Gulden vierzig Kreuzer gerichtsseitig;

Also erkannt in Anwendung des Art 66 des Strafgesetzbuches, 194, 211 der Strafprozeßordnung, welche Gesetzes-Stellen von dem Gerichtsdiener in der öffentlichen Sitzung verlesen wurden und also lauten:

[illegible]

Also gesprochen und gesprochen, wie vorangeschrieben steht

Hermann

Fell

Butz

Hellmann

Boltz

Nr 117

Sitzung vom 15ten September 1870.

Der Kgl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten September achtzehnhundert siebenzig, wozu gegenwärtig waren, v. Scharrer, Director, Duy, Fell, Zinkgraf, Dericum, Küster, Zellbach, ordentliche Kgl. Appellationsgerichtsräthe dahier, beigezogener Assessor unter Assistenz des Kgl. Gerichtsschreibers dahier folgenden Urtheils erlassen:

In Sachen

Carl Weber 19 Jahre alt, Sohn weil. Adam Weber's, Maurers in Grethen wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des Kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 25 Juni 1870, mit Rechtfertigung

gegen

die Kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den ordentlichen Staatsanwalt Zellbach am Kgl. Zuchtpolizeigerichte dahier.

Auf Abvernehmung des zum Berichterstatter ernannten Kgl. Appellationsgerichtsrathes Fell in seinem Berichte.

Nach Einsicht und Erwägung der gesetzlichen hierher gehörigen Actenschriften im Besonderen:

1. der Berufungsschrift vom Urtheile, wodurch Appellant Carl Weber der Widerhandlung gegen Feldpolizeivorschriften durch Entwendung von 16 Stück Trauben zu Grethen am 16 Mai 1870, im Betrage von drei Gulden zu einer Geldbuße von zehn Gulden und in die Kosten, liquidirt zu vier Gulden sieben zehn Kreuzer verurtheilt wurde;

Hr. 4.59
Kreis 1.45
Kgl. B. 2.20
4.05
fl 9.04

Wiederherstellung
Zuchtpolizeigericht
vom 25 Juni 1870
Contumacialakten 37
Gerichtsvollz. 44
= 1.21
Hr. 1.10
Kgl. B. 56
2.06
3.27
12.31

3.10.70 Butz

2, der Appellatenladung des Appellaten Weber vom 27ten Juni 1870, 3. der Vorladung d. d. 4 August 1870. 4, der dem Appellaten in die heutige Sitzung gehörigen Vorladung des kgl. Gerichtsvollziehers Friedrich Neu in Dürkheim vom 3 ersten September 1870.

Auf Requisition der kgl. Kreisbehörde in seinem Verein Entwurf, betreffend Aufhebung gewisser Artikel des kgl. Appellationsgerichts Erkenntnis zu verfügen über die Kostenpflicht des Appellaten und in contumaciam erkannt und dessen Vernehmung als unbegründet zu verwerfen und es in die Kosten zu verurtheilen.

In Erwägung, daß der Appellant Carl Weber obwohl in gehöriger Form und Frist zu heutiger Sitzung geladen, dennoch nicht erschienen, worüber Erkenntnis zu verfügen und in contumaciam gegen denselben zu erkennen ist.

daß Appellant durch sein Nichterscheinen der Anberaumung Raum gibt, daß ihm keine Mittel zu Gebote stehen, um die mündliche Verhandlung zu verschaffen;

daß aber abgesehen hiervon der rechte Beistand mit Recht den Termin bei dem Appellanten zu Lustgelegter Vertheidigung in Anspruch nehmen, die richtige Anwendung gemacht und auf seine Anträge erkannt hat, welche dem Appellanten keinen Anlaß zu Beschwerde geben konnte, ohne daß dessen Vernehmung auf jeder Beistandschaft begründet

vorzuschreiben und es als unbegründet in die Kosten der Appellinstanz verurtheilt werden muß.

Aus diesen Gründen

in dem kgl. Appellationsgerichts Erkenntnis verfügt, daß Appellant gehöriger Vorladung unerachtet nicht erschienen ist, worüber in contumaciam gegen ihn erkannt, dessen Berufung als unbegründet und verurtheilt ihn in die Kosten der Appellinstanz hiegegen die Ausfertigung und Zustellung dieses Urtheils zu zwölf Gulden sechzehn und zwanzig Kreuzer.

Also gesprochen und gesprochen mir Hiegewalt.

v. Hermann

Als Urkunden die Anwendung der Art 186. 194 und 211 der Strafprozeßordnung, welche Gesetzesstellen von dem Gerichtsdiener in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten sind:

Art. 186. Das Urtheil wird in der Regel sogleich nach geschlossener Verhandlung in öffentlicher Sitzung verkündet.

Art. 194. Das Urtheil enthält:
1. die Bezeichnung des Gerichtshofes, welcher dasselbe erläßt;
2. die Namen der Richter, des Staatsanwalts, des Vertheidigers, des Gerichtsschreibers;
3. die Bezeichnung des Angeklagten;
4. die Bezeichnung der Handlung, welche Gegenstand der Untersuchung ist;
5. die Gründe;
6. die Entscheidung über die Kosten;
7. die Bezeichnung der angewendeten Strafgesetze.

Art. 211. Das Urtheil ist sogleich nach der Verkündung in das Register einzutragen.

Das Urtheil ist in Abschrift beigefügt.

Zu der k. Kreisregierung der Pfalz, K. d. Innern, vom 9. 1869 regierte Regierungsblatt vom 20 Dezember 1870 S. 137 f. 66. Ebenso vorgedruckt 1824. K. d. kgl. Appellat. 77) Bonda.

Kosten
bei der Einlegung zum Protokoll . . 12 Sgr.
Beschlußbogen . . .
W.v. 3.09.
Vorgelegt 3.16
= 6.24
fl 18.30 kr.

20.9.70 Rückzug

Nº 118.

Sitzung vom 15 September 1870.

Das kgl. Appellationsgericht des Isarkreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten September achtzehnhundert siebenzig, wo gegenwärtig waren: Kammer-Direktor Bury, Foell, Zirkograf, Sercem, Küffer, Lellbach, der Kreisanwalt und kgl. Sekretär Schirer

In Sachen

Hubert, Pirrung 29 Jahre alt, Akkordmaurer und Taglöhner in Aberbey-Busmerhausen,

Appellant von einem Urtheile dieses Gerichtshofes vom 12 August 1870, in Gegenwart

gegen

die kgl. Staatsbehörde, Opposition, vertreten durch den zweiten Staatsanwalt Zellbach am kgl. Bezirksgerichte dahier;

Auf Verlesung des zum Referenten ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Bury in seinem Vortrage.

Nach Einsicht und Beachtung der gesammten hierzu gehörigen rechtsgültigen Schriften insbesondere

1. des angefochtenen Urtheils vom 12 August 1870, wodurch die Berufung des Appellanten gegen das Urtheil des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 13 Juli 1870, in contumaciam, mittelst Rectification des angefochtenen Urtheils, insoweit dasselbe den Appellanten der Anklage Diebstahl für schuldig erklärt, als nicht gegründet verworfen und dasselbe die Kosten der Appellationsinstanz lediglich ohne Rückvergütigung und festgestellt das Urtheil zu dessen Gunsten drei hohe Kreuzer zwei Pfennigen verurtheilt wurde,

2. des Urtheils des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 13 Juli 1870, wodurch Appellant wegen Landstreicherei und Gewohnheitsdiebstahl des kgl. Gerichtsdieners Eberhard von Waldmohr zu Oberbexbach am 20 Juni 1870 zu einer Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen und zu den Kosten ad vier Gulden zwei und vierzig Kreuzer verurtheilt wurde.

3. des Oppositionsaktes des kgl. Gerichtsvollziehers Simon Rotty in Zweibrücken vom 1 September 1870;

4. der Zustellung des angefochtenen Urtheils durch den kgl. Gerichtsvollzieher Michael Fitz in Waldmohr vom 26 August 1870;

Nach Anhörung des Appellanten Pirrung in seinen Erklärungen und Anträgen vom Vertheidiger aus Zweibrücken zur Appellationsakte;

Nach Anhörung der kgl. Staatsbehörde in ihren Vortrag und Antrag, letzteren dahin gehend, das Appellationsgericht der weitgehende Opposition als unzulässig, weil verspätet, und die Berufung nicht zu verwerfen und den Appellanten in die Kosten zu verurtheilen.

In Erwägung, daß das Contumacialurtheil, wodurch der Zuchtpolizeigericht Pirrung mittelst Opposition angefochten hat, demselben durch den kgl. Gerichtsvollzieher Fitz von Waldmohr unterm 26 August laufenden Jahres in seiner Wohnung zu Oberbexbach förmlich zugestellt worden ist;

daß der Akt des kgl. Gerichtsvollziehers Rotty von Zweibrücken über die Zustellung der Oppositionserklärung nach dem Parquete der kgl. Staatsanwaltschaft laute das

Datum der ersten Postnummer 1870 trägt, an diesem Tage aber die sie[illegible] durch den Art. 187 C.P.C. vorgeschriebene Frist bereits überschritten war, nachdem die Zustellung zu[illegible] Oberbesbach und Herbitzheim nicht fünf Myriameter betrug;

daß der zweite Termin eine einjährige ist und demzufolge nach Ablauf derselben eine Opposition mit Erfolg nicht mehr zugelassen werden darf;

daß unter diesen Umständen als überflüssig erscheint auf den Grund der Postzeugnisse, welche die Opposition als rechtzeitig anerkennen und Opponenten in die durch die selben verursachten Kosten verurtheilt werden müsse;

Aus diesen Gründen

verwirft der kgl. Appellationsgerichtshof die gegen sein Contumacial-Urtheil vom 12 August dieses Jahres eingelegte Opposition als rechtzeitig und verurtheilt den Opponenten Pirring zu den Kosten der Opposition, welche bestimmt werden durch die Festsetzung der Gerichtszeugen vom 1870 zu 79 Gulden 34½ Kreuzer.

Also gesprochen in Berathung der Art. 194. 211. 187 u. 208 des Gerichtsverfassungsgesetzes, welche an dem Gerichtstage vorgelesen wurden und also lauten: [illegible]

Gesprochen und gesprochen, wie Eingangs angegeben.

v. Sweerts

Kurtz Weis Foell Demuth

Zobel

Exp. für Pirring, Opponent, Rechtsanwalt aus 23. Sept. 1870. N° 1886. Enregistrirt zu Zweibrücken den 23. September 1870, Band 137, folio 69, case 6, mit einem Gulden 20 Kr. (1 fl) Bonus.

[illegible]

N° 119

Sitzung vom 16 Septembre 1870

Kost

I. Instanz, Gerichtsvollzieher Appellatin	
Gerichtsvollz. mit seinem Personal	
Bernh. Stork's Güterzeugnisse	
Gerichtskost	26. 27
Reg. visa	1. 10
Augstlig	1. 24
	2. 34
	= 24. 01
II. Instanz, Gerichtsvollz. Appellatin allein zu tragen hat:	4. 4
Gerichtskosten	3. 52
Reg. visa	2. 20
Augstlig	1. 24
	3. 44
	= 7. 36
Total =	36. 37
Abruf	10 =
	46 37

209. 70 ausfolg.

In Sachen

Anna Schreck, 23 Jahren alt, Ehefrau des Weingärtners Bernhard Stork, Weingärtners von Hambach, jetzt ungehorsam in Bliestastel verschollen, Appellantin eines mit einem Urtheile des kgl. Friedensgerichts zu Frankenthal vom 28 Juni 1870, in Sachen obbenannt, mit beistandtrag von dem kgl. Advocat-Anwalt Loew,

gegen

den kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Staatsanwalt Zellbach am kgl. Landgerichte daselbst.

Auf Verlesung des Eingangs Protokolls, worin namentlich kgl. Appellativ-Gerichtsrath Demuth als Berichterstatter,

Auf Anhörung der Vorträge der sämmtlichen hierzu gehörigen Vorgeschriebenen, insbesondere:

1, des angefochtenen Urtheils, wonach Appellantin Anna Schreck der Verheimlichung des Joseph Schaefer, Weingärtners von Hambach durch Urtheil 1870 überführt erklärt und in einen Ge-

fängnißstrafe von acht Tagen und solidarisch
mit ihrem genannten Ehemanne in die Kosten
liquidirt zu 29 Gulden und einem Kreuzer ver-
urtheilt wurde;
2. der Appellerklärung der Appellantin vom 28.
Juni 1870;
3. des Verkündungs-Urtheils dieses Gerichtshofes
vom 5. August 1870;

Nach Anhörung der Appellantin in ihren Erklä-
rungen auf die ihr vom Präsidenten vorge-
haltenen Anschuldigungspunkte, sowie deren
Vertheidigers, kgl. Advocat-Anwalts Loew.
in seinem Vor- und Anträgen letzterer
dahin gehend, es gefalle dem kgl. Appellations-
gerichte die eingelegte Berufung als begrün-
det anzunehmen und die Appellantin von
Strafe und Kosten freizusprechen, subsidi-
risch unter Aufhebung der erstrichterlichen Gefäng-
nißstrafe die Appellantin in eine angemessene
Geldstrafe zu verurtheilen.

Nach Anhörung der kgl. Anwaltbehörde in
ihrem Vor- und Anträgen, letzterer dahin gehend
es gefalle dem hohen Gerichtshofe die eingelegte
Berufung als unbegründet zu verwerfen und
die Appellantin in die Kosten der Berufungsin-
stanz zu verurtheilen.

In Erwägung, daß der Zeuge Joseph Schäfer, an
dessen Glaubwürdigkeit zu zweifeln kein
Grund vorliegt, die bestimmte Angabe macht,
es habe Appellantin mit ihrem Ehemanne ihn
am 30. März laufenden Jahres beim Vorüber-

fahren aus einem Fenster ihrer Wohnung
zugerufen: „Kommst du Judas, du kriegst
„doch kein Geld, wenn du auch falsch geschwo-
„ren hast“ oder: „da kommt der Judas, ihr
„kriegt doch kein Geld, habt Blutgeld ge-
„wollt, kriegt aber keins!

daß diese Aussage des Schäfer durch dessen
Ehefrau und den Zeugen Platz im Wesent-
lichen unterstützt wird und Appellantin
selbst zugibt, dem ersteren Aehnliches zugeru-
fen zu haben, er habe ihren Mann unschuldiger
Weise hineingebracht;

daß in jeder dieser Aeußerungen der
absichtliche Vorwurf des Meineids, mit-
hin eine Verleumdung zu erblicken
ist und demgemäß der erste Richter mit
Recht den Beweis des der Appellantin
zur Last gelegten Vergehens als er-
bracht angenommen hat, wodurch sich
die Berufung in der Hauptsache als un-
begründet darstellt.

daß indeß der bisherige gute Ruf der Appel-
lantin, sowie der Umstand, daß dieselbe, of-
fenbar aus Schmerz über die Verurtheilung
ihres Ehemannes, an dessen Unschuld sie
glauben mochte, sich durch diesen zur Ver-
dächtigung des gedachten Zeugen hinreißen
ließ, es rechtfertigen, ihre Schuld durch eine
entsprechende Geldstrafe hinreichend ge-
sühnt zu erachten;

daß endlich die Appellantin als unter-
liegend die Kosten der Berufungsinstanz

zu Recht erkannt:

Aus diesen Gründen

verwirft der Kgl. Appellationsgerichtshof die eingelegte Berufung in der Hauptsache und bestätigt gründet und legt der Appellantin die Kosten der Berufungsinstanz zur Last liquidirt zu sechzehn Gulden sechs und dreißig Kreuzer;

Jedoch übergeben die gegen die Appellantin mit Erkenntniß Strafe und auferlegt derselben zu einer Geldstrafe von zehn Gulden.

Also Recht in Anwendung des Artikel 258 des Strafgesetzbuches, Art. 194 und 211 der Strafprozeßordnung, welche Gesetze stellen von dem Präsidenten in der öffentlichen Sitzung verlesen wurden und also

Urtheilen: ... insa ...

Also gesprochen und erkannt, wie Eingangs gemeldet.

Fell

Zolb

Nr. 120

Sitzung vom 16. September 1870

des Kgl. Appellationsgerichtshofes zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer für die öffentliche Sitzung vom sechzehnten September achtzehnhundert siebenzig, wozu gegenwärtig waren: v. Schaerer, Direktor

Rest
Vorherige Belastung 4 d
Gerichtskosten 10.03½
Gl. wie 1.52
Reg.Tax 2.20
-4.12
14.14½

Buy, Fell, Finkgraf, Dercum, Richter, Zellbach,

Gemeiner Kunstanwalt vom Kgl. Appellationsgerichte, beigeordneter Gerichtsschreiber der Kgl. Oberstkunstanwaltschaft, die Kgl. Kunstbehörde vertretend, Zolb, zweiter Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jacob Hoffmann, 35 Jahre alt, Tagner in Haspelach wohnhaft, Appellant wegen seinem Verhalten

Rest
Vorherige Belastung 4 d
Gerichtskosten 10.03½
Gl. wie 1.52
Reg.Tax 2.20
-4.12
14.14½

Beschl. Zusatz 20
Urtheil vom 27. Sept.
1870 4. d.
Reg.Tax gl. -.12½
Gerichtskosten 1.54
2.36½
Gl. 1.10
Reg.Tax -.56
2.06.
-4.42½
4 18.57

3.10.70. Richter -

des Kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 21. Juni 1870, wegen Verbrechen.

gegen

die Kgl. Kunstbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Kunstanwalt Zellbach am Kgl. Landgerichte daselbst.

Nach Vernehmung des zum Referenten ernannten Kgl. Appellationsgerichtsrathes Dercum in seinem Vortrage.

Auf Gehalt und Vorlesung der sämmtlichen hierher gehörigen Aktenschriften, insbesondere:

1, die Anklageschrift des Kgl. Prokurators Bezirk Zweibrücken, Appellant Jacob Hoffmann der Hausirirung mit Verletzung fremden Eigenthums, sowie gewerbspolizeilicher Vergehen - verübt am 18. April 1870 bei Haspelach - überwiesen erklärt und in eine Strafe von einem Tagen, wo-

wünscht zu haben, Beweisaufnahme anordnen, Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmen, Zeugen laden, Urteil zu sprechen, Gründe schreiben und wegen Kosten, wie geschehen, erkennen wolle,

2, der Appellatbeklagten gegen das Appellurteil vom 29. Juni 1870.

3, die Vorladung beschlossen, diese Berufung vom 5. August 1870;

4, der dem Appellanten in der heutigen Sitzung gegebenen Vorladung des Kgl. Landgerichtsvollziehers Hirschkaffer in Neustadt vom 18 September 1870.

Auf Requisition der Kgl. Staatsbehörde in obiger Ehe- und Ehetrennungssache, in Sachen Jacob Hoffmann von Hofbach, Appellat, gegen Philipp Butz, Appellant, Ehetrennung betreffend, wird der Appellant, obgleich in gehöriger Form und Frist durch Akt des Kgl. Landgerichtsvollziehers Hirschkaffer in Neustadt a/H vom 10. dieses Monats zur heutigen Sitzung vorgeladen, nicht erschienen, daher in contumaciam gegen denselben zu verfahren ist;

daß dieses Nichterscheinen zur Vermutung berechtigt, Appellant sei wieder in der Lage auf Weiteres seine Berufung zu rechtfertigen, hiervon abgesehen aber auf Grund der vor dem ersten Richter stattgehabten mündlichen Verhandlung und der Akten der Streitsache,

Erörterung auf Antrag der Anwaltschaft Appellatenseite vorgenommen wurde, daß Appellant am 18 April letzthin zu Hofbach durch Hinterlegung der Gerichtsakten von der Ladung des Philipp Butz durch Gerichtsdiener Schelhorn, daselbst bedienstet, in Gegenwart des Ortsvorstehers Metz ungehörigen Wohnhaus und durch Aushang und Abschrift der beiden ihm zu Handen gegebenen Urkunden sich gültig geladen hat.

daß der erste Richter diese vorschriftsmäßige Zustellungsurkunden nicht genügend erachtet, weshalb die aufgenommene Verhandlung vom 18 Juni 1870 gegen den Appellanten in contumaciam erging und seine Berufung verworfen hat, welcher dem Vorschlage des Kgl. Staatsanwaltschaft gemäß auch erkannt und dem Appellanten bei seinem Grund zu ertragen seiner Kosten gegeben kann;

daß demgemäß die einzelnen Verfügungen als gültig begründet zu erachten sind und Appellant seinen Unterliegungseid in die Kosten der Appellinstanz zu verfällen ist.

Aus diesen Gründen

hat der Kgl. Appellationsgerichtshof der Pfalz, daß Appellant Jacob Hoffmann von Hofbach auf Vorladungsakt des Kgl. Landgerichtsvollziehers Hirschkaffer in Neustadt a/H vom 18 September 1870 nicht erschienen ist, weshalb gegen ihn in contumaciam dessen gegen das Urteil des Kgl. Landgerichts Frankenthal vom 21 Juni 1870 eingelegte Berufung für nicht begründet, somit dasselbe demgemäß aufgehoben und unter Verurteilung des Appellanten in die Kosten

Die kgl. Kreisregierung ist für Oberfranken mit Nr. 1808 ermächtigt worden mit Entschließung vom 20 September 1870 v. 137 fol. 66. d. d. ohne weiteres Delict 1/2. 24. d. kgl. Landwehr zu Bamberg.

der Appellationsrecurs die gegen die Entscheidung und Feststellung der Schuldsumme Zu Recht bestehen 27 Kreuzer 2. Hellerungen.

Aus diesen Gründen wurde erkannt: Es sei das Urtheil vom 18. Juli 1870 und alle Verfahren über das Thatsächliche der Strafsache, welche von dem Schöffengerichte verhandelt worden und also hinfällig sind, aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Landgericht Bamberg zurückgewiesen.

Von Brenner

Fell Warmuth

Zobel

No. 121

Sitzung vom 17 September 1870.

Das kgl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Polizeistrafkammer hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten September achtzehnhundert siebenzig, an welcher Theil genommen haben: Präsident v. Raaner, Landrichter Fell, Landgraf, Berichterstatter, Reiß, Lellbach, Beisitzer, Landrichter Warmuth, als kgl. Bezirksgerichtsdirektor, bei Anwesenheit des kgl. Oberstaatsanwaltschafts-Substituten Herrn Zobel, Landrichter, als Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Franz Schuber, 58 Jahre alt, Bäcker in Weisenheim am Sand wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des kgl. Polizeigerichts zu Frankenthal vom 18 Juli 1870, an welchem Theil genommen haben und verhandelt wurde vor dem kgl. Advocat-Anwalt Schaller;

gegen

Die kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Staatsanwalt Lellbach am kgl. Landgerichte Bezirksgerichts allhier;

Auf Anführung des von dem Appellanten rechtzeitig kgl. Appellationsgerichtlichen Urtheil erhobenen Rechtsmittels;

Auf Einsicht und Anhören der schriftlichen Verhandlungen, insbesondere:

1, der Verhandlung des Gemeinderaths Weisenheim, worin Appellant Franz Schuber die Anzeige gegen den Bürgermeister Jacob Hallmann und den Feldschützen David Schick, beide in Weisenheim am Sand wohnhaft, wegen Verletzung derselben mit Bezug auf seine Brandschatzungen vom letzten Juni 1870 überreicht erklärt und in einer Gesammtsumme von zwei Mark und in die Kosten, liquidirt zu sechs Gulden und acht Kreuzer angerechnet wurde;

2, der Appellerklärung des Appellanten vom 18 Juli 1870

Auf Einsicht des vom Vertheidiger des Appellanten vorgelegten schriftlichen Antrages Pfalz Landau;

Nach Anhören des kgl. Appellationsgerichts den Appellanten zum Verweise durch die Aussage der Zeugen Zacharias Goebel und Georg Nackenauer darüber zugelassen, daß gewisse von denen Depositionen in Bezug auf Feld und Flurschaden Abweichungen enthalten, welche beide Zeugen, der Feldschützen Schick, über den Zeugen Wilk und Aktuar des Landrath des Appellanten beim Lokalaugenschein, auf dessen Antrag, Franz Schuber selbst eingeladen, sich zu dem Appellanten begeben und daselbst einander befragt und auf dessen verneinenden Bescheid

weitere Frage, ob er - Feldschütz Schick - den Zeugen Wick gerichtlich vernehmen solle, was Appellant bejahte;

Der Feldschütz Schick den Appellanten weiter fragte, ob letzterer das Protokoll unterschreiben werde und ferner letzterer zur Unterschrift sich bereit erklärt hat;

Auf Aufforderung der kgl. Amtsbehörde, welche Abwarfung dieser Antrag Cabrauzulässig bezeichnet.

In Erwägung, daß gesetzliche Vorschriften nicht die Verhandlung vor dem kgl. Appellationsgerichte auf Grund der Akten statt gefunden hat;

daß zwar ein Beweisbeschluß, wenn nöthig, zur Vervollständigung von Zeugen geschritten werden kann, solches aber nicht angeht, wo es sich darum handelt, wesentlich Entlastungszeugen zu vernehmen, welche die Aussagen von bei der öffentlichen Verhandlung Ladung abgeschnittenen Belastungszeugen entkräften sollen, ehe das belastende gegen ihn abgegeben gestellt werden können, von allen wenigstens dann, wenn der Fall in die Pflicht mit gebrauchten Entlastungszeugen der Beweis des Beschuldigten mit umgekehrt haben;

Aus diesen Gründen

wurde auf das kgl. Appellationsgericht, daß die Zeugen Heinrich Goebels und Georg Neckerauer heute nicht abgehört werden und die Fortsetzung der Verhandlung verfolge.

Auf Aufforderung fordern der Vertheidigung und Antrag der Vertheidigung des Appellanten zum Grunde der Akten, letzterer dessen gegen den Appellanten die Kosten und Kosten zu sprechen, eventuell

vorläufige Abhör der Zeugen in einer zu fixirenden späteren Sitzung zu verordnen, jedenfalls die Appellanten über die Krankenbesuchung des Bürgermeisters Hellmann und Feldschützen Schicke für unbegründet zu erklären und die gegen dasselbe eingewendeten Einreden zurückzuweisen;

Auf Aufforderung der kgl. Amtsbehörde dessen Vor- und Antrag, letzterer dahingehend, die einzelnen Verhandlungen zu verwerfen mit Abweisung des Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz, oder aber wenigstens einen Zeugen vorläufig in einer späteren Sitzung zu verordnen.

In Erwägung, daß bei Zusammenhalt der beschworenen der Zeugen in objectiver Würdigung zweifellos feststeht, daß die Beschwerde, welche Appellant am letzten Tage dieses Jahres bei der kgl. Amtsbehörde zu Frankenthal gegen den Bürgermeister Hellmann und Feldschützen Schicke von Weisenheim am Sand zu Protokoll erklärte, unbegründet war, indem eine Unzulässigkeit dieser Beamten bezüglich der Zeit der in Frage stehenden Thatsache in keiner Hinsicht, wie Kläger abel Gegenheil, unbegründet erscheint und Appellant selbst zugeben muß, daß Feldschütz Schick am Mittwoch Nachmittag Zeugen den Georg Wick von Weisenheim über dem Lebensalter erfragt und gefunden sie hierzu anzuzeigen genommen hat,

daß daraus vorläufig in gegebener Richtung anzunehmen war, daß die Aussagen der Appellanten den in der von der Anzeige abhandelnden Zeugen Haupt gegenüber, sowie bei seiner Vernehmung vor dem kgl. Friedensgerichte zu Dürkheim in Betracht kämen, deren ganzes unterbleiben werden kann, daß Appellant die Unzulässigkeit seiner Anzeigen

in dem von erster Instanz aufgestellten Termin gehörig Beschwerde anzuzeigen geeignet war, gegen die Versäumung eine Untersuchung zu veranlassen;

daß die Polizei die erste Instanz mit Recht als Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit angesehen hat, indem die Umstände dafür sprechen, daß dem Appellaten die Fristversäumung Entschuldigung im Sinne des Art. 258 Strafgesetzbuches vollständig klar war;

daß beide Instanzen den vom Beschwerdeführer des Appellaten, Entschuldigung auf Verletzung der Vorschrift zum Zwecke einer Strafe Zeugen angeführt, sich als irrelevant erweist und demgemäß auf die Vernehmung derselben nicht eingegangen werden kann;

daß der erste Richter die entsprechenden Feststellungen des Thatbestandes gehörig zur Anwendung gebracht hat, nur in Betreff der mildernden Umstände des Art. 258 Strafgesetzbuches eine Verletzung sich zu Schulden kommen ließ;

daß endlich der unterliegende Appellant die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen hat,

aus diesen Gründen

hat der kgl. Appellationsgerichtshof, ohne auf den gestellten Antrag auf Vernehmung als unerheblich einzugehen, die einfache Berufung in der Hauptsache als unbegründet und verwirft den Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz, eigentlich zu sechs Kreuzer zwei Pfennigen;

jedoch übereinstimmend mit dem ersten Richter mit Beschränkung der Strafe auf vierundzwanzig Stunden Gefängnißstrafe von zwei Monaten auf eine solche von vierzehn Tagen.

Allerhöchst in Anwendung der Art. 194 c. 211 d. Strafprozeßgesetzbuches, welche von dem Gerichtsdiener vorgelesen wurden und d'abschrift

Copie für Schreiber (Anwalt)
— 22. Oktober 1870. II. 1831.
Registriert Zweibrücken
den 13. Oct. 1870, Band
137, Folio 69, act 7; und 69
28 Kr. [illegible] Pfennig

Kosten

I. Leistung welche Appellant selbst mit Ludwig Klein zu zahlen hat.		
Gerichtskosten.	65.10	
Porto	2.34	
Copiatur	2.20	
	4.54	
	69.64	
a. Obst C. Schenkir Gerichtsdt. für kgl. Landgericht.		
Diät	2.30	
2. Instanz	3 —	= 5.30
b. Landgericht Diät	7.30	
Instanz. Zeugen	3 —	= 10.30
c. Landgericht Zeugen.		
Diät	2.30	
Zeugen	3. —	= 5.30
d. Gemeinde.	3 —	
		14.30
Insgemein. Schreibgebühren.		94.34
Hierzu zu 19 kr. Stempel.		
24 kr. 30 d.		
II Leistung		
Gerichtskosten	2.33½	
Porto	2.06	
Copiatur	-.56	
	3.02	
	= 5.35½	
	fl 100.09½	

209.70 Rückzahlung.

No 122

Sitzung vom 17 September 1870.

Der kgl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten September achtzehnhundertsiebenzig, wo zugegen waren: v. Hermann Direktor, Jung, Fuchs, Zinkgraf, Bercum, Schäffer, Lellbach zweiter Kunstbeamter als kgl. Gerichtsschreiber Lutz, beiziehender Staatsprokurator der Mitglieder der kgl. Oberstaatsanwalt, substituirt der kgl. Kunstbeamte Bold zweiter Substitut als gerichtsschreiberlicher Beisitzer folgende Sache zu Recht erkannt:

In Sachen

Georg Fink, 32 Jahre alt, Ackerer in Albisheim wohnhaft, Appellant von einem Urtheile der kgl. Polizeistrafgerichts zu Frankenthal vom 8 August 1870, in Gegenwart erschienen und vertheidigt von dem kgl. Advocat-Anwalt Scholler.

gegen

Die kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Staatsanwalt Lellbach am kgl. Gerichte gegenwärtig.

Auf Berufung des Beklagten Partei gegen das unter kgl. Appellationsgerichtshof Frankenthal Zivil in seinem Urtheile;

Auf Einsicht und Vorlesen der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1. die ungehorsame Vorladung, wodurch Appellant Georg Fink der Übertretung und Verübung von Körperverletzung zu einer neunzigtägigen Arbeitsstrafe gerichtlich vorgeladen im Ludwig Decker Metzger von Göllheim, am 15. April laufenden Jahres über diesen verklärt, in seine Gefängnißstrafe von zwei

Eheleute und Schuldschein mit Ludwig Kraus, 27 Jahre alt, Dienstknecht von Albsheim in die Kosten, liquidirt zu siebzig Gulden acht Kreuzer, worunter acht Gulden dreißig Kreuzer Taxe zu bemessen der kgl. Bezirksarzt sind so mit neunzig Gulden gerichtsärztliche Gebühren verzeichnet worden.

2. die Appellantenklärung d. Appellanten vom 8 August 1870.

Auf Aufforderung d. Appellanten Finck in seiner Faktenklärung auf die von dem Beschuldigten vorgeschlagenen Entlastungszeugen Dekan Lemke Schaller in seinem Vor- und Zunamen, letzteres dahin gehend: Er Zeuge habe den kgl. Appellationsgerichtsrath den Appellanten zum Lenker aus Zeugen darüber zu vernehmen:

1, daß Finck an dem fraglichen Tage seinen Hengst mit einem neuen Rock von heller Farbe und nicht einer anderen getragen hat, zu welchem der beschworene dunkler Rockzeug gehört hat.

2, daß Kraus am Pferderennen Ostern 1870 mitgeritten hat, er allein habe die Arbeit geschafft, Finck sei nicht dabei gewesen.

Auf Aufforderung der kgl. Amtsbehörde in seinen Vor- und Zunamen, letzteres dahin gehend, ob Zeuge den kgl. Appellationsgerichtsrath Regelsberger, verheirathet und die eingeladene Zeugenschaft entbehrend zu vernehmen und den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen;

In Erwägung, daß in objectiver Beziehung feststeht und von dem ersten Richter mit Recht nicht verneint worden ist, daß der Metzger Ludwig Dreher von Hochheim in der Nacht vom 15 auf 16 April laufenden Jahres auf dem Wege zwischen Großbockenheim und Albsheim an einem Wegweiser und da wo sich ein anderer Weg nach Heidesheim abzweigt in einem von mehreren Personen gegen ihn gemachten Angriff durch Schläge mit Knüppeln und anderen Gewaltthätigkeiten am Kopfe und an anderen Theilen des Körpers beschädigt worden, daß dieselben auf die gemeingefährliche Behandlung nicht nur in eine mehrtägige, nämlich in eine 90 Tage übersteigende Krankheit und Arbeitsunfähigkeit versetzt, sondern dauernde bleibender Nachtheil an dessen Körper verursacht worden ist.

daß diese objective Thatsache keineswegs bestritten von dem Appellanten noch von dessen Vertheidiger bestritten werden ist und füglich bestritten werden konnte;

In Erwägung, daß die objective Thatsache der vorsätzlichen Körperverletzung auf Grund der vorgenommenen öffentlichen Verhandlung in Verbindung mit den Akten abzuweisen Resultate, genommen hat, daß beschuldigte Körperverletzung Dreher's durch den Appellanten Finck und den rechtskräftig verurtheilten Ludwig Kraus unter gemeinschaftlicher Mitwirkung mit rechtswidrigem Vorsatze verübt worden ist, weil der Appellant sowohl den richtig vernommenen Zeugen Georg Fuhrmann als auch bei bestehender Verhandlung erster Instanz der stenographischen Note desselben zugestanden hat, daß er den Dreher einige kleine Streiche versetzt habe, welche geständnisse er vor den Schranken des kgl. Appellationsgerichtes mit Hefely nicht in Abrede gestellen vermochte;

daß genau aber auf durch die gepflogene Untersuchung und Verhandlung nicht festgestellt werden konnte, von welcher Hand, ob von der des Ludwig Kraus oder von der des Appellanten Finck die genau Verletzungen speciell herrühren, jedenfalls speciell ungezweifelt erwiesen ist, daß die von Appellanten ausgeführten Thätlichkeiten durch Schlagen mit einem Stocke und die weitergegebene Waffe oder Zeugen gegeben worden, somit in diesem Falle von den

ersten Richter mit vollem Rechte der Betheiligung desselben an dem auf denselben gemachten Angriffe angenommen worden ist.

Daß bei solchem Sachverhalte die für den Appellanten gestellten Beweisanträge keine Berücksichtigung finden können, wodurch ein anderes Resultat schon nicht erwartet werden kann und die richterliche Ueberzeugung bereits unerschütterlich feststeht, als durchaus irrelevant zu verwerfen sind.

daß der erste Richter der Handlung des Appellanten die ihr gebührende strafrechtliche Qualification gegeben und sie den einschlägigen strafgesetzlichen Bestimmungen unterzogen hat, daher die Berufung in der Hauptsache als unbegründet zu verwerfen und Appellant als unterliegender Theil in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen ist;

Daß jedoch bezüglich des Strafmaßes, da Appellant [illegible] der Sache sich in weniger erheblicher Weise als sein Consorte Krauß betheiligte, es auch recht und billig ist, daß ihn auch eine verhältnißmäßig mildere Strafe treffe, daher die vom ersten Richter erkannte in geeigneter Weise herabzusetzen, dabei aber immerhin die Gravität der That nicht außer Acht zu lassen ist.

Aus diesen Gründen

ohne die gestellten Beweisanträge, welche als irrelevant zurückgewiesen werden, zu berücksichtigen, verwirft das Kgl. Appellationsgericht die Berufung des Appellanten gegen das Urtheil des Kgl. Zuchtpolizeigerichts Frankenthal vom 8. August 1870 in der Hauptsache als unbegründet und verurtheilt ihn in die Kosten der Appellinstanz liquidirt zu fünf Gulden 35½ kr; setzt jedoch das gedachte Urtheil hierin reformirend die darin erkannte Gefängnißstrafe von zwei Jahren auf eine solche von einem Jahre und sechs Monaten herab.

Alles dieses in Anwendung der Art. 194 u. 211 des Strafprozeßgesetzbuches, welche von dem Präsidenten vorgelesen wurden und also lauten: [illegible]

Also geschehen und gesprochen wie Eingangs gemeldet.

v. Haerner
Landgraf Dey Foell Dercum
Boldt

Die dem Appellanten gegebene Abschrift Nr. 1982 registrirt Zweibrücken am 3. November 1870 vol. 137 f. 94 v. 6 [illegible] erhalten 28 kr. gez. Bonda
Boldt

Exped. für den Dienst in Frankenthal (k. Direktor) am 10. Oktober 1870. Nr. 1884.
Reg. zu Zweibrücken den 10. Okt. 1870 Bd. 137, folio 98, [illegible] 28 kr. gez. Bonda.

Kosten der Ladung 11. 1
Gerichtskosten – 14.43½
Urtheil 1.17
Abschr. –56 –2.13
fl 16.56½

27.9.70 Auszüge erhalten

No. 123

Sitzung vom 24 September 1870.

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom vierundzwanzigsten September achtzehnhundert siebenzig, wozu zugegen waren: v. Haerner, Direktor, Dey, Foell, Landgraf, Dercum, Räthe, Munzinger, zweiter Staatsanwalt und Boldt zweiter Untergerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Katharina Rebung, 40 Jahre alt, Händlerin in Bliesdalheim wohnhaft, Appellantin von einem Urtheile des Kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 15 September 1870, im Zustande der Haft erschienen;

gegen

die Kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Kgl. Staatsanwalt Munzinger;

Nach Vernehmung des zum Referenten ernannten Kgl. Appellationsgerichtsrathes Foell in seinem Berichte.

Nach Einsicht und Verlesen der sämmtlichen hieher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1. des angefochtenen Urtheils, wodurch Appellantin des Vergehens der Verletzung der Sittlichkeit am 30. Juli 1870 zu Zweibrücken für überführt erklärt und in eine Gefängnißstrafe von sechs Monaten und in die Kosten mit vierzehn Gulden dreißig fünf Kreuzer verurtheilt wurde;

2. der Appellerklärung der Appellantin vom neunzehnten September 1870;

Nach Anhörung der Appellantin in ihren Erklärungen auf die ihr vom Präsidenten vorgehaltenen Beschuldigungspunkte;

Nach Anhörung der Kgl. Staatsbehörde in ihren Vor-

und Antrage, beschlossen dahin gehend, die Appellation der kgl. Appellationsgerichts die einzelnen Bestrafungen als unbegründet zu verwerfen und die Appellanten in die Kosten der Appellation zu verurtheilen.

In Erwägung, daß nach der in erster Instanz stattgehabten öffentlichen Verhandlung in Verbindung mit den Akten der Voruntersuchung von dem ersten Richter mit Recht angenommen worden ist, daß die Appellanten, selbst unsichere in einigen Geständnisse, die Thatsache der Verletzung der Pflichtpflicht, am Nachmittag des 30. Juli laufenden Jahres zu Zweibrücken verübt, schuldig gemacht hat,

daß keine besondere Beweisfrage darüber sein kann, daß die Polizei, wo das Pferd gemietet wurde, hinsichtlich der Vollbesitzung ihres Hoheitsrechts und der daraus hergeleiteten bezüglichen Bestrafungsbefugniß, ein öffentlicher Akt im Sinne des Gesetzes ist, daß daraus auf den Thatbestand geschlossen war, Vorgenommen worden und in der That nicht Etwas vorgenommen ist,

daß der erste Richter den Thatbestand gesetzlich qualifizirt, die richtige Strafanwendung angewendet und bei der Schwierigkeit und Strenge der That sowie bei den vielfachen Entschuldigungen und den mildesten schärfsten Umstand der Appellanten mit Recht die Strafminimum angesetzt hat, daß der Antrag auf Zuerkennung der Strafe keine Berücksichtigung finden kann, welches dem Erkenntniß auf jeder Richtung als unbegründet abzuweisen und dasselbe als Entscheidung unter Theil in die Kosten der Appellinstanz verurtheilt werden muß.

Aus diesen Gründen

erkennt der kgl. Appellationsgerichtshof die Berufung der Appellanten gegen das Urtheil des kgl. Zuchtpolizeigerichts Zweibrücken vom 15 September 1870 als unbegründet und verurtheilt sie in die Kosten der Appellinstanz hiermit zu zwei Gulden zehn und zwanzig Kreuzer zwei Pfennigen.

Also Urtheil in Anwendung der Art. 194 u. 211 des Strafgesetzbuches, welche wurden und diese lauten: [illegible]

Also gesprochen und gesprochen, wie Eingangs bemerkt.

v. Stengel

Heinrich

Zoll

Bold

Nr. 124

Urtheil vom 30 September 1870.

Kosten
Taxe der Sitzung
Gerichtsschreiber
Porto
Ausfertigung
1:24

Gebühren
Sitzung
Gerichtsschreiber 1:44
Porto 1:24
Ausfertigung 1:24 — 2:48 = 4:48

Vorlesung des Urtheils
und Zustellung desselben
an 11 Oct. oder 1870
Sitzung 37
Gerichtsschreiber 44
1:21
Porto 1:10
Ausfertigung — 46 = 2:06 = 3:27

= 8:09
15:04
1:12
16:16

Im Namen des Königs.

In der Appellationssache des Jacob Haas II. 27 Jahre alt, Taglöhner in Bickenalbweiler, Appellant von einem Urtheil des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 18 Juni 1870 nicht erschienen.

gegen

die kgl. Kreisbehörde, Appellation, vertreten durch den zweiten Kreisanwalt Leibbach um kgl. Bezirksgut, wegen Beleidigung.

Nach Anmeldung als Zeugen der Referendar Neumann kgl. Appellationsgerichtsassessor Feeß in seinem Berichte;

Nach Einsicht und Anhörung der mündlichen Vorträge gehörigen Schriftsätze, insbesondere:

1, der Einspruchsklage betreffend, wodurch Appellant Jacob Haas der Uebertretung gegen den Schmiedmeisterfallen Peter Rosmeister zu Forst – am 18 April 1870 – mayer Rückfall eine Bezeichnung gerade, überführt erklärt und in einer Geldstrafe von vierzehn Tagen und solidarisch mit Heinrich Wasack Maurermeister von Dürkheim in die Kosten, liquidirt zu sechs Gulden fünf und fünfzig Kreuzer sowie ein Gulden zwölf Kreuzer für ärztliche Sachverständige des kgl. Bezirksgerichts Lieber, berger in Dürkheim verurtheilt worden.

2, der Appellerklärung des Appellanten vom 27 Juni 1870,

3, der dem Appellanten in die heutige Sitzung gegebenen Vorladung des kgl. Gerichtsvollziehers Friedrich Neu in Dürkheim vom 19 September 1870,

Nach Anhörung der kgl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag, dahingehend, Appellant Jacob Haas die Appellationskosten Verhandlung zu auferlegen über der Einspruchsklage des Appellanten und in contumaciam erkennend dessen Berufung als unbegründet zu verwerfen und diese in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen:

In Erwägung, daß der Appellant Jacob Haas II, obwohl durch vorliegenden Gerichtsvollzieherakt in gehöriger Form und Weise geladen nicht erschienen, wovon Verhandlung

zu erkennen und in contumaciam gegen denselben zu erkennen ist.

daß derselbe durch sein Nichterscheinen der Berufung Raum gibt, daß er die eingelegte Berufung entweder nicht rechtfertigen will, oder aber nicht zu rechtfertigen im Stande ist,

daß aber abgesehen hiervon, der erste Richter kompetente vorliegenden Untersuchungsakten und der Zeugenaussagen den Appellanten mit Recht dahin zur Last gelegten Thatbestand im Einklange der gesetzlichen Rückfall vollständig erklärt hat.

daß unter gehöriger Qualifizierung der That und Anwendung derselben unter die richtigen Strafvorschriften in dem Urtheile a quo nicht auf seine Strafe erkannt werden ist, welche dem Appellanten keinen Anlaß zur Beschwerde geben konnte, daher dessen Berufung auf jeder Richtung als unbegründet zu verwerfen und er als unterliegender Theil in die Kosten der Appellinstanz verurtheilt werden muß.

Aus diesen Gründen

Verkündet gebend, daß Appellant gehörige Vorladung erhalten nicht erschienen ist, erwirft das kgl. Appellationsgericht in contumaciam erkennend dessen Berufung als unbegründet und demzufolge ihn in die Kosten der Appellinstanz liquidirt zum Ansatz und Zustellung dieses Urtheils zu zwei Gulden zwei und vierzig Kreuzer.

Also dies in Anwendung der Art. 186. 194 u. 211 d. Strafprozeßgesetzbuches, welche Gesetzesstellen von dem Vorsitzenden in der öffentlichen Sitzung vorgelesen wurden und also lautet, wie folgt vorgelesen und gesprochen, wie hiervorgezeichnet.

v. Herrmann

Feeß

Baumann

Leibbach

Nº 125

Sitzung vom 30 September 1870

Kosten
bei der Ladung ℔ 4
Ausschreiben 3.46
Kl. 1.38
Zeugeng. 1.52
3.50
℔ 7.16

Rückerstattung des Vorschusses
desselben vom 10 Sept 1870 5
Zeugengl. 37
Gerichtsschr. 44
1.21
Kl. wie 1.24
Zeugeng. 5.6 2.20
3.41
℔ 10.57

18, 10-70 Bilzig.

In der Sache

Johann Gross, 21 Jahre alt, Fuhrknecht, Sohn der Wittwe von Philipps Gross, in Frankenthal wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des Kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 24 August 1870 einerseits;

gegen

die Kgl. Anwaltschaft, Appellatin, vertreten durch den zweiten Anwalt, Lellbach am Kgl. Bezirksgerichte Zweibrücken.

Nach Vernehmung des zum Referenten ernannten Kgl. Appellationsgerichtsrathes Duy, in seinem Berichte;

Nach Einsicht und Anhören der schriftlichen sonstigen Prozeßschriften, insbesondere:

1, des Einganges erstinstanzlichen Urtheils, wodurch Appellant Johann Gross der vorsätzlichen Körperverletzung im Rückfalle durch Rückfall des Maurers Johannes Kreutzenberger von Frankenthal am 3 August 1870 überführt erklärt und in eine Gefängnißstrafe von sechs Tagen und in die Kosten liquidirt zu drei Gulden fünf und fünfzig Kreuzer verurtheilt wurde;

2 der Appellerklärung des Appellanten vom 3 September 1870.

3, der dem Appellanten in der heutigen Sitzung gegebenen Vorladung des Kgl. Gerichtsvollziehers Johann Adam Rehm in Frankenthal vom 19 September 1870.

Nach Anhörung der Kgl. Anwaltschaft in ihren Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend, Appellat sein Rechtsmittel als verfallen zu erklären, weil Appellant trotz gehöriger Vorladung über den Rückstand seiner Appellation und in contumaciam erkennend dessen Berufung als unbegründet zu verwerfen und ihn in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen.

In Erwägung, daß Appellant, obgleich in gehöriger Form und Frist vorgeladen in heutiger Sitzung nicht erschienen und deßhalb gegen ihn in contumaciam zu verfahren ist;

daß derselbe durch dieses Ausbleiben der Vernehmung Raum gibt, daß er nicht im Stande, oder nicht Willens seine Berufung zu rechtfertigen;

daß aber auch abgesehen von dieser Verurtheilung, Appellant durch die Einlegung der Berufung der ihm zur Last gelegten Thatsache übersührt ist und dessen Rückfälligkeit Aktenmäßig feststeht;

daß der erste Richter die That gehörig gekannt gwürdigt und unter die entsprechenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches gebracht, auch seine Strafe richtig gemessen hat, endlich mit Rücksicht auf die bisherigen erschwerenden Umstände der Appellanten keine mildernden Umstände vorhanden erscheinen;

daß endlich dem unterliegenden Appellanten die Kosten der Berufungsinstanz zur Last fallen;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Kgl. Appellationsgerichtshof über das Ausbleiben des Appellanten Johann Gross in heutiger Sitzung rechtskräftig und in contumaciam erkennend

die gegen das Urtheil des Kgl. Friedensgerichts zu Frankenthal vom 24ten vorigen Monats eingelegte Berufung als begründet und demgemäß urtheilt den Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz liquidirlosen Verfertigung und Zustellung dieses Urtheils zu drei Gulden ein und zwanzig Kreuzer.

Also gesprochen auf Grund der Art. 186. 194. 211 des Strafprozeßgesetzbuches, welche Gesetzesstellen von dem Herrn Präsidenten in der öffentlichen Sitzung vorgelesen wurden und dessen Inhalt sind:

Also gesprochen und gesprochen, wie hingeschrieben steht.

v. Krämer

Fell

Dennig

Zobel

Nro 126

Sitzung vom 30 September 1870

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Fünfzehnten Kammer für die öffentliche Sitzung vom 30 September 1870, an welcher waren v. Krämer, Direktor, Frey, Fell, Finkgraf, Dennig, Ritz, Lellbach, zweiter Kantonnewalt beim Kgl. Bezirksgerichte daselbst, bei gegebener Verhinderung der Mitglieder der Kgl. Oberstkantonnewaltschaft die Kgl. Kantonbehörde vertretend, Zahl, zweiter Kantonsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen

In Sachen

1, Jakob Flacher, 15 Jahre alt, Hainhüter,

2. Catharina Keck, 49 Jahre alt, Ehefrau von Jacob Flacher,

beide in Haardt wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des Kgl. Friedensgerichts zu Frankenthal vom 24 August 1870, einst an einer

gegen

die Kgl. Kantonbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Kantonnewalt Lellbach am Kgl. Bezirksgerichte daselbst.

Nach Einsicht und Verlesung der gesammten hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1, der Anzeigeschrift wegen Urtheils wodurch beide Appellanten der Gemeindehütigkeit gegen den Polizeidiener Georg Michael Widemann zu Haardt hinreichend und der gegebene Anfrage, der ersteren außerdem der Übertretung desselben im Dienste am 26 Juni 1870 überführt erklärt und jeder Flacher unter Annahme der Strafmilderungsfähigkeit in eine Gefängnißstrafe von drei Monaten Catharina Keck in eine Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen, worunter je drei Tage in Gefängnißstrafe verwandelter Arrest sogen Anfrage und beide solidarisch mit Andreas Flacher, Hainhüter in Haardt in die Kosten Liquidirlos zu sechs Gulden und fünfzehn Kreuzer verurtheilt wurden.

2. der Appellenerklärung der Appellantin Catharina Keck vom 29. August 1870,

3, der Appellenerklärung der Appellanten Jakob Flacher vom dritten September 1870,

Nach Anführung der Kgl. Kantonbehörde in ihrem Ver- und Antrages, dahingehend dahin gehend, es gefalle der Kgl. Appellationsgerichts Verkündung zu verfahren über die Rechtsmittel der Appellanten und in contumaciam

gegen sie zu erkennen und deren Verurtheilung als in den Kosten der Appellinstanz zu verwerfen.

Anberaumt das Kgl. Appellationsgericht den Termin der Hauptverhandlung in der öffentlichen Sitzung vom festen October nächsthin, Morgens 1/2 12 Uhr.

Also gesprochen und gesprochen, wie Hinzugezogene Rth.

v. Heereman

Volk

Boldt

Nro 127

Sitzung vom 6ten October 1870.

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz 2te Fremdenkammer in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom festen October achtzehnhundert siebenzig, an welcher Theil genommen v. Heereman, Director, Hecht, Luy, Foell, Darcum Ritter, Luy und Foell, beeidigter Dolmetscher Hindenberg der übrigen Mitglieder der Zuchtpolizeikammer und der Civilkammer zur Ergänzung des Gerichtshofes Zugezogenen, Manzinger, provisorischer Staatsanwalt und Boldt, gerichtlicher Actuar, einstimmig folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Peter Schneider, II, 32 Jahre alt, Metzger in Kleshein

Vertheidigter Appellant von einem Urtheile des Kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 1 September 1870, einerseits;

gegen

die Kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Kgl. Staatsanwalt, Manzinger,

Kost bei Civilsach

	fl	kr
Gerichtskosten	16	32
Stempel	2	06
Porto	1	52
	= 3	58
	= 20	36

Auszug des Urtheils-Entwurfs
dasselben vom 12 Oct. 1870.

	fl	kr
Taxbogen		43½
Stempel	2	06
	= 2	48½

Ausf. 1.10
Porto -.6
= 2.06

fl 5.54½
fl 28.24½

28.10.70 Boldt.

Nach Verlesung des zum Referenten ernannten Kgl. Appellationsgerichtsrathes Darcum in seinem Berichte.

Nach Einsicht und Durchsicht der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1. der Berufungsschrift des Vertheidigers, vom 8ten Oct. Appellanten Peter Schneider II a, der Ladung des Polizeidieners Peter Brecher von Kleshein mittelst einer Ordonnanz vom 24 Juli 1870, b der Gemeindefähigkeit gegen den Polizeidiener Brecher vom 25 Juli 1870 fürbescheidet actenkundig und zu einer Gefängnißstrafe von acht Tagen und zu den Kosten liquidirt zu einem Gulden sechs und zwanzig Kreuzer verurtheilt wurde

2 der Appellationserklärung des Appellanten vom 8 September 1870

3. der dem Appellanten in die heutige Sitzung gegebenen Vorladung des Kgl. Gerichtsvollziehers Friedrich Mallarte in Kirchheimbolanden vom 29 September 1870.

Nach Anhörung der Kgl Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrages, dahingehend dahin gehend, als Appellant den Kgl. Appellationsgerichtshof bittend gutzuheißen über die Nichterscheinen des Appellanten und in contumaciam erkennend dessen Berufung als unbegründet zu verwerfen und diese in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen.

In Erwägung, daß Appellant, obgleich in gehöriger Form und Frist durch Akt des Kgl. Gerichtsvollziehers Mallarte in Kirchheimbolanden vom 29 vorigen Monats zur heutigen Sitzung vorgeladen, nicht erschienen, daher in contumaciam gegen denselben zu verfahren ist.

daß dieses Nichterscheinen zur Abweisung der

verfügt, Appellant sei wissentlich im Stande oder nicht Willens gewesen, die Berufung rechtzeitig zu begründen, von dieser Voraussetzung abgesehen aber müsse dem ersten Richter mit Grund der vorigen Instanz gestattet werden, öffentliche Verhandlung mit Parteivernehmung anzuordnen, daß Appellant am Abend des 24 Februar in Albesheim in der Restauration seines Wirthschaft den Polizeidiener Braun, der ihn beim Einbruche überrascht, auf seinem Weingarten absichtlich zu Boden geworfen und zu entreißen suchte, mit geschlossenen Fäusten, worauf Kolben bedroht unter Beschimpfungen der Worte, Lump du! gegen ihn ausgestoßen, die auf den Ruf, daß die Polizei komme, die Flucht ergriffen, die Polizeidiener, die Richter.

Demnach gleichwohl Berufung auf die dem Appellanten zugestandene Gewaltthätigkeit gegen denselben Polizeidiener von Albesheim als Folge der Festnahme seiner Wirthschaft in Albesheim als Nothwehr erachtet werde,

In Erwägung, daß der erste Richter die fraglichen Thatsachen gehörig festgestellt, die rechtlichen Anforderungen angewendet und auf einen Freispruch mit Recht erkannt hat, die vorliegenden Berufungsgründe des Appellanten vollkommen entkräftet und demselben keinen Grund zu irgend einer Losfprechung geben kann,

daß demnach die in gesetzter Frist eingelegte Berufung zu verwerfen und Appellant seinen Entschädigungsanspruch in die Kosten der Appellinstanz zu verfällen ist,

Aus diesen Gründen

Hat sich das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken

Die k. k. Kreisregierung für Bayern hat diese Verfügung für Bayern durch ihr Regierungsblatt vom 30 October 1870 angeordnet. v. 137-178 c. 8. Juli d. J. 14245. Franconi, 26 Kgl. Rentamt reg. Bonda.

Dieselbe demgemäß sub unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellinstanz liquidirt

sofort Gründe gehe Berufung.

Also erkannt in Anwesenheit der Act 186 194 und 211 d. Sp.

Festgesetzt aber der Verhandlungen in Abwesenheit, welche von dem Präsidenten verlesen wurden und unterschrieben

[illegible]

Unterschriften und Schlussformel wie Eingangs erwähnt.

v. Heumann

Demuth Heumann Foell

Foell Boldt

Nº 128

Sitzung vom 6ten October 1870

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom 6. October 1870, wozu gegenwärtig waren: Raeder, Director, Duy, Foell, Landgraf Demuth, Küffe, Duy, Foell, Landgraf, als der Civilkammer zugezogen, weil dieselben bei der Verhandlung dieser Sache im vorigen Jahre Sitzungen, Munzinger, zweiter Kunstbeamter und Boldt, zweiter Untersuchungsrichtschreiber, solgen Antheil nahmen.

In Sachen

1. Peter Flaucher, 18 Jahre alt, Maurer,
2. Catharina Keck, 49 Jahre alt, Ehefrau von Jacob Flaucher beide in Haardt wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des Kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal

thal vom 24 August 1870 nicht erschienen.

gegen

die kgl. Kreisregierung, Appellation, vertreten durch den kgl. Kreisregierungsrath Münzinger.

Auf Berufung der kgl. Kreisregierung, Appellationsgerichtsrath Zinkgraf in seinem Berichte;

Nach Einsicht und Verlesen der sämmtlichen sonstigen gerichtlichen Verhandlungen, insbesondere

1. des Beschlusses vom 26 Juni 1870, wodurch beide Appellanten der Gemeinschaftlichkeit gegen den Polizeidiener Georg Michael Wiedemann zu Haardt im Dienste und bei geleistetem Amtseide, die nachherige ausserdem der Körperverletzung desselben im Dienste vom 26 Juni 1870 überwiesen werden und Peter Flaucher wegen Annahme der Gemeinschaftlichkeit in einer Gefängnisstrafe von drei Monaten, Catharina Flach in einer Gefängnisstrafe von vierzehn Tagen, verurtheilt je drei Tage in Gefängniss umgewandelt, der Arrest wegen Ungehorsams und beide solidarisch mit Andreas Flaucher, Rheinschiffer in Haardt in die Kosten liquidirt zu sechs Gulden und fünfzehn Kreuzer verurtheilt worden;

2. der Appellationserklärung der Appellantin Catharina Flach vom 29 August 1870;

3. der Appellationserklärung des Appellanten Peter Flaucher vom 3 September 1870;

Nach Anhörung der kgl. Kreisregierung in ihrem Vor- und Antrage, lediglich auf Zurückweisung, als gegen den kgl. Appellationsgerichtsrath Zinkgraf über das Nichterscheinen der Appellanten und in contumaciam gegen den nicht erschienenen der angesetzten Berufung als nicht begründet zu verwerfen

und sie solidarisch in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen.

Alles in der öffentlichen Sitzung vom 30 September ebenda, worauf der Spruch des Gerichtshofes in der heutigen Sitzung verlautet worden;

und heute:

In Erwägung, dass nicht erwiesen ist, dass beide Appellanten vorschriftsmässig zur Verhandlung ihrer Sache in die Sitzung vom 30 September 1870 vorgeladen worden sind, dass deswegen nicht in contumaciam gegen dieselben zu erkennen, sondern vielmehr die Sache zur gesetzlichen Amtshandlung an die kgl. Oberstaatsanwaltschaft zu verweisen ist.

Aus diesen Gründen

erkennt der kgl. Appellationsgerichtsrath die Berufung der Appellanten Peter Flaucher und Catharina Flach gegen das Urtheil des kgl. Friedensgerichtes erster Instanz Frankenthal vom 26 August 1870 zur gesetzlichen Amtshandlung an die kgl. Oberstaatsanwaltschaft.

Also gesprochen und gesprochen vor Hingang Gerichtsthal

v. Krennner

Zinkgraf Münzinger Dr. Fuhr

Zobel

Sitzung vom 30 October 1870.

In Sachen Appellationsgerichts-Präsident Schmidt in seiner Zuchtpolizeikammer-Sitzung in öffentlicher Sitzung vom dreißigsten October achtzehnhundertsiebenzig, wo gegenwärtig waren: Präsident Koerner, Direktor, Assessor Schmidt, Landgraf, Bericht, Küffe, Landgraf, beigeordneter Assessor, Berathung der übrigen Räthe der Zuchtpolizeikammer und der Civilkammer zur Ergänzung des Gerichtshofes Landgrafen, Münzinger, zweiter Kreisanwalt und Roth zweiter Untersuchungsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1, Adam Hick, 31 Jahre alt, Bäckermeister,

2, Sebastian Hick, 24 Jahre alt, Bäckergeselle beide in Mundenheim wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des Kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 18ten Juni 1870, in Gegenwart des Königl. Advocat-Anwalts Erbelding.

gegen

die Kgl. Kreisbehörde, Appellatin vertreten durch den Kgl. Kreisanwalt Münzinger;

Auf Vernehmung des zum Referenten ernannten Kgl. Appellationsgerichtsrathes Schmidt in seinem Berichte;

Auf Einsicht und Anhören der schriftlichen Verhandlungen dieser gegenwärtigen Prozeßschriften, insbesondere

1, des angefochtenen Urtheils wodurch Adam Hick der Verletzung fremder Geheimnisse durch Lösung eines an Elisabetha Dietz, Wittwe von Jacob Kirnberger in Mundenheim gerichteten Briefs vom 18 Februar laufenden Jahres, in der Absicht sie zu schaden, so wie der Verläumdung der genannten Wittwe Kirnberger, begangen in einem am 19 Februar ds. Js. in Mundenheim zur Post gegebenen, an den Lehrer Henninger in Mühlhausen gerichteten Briefe, Sebastian Hick über der Verletzung des Postgeheimnisses durch unbefugten Öffnen des von besagtem Henninger an Wittwe Kirnberger gerichteten besagten Briefe – alles vom 19 Februar 1870 an rechtskräftig, überhaupt erklärt und dieselben in eine Gefängnißstrafe von je zwei Monaten und solidarisch in die Kosten liquidirt zu einundzwanzig Gulden ein und zwanzig Kreuzer verurtheilt worden.

2, der Verhandlungen vom 28 Juli 1870.

3, der Hauptakten-Gutachten vom 17. September 1870.

Auf Anhörung der beiden Appellanten in ihren Erklärungen auf die ihnen vom Präsidenten vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie in ihren Vertheidigungen, Kgl. Advocat-Anwalt Erbelding in seinem Vortrage und Antrage dahin gehend, es gefalle dem Kgl. Appellationsgerichte die eingelegte Berufung für begründet zu erklären und beide Appellanten von Strafe und Kosten freizusprechen, hilfsweise subsidiarisch bei Verwerfung der Appellanten Adam Hick die erstrichterliche Strafe der Appellanten Sebastian Hick geeignet herabzusetzen.

Auf Anhörung der Kgl. Kreisbehörde in ihrem Vortrage und Antrage, lediglich dahin gehend es gefalle dem Kgl. Appellationsgerichte, die eingelegte Be-

verfügung abzuändern zu verwerfen und die Appellaten solidarisch in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen, subsidiarisch eine neue Entscheidung zu verordnen und alle Gebühren Gymnasialprofessoren zu verweisen.

In Erwägung zu der Berufung des Adam Hick, daß zwar der erste Richter auf Grund der in erster Instanz vorgelegenen Gutachten - Gutachten - in welchen die drei begutachtenden Aerzte übereinstimmend bekundigen ihren bestimmt dahin abgegeben haben, daß der in Lenge stehende Lehrer Henninger in Mühlhausen gerichtete anonyme Brief von dem Appellaten Adam Hick geschrieben worden sei - den Beweis für geführt erklärt hat, daß derselbe wirklich der Autor des in criminibus Beschuldigten sei und sich — durch dessen Schuld der Verläumdung der Müller von Thiemberger schuldig gemacht haben.

daß aber durch die von dem Kgl. Appellationsgerichte, laut Urtheil vom 28 Juli jüngst angeordnete weitere Gutachten neue Bedenken in Bezug auf die Autorschaft des Adam Hick sich ergeben, indem die Experten nochmalige und wiederholte Vergleichung und Prüfung des Briefes mit den von der Hand des Appellanten herrührenden Originalschriften, vielfältige Verschiedenheiten in den beiderseitigen Schriftstücken und nur wenige Aehnlichkeiten entdeckt und sich schließlich dahin ausgesprochen haben, daß sie die nöthigen Belege nicht zu finden vermochten, um den Adam Hick als den Schreiber des incriminirten Schreibens bezeichnen zu erklären.

daß in der That nach den von den Experten gemachten Wahrnehmungen die Verschiedenheiten so sehr in die Augen springend und so wesentlicher Natur sind - namentlich die Verschiedenheit in den allgemeinen Schriftcharakter in der Handschrift und in der Stellung der Worte und Buchstaben überhaupt - und die besonderen in der Bildung der Buchstaben M, D, A, R, K und V. daß die Aehnlichkeiten allzugering erscheint, Brief und Vergleichsstücke möchten von einer und derselben Hand sein -

daß viel mehr das Kgl. Appellationsgericht die tatsächlich zu Recht existirenden Indicien der Experten Gutachten und sich denselben anschließt. -

daß demgemäß der Beweis der Autorschaft des Beschuldigten Briefes gegen den Adam Hick als nicht geführt zu erachten, derselbe also von der Beschuldigung der Verläumdung freizusprechen und auf den Antrag der Kgl. Staatsbehörde auf Anordnung einer dritten Expertise als kein Rechtsmittel anzusprechend, nicht weiter einzugehen ist.

In Erwägung, daß der erste Richter zwar mit Recht angenommen hat, daß nach den von ihm im Verfahren a quo aufgestellten Momenten sich der Beweis ergibt, daß der Schreiber des Beschuldigungsbriefes den von dem zweiten Lehrer Henninger in Mühlhausen an den Müller von Thiemberger gerichteten Brief vom 18 Februar 1870 unbestritten Weise gelesen und

mittelst der bedürfenerlangten Kenntniß von dem zwischen den genannten Personen bestehenden Verhältniß der Wittwe Hirnberger Ehebruch verübt – sich hinreichende Anzeige der Anklage fremder Geheimnisse im Sinne des Art. 337 des Strafgesetzbuches schuldig gemacht hat,

In Erwägung jedoch, daß der Zeuge die strafbaren Handlungen in verleitender Absicht mit dem Zweck über die bestehenden Verhältnisse Erkundigungen eingezogen hat und von letzteren Resultate nur unter der Verpflichtung gegen den Appellanten Adam Hick abgehört worden ist und ungehört werden kann, daß dessen Autorschaft keinem vernünftigen Zweifel unterliegt.

daß aus den obigen Verhandlungen der Zeuge Adam Hick sei der Schreiber des Briefes, nicht erwiesen erscheint;

daß aus weiters Zeugnisse nicht in Bezug auf das strafbare Vergehen der Verletzung fremder Geheimnisse gegen Adam Hick sich durch die Verhandlung nicht ergeben hat

daß sohin unter bezüglicher Aufhebung des erstrichterlichen Urtheils die Freisprechung des Adam Hick von der ihm zur Last gelegten Übertretung zu verfolgen hat;

In Erwägung zur Berufung des Sebastian Hick, daß das kgl. Appellationsgericht die Sache in Berathung nimmt und in der unten näher zu bestimmenden Sitzung das Urtheil verkündigen wird;

Aus diesen Gründen

hat das kgl. Appellationsgericht Recht erkannt, daß durch Verlesung des Protokolles vom 17ten Dezember ab hin den Inhalt dieses Urtheils vom 28ten Juli 1870 Genüge geschehen ist –

Erklärt sodann den Adam Hick der ihm zur Last gelegten beiden Akte, der Verletzung fremder Geheimnisse und der Verleumdung der Wittwe Hirnberger – für nicht überführt und spricht denselben unter bezüglicher Aufhebung des erstrichterlichen Urtheils und dessen Verfügung die Verurtheilung einer verhältnißmäßigen Geldstrafe als Ersatz der Prozeßkosten verpflichtend, von Strafe und Kosten frei –

Verfügt den Rückschluß des Urtheils bezüglich des Appellanten Sebastian Hick in die Sitzung vom Donnerstag den 27ten October 1870 Vormittags 8 Uhr.

Also gesprochen und gefertiget wie Eingangs bemerkt

v. Hermann

Schmidt

Demuth

Boldt

Kosten der Zustellung:
M. Pf.
Gerichtskost 5.43
Porto 8.06
Insgem. 1.82
= 3.68
M 9.41

№ 130

Sitzung vom 13 October 1870

des kgl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeisitzungsnummer sechs in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten October achtzehnhundertsiebenzig, vorzunehmen waren: v. Thaerner, Director, Hoffmann, Schmidt, Lichtgraf, Bercum, Pfeiffer, Lichtgraf, beigeordneter Rath, unter Abwesenheit der übrigen Mitglieder der Zuchtpolizeikammer und der Civilkammer zur Verrichtung des Gerichtsschreibendienstes zugegen, Manzinger, zweiter Kanzleigehilfe, und Roth, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johannes Harsch, 60 Jahre alt, Winkler in Oggersheim wohnhaft, Appellant wegen einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 7 September 1870 einerseits

gegen

die kgl. Rentbehörde, Appellatin, vertreten durch den kgl. Rentanwalt Manzinger;

Auf Verweisung des zum Referenten ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Hoch in seiner Sitzung:

Auf Einsicht und Vorlesen der sämmtlichen gehörigen Verfahrensschriften, insbesondere:

1, der ungerechtfertigten Verhaftung wegen Appellant Johannes Harsch der einfachen Verläumdung, Beleidigung und Verdrehung mit Gewalt des Polizeikommissärs Franz Schroedler in Oggersheim in und mit Anzug auf seinen Dienst am zweiten August 1870 überführt erklärt und in einer Geldstrafe von einem Gulden und in die Kosten Liquidirt zu einer Gulden und fünfzig Kreuzer verurtheilt wurde.

2. die Zurücknehmung der Appellerklärung des Appellanten vom 8 October 1870.

Auf Anführung der kgl. Rentbehörde in ihrem Vor- und Antrage, letzteren hiefür gesandt gefallen den kgl. Appellationsgerichts Urkunde zu erkennen über die Zurücknahme der eingelegten Berufung, dieselbe für gegenstandslos zu erklären und den Appellanten in die Kosten zu verurtheilen.

In Erwägung, daß dieß Urkunde ergeben ist, daß durch die obige Erklärung die von dem Appellanten gegen das Urtheil des kgl. Zuchtpolizeigerichts Frankenthal vom 7 September laufenden Jahres eingelegte Berufung zurückgenommen worden ist, daß letzteren somit für gegenstandslos zu erklären und Appellant in die durch seine Berufung verursachten Kosten zu verurtheilen ist.

Aus diesen Gründen

indem das kgl. Appellationsgericht Urkunde gibt, daß Appellant seine Berufung gegen das Urtheil des kgl. Zuchtpolizeigerichts Frankenthal vom 7 September laufenden Jahres zurückgenommen hat, erklärt es besagte Berufung für gegenstandslos und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz liquidirt zu zwei Gulden fünfzig Kreuzer, welch dieß in Anwendung der Art. 194 u. 211 d. Strafprozeßgesetzbuches, welche von dem Präsidenten vorgelesen wurden und also lauten: (wird)

Gesprochen und gesprochen, wie Eingangs Erwähnt.

v. Thaerner

Schmidt Hoch Bercum

Roth

No 131

Sitzung vom 14 October 1870.

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten October achtzehnhundert siebenzig, woran zugegen waren: v. Kaerner, Direktor, Hecht, Schmidt, Foell, Dercum, Räthe, Foell, bei legaler Verhinderung der übrigen Mitglieder der Zuchtpolizeikammer aus der Civilkammer zur Ergänzung des Gerichtshofes zugezogen, Munzinger, zweiter Staatsanwalt, und Bold, zweiter Obergerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen.

Kosten bis zur Sitzung 4 fl 9.03
Gerichtskosten
St. 2.27
Copial 3.16
= 5.43
fl 14.46

In Sachen

1, Elisabetha Schlensch, 44 Jahre alt Ehefrau von
2, Philipp Reither, 47 Jahre alt, Taglöhner und Steinbrecher in Hengstbach wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 16 September 1870, beide in Person erschienen.

gegen

die kgl. Staatsbehörde Appellatin, vertreten durch den kgl. Staatsanwalt Munzinger.

Nach Vernehmung des zum Referenten ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Dercum in seinem Berichte;

Nach Einsicht und Verlesen der sämmtlichen hiehergehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1, des angefochtenen Urtheils, wodurch beide Appellanten der Bedrohung und Ehrenkränkung des Feld- und Waldhüters Jacob Dettweiler von Hengstbach, begangen am fünften August abhin im Gemeindewalde von Hengstbach für überführt erklärt und Ehefrau

20,

Reither, Elisabetha Schlensch in eine Gefängnißstrafe von einem Monate und vierzehn Tagen und Philipp Reither in eine solche von ein und zwanzig Tagen und beide solidarisch in die Kosten ad sieben Gulden fünfzig acht Kreuzer verurtheilt wurde.

2, der Appellerklärung der beiden Appellanten vom 21 September 1870,

Nach Anhörung der beiden Appellanten in ihren Erklärungen auf die ihnen vom Präsidenten vorgehaltenen Beschuldigungspunkte.

Nach Anhörung der kgl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend, es gefalle dem kgl. Appellationsgerichte die eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen und die Appellanten solidarisch in den Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen.

In Erwägung, daß Appellantin Ehefrau Reither auch heute, wie vor dem ersten Richter, die ihr zur Last gelegten Worte in Abrede stellt, der Appellant Philipp Reither nur die andere Thatsache, die Schimpfworte „Spitzbube" ausgestoßen zu haben zugibt, unter der Behauptung der Waldhüter Dettweiler habe vorher [illegible] zu haben, daß aber das unmotivirte Läugnen der Ersteren ebensowenig Berücksichtigung finden kann als die Behauptung des Letzteren, indem die genaue Aussage des in der öffentlichen Sitzung des kgl. Zuchtpolizeigerichts dahier eidlich vernommenen als vorsichtig geschilderten Zeugen Dettweiler wesentlich unterstützt wird durch die Erklärungen des in der Information als Zeuge abgehörten Ackerer Carl Rink, und der erste Richter demnach auf Grund der vor ihm gepflogenen öffentlichen Verhandlung den Beweis

als Verbrechungsverurtheilte verkündet, daß Appellatin Theresia Reither von 5 Jugendjahren in Gemeinschaft mit Georg Bachmeier von Hengstbach und Adolph Schuhsetzer Jacob Dettweiler von da bei Ausübung seines Frevels mit einem Messer bewaffnet und durch Hinzufügung zu seiner That gewaltthätig sich, so wie das Appellat Polizei Reiter zur amtlichen Zeit und an dem selben Ort den gewesenen Dettweiler mit der Faust betreten und gewaltsam durch Abschlagen von Hinzufügung zu seiner That gewaltthätig sich,

daß der erste Richter nach der verletzenden Worte richtig gekennzeichnet, und unter die aufgezählten Fälle in Artikel 311 des Strafgesetzbuches, welche dem Vorfalle vollkommen entsprechen und den Appellaten mit Rücksicht auf ihren früheren Leumund in der Anwendung keine Strafmilderung zu irgend einer Strafart geben konnte, daher die einzige richtige Anwendung beider Appellaten als nicht begründet zu verwerfen ist unter solidarischer Auferlegung derselben in die Kosten der Appellinstanz,

Aus diesen Gründen

schließt der Kgl. Appellationsgericht die gegen das Urtheil des Kgl. Zuchtpolizeigerichts Frankenthal vom 16 September 1870 eingelegte Berufung der Appellaten Polizei Reiter und Elisabetha Klausch für nicht begründet, weist dasselbe demgemäß ab und verurtheilt die beide Appellaten solidarisch in die Kosten der Appellinstanz liquidirt zu fünf Gulden acht und vierzig Kreuzer.

Also erkannt in Anwendung des Art. 66 des Strafgesetzbuchs, Art. 194 und 311 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen, welche von dem Präsidenten vorgelesen wurden und also lautet sind gefällt und gesprochen, wie Lautung Eingangs.

v. Hermann

Fuchs

Schmidt

Hermann

Boldt

No 132

Sitzung vom 20 October 1870.

Das kgl. Appellationsgericht des Isarkreis zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten October achtzehnhundertsiebenzig, wo zugegen waren: v. Hagen, Präsident, Kieffer Haecht, Schmidt, Dorcum, Küffer Manzinger, zweiter Staatsanwalt, Boldt, zweiter Amtsanwalt, Gerichtsschreiber, folgenden Vorfall verhandelt:

In Sachen

1, Andreas Flacher 28 Jahre alt, Steinhauer,

2, Peter Flacher, 18 Jahre alt, Steinhauer,

3, Catharina Keck, 49 Jahre alt, Ehefrau von Jacob Flacher alle in Haardt wohnhaft, Appellanten von einem Urtheil des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 24 August 1870, mit Vorsprache,

gegen

den kgl. Staatsprocurator, Appellatin, vertreten durch den kgl. Staatsanwalt Manzinger,

Auf Verlesung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrath Schmidt in seinem Vortrage;

Auf Einsicht und Anhörung der schriftlichen Eingaben, mündlichen Vorträge und Schlußreden, insbesondere:

1, des Urtheils des Polizeigerichts Frankenthal, wodurch die Appellanten der Gemeinschädlichkeit gegen den Polizeidiener Georg Michael Wiedemann zu Haardt im Dienste und bei Ausübung seines Berufes, die beiden letzteren rücksichtlich der Ehefrau Verletzung desselben im Dienste am 26 Juni 1870 überführt erklärt und den dritten Flacher in contumaciam in eine Geldstrafe von zwei Kronthalern, Peter Flacher wegen Zurechnungsfähigkeit ebenfalls in eine Geldstrafe von zwei Kronthalern, die Ehefrau Flacher in eine Geldstrafe von vierzehn

Zeugen, wie unter je drei Zeugen in Gegenwart eines zuverlässigen Dolmetschers und alle solidarisch in die Kosten liquidirt zu sechs Gulden und fünfzehn Kreuzer normirt worden.

2, die Appellerklärung der Appellantin Catharina Flecken vom 29. August 1870.

3, die Appellerklärung des Appellanten Peter Flecken vom 3. September 1870;

4 die Appellerklärung des Appellanten Andreas Flecken vom 29. September 1870,

5, der den Appellanten in die heutige Sitzung gegebene Befehl bei Verlustung des Kgl. Gerichtsvollziehers Georg Schulz in Neustadt vom dreizehnten October 1870.

Auf Anfrage der Kgl. Kreisbehörde in ihrem Vor- und Actenorte, Letztere dahin gehend, ob Appellanten dem Kgl. Appellationsgerichte Verkündigen verstehen über die Nichterscheinen der Appellanten und in contumaciam erkennend Berufungsgründe zu verwerfen und sie solidarisch in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen.

In Erwägung, daß die drei Appellanten ungeachtet gehöriger Verladung heute nicht erschienen sind, daher in contumaciam gegen dieselben zu verfahren ist.

In Erwägung, daß der rechte Richter nach den Grundsätzen einer ihm thatsächlichen Würdigung in Verbindung mit den Resultaten der Recherchen mit Ueberzeugung annehmen soll, daß der Gewissen der Appellanten zur Last fallenden Thatsachen geprüft – und daß der Appellant Peter Flecken, obgleich er zur Zeit der That das sechzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte, nach seiner Persönlichkeit und seinem ganzen Verhalten als vollkommen zurechnungsfähig zu erachten sei;

daß Letztere – da die vorliegenden Acten richtig qualificirt sind unter die betreffenden Strafbestimmungen gebracht und solche Strafen gegen die Appellanten zu verhängen sind, welche demselben keinerlei Berechtigung zu einer Beschwerde geben – die Appellation als unbegründet zu verwerfen ist mit Verurtheilung der drei Appellanten solidarisch in die Kosten der Appellinstanz.

Aus diesen Gründen

erkennt der Kgl. Appellationsrath recht: daß der Appellation des Appellanten auf Ladung des Kgl. Gerichtsvollziehers Schulz zu Neustadt vom 13 October jüngst. in heutiger Sitzung nicht erschienen sind, deren Appellationen zu verwerfen, wie geschieht in contumaciam erkannt und die Appellation als unbegründet zu verwerfen und demzufolge die Appellanten solidarisch zu den Kosten der Appellinstanz mit Festsetzung dieses Betrages auf zwei Gulden sechs und dreißig Kreuzer.

Also Recht in Anwendung des Art. 66 des Strafgesetzbuches, und der Art. 186, 194 und 211 des Gesetzes über das Verfahren in Strafsachen, welche Gesetze Gelten von den Gerichtsbehörden in der öffentlichen Sitzung vorgelesen zu werden und also lautet sie: unser/ Urtheil gefällt und gesprochen, wie Eingangs erwähnt.

v. Herrmann

Kiesse Schmid Heß Herrmann

Für gleichlautende der Kgl. Kreisbehörde gegebene Ausfertigung
ist für Abdruck und 1860 vorgeschl. zu Akten am 24 Oct. 1870
v. 137 f. 90 Cat 7 ohne weiteren Befehl 1 Bl. 24 der Kgl. Amtsanw.
Hz. Baldt

Baldt

№ 133

Sitzung vom 20 October 1870

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten October achtzehnhundert siebenzig zu Recht gesessen waren: v. Haerner, Director, Kieffer, Hecht, Schmidt, Dorn, Stuhs, Munzinger, zweiter Kreisanwalt und Feld zweiter Untersuchungsschreiber folgende Urtheil erlassen

In Sachen

Franz Lill, 31 Jahre alt, Weinbauer in Rechtsfranklautern, Appellant von einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 24 September 1870 einerseits,

gegen

die kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den kgl. Staatsanwalt Munzinger

Auf Vernehmung des zum Referenten ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Hecht in seinem Berichte;

Nach Einsicht und Verlesung der sämmtlichen hier vorliegenden Verhandlungsschriften, insbesondere:

1. der angefochtenen Urtheils, wodurch Appellant Franz Lill der Verletzung an einem Tagelöhner am 14 August 1870 durch Zutreiben des Pferdes durch Rückfall im Vorsatzbegehren- und der Beleidigung des Zugführers Nagel in Schifferstadt im Wirthshause an öffentlicher Tage- übereinstimmend erklärt und in eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten und solidarisch mit Martin Keel, 29 Jahre alt, Tagelöhner von Schifferstadt in die Kosten Liquidirt zu zehn Gulden sechs und vierzig Kreuzer verurtheilt wurde;

2. der Appellerklärung des Klägers vom 1. October 1870,

3. der dem Appellaten in die heutige Sitzung gegebenen Vorladung des kgl. Gerichtsvollziehers Christian Becker in Speyer vom 13. October 1870,

Auf Verlesung der kgl. Staatsbehörde in ihren Vortrag und Antrag, dahingehend, daß Sie falle dem kgl. Appellationsgerichte Verkündung zu verfügen über die Thatsachen des Appellaten und in contumaciam zu erkennen, dessen Verurtheilung als unbegründet zu verwerfen und die in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen.

In Erwägung des Appellanten, abgesehen in gesetzlicher Form und Frist in die heutige Sitzung geladen, nicht erschienen, unentschuldigt zu verfahren und daß in contumaciam zu gegen denselben zu verfahren ist.

Nach und diesen Thatsachen die Verurtheilung abgeändert werden kann; daß Appellant entweder nicht im Rausch oder nicht Willens ist, seine Verurtheilung zu verschlechtern;

daß übrig anbegehren von dieser Verurtheilung der ersten Richter und Nachweis Grund der vorliegenden Verhandlungen Verfehlung des Tagwerks nicht anzunehmen, daß Appellant sich der fraglichen Beleidigung an dem durch Martin Keel, Tagelöhner von Schifferstadt am 14 August begangenen Thatsachen nach einer angefochtenen Verletzung mit dem Tagelöhner von Schifferstadt erwähnten Zugführer Nagel gegen dessen durch rechtskräftiges Urtheil des Zuchtpolizeigerichts Frankenthal vom 24 September beurtheilte Zeugen zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt wurden, sowie der Beleidigung des Zugführers Nagel in Schifferstadt im Wirthshause am öffentlichen Tage- schuldig gemacht

Kosten

I Leistung welche Appellant selbst und Martin Keel zu tragen hat. 4 L
Zeugenkosten . 7.09
Pl. vis 1.17
Anzeige 2.20
= 3.37
= 10.46

II Leistung, welche Appellant allein zu tragen hat 4 L
Zeugenkosten 3.00
Pl. vis 2.86
Anz. – 86
= 3.02

Rückständige Kosten: 6.02
Zustellung desselben vom 2. November 1870
Canzleigebühren 4 L – 48
Zustellungsgeb. 1.83
2.41
Pl. vis 1.21
Anzeige – 86
2.20
– 801
– 11.03
℔ 21.49

8.11.70 Anzeige erhalten.

abschrift der gegen den Appellanten erlassenen Urtheil gehörig constatirt, dessen Verurtheilung dieser um so mehr abgewiesen gerechtfertigt abzuweisen ist, als der weite Zeugen die betreffenden Thatsachen gehörig gekannzeichnet, die wirklichen Strafgesetze ungewendet und eine Strafe gegen den Appellanten ausgesprochen sei, welche seiner Verschuldung und seinen Antecedentien ganz ungemessen weit sind,

Dass jedoch der weite Zeuge zu berücksichtigen sei, die einschlägigen Artikel wegen der strafbaren Theilnahme des Appellanten an dem besagten Tagdfrevel näher zu prüfen, welche wie folgen sind,

Dass endlich die Kosten der Verurtheilung dem Appellanten als unterliegenden Theile zu Last zu legen sind.

Aus diesen Gründen

in dem der kgl. Appellationsgericht Urkunde verschrieb über die Nichterscheinung des Appellanten, wenigst als dessen Vertretung ab-wirksam gerechtfertigt in contumaciam erkennend, ab- und lagt diesen die Kosten der Verurtheilung in erster Instanz zu Last, liquidirt wegen Ausfertigung und Zustellung dieses Urtheils zu sechs Gulden zwanzig Kreuzer.

Die nämlichen der kgl. Kunstbehörde gegebene Abfertigung ist für Dangel wieder i. N. 1861 ausgefertigt zu Zweibrücken am 24 Oct. 1870 vol. 137. f. 90 c. 8 ein Revers Taxe 15.34 K. der kgl. Rentamt zu Baude

Kosten
bei der Verurtheilung in erster
Appellantin gerichtsinstanz
Gerichtskosten . . 10.07
Porto 3.02
Vergütig 2.48 5.50
15.57

So urtheilen die kgl. Kunstbehörde zu den beiden vom ersten Richter angenommenen Thatsachen, sie bedauert solche nicht zu finden, weder laut §. 21 der Tagdverordnung vom 1815 Aug. 99 Abs. 2 der Verordnung vom 30 Dec. 1814. welche mit den Art 186, 194 u. 211 des Strafprozessgesetzbuches — von dem Gerichtshof zu erwägen würden und also heute hier gesprochen, wie hingelegt erwähnt.

Kielhe Schmidt Zeh Herrmann Boldt

No 134

Sitzung vom 27 October 1870.

Der kgl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenundzwanzigsten October achthundertsiebenzig, wozu gegenwärtig waren: Thoerner, Director, Heckt, Schmidt, Zinkgraf, Lorcum, Räthe, Zinkgraf beigeordneter Vertretung der übrigen Räthe der Zuchtpolizeikammer und der Civilkammer zur Gerichtsübung

in Gegenwart des Königl. Staatsprocurators Munzinger, Kunstbeamten und Bold, gerichtlichen Protocollführers, folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Sebastian Hirsch, 24 Jahre alt, Gerichtsdiener, in Wintersheim wohnhaft, Appellant an einem Theile der kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 18 Juni 1870, in Folgen erschienen bei der Verhandlung der Sache in der öffentlichen Sitzung vom 13 October abhin und darüber Kunde von dem kgl. Advocat Arnoult, Edeldings, sonst nicht erschienen;

gegen

die kgl. Kunstbehörde, Appellatin, vertreten durch den kgl. Kunstbeamten Munzinger.

Auf Verantwortung des zum Klagevertreter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Schmidt, in seinem Vortrag

Auf Einsicht und Vorlesen der sämmtlichen hierher gehörigen Prozessschriften, insbesondere

1, der Anzeigeschrift, wodurch Appellant Sebastian Hirsch der Verletzung der Pflichtgemäßigkeit dieser zubehörigen Pflichten der Forstbeamten Hennings in Elisabetha Dietz, Wittwe von Jacob Thanberger

Teilnehmen Leider
Adam Hick
Rechtsgehilfe
v. Herrenzimmer
Rechtsanw. Hoffm.
Hermann
Feldt

gerichtlichen Briefe vom 18. Februar laufenden Jahres
um 19 Februar 1870 vorgeladen, ungehorsam ausgeblieben
und in eine Ordnungsstrafe von zwei Thalern
unter und solidarischer in die Kosten Liquidirt zu
ein und zwanzig Gulden ein und zwanzig Kreuzer
verurtheilt und zugleich Adam Hick seine Ansprüche
als Klägerin für verlustig erklärt worden.

2. das Protokoll vom 28 Juli 1870,

3. das Erkenntniß vom 17. September 1870,
dessen Inhalt in der öffentlichen Sitzung vom 13 October
1870, wornach Adam Hick der ihm zur Last gelegten
Delikte, der Verletzung fremder Geheimnisse und
der Beleidigung der Wittwe Kirnberger für
nicht überführt erklärt und unter bezüglicher
Aufhebung des Correctionellen Urtheils von Kosten
und Kosten freigesprochen und der Ausspruch des
Urtheils bezüglich der Appellantin Adam Hick
in die heutige Sitzung vertagt wurde;
und heute:

In Erwägung, daß durch den Inhalt der Akten
in Verbindung mit der Verhandlung vor dem
ersten Richter und vor dem Appellationsgerichte,
sowie mit Zweifelfreiheit dargestellt hat, daß ein
am 19 Februar 1870 in Mundenheim aufgegebener
und unter diesem Datum mit dem Poststempel
der Expedition Mundenheim versehener Brief,
welcher von dem Lehrer Herringer in Mühl-
hausen an die Wittwe Kirnberger in Munden-
heim gerichtet gewesen, unbefugterweise
erbrochen worden ist.

daß durch Thatsachen der Erbrechung des
Briefes erstens Dritten Eingang sich verschafft, indem
der Stempel der Postexpedition Mundenheim gewaltsam
auf der Rückseite sich aufgedrückt findet und zwar
in solcher Weise, daß derselbe wieder, daß der
Briefgegenstand in unverletztem Zustand in ungebrochener
Weise abgestempelt, dann aber zum zweiten mal auf
verbrochener Oeffnung und Wiederverschließung
der Brief der Stempel aufgedrückt worden ist
und zweitens durch den Inhalt klar gestellt ist, daß
an demselben Tage den 19. Februar 1870 ein zweiter
Brief von Mundenheim an den Lehrer Her-
ringer in Mühlhausen, welcher eben falls in den Akten
verlangt, gerichtet wurde, dessen Inhalt und Adresse
nach der Angeschuldigten sagte zu urtheilen gehabt,
daß der Brief schreiber von dem Inhalt des
an die Wittwe Kirnberger gerichteten Briefes
und den darin besprochenen geistigen Herrenzeug
und der Adressatin besonders Verfügung Kenntniß
nicht genommen hatte und dessen Inhalt überdieß
die ungezweifelsten Andeutung in sich trägt, der Wittwe
Kirnberger Absender zurückzugeben und sie in den Augen
des Herringer schwarzzuschwärzen;

In Erwägung, daß der erste Richter mit Recht
und den von ihm angegebenen Motiven den
Inhalt als erhoben erklärt hat, daß der frag-
liche Brief verborgen und gelesen und dessen
Inhalts mißbraucht worden ist, um der Wittwe
Kirnberger zu schaden.

daß der Inhalt mit Recht angenommen hat, daß
die bei der Uebergebung und Wiederverschließung des
Briefes stattgehabte Manipulation durch die Angeklagte

Abstempelung nur auf dem Postbureau zu Mündenheim stattfinden konnte und daß in fehlerhafter Vorschrift der Verweis der Thatsache gegen den Appellanten Sebastian Hick gerügt sei;

In Erwägung jedoch, daß die strafrechtliche Qualification der That ungerügt, daß der erste Richter den Appellanten der Verletzung des Postgeheimnisses für überführt erklärt und auf den Grund des Art. 387 eine Geldstrafe von zwei Thalern, sowie auf die von diesem Artikel in gewerbsmäßiger Absicht, Habsucht - festgesetzte Gefängnißstrafe gegen denselben ausgesprochen hat;

daß aber durch die mangelhafte Fassung der Urkunde, durch welche der Gerichtsschreiber des Kgl. Obergerichts zu Hagenau vom 21. October ablehnt, daß der Appellant vor dem 1ten Juni 1870, welche den zur Eintragung in die Rolle zugelassen, als Hülfsbote bestellt worden, nachdem derselbe seit 1. Januar 1870 diesen Dienst zu Mündenheim versehen hatte, eben hierzu beeidigt gewesen zu sein, welche Handlung der Art. 396 des Strafgesetzbuches nothwendig für die Anwendung des Art. 387;

daß ferner lediglich der im Art. 337 des Strafgesetzbuches vorgesehene Vorgang der Verletzung fremder Geheimnisse gegen den Appellanten in Betracht kommt — woraus folgt, daß unter besonderer Aufhebung des vorherigen Urtheils und namentlich der auf den Grund des Art. 387 ausgesprochenen Strafverurtheilung die Angeklagte zu entlassen ist;

In Erwägung zum Strafmaaß, daß, wenn gegen

gestellt auf die Zeit der That nur schwach hörend sich hat gezeigt, derselbe sich dennoch einer offenbaren Verletzung des einem Taben und namentlich einem bei der Postanstalt beschäftigten Individuum auferlegten Pflichten der Leistung vor fremden Geheimnissen schuldig gemacht hat, daß diesen durch die Höhe der gesetzmäßigen Strafung nicht Genüge sein Grund zur Laffirung gegeben ist;

In Erwägung zu den Kosten, daß dem Appellanten die durch die Untersuchung und Verhandlungen verursachten Kosten zur Last fallen, wovon jedoch die Kosten der Verladungen des Adam Hick, denen die Kosten der Expedition in erster und zweiter Instanz nicht beizumessen sind;

Aus diesen Gründen

hebt das Kgl. Appellationsgericht des Bezirks des Kgl. Landgerichts zu Frankenthal als Zuchtpolizei, Gericht vom 18 Juni ablehnt, insoweit dasselbe den Appellanten wegen Verletzung des Postgeheimnisses auf den Grund des Art. 387 verurtheilt und denselben seiner Handlung als Postbote verlustig erklärt hat — als übelgesprochen auf;

sodann derselbe der Verletzung fremder Geheimnisse durch Uebergebung eines von dem Lehrer Henninger in Mühlhausen an die Wittwe Hirschberger in Mündenheim vom 19ten Februar 1870 auf der Postexpedition zu Mündenheim abgestempelten Briefes, in der Absicht der genannten Wittwe Hirschberger Schaden zuzufügen, für überführt und schuldig —

bedauft auf die vom Appellanten gegen

Sitzung vom 3 November 1870

Auf Appellation Gerichts der Pfalz zu Zweibrücken in peinlicher Zuchtpolizeikammer sitzt in der öffentlichen Sitzung vom dritten November achtzehnhundert siebenzig, versammelt waren: v. Faber, Direktor, Kieffer, Hecht, Schmidt, Dorsch, Küffe, Munzinger Kreisrath und Bold, ersterer Berichterstatter folgendes Urtheil

Kosten diesseits 11.63
Gerichtsstempel —
P. v. 1.31
Aug 1.82
= 3.23
14.16

Urtheil

In Sachen

Andreas Daubner, 72 Jahre alt, Tagner in Waldfischbach wegen

4.11.70 an Gft

Zuchtpolizei, Appellant von einem Urtheile des Kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 4 October 1870, wegen Nothzucht

gegen

die Kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Königlichen Staatsprocurator Munzinger.

Auf Vernehmung des zum Referenten ernannten Kgl. Appellationsgerichtsrathes Kieffer in seinem Berichte,

Auf Einsicht und Erörterung der hierher gehörigen Akten,

Rechtlich, insbesondere:

1, die Einlegung der Berufung, wodurch Appellant Andreas Daubner der Majestätsbeleidigung des Königs Ludwig des Zweiten, von Bayern, öffentlich, jedoch unter Anwesenheit Mehrerer am fünfzehnten August 1870 überführt erklärt und in eine Festungsstrafe von zwei Monaten und in die Kosten liquidirt zu neun Gulden vier und dreißig Kreuzer verurtheilt wurde.

2, der Appellerklärung des Appellaten vom 4 October 1870;

3, der Zurücknahme dieser Appellerklärung vom 27 October 1870;

Aufforderung der kgl Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage, bestehend dasselbe gesetzlich abgefaßte kgl. Appellationsgerichts Urtheil zu verkünden zu verfügen

v. Heermann
Schmidt Hecht
Bold

Exp. für d. Staatsanw. in Landau am 14. Nov. 1870. N: 2059. Empfängt v. Zweibrücken den 16. Nov. 1870, Band 135, folio 91, cat. 6, empfangen 28 Nov. 1870, Bender.

über die Zurückweisung der eingelegten Berufung, die Kosten für zugunsten Abolf zu erklären und den Appellanten in die Kosten zu verurtheilen.

In Erwägung, daß Verkündung zu erkennen ist, daß durch Akt der Kanzlei des Kgl. Bezirksgerichts Frankenthal vom 27 Oktober 1870 die von dem Appellanten gegen das Urtheil des Kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 12ten Oktober laufenden Jahres eingelegte Berufung zurück genommen worden ist, daß letzterer somit für zugunsten Adolf zu erklären und Appellant in die durch diese Berufung verursachten Kosten zu verurtheilen ist.

Aus diesen Gründen

in dem das Kgl. Appellationsgericht Verkündet erkannt,

daß Appellant seine Berufung gegen das Urtheil des Kgl. Zuchtpolizeigerichts Frankenthal vom 4 Oktober laufenden Jahres zurückgenommen hat, erklärt, diese Berufung für zugunsten Adolf und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellinz liquidirt zu fünf Gulden drei und vierzig Kreuzer.

Alles dieß in Anwendung der Art. 194 u. 211 des Strafprozeßgesetzbuches, welche von dem Präsidenten verlesen wurden und also lautet:

Art. 194 ...

Art. 211 ...

v. Herrmann

Heiß

Schmitt

Zeller

Herrmann

Kosten der Instanz
[illegible] 37
[illegible] - 3.57
[illegible] - 3.44
= 7.21
[illegible] 58

4.11.70 Ausfüge

Nr. 136

Sitzung vom 10 November 1870.

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken kam in seiner Zuchtpolizeikammer zur Abhaltung seiner öffentlichen Sitzung vom zehnten November achtzehnhundert siebenzig, wo gegenwärtig waren: Haerner, Bierthaler, Kieffer, Schmitt, Walter, Lercum, Räth, Manzinger, Krautheim und Zeller, zweiter Untersuchungsrichter, Zeller, als Gerichtsschreiber.

In Sachen

Wilhelm Rindt, zwanzig Jahre alt, Metzger, Sohn von Wilhelm Rindt, in Heimbach wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des Kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 12 Oktober 1870, in Person erschienen und vertheidigt von dem Kgl. Advocat-Anwalt Edelding.

gegen

den Kgl. Staatsbehörde, Appellaten, vertreten durch den Kgl. Staatsanwalt Manzinger.

Auf Abwesenheit des zum Berichterstatter ernannten Kgl. Appellationsgerichtsrathes Walter in seinem Berufe,

Auf Einsicht und Anhören der sämmtlichen hierzu gehörigen Verfahrungsschriften, insbesondere:

Des Erkenntnisses, wodurch Appellant Wilhelm Rindt des Diebstahls von sieben und siebenzig Gulden in Einverständniß zum Nachtheile des Metzgers Ruff in Landeck zu Landstuhl vom dreizehnten Juli ausgesprochen und siebenzig für überführt erklärt und zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten und in die Kosten auf dreißig und Gulden zwanzig und Kreuzer verurtheilt wurde, dieses Urtheil gehörig vernommen wurde, daß die Strafe eingesetzt worden ist.

2, der Appellerklärung des Appellanten vom 12ten October 1870.

Auf Einsicht der Appellanten in seiner Erklärung und die ihm von dem Präsidenten vorgestellten Anstände, die gegen seine Person als Vertheidiger Advocat Bernhard Edelberg, in seinem Herz- und Blutbann lebhaften Ort eingefunden, so gestalten dem kgl. Appellationsgerichte die eingelegten Berufung für begründet zu erklären und den Appellanten von Kosten und Kosten freizusprechen.

Auf Einsicht der kgl. Kreisbehörde in ihrem Herz- und Blutbann, lebhaften Ort eingefunden, so gestalten dem kgl. Appellationsgerichte die Berufung des Appellanten als unbegründet zu verwerfen und denselben in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen.

In Erwägung, daß die thatsächlichen Verhältnisse in der Art, wie sie gewesen durch die Feststellungen Beweisaufnahme als auch durch die Verhandlungen in öffentlicher Sitzung vor dem ersten Richter festgegeben haben, so von der Art sind, daß der erste Richter mit Recht zu machen zu müssen, daß am 13 Juli laufenden Jahres in der Wirthschaft des Michael Burgard zu Landstuhl ein Raufhandel von sieben und siebenzig Gulden Flugbergald zum Ausgabe des Wirthgast Ruff von Lambrechtstattfinden und daß der jetzige Appellant derjenige ist, welcher diesen Raufhandel anregte;

daß die in dem erstrichterlichen Urtheile angegebenen Gründe auch von der Art sind, daß an einer Theil der Appellanten nicht ganz zweifelt zu werden kann;

In Erwägung, daß der erste Richter ferner die gesetzliche Taxe gehörig qualificirt und seine Berufung unbegründet hat, welche der Vertheidigung vollkommen entspricht;

daß endlich der Appellant auf seine Vertheidigung Gründe im Recht nur an dieser Sache eine Umstände abzuändern oder deshalb nöthig abzuschreiben;

daß die eingelegte Berufung daher als nicht gerechtfertigt zu verwerfen und Appellant in die durch unbegründeten Kosten zu verurtheilen ist.

Aus diesen Gründen

verwirft das kgl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als nicht gerechtfertigt und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz mit begrenzt zu fünf Gulden dreißig Kreuzer. —

Also die in Anwendung der Art. 194 und 211 der Verfassungsgesetze, welche von dem Präsidenten vorgelesen worden und alsdann

Lindau

Also gesprochen und gefällt wie hiervorgeschrieben.

v. Heumann

Schmidt Mollitor Fiedler Heumann

Bolz

Nº 187

Urtheilung vom 10ten November 1870.

Auf Kgl. Appellation Synerichts der Pfalz zu Zweibrücken in seiner zweitinstanzlichen Sitzung der öffentlichen Sitzung vom zehnten November achtzehn hundert siebenzig, wozu gegenwärtig waren: v. Haenel Director, Sieffert, Schmidt, Molitor, Decker, Ritt Münzinger, Kreisanwalt und Goldgewicht Antrag vorschriftmäßig folgendes Urtheil erlassen.

Kosten
Gerichtskosten . . 6 f
Vt. v. 1.38 6.16
Vrzg. 1.82
= 3.20
= 9.46

In Sachen

Jacob Master, 21 Jahre alt, Taglöhner, Person der Wittwe von Jacob Master in Moerlheim wohnhaft, Appellant von wegen Verhaftnis des Kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 5ten Oktober 1870, wohl wohlgeboren:

gegen

die Kgl. Kreisbehörde, Appellatin, vertreten durch den Kgl. Kreisanwalt, Münzinger.

Auf Berufung des zum Referenten ernannten Kgl. Appellationsgerichtsrath Sieffert in seinen Vortrag.

Nach Einsicht und Verlesen der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1, die angefochtene Urtheil, wodurch Appellant Jacob Master der Selbstbefriedigung an einer Person gegen die Taglöhner Karl Braun und Franz Leser von Offenbach in Anregung und durch Rückfall am letzten Juli achtzehnhundert siebenzig - auf der Kreise gerichten Moerlheim und Offenbach für überführt erklärt und in einer Geldbuße von einem Thaler und fünfzig Silbergroschen

Taxen und in die Kosten beyder Instanzen mit fünf Gulden und neunzig Kreuzer verurtheilt wurde.

2. die Appellanklärung des Appellanten vom 13 Oktober 1870,

3, die dem Appellanten in die heutige Sitzung gegebene Vorladung des Kgl. Generalprokurators Johann Joseph Fischer zu Landau vom 4ten November 1870.

Nach Anhörung der Kgl. Kreisbehörde in seinen Vortrag und Antrag, sachgemäß darin gefunden, zu gefallen dem Kgl. Appellationsgerichte sich zu entscheiden über das Rechtsverhältnis des Appellanten und in contumaciam zu erkennen und dessen Berufung als unbegründet zu verwerfen und ihn in die Kosten der Instanz hinsichtlich zu verurtheilen:

In Erwägung, daß Appellant Master, obschon in gesetzlicher Form und Frist vorgeladen, in heutiger Sitzung nicht erschienen ist, und dessen zu entschuldigen gibt, daß er seine Anwesenheit nicht gerechtfertigen vermöge, daß daher anzunehmen von dieser Abwesenheit der erste Richter mit Recht nach Anhörung der vor ihm stattgefundenen Verhandlung und der Akten der Vorinstanz sich überzeugen mußte, daß der Appellant am letzten Juli achtzehnhundert siebenzig auf der Kreise von Moerlheim nach Offenbach der Selbstbefriedigung an einer Person gegen die Taglöhner Braun und Leser unter den im Urtheile so genau angegebenen Umständen sich schuldig gemacht habe;

2.12.70 Vorlage.

daß der weite Rückweg und mit Rücksicht darauf, daß sich Appellant im Rückfall befindet und deßhalb ungemessen die verübten Mißhandlungen keine Arbeitsunfähigkeit für die Angehörigen zur Folge hatten, eine Vertheidigungsstrafe unter drei Monaten, wegen der rückfälligen Körperverletzungen und Bedrohung

abschließlich auf die Strafe mit Rücksicht auf die Handlungen und für sich und die übrigen concurrirenden Appellanten in gesetzlicher Weise zu bemessen wäre, und dieser der Berufung nicht in jeder Beziehung günstigen Urtheil zu verwerfen sei.

Aus diesen Gründen

verfällt der Kgl. Appellationsgerichts-Assessor Herrmann über die Nichterscheinung des Appellanten in der heutigen Sitzung gesetzmäßig Ladung ungesetzt, weiß selbe gegen ihn als in contumaciam zu erkennen und die wiederholte Berufung als unbegründet ab unter Bestätigung des Appellanten zu den Kosten der Appellinstanz, liquidirt

Der rückständige Rest der Strafe wird gegen Abschlag und Zustellung dieses Urtheils zu drei Gulden sieben und fünfzig Kreuzer

Alles Vorbehalt in Anwendung der Art. 186. 194 u. 211. des Strafprozeßgesetzbuches, welche Gesetzesstellen von dem Herrn Verkündern in der öffentlichen Sitzung vorgelesen wurden und also lauten /sind/

Urtheilsgefällt und zu Protokoll, wie Eingangs gemeldet.

v. Herrmann

Schmidt Kieffer Molitor Herrmann Baldes

Die rückständige Kgl. Advocatur-Gebühr ist laut Verfügung d. d. Kaiserslautern 7. Februar 1871 mit 5 Thlr. 20 Sgr. angesetzt zu Buch vom 14. November 1870 N. 138. fol. 7. ohne neuere Zahl. 1 Thlr. 24 Sgr.

Baldes

Taxirt
Kgl. Landgericht
Kaiserslautern
Kgl. Advocatur 17.41
Kgl. Procura 2.06
Kgl. Casse 2.20 = 2.20
22.07

Die Gerichtsschreiberei-Gebühr ist die Kosten-Liquidation 15 fl 38 kr. Gulden 16 fl. 59 kr.
genehmigt.
Baldes.
Sitzung 14. 11. 70.

N: 138

Sitzung vom 14 November 1870

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizei-Kammer hat in der öffentlichen Sitzung vom vierten November nachgesetzten Jahres, wo zugegen waren: v. Herrmann, Director, Kieffer, Hecht, Molitor, Herrmann, Köhler, Münzinger Kreisrevisionsrath und Baldes, Grenier Gerichtsschreiber folgende Rechtssache verhandelt:

In Sachen

Georg Burkhardt, 44 Jahre alt, Maurergeselle in Frankenstein wegen Körperverletzung, Appellant von einem Erkenntniß der Kgl. Zuchtpolizei-Kammer zu Kaiserslautern vom vierten Oktober 1870, in Person erschienen und vertheidigt durch den Kgl. Advocat-Anwalt Edelding;

gegen

die Kgl. Staats-Behörde, Appellatin, vertreten durch den Kgl. Staats-Prokurator Münzinger;

Auf Verlesung des Berichts des zum Referenten ernannten Kgl. Appellationsgerichts-Assessors Herrmann in seinem Vortrage.

Anhörung und Vernehmen der zum mündlichen Vortrage Erschienen und Vertheidigten und besonders:

1, des Angeklagten Rechtsanwalt Edelding als Vertheidiger des Appellanten Georg Burkhardt: a, der Berufung vom Rückfalle vom 27. Juli 1870 zu Frankenstein, b, der Mißhandlung der Person von Heinrich Günther vom 28. Juli 1870 im Rückfalle ebenderselbst für überführt erklärt und zu einer Gefängnißstrafe von drei Tagen und zu den Kosten, liquidirt zu sieben Gulden acht und dreißig Kreuzer verurtheilt worden.

2, der Appellerklärung des Appellanten vom 20. Oktober 1870.

Auf Anfordern der Appellanten in seinen Erklärungen auf die von den Vertheidigern der Appellanten eingelegte Berufung, Advocat-Anwalts Erledigung in seinen Vor- und Antworten, Schlussvortrag, Appellationsprotokoll, die einzelnen Verhandlungen für begründet zu erklären und den Appellanten die Kosten der Appellinstanz zu auferlegen.

Auf Anfordern der kgl. Kreisregierung in seinen Vor- und Antworten, Schlussvortrag, Appellationsprotokoll, die einzelnen Verhandlungen für begründet zu erklären und den Appellanten die Kosten der Appellinstanz zu auferlegen.

In Erwägung, daß durch die Aussagen der vereidigten Belastungszeugen Schlosser Günther, Maurer Appellant und Zimmermann Schaller Günther festgestellt, daß Appellant am 27. Juli abhin in Hofe Schellenberg in Gemeinschaft mit mehreren Personen einen Angriff auf diese Zeugen gemacht und sie dabei derb mißhandelt haben, daß demnach der Verfall vom 28. Juli l. J. für begründet zu erklären ist, wogegen Appellant der Schreiner Günther in der Strafsache des Christian Lobacher zu Frankenstein mit der Hauptsache in Haft verbleibt.

daß die Aussagen der gedachten Schlosser Günther und Consorten, als Angehörige, nicht als Beweis, sondern nur als Anhaltspunkte für die Untersuchung zu betrachten sind, daß die Protokollierungen der in der öffentlichen Sitzung des Kgl. Zuchtpolizeigerichts als Zeugen abgehörten Johann Greis und die Aussagen der in der Voruntersuchung vernommenen Zeugen Busch, Hobacher, Eckerich und Laubscher, daß demnach allein über die ersten Aussagen der dem Appellanten zu

Last gelegten Handlungen und Vorfälle Beweis genügend nicht erachtet, daß demnach Zurückweisung der Berufung des Appellanten die Entrichtung gebührender Strafe und die weitläufigen Bestimmungen des Strafgesetzes zur Anwendung gebracht hat;

daß der gegen, mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse, eine Herabsetzung angemessen, welche den Verhältnissen vollkommen entspricht und den Appellanten keiner Verarmung zu zeihen und einer Besserung gelten kann.

daß endlich auf besonders aus diesen wesentlichen Momenten gelten und genommen werden, welche geeignet wären den Verurtheilten über auf nur eine Instanz die Berufung gegen zu lassen, daher die Verweisung als nicht begründet zu verwerfen und Appellant ferner Unterlegung zu verfallen ist.

Die Kosten

Inhalt des Kgl. Appellationserkenntnisses des Kgl. Zuchtpolizeigerichts Kaiserslautern vom 11. Oktober 1870 ist angelassen Verweisung hier auf beizugen, somit die selben dasselbe ist ab andere Abverurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellinstanz liquidirt zu fünf Gulden auf Kreuzer.

Bei Beispiel Anwendung der Art. 194 und 211 d. Strafgesetzbuches über das Verfahren in Rechtssachen, welche vor den Präsidenten verhandelt werden und alle Kosten dieses

Appellationsverfahren auferlegen, wie sie hiermit angesetzt.

Kiefer Zeltz Molitor Bold

Expedirt den 23. Oktober 1870. No. 2101. Rechtskraft 23. Oktober 1870. Band 136, Folio 74, act 5; Auflage 26 fl. (26 fl. 9 Kreuzer.)

Nr. 139

Sitzung vom 11 November 1870

Der Kgl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken in seiner Eigenschaft als ausserordentliches Mitglied der öffentlichen Sitzung vom elften November achtzehnhundert siebenzig, wozu gegenwärtig waren: v. Faber, Vicepräsident, Krieger, Rath, Molitor, Dercum, Kuhn, Munzinger, Kgl. Staatsanwalt, und Bold, zweiter Gerichtsschreiber, folgende Sache verhandelt:

In Sachen

Johannes Spriegel, 32 Jahre alt, ledig, Ackerer, Besitzer der Mühle zu Johannes Spriegel in Vennigen wohnhaft, Appellant vor einem Urtheile des Kgl. Friedensgerichts zu Landau vom 7 Oktober 1870, mit Weisungen

gegen

die Kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Kgl. Staatsanwalt Munzinger,

Auf Verantwortung des zum Berichterstatter ernannten Kgl. Appellationsgerichts-Rathes Molitor in seinem Berichte,

Auf Einsicht und Anhören der schriftlichen Schlussanträge,

In Erwägung:

1. daß Appellant behauptet, mit Urtheil, wodurch Appellant Johannes Spriegel, der wegen öffentlicher ohne Ärgerniß erregender thätlicher Mißhandlung der Katharina Schneider, Ehefrau von Nikolaus Hermann III in Vennigen vom Abend des 13 August 1870 für überführt erklärt und in einer Gefängnißstrafe von einem Monat und in die Kosten liquidirt zu acht Gulden und zwanzig Kreuzer für den Staat und zu fünf Gulden für den Kgl. Staatsanwalt-Substituten Hallbach in Dienheben verurtheilt worden;

2. der Appellationsklärung des Appellanten vom 17 Oktober 1870.

3. der vom Appellanten in die heutige Sitzung abgegebenen Vorladung des Kgl. Gerichtsvollziehers Jacob Schwartz in Edenkoben vom 2 November 1870.

Auf Anführung des Kgl. Staatsprocurators in seinen Vor- und Nebenvorträgen, daß in gehörig angesetzter Sitzung der Appellant dem Kgl. Appellationsgerichte keine Urkunden zu vorliegen überreicht, die Abschaffung der Appellationsklärung nicht begründet zu erkennen und dessen Vorladung als nicht begründet zu verwerfen und sich in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen.

In Erwägung, daß Appellant, vom Gesetze in gehöriger Form und Frist vorgeladen, in heutiger Sitzung nicht erschienen ist, und daß Vertheidigung unbeholfen und weshalb in contumaciam zu nehmen ist;

daß deshalb dem Antrage des Staatsprocurators zu erkennen gibt, daß der eingelegte Berufung gegen das Urtheil des Friedensgerichts zu Landau vom 7 Oktober 1870 als nicht begründet zu verwerfen und das Urtheil in contumaciam zu bestätigen sei;

daß dagegen Appellant gegen diese Entscheidung binnen der gesetzlichen Frist von acht Tagen nach geschehener Zustellung mit der Akten der Berufungsinstanz mit Beschluß vorzulegen angewiesen ist, daß Appellant diesen zur Vorlegung der gesetzlichen Berufungsbegründung der Katharina Hermann von Vennigen vom Abend des 13 August 1870 verübt habe;

daß der erste Richter die streitige Thatsache ungenügend gehandhabt hat, indem der und

30, 11, 70, Sitzg.

Kosten
der Instanz
Gerichtsschreiber . fl. 8.49
St. v. " 1.48
Reg. 1.53
= 3.37
= 12.26

der Kgl. Appellationsgerichts-Rath in Edenkoben für a. Zeitversäumniß 24
" Wegzeugnisse 3
= 8.80
fl 17.26

Rechnung 20 Kreuzer und Ausfertigung desselben wie vorn: vergl. Anordnung vom 20 Nov. 1870 fl
Einlage — 37
St. v. 46
Reg. 28
= 1.24
= 2.01
2.01
fl 19.27

[illegible] Berufungsgesetz [illegible] und nun
[illegible] hat, wonach der Verurtheilung
[illegible] ist.

In Erwägung, daß demgemäß die einjährige
Verjährung als [illegible] nicht abzuweisen
und Appellant in die Kosten der Appellinstanz
zu verurtheilen ist.

Aus diesen Gründen

recht[illegible] des kgl. Appellationsgerichts Unterfranken
[illegible] des Rechtsanwalts des Appellanten und
in contumaciam gegen den [illegible]
in Ansehung der einjährigen Verjährung als [illegible]
gegründet ab [illegible] Abänderung des Ap-
pellanten in die Kosten der Appellinstanz
[illegible] durch Zuerkennung und Herstellung
des Urtheils [illegible] mit dem Gulden fünf und zwanzig Kreuzer

Artikel [illegible] in Anwendung der Art. 186. 194 und
211 des Gesetzbuchs über das Verfahren in
Verbrechen, welche von den Geschworenen in
der öffentlichen Sitzung vorgetragen wurden
und diese bejahten: [illegible]

Also geschehen und gesprochen mit Mehrheit der Stimmen.

v. Hummer

Kiefer Hess Moritz Deeg

Boldt

Die auf Seite [illegible] des kgl. Appellationsgerichts gegebene Abstimmung ist [illegible]
wird [illegible] Abstimmungsbuch zu Zweibrücken am 14. November 1870 v. 138 fol 7. 1.8
[illegible] Band, [illegible] Bd. Reg. Bd.

Kosten
Niederschlagung. M. –
Briefstellerlohn = f. 18
Visa 1.45
Porto 1.52
=3.37
=10.55
Das kgl. Landgericht
Os. Gerichtsschreiber.
[illegible] 1.30
4.12.25

24, 11. 70 Ausfertigt.

No 140.

Sitzung vom 17. November 1870.

In der kgl. Appellationsinstanz der Pfalz zu Zweibrücken
in seiner Zuständigkeitsnummer sitzt in der öffentlichen
Sitzung vom siebenzehnten November achtzehnhundert
siebenzig, wo gegenwärtig waren: v. Hacker, Director
Recht, Schmidt, Molitor, Deeg, Hess, Münzinger
Hummel und Boldt, zweiter Actuar,
gerichtsschreiber, [illegible] Urtheil gefällt.

In Sachen

Anton Breitling, neun und vierzig Jahre alt,
Fischer und in Gerichtshamback wohnhaft,
Appellant von seinem Urtheile des kgl. Zuständigkeits-
gerichts Landau vom 14 October 1870 in
Sachen gegen Bestimmung, zugleich Incidents-Appellat.

gegen

den kgl. Staatsprocurator = Appellation u. Incidents-Appellat
vertreten durch den kgl. Staatsanwalt Münzinger.

Auf Vorlesung des zum Referenten ernannten
kgl. Appellationsgerichtsrathes Molitor in seinem
Vortrage;

Auf Einsicht und Vorlesung der einschlägigen Gesetzes-
gesetzlichen Vorschriften, insbesondere:

1, daß [illegible] hierüber, wodurch Appellant
Anton Breitling der in Betrugssachen und durch
Urtheil [illegible] Bürgermeisterei des Johannes
Seebach in Gerichtshamback vom siebenzehnten Juli
1870 für überführt erklärt und in einer Ge-
fängnißstrafe von einem Monat, sowie
in die Kosten [illegible] sieben Gulden acht
Kreuzer für den Act und zu einem Gulden

Dreißig Kreuzer für den kgl. Landgerichtsarzt Dr. Geyer in Kaiserslautern verurtheilt wurde.

In der Appellationsklärung des Appellanten vom 24. October 1870.

Auf Anführung des Appellanten in seinen Beschwerdeschriften auf die ihm vom Präsidenten vorgehaltenen Beschuldigungspunkte;

Auf Anführung überhaupt. Auf Alles, was in seinem Vor- und Nachtrage, sowie in seinen Schriftsätzen Appellant zu Urtheilen über die vorliegende Incidentbeschwerde für die Berufung des Appellanten als begründet zu erachten und diese in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen, dagegen die Incidentbeschwerde für begründet zu erklären und die erstrichterliche Strafe des Incident-Appellaten, gemäß zu erhöhen.

In Erwägung zur Berufung des Strafappellanten Anton Breitling,

daß die Aussagen der Zeugen, wie solche vor dem Friedensrichter Instanz genommen wurden, in Verbindung mit den Akten der Voruntersuchung nicht den mindesten Zweifel darüber lassen, daß Appellant am 17. Juli laufenden Jahres sich der Körperverletzung des Johann Seibach von Queichhambach schuldig gemacht habe und zwar in der Weise, daß dadurch die in dem Gutachten des beigezogenen kgl. Landgerichtsarztes vom 20. Juli darauf constatirten Verletzungen entstanden sind,

daß ferner nur zu vermuthen ist, daß diese Thatsache eine absichtliche und mit Rücksicht auf einen früheren Streitigkeit zwischen Beiden begangene Rückfall verübt worden,

daß der erste Richter die That nun richtig qualificirt, unter die Bestimmungen des Strafgesetzbuches gezogen und eine Strafe ausgesprochen hat, welche den gegebenen Umständen, und unter Berücksichtigung der Antrag des Appellanten, eine Verschärfung vollkommen angemessen ist, und derselben keinen Grund zu einer Herabsetzung bieten konnte,

daß daher diese Berufungsklage als unbegründet zu verwerfen und derselben in die Kosten zu verurtheilen ist.

In Erwägung zur Incidentbeschwerde des kgl. Staatsanwalts, welche in sachlicher Richtung begründet erscheint und worüber Erkenntniß zu erfolgen ist,

daß in den Umständen und Verhältnissen der Sache keine Gründe hervorliegen, die vom ersten Richter gültig hervorgehobene Strafe zu erhöhen, indem die von Letzterem angewandte minderschwere Strafe mißbrauchen als genügende Buße für den Appellanten zur Lösung seiner Handlung betrachtet werden kann,

Aus diesen Gründen

Erkennt der kgl. Appellationsgericht, in dem Verbunde erkannt über die Beschwerde des königl. Staatsanwaltes erhobene Incidentbeschwerde, die

beiderseitig einzulegenden Berufungen als unbegründet und dieselbe selbst, unter Bestätigung des vorstehenden Urtheils, mit der Maßgabe, daß der Appellat Lukas Breitling in die Kosten der Appellations-Instanz [illegible] zu drei Gulden sieben und vierzig Kreuzer, [illegible] Appellation Berufung der Akt. 194 u. 211 der Strafprozeßordnung, welche von dem Präsidenten verworfen wurden und diese Kosten seien;

Also geschehen und gesprochen, wie Eingangs bemerkt.

v. Stenglein

Schmidt Hecht Molitor Berens

Boldt

Nº 141

Sitzung vom 17 November 1870.

Der kgl. Appellations-Gerichts-Rath zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten November nachstehendes Urtheil gefällt, verkündet wurden: v. Staerner Direktor, Hecht, Schmidt, Molitor, Berens, Büchs, Munzinger, Hundhausen und Bold, gerichtsschreiberlicher Beigabe folgende Sache betreffend

In Sachen

Franz Xaver Obermeier, 44 Jahre alt, Maschinenmeister von Oberhausen, zur Zeit in Mundenheim wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des Königl. Bezirks-Polizeigerichts zu Frankenthal vom 4ten Oktober 1870

[illegible] Zweibrücken.
Gerichtsk. 7.32
R. v. 2.20
Pap. 1.52 = 4.12
11.44

24.11.70 Ausfertigt.

in Ludwigshafen wohnhaft und verheirathet von dem Kassationskläger Lukas Breitling

gegen

die Königliche Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Königlichen Staatsanwalt Munzinger.

Nach Verlesung des Berichts des Referenten vernommen der kgl. Appellations-Gerichts-Rath Schmidt in seinem Vortrage.

Nach Einsicht und Anhörung der gegen diesen Urtheil gerichteten Berufungsschriften, insbesondere:

1. der Berufungserklärung des Appellaten Obermeier vom 4ten Oktober und Begründung der Berufung vom 10ten Oktober, wodurch Appellat Lukas Breitling, Maschinenmeister von Ludwigshafen, gegenwärtig in Untersuchung wegen Betrugs, Diebstahls und Urkundenfälschung, vom 18ten Juli 1870 überhaupt, und die vom Schöffengerichte Frankenthal vom 4ten Oktober 1870 verhängte Strafe von drei Monaten und in die Kosten, liquidirt zu sieben Gulden und sechs Kreuzer verurtheilt worden.

2. der Appellantklärung des Appellaten vom 11ten Oktober 1870.

Nach Anhörung des Appellaten in seinen schriftlichen Erklärungen auf diesen vom Präsidenten vorgetragenen Abfassungspunkten, sowie dessen Vertheidigers, Rechtsanwalt Lukas in seinem Vor- und Antrage, letzterer stets gefolgt und Appellat selbst das kgl. Appellations-Gericht für einzelne Berufung für begründet zu erklären, den Appellanten wegen Betrügerei und Urkundenfälschung freizusprechen und die verhältnißmäßige Strafe

des Appellaten wegen unzüchtiger Handlungen gerichtlich
untersucht worden.

Auf Einsicht der kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern,
gegen Urtheil der kgl. Appellationsgerichts der Pfalz,
gleichen Lautes, letzterer Sitzung gefällt, gegen den kgl. Appellaten
gleichen Lautes, letzterer Sitzung gefällt, gegen den kgl. Appellaten
gegründet zu verwerfen und den Appellaten
in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen.

In Erwägung, daß der erste Richter gestützt
auf die in erster Instanz stattgefundene Verhandlung
in Verbindung mit dem Inhalte der Urkunden
mit Recht den Beweis der dem schuldigen Ap-
pellanten zur Last gelegten Thatsachen für geführt
erklärt hat.

daß insbesondere auch die dem Appellaten zur
Verantwortung gemachten Thatsachen der Nöthigung
Ehrenkränkung, in den gegen denselben
aufgenommenen öffentlichen und in Anwesen-
heit Mehrerer gemachten beziehlichen Thät-
lichkeiten, alle Kriterien haben, welche die Art.
gegen das Art. 126 des Strafgesetzbuches
gründen,

daß auch, was die Absicht zu beleidigen betrifft,
über die Lösung jener Aeußerungen hinaus,
blicke auf die Zeit, wann und den Ort
und die Personen, welchen gegenüber sie
gefallen sind, kein Zweifel bestehen kann,
um so weniger als die gebrauchten Worte un-
zweifelhaft die beleidigende Absicht involviren,

In Erwägung, daß daher auch das Urtheil des Art. 215
vorgesehene Verfahren gegen den Appellanten

nothwendig eingetreten ist, da die ungünstigen Schlußfolgerungen
aus der am 10. August 1859 gehaltenen Verhandlung
gewichtigen Indizien Katharina Kern durch die Depositionen
unserer Zeugen begründet sind.

Daß auch dem Appellaten nicht gelungen ist, den
Beweis der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Schuld
zu beseitigen oder mildernde
zu beweisen,

daß diese in der ersten Instanz richtig qualificirt, unter die betroffenden
Strafbestimmungen gebracht und auch vorschriftsmäßig
worden ist, daß weder dem Appellanten
keinerlei Grund zu einer Appellation gegeben
ist, die Appellation als unbegründet abzu-
weisen war,

Aus diesen Gründen

Verwirft der kgl. Appellationsgerichtshof der Pfalz
gestützt auf Erwägungen als unbegründet, und ver-
urtheilt den Appellanten zu den Kosten der Appel-
lationsinstanz, liquidirt zu einer Gebühr von fünfzig Kreuzer.
Also gesprochen in Anwendung der Art. 194 und 211 Ab-
satz 1 der Strafprozeßordnung, Strafgesetzbuch, Strafgesetzbuch
und publicirt in Gegenwart des Präsidenten Herrn Hellmann
und Assessoren: [illegible]

Vorgelesen und genehmigt, sein Fingerzeichen.

v. Hellmann

Schmid Zeiß Molitor Hermann

Boldt

Kiste
bei der Entlassung 4 L
Gerichtsk. 10.42
K. v. 1.31
Abg. 1.52
3.23
14.05

Ba Reisen in Waarschiedlaak für Schiffsen u. Güter usw. 3.–
17.05

24.11.70 Lübeck.

№ 142

Sitzung vom 18. November 1870.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken trat zu seiner Fünfzehnzehnhundertsiebenundsiebzigsten öffentlichen Sitzung vom achtzehnten November achtzehnhundertsiebenzig, vormittags neun Uhr, unter Vorsitz des Herrn Präsidenten Haerner, Direktor, Krieger, Schmidt, Mulot, Dorn, Bürk, Merzinger Rathsherren, und Bold zweiter Untersuchungsrichter, Schreiber folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Joseph Weisbaum, Privatier alt, Lehrer in Merzalben, Appellant von einem Urtheile des Königl. Friedensgerichts zu Zweibrücken vom zweiten November 1870 - in Gegenwart des Königl. Advocat-Anwalts -

Erbeldinger.

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Königl. Staats-Anwalt Merzinger.

Auf Verweisung des zum Vorsitzenden ernannten Königl. Appellations-Gerichts-Rathes Dorn in seinen Vorsitz;

Auf Einsicht und Prüfung der gesammten Akten, der angefochtenen Urtheilsschrift, insbesondere;

1, daß Appellant von Urtheil erstmals durch Appellant Aufhebung der Abschaffung seiner Mutter mit verschiedenen mündlichen durch Zeugen, der Arbeitsunfähigkeit zu Merzalben am 18 September 1870 für überführt erklärt und zu einer Strafe von fünf Franken und in die Kosten ad acht Gulden zwei und

fünfzig Kreuzer verurtheilt wurde;

2, der Appellationserklärung des Appellanten vom zweiten November 1870.

Auf Lesung der Appellantenerklärungen und der ihm vom Friedensrichter vorgehaltenen Aussagsbündigungs-Punkte, Zeugen Adrocat-Anwalt Erbeldinger in seinen Vor- und Nachträgen, sagt, Appellant habe gegen das Urtheil appellirt, vor weiterer Entscheidung des Appellanten zu den Beweisen durch Zeugen überzugehen:

1, daß am 18 September abhin sein Bruder Georg in der Neuberger'schen Wirthschaft eine Verunglimpfung Streit mit ihm anfing, so daß derselbe von dem Wirthe und dem Wirthssohne war auf sein wurde;

2, daß bald nach diesem Vorfalle der Appellant dem Beschädigten seine Mutter und seinem Bruder Georg, wie dieser seiner Seite irgend einen Thätlichkeit gegen seinen Bruder oder seine Mutter verübt worden war, entfernt hatte;

3, daß diese Mißhandlung von demselben nicht im Hause, wohin sie der Appellant gestürzt hatte, fortgesetzt wurde; daß der Appellant sogleich in sein Haus von seinem Bruder entfernt wurde.

3, daß der Appellant, nachdem er von seinem Bruder sein Haus zu Lehen gegriffen und nicht fundell worden war, mit einem Rückstoß

[illegible] seinen Lauber Gewerbsfähigkeit, weder und [illegible]
dieser Ehefrau seinen Mutter, welche unterzeichnend
zu [illegible] ihre Ehefrau Sprung, wie gesetzlich
und zugegen den Kläger der Appellantin getroffen
hat.

4, dass die Mutter der Appellantin am 19 September
und dem folgenden Tage ihre gewerbliche Arbeit
ausgesetzt.

Nach Anführung der kgl. Kreisregierung in ihrem
Vor- und Lautenzug, bestreitet der Beigeladene
gegen den kgl. Appellationszeugen in Sachen
[illegible] der Appellantin als Klägerin und dessen
Zeugnisse [illegible] als irrelevant und zu verwerfen
und diese in die Kosten der Appellinstanz zu verweisen.

In Erwägung, dass der neuen Thatsache nach Grund
der vorliegenden öffentlichen Urkunden Klägerin
Julius Barfundlung und Bruch den Tod
des Appellaten Joseph
Mosbaum am 18 September laufenden Jahres in Bl. Blondes
am Faden [illegible] seiner Ehefrau Elisabeth geb. Klingel
der seinen Mutter mit einem Kinde weiblichen
Geschlechts und derselben standesamtlich beurkundeten
Geburt von Königsbrunn;

dass nun alle Verhältnisse, insbesondere auch
den Feststellungen über in der Verhandlung
vorgenommenen Zeugen klar Herausstellen
bestätigt, wie der der Mutter zugesprochene Pflegebe-
fohlen auch wirklich gezahlten und einen der
Mitglieder der Appellantin nur seinen Mutter zu
treffen;

dass [illegible] von dem kgl. Landgerichtsarzte in Waldsee,

wechselt und klägern den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz hiemit Sechs Gulden zwölf Kreuzer.

Also auf Grund der Art. 194 und 211 d. Ges. gesetzbuches über die Verbrechen in Strafsachen, nach einem Berathungen verglichen zu werden und also Recht

Also gesprochen und gesprochen, wie Eingangs gemeldet.

v. Stichaner

Schmid Kieffer Molitor Warum Baldes

№ 143

Sitzung vom 18. November 1870.

Auf kgl. Appellationsgerichts Kammer zu Zweibrücken in seiner zweitägig öffentlichen Sitzung vom achtzehnten November achtzehnhundert siebenzig, wo gegenwärtig waren: Präsident Stichaner, Direktor, Kieffer, Schmidt, Molitor, Warum, Räthe, kgl. Manzinger Kunstanwalt und Baldes Gerichtsschreiber, folgender Beschluß gefaßt

In Sachen

Michael Kaiser, 52 Jahre alt, Ackerer in Schönau

angeklagt, Appellant von einem Urtheile des kgl. Zweibrücken vom 2ten November 1870, in Sachen nachstehend und vorbezeichnet von dem kgl. Advocat-Anwalt Keller

gegen

die kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vorgetragen durch

Kosten
beider Instanzen
fl. kr.
Gerichtsk. . . 22.53
Ver. 1.38
Zeugk. 1.52
3.30
26.23

24.11.70 Ausfolge.

den kgl. Staatsanwalt Manzinger.

Auf Anmeldung des Angeklagten vermittelst kgl. Appellationsgerichts Schreiben in seinem Gefängniß.

Auf Einsicht und Anhören der schriftlichen Gesetzesvorlagen, insbesondere:

1. Anzeigeprotokoll vom 28ten August 1870 über Anhörung des Angeklagten vor Gericht und Vernehmung von Zeugen gegen seinen Sohn Barbara zu Schönau, 28 August 1870 vorgenommen und zu seiner Rechtfertigung mit drei Monaten und zu den Kosten 26 Gulden und zwanzig Kreuzer verurtheilt worden;

2. der Appellationserklärung des Angeklagten vom 2ten November 1870;

Auf Anhörung des Angeklagten in seinen Vertheidigungen und Anträgen vom Präsidenten zu Protokoll genommen, dahin gehend, seine Appellation für begründet zu erklären und den kgl. Advocat-Anwalt Keller in seinem Vor- und Antrag, das Urtheil gegen ihn gefällt vom kgl. Appellationsgerichte in seiner gesetzlichen Prüfung für begründet zu erklären und den Angeklagten von Strafe und Kosten freizusprechen, subsidiarisch die entsprechende Strafe des Angeklagten gerichtlich festzusetzen.

Auf Anhörung der kgl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag, das Urtheil gegen ihn gefällt vom kgl. Appellationsgerichte in seiner gesetzlichen Prüfung als in jeder Beziehung nicht begründet zu verwerfen und den Angeklagten

in die Kosten der Appellationsinstanz zu verurtheilen.

In Erwägung, daß durch die Beschuldigung eines rechtswidrigen Eingriffs in Verbindung mit den Akten der Voruntersuchung, die erste Richter nur mit Recht angenommen hat, der Appellant am 28 August laufenden Jahres zu Schönau sich der ihm zur Last gelegten Störung der Gemeinschaft durch Hinderungen in die Nutzung seiner gutsherrlichen gegen seine Pächter Barbara und Elisabetha Meisen in der Absicht um widerrechtlich Gewalt gegen Personen zu verüben, so wie der fortgesetzten Beschuldigung seiner Pächter Barbara, schuldig gemacht habe, indem ein solcher Eingriff gegen alle zu dem Hofbesitz nothwendigen Merkmale gerichtet sind.

In Erwägung, daß durch die Berufung der zweifelhafte Punkt nicht beseitigt worden ist, auf welche Weise die Berufung angewendet werden könnte, und da auch die Berufung Thatsachen enthält, welche als wahr angenommen, den Angeschuldigten entlasten würden, die nähere Untersuchung also in allen Theilen nothwendig vorgenommen werden muß.

Aus diesen Gründen

erkennt der Kgl. Appellationsgerichtshof der vorgelegten Berufung als unbegründet ab, und in der Bestätigung des Appellaten zu den Kosten der Appellation, [illegible] zu setzen auf sechzehn Kreuzer.

Also gesprochen in Anwendung der Art. 194 u. 211 St.

Strafgesetzbuch, welche vor dem Vortrage gehörig verglichen worden sind und lauten

Also gesprochen und geschrieben wie Eingangs gemeldet.

v Stenglein

Schmid Mollitor Zoeller Brauer

Zoller.

Nr. 144

Sitzung vom 24 November 1870.

Der Kgl. Appellationsgerichtshof zu Zweibrücken in seiner

Kosten beider Instanz 2 fl 1 kr
Gerichtsboten " 19.43½
Porto " 2.20
Ausfertigung 2.20
4.40
21.23½

öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten November achthundert siebenzig

Mitglieder waren: v. Stenglein, Präsident, Recht, Schmid, Mollitor, Brauer, Roth, Zoeller, Kreisanwalt und Zoller zweiter Beigeordneter Schriftführer hat nach Vorschrift des Gesetzes

Für Recht

Franz Xaver Brauner, 21 Jahre alt, Sohn der Wittwe von Jacob Brauner, Bäcker, zu Herxheim, Canton Landau, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des Kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 21 October 1870, wirksam

gegen

den Kgl. Kreisbehörde, Appellaten, vertreten durch den Kgl. Kreisanwalt Zoeller,

Aufhebung des zum Nachtheile des Appellanten ergangenen Kgl. Appellationsurtheils des Mollitor in seinem Inhalte.

Auf Einsicht und Vorlesen der gerichtlichen Akten, insbesondere der

1, des angefochtenen Urtheils, wodurch Appellant Franz Xaver Brauner der Gewaltthätigkeit und Beschimpfung gegen öffentliche Bedienstete in Ausübung ihres Berufs, sowie der vorsätzlichen Körperverletzung des Johannes Rieder von Herxheim im Unterstützungsgrade verübt daselbst am Abende des elften September 1870 für überführt erklärt und in eine Gefängnißstrafe von neun Monaten sowie in die Kosten, liquidirt zu neunzehn Gulden ein und dreißig Kreuzer verurtheilt wurde;

2, der Appellerklärung des Appellanten vom 25. Oktober 1870.

3, der dem Appellanten in die heutige Sitzung gegebenen Vorladung des kgl. Gerichtsvollziehers Jacob Retzer in Landau vom 16 November 1870.

Nach Anhörung der kgl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend: es gefalle dem kgl. Appellationsgerichte Urkunde zu ertheilen über das Nichterscheinen des Appellanten und in contumaciam erkennend dessen Berufung als unbegründet zu verwerfen und ihn in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen.

In Erwägung, daß Appellant, wiewohl in gehöriger Form und Frist vorgeladen, in heutiger Sitzung nicht erschien, was der Beurkundung unterliegt und weßhalb auf dem Wege des Ungehorsamsverfahrens gegen denselben zu procediren ist;

In Erwägung zur Sache selbst, daß Appellant durch sein Nichterscheinen an den Tag legt, daß er nicht Willens oder nicht im Stande ist, die von ihm eingelegte Berufung zu rechtfertigen;

daß aber auch abgesehen hievon, der erste Richter gestützt auf die vor ihm stattgehabten Verhandlungen, in Verbindung mit den Akten der Voruntersuchung, mit Recht angenommen hat, daß der Appellant der wider ihn zur Last gelegten Akte überführt sei;

daß der erste Richter die betreffenden Akte auch unter das entsprechende Strafgesetz gezogen und eine Strafe ausgesprochen hat, welche der Verschuldung vollkommen angemessen ist und dem Appellanten keinen Grund zu einer Beschwerde bieten konnte;

daß die eingelegte Berufung daher als unbegründet zu verwerfen und Appellant in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen ist.

Aus diesen Gründen

ertheilt das kgl. Appellationsgericht Urkunde über das Nichterscheinen des Appellanten in heutiger Sitzung und, in contumaciam erkennend, verwirft es die eingelegte Berufung als nicht begründet unter Verurtheilung des Appellanten in die durch die Berufung entstandenen Kosten, liquidirt ohne Ausfertigung und Zustellung dieses Urtheils zu einem Gulden zwei und fünfzig Kreuzer, zwei Pfenningen.

Alles dieses in Anwendung der Art. 186, 194 und 211 des Strafprozeßgesetzbuches, welche Gesetzesstellen von dem Präsidenten in der öffentlichen Sitzung vorgelesen wurden und also lauten: [folgen.]

Also geschehen und gesprochen wie Eingangs gemeldet.

v. Kremer

Molitor Schmid Graf Lermuy

Die auf Ansuchen des k. Staatsb. ergangene Ausfertigung ist für Armenstand Nr. 9117 registrirt zu Landau am 24 November 1870 [illegible]
Debet. 1 fl. 24 kr. Das kgl. Rentamt [illegible]

Bolz

№ 145

Sitzung vom 24. November 1870.

Kosten
Widerklagen — fl. kr.
Gerichtskosten 7.42
Porto 1.31
Register 1.82
3.23
f 11.05

29.11.70 Ausgefertigt.

Der Kgl. Appellationsgerichtsrath zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten November achtzehn hundert siebenzig, wozu gegenwärtig waren: v. Haenen, Direktor, Hecht, Schmidt, Molitor, Sercium, Küffe, Zoeller, Kunkel, Generalmajor und Beisitzer Imbery in Pfälzischer Volksthümlichkeit erkannt:

In Sachen

Sophia Steinmeyer, 29 Jahre alt, Ehefrau von Jacob Steinmetz, Bauer, Pfälzer in Germersheim wohnhaft, Appellantin von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts Landau vom 21. October 1870, in Gegenwart

gegen

den Kgl. Kunstbeamten, Appellaten, vertreten durch den Kgl. Kunstanwalt, Zoeller.

Nach Verlesung des zum Vortrage ernannten Kgl. Appellationsgerichtsrath Schmidt in seinem Berichte,

Nach Einsicht und Vorlesen der sämmtlichen hierher gehörigen Akten-Schriften, insbesondere

1, der Anzeigeprotokolle, wodurch Appellantin des Diebstahls angeklagt wird, durch Entwendung eines Bündels von Holzspänen im Werthe von fünf Kreuzern in Gemeinschaft mit der Ehefrau des Kgl. Militärsergeanten in Hilden zum Nachtheile des Kgl. Militärärars in Germersheim am 26 Oct. 1870 für überführt erklärt wurde, in eine Geldstrafe von einem Thaler und fünfzehn Tagen sowie in die Kosten beziehungsweise zu fünfzehn Gulden und zwanzig Kreuzer verurtheilt worden.

2, der Appellerklärung der Appellantin vom 21. October 1870,

Anführung der Appellantin in ihren Berufungsgründen auf die in erster Instanz vorgefallenen Verhandlungspunkte;

Auf Anführung des Kgl. Kunstbeamten in seinen Vorträgen und Antrag dahingehend, es möge Appellantin mit ihrer Berufung als unbegründet zurückgewiesen und die Appellantin in die Kosten der Appellinstanz verurtheilt werden;

In Erwägung, daß der erste Richter auf dem Protokolle und den übereinstimmenden Aussagen der Hauptbelastungszeugen, namentlich auf den Geständnissen der Angeklagten und auf dem Inhalte der Anzeige-Protokolle — mit Recht annehmen hat, daß die Appellantin durch die ihr zur Last gelegte Thatshandlung sich eines Diebstahls im Sinne des §. 242 des Strafgesetzbuches schuldig gemacht habe;

daß nämlich die von der Appellantin heute vorgebrachte Entschuldigung, als habe sie zur Verbesserung des schadhaften Zaunes einige Holzspäne von einem Haufen Holzabfällen genommen, welche Holzabfälle ihr von dem Ehemanne der Zeugin Steinmetz, wo sie in Kost gewesen, zu diesem Zwecke seien überlassen worden, als unbegründet verworfen werden muß, weil Appellantin nicht nur nicht im Stande ist, den Beweis für diese ihre Behauptung zu führen, sondern auch weil sie selbst bei ihrer Verhaftung sogleich zugestanden hat, daß sie die Späne nicht zu dem angegebenen Zwecke, sondern um sie zu verkaufen, weggenommen habe;

daß ferner die Appellantin durch ihre Berufung auf die ihr von dem Ehemanne der Zeugin Steinmetz gemachte Erlaubniß, Holzspäne zu nehmen, sich selbst in Widerspruch setzt mit ihrer früheren Angabe, daß sie die Späne nicht zu dem angegebenen Zwecke, sondern um sie zu verkaufen, weggenommen habe;

daß endlich die Appellantin durch ihre Berufung auf die ihr von dem Ehemanne der Zeugin Steinmetz gemachte Erlaubniß, Holzspäne zu nehmen, sich selbst in Widerspruch setzt mit ihrer früheren Angabe, daß sie die Späne nicht zu dem angegebenen Zwecke, sondern um sie zu verkaufen, weggenommen habe;

daß endlich die Appellantin durch ihre Berufung auf die ihr von dem Ehemanne der Zeugin Steinmetz gemachte Erlaubniß, Holzspäne zu nehmen, sich selbst in Widerspruch setzt mit ihrer früheren Angabe, daß sie die Späne nicht zu dem angegebenen Zwecke, sondern um sie zu verkaufen, weggenommen habe;

daß endlich die Appellantin durch ihre Berufung auf die ihr von dem Ehemanne der Zeugin Steinmetz gemachte Erlaubniß, Holzspäne zu nehmen, sich selbst in Widerspruch setzt mit ihrer früheren Angabe, daß sie die Späne nicht zu dem angegebenen Zwecke, sondern um sie zu verkaufen, weggenommen habe;

daß endlich die Appellantin durch ihre Berufung auf die ihr von dem Ehemanne der Zeugin Steinmetz gemachte Erlaubniß, Holzspäne zu nehmen, sich selbst in Widerspruch setzt mit ihrer früheren Angabe, daß sie die Späne nicht zu dem angegebenen Zwecke, sondern um sie zu verkaufen, weggenommen habe;

Nr. 146

Sitzung vom 25ten November 1870.

Die Königliche Appellationsgerichts-Kammer für Zivilsachen in seiner Rathssitzungs-Kammer-Sitzung öffentlicher Sitzung vom fünf und zwanzigsten November achtzehnhundert siebenzig zu welcher gegenwärtig waren: Baumer, Direktor, Kieffer, Schmitt, Molitor, Dereum, Rathsherr, Zoeller, Kreisanwaltschafts-Substitut, und Bold Gerichtsschreiber, folgende Rathssache vorgenommen hat.

In Sachen

Des Königl. Kreisanwaltschafts-Substituten, Appellanten, wegen einem Rathsurtheile des Königl. Friedensgerichts zu Frankenthal vom 11. Oktober 1870 vertreten durch Königl. Kreisanwaltschafts-Substitut Zoeller,

gegen

Ludwig Zettinger, 28 Jahre alt, Taglöhner in Bismarckstein, wohnhaft, Appellat, nicht erschienen.

Nach Vernehmung des zum Berichterstatter ernannten Königl. Appellations-Gerichtsrathes Dereum in seinen schriftlichen Vortrag,

Nach Einsicht und Anhörung der beim mündlichen Vortrage gegebenen Konklusionen, und Beschlussnahme,

In Erwägung daß Barbara Burkhard 50 Jahre alt, Wittwe des Ackermanns Ludwig Zettinger von Bismarckstein d. Bliesbruck, von 36 Jahren Hausse von Morsch von sechzig Gulden erwählt am 18. Feb. 1870, sowie der Bürgschaft von sechzig Gulden, von Wendel von Morsch von acht und zwanzig Gulden, erwählt am 19ten Juli 1870, beide zum Beistande des Ackermanns Leonhard Burkhard von Bismarckstein und Appellat Ludwig Zettinger der Ehefrau Hausse durch Hülfsleistung übereinstimmend erklärt und Appellat in einen Befriedigungs-Urtheile von sechzig und beide gleichmäßig in die Kosten, bezüglich zu sechzig Gulden und neunzehn Kreuzer verurtheilt worden.

Kosten

beider Instanzen.	
Zustellung des Appellats Gattin Anna Maria Burkhard	
Gerichtskosten	4.52
Kl. vers.	35
Regist.	1.52
	= 2.27
	= 7.19
Zustellung an Appellat Ludwig Zettinger	
Gerichtskosten	2.31
Kl. vers.	2.13
Regist.	1.24
	= 5.37
	= 6.06
Zustellung d. Urtheils und Zahlungsbefehl vom 6 Dez. 1870:	
Gerichtskosten	48
Kl. vers.	4.31
	1.19
	2.37
Reg.	86
	2.24
	434
	= 1042
	fl 18.01

13.12.70 Regist.

Welche Urtheilsausfertigung der Appellation in der Hauptsache ablehnend begründet ist und verurtheilt die Appellantin zu den Kosten der Appellationsinstanz bezüglich zu sechzig Gulden 87 Kreuzer.

Urkundlich dessen wir die vorliegende Urtheilsausfertigung, welche von fünf Rathsherren unterschrieben ist, mit dem Gerichtssiegel versehen, durch den Gerichtsschreiber ausfertigen und zustellen lassen.

Also geschehen und gesprochen, wie oben.

v. Dereum

Molitor, Schmitt, Zoeller, Dereum

Bold

2. der Appellationsklägerin der kgl. Kreisregierung der kgl. Kreisbehörde zum kgl. Bezirksgericht zu Frankenthal vom 13ten October 1870,
3. der dem Appellaten in der heutigen Sitzung gegebenen Replik des kgl. Bezirksnotariatsverwalters Johannes Hendel in Grünstadt vom 15. November 1870.

Auf Anordnung der kgl. Kreisbehörde in ihrem Rescripte, Aufhebung, Aufforderung, Appellatin dem kgl. Appellationsgerichte Anzeige zu machen über die Einlassung des Appellaten und in contumaciam verfahren und die einzuleitende Entscheidung für begründet zu erklären die ausdrückliche Anordnung ist, daß der Appellat gänzlich zu verurtheilen und sohin in die Kosten der Appellationsinstanz zu verurtheilen.

In Erwägung, daß der Appellat Ludwig Zittinger, obgleich in gehöriger Form und Frist durch den kgl. Bezirksnotariatsverwalter Hendel in Grünstadt vom 15. November 1870 zur heutigen Sitzung vorgeladen, nicht erschienen, daher in contumaciam gegen denselben zu verfahren ist.

In Erwägung, daß Appellat Ludwig Zittinger, obgleich in gehöriger Form und Frist durch den kgl. Bezirksnotariatsverwalter Hendel in Grünstadt vom 15. November 1870 zur heutigen Sitzung vorgeladen, nicht erschienen, daher in contumaciam gegen denselben zu verfahren ist.

In Erwägung, daß das Ausbleiben zur Verantwortung beweist, daß Appellat sich nicht im Stande vermöchte Willens ist von der kgl. Kreisbehörde eingelegte Berufung gegen das Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Frankenthal vom letzten des laufenden Monats zu bestreiten, von dieser Verantwortung abgesehen aber nicht ein Zweifel gegen die Richtigkeit der von dem Gerichtsvollzieher Hendel in der Ausfertigung der Replik des Appellaten, enthaltene Thatsache vorliegt und daß

dieselbe nicht mit Grund bestritten werden kann angenommen ist,

daß die rechte Partei mit gleichem Recht das Urtheil für verbrochen gehalten, daß Appellat nicht nur den seinen Bruder unter Mitschuld des Conrad Zittinger vom 18 Juli 1870 dem ihrem Sohne Lorenz Conrad Burkhardt von Dirmstein gehörigen Acker im Mastgraben von Dirmstein gepfändeten und nachgebundenen, stehenden Gebäude Gerste in Werthe von sechzig Gulden sondern noch die von dem gepfändeten abgemähten Acker in Verbindung mit der Mitschuldnerin Zittinger und Conrad Zittinger unbefugt abgeführten sechzig Garben Korn im Werthe von acht und zwanzig Gulden fortgeschafft und dadurch der Pfändung sich entzogen und dadurch der Pfändung sich entzogen hat und daß sohin beiden Acten nach Art. 54. Ziffer 4 des Pfändungsgesetzes sich schuldig gemacht hat.

In Erwägung, daß die vorgenommene Pfändung durch das Ausbleiben des Appellaten nicht wieder aufgehoben worden und daß die aufgefundenen Pfändungen des Pfändungsgesetzes in Anwendung gebracht werden sind.

daß der erste Richter nicht in der Lage war den Artikel 55. Abs. 1. Ziff. 2. Gebrauch zu machen und den Beweis auf ein Minimum der gepfändeten Mobilien zu reduciren, daß er aber bei dieser Reduction nicht auf jene Summe Pfändungen hätte verurtheilen können in minimo einen Pfändungsbetrag von acht Tagen annehmen müßte, weil dieß ein unbegründetes Abweichen von acht Tagen nach Art. 22. Abs. 3 des Pfändungsgesetzes ist, daß Rückfall nach Art. 22. Abs. 3 des Pfändungsgesetzes ein Minimum des Minimums nicht zu

Strafe aufgenommen würde, was angesichts des
citirten Art. 55 Abs. 1 Ziff. 2. unzulässig ist.
Da übrigens kein Grund besteht über das gesetzliche Mi=
nimum hinauszugehen, wenn man den guten Ruf des Appel=
laten sowie die hier bestehenden Verhältnisse ins Auge faßt.
In Erwägung, daß nach Allem denn die Berufung der kgl. Staats=
behörde begründet erscheint und Appellat seines Unterliegens wegen
in die Kosten der Appellinstanz zu verfällen ist.

Aus diesen Gründen

Erkennt das kgl. Appellationsgericht für Recht, daß der Appellat
Ludwig Zittinger, 28 Jahre alt, lediger Tagner in Dirmstein
wohnhaft, auf den Vorladungsakt des kgl. Gerichtsvollziehers
Hendel in Grünstadt vom 15ten November 1870 nicht erschienen
ist, erklärt sofort die gegen das Urtheil des kgl. Zuchtpolizei=
gerichts Frankenthal vom 11. October 1870 von der kgl. Staats=
behörde eingelegte Berufung für begründet, erhöht die
von dem ersten Richter ausgesprochene Gefängnißstrafe
von sechs Tagen auf eine solche von acht Tagen und verurtheilt
endlich den Appellaten in die Kosten der Appellinstanz ein=
schließlich der Ausfertigung und Zustellung dieses Urtheils
zu sechs Gulden acht Kreuzer.
Also beschlossen in Anwendung der Art. 186, 194 u. 211 des Gesetz=
buchs über das Verfahren in Strafsachen, welche von dem
Präsidenten vorgelesen wurden und alsbald hierauf
abgeschlossen und gesprochen wie eingangs gemeldet.

v. Kraemer

Kieffe

Molitor

Schmid

Dernen

Bold

Die an die kgl. Staatsbehörde gegebenen Ausfertigung ... erhielt.
auf No. 2117 reg. ... 29. November 1870 ... 1 fl. 24 kr ... kgl. Rentamt ...

No 147

Sitzung vom 25ten November 1870.

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner
Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom
fünf und zwanzigsten November achtzehnhundert siebenzig,
wo zugegen waren: v. Kraemer, Direktor, Kieffer, Schmidt,
Molitor, Dernen, Rütte, Zoeller, Staatsanwalt und Bold
zweiter Untergerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Heinrich Libeje, 39 Jahre alt, Ackerer und Wildpret=
händler in Gerolsheim wohnhaft, Appellant von einem
Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal
vom 11. October 1870, nicht erschienen,

gegen

die kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den
kgl. Staatsanwalt Zoeller.

Nach Vernehmung des zum Referenten ernannten
kgl. Appellationsgerichtsraths Kieffer in seinem Berichte.
Nach Einsicht und Verlesen der sämmtlichen hierher ge=
hörigen Prozeßschriften, insbesondere:
1. des angefochtenen Urtheils, wodurch Appellant Heinrich
Libeje der vorsätzlichen Körperverletzung des Ackerers
Philipp Lind I von Freinsheim mit nachgefolgter fünfzig=
tägiger Arbeitsunfähigkeit, verübt in einem gemein=
samen Angriffe, für überführt erklärt, und in eine
Gefängnißstrafe von einem Monat sowie solidarisch
mit Valentin Webel, 19 Jahre alt, aus Großkarlbach, zur Zeit
Dienstknecht bei Adam Kochenburger in Gerolsheim, in die Kosten
liquidirt zu zwölf Gulden fünf und dreißig Kreuzer excl.
zehn Gulden neun und fünfzig Kreuzer für ärztlichen Fund=
schein des Bezirksarztes Dr. Bettinger in Frankenthal verurtheilt wurde.

2. die Appellantin in die streitige Theilungsangelegenheit
Verlassenschaft des Kgl. Gerichtsvollziehers Johann Adam
Behm in Frankenthal vom 14. November 1870.

Auf Anordnung der Kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern,
Abtheilung, Selbstverwaltung, Gemeinde- und Kgl. Be-
zirksamt Landau, Fremdenverkehr, Verfügung über den
Nachlaß des Appellanten sind in contumaciam
erkannt und lassen Verfügung nicht ungerechtfertigt
somit ist in die Kosten der Appellantin zu verurtheilen.

In Erwägung, daß Appellant innerhalb der ge-
setzlichen Form und Frist die streitige Theilung
angefochten worden ist, muß selbe unter
Zurückweisung der Nachforderung des Con-
tumacial-Verfahren gegen ihn zu bestätigen
sein.

In Erwägung, daß die Angelegenheit in
seinem Laufe mit dem Tode des dem Appellanten
zur Last gelegten Körperverletzung des Jungen
Philipp Lind T durch mehrere Schläge mit einem
Stocke über mehrere Theile des Körpers, die Schläge und die
Hand, in einer von 28 Minuten Dauer
unter Beihilfe zwischen Weisenheim am Sand und
Bauchelheim stattgefundenen Schlägerei abgeschlossen
worden, durch die beim entwickelten Thatsachen
genugsam gerechtfertigt ist, daß auf die ebenso die gesetzlichen
und thatsächlichen Verhältnisse berücksichtigt bessere
und die Hand des Delinquenten, als Folge der Ver-
letzungen aufgefunden der ärztlichen Gutachten nicht
Recht zu erkennen war, wonach zu erkennen

ist.

Lust Absendung der Strafe und Verurtheilung
der weiteren Kostenverfügung an den Be-
schuldigten auferlegt und zu vollziehen wurde und
somit die angefochtene Verfügung als in jeder Hin-
sicht gerechtfertigt zu bestätigen ist.

Aus diesen Gründen

nach Anhörung des Kgl. Appellationsrathes weiter Vortrag
über das Rechtsmittel der Appellantin in sa-
chen der Theilung gegenwärtiger Sache, nach
Lage der in contumaciam ergangenen Verfügung
und Verurtheilung als unbegründet
als und verwerfen will sie in die Kosten der Appell-
antin, begründet durch Verhaftung und Ge-
fällung dieses Urtheils zu einer Geldstrafe von
fünfzig Kreuzer gegen Pfandung.

Also für ihre Anwendung der Art. 186. 194.
211 ff. Strafgesetzbuch in Verbindung, wobei Gerichts-
stellen von den Gesetzesdaten in der öffentlichen
Sitzung zu verlesen und verkündet also Urtheil.

[illegible]

Also gesprochen und gesprochen, wie eingangs erwähnt.

v. Hermann

Mathieu Schmidt Diehl Hermann

S. v. d. Rechtsfrage gegebene Gerichtsvollzieher für Kaiserslautern und
No. 216 angestellt zu Zweibrücken am 29. November 1870 v. 188. f. 17. c. 2
ohne vorher Debit. 1 fl. 24 kr. d. Kgl. Staatsanwaltschaft Landau.

Goldy

Kosten bei der Ladung

	ℳ
Gerichtskosten	8.33
Visa	1.38
Zustellung	1.92
	3.30
	17.03
Stempelkosten des Urtheils	2.
	14.03

Für Abschrift des Urtheils 20
Stempel dazu 9 Sgr 1870
Gerichtskosten 1.21
Visa 1.10
Porto -56
2.06
3.27
17.30

6.2.71. Aufzug

№ 148. Sitzung vom 1. Dezember 1870.

Der Kgl. Appellationsgerichtsrath Schelz zu Zweibrücken in seiner Zuständigkeitsnummer sah in der öffentlichen Sitzung vom ersten Dezember achtzehnhundertsiebenzig, wozu gegenwärtig waren: v. Haerner Präsident, Hecht, Schmitt, Molitor, Bercum, Ritter, Munzinger Kreisrath und Goldzwicker Gerichtsschreiber folgende Urtheil erlassen.

In Sachen

Lorenz Monath, 32 Jahre alt, Ackerbesitzer und Taglöhner in Grethen wohnhaft, Appellant von einem Urtheil des Kgl. Friedensgerichts zu Frankenthal vom 18 October 1870, mitbeklagten,

gegen

die Kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Königlichen Staatsanwald Munzinger,

Nach Vernehmung des zum Referenten ernannten Kgl. Appellationsgerichtsrath Schmitt in seinem Vortrage;

Nach Einsicht und Prüfung der sämmtlichen hierangehörigen Gerichtsschriften, insbesondere 1, das angefochtene Urtheil, wodurch Appellat Lorenz Monath der wegen körperlicher Verletzung des Klägers Heinrich Heinrich Winter von Grethen, mit muthwilliger Gefährlichkeit begangen am ersten September 1870 in Grethen, übertretlich erklärt und in eine Strafe von vier und zwanzig Tagen und in die Kosten liquidirt zu acht Gulden zwei und vierzig Kreuzer nebst zwei Gulden für ärztlichen Sachverständ des Kgl. Landgerichtsarztes Doctor Kerberger in Dürkheim verurtheilt wurde.

2, der Appellerklärung des Appellanten vom nämlichen zwanzigsten October 1870.

3 der dem Appellanten in der heutigen Sitzung gegebenen Abladung des Kgl. Friedensgerichts Kreis Neu in Dürkheim vom 25 November 1870;

Auf Anhörung der Kgl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Beantragungen, Letztere dahin gehend zu erkennen: das Appellat wegen körperlicher Verletzung und Tätlichkeit gegen Heinrich Winter von Grethen, und in contumaciam verurtheilt und die eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen und das Appellat in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen;

In Erwägung, daß Appellant auf die Abladung des Friedensgerichts Neu von Dürkheim vom 25 November laufen in heutiger Sitzung nicht erschienen ist, weshalb das Contumacialverfahren gegen denselben einzutreten hat;

In Erwägung, daß Appellat durch dasselbe in Abrede gestellt, daß er sich muthwillig und tätlich, seine Berufung gegen das erstrichterliche Urtheil zu rechtfertigen

Indessen aus den Angaben von Seiten der Verurtheilung welche sich in den Akten der Appellantin befindet, der erste Richter mit Recht auf den Grund der vorliegenden öffentlichen Verhandlung in Verbindung mit dem Inhalte der Voruntersuchungsakten der Thatsache der dem Appellaten zur Last gelegten Mißhandlung als begangen erachtet, daß er ebenso den Thatbestand richtig angewendet und ein Irrthum

DIMENSIONS-STEMPEL
21 Kreutzer

№ 149. Sitzung vom 1 Dezember 1870.

Kosten
zu Gunsten der kgl. Aerarial-Kasse
Pauschalgebühr — 20
Spruchstempelgebühr 1.86
1.35
Porto — 21
Vorgeschuß 5.6
1.17
42.52

Auf die Kgl. Appellationsgerichts-Präsidial-Verfügung vom 25 November 1870, wornach in der öffentlichen Sitzung vom ersten Dezember 1870, vorzutragen waren: v. Braun, Dr. Walter, Hecht, Schmidt, Molitor, Dercum, Külpp, Murzinger Kreisanwalt und Bold, zweiter Beisitzer und vorgenannter Schriftführer folgender Vorspruch erlassen:

In Sachen

1, Peter Hammer, Wirth und Schmied

2, Anna Maria Bernhard, gewerbsbeschränkte Ehefrau des Maurers Peter Klein, beide in Wiesbaden wohnhaft, Appellanten

wegen einem Vorspruche der Kgl. Friedensgerichts zu Frankenthal vom 2 November 1870, wo ursprünglich Civilklagsache in Sachen contra Appellanten und vorbenannt seinerzeit von dem Kgl. Advocat-Anwalt Eisenberg,

gegen

Karl Mayer, gewerbsmäßiger Pfarrer in Wiesbaden wohnhaft, Appellaten, wo ursprünglich Civilklagsache in Sachen contra Appellaten und vorbenannt seinerzeit von dem Kgl. Advocat-Anwalt Rosenberger und

gegen

die kgl. Rentbesitzer Appellaten, vertreten durch den königl. Kreis-Anwalt Murzinger

Auf Vorschreibung des zum Vertreter ernannten kgl. Appellationsgerichts-Rathes Molitor in seinem Vortrage,

Rechtlich und Thatsächlich für sich in Betracht gezogen,

I, In Erwägung daß, wenn auch beide Appellaten der Vorladung des Appellaten Carl Mayer für überflüssig

v[illegible] erachtet hat, in welcher mit Rücksicht auf die durch den Friedensgericht zu Dürkheim constatirten gravirenden Leibesumstand dessen Anwesenheit persönlich zu Gericht für nothwendig erachtet worden ist;

Daß sohin die Appellation in contumaciam als unbegründet zu verwerfen ist;

Aus diesen Gründen

Hat Kgl. Appellationsgerichtshof bestätigend Ordnung der Nichtannahme der Appellanten auf die Ladung des Kgl. Friedensgerichts Amt zu Dürkheim vom 25 November abhin;

Weiters gehört in contumaciam verkannend die Sache gütlich unbegründet und vorerst weiter den Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz hinsichtlich der Liquidirung und Festsetzung dieser Kostenpunkte zu drei Gulden 21 Kreuzer

Alles Kraft der Abänderung der Art 180, 194 u. 211 des Gesetzbuches über das Verfahren in Civilsachen, unter Beiziehung der Herren Präsidenten in der öffentlichen Sitzung vorgelesen wurde und diese beiden Herren:

Besorgschaften und geschrieben in Sitzung wie gewollt.

W. Hammer

Schmidt Hecht Molitor Dercum

Bold

Die mit den Namen der kgl. Rentbesitzer gezeichneten Vorstehenden ist für Richtigkeit mit № 2144 vorgestellt zu Ludwigshafen am dritten Dezember 1870 v. 138. f. 21 c. b. ohne Revers. Debet 1 fl. 24 kr. d. kgl. Rentamt d. gez. Bouda.

verblieb und in neue Hinterlegung gegen Quittung und Schadloshaltung der Kosten der neuen Hinterlegung zurückgestellt werden;

2. der Appellationserklärung der beiden Appellanten vom zehnten November 1870;

Anschauung der beiden Appellanten in ihren Erklärungen auf die ihnen vom Friedensrichter zugestellten Hinterlegungsbescheide, sie wären Vormundschaftsgericht, resp. Advocat-Anwalt Erbeldinger in seinem Vor- und Nachtheile, haftbar dafür gesund;

Erstellen den resp. Appellationsbeklagten mit der Reservation Klagepostulate beizutreten und den ursprünglichen Civilkläger Carl Mugler, protestantischer Pfarrer in Wiesbach die Kosten beider Instanzen zur Last zu legen, selbe darnach den Appellanten von der ihnen gerichtlichen Hinterlegungssumme zu bezahlen und sie wegen Herausgabe und Hinterlegung zu verurtheilen;

Anschauung des Appellaten Mugler in seinen Erklärungen sowie dessen Vertheidigung durch Advocat-Anwalt Rosenberger in seinem Vor- und Nachtheile, haftbar dafür gesund, zu erstellen den resp. Appellationsbeklagten die erhobene Appellation als unbegründet zu verwerfen und die Appellanten in die Kosten beider Instanzen zu verfällen;

Anschauung der resp. Kuratelbehörde in ihrem Vor- und Nachtheile, haftbar dafür gesund, zu erstellen den resp. Appellationsbeklagten die erhobene Appellation als unbegründet zu verwerfen und die Appellanten in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen;

In Erwägung, daß durch das freundschaftliche von dem neuen Pfarrer Hellgehalt an Kirchenhandlungen, und insbesondere durch die Aussagen der Zeugen Daniel Schmidt junior und Wilhelm Volkmar, festgestellt, daß Appellant Hammer zu den notorischen Zeugen von einigermaßen Ansehen, daß durch Zeugnisse gehört, von seinem Pfarrer für einen Prediger gehalten sei, daß mit der Frau Wolf um Rasperlebäumen angestoßen worden, und daß auch Appellant seinen Kleis zu haftbarem Zeugen sagte: „Hast du Zeugnisse gehört von unserem Pfarrer und der Wolf'n, die sollen um Rasperlebäumen beisammen gewesen sein?"

Daß diese Worte nicht notorisch und offenkundig sind, ist selbstverständlich und bedarf keines Beweises, in welchem Appellat mit der genannten Person Wolf'n, also einer Ehefrau, welche gerichtlich von dem selben in seiner Eigenschaft als Seelsorger und Pfarrer Ehescheidung zugelassen und sich in den Augen seiner Mitbürger schwer kompromittirt haben;

In Erwägung, daß nun die weite Distanz von Lenzweiler bis Wiesbach, wie auch die Unkenntniß, unter welchen Verhältnissen dasselbe genommen worden, der Sonntag einen gewöhnlichen Abschlußtag werden muß, so daß demnach eine Berufung innerhalb Art. 257 d. Prozeßgesetzbuches vorgesehenen Vorgehen der Verkündigung verliegt, jedoch zu Gunsten der Appellaten nun genommen werden kann, daß sie die Fristen ihrer Erklärungen nicht gekannt haben;

In Erwägung, daß nun der weite Distanz von Lenzweiler bis Wiesbach gerichtlich ersichtlich genommen, der selbe genügend qualificirt und unter den Umständen

Verfügung gegen, wenn er den Beweis nicht erbringen sollte, daß
welche mit Rücksicht auf die Person und wirtschaftliche Stellung
der Appellaten billigerweise nicht gefordert werden können, daß
diesen den Appellaten keinen Prozeß hindernden
Gründen

Nach dieser die einzelnen Beweisfragen erörternden Verfügung
der Untersuchungsrichter nur insofern einen Beweisbeschluß über
Zeugenvernehmung der beiden Appellaten mit Ausschließung der Kläger
erlassen, als dieselben beschworen, während derselbe hinsichtlich der Kläger
selbständige Gehilfen zur Last gelegt sind.

Aus diesen Gründen

Erkennt der Kgl. Appellationsgerichtshof der Pfalz
rechtskräftig in der Hauptsache und zwischengründlich und erwägt
sachlich die Appellanten und zwar einmal in die Höhe
der Posten der Appellationsbeschwerde Fünftausendsechshundertzwanzig
Gulden 52 Kr. zu Gunsten der Appellaten Mayer zu 12 Gulden 31 Kreuzer,

sodann hinsichtlich der Prozeßkosten beschließt
durch gegen die selben wegen solidarischer Anrechnung
zu den Kosten der ersten Instanz nichts weiteres mehr
mehr bestehen einen Fall abgesehen nur zur Hälfte nicht
zu tragen sind.

Mit Rücksicht auf Anwendung der Art. 194 und 211 der Prozeßordnung
Urtheil, welche vom Herrn Referenten vorgelesen wurden
und welche lauten: (wörtlich)

Abgeschlossen und unterschrieben, wie Fertigung bezeichnet

v. Heermann

Schmidt Hecht Mollitor Dellmann

Berdez

41e 159.

Sitzung vom 2 Dezember 1870.

Der Kgl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zivilsitzung in öffentlicher Sitzung vom zweiten Dezember nachstehendes Urtheil erlassen:

v. Haerner, Heerdter, Hecht, Schmidt, Mollitor Bercum, Röhm, Manzinger, Kunkelmann, und Berdez zweiter Beisitzer als Gerichtsschreiber haben nach Berathung

Im Namen

Wendel Klein, 18 Jahre alt, Bäcker von Adam Klein Ackerer in Edigheim wohnhaft, Appellant von einem Urtheile der Kgl. Zweibrücken Appellationsgerichtshof Frankenthal vom 18 Oktober 1870 einerseits

gegen

die Kgl. Staatsbehörde, Appellatin, Vertreten durch den Kgl. Staatsanwalt Manzinger;

Auf Einsicht und Anhören der Verlesung des Kgl. Oberappellationsgerichtsrath Schultz in Frankenthal vom 30 November 1870.

Auf Belassung der Kgl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anträgen bestimmt dahin: die Abänderung der Sache in einer späteren Sitzung zu verlangen.

In Erwägung, daß die von Appellanten durch den Kgl. Oberappellationsgerichtsrath Schultz in Frankenthal gegebene Verlautbarung vom dreißigsten November jüngst datirt und demselben somit die gesetzliche Berufungsfrist, wenn man auch von der Zustellfrist absehen wollte, nicht gegeben

wurde, dasser seine Beschwerde über seine Verurtheilung gegen die Verfügung des Königl. Polizeipräsidiums Frankenthal vom 18ten October d. J. in seinem Rechte nicht verletzt erachten könne, wodurch seine Berufung über die Kosten hinfällig und die Nichtigkeitsverhandlung der Appellanten zu verwerfen ist.

Aus diesen Gründen

Wird auf die Königl. Appellationsbeschwerde die Verfügung in die Richtung vom fünfzehnten Dezember dieses Jahres und verordnet die Nichtigkeitsverhandlung der Appellanten in dieser Richtung.

Also gesprochen und gesprochen, vorstehender Urtheilsformel gemäß

v. Krenzmayr

Schmidt Zeiß Mollitor Dexum

Boldt

Nr. 151

Richtung vom 2ten Dezember 1870.

Auf Königl. Appellationsbeschwerde der Staatsanwaltschaft in seiner Polizeikammersitzung vom 15ten November d. J. in Sachen

gegen

1. Jakob Boyer, 29 Jahre alt, Bäcker,
2. Joseph Boyer, 27 Jahre alt, Taglöhner, beide in Otterstadt wohnhaft,

Appellanten wegen Nichtbefolgung der Königl. Polizeiverfügung zu Frankenthal vom 18 October 1870, nicht erschienen;

gegen

die Königl. Kreisregierung, Appellatin vertreten durch den Königl. Kreisanwalt, Münzinger;

Auf Beschwerde der Königl. Kreisregierung in ihrem Vor- und Nachtrag, letzterer die Beschwerde Appellatin den Königl. Appellationsgerichts die Verfügung der Polizei wie in ihrer früheren Richtung zu verlangen;

In Erwägung, daß in dieser Polizeiverordnung kein Verletzung enthalten, sohin der Beschwerde nicht stattzugeben, ob die Appellanten in gesetzlicher Frist und Form in die fünfzehn zur Verhandlung dieser Polizeiverordnung gesetzlichen Termin vor die Verhandlung derselben in einer andern zu bestimmenden Richtung zu verlangen ist.

Aus diesen Gründen

wird auf die Königl. Appellationsbeschwerde die Verfügung dieser Polizei in einer andern Richtung, festgesetzt auf den 16 Dezember dieses Jahres Vormittags 8 Uhr und verordnet die Nichtigkeitsverhandlung der Appellanten in dieser Richtung also gesprochen und gesprochen, wie Eingangs Urtheilt.

v. Krenzmayr

Schmidt Zeiß Mollitor Dexum

Boldt

7. 12. 70 Ausfg.

No 152

Sitzung vom 3 January 1870

Der K. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken in seiner fünften öffentlichen Sitzung vom dritten dezember achtzehnhundertsiebenzig, versammelt waren: v. Haerner, Director, Rechtsr. Schmitt, Molitor, Dercum, Büttner, Munzinger, Kreisanwalt und Bold, Gerichtsschreiber, hat folgende Entscheidung erlassen:

In Sachen

Christian Bolz, 21 Jahre alt, Maurer in Winzingen

wohnhaft, Appellant wer nimmt Beschluß der Königl. Friedensgerichts Frankenthal vom 18 October 1870, wornach festgestellt

gegen

die königliche Staatsbehörde, Appellatin vertreten durch den K. Staatsanwalt Munzinger.

Auf Verlesung des zum Referenten ernannten K. Appellationsgerichtsrathes Rechten seinen Bericht,

Auf Einsicht und Analyse der hierher gehörigen Verhandlungsschriften, insbesondere:

1. der angefochtenen Entscheidung, wodurch Appellant der vorsätzlichen in Nachstellen ausgeübten Körperverletzung des Johann Philipp Fröhlich von Lohnau, und nach gepflogener drei bis vierwöchentlicher Untersuchungshaft, sowie der Johann Carl Reul von Neustadt am 1 Mai 1870, übereinstimmend verklärt und zu einer Gefängnißstrafe von acht Monaten, verurtheilt wurde, die unter dem 22 Februar 1870 gegen ihn ergangene contumacialen Urtheile zu Wirksamkeit verfügten und darüber hinaus eine Strafe von fünf Monaten beigefügt

sowie in der Kosten diesseits zu allseitigen Fünftheilen Ersatz und für ungleichen Fünftheil der Appellantin Bolz, Ersatz der Kosten des Reisch von Neustadt wie solche Gelder dreißig Kreuzer zu veranschlagen - und die Confiscation der Beschlagnahme Messer anverordnet würde.

2. der Appellanklärung des Appellanten vom 26 October 1870.

Auf Anführung der Appellanten, weitere mündliche Vorträge in seinen Vertheidigungen gründen;

Auf Anführung der K. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrags, Schlußvortrag ihrer Appellatin Gerichts, bestätigende Entscheidung des K. Appellationsgerichtshofes kundzugeben über die Gründe der mündlichen Verhandlung und der Appellanten in die Kosten zu verurtheilen.

Letzterwägung des Appellanten in Gründe Erwägung die Entscheidung abzugeben hat, daß er von der Berufung vom 26 October 1870 gegen das Urtheil vom 18 October vorher bezeichnet Friedensgerichts Frankenthal gegen ihn erlassen Verhandlung abgehen Verurtheilung ab ist,

daß jedoch Appellant in die durch sein Rechtsmittel verursachten Kosten zu verurtheilen ist,

aus diesen Gründen

Verhandelt das K. Appellationsgericht Recht über die gegen Entscheidung des Appellanten, daß er von der Berufung gegen das Urtheil des K. Friedensgerichts Frankenthal vom 18 October hiesigen, durchaus abstehen Verurtheilung abgestanden ist und verurtheilt ihn in die bisher in der Appellinstanz entstandenen Kosten dreißig Kreuzer, allein Rücksicht in Anwendung der Art. 194 und 196 Strafgesetzbuch, wonach Strafmilderungsgründe anzuerkennen sind, dasselbe Appellant, soweit Entscheidung gegen ihn ergangen ist.

v. Haerner

Schmitt Molitor Dercum

Bolz

Nr. 153

Verhandelt am 3. Dezember 1870.

Auf kgl. Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken in peinlicher Rechtspflege nichtöffentlicher Sitzung vom dritten Dezember achtzehnhundertsiebzig wurden anwesend: v. Thaerner, Direktor, Recht, Schmidt, Walter, Dereum, Richter, Mayringer, Assessor und Rath, zugezogener Gerichtsschreiber Hoffmann.

Es wurde

Franz Ruhlmüller, 27 Jahre alt, Bierbrauer in Kaiserslautern wohnhaft, Appellantpars einem Urtheile der kgl. Zuchtpolizeykammer zu Kaiserslautern vom 8. November 1870, in Sachen contra

gegen

die kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vorgetragen durch den kgl. Staatsanwalt Mayringer.

Auf Verantwortung des zum Vertheidiger von Amtswegen ernannten kgl. Appellationsgerichtsadvokaten Walter in seinem Vortrage.

Auf Einsicht und Vorlesung der stenographischen Verhandlungsprotokolle, insbesondere:

1, die Ungehorsamen Verfalls, wodurch Appellant der Widersetzung und Gewaltthätigkeit gegen den Gendarmen Zulauf bei Ausübung seines Dienstes; sowie der gegen Einspruch und Rechtfertigung des Urtheils zu Kaiserslautern in der Sitzung vom 25. September 1870 für überwiesen erklärt und zu einer Strafe von einem Monat und zwölf Tagen, verbunden mit einer Geldstrafe von hundert Thalern und den Kosten verurtheilt wurde.

2, die Appellanmeldung des Appellanten vom 10. November 1870.

Auf Ausführung des Appellanten in seinen Beschwerdeschriften vom 10. und 18. November 1870.

Auf Ausführung des kgl. Staatsprokurators in seinen Rede und Antwort, Einsicht dieser gesammten Akten und den kgl. Appellationsgerichtsbeschluß, wodurch die Appellantin zur mündlichen Verhandlung dieser Sache vor dem Appellationsgerichte vorgeladen wurde.

In Erwägung, daß die rechtzeitig eingereichten Beschwerden in Form Rechtens und daß Appellant in der Sitzung vom 25. September 1870 mit seinem Einspruche gegen das Urtheil vom 8. November 1870 abgewiesen worden ist, weil er zu dem Termine nicht erschienen war, ohne einen gesetzlichen Verhinderungsgrund anzuzeigen und daß er auch in der Berufungsinstanz weder persönlich noch durch einen Vertheidiger sich vertreten ließ, weshalb auf seine Einwendungen nicht weiter Rücksicht genommen werden kann;

In Erwägung, daß der Appellant durch sein Benehmen gegen den Gendarmen Zulauf bei Ausübung seines Dienstes, sowie durch Widersetzlichkeit gegen die Verhaftung, Gewaltthätigkeit gegen die Gendarmen bei Ausübung seines Dienstes, wie durch Verübung des Vergehens der Störung der öffentlichen Ruhe in der Nacht vom 25. September laufenden Jahres für überwiesen erklärt wurde;

daß der weitere Einspruch des gesammten Vertheidigungsvorbringens hiergegen und unter die beantragten strafgesetzlichen Bestimmungen zurückzuziehen, nicht eine Strafe entgegenzusetzen ist, welche, mit Rücksicht auf den Rückfall Appellanten und seine gewerbspolizeiliche Vor-

gnungsantrag, dessen Abweisung vollkommen ungerechtfertigt erscheint, dem selben keine Gründe zu einer Kostenersatz bieten konnte;

daß der gegen die günstigere Entscheidung vorgebrachte Einwand auch nicht berücksichtigt werden kann, da, selbst wenn derselbe erwiesen wäre, er von keiner Bedeutung für die strafrechtliche Beurtheilung der Sache sein würde;

daß diese Umstände ohne Zweifel, die einzelnen Berufungsgründe als unbegründet zu erweisen und Appellant in die Kosten der Appellationsverhandlung zu verfällen ist.

Aus diesen Gründen

Hat auf Antrag des kgl. Appellationsanwalts, dem Verweisung stattgegeben wurde, und Appellanten selbst vorgehört, die einzelnen Berufungsgründe als unbegründet und demnach das Appellationserkenntniß die Kosten der Appellationsinstanz liquidirt zu einer Gulden sieben und zwanzig Kreuzer;

Alles Dieß in Anwendung der Art. 194 u. 211 des Strafprozeßgesetzbuches, welche vor dem Gerichtshofe verlesen wurden und lautet wie folgt;

Also gesprochen und gesprochen vor der Sitzung des Gerichtshofes.

v. Hellmann

Schmitt Mosdorf Zenk Bergmann

Zeltz

Kosten
Ausfertigung . . 4 kr
Appellakten . . 6.5½
Porto 1.38
Papier 1.52
3.30
9.21½
Zeugen-Entschädigung 2.26
4.48
14.09½

12.12.70 ausgez.

№ 154

Verhandelt am 15 Dezember 1870.

Auf kgl. Appellationsanwaltschaft zu Zweibrücken wie seiner Zuständigkeitskammer sind in der öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten dezember eilf tausend neunhundert siebenzig zusammengetreten: v. Hellmann, Präsident, Schmitt, Mosdorf, Zenk, Bergmann, Beisitzer, Zeltz, Gerichtsschreiber und Beisitzer, Münzinger, Staatsanwalt und hat folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Wendel Klein, 18 Jahre alt, Sohn von Adam Klein, Ackerer in Edigheim wohnhaft, Appellant von einem Urtheile der kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 18 Oktober 1870 einerseits;

gegen

die kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den kgl. Staatsanwalt Münzinger.

Auf Verlesung der Anzeige vom Urtheile von Appellant der vorgedachten Körperverletzung des Schweinehirten Block von Edigheim, vom elften September 1870 mittelst gestempelter siebentägiger Arbeitsunfähigkeit bescheinigt und in einer Strafe von zwanzig Thalern und in die Kosten liquidirt zu einer Gulden sieben und zwanzig Kreuzer nebst einer Gulden acht und zwanzig Kreuzer für Zeugengebühren der kgl. Bezirksarztes Dr Bettinger von Frankenthal vorläufig und die Confiscation der beschlagnahmten Waffen verfügt wird;

Auf Verlesung der Appellantenerklärung des Appellanten vom

25 Oktober 1870 und der Zurücknahme dieser Appellationserklärung vom nämlichen Dezember 1870;

Auf Anordnung der kgl. Polizeibehörde in ihrem Vor- und Eintrag-Verfahren, dahingehend: daß in Gemäßheit der gegenwärtig kgl. Appellationsgerichtlich bekannten Zurückweisung der eingelegten Berufung und der Appellantin in die Kosten zu verurtheilen.

In Erwägung, daß Appellant in Gemäßheit der Bestimmung der Ziffer 2 des kgl. Gesetzes gegen die Kgl. Bezirksgerichte in Frankenthal vom 9 August Monat seine vom 25 Oktober datirte gegen das mit der ihm mitgetheilten Verfügung des kgl. Friedensgerichts Frankenthal vom 18 Oktober 1870 eingelegte Berufung zurück genommen hat, und zu berücksichtigen ist;

daß demgemäß diese Berufung vorgenommen ist, und Appellant in die Kosten der Verhandlung zur heutigen Sitzung so wie in die weiteren Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

hat Herr Kgl. Appellationsgerichtsrath Dr. Appellant Mandel Klein von Edigheim die gegen das Verfügniß des kgl. Friedensgerichts Frankenthal vom 18 Oktober 1870 eingelegte Berufung vom 9 Dezember 1870 wieder zurück genommen hat, verkündet dieser die Berufung für vorgenommen und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der heutigen Sitzung gegenwärtigen Verhandlung der Appellinstanz, liquidirt zu vier Gulden vier und zwanzig Kreuzer zweifache meinigen.

Also beschlossen in Anwendung der Art. 194 und 211 des Gesetzbuches über das Verfahren in Civilsachen, welche vorgelesen worden und also lauten:

(hier)

Also gehalten und gesprochen, wie Sitzung ausgemeldet.

H. Hellmann

Kieffer Kraft Mathieu Decemus

Boldy

No. 195.

Sitzung vom 15 Dezember 1870.

Das kgl Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer setzte die öffentliche Sitzung vom fünfzehnten Dezember achtzehnhundertsiebenzig, worin gegenwärtig waren: v. Hagemeister, Präsident, Kieffer, Recht, Mathieu, Decemus, Kieffer, Münzinger, Kunstbeamtenanwalt und Boldy, gerichtsschreiber-pflegender Beisitzer nachdem

In Sachen

Michael Pfeiffer 31 Jahre alt, Taglöhner in Herxheim wohnhaft,

Appellant von einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 25 Oktober 1870, mit Berufung;

gegen

die kgl. Kunstbeamtenschaft, Appellatin, vertreten durch den kgl. Kunstbeamtenanwalt, Münzinger;

Auf Verlesung der kgl. Appellationsgerichtlichen Urtheils in seinem Inhalte, welches für den zum Referenten ernannten Rath Decemus die Sache betreffend, worauf

Auf Einvernehmen und Conclusion der sämmtlichen Parteien

hörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1. des zuchtpolizeilichen Urtheils, wodurch Christina Ley, 31 Jahre alt, Ehefrau des Appellanten, des Diebstahls eines Portemonnaies mit 43 Thalern zum Nachtheile eines Soldaten des kgl. preußischen zweiten Gardeinfanterieregiments Anfangs August laufenden Jahres zu Gerolsheim und Appellant Michael Pfeiffer der Hehlerei hiezu überführt erklärt und Appellant zu einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten und beide solidarisch in die Kosten liquidirt zu dreizehn Gulden zwei und zwanzig Kreuzer verurtheilt und die Restitution der beschlagnahmten & von dem gestohlenen Gelde angeschafften Gegenstände an den Bestohlenen verordnet wurde;

2. der Appellerklärung des Appellanten vom 31. October 1870

3. der dem Appellanten in die heutige Sitzung gegebenen Vorladung des kgl. Gerichtsvollziehers Johann Adam Schmitt vom ersten Dezember 1870, d. i. Frankenthal

Nach Anhörung der kgl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anträgen, letztere dahin gehend, es gefalle dem kgl. Appellationsgerichte Urkunde zu ertheilen über das Nichterscheinen des Appellanten und in contumaciam erkennend dessen Berufung als nicht begründet zu verwerfen und ihn in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen.

In Erwägung, daß Appellant obgleich in gesetzlicher Form und Frist in die heutige Sitzung geladen, nicht erschienen, worüber Urkunde zu ertheilen und weßhalb in contumaciam gegen denselben zu verfahren ist.

daß aus diesem Nichterscheinen des Appellanten die Vermuthung abgeleitet werden kann, daß Appellant seine Berufung entweder nicht zu rechtfertigen vermag

Demnach Ausfertigung der kgl. [illegible] Staatsbehörde [illegible] No. 8842 registrirt zu [illegible] 21 Dez 1870 [illegible] Gebühren 1 fl 26 kr
[illegible] kgl. Rentamts-Beamte.

oder sie nicht rechtfertigen will;

daß übrigens abgesehen von dieser Vermuthung der erste Richter mit Recht auf den Grund der Zeugenaussagen und der vor ihm stattgehabten Verhandlung den Beweis als erbracht angenommen, daß die Ehefrau des Appellanten das ihr zur Last gelegte Vergehen des Diebstahls eines Portemonnaies mit drei und vierzig Thalern zum Nachtheile eines Soldaten des kgl. preußischen zweiten Garde-infanterie-Regiments Anfangs August laufenden Jahres verübt und daß Appellant selbst diese seine Ehefrau in Beziehung auf diesen Diebstahl wissentlich seines eigenen Vortheils willen in diesem Vergehen begünstigt, sich hiedurch des Vergehens der Hehlerei schuldig gemacht hat.

daß hiernach dessen Berufung um so mehr als nicht gerechtfertigt abzuweisen ist, da der erste Richter die That richtig qualificirt, die richtigen Strafgesetze angewendet und eine Strafe gegen den Appellanten ausgesprochen hat, die ganz seiner Verschuldung angemessen erscheint und keinen Grund zu einer Beschwerde für denselben abgeben kann, daß daher auf den Appellanten die Kosten der Appellinstanz zur Last zu legen sind.

Aus diesen Gründen

ertheilt das kgl. Appellationsgericht Urkunde über das Nichterscheinen des Appellanten in heutiger Sitzung, verwirft dessen Berufung in contumaciam als nicht gerechtfertigt ab und legt demselben die Kosten der Appellinstanz zur Last, liquidirt zu 5 Gulden 52½ Kreuzer.

Alles dieß in Anwendung der Art. 186. 194 u. 211 des Strafprozeßgesetzbuches, welche von dem Präsidenten in der öffentlichen Sitzung vorgelesen wurden und also lauten: (hier)

Also geschehen und gesprochen, wie Eingangs gemeldet.

v. [illegible]

[illegible] [illegible] Molitor [illegible]

[illegible]

Kosten

I. Lieferung, welche bei der Appellation Beklagten zu tragen haben:

Gerichtskosten	fl. kr. 21.59
Taxe	- 49
Porto	1.52
	= 2.41
	fl 24.40

II. Lieferung welche die Appellaten zu tragen haben:

1. Forderungen	
a. Gerichts-Taxe	1.30
b. Zeitversäumniß	2.30
2. Reisekosten	3 —
3. Porto	
a. Gerichts-Taxe	1.30
b. Zeitversäumniß	2.30
	11 —
	fl 35.40

III. Lieferung welche die Appellaten zu tragen haben:

Gerichts-Taxe	fl. kr. 3.19
Porto	1.45
Zeugen	1.24
	= 3.09
	= 6.28

Die Abschätzung der Kosten auf Grund der Liquidation vom 31 Dezember 1870 fl. kr.

Copialien	- 42½
Gerichtsgebühr	2.33
	3.15½
Porto	1.45
Zeugen	1.24
	3.09
	= 6.14½
	= 12.52½
	fl = 48.32½

7.1.71. Lieferung erhalten.

No 156

Sitzung vom 16 Dezember 1870.

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Gerichtssitzungs-Kammer daselbst in der öffentlichen Sitzung vom sechzehnten Dezember achthundert siebenzig, in Gegenwart von Haenel, Director, Frieffer, Hecht, Molitor

Beisitzern, Kläger, Münzinger, Kunkelmann und Baldauf, Gerichtsschreiber folgende Urtheil erlassen

In Sachen

1, Jacob Doser 29 Jahre alt, Küfer in Otterstadt wohnhaft,

2, Joseph Doser 27 Jahre alt, Taglöhner daselbst wohnhaft,

Appellanten vor erneuertem Verhöre des Kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 18 October 1870, beide nicht erschienen;

gegen

die Kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Kgl. Staatsanwalt Münzinger

Auf Verweisung des zum Referenten ernannten Kgl. Appellationsrathes Hecht in seinem Vortrage.

Auf Einsicht und Verlesen der sämmtlichen hierzu gehörigen Gerichtsschriften insbesondere

Akt, daß gegen das verurtheilende Erkenntniß die beiden Appellanten Jacob Doser und Ludwigshofer Hermann, 2 Jahre alt, Taglöhner von Ludwigshof bei Hagenau der Pfalz gebürtig mit Verläugnung von Rechtsmitteln gegen das Urtheil Appellation Müller den dritten von Otterstadt, worin dieser einer Körperverletzung mit nachfolgender arger und dreißig tägiger Arbeitsunfähigkeit schuldig, verübt am zehnten Juli 1870 zu Otterstadt, überführt erklärt und beide Appellanten

dann in einer Strafe von je neun Monaten und alle Kosten solidarisch in die Kosten verurtheilt und endlich die Confiscation der Haftungsmittel verwendet wurde. Die Kosten sind liquidirt zu einer und zwanzig Gulden zwanzig Kreuzer und je sechs Gulden sechs Kreuzer für jeglichen Beklagten.

Der Kgl. Bezirksanwalt Dr Mockher von Speyer:

2, die Appellerklärung des Appellaten Jacob Doser vom 25 October 1870,

3, die Appellerklärung des Appellanten Joseph Doser vom 26 October 1870,

4, die den Appellanten in die heutige Sitzung gegebene Vorladung des Kgl. Zuchtpolizeigerichts Christoph Hecker in Speyer vom 6 Dezember 1870.

Nach Verlesung der Kgl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrags-Schlußnahme, wonach den Kgl. Appellationsgerichtshof Recht zu sprechen über das Nichterscheinen der Appellanten und in contumaciam in Betracht und deren Berufung als unbegründet zu verwerfen und sie solidarisch in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen.

Erwägung, daß die beiden Appellanten, obgleich in gehöriger Form und Frist in die heutige Sitzung geladen nicht erschienen sind, war zu bescheinigen und weshalb in contumaciam gegen dieselben zu verfahren ist,

daß diese Nichterscheinen der Vermuthung Raum gibt, daß die Appellanten ihre Berufung nutmehr nicht zu verfolgen gewillt sind,

daß übrigens abgesehen von dieser Vermuthung

der erste Richter mit Recht auf Grund der Zeugen-
beschwerden und der vor ihm stattgehabten Beweis-
führung den Sachverhalt ungenommen hat, obschon
beiden Appellanten in Gemeinschaft mit einem dritten
den Advocaten Rechtsanwalt Müller II von Offenstadt
am 10 Juli laufenden Jahres der Besitz kürzlich ent-
zogen worden, dass derselbe auf den beiden Acker-
grundstücken thatsächlich an Getreide einen und
dreißig Tagen ungestört ausgeübt worden,

abgesehen, da der erste Richter die Sachverständigen
Beweisfragen gemäß, die richtigen Rechtssätze an-
gewendet und einen Beweis zu Lasten hat, der
nach der Beschaffenheit der Appellanten ungewöhnlich
schwierig ist, — die Berufung derselben als unbegründet
gerichtlich abzuweisen ist und dieselben solidarisch
in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen sind

aus diesen Gründen.

Erkennt der Kgl. Appellationsgerichtshof über den Antrag
des Klägers der beiden Appellanten in heutiger Sitzung be-
stimmt, weshalb die Berufung derselben als
unbegründet in contumaciam ab und hat
deshalb zu den Kosten der Appellinstanz nebst den bisherigen
Kosten beizutragen, hinsichtlich deren Festsetzung und Zahlung
Fristen bestimmt zu sechs Wochen und zwanzig Kreuzer.

Gemäß Art. 186, 194 u. 211 d. Rechtsgesetz
gesetzbuchs Art. 66 d. Rechtsgesetzbuches, sowie Gesetz Staatsver-
trag Präsidenten in öffentl. Sitzung verkündet und
publicirt:

Also gesprochen und gesprochen verkündet.

v. Hennemann

Kiefer Molitor Bergmann

Bolz

Fristen
wieder Zahlungen 4 L
Gerichtskosten 6 33½
Porto 1·46
Anzeige 1·52
= 9·37
= 16 10½

Die Kosten der Vollstreckung
und Zustellung dieses Urtheils
vom 28 Dezember 1870
Canzlei-Gebühr – 47½
Gerichtsvollzieher – 48
1·30½
Porto 1·31
Anzeige – 56
2·27
= 3·57½
4 14·08

4.1.71. Bolz

№ 157

Sitzung vom 16 Dezember 1870.

Der Kgl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken in seiner
Zivilsenatskammer hat in der öffentlichen Sitzung vom
sechzehnten Dezember achtzehnhundertsiebenzig, wozu gegen-
wärtig: v. Hannen, Direktor, Kiefer, Hecht, Molitor, Bergmann,
Küchler, Münzinger, Rechtsanwalt und Bolz, Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Christian Knab, Ackersmann in Frankenthal, Klägers,

Appellanten gegen

die Kgl. Rechtsanwälte, Appellatin, vertreten durch den Kgl.
Rechtsanwalt, Münzinger,

Auf Berufung des zum Referenten ernannten Kgl.
Appellationsgerichtsrathes Bergmann in seinem Berichte.

Anhörung und Prüfung der sämmtlichen Akten gehörigen
Vorlagestücke, insbesondere:

1. des Endurtheils vom 26 Oktober, wodurch Appellant Christian
Knab die Klage von acht und fünfzig Kreuzern zum
Antheil des Friedrich Fischer von Kirchheimbolanden in Ver-
gleichung durch Rückfall vom 26 September 1870 zu Franken-
thal übertragen erklärt und in seine Gefängnißstrafe
von sechs Monaten und in die Kosten beider Instanzen
Gulden und achtundzwanzig Kreuzer verurtheilt,

2. der Appellationserklärung des Appellanten vom 16 November 1870,

3. der dem Appellanten in die heutige Sitzung gegebenen
Vorladung des Kgl. Gerichtsvollziehers Georg Schulz in

Die Abschrift gegen Vorlage
dieses Urtheils wird — № 2843 —
zu Zweibrücken am 21 Dez. 1870 — 134/36
1·7 ohne weitere Ausfertigung Molitor
Kgl. Appellationsgerichtsrath

Frankenthal vom elften Dezember 1870.

In Berufungssache des kgl. Staatsprokurators Freund Klägers, Appellaten, dahier, gegen Christian Knab, Appellanten, Taglöhner in Frankenthal, wegen Übertretung der Gewerbsordnung, hat die kgl. Appellationskammer, Senat für Contumacialsachen, nach Anhörung des Vortrags des Berichterstatters, Appellationsgerichtsrath Freiherrn von Stengel, und nach Vernehmung des Antrags des kgl. Staatsprokurators Freund, die Berufung des Appellanten gegen das Urtheil der kgl. Polizeistrafkammer des kgl. Landgerichts Frankenthal vom 8. November 1870, wodurch derselbe wegen Übertretung der Gewerbsordnung zu einer Geldstrafe von 5 Gulden 42½ Kreuzer verurtheilt worden ist, als unbegründet zu verwerfen und dem Appellanten die Kosten der Appellationsinstanz aufzuerlegen gefunden.

Gründe.

Der kgl. Appellant Christian Knab, Taglöhner in Frankenthal, hat gegen das Urtheil der kgl. Polizeistrafkammer des kgl. Landgerichts Frankenthal vom 8. November 1870, wodurch derselbe wegen Übertretung der Gewerbsordnung zu einer Geldstrafe von 5 Gulden 42½ Kreuzer verurtheilt worden ist, rechtzeitig Berufung eingelegt, und ist dieselbe auch in der gesetzlichen Form eingeführt worden.

Da nun auch in der Berufungsinstanz der Appellant Knab, ungeachtet er ordnungsmäßig vorgeladen worden ist, weder in Person noch durch einen Bevollmächtigten sich vertreten hat lassen, so ist derselbe in contumaciam zu erklären und die Berufung desselben gegen das Urtheil der kgl. Polizeistrafkammer des kgl. Landgerichts Frankenthal vom 8. November 1870 als unbegründet zu verwerfen und dem Appellanten die Kosten der Appellationsinstanz aufzuerlegen.

Aus diesen Gründen

hat Senat für kgl. Appellationsgerichtsrathsachen, für Contumacialsachen, auf die Verhandlung des kgl. Staatsprokurators Freund in Frankenthal vom 11. Dezember 1870 nach Anhörung des Vortrags des Berichterstatters, Appellationsgerichtsrath Freiherrn von Stengel, in contumaciam erkannt und die Berufung des Christian Knab, Taglöhners in Frankenthal, gegen das Urtheil der kgl. Polizeistrafkammer des kgl. Landgerichts Frankenthal vom 8. November 1870, wodurch derselbe wegen Übertretung der Gewerbsordnung zu einer Geldstrafe von 5 Gulden 42½ Kreuzer verurtheilt worden ist, als unbegründet zu verwerfen und dem Appellanten die Kosten der Appellationsinstanz aufzuerlegen gefunden.

Also geschehen in Berathung der Art. 186, 194 und 211 des Strafgesetzbuches über die Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, sowie von den Präsidialverfügungen vom 21. Dezember 1868 und vom 31. Dezember 1870 (kgl. Allerhöchste Verfügung vom 21. Dezember 1870, Nr. 2746, Regierungsblatt für die Pfalz vom 31. Dezember 1870, Nr. 138/30, Seite 1 ff. und vom 31. Dezember 1870, Nr. 24, Seite 1 ff. des kgl. Amtsblatts zu Speyer).

v. Stengel

Fleischer, Fuchs, Molitor, Arnold, Boldt

№ 158

Sitzung vom 16 Dezember 1870

Kosten der Sitzung
Gerichtskosten ... 4 x.
Porto ... 1.24
Rezesby 1.24
2.48
fl 4.44

1.66

23.12.70. Rezesby.

Auf Appellation der Ehefrau Hammendörfer gegen das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner öffentlichen Sitzung vom sechzehnten Dezember achtzehnhundertsiebenzig, wozu gegenwärtig:

v. Praetorius, Direktor, Kieffer, Hecht, Molitor, Dorrum, Krüger, Munzinger, Kgl. Staatsanwalt und Boldt, Gerichtsschreiber

folgender Beschluß erlassen

In Sachen

Eva Christina Hammendörfer, 35 Jahre alt, Taglöhnerin zu Hayna

Appellantin von einem Beschlusse des kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 22 November 1870, gegen sich Incidentappellatin, vertreten durch den kgl. Rechtsanwalt Rezesby,

gegen

den kgl. Staatsanwalt, Appellat in und Incidentappellantin, vertreten durch den kgl. Staatsanwalt, Munzinger.

Auf Vernehmung des zum Referenten ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Hecht in seinem Berichte;

Nach Einsicht und Vergleichung der sämmtlichen hierhergehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1. Erklärungsschrift, wodurch Appellantin die Wiederherstellung einer Strafsache, vom Verluste von fünfundzwanzig Kreuzer zum Antheil des Leinenmebers Georg Mack in Neustadt vom 28 Oktober 1870 allda in Anwesenheit des Rückfall, übertretend verklärt und die neue Setzung, mit Strafe von vier Tagen und die Kosten, liquidirt zu einem Gulden zwanzig Kreuzer vorgetragen und angeordnet wurde, daß die Strafe ein Zuchthaus zu vollziehen ist, ferners die Rückgabe des beschlagnahmten Handwerkszeuges angeordnet wurde.

2. der Appellationserklärung der Appellantin vom 26 November 1870,

Verfügung der Appellantin und Incidentappellatin Hammendörfer in ihren Erklärungen nächst die ihr vom Präsidium vorgeschlagenen Anstalt genehmigt habe;

Anschreiben der kgl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Incidentappellationsgerichte Instanzschreiben, mit welchem das kgl. Appellationsgericht beauftragt über die eingelegte Incidentberufung die Berufung der Appellantin allenfalls begründet zu erklären und dieselbe in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen, wogegen die Incidentberufung für begründet zu erklären und gegen die Incidentappellatin die Strafe des im Art. 28 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Falles anzuordnen;

Erwägung, daß die kgl. Staatsbehörde in fristiger Weise gegen das Erkenntniß Incidentberufung eingelegt hat, worüber Verfügung gegeben ist;

In Erwägung der kgl. Staatsbehörde in fristiger Weise gegen das Erkenntniß Incidentberufung eingelegt hat, worüber Verfügung gegeben ist;

In Erwägung zur Begründung der Appellantin in fristiger Weise gegen das Erkenntniß eingelegten Incidentberufung, daß Appellantin zu Last liegenden Diebstahl an einem Leinenmeber Hammendörfer Ehemann Georg Mack in Neustadt am 28 Oktober laufenden Jahres entwendet,

daß übrigens Rückfall obgleich von diesem Gesichtspunkte der ersten Instanz auf Grund der Erwägungen des Erkenntnisses und der gesetzlichen Bestimmung der Incidentberufung mit Kostenbelastung angenommen worden,

In Erwägung, daß Verurtheilung auch, daß die Appellantin unter einer Minderung der gegen sie verhängten einfachen Strafe, Strafe unterstellt, daß allenfalls in Berücksichtigung der äußerst schlechten Verhältnisse der Appellantin, ihres bisherigen sonstigen bisher tadellosen Lebenswandels und der wirklich schon gelegenen Bestrafungen derselben, schon deshalb eine Verurtheilung bei diesem Verbrechen von einer Minderung dieser Strafe keinen Platz haben kann,

daß diese unter diesen Umständen der ersten Instanz vorgesehene Strafe

erscheint, daß diese gegen die Appellantin verfügte Bestrafung eine Zuständigkeit zu vollziehen sei, daß daher die einzelrichterliche Berufung in allen Teilen ohne weiteres abzuweisen ist.

Die Verwirkung zur Berufung, die selbe begründet erscheint, in dem nach der vom ersten Richter nicht angefochtenen Feststellung die Art. 18 Abs. 3 des Strafgesetzbuches dann angewendet werden kann, daß einem die Dauer von zwei Tagen übersteigende Haftstrafe im Zuschlagswege vollzogen werden soll, wenn die gerichtliche Strafe wegen Übertretung gegenüber der im Art. 28 bezeichneten Polizeistrafe als eine schwerere erklärt wird.

Indem die erste Richter unterlassen hat diese Feststellung gegen die Appellantin zu machen, diese Unterlassung aber durch eine Reformative der Anzugsfassung behoben hat.

Hinsichtlich der Kosten der Appellierung der Appellantin auf Grund des Art. 28 ist zu sagen.

Aus diesen Gründen.

In dem Strafgerichtlichen Verfahren wegen Übertretung gegen die Appellantin auf Grund der Anzeige der Polizeibehörde in öffentlicher Sitzung gegriffenen Berufung, wurde die Einspruchsberufung der Appellantin als nicht gerechtfertigt und daher die Kosten der Appellierung zu Lasten, liquidiert zu drei Gulden österreichischer Währung.

wiederholt jedoch die Einspruchsberufung für gerechtfertigt und verfügt unter Teilweiser Abänderung des erstrichterlichen Urteils in Gemäßheit des Art. 29 des Strafgesetzbuches die Umwandlung der Strafverfügung des Art. 28 ebenso gegen die Appellantin in Anwendung zu bringen haben, nämlich

1, der Verlust der Adel und allen von denselben abhängigen Rechte;

2, aller Ämter, Dienste, Würden und Auszeichnungen, welche unmittelbar oder mittelbar vom Staate verliehen oder eine Genehmigung vom Staate voraussetzen;

3, aller von solchen Ämtern, Diensten, Würden und Auszeichnungen abhängenden oder mit dem früheren Besitz derselben verbundenen Rechte;

4, der Fähigkeit zur Erwerbung der Adels und der unter Ziffer 2 bezeichneten Ämter, Würden und Auszeichnungen;

5, der Fähigkeit, Vormund, Mitvormund, Kurator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familienrates oder Familienrates zu sein, - auf sein Ansuchen, daß selbst die eigenen Kinder fremde und die eigenen verwandtschaftliche Rechte der Vormundschaft, die Genehmigung entzogen.

Art. 3: Die Anwendung der Art. 25 bis 29 des Strafgesetzbuches Art. 196 bis 211 des Strafverfahrens gesetzlich bestehe, welche Gesetzesstellen vom Präsidenten vorgelesen wurden und also lautet: [illegible] also gesprochen und gefertigt, wie Eingangs bemerkt.

V. Svennsen

Kiefer Fek Molitor Dorma

Bolza

Nr. 159

Sitzung vom 22 Dezember 1870.

Kosten beider Instanz-

	fl.	kr.
Gerichtskosten	27.	46
M. v.	2.	27
Zeugen	4.	40
	= 7.	87
	= 34.	53

Staatsanwaltschaft Dr. Barbezat in Bozen 4

Sachverständige 2 -

Dolmetsch 2 -

4 —

34 und dreißig Gulden 38.83 österreichische Währung.

28/12.70 Bolza

Gegen das Urteil des k.k. Bezirksgerichtes Bozen vom 28 November 1870 Z. 15.859 womit der Angeklagte Johann Svennsen von Bozen wegen Übertretung gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung nach Art. 28 des Strafgesetzbuches zu einer Geldstrafe von fünf Gulden ö.W. oder im Falle der Uneinbringlichkeit zu einer Arreststrafe von 24 Stunden verurtheilt wurde, hat der Angeklagte die Berufung ergriffen.

Nachdem in der heutigen Sitzung der k.k. Appellationsgerichtsrath Ritter von Haerpfer als Referent, Direktor Schiffer, Rath Molitor, Bercium, Rüffer, Zeller Kanzlist Ferdinand Bolza, gemäß Verordnung vom 15 Februar 1855 folgendes Urtheil gefällt haben:

Im Namen

1, Johann Hofer, 38 Jahre alt, Zimmermann

2, Carl Schaack, 31 Jahre alt, Zimmermann

3. Daniel Mathis, 49 Jahren alt Taglöhner,

Alle in Frankenstein wohnhaft, Appellanten vor einem Amtsgericht des Kgl. Landgerichts zu Frankenthal vom 8ten November 1870, zugleich Berufungsbeklagten, wie Parteien vorgenannt und vorbeigeladen von dem Amtsgerichtsdiener Felix.

gegen

den Kgl. Rentamtmann Hofmann, Appellaten und Berufungsbeklagten, vertreten durch den Kgl. Rentamtsverwalter Zoeller;

Auf Abänderung des zum Nachtheile der Appellanten ergangenen Kgl. Appellationsurtheils des Amtsgerichts Mosbach vom 8ten November 1870;

Auf Einsicht und Anerkennung der gemeinschaftlichen Berufungsschrift der Appellanten, insbesondere, die Berufung festhaltend, wodurch die drei Appellanten der Pfändung mit Anerkennung von Thatsachen gegen den Ackermann Johannes Siegel von Engelsheim, wovon derselbe einen Bürgervorhaltung mit monatlichen drei und zwanzig Bürgen Arbeitsunfähigkeit nebst und Hausrath und Hofe aufübergab im Pfändungsfalle befindlich übergeführt worden und in einer Pfändungsstrafe von jeder einem Monate und solidarisch in die Kosten Liquidirt zu Fünfundzwanzig Gulden und einer Berufungsstrafe für jeden Thatsachen des Kgl. Landgerichts Präsident Dr. Herberger von Bürkheim zu einer Gulden verurtheilt worden;

2. Der Appellantenklärung der drei Appellanten vom 8ten November 1870.

Auf Berufung der Appellanten in ihrer schriftlichen Berufungsschrift vom Heutigen, wodurch die Berufungsbeklagten vorgeladen worden sind, ihre Berufung für begründet zu erklären, die Appellanten Johannes Hofmann und Peter Hofmann freizusprechen und die Kosten der beiden anderen Appellanten zu tragen, sowie auf Berufung der Kgl. Rentamtsverwalter in ihrer Berufungsschrift, wodurch die Appellanten vorgeladen worden sind, die Appellation für begründet zu erklären, das Landgerichtsurtheil vom 8ten November 1870 abzuändern und die Appellanten Carl Schaab und Peter Hofmann Bürgervorhaltung die Akkorde Siegel, welche die 23 Bürgen Arbeitsunfähigkeit für Folge hatte, für übergeführt zu erklären, die Pfändungsstrafen von fünf Monate auf zwei Monate und die verurtheilte Pfändungsstrafen der beiden anderen Landgerichtsappellaten Hofmann und Martin auf jede von je fünf Monaten und vierzig Tagen zu reduziren;

Erwägung zur Zurückweisung;

Daß der weite Beweis in dem angeführten Urtheile mit den hierin niedergelegten Gründen

und geschützt werden. Hierzu und Zeugen, sowie wegen der Kosten des Verfahrens wird Verfügung getroffen werden.

Gegen diese Verfügung hat der Appellant [illegible] Berufung eingelegt und beantragt, dieselbe aufzuheben und die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Kreisgericht zu Hardenberg sowie die Kosten der Appellation dem Appellaten aufzuerlegen.

Der Appellat hat sich auf die Berufung nicht eingelassen.

Der Appellant hat durch Attest des Arztes Dr. Siegel von Erpeldorf vom 20. d. M. bescheinigt, daß er wegen Krankheit nicht im Stande sei, die Reise nach Hardenberg zu machen und daß diese Krankheit voraussichtlich noch 14 Tage dauern werde.

Da nun der Appellant durch diese Krankheit verhindert ist, persönlich vor dem Gerichte zu erscheinen, so kann ihm nicht zugemuthet werden, daß er sich zur Verhandlung der Sache eines Anwalts bedient, und es ist daher dem Gesuche des Appellanten, die Verhandlung der Sache bis nach Wiederherstellung seiner Gesundheit auszusetzen, zu willfahren.

Es ist daher wie geschehen zu verfügen.

Hardenberg, den 22 November 1870.

Königliches Kreisgericht.

Abtheilung für Civilsachen.

Kiekhefer

Kreisrichter Schmidt

Kreisrichter Molitor

Kreisrichter Dermin

Kreisrichter Bolduan

Ausgefertigt

Hardenberg, den 22 November 1870.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Kreisgerichts

Schmidt

Kreisgerichts-Secretair.

Nr. 160

Sitzung vom 22 November 1870.

Auf die Königliche Appellationsbeschwerde des Schlossers Conrad Schaack zu Hardenbrück in seiner Prozeßangelegenheit wider den Ackermann Heinrich Bolduan daselbst wegen Forderung von zweihundert Thalern hat der Königliche Appellationsgerichtshof zu Hardenberg, Abtheilung für Civilsachen, durch den Präsidenten Kiekhefer, die Räthe Schmidt, Molitor, Dermin, Küster, Zoller, Kiekhefer, Bolduan, Rudolf und Bold, zweiter Beisitzer, nach öffentlicher Sitzung folgendes Erkenntniß gefällt:

Siegel vor seinem Tode [illegible] verordnet, weshalb die einzelnen Zeugenaussagen abzuhören sind. Gründe dafür sind nicht angegeben.

Gründe.

Die Berufung ist rechtzeitig eingelegt und auch sonst in der gesetzlichen Form eingereicht worden, weshalb sie zur Verhandlung zu kommen hat.

Da der Appellant durch Attest des Arztes Dr. Siegel von Erpeldorf vom 20. d. M. bescheinigt hat, daß er wegen Krankheit nicht im Stande sei, die Reise nach Hardenberg zu machen und daß diese Krankheit voraussichtlich noch 14 Tage dauern werde, so kann ihm nicht zugemuthet werden, daß er sich zur Verhandlung der Sache eines Anwalts bedient, und es ist daher dem Gesuche des Appellanten, die Verhandlung der Sache bis nach Wiederherstellung seiner Gesundheit auszusetzen, zu willfahren.

Es ist daher wie geschehen zu verfügen.

Hardenberg, den 22 November 1870.

Königliches Kreisgericht.

Abtheilung für Civilsachen.

Kiekhefer

Kreisrichter Schmidt

Kreisrichter Molitor

Kreisrichter Dermin

Kreisrichter Bolduan

Ausgefertigt

Hardenberg, den 22 November 1870.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Kreisgerichts

Schmidt

Kreisgerichts-Secretair.

Nr. 160

Sitzung vom 22 November 1870.

Auf die Königliche Appellationsbeschwerde des Schlossers Conrad Schaack zu Hardenbrück in seiner Prozeßangelegenheit wider den Ackermann Heinrich Bolduan daselbst wegen Forderung von zweihundert Thalern hat der Königliche Appellationsgerichtshof zu Hardenberg, Abtheilung für Civilsachen, durch den Präsidenten Kiekhefer, die Räthe Schmidt, Molitor, Dermin, Küster, Zoller, Kiekhefer, Bolduan, Rudolf und Bold, zweiter Beisitzer, nach öffentlicher Sitzung folgendes Erkenntniß gefällt:

Zu den Appellat gehörenden Akten Bl. 19 – 22 des eingetragen in Hardenberg 27 September 1870 S. 138 – 140 – cedat 1 Loth [illegible] 28 Sgr. d. K. Kanzlei. Boyd.

Kosten beider Instanz
Gerichtsk. . 16.30½
M.v. 4.09
B. 3.44
=7.49
=24.19½

für d. Rechtsan. in Künheim.
Gerichtsk. Gebühr = M.
Schreibgeb. 2 M
Porto 2 —
Diätengeb. 1.30
d. Bollinger in Frankenthal
Schreibgeb. 2.24
=7.54
10.54
+35.13½

28.12.70. Ludwig.

Heinrich Liebig 39 Jahre alt, Ackersmann und Wirth dahier in Geroldsheim wohnhaft, Appellant wegen einer Polizeistrafe durch Gerichtsbeschluß vom Straf- und Polizeigerichte vom November 1870 in Gerichtsverhandlung und Vertretung des andern Anschuldigten Schlitz.

gegen

die kgl. Amtsbehörde, Opponentin, vertreten durch den kgl. Amtsanwalt Zoller

Auf Berufung des zum Vertheidiger ernannten kgl. Appellationsgerichtsadvocaten Pfeffer in Frankenthal,

Nach Einsicht und Anhören der sämmtlichen hierher gehörigen Verhandlungsschriften, insbesondere:

1, des angefochtenen Urtheils, wodurch die Verurtheilung des Opponenten wegen Verletzung der kgl. Forstgesetze zu Frankenthal vom 1ten October 1870 in contumaciam als nicht begründet abgewiesen und derselbe in die Kosten der Appellationsinstanz, die Aufhebung und Feststellung des Verfahrens zu nur 3 Gulden drei und fünfzig Kreuzer zurückgewiesen wurde,

2, des Verfahrens des kgl. Friedensgerichts zu Frankenthal vom 11. October 1870, wodurch Opponent der verfassungsmäßigen Vorladung des Obersorstmeisters Hellwig dahier zu Freinsheim mit unentschuldigtem fünfzig tägigem Verbrechensfuße, wegen in seinem gemeinschaftlichen Jagdrevier übergehetzten Hasen rechtskräftig und in seine Haftung wegen Vergehens mit Arrestat in Wobel, 19 Jahre alt, aus Großkarlbach, zur Zeit

Heinrich Liebig, 39 Jahre alt, Ackersmann und Wirth dahier in Geroldsheim wegen Polizeistrafe durch Gerichtsbeschluß zu zwölf Gulden fünf und dreißig Kreuzer, nebst Gerichtskosten Gulden vier und fünfzig Kreuzer für rechtliche Beistandschaft des kgl. Bezirksanwalts Dr. Bollinger in Frankenthal verurtheilt wurde;

2, der Appellationsakten des kgl. Friedensgerichts Simon Rettig in Frankenthal vom 12 Dezember 1870;

3, der Zustellung des Ungehorsamsurtheils durch den kgl. Friedensgerichtsvollzieher Georg Schulz in Frankenthal vom 8ten Dezember 1870,

Nach Einsicht der Appellantenschrift, worin sich der Appellant gegen das Urtheil des Friedensgerichts wegen Verletzung der Forstgesetze, wie auch gegen das Verfahren des kgl. Appellationsgerichts unter Bestätigung des angefochtenen Urtheils die einzelnen Opposition als unbegründet zu verwerfen und den Opponenten in die Kosten zu verurtheilen.

Verfügung, daß die Opposition gegen das Urtheil vom 8 Dezember dahin Folge gegeben, Contumacialverfahren des kgl. Appellationsgerichts vom 25 November bestehen, alsdann geschehener Zustellung, nämlich vom 12. Dezember laufenden Jahres einzuhalten, zulässig verfahren und das kgl. Appellationsgericht auf nochmal die ursprüngliche

eingelegten Berufung gegen das Erkenntniß erster Instanz zu prüfen hat.

In Erwägung in dieser Beziehung, daß der erste Richter auf Grund der vor ihm stattgehabten Verhandlung mit Recht den Lorenz Culmer beschuldigt, daß Abends um 28 Minuten vor Tagesanbruch des Freitag zwischen Hüttenheim und Wiesenheim am Rand der gewöhnlichen Fürgangsordnung des Johann Philipp Lindt durch einfahren ihm mit einem Lindwurm auf den Kopf, die Schulter und die Hand verletzte, hiedurch eine Körperverletzung verursacht hat, daß die durch der in Folge dieser Verletzungen eingetretenen gänzlichen und theilweisen Arbeitsunfähigkeit des Verletzten dessen ärztlichen Beistand und Medikamente nöthig machte und mit Recht in der Person verschuldigt sprechen

daß das dem Appellanten auferlegte Strafmaß nicht zu hoch ist, die erkennende Strafe nicht zu mildern oder auf eine andere zu erkennen und daher, da auch der vorliegende Berufungsfall ungegründet wird und die unterliegende Partei mit Rücksicht auf die Verhältnisse um und für sich so wie auf die Folgen der Verletzung nicht zu hart erscheint, die eingelegte Opposition und Berufung als in allen Theilen unbegründet zu verwerfen ist,

Aus diesen Gründen

erkennt der Kais. Appellationsgerichtshof der gegen

das Contumacial-Erkenntniß dieses Gerichtshofes vom 24 November ablein eingelegten Opposition für zulässig, wenn wirklich in jedoch sowie auf die Berufung gegen das Erkenntniß des Kais. Bezirksgerichtes zu Frankenthal vom 11. Oktober laufenden Jahres als nicht gerechtfertigt unter Verwerfung der Opposition und Appellation in die Kosten der Appellinstanz in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmungen.

Also Recht in Anwendung der Art. 194 u. 211 der Strafprozeßgesetzbücher, welche von dem Präsidenten vorgelesen wurden und also lauten sie:

Also gesprochen und gesprochen, wie vorgetragen wurde.

M. Hermann

Fuchs Molitor Bermuth

Recht

Boldt

Zu der Appellationsgerichtlichen Akte Nr. 2268 ex 1870 gültig am 28 Dezember 1870 - 1384/40 c. 7 Sch. Contr. Appell. 28 K. Kontrol Gerichtsbote

Nr. 161

Sitzung vom 23 Dezember 1870.

Der Kais. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom heutigen Tage, an welcher Theil genommen haben: Präsident, Vicepräsident, Rath, Molitor, Beigeordneter Rath Dorn, Assessor, Beigeordneter Rath, Hinderung der übrigen Mitglieder der Zuchtpolizeikammer und der Civilkammer zur Vornahme des Gerichtsschreibers Lorenz, Boldt, Kanzleiassistent und Boldt, Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Jacob Fremgen, 30 Jahre alt, Bauer in Hermersberg wohnhaft,

Appellant von einem Urtheile des Kgl. Zuchtpolizeigerichts Zweibrücken vom 30ten November 1870, in Person erschienen und verbeiständet von dem Kgl. Advocat-Anwalt Erbelding

gegen

die Kgl. Staatsbehörde Appellatin, vertreten durch den Kgl. Staatsanwalt Zoeller.

Nach Vernehmung des zum Referenten ernannten Kgl. Appellationsgerichtsrathes Molitor in seinem Berichte;

Nach Einsicht und Verlesen der sämmtlichen hiehergehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1. des angefochtenen Urtheils, wodurch Appellant der Körperverletzung des Adam Kettering von Hermersberg im Rückfalle am 18ten September 1870 auf der Straße zwischen Hermersberg und Weselberg für überführt erklärt und zu einer Gefängnißstrafe von einem Tage und zu den Kosten ad siebenzehn Gulden vier und zwanzig Kreuzer verurtheilt wurde.
2. der Appellerklärung des Appellanten vom 30ten Dezember 1870.

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Präsidenten vorgehaltenen Beschuldigungspunkte, sowie des Vertheidigers, Kgl. Advocat-Anwalt Erbelding in seinem Vor- und Antrage, letzterer dahingehend, es gefalle dem Kgl. Appellationsgerichte die eingelegte Berufung für begründet zu erklären und den Appellanten von Strafe und Kosten freizusprechen.

Nach Anhörung der Kgl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage letzterer dahingehend, es gefalle dem Kgl. Appellationsgerichte die eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen und den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen.

In Erwägung, daß durch die Verhandlung der Sache vor dem ersten Richter in Verbindung mit den Akten der Voruntersuchung zwar faktisch feststeht: daß Appellant am Abend des 18 September laufenden Jahres auf der Straße zwischen Hermersberg und Weselberg eine Körperverletzung an der Person des Adam Kettering verübt hat,

daß aber die aus dem Sachverhalt sich ergebenden Umstände unverkennbar dafür sprechen, daß hier von einer gesetzlich strafbaren Verschuldung des Appellanten nicht die Rede sein könne, indem nämlich genannter Kettering, wie sich die Aussage des Zeugen Louis Adrian darthut, als er dem Vorfalle vorgängig nach dem Orte der Thatsache verfolgte, durch seine dem Appellanten geltende bedrohliche Äußerungen [illegible] keine gute Absicht an den Tag legte;

daß Kettering außerdem nach dem amtlichen Zeugnisse des betreffenden Ortsvorstandes, sowie auch der Deposition der Zeugen Adrian gewaltthätiger zu Grobheiten geneigter Mann geschildert wird.

daß daher Appellant, der dem ihn drohenden Angriff überraschend entgegentreten zu müssen glaubte, unter diesen Umständen nicht straffällig erscheinen kann, und sein Auftreten, selbst wenn man es als einen Exceß der Nothwehr qualificieren wollte, im Sinne des Art. 72 al. 3 des Strafgesetzbuches ebenfalls als nicht schuldhaft erachtet werden könnte, da unter allen Umständen anzunehmen ist, daß derselbe jene Ueberschreitung aus augenblicklicher Ueberraschung und Bestürzung begangen hat.

In Erwägung, daß demgemäß die eingelegte Berufung begründet und Appellant von Strafe und Kosten zu entbinden ist.

Aus diesen Gründen

nimmt das Kgl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als begründet an und spricht den Appellanten von der ihm zur Last gelegten Beschuldigung der vorsätzlichen Körperverletzung frei, hebt demgemäß das erstrichterliche Urtheil wieder auf und entbindet den Appellanten von Strafe und Kosten.

Also geschehen und gesprochen, wie hiervor gemeldet.

v. [illegible]

[illegible] Kiefer Molitor Dernay

Boltz

No 162 Sitzung vom 23 September 1870

In Sachen Appellationsbeschwerde der Staatsanwaltschaft zu Zweibrücken in seiner Eigenschaft als Polizeibehörde gegen das Urtheil der Civilkammer des Landgerichts Zweibrücken vom 23 September 1870, wodurch Appellat der Klage der Staatsanwaltschaft auf Ausweisung aus dem Königreich Bayern abgewiesen worden ist, hat der Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Eigenschaft als Polizeibehörde, nach Vernehmung des Berichterstatters, Appellationsgerichtsrath Schaffer, in seinem Vortrage, des Vertreters der Königlichen Staatsanwaltschaft, Oberstaatsanwalt Zoeller, in seinen Anträgen, und der Vertheidiger des Appellaten, Rechtsanwalt Bold, in seinen Vertheidigungsvorträgen, nach Berathung und Abstimmung folgendes Urtheil erlassen:

Kosten bei der Taxe: fl. kr.
Gerichtskost. No. 1 48
Reg. 1 42
= 3 30
fl 14 03½

Thatbestand.

Georg Lorwein, 21 Jahre alt, Schuster in Pirmasens wurde durch Urtheil der Königlichen Polizeibehörde zu Zweibrücken vom 28 November 1870, in Gemäßheit von

gegen

die Königliche Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Königlichen Staatsanwalt Zoeller, Aufforderung des Zum Referenten ernannten Königlichen Appellationsgerichtsrath Schaffer in seinem Vortrage.

Aufschrift und Anträge der gemachten schriftlichen Vorträge, Unterschriften, insbesondere:

1. der Vertheidigungsschrift, wodurch Appellant der Aufforderung der Polizeidirektion Landau zu Pirmasens im Rückfalle zu Folge Erkenntnis vom 23 October 1870 für überwiesen erklärt und in einer Freiheitsstrafe von einem Monate und in die Kosten erster Instanz einundzwanzig Kreuzer rechtskräftig verurtheilt worden,

2. der Appellationserklärung des Appellanten vom ersten Dezember 1870,

Aufforderung des Appellanten in seiner Erklärung zu weiteren vom Vorsitzenden zu vorgenommenen Verhandlungen,

Aufforderung der Königlichen Staatsbehörde in ihrem Vortrage und Antrage, letzteren dahin gehend, es gefalle dem Königlichen Appellationsgerichte die eingelegte Berufung als nicht begründet zu verwerfen und den Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz zu verurtheilen;

In Erwägung, daß der erste Richter in der gegenwärtigen Streitsache die Competenz in objectiver und subjectiver Hinsicht richtig gewürdigt und auf Grund derselben mit Recht ausgesprochen hat, daß Appellant sich am Abend des 23 October laufenden Jahres in der Wohnung des Schreiners Heinz und Wilhelm Heinz von da, welche ein ungeschlossenes Nebenhaus mit ungeschlossener Hausthüre gemeinschaftlich haben, widerrechtlich eingedrungen, daß somit die Voraussetzungen für die Anwendung des Art 361 des Strafgesetzbuches auf den Appellanten allerdings Platz gefunden habe,

daß die richtige Anwendung des Strafgesetzes nicht angefochten worden und die Verurtheilung des Appellanten mit Rücksicht auf den feststehenden Thatbestand, den gethanen Laugnungseid und die Rückfälligkeit des Appellanten, denselben hier zum Grund zu nehmen keine Bedenken haben konnte,

daß hiernach die Berufung als in allen Theilen unbegründet, zurückzuweisen war,

Aus diesen Gründen

weist der Königliche Appellationsgerichtshof der Pfalz die eingelegte Berufung als unbegründet ab unter Verurtheilung des Appellanten zu den Kosten der Appellationsinstanz, die gleich folgen.

Also gesprochen in Anwendung der Art 194 bis 211 des Strafprozeßgesetzbuches, welche von dem Vorsitzenden verlesen worden und welche lauten: [illegible]

Verhandelt und gesprochen wie oben angegeben.

v. Schaffer

Zoeller Motitor Bold

Kosten bei der Ausfertigung
Gerichtskosten 4 f 5.11
Stempel 1.31
Registrirung 1.52
= 3.23
= 8.34

Ausfertigung des Urtheils und Zustellung desselben vom 9ten Januar 1871.
Canzleigebühren 4 f 48
Gerichtsvollzieher 1.46
4 f 2.34
Stempel 1.31
Registrirung -56
= 2.27
= 5.01
fl 13.35

17.1.71 [illegible]

No 163

Sitzung vom 29. Dezember 1870.

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert siebenzig, wobei zugegen waren: v. Koerner, Direktor, Schiffer, Hecht, Molitor, Dericum, Räthe, Munzinger, Staatsanwalt und Bold zweiter Untergerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen:

Joseph Valentin Weber, 54 Jahre alt, Makler, in Großniedesheim wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des Kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 15 November 1870, nicht erschienen

gegen

die Kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Kgl. Staatsanwalt Munzinger;

Nach Vernehmung des zum Referenten ernannten Kgl. Appellationsgerichtsrathes Dericum in seinem Berichte;

Nach Einsicht und Verlesen der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1, des angefochtenen Urtheils, wodurch Appellant Joseph Valentin Weber des Diebstahls im Vergehensgrade durch Rückfall eines Schwartenmagens im Werthe von fünf und dreißig Kreuzer zum Nachtheile des Metzgers Andreas Reich von Kleinniedesheim am 11 October 1870 überführt erklärt und in eine Gefängnißstrafe von sechs Monaten und in die Kosten, liquidirt zu vier Gulden und sechs Kreuzer verurtheilt wurde.

2, der Appellerklärung des Appellanten vom 25 November 1870.

3, der dem Appellanten zu der heutigen Sitzung gegebenen Vorladung des Kgl. Gerichtsvollziehers Philipp Heinrich Koch in Frankenthal vom 20 Dezember 1870.

Nach Anhörung der Kgl. Staatsbehörde in ihrem Vortrag und Antrage, letzterer dahin gehend, es gefalle dem Kgl. Appellationsgerichte Urkunde zu ertheilen über das Nichterscheinen des Appellanten und in contumaciam erkennend dessen Berufung als unbegründet zu verwerfen und ihn in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen.

In Erwägung, daß Appellant Joseph Valentin Weber, Makler von Großniedesheim, obgleich durch Akt des Kgl. Gerichtsvollziehers Koch in Frankenthal vom 20ten Dezember 1870 zur heutigen Sitzung in gehöriger Form und Frist vorgeladen nicht erschienen, daher dieses Nichterscheinen zu beurkunden und in contumaciam gegen den Appellanten zu verfahren ist,

daß das vorwürfige Ausbleiben zur Vermuthung berechtigt, Appellant sei nicht Willens oder nicht im Stande seine gegen das Urtheil des Kgl. Zuchtpolizeigerichts Frankenthal vom 15 November 1870 eingelegte Berufung zu rechtfertigen, abgesehen von dieser Vermuthung aber auch feststeht, wie aus den vor dem ersten Richter in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen hervorgeht [illegible] erscheint, daß Appellant am 11 October um die Mittagszeit [illegible] aus dem Wohngebäude des zu Kleinniedesheim wohnhaften Metzgers Andreas Reich einen 1 3/4 Pfund schweren Schwartenmagen im Werthe von fünf und dreißig Kreuzer gestohlen hat.

daß diese Handlung zwar an und für sich nur eine Uebertretung bildet, daß aber Appellant schon öfter und namentlich auch am 20ten Juli 1869 wegen Diebstahls durch das Kgl. Zuchtpolizeigericht Frankenthal bestraft wurde und somit der Rückfall nachgewiesen ist;

daß der erste Richter auch die That gehörig gekennzeichnet, dieselbe unter die entsprechenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches gezogen und eine Strafe verhängt hat, welche dem Verschulden vollkommen entspricht und dem Appellanten um so weniger Veranlassung zu irgend einer Be-

[illegible] haben kann, als derselbe [illegible] bestätigt
[illegible] auf die von dem [illegible]
von demselben gegen die [illegible] vollständig allen
[illegible] sind,

daß auch allem Anschein nach [illegible]
und Appellantin [illegible] in die Kosten der
Appellinstanz zu verfallen ist,

aus diesen Gründen

hat sich die Kgl. Appellationskammer [illegible], daß der Appellant Joseph Valentin Weber 54 Jahre alt, Winzer von Gimmeldingen auf die Berufung der Kgl. Gerichtsvollzieherin Koch in Frankenthal vom 20 Januar 1870 [illegible] von ihr, für dermalen [illegible] in contumaciam anerkennen, die von demselben gegen das [illegible] Kgl. Friedensgerichts Frankenthal vom 15 November 1870 [illegible] Kosten [illegible] Kosten der Appellinstanz [illegible] und [illegible] Bestätigung und Zustellung dieses Urtheils zu einem Gulden achtundzwanzig Kreuzer.

Also [illegible] Anwendung der Art. 186, 194 u. 211 d. Civilprozeßgesetzbuches der Advokaten in Strafsachen, welche auf den Zeugnissen nicht zu vereinfachen werden und [illegible] kosten [illegible]

Also geschehen und gesprochen, wie Eingangs bemerkt.

M. Hermann

Kiefer Fritz Advokat (Warmuth)

Boldt

Exp. [illegible] Kosten-Tax [illegible] No. 2255 [illegible] Frankenthal vom 30. Sept 1870, vol. III, fol. 44, No. 9
für Akte ... 56
" ... 28
fl. 1.24
Bonda.